

Conrad Bornhak

Bis zum Frieden von Tilsit

Geschichte

des

Preussischen Verwaltungsrechts.

Von

Conrad Bornhak.

.....
In drei Bänden.
.....

Zweiter Band.

Bis zum Frieden von Tilsit.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1885

ISBN 978-3-642-51927-7

ISBN 978-3-642-51989-5 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-642-51989-5

V o r r e d e.

Der vorliegende zweite Band der Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts behandelt das preussische ancien régime, das preussische Verwaltungsrecht des 18. Jahrhunderts. Eine tiefe Kluft scheint die Nationen des Continents, über die die Stürme der französischen Revolution dahinbrausten, von ihrer Vergangenheit im vorigen Jahrhundert zu scheiden. Und doch scheint es nur so. Mit Überraschung sah vor mehreren Jahrzehnten die französische Gesellschaft durch die Werke Tocquevilles den ganzen Verwaltungsorganismus des französischen ancien régime vor ihren Augen erstehen, mit noch größerer Überraschung, daß die ganze französische Verwaltung des 19. Jahrhunderts in allen ihren Zweigen nur eine ununterbrochene Fortsetzung jenes nach Wegschneidung der feudalen Elemente ist, obgleich die furchtbarste Revolution das Staatsgebäude in seinen Grundfesten aufgewühlt hatte.

Um wie viel mehr muß das preussische Verwaltungsrecht der Jetztzeit auf dem des vorigen Jahrhunderts ruhen, da in Preußen der Übergang nicht durch eine Revolution, sondern durch eine im großartigen Maßstabe durchgeführte Reform erfolgte. Auffallend könnte es erscheinen, daß fast bis in das

letzte Jahrzehnt hinein der ganze preußische Verwaltungsorganismus des 18. Jahrhunderts, ein sehr großer Teil desselben noch heute unbekannter ist als die römische und karolingische Verwaltung, obgleich in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts noch zahlreiche Personen lebten, die selbst in dieser altpreußischen Verwaltung praktisch thätig gewesen. Zwei Gründe wirkten dazu mit. Zunächst war die vorwiegend routinemäßige Ausbildung des höheren Beamtentums, die nur in ausgezeichneten Staatsmännern wie Stein und Winke mit einer reichen theoretischen Bildung sich verband, ein großes Hindernis für eine Darstellung der früheren Zustände aus dem Kreise des Beamtentums heraus. Außerdem betrachtete der vormärzliche Liberalismus, der seit Hardenberg das ganze höhere Beamtentum Preußens durchdrang, die Zustände des 18. Jahrhunderts nur als eine widersinnige Mischung von Despotismus und Feudalität, zwei Erscheinungen, vor denen gleichen Abscheu zu empfinden der damals sogenannte gesunde Menschenverstand gebot.

Erst die neuere Geschichtschreibung, nicht nur die allgemeinen Darstellungen der preußischen Geschichte, Werke wie die von Preuß, v. Ranke, Droysen, auch größere Monographien, wie Schmollers „Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I.“, Isaacsohns „Geschichte des preußischen Beamtentums, Band 3“, bis zum siebenjährigen Kriege reichend, und Ernst Meiers „Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg“, wo einleitungsweise auch die frühere Zeit behandelt wird, haben reichlich zur Kenntnis der inneren Geschichte Preußens im 18. Jahrhundert beigetragen. Einerseits fehlte aber die zusammenfassende Darstellung des gesamten Verwaltungsrechts, andererseits waren zahlreiche Gebiete von der bisherigen Literatur so gut wie gar nicht berührt. Dies gilt von dem Kriegs-, Steuer- und Kirchenwesen, namentlich aber von der bisher fast vollständig unbekanntem Kreisverfassung des 18. Jahrhunderts, in der sich mitten in der Zeit des aufgeklärten Despotismus, ja auf dem Höhepunkte desselben eine obrigkeitliche und kommunale Selbstverwaltung darstellt, wie sie gleichzeitig auf dem Kontinent ohne Gleichen und der englischen Grafschaftsverfassung mindestens ebenbürtig ist. Hier galt es förmliche Ausgrabungen aus dem Staub der Archive

vorzunehmen, wozu die mir mit großer Liberalität gewährte Benutzung des Königl. Geh. Staatsarchivs die Möglichkeit bot, um jene Rechtszustände, aus denen unsere heutigen erst ihre Erklärung finden, in voller Reinheit darzustellen. Auf diese Verbindung des früheren und jetzigen Rechts hinzuweisen oder Parallelen zu ziehen, lag außerhalb meiner eng umgrenzten Aufgabe.

Bei dieser zusammenhängenden Betrachtung des gesamten öffentlichen Rechtszustandes Preußens im 18. Jahrhundert können auch erst alle Erscheinungen in das rechte Licht treten. Es fallen die Fesseln der traditionellen Geschichte, jene oberflächlichen geschichtlichen Urtheile, die von Menschenalter zu Menschenalter wiederholt, durch ihr eigenes Alter nicht an Wert gewonnen haben. Ganz abgesehen von den landläufigen Urtheilen über Despotismus, Erstickung des freien Lebens und dergleichen sind im Lichte ihrer Zeit betrachtet auch die einzelnen Verwaltungsmaßregeln — ich erinnere nur an die Regie, die Bevorzugung des Adels und die Aufrechterhaltung der ständischen Gliederung der Gesellschaft unter Friedrich dem Großen, das Kabinett unter Friedrich Wilhelm III. — wohl berechtigt, und in dem Wechsel der Erscheinungen tritt es überall zu Tage, daß jede Institution durch die Thatsache ihrer Existenz ihre Existenzberechtigung nachweist.

Die am Schluß einiger Kapitel in einem Exkurs durchgeführte Parallele mit den gleichzeitigen Rechtszuständen Frankreichs vor der Revolution soll nicht etwa eine Darstellung letzterer liefern, sondern wie durch einen Rahmen das Bild unseres Staatswesens klarer hervortreten lassen, vielleicht auch die Gründe dafür andeuten, daß in Frankreich eine Jahre lange Revolution den alten Staat umstürzte, in Preußen nach einer beispiellosen Niederlage die Überführung aus den alten in die neuen Verhältnisse im Wege friedlicher Reform erfolgen konnte. Es wäre vielleicht wünschenswert gewesen, in einer Reihe ähnlicher Exkurse das Verwaltungsrecht der größeren deutschen Staaten, Oesterreichs, Sachsens, Hannovers, Bayerns zu behandeln und dadurch das preussische zu einem deutschen Verwaltungsrechte zu erweitern. Hiervon mußte aber schon die Erwägung abhalten, daß diese Territorialverwaltungsrechte keine

originellen Erscheinungen, sondern nur Typen des auch in Preußen vertretenen gemeinen deutschen Verwaltungsrechts sind, von welchen sich das preussische nur durch den alles staatliche Leben durchdringenden Militarismus unterscheidet.

Berlin, den 18. Januar 1885.

Der Verfasser.

Inhalt.

IV. Periode.

Die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I.

Vom J. 1713 bis zum J. 1740.

	Seite
Kap. I. Die königliche Gewalt	3
Geschichtliche Bedeutung Friedrich Wilhelms I. 3. Sein Regierungsprogramm. Centralisation der Verwaltung 4. Ziele der Staatsthätigkeit 6. Justizreform. Kirchen- und Schulwesen 7.	
Kap. II. Die Gemeindeverwaltung	8
1. Die Dorfverwaltung. Hebung des Bauernstandes. Die Dorfschulen. Das Dorf als Schulkommunalverband 8. Die Kommunalsteuern. Das Dorf als Kommunalarmenverband 9.	
2. Die Stadtverwaltung. Entwicklung des Städtewesens 10. Reform der städtischen Verwaltung. Die außerordentlichen Kommissionen 11. Der Magistrat. Ergänzung desselben. Personal 12. Der Magistrat als Polizeibehörde 15. Besondere staatliche Polizeiorgane. Die Ausrenter 16. Die Polizeimeister. Die Fabrikinspektoren 17. Die Fabrikkommissare. Die Serviskommissionen. Die Baukommissionen 18. Die städtische Finanzverwaltung 19. Die Stadtverordneten. Prüfung der Rechnungen 20. Kommunalsteuern und Kommunalschulden 21. Die Kämmerer. Die Ökonomeninspektoren. Die Bauinspektoren 22. Das Stadtgericht 23.	
Kap. III. Die Kreis- und Amtsverwaltung	24
Die Kreiseinteilung 24. Die Landräte und Kreisdirektorien 25. Pflichten derselben 26. Der Kreisfchreiber oder Kreissekretär. Der Kreiseinnehmer 27. Der Kreisausrenter. Der Kreistag 28. Der Kreis als Polizeiverwaltungsbezirk 30. Der Kreis als Stenerverwaltungsbezirk 31. Die Kreisverwaltungs-kosten 32. Bedeutung der Kreisverfassung 33. Die preussische Lokalverwaltung.	

Die Kreis- und Landkommissare oder Kreisräte 34. Bestellung von Steuer- räten. Thätigkeit der Kreisräte. Die flebe-märkische Lokalverwaltung 35. Beseitigung der Drosten und Amtleute. Die Richter. Die Erbentage. Die Lokalverwaltung von Moers. Beseitigung der Drosten und Amtleute in Minden und Ravensberg 36. Einführung der Kreisverfassung in Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Ringen 37. Die halberstädtische Kreisverfassung 38.	
Kap. IV. Die Provinzialverwaltung	39
Die verschiedenen Provinzialbehörden 39. Das magdeburger und preußische Kommissariat 40. Das mindener und kurmärkische Kommissariat 41. Thätig- keit der Amtskammern und Kommissariate. Ihr Personal 42. Vorteile der bestehenden Behördenorganisation. Nachteile derselben. Die Verwaltungs- gerichtsbarkeit 43. Kompetenzkonflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden. Die Ordnungen von 1713 und 1715, 44. Kompetenzkonflikte zwischen Amts- kammern und Kommissariaten 46. Verschmelzung beider zu Kriegs- und Domänenkammern 48. Personal derselben 49. Die Departements der Kam- mern 50. Die Instruktionen. Verhältnis der Kriegs- und Domänenkammern zum Generaldirektorium 51. Die Verwaltungseinteilung des Staates in Kammerdepartements. Die Verwaltung des Herzogtums Geldern 52. Neue Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden 53. Erfurs. Vergleich der preußischen Provinzialverwaltung mit der französischen des 18. Jhds. 54.	
Kap. V. Die Centralverwaltung	55
Der Geheime Rat. Die übrigen Centralbehörden 55. Departements-einteilung des Geh. Rats 56. Der Geh. Rat als Justizministerium. Die Geh. Staats- kanzlei. Die obersten Domänenverwaltungsbehörden 57. Vereinigung derselben zum Generalfinanzdirektorium 58. Konflikte desselben mit dem Generalkriegs- kommissariat. Verschmelzung beider Behörden zum Generaldirektorium 59. Thätigkeit desselben 60. Geschäftsführung. Die einzelnen Departements des Generaldirektoriums 61. Die Oberrevisionskommission. Bedeutung der Provinzial- und Realdepartements. Das Kabinett 62. Das Kabinettsministerium. Die Bildung des Justizministeriums. Der Chef de justice 63. Die drei Central- behörden und der Geh. Rat 64.	
Kap. VI. Die Kriegshoheit	64
Die Rechtsnormen: Bisheriger Rechtszustand 64. Die Rekrutierung. Das Kantonsystem 65. Befreiungen von der Kantonspflicht 66. Dauer der Kriegsdienstpflicht. Der Offizierstand. Die ausländische Werbung 67. Der Lehnskriegsdienst. Die Landmilizen. Die Organe: Die Kommando-behörden 68. Die Militärverwaltung. Die Heeresergänzung 69. Die Militärgerichtsbar- keit 70. Das Kriegs-, Hof- und Kriminalgericht. Verhältnis der Militär- zur Zivilgerichtsbarkeit. Das Militärkirchenwesen 72. Militärbildungsanstalten. Die Kontrollen: administrative 73.	
Kap. VII. Die Justizhoheit	73
Einfluß des Reichs auf die preußische Justiz 73. Die verschiedenen obersten Gerichtshöfe 74. Die Rechtsnormen: Materielles Recht. Verordnungen über die Gerichtsverfassung 75. Beseitigung der Mittelinstanzen und der	

Kompetenzkonflikte 76. Reform des Prozeßrechts. Die Organe: Die Patrimonialgerichte 77. Die Unterjustiz. Die Stadtgerichte 78. Die preußischen Amtshauptmannschaften. Erzeugung derselben durch die Justizräte. Die Mittelinstanzen in der Neumark 79. Die Handelsgerichte. Die Obergerichte und Kriminalkollegien. Das altmärkische und das udermärkische Obergericht 80. Das Kammergericht 81. Die Regierungen zu Küstrin, Magdeburg, Halberstadt und Minden. Das Hofgericht und das Hofhalsgericht zu Königsberg. Das Hofgericht zu Insterburg. Das pommerische Hofgericht 82. Das kleve-märkische Hofgericht. Der Geh. Justizrat. Das Oberappellationsgericht zu Berlin. Das ravenberger Appellationsgericht 83. Das Drangetribunal und das französische Obergericht. Das Oberappellationsgericht zu Königsberg 84. Die Gerichtsverfassung des Herzogtums Geldern. Das Fiskalat 85. Unterpersonal der Gerichte. Die Kontrollen: Die administrative Kontrolle 86. Die Rechtskontrolle 87.

Kap. VIII. Die Polizeihohheit 87

Die Aufgaben der Polizei. Die Rechtsnormen: Die Polizeigesetzgebung 87. Die Handels- und Gewerbepolitik 88. Beförderung der Tuchfabrikation. Das Lagerhaus 89. Beförderung des Ackerbaus. Teilweise Aufhebung der Leibeigenschaft. Innere Kolonisation 92. Die Feuerpolizei. Bildung von Feuersocietäten 93. Die Organe: Die Medizinalbehörden. Die Collegia medica und das Ober-Collegium medicum 94. Das Collegium sanitatis. Die Kreis- und Stadtphysici 95. Die Kontrollen: Die Kontrolle gegenüber Polizeistrafverordnungen und polizeilichen Zwangsverfügungen 96.

Kap. IX. Die Finanzhohheit 97

Die Rechtsnormen: A. Die Domänen. Rechtliche Natur der Domänen 97. Die Domänenverpachtung 98. Die Generalpächter oder Beamten 99. Die Forstgesetzgebung. B. Die Regalien. Das Zollwesen 100. Münz- und Bergregal 101. Das Salzmonopol. C. Die direkten Steuern. Ständisches Bewilligungsrecht. Die Kontribution 102. Die Principia regulativa von 1718, 103. Die Kontributionsverfassung der einzelnen Provinzen 104. Der dreizehnte Monat in Magdeburg. Die Steuerverfassung Gelderns. Die Kavalleriegelder 106. Die Potsdamer Bettgelder. Die Lehnspferdegelder 108. Abschaffung der Kopfsteuer, der Perücken- und Karroffensteuer, der Legations- und Schloßbaugelder. D. Die indirekten Steuern. Das alte Biergeld. Die Kriegsmetze 110. Die Accise. Einführung derselben in den westlichen Provinzen. Die Accisetarife der östlichen Provinzen 112. Die Stempelsteuer. Die Chargensteuer. Die Rekrutenkasse 113. Die Organe: Die Generalpächter und Rentmeister. Die Departementsräte. Das Domänenbauwesen 114. Landbaumeister und Landbauschreiber. Bergwerksbehörden. Postämter und Postwärterämter 115. Der Postkommissar zu Lünen. Die Unterbehörden für die direkten Steuern. Die Ziesemeister. Die Thorschreiber 116. Die Acciseeinnehmer. Die Accisedirektoren. Die Visitatoren. Der Steuerrat 117. Mitwirkung der Bürgerchaften 118. Die Provinzialverwaltungsbehörden. Die March- und Molestienkasse 119. Die Centralfinanzbehörden 120. Die Kontrollen: Die administrative Kontrolle, ins-

besondere die Rechnungsfontrolle. Das Statswesen 121. Die Generalrechnungskammer 122. Die Ober-Kriegs- und Domänenrechnungskammer. Die Provinzialrechnungskammern 123. Die Rechtskontrolle 124.

Anhang. Die Steuern unter ständischer Verwaltung. Das neue Biergeld und der Schoß. Die Landschaft 125. Abnahme der Rechnungen. Die ständischen Steuern in Magdeburg. Erfurs. Vergleich der preussischen Steuerfassung mit der französischen des 18. Jhds. 126.

Kap. X. Die Kirchenhoheit	127
Verhältnis von Staat und Kirche 127. Die Rechtsnormen: Die kirchliche Gesetzgebung des Staates 128. Gesetzgebung über die äußere Kirchendisziplin und das Kirchenvermögen. Ausbau der reformierten Kirche 129. Die Organe: Die Kirchenverfassung der lutherischen Kirche. Die Konfistorien. Die reformierten Gemeinden 130. Das Kirchendirektorium. Die Kreis-synoden und Inspektoren 131. Provinzialsynoden. Wesen des reformierten Kirchenregiments 132. Die Verfassung der französischen reformierten Kirche. Das Schulwesen: Anfänge desselben 133. Die Schulgesetzgebung 134. Die Organe 135.	

V. Periode.

Die Regierungszeit Friedrichs des Großen.

Vom J. 1740 bis zum J. 1786.

Kap. I. Die königliche Gewalt	139
Der Aufschwung des Staates. Keime des Verfalls 139. Die ständische Rechtsordnung. Verfall der Kantonverfassung 140. Die Fiskalität. Mangelnde Teilnahme am Staate 141.	
Kap. II. Die Gemeindevverwaltung	142
1. Die Dorfverwaltung. Die Dorfordnungen. Das Dorf als Kommunalverband 142.	
2. Die Stadtverwaltung. Die Neubildung der städtischen Gesellschaft 143. Reform der Stadtverfassungen in Schlesien und Ostfriesland 144. Die städtische Gesellschaft und die Kommunalverwaltung. Der Magistrat 145. Verfassung des Berliner Magistrats. Departements desselben 146. Die Magistrate der anderen Städte 147. Die Polizeiassessoren, Polizeimeister und Polizeidirektoren. Die Polizeiinspektoren 149. Besondere Fabrik- und Bau-behörden. Der Stenerrat 150. Thätigkeit desselben 151. Unterbeamte des Stenerrats. Der Kreisalkulator 153. Der Dienstsreiber. Die Assessoren 154. Die städtische Gerichtsbarkeit. Erfurs, Vergleich der preussischen Stadtverfassung mit der gleichzeitigen französischen 155.	
Kap. III. Die Kreisverwaltung	156
Veränderungen der Kreiseinteilung 156. Die Kreisbeamten. Bestellung der-	

selben. Die polizeiliche Thätigkeit des Landrats 157. Der Landrat als Marschkommissar 159. Die Kreisersatzkommissionen. Der Kreis als Steuer-
 verwaltungsbezirk. Der Kreistag. Die Mitglieder desselben 160. Thätigkeit
 des Kreistages. Die Kreisdeputierten. Die Kreiskasse 161. Thätigkeit des
 Kreissteuereintnehmers 162. Die schlesische Fürstentumsverfassung. Ersetzung
 derselben durch die Kreisverfassung. Die Kreiseinteilung Schlesiens 163. Die
 Instruktionen für die schlesischen Landräte 164. Abweichungen der schlesischen
 Kreisverfassung von der brandenburgischen. Die Marschkommissare und Kreis-
 deputierten. Bedeutung der Kreisverfassung für Schlesien 165. Die Ein-
 führung der Kreisverfassung in Ostpreußen. Die Kreiseinteilung. Die Kreis-
 beamten 166. Abweichungen der preussischen von der brandenburgischen Kreis-
 verfassung. Die Kreiseinteilung und Kreisverfassung Westpreußens 167. Die
 Einführung der Kreisverfassung in Neve-Mark. Die Kreiseinteilung. Thätig-
 keit des Landrats 168. Die Erbentage und Steuerreceptoren 169. Ab-
 weichungen der Neve-märkischen Kreisverfassung von der brandenburgischen 170.
 Die Lokalverwaltung von Moers, Geldern und Ostfriesland 171.

Kap. IV. Die Provinzialverwaltung 171

A. Die alten Provinzen. Die Verwaltungseinteilung 171. Die Zustän-
 digkeit der Kammern. Das Ressortreglement von 1749. Inhalt desselben
 173. Der Kompetenzgerichtshof. Personal der Kammern 175. Teilnahme
 der Landräte an den Sitzungen. Die Kammerinstruktionen von 1748.
 Geschäftsgang der Kammern 176. Die Kammerfiskale. Die Kammerjustiz-
 deputationen 177.

B. Die neuen Provinzen. 1. Schlesien. Beseitigung des ständischen Con-
 ventus publicus und des Generalsteueramts 178. Die schlesischen Kriegs-
 und Domänenkammern. Das Ressortreglement von 1750. Die Verwaltungs-
 gerichtbarkeit. Der Oberpräsident und Minister für Schlesien 179.

2. Ostfriesland. Die ständischen Verhältnisse 180. Die obersten Landes-
 behörden 181. Beseitigung des Geh. Rats. Die ostfriesische Kriegs- und
 Domänenkammer. Die Konvention mit den Ständen 182. Aufhebung der
 Kanzlei zu Esens. Die ständische Steuerverwaltung 183.

3. Westpreußen. Der Verwaltungsplan. Die westpreussische Kriegs- und Do-
 mänenkammer 184. Die Deputation zu Bromberg 185.

Kap. V. Die Centralverwaltung 185

Das Kabinettsministerium 185. Das Kabinet. Das Generaldirektorium.
 Das fünfte Departement 186. Das sechste Departement. Die Instruktion
 von 1748, 187. Geschäftsbehandlung. Die Regie 188. Neue Realdeparte-
 ments. Die Oberverwaltungsgerichte 189. Mängel der bestehenden Einrichtung.
 Das Justizministerium 190. Das geistliche Departement. Der Großkanzler
 und die anderen Justizminister. Die Prüfungskommission und die Gesetz-
 kommission 191.

Kap. VI. Die Kriegshoheit 192

Die Rechtsnormen: Umfang der Wehrpflicht 192. Befreiungen von der
 Wehrpflicht 193. Veränderter Charakter des Heeres. Die Landregimenter 195.
 Die Organe: Die Kommandobehörden. Die Militärverwaltungsbehörden.

Die Kantoneinteilung 196. Die Kantonerfatzkommissionen in Schlesien. Die Kreisersatzkommissionen in den anderen Provinzen 197. Die Militärgerichtsbarkeit. Das Militärkirchenwesen. Das Militärbildungswesen. Die Kontrollen: administrative 198.

Kap. VII. Die Justizhoheit 199

Die Rechtsnormen: Beseitigung des Einflusses der Reichsgerichte. Die Justizreform Coccejis 199. Der Codex Fridericianus 200. Das Corpus juris Fridericiani 201. Die Justizreform Carmers. Die neue Prozeßordnung 202. Die Justizreglements für Preußen und Brandenburg. Die Organe: Die Patrimonialgerichte 203. Die Gerichte der Ämter 204. Begründung der Justizämter in den östlichen Provinzen 205. Errichtung der Landgerichte in Kleve-Mark 206. Die Kriminalgerichte in Kleve-Mark. Das Landgericht zu Krefeld 207. Die Amtsgerichte in Ostfriesland. Die Handelsgerichte. Die Ämterjustizcollegien in Ostpreußen 208. Die Landvogteigerichte in Westpreußen und Ermeland. Das altmärkische Obergericht 209. Das udermärkische Obergericht. Die Mediatregierungen in der Neumark und die neumärkische Regierung 210. Die Regierungen zu Magdeburg und Halberstadt. Die Landesjustizcollegien Pommerns und Ostpreußens 211. Die Regierung zu Marienwerder und das Hofgericht zu Bromberg. Die schlesischen Oberamtsregierungen 212. Die schlesischen Mediatregierungen. Das Fürstenrecht. Die Oberamtsregierung zu Brieg. Die Inquisitores publici 213. Die Regierungen für Kleve-Mark und Moers 214. Das Justizkollegium und die Revisoren für Geldern. Die Regierungen zu Minden und Lingen 215. Die ostfriesische Regierung. Das Fiskalat 216. Das Kammergericht als Landesjustizkollegium der Mittelmark und oberster Gerichtshof Preußens 217. Vereinigung des Geh. Justizrats und des ravenberger Appellationsgerichts mit dem Kammergerichte 218. Die Hausvogtei. Absonderung des Obertribunals vom Kammergerichte 219. Die Kontrollen: Die Berichte und Visitationen. Kontrolle der Untergerichte durch die Landesjustizkollegien. Die Kreisjustizräte in Schlesien 220. Die Kreisjustizräte und Justizkommissare in Brandenburg und Preußen 221.

Kap. VIII. Die Polizeihochheit 222

Die Rechtsnormen: Ziele der Polizei. Die ständische Gliederung der Gesellschaft 222. Erwerb der Rittergüter durch Nichtadlige. Die landschaftlichen Kreditysteme 223. Die Erhaltung des Bauernstandes 225. Die Gütsunterthänigkeit. Die Hebung des Ackerbaues 226. Die wüsten Stellen in den Städten 227. Die Handels- und Gewerbepolitik des Königs. Benutzung des Kreditwerks 228. Die Bank 229. Die Handelskompanien, insbesondere die ostindische Handelskompanie und die Heringskompanie zu Emden. Die Seehandlung 230. Die Armenpolizei. Die Feuersocietäten 231. Die schlesische Viehverpfungsanstalt. Die Winwenverpfungsanstalt 233. Die Wegegesetzgebung 234. Die Organe. Die Kontrollen: Die Rechtskontrolle der Polizeiverwaltung 235. Die Urbarienkommissionen in Schlesien 236.

Kap. IX. Die Finanzhoheit 237

Die Rechtsnormen: A. Die Domänen. Rechtliche Natur der Domänen.

Art und Weise der Verpachtung 237. Die Forstwirtschaft. B. Regalien und Monopole. 1. Das Bergregal. Die Bergordnungen 238. 2. Das Münzregal. Der Graumannsche Münzfuß 239. Münzverschlechterungen während des siebenjährigen Krieges. Wiederherstellung des Graumannschen Münzfußes. 3. Das Tabakmonopol. Verpachtung desselben 240. Übernahme des Monopols in Staatsverwaltung. 4. Das Kaffeemonopol. Umfang und Zweck desselben 242. 5. Das Salzmonopol. Umfang desselben. Einführung des Monopols in den westlichen Provinzen. 6. Das Lotteriemonopol. Verpachtung desselben 243. 7. Das Porzellanmonopol. 8. Das Brennholzmonopol. 9. Das Postregal. Die Postgesetzgebung. C. Die direkten Steuern. Die direkten Steuern der alten Provinzen 244. Reform der schlesischen Steuer- verfassung 245. Die westpreussische und ostfriesische Steuer- verfassung. Die Potsdamer Bettgelber 246. Die Justizsalariensteuer 247. Einführung der Lehn- pferdegelber in den westlichen Provinzen. Der Schöß. Die Chargensteuer. D. Die indirekten Steuern. Das alte Biergeld 248. Das neue Bier- geld. Die Kriegsmetze 249. Die Zölle 250. Die Accise 251. Die Ein- führung der Acciseregie in den östlichen Provinzen. Die Acciserverfassung der westlichen Provinzen 252. Die Stempelsteuer. Die Organe: Die Ver- waltungsbehörden für Domänen, Regalien und direkte Steuern. Die Postämter und das Generalpostamt 253. Die Postregie. Beseitigung derselben 254. Die Postinspektoren. Die Münzverwaltung. Einführung der Zoll- und Acciseregie 255. Die Generaladministration. Der Vertrag mit den Regisseurs 256. Die Accise- und Zoll- directionen 257. Die Kontrollbeamten. Die Erfolge der Regie 258. Die ostfriesische Steuer- verwaltung. Die Steuer- verpachtung in Geldern 259. Die Hauptstempel- und Kartenkammer. Die Berg- behörden. Die Provinzial- und Centralcassen 260. Die Kontrollen: Die Oberrechnen- kammer 261. Die Kammerjustizdeputationen. Die Tabaksgerichte 262. Die Accise- und Zollgerichte 263. Die Regiegerichte. Die übrigen Verwaltungs- gerichte 264.

Kap. X. Die Kirchenhoheit 264

Die Erfolge der bisherigen Kirchenpolitik 264. Machtlosigkeit derselben gegen den Katholicismus 265. Die Politik des Territorialsystems 266. Die Rechtsnormen: Staatliche Anordnungen 267. Das staatliche Eherecht und Unterrichts- wesen. Staatsgesetze über die Kirchen- verfassung 268. Die Gesetz- gebung über die Kirchengüter. Die Organe: Die Inspektoren 269. Die Kon- sistorien. Übertragung der Konsistorialgerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte 270. Die Kirchen- behörden der westlichen Provinzen. Das Oberkon- sistorium zu Berlin 271. Die schlesischen Oberkonsistorien 272. Die geistliche Gerichtsbarkeit für Katholiken. Die Mediatkonsistorien zu Dels und Breslau 273. Die Verfassung der reformierten Kirche. Das geistliche Departement. Das Schul- wesen. Die Schulreglements 274. Bestimmungen derselben. Die Schulmeister. Die Seminare. Inspektion der Landschulen 275. Die Gymnasien 276.

VI. Periode.

Bis zum Frieden von Tilsit.

Vom J. 1786 bis zum J. 1807.

	Seite
Kap. I. Die königliche Gewalt	279
Charakter der Staatsverwaltung. Die Kreisverfassung 279. Das Beamtentum und seine Aufgaben. Die Gebietsvergrößerungen Preußens 280. Verfall des Heerwesens. Die Justiz 281. Die Patrimonialgerichtsbarkeit. Das Allgemeine Landrecht. Gründe des Verfalls des Staates 282.	
Kap. II. Die Gemeindeverwaltung	283
1. Die Dorfverwaltung. Die Kodifikation der Landgemeindevorstellung. Der Schulze und die Schöffen 283. Die Gemeindeversammlung. Dorfgerichtsbarkeit und Dorfpolizei 284. Das Dorf als Kommunalverband. Charakter der Dorfverwaltung 285.	
2. Die Stadtverwaltung. Wesen der städtischen Verfassung 286. Der Magistrat 287. Die städtische Polizei- und Finanzverwaltung 288. Die staatliche Aufsicht 289.	
Kap. III. Die Kreisverwaltung	289
A. Die alten Provinzen. Die Einführung der Kreistage und des ständischen Vorschlagsrechts in Ost- und Westpreußen 289. Die Einführung der Kreisdeputierten in Ost- und Westpreußen und Magdeburg. Die Auflösung des altmärkischen Kreises. Die Steuerreceptoren und Erbtage in Klebe-Mark 291.	
B. Die neuen Provinzen. 1. Südpreußen. Umfang der Provinz 292. Die Kreise. Die Kreisverfassung. 2. Neustpreußen. Die Kreise 293. Die Kreisverfassung. 3. Franken. Bisherige Verwaltung 294. Die Kreise. Die Kreisverfassung 294. 4. Die Entschädigungslande. Die hildesheimer Kreisverfassung 295. Die erfurter und eichsfelder Kreisverfassung 296. Die paderborner und münstersche Kreisverfassung 298. Charakter der neuen Kreisverfassungen 300.	
Kap. IV. Die Provinzialverwaltung	301
Umfang der Zuständigkeit der Kammern. Die Grenze zwischen Verwaltung und Verwaltungsjustiz 301. Die Messortreglements für Franken und Südpreußen 303. Die neuen Messortreglements für Neustpreußen, die Entschädigungslande, Franken und Ostpreußen 304. Die einzelnen Kammerdepartements 306. Die Provinzialministerien. Die Oberpräsidenten 307.	
Kap. V. Die Centralverwaltung	308
Das Kabinettsministerium 308. Das Kabinet. Das Generaldirektorium 309. Reformversuche. Die Provinzial- und Realdepartements 310. Zerspaltung der Centralverwaltung. Die Organisation im Jahre 1806, 312. Das Justizministerium. Die Gesetzkommision und die Prüfungskommision. Die Provinzialjustizministerien 313. Das geistliche Departement. Das Oberschulcollegium. Das Militärjustizdepartement 314.	
Kap. VI. Die Kriegshoheit	314
Die Rechtsnormen: Die Exemtionen vom Kriegsdienste 314. Charakter	

des Heeres 315. Das Kantonsreglement von 1792, 316. Der Militärdienst als Strafmittel. Das Kantonsystem in den neuen Provinzen 317. Die Organe: Militärkommando und Militärverwaltung. Das Oberkriegscollegium 318. Die Militärgerichtsbarkeit. Das Generalauditariat 319. Das Militärjustizdepartement. Militärkirchen und Bildungsweisen. Die Invalidenversorgung. Die Kontrollen: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit 320.

Kap. VII. Die Justizhoheit 321

Die Rechtsnormen: Die Kodifikationen 321. Verschiedener Charakter der Rechtsnormen 322. Die Organe: Die Untergerichte, insbesondere die Patrimonialgerichte 323. Gemeinschaftliche Patrimonialgerichte. Die Kreisgerichte in Neuostpreußen 324. Die Land- und Stadtgerichte in Westpreußen. Die Landvogteigerichte 325. Die Mediatregierungen in der Neumark und Schlesien. Die Landesjustizkollegien der alten Provinzen 326. Die Landesjustizkollegien der neuen Provinzen 327. Das Obertribunal. Das Justizministerium 328. Die Kontrollen: administrative und richterliche 329.

Kap. VIII. Die Polizeihochheit 329

Die Rechtsnormen: Die Ziele der Polizei und die ständische Gliederung der Gesellschaft 329. Die Bevorzugung des Adels. Die landschaftlichen Creditssysteme 330. Der Schutz des Bauernstandes. Die Landgüter 331. Die Hebung des Bürgerstandes. Neue Ziele der Polizei 332. Die Armenpolizei 333. Die Ortsarmenpflege. Die Landarmen- und Invalidenhäuser 335. Das Versicherungswesen 336. Die Feuerpolizei. Das Wegebanwesen 337. Die Organe: Die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und die Medizinalkollegien. Die Kontrollen: die administrative 338. Die Rechtskontrolle gegen Polizeiverordnungen und Polizeiverfügungen 339.

Kap. IX. Die Finanzhoheit 339

Die Rechtsnormen: A. Domänen und Forsten. Rechtliche Natur der Domänen 339. Die polnischen Starosteien. Die Domänenverpachtung 340. Die Forstwirtschaft 341. B. Die Regalien. 1. Die Kaffeeregale und das Tabakmonopol 342. 2. Das Salpeterregal. 3. Das Salzmonopol. 4. Das Lotteriemonopol. 5. Das Postregal. C. Die Steuern. Die direkten Steuern. Die Accise 343. Der Zypost. Die Accise in den neuen Provinzen 345. Die Zölle. Die Organe: Die Domänenbehörden. Die Immediaten Forst- und Baukommissionen 346. Die Autskammern zu Wusterhausen und Schwedt 347. Die Bergwerksbehörden. Die Lokalbehörden für die Acciseverwaltung 348. Die Accise- und Zolldirektionen 349. Die Centralbehörden. Das Kassenwesen. Die Kontrollen: Die Oberrechnungskammer 350. Der Generalkontrollenr. Die Zulässigkeit des Rechtswegs über das Finanzrecht 352. Die Forstpolizeiengerichte. Die Kammerjustizdeputationen und die ordentlichen Gerichte. Die Justizdeputation der Bergwerks- und Hüttenadministration 353. Die übrigen Verwaltungsgerichte. Die Gerichtsbarkeit der Accise- und Zolldirektionen 354. Teilweise Beseitigung derselben 355.

Kap. X. Die Kirchenhoheit 355

Die Rechtsnormen: Das Territorialsystem 355. Die Bestimmungen des N. L.-N. über Glaubensfreiheit 356, über das Verhältnis von Staat und

Kirche 357. Das Wöllner'sche Religionsedikt und die darauf fortbauende Gesetzgebung 359. Bedeutung des Religionsediktes 360. Beseitigung desselben. Die Organe: Die Inspektoren 361. Die Provinzialkirchenbehörden, Konsistorien, Regierungen und Kriegs- und Domänenkammern 362. Die geistliche Gerichtsbarkeit. Die Haltlosigkeit des Territorialsystems. Das Schulwesen. Die Schulgesetzgebung, insbesondere die Bestimmungen des A. L. N. 363. Die Schulbehörden. Das Oberschulkollegium 365. Die Konsistorien als Provinzialschulkollegien. Das Oberkuratorium der Universitäten 366.

Verichtigungen zum ersten Bande.

Seite IV, Zeile 18 von oben lies Verwaltungsrecht statt Geltungsrecht,
 „ 214 „ 4 „ „ „ Markgraf Johann statt Kurfürst Johann.

Vierte Periode.

Die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I.

Vom J. 1713 bis zum J. 1740.

Kap. I. Die königliche Gewalt.

Kein anderer preussischer Herrscher hat eine so verschiedene Beurteilung erfahren als König Friedrich Wilhelm I. Foerster, der zuerst eine umfangreiche Geschichte desselben schrieb, widmet von drei Bänden einen den Anekdoten, einen den Urkunden und nur den dritten der eigentlichen inneren und äußeren Geschichte und deutet schon durch die große Berücksichtigung, welche er im ersten Bande den verschiedenen Hofnarren des Königs angedeihen läßt, an, welche Bedeutung er Friedrich Wilhelm I beimißt. Erst in neuerer Zeit ist daneben, hauptsächlich durch Ranke, Droysen und Schmoller begründet, eine andere Anschauung zur Geltung gekommen, welche den hohen Verdiensten Friedrich Wilhelms gerecht zu werden sucht. Aber trotz dieser verschiedenen Beurteilungsweise, die der König auch schon bei seinen Lebzeiten erfahren, gehört er nicht zu jenen geschichtlichen Persönlichkeiten, von denen der Dichter sagt: „Von der Parteien Gunst und Haß verwirrt, schwankt ihr Charakterbild in der Geschichte.“ Sowohl die Beurteilung Foersters wie die der neueren Geschichtschreibung ist eine wohlbegründete. Foerster hatte vor allem die auswärtige Politik und das darin seltsam verflochtene häusliche Leben des Königs im Auge und hier, wo selbst die eigene Tochter des Königs, die Markgräfin von Baireuth, in ihren Memoiren die schwärzesten Farben aufträgt, mußte jeder Geschichtschreiber zu einem absprechenden Urtheile gelangen. Zu ganz anderen Ergebnissen kommt man dagegen, wenn man die innere Politik des Königs ins Auge faßt. Schon die Thatfache, daß dieser Herrscher der inneren Entwicklung Preussens für nahezu ein Jahrhundert ihre Bahnen wies, daß er eine Heeres- und Verwaltungsorganisation schuf, welche mit geringen Veränderungen dreiundachtzig Jahre bestanden hat, welche unter seinem Sohne ein Gegenstand der Bewunderung und der Nachahmung für ganz Europa wurde, spricht für die schöpferische Genialität Friedrich Wilhelms.

Während bisher die Verwaltung nur ein Kampf gegen die staatsfeindlichen inneren und äußeren Mächte gewesen war, zeigt sich jetzt zum erstenmale eine klare und zielbewußte innere Politik, welche die kleinsten Andern des Staats-

körpers von seinem Mittelpunkte, dem Könige, aus durchdringt. Die Ziele der inneren Politik sind offen ausgesprochen in dem Notifikationspatent über Errichtung des Generaldirektoriums vom 24. 1. 1723. Der Endzweck aller staatlichen Thätigkeit ist die Befestigung der königlichen Krone und Armee. Um diese zu erreichen, müssen alle Mittel angewendet, die Einkünfte möglichst gesteigert werden durch die größte Sparsamkeit, die schärfste Kontrolle der Beamten und Erhöhung der Steuerfähigkeit der Unterthanen. Letzteres geschieht durch Beförderung von Handel, Ackerbau und Industrie.

Um diese Ziele, die der König sich gesteckt, zu erreichen, war die größtmögliche Zentralisation erforderlich. Nur durch Beseitigung aller Selbstständigkeit der einzelnen Provinzen und Behörden, durch Vereinigung der gesamten inneren Verwaltung in der Provinzial- und Zentralinstanz und durch Vorbehalt der königlichen Entscheidung in allen wichtigeren Angelegenheiten konnten die den König belebenden Gedanken überall zur Durchführung kommen, während bisher die Trennung der inneren Verwaltung unter den Amtskammern und Kommissariaten beständige Kompetenzkonflikte zur Folge gehabt hatte. Diese Erwägungen waren es, welche zur Verwaltungsreform von 1723 führten. Die bisherige Trennung der inneren Verwaltung, Finanz und Polizei, durch ihre Verteilung unter die Amtskammern und Kommissariate, die Zentraldomänenbehörden und das Generalkriegskommissariat hörte auf. Die gesamte innere Verwaltung wurde in den Provinzen den aus der Verschmelzung der Amtskammern und Kommissariate hervorgegangenen Kriegs- und Domänenkammern, in der Zentralinstanz dem Generaldirektorium übertragen, dessen Präsident der König war. Indem keine Lokalbehörde etwas thun durfte ohne Wissen und Willen der Kriegs- und Domänenkammer, keine Kriegs- und Domänenkammer ohne Wissen und Willen des Generaldirektoriums und des Königs, wurde in Preußen eine Zentralisation der Verwaltung hergestellt, wie sie damals kein anderer Staat Europas, selbst Frankreich nicht, in solchem Maße besaß. Die preussische Verwaltung war zu einem künstlichen Uhrwerke geworden, dessen einzige Feder der König war. Eben deshalb war unter Friedrich Wilhelm I. die Verwaltung so unabhängig von gesellschaftlichen Einflüssen, als dies nur denkbar ist. Die Staatsidee stellt sich unter ihm in einer Reinheit dar, wie sie allein im absoluten Staate und auch hier nur dann möglich ist, wenn derselbe im Kampfe mit den besitzenden Klassen sich von ihrem Einflusse frei gemacht hat. Der durch seine Stellung von gesellschaftlichen Einflüssen freie König wird zum einzig belebenden Elemente des ganzen Staates. Mit Recht kann man daher sagen: Die Geschichte Preußens im 18. Jhd. ist die seiner Könige. Während der ganze Verwaltungsapparat des Staates dem Willen des Königs unbedingt dienstbar

war, mußte er ebenso unbedingt einer einzelnen Gesellschaftsklasse dienen, falls es einer solchen gelang, sich Einfluß auf den König zu verschaffen und sich auf diese Weise in den Besitz der Staatsgewalt zu setzen. So ist Friedrich Wilhelm I nicht nur der Urheber der Größe Preußens, der Siege Friedrichs des Großen, sondern nicht minder von Jena und Tilsit.

Nachdem durch die neue Behördenorganisation der Weg gebahnt, und schon vorher begann der König sein politisches Programm ins Werk zu setzen. Die erste Stufe war, wie er selbst sagt, der Lande Wohlsein und Nahrung bestmöglichst zu befördern, das Mittel dazu die Hebung von Ackerbau, Handel und Industrie. Die Abhängigkeit des Bauernstandes vom Großgrundbesitze zu brechen, gelang dem Könige zwar nicht. Dagegen wurde jede unerlaubte Ausbeutung der Bauern durch den Gutsherrn unmöglich gemacht und, wie der König durch die Erklärung der Domänen für Staatseigentum selbst zuerst mit dem Patrimonialstaate gebrochen, an die Stelle des mittelalterlichen Fürstentums der Staatsdomäne mit Staatshoheitsrechten als Pertinenzen das moderne Staatskönigtum gesetzt, so gab er durch Aufhebung der Hörigkeit in den preussischen und pommerischen Domänenämtern dem Adel ein hochherziges Beispiel, das freilich keine Nachahmung fand. Aber wenigstens die neugegründeten Bauernkolonien, namentlich das von den vertriebenen Salzburgern kolonisierte Lithauen verfiel nicht wieder der Gutsherrlichkeit. Die Steuerfähigkeit der Städte sollte besonders durch Einführung neuer Industrien gehoben werden. Aus der Fremde wurden die Arbeiter oft mit großen Kosten herbeige Holt, mit Privilegien begnadigt, die Unternehmer durch materielle Beihilfe und Zollgesetze geschützt, um einen neuen Industriezweig ins Leben zu rufen. Auch hier gab der König selbst durch Errichtung der Gewehrfabrik zu Spandau mit Lütticher Arbeitern das Vorbild.

Alle diese Maßregeln waren aber nur Mittel zum Zweck, zur Vermehrung der Einnahmen. Die Steuerkraft aufs höchste zu spannen, um mit geringen Kräften dasselbe zu erreichen, wie die reicheren größeren Staaten, war das Ziel zahlloser gesetzgeberischer Maßregeln. Hieran schließt sich die Finanzreform an. Zum größten Teile war dieselbe allerdings schon unter dem großen Kurfürsten durch Einführung der Accise in den Immediat- und Mediatstädten der östlichen Provinzen durchgeführt. Friedrich Wilhelm I. hatte nur das Werk seines Großvaters zu vollenden, indem er die Accise auch in Westfalen einführt und überall auf dem flachen Lande die bisherigen Matrikularbeiträge durch direkte, ein für allemal gesetzliche bestimmte Staatssteuern ersetzte. Durch diese Vollendung der Finanzreform, die schon in den ersten Regierungsjahren des Königs gelang, waren endlich die ständischen Matrikularbeiträge und damit die letzten Reste des ständischen Systems auf

dem Gebiete der Finanzverwaltung beseitigt. Nachdem die Reform der Staatsfinanzen beendet war, ging der König zu den Städten über. Durch die größte Sparsamkeit und die strengste staatliche Kontrolle der städtischen Verwaltung gelang es endlich, die Städte zum größten Teile von ihrer Schuldenlast zu befreien, und in den städtischen Stats, in denen keine Ausgabe ohne Genehmigung des Königs angefocht werden durfte, ein Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen herzustellen.

Der Zweck dieser äußersten Anspannung der Staatskräfte war aber die Vermehrung der Armee. Allerdings gewährte der König aus den Staatseinnahmen vielfach Beihilfen nicht nur zu Verbesserungen auf den königlichen Ämtern, sondern auch zu privaten industriellen Unternehmungen. Aber dies geschah doch nur, weil er glaubte, das angelegte Geld später doppelt oder dreifach durch erhöhten Ertrag der Unterpacht oder durch höhere Steuern wiederzugewinnen. Im Grunde genommen waren alle Staatseinkünfte, soweit sie Reinertrag waren und nicht durch Befoldungen verzehrt wurden, nur für die Armee bestimmt. Man hat vielfach über die Soldatenpielerei des Königs mit seinen „Langen Kerlen“ gespottet, und man mag auch zugeben, daß der Wert einer Armee unabhängig ist von der Länge der Soldaten. Man darf aber nie vergessen, daß nicht nur die Beschaffung langer Soldaten, sondern noch viel mehr die Vergrößerung des Heeres das Streben des Königs war. In drei großen Ländermassen über Norddeutschland verteilt, von denen die dritte, die westfälischen Provinzen, wiederum in vier unter einander nicht zusammenhängende Länderkomplexe zerfiel, bedurfte Preußen schon wegen dieser seiner Lage ein größeres Heer als andere besser abgerundete Staaten. Außerdem mußte es, eingeklammert zwischen den Großmächten Europas, Österreich, Rußland, Schweden, Frankreich und England-Hannover, diesen in achtunggebietender Stärke gegenüberstehen, wenn es nicht wie Deutschland im dreißigjährigen Kriege der Kriegsschauplatz für die Heere ganz Europas werden wollte. Diesen Selbsterhaltungstrieb befriedigt und Preußen ein Heer geschaffen zu haben, mit dem es ebenbürtig in die Reihe der Großmächte eintreten konnte, ist das hohe Verdienst Friedrich Wilhelms I. Daß bei der Größe des Heeres und der geringen Bevölkerung Preußens das Heer nicht nur aus Zuländern bestehen konnte, liegt in der Natur der Sache. Und doch fand der König durch das Kantonsystem eine Brücke zwischen dem Staate und dem Söldnerheere. Die große Masse der Bevölkerung wurde der allgemeinen Wehrpflicht unterworfen, von der nur die höheren Klassen befreit waren. Zum ersten Male seit dem Untergange der mittelalterlichen Heeres- und Gerichtsverfassung wurde der Staat wieder auf die persönlichen Dienstleistungen der großen Masse seiner Unterthanen gegründet. Der Adel, der rechtlich

militärfrei, zu den Offizierstellen geprefert wurde, der militärpflichtige Bürger und Bauer, sie alle fühlten sich durch die persönlichen Dienstleistungen wieder als Glieder eines Staates. Durch diese allgemeine Wehrpflicht, verbunden mit einem ausgedehnten Beurlaubungssystem, wurde es ermöglicht, daß wenigstens zwei Drittel des Heeres aus Inländern bestanden.

Während so in der inneren Verwaltung die glänzendsten Resultate erzielt, das Ideal des absoluten Beamtenstaates durch das Vorbild des Königs und die strengste Kontrolle der Beamten nahezu erreicht wurde, mißlangen auf dem Gebiete der Justiz alle Reformversuche. Zwei Umstände wirkten hierzu vor allem mit. Bei der obersten Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte über die meisten preussischen Provinzen war es nicht möglich, durch Begründung eines obersten Gerichtshofs der Justiz eine ähnliche Zentralisation zu gewähren wie der Verwaltung. Auf dem Gebiete der Justiz blieben daher die zahlreichen, meist ständischen Einflüssen unterworfenen und untereinander nicht zusammenhängenden obersten Gerichtshöfe, sowie die zum Teil mit ständischen Beisitzern besetzten Provinzialgerichte ziemlich unabhängig vom königlichen Einfluß. Ferner wirkte bei der Justizreform die Mangelhaftigkeit des bestehenden formellen und materiellen Rechts lähmend ein. Auch die Beseitigung dieses geltenden gemeinen Rechts war bei der obersten Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte nicht möglich, da diese bei ihrer Rechtsprechung jede dahin gehende Anordnung unberücksichtigt gelassen hätten. So mußte sich denn der König begnügen, um die Verschleppung der Prozesse zu verhüten, die Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung genau zu bestimmen, den Gerichten die möglichste Beschleunigung bei der Rechtsprechung anzubefehlen und allenfalls einige geharnischte Verordnungen gegen die Advokaten zu erlassen.

Auf dem Gebiete der Kirchenhoheit blieben ebenfalls die früheren Rechtsverhältnisse bestehen. Nur wurde für die deutsch-reformierte Kirche mit Ausnahme derjenigen von Mecklenburg eine oberste Kirchenbehörde geschaffen, wie schon unter Friedrich III./I. für die französische Kirche, so daß jetzt nur noch die lutherischen Landeskirchen der einzelnen Provinzen territorial geschieden und ohne inneren Zusammenhang waren.

Dagegen erfreute sich das Schulwesen der rastlosen Fürsorge des Königs. Überall wurden neue Schulen gegründet und für ausreichende Dotierung der Lehrer gesorgt. Auch wurde den Eltern bei Strafe jetzt zuerst anbefohlen, ihre Kinder zur Schule zu schicken. So verdanken die beiden Grundfesten des preussischen Staates, die allgemeine Wehrpflicht und die allgemeine Schulpflicht, ihre Begründung Friedrich Wilhelm I.

Kap. II. Die Gemeindeverwaltung.

1. Die Dorfverwaltung.

Während äußerlich die Dorfverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. fast unverändert blieb, wird gleichwohl unter seiner Regierung eine Wandlung angebahnt, welche für die Gemeindeverwaltung des flachen Landes von der schwerwiegendsten Bedeutung werden mußte, die Umgestaltung des Dorfes zum Kommunalverbande. Diese Umwandlung war nicht beabsichtigt. Der König hatte nur die Hebung der ärmeren Klassen, besonders des Bauernstandes im Auge, auf dessen Vermehrung er schon deshalb bedacht sein mußte, weil er das Material für das Heer lieferte. Den Gutsherrschaften wurde daher die Wiederbesetzung der 1624 vorhandenen Bauerhöfe zur Pflicht gemacht und deren Einziehung verboten.¹⁾ Die Leibeigenschaft, deren vollständige Aufhebung einen zu starken Eingriff in die Privatrechte des schon durch die neue Ordnung der Dinge stark beeinträchtigten Adels gebildet hätte, wurde wenigstens auf den königlichen Ämtern Preußens und Pommerns beseitigt, und die Bauern für freie Eigentümer ihrer Höfe erklärt.²⁾ Für die Dörfer der beiden preussischen Kammerdepartements ergingen sogar am 24. 8. 1723 besondere Dorfordnungen, welche hauptsächlich Vorschriften über den rationellen Betrieb der Wirtschaft gaben.³⁾ Dieser Sorge für das materielle Wohl des Bauernstandes entsprach es auch, daß der König in allen Dörfern ordentliche Schulen einzurichten suchte. Der Schulmeister wurde nun zwar durch Naturalleistungen der einzelnen Bauern und durch das Schulgeld der Kinder unterhalten. Dagegen genügte für die Erhaltung der Schulgebäude die Thätigkeit der einzelnen Dorfbewohner nicht, hier mußte die Gemeinde eingreifen. Die Unterhaltung der Schulgebäude wurde daher zunächst in Preußen für eine Gemeindelast erklärt, die Dorfgemeinde hatte die nötigen Geldmittel durch Umlagen bei den Dorfbewohnern aufzubringen, während der König nur das Bauholz lieferte.⁴⁾ Für die Kur- und Neumark ordnete ein königliches Edikt vom 2. 1. 1738⁵⁾ an, die Gemeindegünde, die bisher unter die Bauern verteilt worden waren, seien an den Meistbietenden zu verpachten, die Pachtgelder zu Bestellung und Unterhalt der Schulmeister zu verwenden.

1) Mylius, C. C. M. IV, 3, S. 59 u. 63 v. 29. 6. 1714 und 30. 8. 1717.

2) Grube, C. C. Pruten. III, Nr. 236 v. 10. 7. 1719; Quickmann, Pommersche Ediktenammlung, S. 1210 v. 22. 3. 1719.

3) Novum Corpus Constitutionum (N. C. C.) I, Nr. 82.

4) Vgl. Kap. X.

5) Mylius, C. C. M. Cont. I, 2, Nr. 4.

Die Gemeindegründe, welche bis dahin im Gesamteigentum der einzelnen Bauern gestanden hatten, waren damit für Eigentum der neubegründeten Korporation, des Dorfes als Kommunalverband, erklärt.

So waren die ersten Schritte gethan zur Bildung der neuen Kommunalverbände. Naturgemäß war Eigentümer der Schulgebäude derjenige, welcher sie erbaute und unterhielt, wenn man sich dies auch bei dem unklaren Verhältnisse, welches zwischen Kirche und Schule herrschte, vielfach nicht sagen mochte. Die Dorfgemeinde schrieb aber jetzt zur Deckung ihrer kommunalen Bedürfnisse, die sich allerdings zunächst nur auf die Erhaltung der Schulgebäude bezogen, Kommunalsteuern aus. Die Verordnung vom 4. 9. 1738 über das Kollektenwesen¹⁾ erging daher schon in gleicher Weise für die Dörfer wie für die Städte. Auch in den Dörfern war also die Erhebung von Kommunalsteuern schon so herkömmlich geworden, daß feste Rechtsnormen dafür aufgestellt werden mußten. Außer den hergebrachten Kollekten war die Erhebung anderer nur zulässig auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs- und Domänenkammer, der bei dem Gesuche um Erteilung derselben Quantum, Repartition und Grund der Kollekte anzugeben war.

In einigen westfälischen Distrikten, in denen sich freie Bauergemeinden erhalten hatten, wurde den Dörfern als Kommunalverbänden außer der Schulbaulast noch eine zweite Aufgabe, die Armenpflege. Die Sorge für die arbeitsunfähigen Armen war unter Friedrich III./I. für eine Pflicht der Gerichtsobrigkeiten, d. h. der Gutsherrschaften, erklärt worden. An ihre Stelle traten in Westfalen die freien Bauergemeinden, welche keiner Gutsherrschaft unterworfen waren. Sie hatten daher ihre Ortsarmen zu unterhalten und die erforderlichen Geldmittel durch Umlagen aufzubringen. Die Dörfer wurden hier also auch zu Kommunalarmenverbänden.

Die natürlichen Vertreter der Gemeinde als Kommunalverband waren die aus ihr hervorgegangenen Organe für das Gerichtswesen, Schulze und Schöffen, von denen letztere insbesondere dafür hafteten, daß die Kollekten nur zu den bestimmten Zwecken verwendet wurden.

Der geringe Umfang der kommunalen Thätigkeit konnte zwar zur Erweckung eines regen kommunalen Lebens nicht ausreichen. Es waren aber jetzt Ansätze vorhanden, an die sich die weitere Entwicklung anschließen konnte. Sobald der Thätigkeit der Gemeinde ein größerer Spielraum gegeben wurde, mußte sie die Gutsherrlichkeit in ähnlicher Weise sprengen wie in den Meßdiatstädten, wo sie kaum mehr war als ein Justiz- und Kirchenpatronat. Man sieht, wie der Staat des 18. Jhds. keineswegs gefunden kommunalen

1) N. a. D. Nr. 40.

Bildungen feindlich war. Nur wo dieselben sich abzuschließen suchten zu kommunalen Republiken, welche die Staatsthätigkeit selbst lahm legten oder wo in ihnen die privilegierten Klassen die ärmeren ausbeuteten, wie beides in den Städten der Fall war, mußte eine staatliche Aufsicht Platz greifen, die einer Vernichtung der Kommunen nahe kam. Dagegen verkannte Friedrich Wilhelm I. keineswegs die Wichtigkeit der Unterstützung, welche die Thätigkeit der Gemeinden dem Staate gewährt. Und in diesem Sinne ist die Umgestaltung der Dorfverfassung als der erste Ansatz vom staatlichen Gesichtspunkte aus organisierter Kommunalverbände zu betrachten, wie sie erst beinahe ein Jahrhundert später in den Städten gebildet werden konnten.

2. Die Stadtverwaltung.¹⁾

Der ständische Staat hatte ein Konglomerat von Monarchieen und Republiken gebildet, die nur durch die Lehnsherrschaft und die oberste Gerichtsbarkeit des Landesherrn zusammengehalten wurden, und die zur Unterhaltung der gemeinsamen Einrichtungen, namentlich der obersten Gerichtshöfe, durch Matrifularbeiträge beisteuerten. Die Monarchieen des ständischen Staates waren die Patrimonialherrschaften, die Republiken die Städte. Die Stadtverfassung des Mittelalters war durch die Macht der besitzenden Klassen innerhalb der Städte vollständig entartet. Im Mittelalter waren die Städte, indem sie alle Pflichten des Staates erfüllten, auch in dessen Rechte eingetreten, sie waren kaum etwas anderes als die Stadtstaaten des griechischen Altertums und des italienischen Mittelalters. Da die Städte alle Macht des Staates besaßen, so hatte sich um den Besitz der Regierung in ihnen ein reger Kampf zwischen den beiden städtischen Gesellschaftsklassen, den Geschlechtern und den Zünften, entsponnen. Dieser Kampf hörte auf, als der Besitz der Regierung keiner der beiden Klassen mehr einen Vorteil bringen konnte, da nicht mehr die Stadt, sondern der Staat die Anforderungen der Gesellschaft befriedigte. Seitdem blieb in jeder Stadt der Besitz des Ratsstuhls denjenigen, die ihn gerade inne hatten, sei es den Geschlechtern oder den Zünften unbefritten. Eine vollständige Erneuerung des Rats fand nie mehr statt, eine teilweise nur, wenn ein Ratsherr starb, und auch dann kooptierte der Rat sich selbst.

Mit der Lockerung der staatlichen Aufsicht seit der zweiten Hälfte des 16. Jhds. führte nun aber der Rat die Stadtverwaltung nur noch in seinem

1) Vergl. hierüber besonders Schmoller, das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. in der Zeitschrift für preussische Geschichte 1871, 1873, 1874 und 1875.

Privatinteresse, welches auch den Ausschlag gab hinsichtlich der Verhältnisse der Stadt zum Staate. Da die Staatssteuern Matrikularbeiträge waren, lähmte der regierende Rat die Staatsverwaltung; da die staatliche Aufsicht fast gar nicht vorhanden und auch ein Gegengewicht von unten durch die Bürgerschaft bei der Ständigkeit des Rats fortgefallen war, beutete er den nicht regierenden Teil der Bürgerschaft in seinem Privatinteresse aus. Festhalten der Rechte, Nichterfüllung der Pflichten war im 17. und 18. Jhd. das Panier der Stände überhaupt wie der regierenden Ratsfamilien in den Städten insbesondere. Die Lahmlegung der Staatsverwaltung durch dieses ständische System in den Städten hatte schon der große Kurfürst durch Einführung der Accise wenigstens in den öftlichen Provinzen unmöglich gemacht. Die Ersetzung der Matrikularbeiträge durch Staatssteuern auch im Westen und die innere Reform der Stadtverfassungen durch Beschützung der Untertrocknen gegen den Rat und durch Regulierung des städtischen Schuldenwesens, das war die Aufgabe, die er seinen Nachfolgern hinterlassen. Friedrich Wilhelm I. säumte nicht, das von seinem Großvater begommene Werk fortzusetzen.

Zur Durchführung dieser Reform reichten die ordentlichen Verwaltungsbehörden, die Regierungen und Kommissariate, nicht aus, vielmehr mußten außerordentliche Kommissionen bestellt werden. Solche Kommissionen wurden eingesetzt für Berlin, Frankfurt, Brandenburg, die Städte Pommerns und Preussens, hauptsächlich Königsberg.¹⁾ Ihre Thätigkeit bestand vorzüglich in der Regulierung des städtischen Schuldenwesens, wobei natürlich auch die ganze städtische Verfassung zur Untersuchung gezogen wurde. Der durch königlichen Erlaß vom 29. 6. 1713 bestellten außerordentlichen Kommission für Neve-Mark war gleichzeitig die Einführung der landesherrlichen Accise statt der bisherigen indirekten städtischen Steuern, aus denen die Städte die auf sie entfallenden Matrikularbeiträge bezahlten, aufgetragen worden. Die Erträge der Accise sollten in Höhe der bisherigen Matrikularbeiträge zur Deckung der Militärbedürfnisse, die Überschüsse zur Bezahlung der Zinsen der städtischen Schulden und zur Schuldenamortisation und, wo die städtischen Einnahmen zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten nicht ausreichten, zur Zahlung von Zuschüssen an die Kammereien verwendet werden. Die Bezahlung der Schulden und der laufenden städtischen Verwaltungskosten aus der Accise mußte erfolgen, da die Neve-märkischen Städte bisher schon eine städtische Accise besaßen hatten, aus deren Erträgen sie nicht nur die auf sie entfallenden

1) Vgl. über die Thätigkeit der einzelnen Kommissionen und ihre Zusammensetzung Schmöller, a. a. O. in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 520 ff.

Matrifukarbeiträge, sondern auch die städtischen Verwaltungskosten bestritten.¹⁾

Die Fortbildung der städtischen Verfassung erfolgte wie die des gesamten Verwaltungsrechts unter Friedrich Wilhelm I. fast ausschließlich durch Instruktionen des Rats und für den einzelnen Fall berechnete Anordnungen. Wir befinden uns in einer Zeit des Übergangs, in der man Gesetze eben wegen ihrer bindenden Kraft gern vermeidet und lieber die Befugnisse und Pflichten der Behörden durch leicht abzuändernde Instruktionen oder Reglements ordnet, die diesen einen gewissen Spielraum zum Experimentieren lassen. Von besonderer Bedeutung sind für die Städte die Instruktionen für die Magistrate, die sog. rathäuslichen Reglements, die für die meisten bedeutenderen Städte ergingen und hauptsächlich den inneren Dienst der Magistrate regelten²⁾.

Die Verwaltungsbehörde der Stadt blieb der Rat oder der Magistrat. Derselbe wurde aber aus einer städtischen fast zu einer staatlichen Behörde durch zwei Maßregeln, durch beinahe vollständige Beseitigung des Kooptationsrechts des Rates und durch Herstellung der strengsten Kontrolle über denselben seitens der oberen Verwaltungsbehörden. Die Verrottung der Ratsregimente der Städte hatte hauptsächlich darin ihren Grund, daß keine frischen Elemente in dieselben eindringen konnten. Wenn ein Ratsmitglied starb, so wählte der Magistrat ein neues, natürlich aus der Zahl der Söhne, Schwieger söhne oder Vettern der Ratsherren, so daß den Betterschaften Thür und Thor geöffnet war. Und wurde wirklich einmal vom Landesherrn einer seiner Beamten oder Kammerdiener zum Ratsherrn ernannt, so wurde er auch bald an das Interesse der regierenden Clique gefesselt, womöglich durch eine Heirat in ihren Kreis gezogen. Um diese Cliquenwirtschaft zu durchbrechen, gab es nur ein Mittel, die Beseitigung des Kooptationsrechtes des Magistrats. Eine allgemeine gesetzliche Aufhebung desselben würde aber einen allgemeinen Sturm erregt, vielleicht alle Reformen in Frage gestellt haben. Der König beschränkte sich daher darauf, das Kooptationsrecht in ein Vorschlagsrecht zu verwandeln. Für das Herzogtum Pommern traf hinsichtlich der Ratswahl ein Patent vom 17. 5. 1717³⁾ nähere Anordnungen. Den Magistraten wurde

1) Roden, der Oberrechnungskammerpräsident Friedrichs d. Gr. sagt daher in seiner 1774 für den nachmaligen König Friedrich Wilhelm II. verfaßten „Kurz gefaßten Nachricht von dem Finanzwesen“ abgedruckt bei Preuß. Fr. d. Gr. IV, S. 415 ff, der König habe 1716 die Kammereien in Kleve-Mark cum commodo et onere übernommen.

2) So die für Emmerich v. 1715 und Königsberg v. 1724 in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1875, S. 351 ff.

3) Quickmann, Pommersche Ediktsammlung, S. 1026.

zwar ihr freies Wahlrecht zugesichert, doch sollten sie unbeschwärgte und tüchtige Subjekte auf die Wahl bringen, in dem Wahlprotokoll ihre Vota niederschreiben, solches nachher der rathäuslichen Kommission zusenden, „welche dem Electo acta cum voto zum referieren giebt, oder einen Kämmerer einen ökonomischen Anschlag und eine Probe vom Rechnungswesen machen läßt, worauf Commissio nebst Einsendung des Probestücks, welches Candidatus als seine eigene Arbeit eidlich bestärkt, nach Hofe zu gn. Confirmation referiert. Allenfalls soll auch das Electi Capacität bei Hofe exploriert werden.“ Mit denselben Beschränkungen nur mit anderen Worten wurde dem Magistrat der Stadt Königsberg in dem rathäuslichen Reglement vom 13. 6. 1724 sein Wahlrecht bestätigt. Nur sollte hier, wenn die Wahl des Verwandten eines Ratsherrn nicht zu umgehen sei, dieser kein Stimmrecht bei der Wahl haben. Die Fähigkeit des Gewählten zu dem Amte, die erste Forderung, die man sich nur denken kann, wurde erst jetzt im ganzen Staate zu einem gesetzlichen Erfordernis. Nachdem die rathäuslichen Kommissionen aufgehoben, wurden die Gewählten der Kriegs- und Domänenkammer präfentiert, von dieser nach Eingang der königlichen Bestätigung befastet und in ihrem Auftrage vom Commissarius loci vereidigt.

Die Zahl der Magistratsmitglieder bestimmte der König.¹⁾ Sein Hauptbestreben war hierbei die Verringerung der Zahl der Ratsherren, welche unter dem bisherigen Regimente, um Vettern und Schwieger söhnen Sitz im Räte und dadurch eine Einnahme zu gewähren, ins Ungemeßene gesteigert war. Schon um die Belastung der städtischen Stats zu vermindern, wurde daher die Zahl der Ratsglieder, die bisweilen bis auf zweihundert angeschwollen war, durch die außerordentlichen rathäuslichen Kommissionen je nach der Größe der Städte auf vier bis zwanzig Mitglieder herabgesetzt, die ihre feste Befoldung aus der Stadtkämmerei erhielten. Einige derselben, waren Bürgermeister, deren erster in den größeren Städten seit ungefähr 1730 den Titel Stadtpräsident, auch wohl Stadtdirektor führte, eines der Kämmerer, eines der Syndikus und eines der Ratssekretär.

Die Magistratsmitglieder von allen gesellschaftlichen Einflüssen möglichst unabhängig zu machen, sie zu ebenso pflichttreuen Beamten heranzubilden wie alle übrigen Diener des Staats, war das Hauptbestreben des Königs, welches in der städtischen Verwaltung weit größerem Widerstande begegnete als anderswo, da eine Loslösung des Beamtentums von den lokalen Kotereien, wie sie in anderen Verwaltungszweigen durch die grundsätzliche Nichtachtung des Indigenatsrechtes erreicht wurde, hier nicht möglich war. Aber das Mög-

1) Quickmann, a. a. D.

lichte wurde auch hier erreicht. Am 13. 7. 1719 erging eine Verordnung für Pommern, „daß keine Magistrats-Personen eine Gerichtsverwaltung bey einem vom Adel, sonderlich wenn dessen Güter mit der Stadt gränzen, oder sonst gegen einander laufende Jura haben, annehmen oder da solches sich vorizo finde, solche sofort bey Verlust der Rats-Bedienung niederlegen solle; Wie auch wenn sothane Magistrats-Personen zugleich Advocati mitseyen, daß sodann sie sich des Advocirens und Consulirens in allen denen Sachen, welche die Gerechtfame und Aufnahmen der Städte, Bürger und Handwerker concerniren, gleichfalls bey Verlust der rathhäuslichen Bedienung enthalten, ungleichen auch von allen adelichen Vormundschaften und Curatelen abstehen sollen.“¹⁾

Dann hatten bisher die Ratsherren, da es ihnen hauptsächlich auf die Einnahmen ankam, sich um ihr Amt nicht gekümmert, die Ratsgänge wenig oder gar nicht besucht und die Sorge dem Bürgermeister allein überlassen. Das sollte jetzt aufhören und bei allen städtischen Angelegenheiten die collegiale Beratung und Beschließung durch alle Ratsmitglieder eintreten. Zu dem Zwecke hatte der Sekretär in seinem Protokolle die Namen der in der Sitzung Anwesenden jedesmal zu bemerken und nach Ablauf eines Vierteljahrs ein Register der Abwesenden zu verfertigen. Denjenigen, welche nicht wegen genügender Ursachen weggeblieben und sich deshalb beim Kollegium entschuldigt, wurden Gehaltsabzüge gemacht, die den übrigen zu Gute kamen.²⁾ Ebenso wenig war es den Magistratspersonen gestattet, längere Zeit aus der Stadt zu verreisen. Eine Verordnung für Neve-Mark vom 30. 12. 1720³⁾ verlangte nur, daß niemand ohne rechtmäßige Ursache verreise, auch dem Kollegium die Dauer der Abwesenheit anzeige, so daß der dirigierende Bürgermeister für die Vertretung sorgen könne. Niemand aus dem Kollegium sollte ohne Erlaubnis länger als vierzehn Tage abwesend sein, ebensowenig zwei Mitglieder auf einmal. Wollte der dirigierende Bürgermeister länger als eine Nacht in Privatangelegenheiten die Stadt verlassen, so hatte er dem Steuerrate Anzeige zu machen, der einen Stellvertreter bestellte. Während hier in Bezug auf das Urlaubswesen noch ziemlich lockere Grundsätze herrschten, ja jedes Magistratsmitglied ohne Urlaub sich auf vierzehn Tage entfernen durfte, erging einige Monate später, am 25. 8. 1721 für Pommern eine fulminante Verordnung, die jedenfalls auch in anderen Provinzen in Kraft getreten ist, daß kein Magistratsmitglied ohne geschehene Anzeige und beschleunigte Ursache über Nacht aus der Stadt verreisen solle.⁴⁾

1) Quickmann, S. 1027.

2) Reglement für Emmerich, Tit. II, Quickmann, S. 1028 v. 25. 8. 1721.

3) Scotti, Neve-märkische Gesetzsammlung II, S. 960, Nr. 874.

4) Quickmann, S. 1028.

Die Aufsicht über die amtliche Thätigkeit der Magistratsmitglieder führten die Steuerräte, denen es am 26. 8. 1739 zur Pflicht gemacht wurde, die Konduitenlisten nicht so oberhin zu traktieren und ihre Monita bloß bei den kleinen Unterbedienten zu machen, in maßen es nicht sein könne, auch bekannt genug sei, daß unter den vornehmen Magistrats- und Accisebedienten oft sehr schlechte und liederliche Subjekte seien, welche, wenn sie pflicht- und gewissenmäßig angezeigt, entweder sich gewiß bessern oder selbst zur Absetzung Anlaß geben würden.

In den größeren Städten suchte der König auf die Bildung fester Decernate innerhalb des Rats nach dem Muster der oberen Verwaltungsbehörden hinzuwirken. Meist zerfiel hier der Rat in drei Departements, für Polizei-, Justiz- und Kammereisachen, an deren Spitze je ein Bürgermeister stand, während die einzelnen Sachen unter die Mitglieder des Departements als Referenten und Dezerenten verteilt wurden, und sämtliche Mitglieder des Departements nach kollegialischer Beratung eine Entscheidung trafen.

Der Rat war seit alters her die städtische Polizeibehörde. Die Zuständigkeit des Rates in Polizeisachen deckte sich mit der des Kommissariates, das eben dadurch, daß es die Aufsichtsbehörde des Magistrats wurde, erst mit den Polizeisachen befaßt wurde. Ein Edikt vom 22. 12. 1718 für Meve-Mark¹⁾ erklärte als zur Zuständigkeit des Magistrats gehörig Accisefraudationen und Poenalien, das rathäusliche Rentei-, Kredit- und Polizeiwesen, Elle, Maß und Gewicht, die Bier-, Brot- und Fleischtaxen. Später kam noch hinzu die Aburteilung von Baustreitigkeiten, in denen der Magistrat gemeinsam mit dem Commissarius loci die Entscheidung zu treffen hatte.²⁾ In ungefähr demselben Umfange war die Zuständigkeit der Magistrate in den übrigen Provinzen hinsichtlich der Polizeisachen begründet.³⁾

Dem Magistrat stand in diesen Sachen die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit zu. Polizeiverordnungen konnten dagegen nur vom Könige erlassen werden, der Magistrat hatte höchstens ein Vorschlagsrecht.⁴⁾ Selbst der Erlaß der Taxordnungen erfolgte jetzt ohne Mitwirkung des Magistrats. Die Brot-, Fleisch- und Biertaxen waren jährlich zu Martini und Pfingsten zu erneuern. Die Aufstellung der Taxen sollte durch den Kommandanten

1) Scotti, II, S. 934, Nr. 822.

2) A. a. D. S. 978, Nr. 904 v. 24. 11. 1721.

3) Für Preussen vgl. Grube, C. C. Pruten. II, Nr. 104 v. 6. 5. 1716.

4) Straßenerordnung für Meve v. 10. 12. 1728 bei Scotti II, S. 1080, Nr. 1067, Polizeivreglement für Küstrin v. 19. 1. 1740 bei Mylius C. C. M. Cont. I, 4, Nr. 2. Allgemeine Feuerordnung für die kurrn. Städte v. 1. 11. 1718 bei Mylius C. C. M. V, 1, 2, Nr. 28.

der Garnison und den Commissarius loci gemeinsam derart erfolgen, daß Soldat, Bürger und Landmann dabei auskommen konnten.¹⁾

Während so der Magistrat das gesamte Polizeiverordnungsrecht vollständig verloren hatte, machte sich auch mehr und mehr das schon in der vorigen Periode hervorgetretene Streben geltend, entweder für die gesamte Polizei oder für einzelne Zweige derselben besondere unmittelbar staatliche Behörden zu bestellen. Diese Maßregeln wurden erforderlich in Folge der Unzuverlässigkeit der Magistrate, die trotz alles Strebens des Königs von den lokalen Koterieen nicht loszumachen waren, und daher besonders in den größeren Städten, wo die Magistrate sehr zahlreich waren, häufig verfielen. Die Kontrolle der Steuerräte war hiergegen kein ausreichendes Mittel, da dieselben sich immer nur vorübergehend in den Städten aufhielten. Den Anfang der Reform machte man damit, daß man dem Räte zur Vollstreckung seiner Anordnungen ein zuverlässiges, aus königlichen Beamten bestehendes Unterpersonal gab, indem man für die Städte eine königliche Gensdarmarie bildete. In einem bald nach seinem Regierungsantritte, am 15. 9. 1713 erlassenen Edikte²⁾ beklagt sich der König darüber, daß alle Verordnungen bisher nichts gefruchtet, da Magistrat und Innungen sie nicht befolgt und dem Commissarius loci niemand Anzeige gemacht habe. Um dies künftig zu verhüten, wurden die bisherigen vom Magistrat abhängigen und von ihm bestellten Subalternbeamten, die Büttel, Rumormeister, und wie sie sonst hießen, durch königliche Ausreuter ersetzt. Dieselben standen unter dem Magistrat und dem Commissarius loci und wurden von letzterem in Pflicht genommen, den Requisitionen der Innungen durften sie dagegen keine Folge leisten. Sie hatten die Befehle des Magistrats wie des Commissarius loci auszuführen, auf die Beobachtung aller polizeilichen Anordnungen zu achten, und von deren Übertretung Anzeige zu machen, wogegen ihnen der vierte Teil der Strafgeelder zugesichert wurde. Die Magistrate waren also jetzt gezwungen, bei allen Polizeiübertretungen, von denen ihnen der Ausreuter Anzeige machte, einzuschreiten, die Macht der Magistrate war von unten her untergraben. Der Polizeiausreuter, stets aus der Zahl der ausgebienten Soldaten bestellt, wurde meist für mehrere Städte zugleich gewählt, und befand sich beständig unterwegs. Schon dadurch war er von lokalen Einflüssen unabhängig. Durch die Zusicherung eines Teils der Strafgeelder hatte er aber auch ein eigenes Interesse an der Bestrafung der Polizeiübertretungen. Eine neue Instruktion für die Polizeiausreuter der Neumark erging am

1) Mylius, C. C. M. VI, 2, Nr. 133 v. 1. 12. 1720.

2) Mylius, C. C. M. V, 1, 1, Nr. 17.

30. 9. 1733.¹⁾ Dieselbe unterscheidet sich von derjenigen von 1713 fast nur dadurch, daß sie die Ausreuter verpflichtete, nebenbei auch noch die Befehle der Landräthe und Ziesenneister auszuführen.

Noch einen Schritt weiter ging man in Berlin, wo am 23. 5. 1735 vier Polizeimeister bestellt wurden. Dieselben waren zwar dem Magistrate untergeordnet, aber gleichwohl königliche Beamte. Sie hatten auf den Straßen stets beritten zu erscheinen, und jedem von ihnen waren drei Polizeidiener beigegeben. Nicht allein die Ausführung der Befehle des Magistrats und die Aufsicht über die Ausführung der Polizeiverordnungen war Pflicht dieser Beamten, sondern sie hatten auch in Polizeisachen nach dem jüngsten Rathsherrn im Magistrate Sitz, aber keine Stimme.²⁾

Besondere Beamte wurden ferner bestellt für die Industrieangelegenheiten. Es sind dies die Fabrikinspektoren und Fabrikkommissare. Dem Commissarius loci oder Steuerrate, dem über dem Magistrate stehenden staatlichen Aufsichtsbeamten, war auch die Aufsicht über Fabriken und Manufakturen in den Städten, sowie die Sorge für deren Hebung und Vermehrung aufgetragen worden. Die Bemühungen des Königs um Hebung der inländischen Wollindustrie führten 1723 und 1724 zur Bestellung der Fabrikinspektoren. Ein solcher sollte in jeder Stadt mit Wollindustrie angestellt werden und dafür sorgen, daß die für die Wollmanufaktur getroffenen Anordnungen beobachtet würden. In der Neumark wurden die Fabrikinspektoren am 26. 9. 1723, in der Kurmark am 25. 12. 1724, in den nächsten Jahren in den übrigen Provinzen bestellt.³⁾ Der Fabrikinspektor, ein Unterbeamter des Steuerrats und von diesem ernannt, bezog kein festes Gehalt, sondern nur den vierten Teil der Strafen für die von ihm zur Anzeige gebrachten Übertretungen. Nur in einigen reicheren Städten erhielt er außerdem aus der Kämmererei eine feste Summe von jährlich nicht über zwanzig Thalern. Schon aus diesen Gründen mußte das Amt halb und halb ein Ehrenamt sein, zu dem meist Mitglieder des Magistrats genommen wurden. Dieser Mangel eines festen auskömmlichen Gehalts und die dadurch bedingte Wahl der Inspektoren aus den städtischen Verwaltungskörpern ließ das Amt nicht zu voller Wirksamkeit gelangen. Der Staat konnte die Organe zur Ausführung seiner Anordnungen nicht aus der Reihe seiner natürlichen Gegner wählen. Besser als alles andere zeigt dieser mißlungene Versuch, daß, wenn ein Staat sich eben von dem überwältigenden Einfluß der Gesellschaft freigemacht hat, die Einführung

1) Mylius, C. C. M. V, 1, 1, Nr. 24.

2) Die Instruktion vom 23. 5. 1735 s. bei Mylius, C. C. M. V, 1, 1, Nr. 27.

3) Mylius, C. C. M. V, 2, S. 467, 471.

von Einrichtungen der Selbstverwaltung unmöglich, der absolute Beamtenstaat vielmehr allein lebensfähig ist.

Dafür, daß der mit den Fabrikinspektoren zur Erspargung von Geldmitteln gemachte Versuch der Selbstverwaltung vollständig scheiterte, spricht vor allen Dingen der Umstand, daß nach einem Jahrzehnt der König sich veranlaßt sah, zur Beaufsichtigung des Fabrikwesens besoldete Staatsbeamte zu bestellen. Dies geschah 1736 durch Schaffung der Fabrikkommissarien. Dieselben wurden zwar dem Steuerrate unterstellt, durften aber in dringenden Fällen der Kriegs- und Domänenkammer direkt berichten und waren die unmittelbaren Vorgesetzten der Fabrikinspektoren. An Gehalt erhielten sie jährlich 160 Thlr. aus den Kammereien und außerdem Diäten. Da nicht alle Städte Industriestädte waren, so konnte der Bezirk eines Fabrikkommissars ein größerer sein als der eines Steuerrats. Abgesehen von Berlin, Potsdam und Spandau, wo der König selbst fast beständig anwesend war, und deshalb ein Fabrikkommissar nicht erforderlich schien, zerfiel z. B. die Kurmark in drei Bezirke mit den Städten Stendal, Wittstock und Prenzlau als Wohnsitzen der Kommissare. Sie hatten jährlich dreimal die ihnen untergebenen Städte zu bereisen, auf Beobachtung aller Verordnungen in Bezug auf das Fabrikwesen zu achten, zu Neugründungen anzuregen, der Kriegs- und Domänenkammer zu berichten und am Ende jedes Jahres eine gewerbestatistische Tabelle an diese einzusenden.¹⁾

Besondere Behörden bestanden ferner in den größeren Städten noch für das Servis- und Einquartierungswesen. Beständige Konflikte zwischen dem Magistrate und den Militärbehörden zu Berlin veranlaßten 1720 den König zur Einsetzung einer Kommission, die nach seinen eigenen Worten zugleich königlich und städtisch war.²⁾ Sie bestand unter dem Vorsitz des Stadtkommandanten aus zehn Oberstleutnants, zehn königlichen Räten, mehreren Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten. An sie sollte sich jeder Militär mit beglaubigten Attesten des Gouverneurs wenden, sobald er berechtigt war zu fordern, sie sollte ferner die Klagen zwischen Militärs und Bürgern untersuchen.

Schließlich bestanden in allen größeren Städten, in Berlin, Magdeburg, Stettin, besondere Baukommissionen für die Baupolizei und Baugerichtsbarkeit mit Berufung an die Kriegs- und Domänenkammer. Die Baukommissionen setzten sich durchgängig aus einigen Militärs und einigen Magistratsmitgliedern zusammen.³⁾ Die Berliner Baukommission wurde 1739, als die

1) Die Instruktion vom 18. 1. 1736 bei Richter, Finanzmaterialien I, 5. S. 150—169.

2) Fbicin, Diplom Beitr. V, 66.

3) Schmoller, a. a. O. in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 576.

außerordentlichen Aufgaben, die sich der König hinsichtlich der Erweiterung und Verschönerung der Residenz gestellt, gelöst schienen, aufgehoben, und ihre Funktionen gingen wieder auf die ordentlichen Behörden über.¹⁾

Die Hauptthätigkeit bei der Reform der städtischen Verwaltung mußte sich jedoch auf die Finanzverwaltung richten, wo die Ausbeutung der Stadt durch die regierenden Ratsfamilien am fühlbarsten, die Korruption der Verwaltung am größten war. Wenn die laufenden Einnahmen nicht reichten, waren fast überall Schulden aufgenommen, ja mit diesen die auf die Stadt fallenden laufenden Matrifularbeiträge gedeckt worden. Die Tilgung der Schulden und die Regelung der laufenden Finanzverwaltung durch Aufstellung fester Etats, bei denen Veruntreuungen schwerer möglich waren, war daher das stete Ziel des Königs. Dies ist schon offen ausgesprochen in dem städtischen Reglement für Emmerich von 1715, eine Stadt, in der bisher die königliche Accise nicht bestanden, und daher die Korruption beim Mangel jeder staatlichen Aufsicht am größten war. Die Anordnungen, die dieses wie zahlreiche andere Reglements und einzelne Gesetze treffen, sind folgende. Alle städtischen Güter, wie Gemahl, Bau- und Weideland, Fischerei, Kranengeld, Fettwage, Zoll-, Brücken- und Wegegeld sollten bei brennender Kerze verpachtet und für die Pacht Bürgen gestellt werden. Bei der Verpachtung sollte der Commissarius loci und der Acciseinspektor anwesend sein, damit das Kommissariat von der Höhe der Einkünfte Kenntnis erhalte.²⁾ Diese Pachtgelder, bei denen künftig alle Remissionen fortfielen, waren wie alle übrigen Gefälle der Stadt sämtlich bei Aufstellung der Etats unter den Einnahmen aufzunehmen, auch durfte nichts verschwiegen werden, woraus sich zur Zeit die Gläubiger der Stadt bezahlt machten oder die städtischen Beamten ihre Einnahmen zogen. Selbst frühere Stadtgüter, die veräußert worden waren, waren anzuführen, da sie später wieder eingelöst werden sollten.

Bei den Ausgaben waren sämtliche Belege beizufügen, widrigenfalls der nicht belegte Posten nicht unter den Ausgaben passieren sollte. Der Rentmeister oder Kämmerer durfte nicht einen Pfennig ausgeben ohne einen vom gesamten Magistrat gefaßten Beschluß. Besoldungen und andere feste Ausgaben des Etats sollten ohne königliche Genehmigung nicht verändert werden. Über die Notwendigkeit eines Baues hatte der gesamte Magistrat zu entscheiden, nachdem einige Mitglieder unter Zuziehung einiger Bauverständigen

1) Mylius, C. C. M. Cont. I, 3, Nr. 35 v. 4. 9. 1739.

2) Dies ist allgemein vorgeschrieben in dem Edikt von den Patrimonii curiae und deren Administration vom 15. 12. 1716 bei Mylius, C. C. M. V, 1, S. 399; Grube C. C. Pruten. III, Nr. 300.

eine Besichtigung an Ort und Stelle vorgenommen. Die Führung von Prozessen seitens der Stadt war nur nach vorher eingeholter Erlaubnis des Kommissariats zulässig.

Außerdem wurde die strengste Prüfung der Rechnungen nicht nur von oben durch den Steuerrat und das Kommissariat, sondern auch durch den schon vom großen Kurfürsten angeordneten, aber jetzt neu belebten Bürgerausschuß der Stadtverordneten oder Gemeinleute angeordnet. Eine allgemeine Verordnung erging hierüber am 15. 6. 1717 für die Städte des Herzogtums Magdeburg.¹⁾ Nach diesem sollten die Stadtverordneten, welche hauptsächlich aus den Zunftmeistern und Viertelsmeistern bestanden, zugezogen werden, wenn ein neues Hauptgesetz gemacht, neue Anlagen aufgestellt, Gelder aufgenommen, etwas vom Stadtvermögen veräußert, eine Veränderung beim Stadregiment vorgenommen und neue Privilegien erworben werden sollten, sowie wenn die Kammereirechnungen abgenommen wurden. In den anderen Provinzen ergingen allgemeine Verordnungen über die Stadtverordneten zwar nicht, doch wurde durch die Reglements und einzelne Gesetze auch in ihnen die Zuziehung der Stadtverordneten bei Veräußerung oder Verpfändung der Stadtgüter, Einführung neuer städtischer Auflagen und Abnahme der Rechnungen verlangt. Die Mitwirkung der Stadtverordneten schloß freilich die der staatlichen Aufsichtsorgane keineswegs aus, im Gegenteil sollte eine konkurrierende Kontrolle des Rats von oben und von unten hergestellt werden.

Das Verfahren bei Abnahme der Kammereirechnungen war nach dem rathäuslichen Reglement für Emmerich von 1715 folgendes. Der Rentmeister hatte die Rechnung vierzehn Tage nach dem Abschluß dem Magistrate zu übergeben, welcher sie samt den Belegen den Gemeinleuten, den Stadtverordneten, zur Prüfung aushändigte. Nachdem diese vorgenommen war, ging die Rechnung an den Magistrat zurück. Herrschte noch über einige Punkte Unklarheit, so blieb die Entscheidung ausgesetzt bis zur Ankunft des Commissarius loci, der schließlich mit dem Bürgermeister und zwei Schöffen die Rechnung quittierte und ein Exemplar derselben dem Rechnungsführer zu seiner Sicherheit aushändigte, das andere im Ratsarchive aufbewahren ließ. Der Rassenbestand nach geschlossener Jahresrechnung war dem Kommissariat, später der Kriegs- und Domänenkammer anzuzeigen, welche vom Könige eine Verfügung darüber einholte, wie derselbe zu der Stadt Bestem verwendet werden sollte. Dieselben Grundsätze sind in den übrigen städtischen Reglements, so

1) Fischer, Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Polizeirechte, Frankfurt. a. d. D. 1785, I, S. 588.

namentlich dem für Meve von 1718 und dem für Königsberg von 1724 ausgesprochen.

Hauptgrundsätze der neuen städtischen Verwaltung waren es, daß die laufenden Bedürfnisse nur mit den vorhandenen Einkünften gedeckt und durch die größte Sparfamkeit in den Ausgaben und die strengste Kontrolle ein Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben hergestellt werde. Die Erhebung von Kommunalsteuern sollte nur zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse stattfinden, da die volle Steuerkraft der Bürger allein dem Staate dienstbar sein sollte. Den Magistraten von Meve-Mark wurde daher sogleich nach Einführung der königlichen Accise am 14. 12. 1716 die Veranstaltung von Kollekten ohne Landesherrliche Genehmigung bei Strafe des doppelten Erfasses aus eigenen Mitteln verboten,¹⁾ welches Verbot 1728 auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt wurde.²⁾ Zehn Jahre später wurde dann das Verfahren bei Erhebung einer außerordentlichen Kollekte für Städte und Dörfer allgemein geordnet. Das Gesuch um Erteilung der Erlaubnis, wobei Quantum, Repartition und Grund der Kollekte anzugeben war, wurde vom Magistrate der nächsten Aufsichtsbehörde, dem Commissarius loci, eingereicht, der es an die Kriegs- und Domänenkammer weiterbeförderte. Nachdem die Erlaubnis erteilt war, wurde die Kollekte durch zwei Stadtverordnete erhoben, die zugleich dafür hafteten, daß die gesammelten Gelder nur zu dem bestimmten Zwecke verwendet wurden.³⁾

Auch die Eingehung neuer Schuldverbindlichkeiten wurde an die Genehmigung der Provinzialbehörde geknüpft. Da der König erfahren, „daß in Preußen sich die Magistrate der kleinen Städte vielfach unterstehen, unter allerhand nichtigem Vorwand Gelder aufzunehmen um nur ihren Eigenen Nutz und Ambition zu poussiren, ja solches öfters ohne Consens der Gemeinde geschiehet, dergleichen Unternehmen aber nicht anders als die Bedrückung der Bürgerschaft und den endlichen Ruin der Städte nach sich ziehet,“ so wurde verordnet, daß die Aufnahme von Geldern und die Verpfändung von Stadtgütern künftig nur stattfinden solle mit Genehmigung des Kommissariats, dem von der Höhe der aufzunehmenden Summe, sowie von dem Grunde der Geldnot Anzeige zu machen war. Die Obligation war von jedem Mitgliede des Magistrats und des Stadtgerichts zu unterschreiben, ebenso von zehn der angesehensten Bürger, damit die Aufnahme von Darlehen nicht ohne Wissen der Bürgerschaft geschehe.⁴⁾

1) Scotti II, S. 911.

2) Mylius, C. C. M. V, 1, S. 427.

3) Mylius, C. C. M. Cont. I, 2, Nr. 40 v. 4. 9. 1738.

4) Grube, C. C. Prut. II, Nr. 90.

Während so das Finanzrecht der Städte die durchgreifendsten Umgestaltungen erfuhr, blieb das Beamtenpersonal für die Finanzverwaltung ziemlich unverändert. Städtischer Kassenbeamter war der Kämmerer oder, wie er in den westlichen Provinzen genannt wurde, der Rentmeister. Derselbe bezog ein bares Gehalt von 150—400 Thlr. und hatte eine Kaution je nach der Höhe der städtischen Einnahmen zu leisten. Nach den für Kassenbeamte unter Friedrich Wilhelm I. allgemein geltenden Grundsätzen war er von der Zahlung der Chargensteuer befreit. Die Wahl des Kämmerers erfolgte durch den Rat, wogegen diejenigen, die ihn gewählt hatten, subsidiär für ihn hafteten.¹⁾ In den größeren Städten stand neben dem Kämmerer noch ein zweiter Kämmerer oder Kämmererkontrollleur, der alle Einnahmen und Ausgaben nachzurechnen hatte und zu der nach alter Sitte mit zwei Schlössern versehenen Kämmererkasse den einen Schlüssel führte.

Mit der Beaufsichtigung der städtischen Domänen und Forsten war ein Magistratsmitglied ständig beauftragt, das den Titel Ökonomieinspektor führte, und dessen Funktionen ungefähr denen des früheren Amtrats in der staatlichen Verwaltung entsprechen. Mit der Einnahme von Geldern war er nicht befaßt.

Wie bei der Polizeiverwaltung, so wurde auch innerhalb der städtischen Finanzverwaltung noch ein besonderes dem Räte untergeordnetes staatliches Organ geschaffen in den Bauinspektoren. Das städtische Bauwesen hatte bisher besonders im Argen gelegen, gerade hier war die meiste Gelegenheit gegeben, durch Aufführung unnützer und kostspieliger Bauten gute Freunde aus den Zünften in Nahrung zu setzen, und sie über Gebühr zu bezahlen. Die rathäuslichen Reglements hatten sich, um dies zu verhüten, mit der Anordnung begnügt, daß, wenn ein Bau auf Kosten der Stadt erforderlich scheine, Abgeordnete des Magistrats eine Besichtigung an Ort und Stelle, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen vornehmen und dem Magistrate Bericht erstatten sollten. Der Bau sollte dann nur auf Beschluß des Magistrats unternommen werden, und die Auszahlung an die Arbeiter erst dann erfolgen, wenn er sich die Überzeugung verschafft, daß die zu bezahlende Arbeit auch wirklich geleistet sei. Außerdem war durch ein kgl. Patent vom 27. 7. 1715²⁾ allgemein angeordnet worden, daß kein Bau aus Kämmerermitteln ohne Vorwissen des Steuerrats erfolgen solle, der bei Bauten, welche über zehn Thaler kosteten, an das Kommissariat zu berichten hatte.

Aber diese Maßregeln waren zumal bei der kurzen Anwesenheit des Steuerrats in jeder Stadt nicht ausreichend. Der König bestellte daher 1720

1) Quickmann, S. 184 v. 22. 6. 1728.

2) Die Instruktion vom 26. 9. 1720 f. bei Quickmann S. 125.

besondere staatliche Bauinspektoren, zunächst für die mittleren Provinzen, Kur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt.¹⁾ Die Bauinspektoren hatten ähnlich wie die Fabrikkommissare eine größere Anzahl von Städten unter sich. Nach ihrer Instruktion hatten sie in den ihnen zugewiesenen Städten alle Kammerei- und öffentliche Stadtgebäude unter ihre Aufsicht zu nehmen, vorzunehmende Reparaturen mit dem Steuerrate und dem Magistratsvorher zu vereinbaren. Zu den auf diese Weise für nötig befundenen Bauten machten sie den Anschlag, welchen sie am Ende des Jahres dem Steuerrate zuschickten. Letzterer sandte den Vorschlag mit seinem Berichte über die Notwendigkeit des Baues und, woher die Gelder zu nehmen, an das Generalkommissariat, welches den Vorschlag von seinem technischen Beirate, dem Oberbaudirektor, prüfen ließ. Das Generalkommissariat beschied dann den Steuerrat, der die Inangriffnahme des Baues veranlaßte. Die Ausführung des Baues lag dem Bauinspektor unter der technischen Leitung des Oberbaudirektors ob. Außerdem war es Pflicht des Bauinspektors, in gewissen Zwischenräumen mit einigen Deputierten des Magistrats eine Generalfeuervisitation aller Häuser vorzunehmen. Abgesehen hiervon war er aber mit der städtischen Baupolizei nicht befaßt, sondern auf diejenigen Häuser beschränkt, welche im Eigentume der Stadt standen oder auf ihre Kosten gebaut wurden.²⁾

Das Stadtgericht war in den größeren Städten derart mit dem Räte verschmolzen, daß in demselben der eine Bürgermeister, der sog. Justizbürgermeister, den Vorsitz führte, während mehrere rechtsgelehrte Magistratsmitglieder als Stadtgerichtsaffessoren an die Stelle der Schöffen traten. Das Stadtgericht war also zu einer Abteilung des Magistrats geworden. Hinsichtlich der Qualifikation der Mitglieder des Stadtgerichts wurden dieselben Erfordernisse aufgestellt wie für die der landesherrlichen Obergerichte. Der Einfluß der Stadt beschränkte sich also auf das Recht, die Mitglieder des Stadtgerichts dem Könige zu präsentieren. Ein zweites Recht welches aus der städtischen Gerichtsbarkeit herfloß, das Recht auf die Gerichtseinkünfte, war jetzt völlig hinfällig geworden, da bei der Rechtsprechung durch besoldete ge-

1) Mylius, C. C. M. V, I, S. 395.

2) Dadurch erledigt sich die Ansicht Schmollers, a. a. O. in Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 556, daß die Einrichtung der Bauinspektoren sich wohl nur auf die kleineren und mittleren Städte bezogen habe, da die größeren, hauptsächlich Berlin, besondere fgl. Baukommissionen besaßen hätten. Die Baukommissionen hatten eben nur die Baupolizei und die Gerichtsbarkeit in Baustreitigkeiten, womit hinwiederum die Bauinspektoren nichts zu schaffen hatten. Auch für die Bebanung der wüsten Stellen, Entfernung der Schindeldächer, Regulierung der Straßen u. a. m. hatten die Bauinspektoren nicht zu sorgen, wie Staackohn, Geschichte des preussischen Beamtentums III, S. 92, behauptet. Die Baukommissionen sind Polizeibehörden, die Bauinspektoren Finanzbeamte.

lehrte Richter und der Beschränkung der Geldstrafen auf unbedeutende Vergehen die Justiz nicht nur keine pekuniären Vorteile mehr brachte, sondern im Gegenteil Zuschüsse erforderte, die aus der Kämmererei zu leisten waren. Abgesehen von dem Präsentationsrechte des Magistrats und seiner Verpflichtung, für die Kosten der städtischen Justizverwaltung aufzukommen, unterscheiden sich die Gerichte der größeren Städte in nichts mehr von den landesherrlichen Obergerichten, unter deren Aufsicht sie auch stehen.

In den kleineren Städten, die sich den Aufwand eines kollegialen mit gelehrten Richtern besetzten Stadtgerichts nicht gestatten konnten, wurde meist nur ein rechtsgelehrter Syndikus als Judex perpetuus angestellt. Das gesamte Magistratskollegium hatte die Justiz zu verwalten, während der Judex perpetuus nur die ihm vom Magistrate übertragenen Sachen vornehmen durfte, und zwar war nur die Übertragung von Zivilsachen an ihn zulässig. Der Richter war dem Magistrate Rechenschaft schuldig, in dessen Namen auch alle Urteile gefällt wurden.¹⁾ Thatsächlich stellte sich das Verhältnis jedenfalls so, daß in Strafsachen, bei welchen eine Thätigkeit von Laien leichter möglich ist, das gesamte Magistratskollegium unter dem juristischen Beistande des Syndikus in Thätigkeit trat, während in Zivilsachen letzterer allein im Namen und im Auftrage des Magistrats eine Entscheidung traf.

Kap. III. Die Kreis- und Amtsverwaltung.

Die Kreisverfassung bestand beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. nur in den vier mittleren Provinzen, Kur- und Neumark, Pommern und Magdeburg. Nachdem Schweden 1721 an Preußen Vorpommern abgetreten hatte, wo die Kreise bereits als Wahlbezirke für die Ausschustage bestanden, wurden sie wie in Hinterpommern zu Verwaltungsbezirken umgestaltet. Auch die noch nicht in die Kreisverfassung eingefügten adligen Gebiete Hinterpommerns wurden jetzt in Kreise zusammengefaßt. Hinterpommern zerfällt demnach jetzt in vierzehn, Vorpommern in fünf Kreise. Die hinterpommerschen Kreise sind:

1. Flemming, 2. Greifenhagen, 3. Pyritz, 4. Szig-Freienwalde-Wedel und Panjin-Bork, 5. Daber-Maugard, 6. Bork, 7. Osten-Blücher, 8. Greifenberg, 9. Fürstentum Kammin, 10. Belgard-Polzin, 11. Neustettin, 12. Rummelsburg, 13. Schlawe-Pollnow und 14. Stolpe.

1) Quickmann, S. 1029 v. 6. 3. 1724.

Die fünf vorpommerischen Kreise sind:

1. Randow, 2. Anklam, 3. Demmin-Treptow, 4. Ugedom und 5. Wollin, welsch beide letzteren Kreise unter einem Landrat standen. Selbständige, nicht in die Kreisverfassung eingefügte Gebiete blieben allein das Domkapitel Kammin mit einundzwanzig Dörfern und einem Vorwerke, die Propstei Kuckelow mit drei Dörfern und einem Vorwerke und das Domkapitel Kolberg mit elf Dörfern.

In den Provinzen Kur- und Neumark und Magdeburg blieben die schon in der vorigen Periode bestehenden Kreise unverändert.

Die Kreisverwaltungsorgane sind der Landrat, Kreiseinnehmer und Ausreuter als ausführende und der Kreistag als beratende Behörde. In der Regel stand an der Spitze jedes Kreises ein Landrat. Ausnahmen machten die drei großen kurmärkischen Kreise Altmark, Priegnitz und Ufermark erforderlich. In der Altmark leiteten die Kreisverwaltung der Kreisdirektor, drei Landräte und ein Unterkommissarius, welche zusammen das kollegiale altmärkische Kreisdirektorium bildeten. Von dem Kreisdirektor und den Landräten vertrat je einer den Salzwedelschen, Stendalschen, Tangermünde=Arneburgschen und Arendsee-Seehausenschen Beritt, der Unterkommissar die in der Altmark gelegenen königlichen Ämter. Der Landeshauptmann war wie in den übrigen Kreisen, welche Hauptleute besaßen, auf die Justiz beschränkt. Ebenso stand an der Spitze des priegnitzer Kreises ein Kreisdirektorium, aus einem Kreisdirektor, zwei Landräten und einem Unterkommissar, an der Spitze der Ufermark ein Direktorium, aus einem Kreisdirektor und drei Landräten bestehend.¹⁾ Die beiden großen magdeburger Kreise, der Holzkreis und der Serichower Kreis, in denen ein Landrat ebenfalls nicht mehr alle Geschäfte bewältigen konnte, erhielten keine Kreisdirektorien, sondern wurden, der Holzkreis in drei, der Serichower in zwei Distrikte geteilt, an deren Spitze je ein Landrat trat, welcher in seinem Distrikte vollständig selbständig alle Landratsgeschäfte erledigte. Nichtsdestoweniger blieb die Einheit des Kreises erhalten, indem jeder Kreis eine einzige Kreisasse und einen Kreistag hatte.²⁾

Die Wahl der Kreisdirektoren und Landräte erfolgte gesetzlich durch die Ritterschaft der einzelnen Kreise. Jede Kreisritterschaft stellte eine Kandidatenliste von drei Personen auf, die vom Könige gebilligt werden mußte. Aus dieser Kandidatenliste wählte die Ritterschaft den Landrat, welcher der königlichen Bestätigung unterlag. Vielfach wurden jedoch die Ernennungen der

1) Thile, Churmärkische Kontributions- und Schoßeinrichtung, Berlin 1739, S. 45 und 55.

2) Kgl. Geh. Staatsarchiv.

Landräte einseitig vom Könige auf den Vorschlag der Provinzialkammern vorgenommen, oder die Vorschläge der Ritterschaft gingen erst ein, nachdem die Ernennung bereits erfolgt war.¹⁾ Den magdeburgischen Ständen erteilte jedoch der König am 9. 6. 1724, nachdem er einen Landrat selbständig ernannt, die Zusicherung, daß dies ihrem Präsentationsrechte unmachtig sein solle.²⁾ Stets war der Ernannte ein Mitglied der Kreisritterschaft, also in dem Kreise adlig begütert. Eine besondere wissenschaftliche Vorbildung wurde von den Landräten nicht erfordert. Die Kriegs- und Domänenkammern wurden jedoch durch eine Verordnung vom 21. 5. 1738 angewiesen, dahin zu sehen, daß nur solche Leute zu Landräten genommen würden, die der Absicht des Königs gemäß in der Folge zu höheren Bedienungen im Kameralfache befördert und zu Kammerpräsidenten gebraucht werden könnten.³⁾

Die Pflichten des Landrats wurden in den dem Inhalte nach meist übereinstimmenden Bestellungen dahin bestimmt, daß er den Landes- und Kreiszusammenkünften jedesmal mit beizuhne, bei den Kontributionsanlagen, Einquartierungen, Ausschreibung der Kavalleriegelder, auch bei vorfallenden Märschen eine gleich durchgehende und gute Proportion zwischen den Mediatstädten, Amts- und Ritterschafts-Unterthanen halte, dafür Sorge, daß im Kreise die Anlage richtig ausgeschrieben, über Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung geführt, auch zu rechter Zeit abgelegt und justifiziert, der Bestand in Kassa allemal richtig gehalten werde, bei den Kreiszusammenkünften jedesmal einen zu des Königs und des Landes Besten dienenden Schluß befördere, daß demselben gehörig nachgelebt, die ausgeschriebene monatliche Kontribution und Kavallerieverpflegung, ingleichen der Lehnskanon und Schoß, wenn solcher fällig, jedesmal richtig eingetrieben und gehörigen Orts abgegeben werden möge, fleißig Acht habe, bei vorfallenden Märschen, soviel als möglich entgegen sei, den Kommandeurs bei Zeiten zu wissen thue, wo die Kompagnieen des folgenden Tages zu stehen kommen, ihre Verpflegung und Nachtlager finden werden, alle vorkommenden Klagen sofort remediere, besorge, daß den Bequartierten das ihrige nach der Ordnung und des Kreises Verfassung vergütet werde, und daß er endlich über die desfalls publizierten Ordonanzen, Reglements, Deklarationen und Verfassung gebührend halte.⁴⁾

Eine allgemeine gesetzliche Regelung fanden die Amtspflichten der Land-

1) Schmoller, Der preußische Beamtenstaat unter Fr. W. I. in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. 26, S. 162.

2) Kgl. Geh. Staatsarchiv.

3) Lamotte, Von den Landräten in der Kurmark, Berlin 1793, S. 4.

4) Vergl. die bei Isaacsohn, III, S. 170, N. 1 im Auszuge abgedruckte Bestimmung des Franz Wilhelm v. Happe zum Landrat des Kreises Nieder-Barnim von 1716.

räte nur hinsichtlich der Marschangelegenheiten. Von jedem Marsche hatte der Befehlshaber des Truppenkorps dem Landrate des Kreises, der auf dem Marsche berührt wurde, unter Mittheilung der Stärke des Korps Kenntniss zu geben. Der Landrat hatte die Truppen zu begleiten, so lange sie in seinem Kreise marschierten und sie auf dem kürzesten Wege durch denselben zu führen. Die Nachtquartiere wies er ihnen, wenn irgend möglich, in einer Stadt an, sonst legte er zwei bis drei Kompagnieen in jedem Dorfe in die Scheunen. Während des Durchmarsches hatten in den Städten die Steuerräte und Magistrate, auf den Dörfern die Landräte dafür zu sorgen, daß es an Brot, Bier, Fleisch u. s. w. nicht fehle, sondern alles für Bezahlung zu haben sei. Nur Stroh und Holz wurde nicht von den Truppen, sondern vom Landrate aus der Kreiskasse bezahlt.¹⁾

Der Landrat erhielt aus der Kreiskasse ein Bargehalt von jährlich 300 Thlr.

Für die Bureau- und Kanzleigeschäfte war er verpflichtet, einen Schreiber zu halten, der als Kreisfchreiber oder später als Kreisfekretär bezeichnet wurde. Die Bestellung des Kreisfchreibers erfolgte weder wie die der anderen Kreisbeamten auf Vorschlag des Kreistages, noch hatte die Staatsgewalt mitzuwirken. Der Kreisfchreiber ist vielmehr lediglich Privatfekretär des Landrats, der ihn annimmt und entläßt, der auch allein für ihn verantwortlich ist.

Dagegen ist der Kreiseinnehmer ein Beamter. Er wird wie der Landrat vom Kreistage gewählt. Eingriffe des Königs in das Vorschlagsrecht des Kreistages kommen bei dem Kreiseinnehmer aus zwei Gründen nicht vor. Zunächst hatte der Kreiseinnehmer als Klassenbeamter an die Rekrutenkasse nichts zu entrichten, es kam also das Geldinteresse des Königs nicht ins Spiel, der gern geneigt war, einem passenden Bewerber gegen eine hohe Zahlung an die Rekrutenkasse ein Amt ohne Rücksicht auf das Wahl- oder Vorschlagsrecht dritter zu verleihen. Dann führte aber der König den Grundsatz durch, daß jeder, der einen Beamten vorgeschlagen, auch für ihn hafte, ein Grundsatz, der in Bezug auf die Klassenbeamten von ganz besonderer Bedeutung war. Die Achtung des ständischen Vorschlagsrechts war also hinsichtlich des Kreiseinnehmers dem Könige vom größten Vorteil. Beim Antritt seines Amtes hatte der Kreiseinnehmer eine angemessene Kautions zu bestellen. War dies unterblieben, so war der Landrat persönlich haftbar.²⁾ Nach einem Berichte

1) Mylius, C. C. M. VI, Nachlese Nr. 22. Deklaration des am 2. 3. 1722 erlassenen Marschreglements vom 19. 3. 1726.

2) Instruktion des Generaldirektoriums, Art 8. §. 6: „Die Landräte in den Provinzen sollen responsible sein, wegen ihrer Kreiskassen, derowegen sie auch solche Receptores anzunehmen, die gute Kautions bestellen.“

der kurmärkischen Kammer vom 16. 12. 1738 war es in den meisten Kreisen, die speziell angeführt werden, Sitte, daß jedes Dorf die Steuern durch einige Abgeordnete dem Kreiseinnehmer zur Kreiskasse schickte. In anderen Kreisen reiste der Kreiseinnehmer herum, um an den einzelnen Orten die Steuern in Empfang zu nehmen. Diesem Gebrauche, der sehr kostspielig war, da der Einnehmer auf Kosten der Untertanen reiste, suchte der König möglichst entgegenzuwirken. Er war aber bei der Größe einzelner Kreise nicht überall zu beseitigen. In der Briegnitz hatten die Untertanen bis 1720 die Steuern dem Ausreuter mitgegeben, der dafür eine geringe Entschädigung erhielt. Im J. 1720 wurden jedoch drei Untereinnehmer bestellt, wie solche auch die Ufermark besaß.¹⁾

Über die gezahlte Steuer hatte der Kreiseinnehmer jeder Dorfschaft in einem besonderen Quittungsbuche Quittung zu erteilen,²⁾ wofür er das sog. Quittungsgeld, in den meisten Kreisen von jedem Bauern jährlich einen Groschen erhielt. Die meisten Kreiseinnehmer, besonders die der Altmark und Briegnitz, bezogen kein festes Gehalt, sondern nur dieses Quittungsgeld.

Der Ausreuter, der stets aus der Zahl der ausgedienten Soldaten genommen wurde, war der Vollstreckungsbeamte des Landrats sowohl in Polizei wie in Finanzsachen. Die Eintreibung der Steuern erfolgte auf spezielle schriftliche Ordre des Kreisdirectoriums oder Landrats.³⁾ Das Gehalt des Ausreuters betrug jährlich 30 Thlr., wozu aber noch verschiedene Nebeneinnahmen kamen.

Die Kreistage setzten sich zusammen aus sämtlichen Rittergutsbesitzern des Kreises, Vertretern der Mediatstädte und Ämter. Während die Vertretung der Mediatstädte auf den Kreistagen durch den Herrn der Stadt erfolgt war, befahl der König am 18. 2. 1724 zunächst nur dem Steuerrat Klinggräf, derselbe solle den Kreisversammlungen, welche die Landräte zur Formierung der jährlichen Anlagen und Aufbringung der Landeslasten anstellten, möglichst beiwohnen, das Interesse der Mediatstädte vertreten und dahin sehen, daß selbige zur Aufbringung der Remissionen für die Untertanen des flachen Landes aus der Kreiskasse nicht beitragen, da sie auch aus der Kreiskasse keine Vergütung bekämen.⁴⁾ In der nächsten Zeit wurde dann den Steuer-räten die Teilnahme an den Kreistagen allgemein zur Pflicht gemacht. Infolge dessen richteten der Direktor und die Landräte der Altmark eine Vor-

1) Thile, S. 132 ff.

2) Verordnung vom 19. 11. 1723 bei Thile, S. 142.

3) Thile, S. 135.

4) Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg, Berlin 1804/5, III, Nr. 127.

stellung an den König, in der sie sich über die Zuziehung der Steuerräte zu den Kreistagen beschwerten und unter anderem geltend machten, daß sie, die Landräte, auch nicht zur Abnahme der Acciserechnungen in den Städten berufen würden. Der König erwiderte hierauf am 15. 2. 1726, „daß solches keineswegs veranlaßt worden, weil Wir ein Mißtrauen in euch setzen, sondern weil solches nichts neues, und bei allen Creysern üblich, daß der Steuerrat ratione der Mediat Städte und Flecken, wo die Accise introduciret, gedachter Abnahme der Rechnung mit beivohne. Wie denn auch so billig als natürlich ist, daß, da er für den Abtrag des Quanti contributionis der Mediat Städte und Flecken zu sorgen, er auch sehen müsse, wie die Receptores diese Gelder verrechnet und ob die gehörige Proportion zwischen den Städten und dem platten Lande in dem Beitrag observiret werde Wie denn auch die consequentz, daß ihr nicht zur Abnahme der Accise Rechnung erfordert würdet, folglich der Steuerrath die Kreis Rechnungen nicht mit abzunehmen nöthig, gar irrig und nicht quadrent, dahingegen der Steuerrath wegen der über die Mediat Städte und Flecken habenden Inspection für Abtragung derselben Contributions Quanti wie oben schon gedacht, sorgen muß.“¹⁾ Die Vertretung der Ämter auf den Kreistagen erfolgte durch die Departementsräte, die neu eingeführten Aufsichtsbeamten für die Domänenpächter.

Es wurden demnach zu den Kreistagen die Departements- und Steuerräte vom Könige wegen der Ämter und Mediatstädte abgeordnet. Diese Beamten, sowie alle mit Rittergütern im Kreise angezessenen Personen wurden vierzehn Tage vor Eröffnung eines Kreistages speciell eingeladen. Durch königliche Reskripte vom 23. 8. 1736, 5. 3. und 1. 4. 1739 war den Landräten aufgegeben, alle Deliberanda und Proponenda zur vorgängigen Überlegung der Kriegs- und Domänenkammer und den Kreiseingezessenen bekannt zu machen, „damit ein jeder hernachmals, was er sonst zum Besten des Creyses gut findet, vorstellen und seine Meinung ad protocollum geben könne, welches von sämtlichen Anwesenden unterschrieben, und bey uns sowohl als dem General-Ober-Direktorio eingeschicket wird, damit wir des ersteren halber die Deputirten aus Unfern Collegio (der Kriegs- und Domänenkammer) instruiren, auch des andern wegen gehörig referiren und die Approbation der Einlage einholen können.“

In der Kurmark wurden jährlich zwei Kreistage für jeden Kreis abgehalten, der eine im Anfange des Jahres, im Januar oder Februar, um die Rechnungen des vergangenen Jahres zu revidiren, der andere im

1) Wöhrner III., Nr. 142.

November oder Dezember, um einen förmlichen Etat für das folgende Jahr aufzustellen und danach die Anlage einzurichten, welche an die Kriegs- und Domänenkammer eingesendet und von ihr dem Könige zur Bestätigung überreicht wurde.¹⁾

Der Kreis ist ein Verwaltungsbezirk für die Polizei- und Steuerverwaltung. In der vorigen Periode war den Kreisverwaltungsbehörden verschiedentlich der Erlaß von Polizeiverordnungen, z. B. von Lebensmittelsteuern übertragen worden. Da jetzt alle Verordnungen vom Könige unterzeichnet und von einem Minister gegengezeichnet sein mußten wie die förmlichen Gesetze ohne Rücksicht auf den räumlichen Umfang des Geltungsgebiets, so fiel das Polizeiverordnungsrecht der Kreisbehörden weg. Selbst die Brot-, Fleisch- und Biersteuern wurden jährlich zu Martini und Pfingsten von der Kriegs- und Domänenkammer aufgestellt.²⁾

Andererseits fehlt den Landräten aber auch die unmittelbare Polizeirexekutive. Die Ortspolizei übten auf dem flachen Lande die Domänenbeamten und Rittergutsbesitzer, in den Mediatstädten die Magistrate und Steuerräte aus, nirgends stand dem Landrate die Ortspolizei zu. Infolgedessen beschränkt sich die polizeiliche Thätigkeit des Landrats auf eine Aufsicht über die Ortspolizeibehörden. Die Landräte hatten daher nicht nur selbst über sämtliche, insonderheit wegen der Wollfachen, Besetzung der wüsten Höfe, Unterbringung ausrangierter Soldaten und andere vom Generalkommissariat, später dem Generaldirektorium erlassene Verordnungen mit allem Eifer zu halten und die Kreisboten und Mühlenbereuter gehörig zu instruieren, sondern auch die Kreisverwandten, d. h. die Patrimonialherrschaften, anzumeisen, „daß sie alle Delicta und Contraventiones fleißig erforschten, diejenigen, welche sie vermöge der etwa habenden Jurisdiktion zu untersuchen befugt seien, rechtlich beahndeten und die übrigen gehörigen Orts bei Vermeidung schwerer Verantwortung und Strafe anzeigten.“³⁾ Die Kontrolle über die Domänenbeamten wurde aber auch ausgeübt durch die Departementsräte. Es stoßen also hier wieder die Organe der Amtskammern und der Kommissariate, die Departementsräte und die Landräte, zusammen. Dieser Konflikt blieb auch, allerdings gemildert, bestehen, als durch die Begründung der Kriegs- und Domänenkammern die Landräte und die Departementsräte zu Organen derselben Behörde geworden waren. Dagegen

1) Bericht der kurmärkischen Kammer an das Generaldirektorium v. 31. 10. 1739 bei Wöhner III., S. 186.

2) Instruktion des Generaldirektoriums, Art. 16.

3) Mylius, C. C. M. VI., 2, Nr. 140 vom 29. 4. 1721. An die Landräte der Kurmark.

stand die Kontrolle der Polizeiverwaltung der Mediatstädte nicht dem Landrate, sondern allein dem Steuerrate zu.

Bedeutender als auf dem Gebiete der Polizei war die Änderung der Kreisverfassung auf dem der Finanzverwaltung. Während in der vorigen Periode die Organe der Kreisverwaltung nur dazu gedient hatten, die von dem Kreis aufzubringenden Steuern auf die einzelnen ständischen Gebiete zu verteilen und die Matrifularbeiträge von den Gutsherren und Ämtern in Empfang zu nehmen, wird jetzt der Kreis unmittelbar der unterste Bezirk für die Finanzverwaltung des flachen Landes unter vollständiger Verdrängung der Patrimonialherren von derselben. Diese Veränderung verdankt der Steuerreform in den Jahren 1714—1716 ihre Entstehung. Der Haupterfolg dieser Reform war der, daß an die Stelle der Matrifularbeiträge auch für das flache Land unmittelbare Staatssteuern traten. Friedrich Wilhelm I. vollendet hier das Werk seines Großvaters, welches dieser nur für die Städte hatte durchführen können. Die Festsetzung der Steuersätze blieb in der Kurmark allerdings den Kreistagen überlassen, deren Bestimmungen aber der königlichen Bestätigung unterlagen. Nur die Erhebung der Accise in den Mediatstädten erfolgte nach den allgemeinen Accisetarifen.

Die auf den Kreis entfallende Steuerquote wurde nun aufgebracht zunächst durch die Accise der Mediatstädte. Da die Überschüsse der Accise über die frühere Kontribution der Mediatstädte in der Kurmark nach der Zusicherung des großen Kurfürsten der Landschaft zu Gute kamen,¹⁾ so war hier nur die Summe, welche nach Eingang der Accise an der Steuerquote des Kreises noch fehlte, durch die Kontribution aufzubringen. In den andern Provinzen war eine solche Zusicherung nicht gegeben. Es floß daher der Überschuß der Accise über die frühere Kontribution in die königliche Kasse, während von dem Steuerbeitrage des Kreises einfach der bisher von den Mediatstädten gezahlte Kontributionsbeitrag abgezogen wurde. Der nun vom flachen Lande noch aufzubringende Betrag wurde durch die Kontribution gedeckt.

In allen Kreisen bestand eine Grundsteuer, die sog. fixierte Kontribution, und eine Personalsteuer, die unfixierte Kontribution, für die nicht grundbesitzenden Bewohner des flachen Landes.

Die Patrimonialherren waren mit der Steuerverwaltung gar nicht mehr befaßt. Die Umlage erfolgte durch den Kreistag, die Einziehung der Steuern durch die Kreisbeamten. Selbst bei Vornahme neuer Katastrierungen waren die Ortsobrigkeiten nicht mehr beteiligt. So begnügte sich z. B. 1716 in der Priegnitz die besonders ernannte königliche Katastrierungskommission mit

1) Vergl. Band I, S. 412.

der eidlichen Versicherung der Dorfschaften ohne Zuziehung der Gutsherrschaften.¹⁾ Nur ganz vereinzelt erhielten sich in der Steuerfassung einzelner Kreise Rechte des alten Systems der Matrikularbeiträge. So blieb z. B. in der Uckermark die 1643 vom großen Kurfürsten angeordnete Quotisation bestehen, nach der zu allen Kreislasten die Ämter 42 Prozent beitragen sollten. Die Steuerwaltung der Ämter verfiel hier ein Ämterkommiffar und ein Ämter-Kontributionseinneher. Im J. 1730 wurde zwar von der Ritterschaft der Vorschlag gemacht, die Sonderung der Ämter- und Ritterschaftsdörfer fallen zu lassen. Die Kriegs- und Domänenkammer hielt in ihrem Berichte vom 8. 8. 1730 die Vereinigung beider für unbedenklich, da bei der jetzt durchgeführten strengen Kontrolle der Kreisanlagen durch die Räte der Kammer eine Prägravation der Amtsunterthanen nicht zu befürchten sei. Gleichwohl blieb aber die bestehende Einrichtung erhalten, da sich herausstellte, daß die Amtsunterthanen zahlreicher seien als die der Ritterschaft und daher jene, die bisher nur 42 Prozent zu den Kreislasten beigetragen, bei Durchführung gleicher Steuersätze für den ganzen Kreis Nachteil hätten.²⁾ Ebenso erhielt sich eine Verteilung der auf den Kreis entfallenden Steuerquote auf kleinere Gebiete innerhalb des Kreises im Teltow, wo zu allen Landessteuern die Herrschaften Teupitz und Musterhausen $\frac{2}{8}$, die anderen königlichen Ämter $\frac{7}{8}$ und die ritterschaftlichen Gebiete einschließlich der Accise der Mediatstadt Teltow $\frac{1}{8}$ trugen. Die Steuersätze waren jedoch für alle drei Gebiete dieselben.³⁾

Die Steuersätze der einzelnen Einwohner des Kreises mußten derart bestimmt werden, daß durch die Steuern nicht nur die auf den Kreis fallende Steuerquote gedeckt wurde, sondern sich auch ein Überschuß ergab, der zur Bestreitung der Kreisverwaltungskosten und zur Deckung der sog. Remissionen, der Steuernachlässe wegen Unglücksfällen, Verwendung fand.⁴⁾

Die Kreisverwaltungskosten bestanden in 1. der Befoldung der Kreisbeamten, Landrat, Kreiseinneher, Kreisausreuter und Kreisphysikus, 2. den Fuhrn und Vorspanngeldern, 3. den Diäten für den Landrat bei Reisen und Konferenzen, 4. den Zehrungskosten der Kreistagsmitglieder auf dem Kreistage, 5. Postgeld und Botenlohn in Kreisangelegenheiten.

Die Remissionen oder Steuernachlässe fanden statt wegen eines neuen Baues, wegen erlittenen Schadens am Getreide und wegen Viehsterbens. Die

1) Thile, S. 46.

2) A. a. D. S. 55 ff.

3) A. a. D. S. 92 ff.

4) Verordnung vom 2. 5. 1737 a. a. D. S. 175.

Remissionen wegen eines neuen Baues oder Baufreiheiten wurden denjenigen gewährt, welche ganz wüste Güter aufbauten, welche abgebrannte wieder bauten und welche statt alter Häuser oder Scheunen neue errichteten. Nach einem Berichte der kurmärkischen Landräte vom 29. 2. 1724 war das Verfahren bei den Remissionen folgendes. Derjenige, welcher sie beanspruchte, mußte schriftlich darum einkommen, worauf der Landrat oder auch Kreiseingeseffene eine Untersuchung anstellten, ob die Remission zu erteilen sei, bei der Zusammenkunft der Kreisverwandten und Beamten, also auf dem Kreistage, darüber berichteten und ihre Vorschläge machten. Der Kreistag faßte dann den endgiltigen Beschluß, durch den entweder die Remission gewährt oder abge schlagen wurde.¹⁾ In dem Kreisetat wurden die Remissionen als Ausgabe in Rechnung gestellt und mit Quittungen belegt. Die Höhe der Vergütungen war in den einzelnen Kreisen verschieden. Auch wurden in einigen die Steuern auf ein oder mehrere Jahre erlassen, in anderen dagegen die Remissionsgelder bar ausgezahlt.

Die Verteilung der von der Provinz aufzubringenden Steuern auf die einzelnen Kreise und die autonome Festsetzung der Steuersätze durch die Kreistage mit königlicher Genehmigung fand nur in der Kurmark statt. In allen anderen Provinzen waren die Steuersätze für die ganze Provinz fest bestimmt, z. B. in Magdeburg durch das Anlagefundament vom 6. 4. 1713.²⁾ Die Remissionen wurden hier durch einen Kontributionszuschlag von 2½ Prozent gedeckt. Für die Kreisverwaltungskosten wurde kein Zuschlag erhoben, sondern der Kreis behielt hierfür 4 Prozent der eingegangenen Kontribution zurück.³⁾

Über den Kassenbestand war nach einer Verordnung vom 11. 12. 1717 alle drei Monat von dem Kreiseinnehmer ein Kassenertract zu verfertigen, von dem Landrate zu prüfen und an die Kammer einzuschicken.⁴⁾

Die Reform der Steuerverwaltung des flachen Landes durch Verwanderung der Matrikularbeiträge in Staatssteuern bewirkte einerseits, daß das ständische System von unten herauf in seiner Wurzel vertilgt wurde, es machte auf dem Gebiete der Finanzverwaltung jeden Bauern zum unmittelbaren Unterthanen des Königs. Andererseits wurde aber die Bedeutung der Kreisverfassung als eines Selbstverwaltungsbezirks untergraben. Bei dem System der Matrikularbeiträge waren rechtlich, wenn auch nicht thatsächlich die Leistenden die einzelnen Patrimonialherren. Ein Korrelat ihrer Leistungen waren

1) A. a. O. S. 183.

2) Klenzig, Steuerverfassung des S. Magdeburg, Posen 1796, II. Beilage Nr. 22.

3) A. a. O. I, S. 71 u. 91.

4) Thile, S. 337.

ihre Rechte, war ihre Teilnahme an der Kreisverwaltung. Nach Verwandlung der Matrifularbeiträge in direkte Staatssteuern waren die Leistenden nicht nur thatsächlich, sondern auch rechtlich die einzelnen Bauern. Aber nicht sie nahmen an der Kreisverwaltung teil, sondern die steuerfreien Rittergutsbesitzer, welche auf den Kreistagen die Steuerfüße bestimmten und die Etats aufstellten. In die Kreisverfassung kam so jener Zwiespalt zwischen Recht und Leistung, der den Staat des 18. Jhds. charakterisiert. Die Leistenden haben keine Rechte, und die Berechtigten haben nichts zu leisten. Da die letzteren ihre Rechte nicht auf ihre Leistungen stützen, so sind diese Rechte hohles Rohr, das bei dem geringsten Widerstande zusammenknickt. Die Rechte der Kreise werden ebensowenig geachtet wie die der Städte, die Kreise werden die Verwaltungsbezirke des absoluten Beamtenstaats, die Kreisbeamten die ausführenden Organe der Provinzialbehörden.

Gleichwohl erhält sich in der Kreisverfassung eine wertvolle Teilnahme der Unterthanen an der Staatsverwaltung durch eigene Thätigkeit, allerdings nur eine Teilnahme desjenigen Standes, der die gesellschaftliche Grundlage des preußischen Staates im 18. Jhd. bildete, der gemeinsam mit dem Beamtentum die herrschende Klasse war, des Großgrundbesitzes.

In Preußen erhielt sich die bisherige Verwaltung des Landes durch Amtshauptleute, an deren Stelle in denjenigen Ämtern, deren Hauptleute dauernd durch andere Berufsgeschäfte in Anspruch genommen waren, Verweser traten. Nur die Aufsicht über die Landstädte wurde den Amtshauptleuten 1716 entzogen und besonderen Kommissaren übertragen.¹⁾ Abgesehen von ihrer richterlichen Thätigkeit waren die Amtshauptleute, nachdem ihnen durch die Verpachtung der Domänen deren Verwaltung entzogen war, die Polizei- und Steuerbehörde ihres Bezirks, bei Einziehung der Steuern waren ihnen die 1660—62 vom großen Kurfürsten eingesetzten Schoßeinnehmer als Kassenbeamte untergeordnet. Die Zersetzung aller staatlichen Bildungen durch die Macht des Adels und der Widerwille desselben gegen den neuen Staat machte es jedoch erforderlich, den Kommissaren, die ursprünglich nur auf die Städte beschränkt waren, die Aufsicht über die Steuerverwaltung des platten Landes zu übertragen. Nach Aufhebung der ständischen Steuerverwaltung und der ständischen Kollegien der Kastenherren wurde in längerem Kampfe mit Adel und Amtshauptleuten die Zuständigkeit der Kommissare auf das flache Land ausgedehnt, die Kreiskommissare wurden zu Kreis- und Landkommissaren, die als königliche Präfecten Stadt und Land regierten. Die Zahl dieser Kommissare, die bald den Titel von Kreisräten erhielten, betrug anfangs sieben, später zehn.

1) Vgl. Schmoller. Die Verwaltung Ostpreußens unter Fr. W. I. in der Historischen Zeitschrift XXX, S. 58.

Im Laufe der Zeit machte sich jedoch immer mehr das Bedürfnis geltend, Stadt und Land, die eine ganz verschiedene Steuerverfassung besaßen, auch administrativ zu trennen. Auf den Vorschlag der preußischen Kriegs- und Domänenkammer erhielten daher die Städte zufolge Verordnung vom 26. 3. 1722¹⁾ Steuerräte oder Commissarii locorum wie die Städte der anderen Provinzen und schieden wieder aus dem Verwaltungsbezirke des flachen Landes aus. Letzteres wurde dagegen statt der bisherigen zehn in drei Kreise, Lithauen-Samland, Natangen und Oberland eingeteilt, die je einem Kreisrate unterstellt wurden. Der Einführung der märkischen Kreisverfassung, die jedenfalls schon damals beabsichtigt war, stellte die feindselige Gesinnung des preußischen Adels ein unüberwindliches Hindernis entgegen. Man mußte sich daher auch jetzt auf das reine Präfekturssystem ohne Elemente der Selbstverwaltung beschränken. Es bestehen somit in Preußen keine Kreistage, kein Vorschlagsrecht der Ritterschaft für die Kreisratsstellen, sondern der reine Beamtenstaat herrscht auch in der Lokalverwaltung.

Die Thätigkeit der drei Kreisräte beschränkte sich auf die Steuer- und Militärverwaltung. Sie hatten demnach die Rechnungen des Kreissteuereintnehmers, wie die Schoßeintnehmer nach märkischem Vorbilde jetzt hießen, abzunehmen, die Kontribuenten zu hören und vor Klacereien der Eintnehmer zu bewahren, der Kammer in Remissionsfachen Vorschläge zu machen, die Prägravationsklagen anzuhören und darüber zu berichten und schließlich wie die Landräte als Marschkommissare zu fungieren.²⁾ Das Resultat ist auch in Preußen eine vollständige Verdrängung der patrimonialen Elemente von der Steuerverwaltung. An Stelle der ständischen Organe tritt das Beamtentum selbst in unterster Instanz. Da mit der Verpachtung der Domänen den Amtshauptleuten Gericht und Polizei über diese entzogen war, blieb ihnen nur die Gerichtsbarkeit über den Adel, die sie ebenfalls bald verloren, so daß ihr Amt zur reinen Sinecure geworden war, welche als Belohnung für verdiente Offiziere verwandt wurde.

In den westfälischen Provinzen, namentlich in Meve-Mark, war die Verwaltung nach Materien unter verschiedene Beamte verteilt gewesen. Die Richter hatten die Justiz und in der Regel auch die Steuereinnahme, die Rentmeister hatten die Domäneneinkünfte einzuziehen, während die übrige Verwaltung, also namentlich die Polizei den Meve-märkischen Drostern und Amtleuten übertragen war. Die in den unmittelbar landesherrlichen Gebieten der östlichen Provinzen herrschende Verbindung von Gericht und Polizei blieb

1) Rgl. Geh. Staatsarchiv.

2) N. a. D.

aber auch im Westen nicht ohne Einfluß. Unter Friedrich Wilhelm I. geht daher in Kleve-Mark die Polizei vom Drosten und Amtmann auf den Richter über. Dieser Übergang ist eine notwendige Folge der Entwicklung des Kommissariats. Die Drosten und Amtleute waren die Organe der Regierung, die Richter in ihrer Eigenschaft als Steuerempfänger des Kommissariats. Da nun die Polizei in der Provinzialinstanz unter dem großen Kurfürsten und noch mehr unter seinem Nachfolger auf das Kommissariat übergegangen, so bediente dieses sich bei der Lokalverwaltung seines eigenen Organs, des Richters. Mit dem Übergange der Polizei auf die Richter verloren die Drosten und Amtleute fast alle ihre Geschäfte, ihr Amt wurde hier ebenfalls zu einer Sinecure, zu einer Belohnung für alte Offiziere. Anerkannt wurde dieses Verhältnis, welches sich jedenfalls erst nach längerem Kampfe gebildet hat, durch eine an die kleve-märkische Kriegs- und Domänenkammer gerichtete (vgl. Verordnung vom 5. 6. 1724, welche bestimmte, die Drosten und Amtleute hätten weder mit der Ökonomie noch mit der Justiz in den Ämtern etwas zu thun, sie sollten sich auf die Einnahme ihres Gehalts von 500 Thlr. jährlich beschränken. Doch wurde ihnen freigestellt, bei Abnahme der Rechnungen der Pia corpora mit zugegen zu sein und dieselbe zu überwachen. In demselben Sinne sprach sich eine (vgl. Verordnung vom 9. 2. 1731 aus.¹⁾)

Den Vorsitz auf den kleve-märkischen Erbentagen, die fast vollständig den Kreistagen entsprechen, führte seit Beiseiteschiebung der Drosten und Amtleute ein speziell dazu abgesandtes Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer, während der Richter als Steuerempfänger den Etat festzustellen hatte.²⁾

Durch Verdrängung der Drosten und Amtleute waren auch in Kleve-Mark alle Voraussetzungen zur Einführung der Kreisverfassung gegeben. Es fehlte eigentlich nichts mehr, als daß an die Stelle des nur zur Abhaltung der Erbentage abgesandten Mitglieds der Kammer ständige Beamte traten.

Ähnlich wie in Kleve-Mark war die Entwicklung in Moers. Die Polizeiverwaltung hatte hier dem Drosten, die Rechtspflege dem Schultheißen und die Finanzverwaltung dem Landrentmeister unter Mitwirkung des Erbentages obgelegen. Der Drost wurde jedoch von der Landesverwaltung gänzlich verdrängt, der Landrentmeister auf die Kassenverwaltung beschränkt. Oberste Polizei- und Finanzbehörde des Landes wurde dagegen ein ständiger Deputierter der kleve-märkischen Kammer.

Im Fürstentum Minden und in der Grafschaft Ravensberg wurden die Drosten und Amtleute 1722 vollständig ihrer Dienste entlassen und an ihre

1) Scotti II, S. 1021.

2) H. a. D. S. 1120, Nr. 1148 v. 31. 5. 1732, S. 1131, Nr. 1177 v. 4. 6. 1733.

Stelle traten die Domänenpächter, die sog. Beamten, die also gleichzeitig Gerichts- und Polizeibeamte des Amtes wurden. Es zeigt sich hier die eigentümliche Erscheinung, daß infolge der Schablonisierung der auf ganz verschiedenen Grundsätzen beruhenden Lokalverwaltung von Minden-Ravensberg und der östlichen Provinzen nach dem Muster der letzteren infolge der Übertragung der Verwaltung ackerbautreibender Provinzen auf Handels- und Industriegebiete eine Patrimonialisierung der bisher rein staatlichen Lokalverwaltung von Minden-Ravensberg eintritt. Dem der Domänenpächter als Gerichts- und Polizeibeamter ist nichts anderes als der Vertreter des Patrimonialstaates, der Staatshoheitsrechte zu Annexen des Großgrundbesitzes macht, ihre Ausübung mit der Nutzung des Großgrundbesitzes, hier der Domäne, verbindet. Unverändert blieb die Lokalverwaltung in Tecklenburg und Lingen.

Nachdem die Lokalverwaltung in Minden-Ravensberg, Tecklenburg und Lingen übereinstimmend gestaltet war, indem Gericht und Polizei wie in den östlichen Provinzen den Patrimonialherrschaften und den Domänenpächtern zustand, wurde in allen vier Gebieten die Kreisverfassung eingeführt, wobei man zum Teil an ältere ständische Einrichtungen anknüpfte. Im Fürstentum Minden bestand seit dem Receß von 1650 ein ständischer Ausschuß von drei aus dem Domkapitel und der Ritterschaft vom Landesherren ernannten Landräten, die seit dem Receß von 1667 als ein der Regierung und später dem Kommissariat untergeordnetes Kollegium die Steuerangelegenheiten des flachen Landes bearbeiteten.¹⁾

Seit Anfang des 18. Jhds. wurde es Sitte, daß von den drei Landräten nicht mehr zwei aus dem Domkapitel und einer aus der Ritterschaft, sondern einer aus dem Domkapitel und zwei aus der Ritterschaft ernannt wurden.

Als nun 1727 der aus dem Domkapitel ernannte Landrat starb, wurde auf Vorschlag der Mindener Kriegs- und Domänenkammer für ihn kein Nachfolger ernannt, so daß nur die beiden ritterschaftlichen Landräte übrig blieben, welche wie bisher die Steuerangelegenheiten verwalteten. Nach dem Vorbilde Mindens wurden nun auch für Ravensberg zwei und für Tecklenburg ein Landrat bestellt. Allein Lingen erhielt keinen Landrat, die Verwaltung wurde vielmehr einem zu Lingen residierenden Kriegsrate als Deputatus der Kriegs- und Domänenkammer zu Minden, der alle vier Gebiete unterstellt waren, übertragen. Am 23. 7. 1734 erging für die fünf Landräte eine ausführliche Instruktion, durch welche die Kreisverfassung

1) Vgl. Bd. I, S. 298.

des Mindener Kammerdepartements ungefähr nach dem Muster derjenigen des Herzogtums Magdeburg gestaltet wurde.¹⁾ Eigentliche Kreise mit besonderer ständischer Verfassung und Korporationsrechten bildeten demnach Minden, Ravensberg und Tecklenburg. Die Landtage dieser Gebiete vertraten die Stelle der Kreistage der östlichen Provinzen. Namentlich wurden den Landtagen jährlich die Hauptkontributionsrechnungen von der Kriegs- und Domänenkammer vorgelegt. Minden und Ravensberg zerfielen aber wiederum wie die größeren magdeburgischen Kreise in je zwei landrätliche Distrikte.

Jeder Distrikt besaß abweichend von Magdeburg, wo der ganze Kreis eine gemeinsame Kasse hatte, eine Spezialkontributionskasse, über die der Landrat die Aufsicht führte, und die er vierteljährlich zu visitieren hatte. Kassenbeamter war ein von der Kriegs- und Domänenkammer ernannter, dem Landrate untergeordneter Uebernehmer, dem jener jährlich die Spezialrechnungen abnahm. Der Landrat hatte ferner der Kammer die Remissionsvorschläge bei Unglücksfällen zu machen, als Marschkommissar zu fungieren, Listen über die Dörfer und die Einwohner zu führen, das Auskaufen der Bauern durch die Edelleute zu verhüten, über den Ernteausfall zu berichten, auf die Befolgung der polizeilichen Anordnungen zu achten, überhaupt sich in jeder Weise die Hebung des Landes angelegen sein zu lassen.

Die Kreisverfassung des Mindener Kammerdepartements entspricht also vollständig derjenigen, welche sich in den östlichen Provinzen ausgebildet hatte und zwar vorzugsweise der des Herzogtums Magdeburg. Die einzige Abweichung bestand darin, daß den Ständen kein Vorschlagsrecht für die Kreisbeamtenstellen zustand.

Unter den Kreisen bestanden die alten Ämter und Drosteien, jetzt unter Leitung der Domänenpächter stehend, als Bezirke für die unmittelbare Gerichts- und Polizeiverwaltung in Koordination mit den Patrimonialherrschaften fort. Mit der Steuerverwaltung waren weder diese noch die Ämter mehr befaßt. Das Verhältnis von Kreis und Amt bezw. Patrimonialherrschaft ist also ebendaselbe wie in den östlichen Provinzen.

Ungefähr um dieselbe Zeit wie im Mindener Kammerdepartement muß die Kreisverfassung auch im Fürstentum Halberstadt zur Einführung gelangt sein, obgleich hier alle urkundlichen Nachrichten fehlen. Bis Ende des 17. Jhds. besteht in Halberstadt die Kreisverfassung nachweisbar noch nicht,

1) Die Instruktion selbst ist nicht erhalten, läßt sich aber aus der im Geh. Staatsarchiv befindlichen von 1766, der die von 1734 zu Grunde liegt, und wobei die Abweichungen hervorgehoben sind, mit Leichtigkeit rekonstruieren.

sondern nur ein ständischer Ausschuß von mehreren Landräten und gegen Ende der Regierung Friedrich Wilhelms I. ist die Kreisverfassung in derselben Weise wie in den übrigen mittleren Provinzen vorhanden. Halberstadt zerfällt, abgesehen von Hohenstein, das eine besondere Kammerdeputation hat, in die landrätlichen Kreise Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben, Westerhausen, Ermsleben, Weferlingen und Osterwief, die zusammen unter drei Landräten standen.

Kap. IV. Die Provinzialverwaltung.

Die Provinzialverwaltung war im 17. Jhd. in allen Provinzen nach gemeinsamen Grundsätzen gestaltet. Jede größere Provinz besaß ein Obergericht, eine Amtskammer, ein Kommissariat, ein Konsistorium und eine Regierung, in den kleineren Provinzen waren Obergericht und Regierung, bisweilen auch Konsistorium mit einander vereinigt. Die schon unter Friedrich III./I. zum Teil eingegangenen Statthalterposten fielen unter Friedrich Wilhelm I. ganz fort. Gegen Ende des 17. Jhds. war nun die Steuer- und Polizeiverwaltung von den Regierungen auf die Kommissariate, die Militärintendanturen, übergegangen, so daß die Regierungen, sofern sie nicht zugleich die Obergerichte waren, was in der Neumark, Magdeburg, Halberstadt und Minden der Fall war, auf Lehns-, Hoheits- und Gnadenfachen beschränkt wurden. Auch die Aufsicht über die übrigen Provinzialbehörden war den Regierungen mit der zunehmenden Reunion der einzelnen Provinzen zum Teil schon unter dem großen Kurfürsten entzogen worden. Ebenso ging die administrative Kontrolle der Untergerichte von den Regierungen auf die Provinzialgerichte über.¹⁾ Nur in Preußen waren Kommissariat, Landkasten und Amtskammer bis in die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. den Oberräten unterstellt. Erst in dieser Periode wurden auch hier Kommissariat und Amtskammer den Centralbehörden untergeben und damit das Kollegium der Oberräte zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgedrückt.

So war in dem Behördenorganismus wie bei den verschiedenen Schichtungen der Erdoberfläche eine Formation über die andere geschoben. Die ältesten Bildungen des modernen Staates, die dem Geheimen Räte entsprechenden Regierungen, welche noch vielfach von ständischen Interessen beeinflusst waren, teilweise sogar noch ständische Mitglieder besaßen, und die

1) Vgl. Kap. VII.

Amtskammern wurden zurückgedrängt durch die Kommissariate, die Militär-Intendanturen, welche die gesammte Steuer- und Polizeiverwaltung an sich rissen und als ursprüngliche Militärbehörden dem ganzen Staate einen militärischen Anstrich gaben, auch in der Civilverwaltung Preußen zum Militärstaate machten.

Nur in Magdeburg und Preußen waren bisher die Kommissariate auf das Intendanturwesen beschränkt, während die Steuerverwaltung in Magdeburg von einer Obersteuerdirektion, in Preußen von dem ständischen Kollegium der Oberkastenherren versehen wurde. Bald nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. wurden jedoch für Magdeburg durch Verordnung vom 2. 6. 1713 unter Aufhebung der Obersteuerdirektion dem neu organisierten kollegialischen Kommissariat wie in den anderen Provinzen die Verpflegungs-, Marsch-, Quartier-, Werbungs-, Rekrutierungs-, Musterungs-, Proviant-, Steuer-, Kontributions-, Accise-, Polizei-, Städte-, Bau-, Manufaktur-, Kommerzien-, Rechnungs- und Militärgeldersachen übertragen. Außerdem hatte das Kommissariat die Gerichtsbarkeit in den Sachen, welche sein Ressort betrafen. Das neue Kollegium bestand aus dem Direktor und Oberkriegskommissar und mehreren Räten, von denen jedem das Dezernat und Referat in einigen Materien, dem einen in Militär-, Bau- und Polizeisachen, einem zweiten in Accise-, Städte-, Manufaktur- und Kommerziensachen, einem dritten in Justizsachen, einem vierten in Rechnungssachen übertragen war.

In Preußen war zwar bereits unter dem großen Kurfürsten ein kollegialisches Kommissariat errichtet worden, die Steuerverwaltung war jedoch nicht auf dieses übergegangen, sondern dem ständischen Landkasten verblieben. Erst bei der unter Waldburgs Leitung 1714/16 stattfindenden Steuerreform wurde der Landkasten aufgehoben, und die Steuerverwaltung dem Kommissariat übertragen, womit gleichzeitig die Polizei, wenigstens zum Teil, auf dieses überging. Das Edikt vom 6. 5. 1716¹⁾ übertrug dem Kommissariat alle Kommerzien- und Manufakturssachen, soweit sie das Acciseinteresse betrafen, alle Militär-, Marsch-, Einquartierungs-, Proviant-, Accise-, Kontributions-, Steuer- und Rechnungssachen. In Polizeisachen, also wegen der Feueranstalten, Gassen- und Pflasterssachen, des Markt-, Brunnen- und Armenwesens, der Fleisch- und Brottaxen, Maß und Gewicht, Unterhaltung der Brücken und Dämme, blieb es zunächst beim bestehenden Rechte, also der ausschließlichen Zuständigkeit der Oberräte als Provinzialbehörde. In Einquartierungs- und Servissachen sollte in Königsberg beim Oberburggrafenamte wie bei den Magistraten stets ein Mitglied des Kommissariats zu-

1) Grube, C. C. Pruten. II, Nr. 104.

gezogen werden. In den kleineren Städten behielten Amtshauptmann, Commissarius loci und Magistrat gemeinschaftlich die Aufsicht. Innungssachen gehörten zwar vor die Regierung, doch war das Kommissariat gutachtlich zu hören. Die Baupolizei hatten in Königsberg Magistrat und Oberburggraf, in den kleineren Städten Commissarius loci und Magistrat, die Baugerichtsbarkeit die ordentlichen Gerichte; nur wenn jemand aus der Accisekasse Zuschuß erhielt, führte das Kommissariat über den Bau die Aufsicht.

Es zeigt sich in dieser Abgrenzung der Zuständigkeiten ein Lavieren zwischen den widerstreitenden Interessen, welches auf die Dauer nicht durchführbar war. Es lag in der Natur der Sache, daß das Kommissariat immer weiter um sich griff, so daß das Amt der Oberräte schließlich zu einem Ehrenposten wurde von derselben Bedeutung wie die übrigen Provinzialregierungen.

Das Fürstenthum Minden, die Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Rügen wurden 1719 zu einem Provinzialverbande vereinigt, indem die Zuständigkeit des Mindener Kommissariats auch auf die drei Grafschaften ausgedehnt wurde.

Die Geschäfte des kurmärkischen Kommissariats wurden vom Generalkriegskommissariat versehen. Nach Errichtung des Generaldirektoriums bestellte jedoch der König durch Verordnung vom 14. 1. 1723¹⁾ ein besonderes kurmärkisches Provinzialkommissariat, bestehend aus einem Präsidenten und vier Räten mit derselben Zuständigkeit wie sie die anderen Provinzialkommissariate besaßen.

So war in der Provinzialverwaltung eine vollständige Übereinstimmung unter den einzelnen Provinzen herbeigeführt. Die Behörden, denen früher die gesamte Provinzialverwaltung zum Teil mit Ausnahme der Justiz und fast überall mit Ausnahme der Domänenverwaltung obgelegen hatte, die Regierungen, deren Stelle in der Kurmark durch den Geheimen Rat, in Preußen durch die Oberräte vertreten wurde, waren durch die Entwicklung des Kommissariats auf Lehns-, Hoheits- und Gnadensachen beschränkt. Die eigentlichen Provinzialverwaltungsbehörden waren die Amtskammern und Kommissariate. Den Amtskammern lag die Verwaltung der Domänen und Regalien und die Aufsicht über die Polizeiverwaltung in den königlichen Ämtern ob. Ihr Geschäftskreis wurde dadurch bedeutend erweitert, daß durch Beseitigung der Chatulleeinrichtung auch die Verwaltung der bisher in die Chatulle fließenden Einkünfte, namentlich die der Chatullämter und der

1) S. dieselbe bei Rädenbeck, Beitr. zur Geschichte Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs d. Gr. Berlin 1836, I, S. 28.

Forsten auf die Amtskammern übergang, in welche die Forstmeister als Mitglieder eintraten. Die Amtskammern sollten nicht nur die Rechnungen abnehmen und prüfen, über zu treffende Maßregeln gemeinsam beraten, sondern auch „an denen Orten die zu ihrem Departement gehören, fleißig Acht geben, daß die Gebäude und Inventaria nicht deterioriret, sondern Unsere Amtsgebäude, Vorwerke und Schäfereien von denen Pächtern, ohne Unsere Kosten in Dach und Fach unterhalten werden.“¹⁾ Insbesondere hatten die Amtskammerpräsidenten ihre Ämter, Vorwerke und Dörfer zu bereisen und gründlich kennen zu lernen.²⁾

Die Kommissariate hatten die Verwaltung der Steuern und der Polizei überall in demselben Umfange, wie sie dem magdeburger Kommissariat bei dessen Reorganisation übertragen war. Die Kommissariatspräsidenten sollten angewiesen werden, daß sie „die ihnen anvertraute Städte fleißig bereisen, derselben Zustand respectu des Handels und Wandels, Commerciens und Manufakturen, Bürger und Einwohner und deren Nahrung sich auf das genaueste erkundigen und informieren sollen, damit ihnen die unter ihr Departement gehörende Städte ebenso genau bekannt sein mögen, als Wir prätendiren, daß ein Capitän von Unserer Armee seine Compagnie kenne, indem dabei aller und jeder dazu gehörender Soldaten innerliche und äußerliche Qualitäten dem Capitän vollkommen bekannt sein müssen.“³⁾

Hinsichtlich der Besetzung vakanter Ratsstellen bei den Amtskammern und Kommissariaten bestimmte die Instruction des Generaldirectoriums, Art. 1 §. 11, es sollten wenn eine Vakanz in Preußen eintrete, flevische, märkische und pommerische Unterthanen, aber keine Preußen, zu flevischen Kommissariats- und Kammerbedienungen Preußen, Märker und Magdeburger, aber keine Klever, zu pommerischen Preußen, Klever und Magdeburger, aber keine Pommiern, in Magdeburg und Halberstadt Märker, Klever und Preußen, aber keine Magdeburger und Halberstädter, mit einem Worte zur Besetzung der Kammern und Kommissariate keine Leute vorgeschlagen werden, die aus der Provinz stammten, in der die vakante Bedienung wieder zu besetzen war. Von der Nichtbeachtung des Indigenatsrechts, womit der große Kurfürst nur einzelne schüchterne Versuche gemacht hatte, war man also bereits zur vollständigen Ausschließung dieses Rechts gegangen.

Was die persönliche Qualifikation anbetrifft, so sollten zu Mitgliedern der Kommissariate ernannt werden gute tüchtige Leute, die einen gesunden

1) Instruction des Generaldirectoriums Art. 18 §. 18.

2) U. a. D. Art. 1 §. 20.

3) U. a. D. Art. 1 §. 19.

natürlichen Verstand haben und von Jugend auf bei Kommerzien-, Manufaktur-, Accise- und anderen in das Kommissariatsdepartement einschlagenden Sachen hergekommen, zu Mitgliedern der Amtskammern gute Wirte, die selbst Wirte oder Beamte gewesen, auch der Feder gewachsen und rechnungsverständige, vigilante und gesunde Leute sind.

Die Kommissariate und Amtskammern sollten sich täglich mit Ausnahme der Sonntage und der beiden ersten Feiertage an den drei großen Festen im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr versammeln, die dritten Feiertage ebensowenig gefeiert werden wie die sog. Bummelfeste.

Diese in der Instruktion des Generaldirektoriums von 1723 ausgesprochenen Grundsätze haben zwar, sofern sie nicht schon bestehende Bestimmungen neu einschärften, für die Amtskammern und Kommissariate kaum noch Geltung erlangt, da diese bald nach Begründung des Generaldirektoriums zu Kriegs- und Domänenkammern vereinigt wurden. Aber in den Instruktionen der neu gegründeten Behörden wurden jene Anordnungen aufgenommen und durchgeführt.

Die starke Seite dieser Behördenorganisation, die dem großen Kurfürsten ihre Entstehung, seinen beiden Nachfolgern ihre Vollendung verdankt, war es, daß jede Behörde ihre besonderen Organe besaß, durch die sie die Lokalverwaltung handhabte. Die Lokalbehörden für die Gerichtsverwaltung waren die Patrimonial- und Stadtgerichte, welche keiner anderen Behörde als dem Obergerichte der Provinz unterstanden. Die Organe der Amtskammern waren die Domänenpächter, die Forst-, Salz-, Münz- und Bergbeamten, wozu unter Friedrich Wilhelm I. noch die Departementsräte als Aufsichtsbeamte der Domänenpächter kamen. Alle diese Beamten waren keiner anderen Behörde als der Amtskammer untergeben. Ebenso hatten die Kommissariate ihre Lokalbeamten in den Commissarii locorum und in den Landräten. Die Organe der Regierungen endlich waren Amtshauptleute und Drostern. Wie die Regierungen ihre ganze ihnen früher zustehende Verwaltung an die Amtskammern und Kommissariate verloren hatten, so auch die Amtshauptleute, welche jetzt Beamte ohne Geschäfte waren und ihr Amt meist als Dotation oder als Teil ihres Gehalts für ein anderes Amt erhielten.

Die schwache Seite dieser Verwaltungsorganisation war aber die mangelhafte Abgrenzung der Zuständigkeit der Obergerichte, Amtskammern wie Kommissariate. Die Verwaltungsbehörden, Amtskammern wie Kommissariate, nahmen in allen ihr Ressort betreffenden Angelegenheiten eine Gerichtsbarkeit in ausgedehntestem Maße in Anspruch. Diese Verwaltungsgerichtsbarkeit, grundverschieden von der heutigen, die sich nur auf polizeiliche

Zwangsverfügungen bezieht, findet ihre Erklärung in dem Wesen der richterlichen Thätigkeit und in dem Kampfe des ständischen und modernen Staates. Die Gerichte können ihrer Natur nach nicht anders urteilen als nach dem bestehenden Recht, sie handeln pflichtwidrig, wenn sie sich im Gegensatz zu diesem von Zweckmäßigkeitsgründen leiten lassen. Das bestehende Recht damaliger Zeit war aber das des ständischen Staates, der ständischen Gesellschaftsordnung. Dieses mußte vom absoluten Königtume vernichtet werden durch eine neue Rechtsordnung, welche vom Standpunkte des bestehenden Rechts ein Unrecht war. Es war für die Gerichte eine vollkommene Unmöglichkeit, das neue Recht anzuwenden, da es den Reichs- und Landeskonstitutionen widersprach, da es zahllose Privilegien und wohl-erworbene Rechte zertrat. Um dem neuen Rechte, welches der neuen Staats- und Gesellschaftsordnung entsprach, seine Geltung zu sichern gegenüber jenem Rechte, welches zwar noch bestand, aber einer entschwundenen Kulturepoche angehörte, und von welchem man daher mit Recht sagen konnte: „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage, weh' Dir, daß Du ein Enkel bist,“ um dem neuen Rechte eine Existenz, dem modernen Staate Bestand zu gewähren, mußte man in allen denjenigen Zweigen, die der neue Staat im Gegensatz zum ständischen geordnet, den Gerichten die Jurisdiktion entziehen und sie den nicht nach dem bestehenden Recht, sondern nach Zweckmäßigkeitsgründen und königlichen Ordonnanzen urteilenden Verwaltungsbehörden übertragen.

Dazu kam, daß die Gerichte ständischen Einflüssen nur zu sehr zugänglich waren, zum Teil sogar ständische Beisitzer besaßen, daß sie die Hauptvertretung der Feinde des neuen Staates bildeten.

Die aus dieser Verwaltungsgerichtsbarkeit sich ergebenden beständigen Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden hatte die allgemeine Ordnung die Verbesserung des Justizwesens betreffend vom 21. 6. 1713¹⁾ zu beseitigen gesucht, indem sie kasuistisch einige der am häufigsten vorkommenden Streitfragen entschied. Zunächst wurde die Zuständigkeit zwischen den Amtskammern und den Obergerichten, in dem Gesetz als Regierungen bezeichnet, möglichst genau bestimmt. Wenn Beamte wegen ihrer Funktion besprochen oder sonst zur Verantwortung deshalb gezogen wurden, so gehörte dies vor die Amtskammer, ebenso konnten Beschwerden über die Justizverwaltung der Domänenämter bei der Amtskammer angebracht werden. Persönliche, dingliche und Straflagen gegen Beamte mußten dagegen vor den ordentlichen Gerichten erhoben werden. Streitigkeiten über Einrichtung und Verwaltung der Zölle und Bestrafung der Defraudanten

1) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 131; Grube, C. C. Pruten. II, Nr. 79.

sollten vor die Kammer gehören, Streitigkeiten über das Zollregal selbst, z. B. Anlegung neuer Zölle, zu weite Ausdehnung verliehener Zölle vor die Regierung und Amtskammer gemeinsam mit Berufung an das Oberappellationsgericht. Streitigkeiten über die Dienste der Amtsbauern gehörten vor die Kammer, vindikationen von Gütern durch letztere vor die Regierung.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gerichten und Kommissariaten bestimmte das neue Gesetz nur: „Ebenmäßig soll dasjenige, was wir wegen der Cammern oben verfügēt, auch denen Commissariaten, Steuer=Directoris, Sazt=Canzlehen und Post=Klembtern eine Nichtschnur seyn.“ Allein noch weniger als die kasuistische Hervorhebung einzelner Fälle ohne Aufstellung eines festen Grundsatzes konnte die Analogie den praktischen Bedürfnissen genügen und Kompetenzkonflikte verhindern. Zu diesen Uebelständen kam, daß Streitigkeiten von Privatpersonen unter einander über Polizei- und Ökonomiesachen vor die Gerichte unter Zuziehung eines Mitgliedes des Kommissariats gehörten, sofern eine klare Verordnung vorlag, die den Gegenstand der Klage betraf. War das Gericht über den Inhalt einer solchen Verordnung im Zweifel, so hatte es von dem Kollegium, zu dessen Departement das Edikt gehörte, Belehrung einzuholen.

Eine Verordnung vom 25. 4. 1715¹⁾ ging auf dem 1713 eingeschlagenen Wege weiter und setzte auch kasuistisch fest, welche Sachen vor das Kommissariat gehörten, indem sie bestimmte: „Bey dem Policey=Wesen werden die Feuer=Anstalten, die Gassen= und Pflaster=Sachen, das Markt=, Brunnen=, Laternen= und Armenwesen, die Fleisch= und Brodt=Taxen, auch Maß, Elle und Gewicht, desgleichen die Unterhaltung der Wege, Brücken und Dämme, soferne dieselbe denen Städten obliegt, und nicht etwan der Aufsicht derer Kgl. Ambs=Cammern aufgetragen ist, von denen Magisträten in Städten unter Direction der Commissariate und mit Participation der Commissariorum jedes Orts respiciet.“ Streitigkeiten von Privatpersonen in diesen Sachen blieben den Gerichten. Baustreitigkeiten zwischen einzelnen Bürgern und einzelnen Städten wurden dagegen dem Kommissariat ausschließlich übertragen, solche zwischen Stadt und Land Kommissariaten und Gerichten gemeinsam. Verlangte ein Gläubiger einer Stadt Untersuchung seines Anspruchs, so war unter Umständen eine gemischte Kommission aus Obergericht und Kommissariat zugelassen. Ebenso sollte, wenn jemand bei Revision der Steuerkataster sich auf einen rechtsbeständigen Befreiungsartikel berufe, der auf der Landesverfassung oder der Observanz gegründet sei, ein Mitglied des

1) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 139.

Obergerichts zu dem Kommissariat zugezogen werden. Die Änderung der Handwerksprivilegien wurde den Regierungen nur gestattet, nach vorheriger Kommunikation mit den Kommissariaten. Die Steuerräte sollten dagegen in die Jurisdiktion der Stadtgerichte nicht eingreifen, sondern bemerkte Übelstände den Obergerichten anzeigen. Speziell für Preußen wurde noch 1716 bestimmt, daß Prägravationsklagen im allgemeinen vor das Kommissariat gehörten. Nur wenn ein besonderer Befreiungstitel geltend gemacht wurde oder unter Privaten Streit darüber entstand, wer eine Steuer zu zahlen habe, sollte der ordentliche Richter entscheiden. Dem Kommissariat wurde außerdem die Jurisdiktion über die Steuerbeamten, aber nur in Bezug auf ihre Amtsverrichtungen übertragen.¹⁾

Die Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden waren damit wenigstens einigermaßen beschränkt. Dagegen konnte man nicht einmal zu einer notdürftigen Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Amtskammern und Kommissariaten gelangen. Der Punkt, auf dem diese beiden Behörden hauptsächlich zusammenstießen, waren die Domänen, namentlich aber die Amtsstädte, in denen die Accise eingeführt war. Selbstverständlich fiel die Aufsicht über die Acciseverwaltung den Kommissariaten und ihren Organen, den Steuerräten, zu. Aber wie in anderen Städten nahmen diese auch hier die Aufsicht über Handel und Gewerbe, über das Bauwesen und die gesante städtische Verwaltung für sich in Anspruch, die bisher den Amtskammern zugestanden hatte.

Hierzu kam das Bestreben jeder der beiden Behörden, ihre Einnahmen, wenn nicht anders, auf Kosten der andern zu erhöhen und dadurch den König, der stets ein Plus sehen wollte, zu befriedigen. In einem Schreiben an Algen vom 14. 1. 1723²⁾ beschuldigt daher der König die Amtskammern und außerordentlichen Domänenkommissionen, Brauhäuser und Branntweimbrennereien, auch Schenkkrüge an vielen Orten angelegt zu haben bloß der Accise zum Schaden und Abbruch, und ohne daß der König einen reellen Vorteil davon gehabt. Auch hätten die Amtskammern mit den Landständen, die ja durch das Vorgehen der Kommissariate in der Herrschaft über die Mediatstädte ebenso beeinträchtigt wurden wie die Amtskammern in den Amtsstädten, gegen die gemeinsamen Feinde, die Kommissariate, kolludiert.

Um eine Abgrenzung der Zuständigkeiten beider Behörden herbeizuführen, ließ der König das Generalfinanzdirektorium, das Generalkommissariat und die kurmärkische Amtskammer im Februar 1722 zusammentreten, um über

1) Grube, C. C. Pruten. II, Nr. 104 v. 6. 5. 1716.

2) S. dasselbe bei Rüdtenbeck, Beiträge I, S. 24.

fogenannte Principia regulativa zu beraten.¹⁾ Als dieser Versuch mißlungen, griff der König zu der Vereinigung der beiden bisherigen Zentralbehörden, des Generalfinanzdirektoriums und des Generalkommissariats, im Generaldirektorium. Dagegen war eine Verschmelzung der Amtskammern und Kommissariate bei Begründung des Generaldirektoriums noch nicht beabsichtigt. Die Instruktion desselben, Art. 26 § 2, schärfte nur auf das nachdrücklichste ein, die Kommissariate sollten gegen die Kammern wegen der Brauereien und Branntweimbrennereien keine Prozesse weiter führen, sondern das Generaldirektorium solle nur dahin sehen, wie der meiste Vorteil zu erzielen sei, es möge aus einer Klasse sein, welche es wolle. Es wurde noch hinzugefügt: „Die Kriegscasse gehört ja niemanden anders, als dem Könige in Preußen, die Domänenkasse ingleichen, Wir hoffen auch, daß wir allein derjenige sind und keinen Vormund oder Coadjutorem nöthig haben.“ Amtskammern und Kommissariate wurden daher angewiesen, sich nur das Interesse des Königs zum Ziele zu setzen und in Harmonie und Einigkeit zu leben „und wenn beides die Kommissariate und Kammern sich einmal diesen Zweck vorgesetzt, und auf dessen Erreichung alle ihre Sinne und Gedanken richten, sie alle Hände voll zu thun, und um sich zu amustren nicht nöthig haben werden, mit Processen gegen einander zu Felde zu ziehen, aber die armen Juristen, die armen Teufel, werden bei dieser neuen Verfassung so inutil werden, wie das fünfte Rad am Wagen.“

Bei den mangelhaften gesetzlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit der einzelnen Behörden und dem beständigen Drängen des Königs, ein Plus aus den verschiedenen Klassen zu sehen, wurde aber jede der beiden Behörden, selbst wenn der beste Wille zur Einigkeit vorhanden gewesen wäre, wenn nicht beständig Privatkoterien der Beamten in die Verwaltung hinübergespielet hätten, zu Übergriffen in die Rechtssphäre der andern gedrängt. Um diese Zustände, die auf die Dauer unhaltbar geworden waren, zu beseitigen, gab es verschiedene Wege. Der eine war eine von obersten Grundsätzen ausgehende Verwaltungsgesetzgebung, welche den verschiedenen Behörden ihre Zuständigkeit abgrenzte. Dieser Weg war jedoch bei dem damaligen Standpunkte der Rechtswissenschaft und bei dem Übergange von einer Staats- und Gesellschaftsordnung zu einer andern, wobei nur eine experimentierende Gesetzgebung mit Entscheidung für den einzelnen Fall Erfolg versprach, unmöglich.

Ein anderes Mittel war die Umgestaltung der Regierungen, die jetzt fast keine Geschäfte mehr hatten, zu Versammlungen der Ressortchefs und

1) Vgl. hierüber Droyßen, Gesch. d. pr. Politik IV, 2, S. 349. Schmoller, a. a. O. in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 561.

Kompetenzgerichtshöfen, der Umgestaltung des Geheimen Rats seit der Dankelmannschen Verwaltung entsprechend. Die Kompetenzkonflikte hätten dann an Ort und Stelle eine Entscheidung gefunden, und es wäre eine Beratung der mehrere Ressorts zugleich betreffenden Angelegenheiten ermöglicht worden. An diesem einfachsten Auswege hinderte jedoch der Umstand, daß die Regierungen am meisten ständischen Einflüssen zugänglich waren, indem nicht nur die Regierungsräte fast durchgängig der Ritterschaft des betreffenden Landes angehörten, sondern auch in einzelnen Provinzen, wie z. B. in Minden, die Stände geradezu das Recht auf einzelne Stellen im Kollegium hatten.

Es blieb daher nur noch ein Ausweg, den der König kurz zuvor durch die Bildung des Generaldirektoriums bereits eingeschlagen hatte, die Verschmelzung der Domänen- und Steuerverwaltung und der mit beiden verbundenen Polizei auch in der Provinzialinstanz, d. h. die Vereinigung der Amtskammern und der Kommissariate. Der König zögerte nicht, dieses letzte Mittel zu ergreifen und eine prompte, durch Kompetenzkonflikte der einzelnen Behörden nicht mehr lahmgelayte Verwaltung herzustellen.

Bald nachdem das neu begründete Generaldirektorium seine erste Sitzung gehalten, am 26. 1. 1723, erging seitens des Königs eine von Grumbkow und Creutz gegengezeichnete Notifikationsordre an sämtliche Amtskammern und Kommissariate.¹⁾ In derselben erklärte der König zunächst über die Motive der vorzunehmenden Verschmelzung folgendes: „Wir mögen Euch hierdurch nicht verhalten, welcher gestalt Wir von dem Dienst Unserer bisherigen Commissariats- und Cammer-Collegiorum sehr misvergnügt sehn, sonderlich wegen derer vielfältigen Collisionen worin dieselben mit einander, und welche, wie Euch selbst bewußt, so weit poussiret worden, als ob das eine Collegium nicht eben so wohl wie das andere Uns zugehörete, oder beiderseits eines und desselben Königes und Herren Diener und Unterthanen wären; vielmehr als ob dieselben unter ganz diversen, und zwar solchen Potentaten ständen, deren Interesse einander ganz zuwiderliefe und folglich von den Collegiis gegen einander gefochten und dahin gesehen werden müsse, wie eines dem andern etwas entziehen und zu seines Herrn vermeintlichen Dienst und Interesse an sich bringen könnte. Wie es denn auch so weit gekommen, daß man Juris-Consultos und Advocaten bestellet, die aus Unserer Cassa salariret worden, um gegen einander Prozesse zu führen.“ Es werden dann noch verschiedene Beispiele angeführt, wie die Amtskammern und Kommissariate bisher gegen einander intriguiert, und dann die Entschliesung des Königs bekannt gemacht, die bisherigen Amtskammern und Kommissariate

1) S. dief. bei Rödenbeck, Beitr. I, S. 82.

feien zu Kriegs- und Domänenkammern zu verschmelzen. Die Mitglieder der bisherigen Kollegien sollten in der Rangstufe nach ihrem Dienstalter zusammenzutreten und sich in gewisse Departements derart verteilen, daß immer je einer vom Kommissariat und einer von der Amtskammer mit einander arbeiteten und im Kollegium über die einlaufenden Sachen Vortrag hielten. Die von den Kriegs- und Domänenkammern geplante Geschäftsverteilung war zur Einhaltung der königlichen Bestätigung an das Generaldirektorium einzufenden. Die beiden bisherigen Klassen, die Landrenten und Obersteuerkassen, blieben zwar bestehen, traten jedoch unter die Kontrolle der gesamten Kriegs- und Domänenkammern.

Gleichzeitig mit der königlichen Notifikationsordre gingen den neuen Kriegs- und Domänenkammern ihre Instruktionen zu, die einen übereinstimmenden Inhalt hatten.¹⁾

Was zunächst das Personal der Kammern anbelangt, so sollten die Räte vor anderen Räten gleichen Charakters, selbst wenn diese von höherem Dienstalter wären, den Vorrang haben und nur den Geheimen und Regierungsräten nachstehen. Bei vorfallenden Vakanzten hatte das Generaldirektorium dem Könige taugliche Personen vorzuschlagen. Da das Generaldirektorium sich hierbei auf die Berichte der Kammern verlassen mußte, so wurden diese angewiesen, „keine andere als dergleichen geschickte Personen zu benennen, die offene Köpfe haben und das Detail von der Function, die sie bedienen sollen, wohl verstehen, insonderheit bei den Kammer-Bedienungen solche, die selber Wirtschaft getrieben, bei denen Commissariats-Functionen aber solche, welche von Manufacturen, Commerciens, Accise, und dergleichen dahin fließenden Sachen gute Information haben.“

Damit es an solchen Personen nicht fehlte, sollten die Kammern einige junge Leute, bei welchen diese Capacität sich entweder schon finde, oder doch zu hoffen sei, als Auskultatoren unter der Hoffnung künftiger Beförderung bei ihrem Wohlverhalten annehmen, aber dem Könige vorher zur Approbation vorschlagen. Dieselben sollten so lange ohne Gehalt dienen, bis sie bei vorfallenden Vakanzten wirklich mit Gehalt angestellt werden könnten. Damit war die Abschließung des höheren Beamtentums zu einer Gesellschaftsklasse, in die niemand Zugang fand, als wer darin geboren, angebahnt. Während bisher noch häufig Bireaubeamte zu den höheren Beamtenstellungen Zugang gefunden hatten, wurden letztere bald ausschließlich aus der Zahl der Auskultatoren besetzt. Zur Auskultatur konnten aber die Subalternbeamten nicht

1) Die Instruktion der hürmärkischen Kriegs- und Domänenkammer v. 26. 1. 1723 s. bei Rödebeck, Beitr. I, S. 31—77.

gelangen, da sie den längeren unentgeltlichen Dienst nicht zu leisten vermochten. Auch in dem Civilbeamtentum greift seitdem die strenge Scheidung zwischen höheren Beamten und Subalternbeamten platz, die bereits im Heere bestand. Das höhere Civil- und Militärbeamtentum, in welches unter Friedrich Wilhelm I. der gesamte Adel des Landes eintritt, ohne daß dadurch Bürgerliche ausgeschlossen wären, schließt sich ab und bildet nach dem Sturz des Ständetums die neue herrschende Klasse im Staate.

Unter ihren Mitgliedern besaß jede Kammer einen Rechtskonsulenten zur Führung der fiskalischen Prozesse. Da jedoch fünfzehn Jahre hindurch kein einziger derartiger Prozeß gewonnen war, verfügte der König 1728, daß überhaupt keine Prozesse mehr geführt werden sollten.¹⁾ Gleichwohl erhielten sich aber die Kammerjustitiare.

Was die Departementsbildung innerhalb der Kammern betrifft, so zerfiel jede Kriegs- und Domänenkammer in zwei Abteilungen. Um den durch das Realsystem hervorgerufenen Verwirrungen zu entgehen, mußte man auch hier wie beim Generaldirektorium auf eine geographische Verteilung der Sachen zurückgreifen. Während diese aber bei dem Generaldirektorium, wo man daneben für einzelne Verwaltungszweige das Realsystem beibehielt, zu einer von Jahrzehnt zu Jahrzehnt verwickelteren Maschinerie führte, gelangte man für die Kriegs- und Domänenkammern zu einer Verteilung, die obwohl geographisch, doch zugleich eine Verteilung nach Materien war, aber gerade wegen ihrer geographischen Grundlage Kompetenzkonflikte unmöglich machte.

Man teilte nämlich jede Kriegs- und Domänenkammer in zwei Abteilungen und überwies der einen das flache Land, der andern die Städte. Demnach umfaßt die Thätigkeit der ersten, der sog. Domänenabteilung, welcher stets der Forstmeister angehörte, die Unter-, Forst-, Grenz- und Kontributions-sachen, der andern, der Kriegsabteilung, Accise-, Handel-, Gewerbe-, Militär- und Polizeisachen. Die erste Abteilung ist die erweiterte Untskammer, die zweite das verminderte Kommissariat. An der Spitze jeder Abteilung steht ein Direktor, der zweiten Abteilung gehören als ordentliche Mitglieder die Steuerräte an, die sich jedoch nur ein halbes Jahr am Amtssitze aufhalten.

Die ganze Verfassung der Kriegs- und Domänenkammern entsprach der des Generaldirektoriums, dem Könige im Generaldirektorium entsprach der Kammerpräsident, den Ministern die Direktoren. Letztere haben daher ebenso wie die Minister die Berichte, welche, wenn sie vom flachen Lande kommen, an den Direktor des ersten, wenn sie aus den Städten kommen, an den des zweiten Departements zu richten sind, zu erberechnen und einem Räte ihrer

1) S. die Marginalia bei Foerster, Friedrich Wilhelm I. I, Anh. S. 67 ff.

Abteilung zuzuschreiben, der darüber in einer Sitzung der Kriegs- und Domänenkammer Vortrag hält, worauf das Plenum der Kammer den Beschluß faßt.

Die bereits in den Instruktionen des Generaldirektoriums für die Mitglieder der Amtskammern und der Kommissariate gegebene Vorschrift, die Städte und Ämter öfter zu bereisen, wurde jetzt wiederholt. Die Mitglieder der Kriegs- und Domänenkammer sollten täglich mit Ausnahme der Sonntage und der beiden ersten Feiertage an den drei hohen Festen im Sommer von 7, im Winter von 8 bis 11 $\frac{1}{2}$ und Nachmittag von 2 bis 6 Uhr zusammenkommen. Wer eine Stunde ohne Erlaubnis des Präsidenten und ohne durch Krankheit verhindert zu sein, zu spät kam, hatte 50 Thlr. Strafe zu zahlen, wer gar nicht kam, verlor das erste mal ein sechsmonatliches Gehalt, das zweite mal wurde er cum infamia kassiert. Wöchentlich zweimal hatte der Chef des Kollegiums mit einigen Mitgliedern die Kasse zu revidieren. Sämtliche Mitglieder der Kammer waren persönlich ohne Unterschied, ob sie bisher bei dem Kommissariat oder der Kammer gearbeitet, sowohl für die Obersteuer- wie für die Domänenkasse haftbar. fand sich bei der Kassenrevision, daß von einigen Beamten oder Pächtern die Gelder nicht richtig einliefen, so mußte sofort zur Herbeischaffung des Geldes die nötige Anordnung getroffen und, wenn die allergeringste Konfusion bemerkbar war, unverzüglich ein Mitglied des Kollegiums an den betreffenden Ort geschickt werden, um den Zustand der Kasse und den Grund des Verzugs gründlich zu untersuchen.

Die Instruktionen der Kammern umfassen außerdem die gesamte von ihnen einzuschlagende Verwaltungspolitik und wiederholen fast wörtlich die in der Instruktion des Generaldirektoriums getroffenen Bestimmungen. Es wird auf dieselben bei Besprechung der einzelnen Verwaltungszweige zurückzukommen sein. Neue Instruktionen, die besonders eine noch strengere Kontrolle des Kassenwesens zum Gegenstande hatten, ergingen am 18. 9. 1731 und 1738.

Die Oberbehörde der Kammern war das Generaldirektorium. Unmittelbar bei dem Könige anzufragen und Vorstellungen zu machen, war den Kammern nur für den Fall gestattet, daß aus dem Generaldirektorium kein Bescheid erfolgte, oder wenn zu der Zeit, in der der König selbst in der Provinz zugegen war, etwas eiliges vorfiel. Wenigstens jede Woche einmal hatte die Kammer an das Generaldirektorium zu berichten und zwar „mit allen Umständen, sonder was zu übergehen, wie die Sachen dort laufen, was daselbst passiere, wie ein jeder Bedienter sein Devoir thun, wie die Feldfrüchte stehen, wie hoch der Preis des Getreides sey und was etwa neues und remarquables

weiter zu referiren vorkommen mögte, wie der Adel sich aufführe, ob er außer Landes diene, u. s. w.¹⁾

Gegen die richterlichen Entscheidungen der Kriegs- und Domänenkammern gab es wie gegen die der Kommissariate das Beneficium supplicationis, zu welchem Zwecke die Akten an das Generaldirektorium einzusenden waren.²⁾

Die einzelnen Kammerdepartements, welche nunmehr die Verwaltungsbezirke für ganz Preußen mit alleiniger Ausnahme Gelderns bilden, sind folgende: 1. Das preussische zu Königsberg, 2. das lithauische zu Gumbinnen,³⁾ 3. das pommerische am 22. 11. 1728 noch zu Stargard, am 1. 6. 1729 zu Stettin, 4. das kurmärkische zu Berlin, 5. das neumärkische zu Küstrin, 6. das magdeburgische zu Magdeburg, 7. das halberstädtische zu Halberstadt, 8. das Departement der Kammer zu Minden, welches das Fürstentum Minden, die Grafschaft Ravensberg und nach Aufhebung der besonderen Verwaltung für die oranischen Erbschaftslande auch Tecklenburg und Vingen umfaßte, 9. das Departement der Kammer zu Kleve für Kleve-Mark und Moers.

Nicht in diese Verwaltungsorganisation eingefügt wurde allein das Herzogtum Geldern. In dem zwischen Kaiser Karl VI. und dem Könige abgeschlossenen Cessionsvertrage vom 12. 5. 1713 hatte sich nämlich letzterer verpflichtet, alle Stellen des Landes nur mit Eingeborenen zu besetzen, welche eidlich versicherten, daß sie katholisch seien, für die Justizverwaltung ein besonderes Tribunal zu errichten, damit die Untertanen nicht außerhalb des Landes vor fremde Gerichte gezogen würden und überhaupt die bestehende Verfassung des Landes in ihrem bisherigen Zustande zu belassen. Das Herzogtum bestand nun aus acht Ämtern, den Städten Geldern, Straelen, Wachtendonk und neun Herrlichkeiten, unter der Jurisdiktion ihrer Besitzer stehend. An der Spitze der Ämter standen die Ammanie oder Drostien, die nach niederländischem Verwaltungsrecht, wie es in der vorigen Periode auch in Kleve-Mark und Moers galt, mit der Justiz- und Finanzverwaltung nicht befaßt waren. Die oberste Landesbehörde bildete eine 1714 zunächst nur provisorisch, dann definitiv errichtete, aus einem Gouverneur und mehreren Räten bestehende Kommission für die Polizei- und Finanzverwaltung zu Geldern. Regierungs-

1) Instr. der kurr. Kammer v. 26. 1. 1723.

2) Quickmann, S. 1170 v. 3. 3. 1724.

3) Schon vor 1723 hatte Litthauen zuerst eine besondere Amtskammerdeputation, dann eine Amtskammer erhalten, während es unter dem Königsberger Kommissariat blieb. Bei der Reform von 1723 wurde es dann administrativ von Preußen ganz getrennt und erhielt eine eigene Kriegs- und Domänenkammer.

sprache blieb auch nach der preussischen Besitzergreifung bis zur Abtretung des Landes an Frankreich die niederländische.¹⁾

Nachdem durch die Bildung der Kriegs- und Domänenkammern die gesamte innere Landesverwaltung in einer Behörde vereinigt war, blieb zur Herstellung einer prompten, durch Kompetenzkonflikte nicht gehemmten Verwaltung noch eine Aufgabe zu lösen, die Feststellung der Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung. So lange die Rechtsbeständigkeit der neuen Ordnungen des absoluten Staates noch nicht über jeden Zweifel erhaben, und so lange die Gerichte nicht wie die Verwaltungsbehörden von jedem ständischen Einflusse befreit waren, konnte den Gerichten nicht die Gerichtsbarkeit, soweit bei derselben ein staatliches Interesse im Spiel war, zurückgegeben werden. Den Kriegs- und Domänenkammern verblieb daher die den Amtskammern und Kommissariaten historisch zustehende Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bei der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden verblieb man bei den kasuistischen Bestimmungen, welche durch die Verordnungen von 1713 und 1715 getroffen waren.

Eine vollständig neue Abgrenzung wurde nur für die Neumark durch das Edikt vom 10. 12. 1725 versucht.²⁾ Vor die Kriegs- und Domänenkammer gehörten demnach Streitigkeiten der Privatleute unter einander, über Militaria, Polizei-, Bau-, Servitut- und andere der Kriegs- und Domänenkammer nach ihrer Instruktion übertragene Sachen, wenn sie der Stellerrat nicht vorher an Ort und Stelle abmachen konnte. In zweiter Instanz gehörte vor die Kammer alles, was die Finanzverwaltung der Städte betraf, namentlich die Miet- und Kaufverträge derselben, sowie Streitigkeiten der Mediastädte mit den Gerichtsherren. Ferner wurden der Kammer übertragen Streitigkeiten der Bauern unter einander über bäuerliche oder Kreditverhältnisse, damit die Bauern durch Prozesse nicht erschöpft und zu Staatsleistungen unfähig gemacht werden sollten.³⁾ Auch Beschwerden über Prägravation bei den öffentlichen Lasten und Grenzstreitigkeiten zwischen Ämtern und Städten gehörten vor die Kammer, wogegen bei Grenzstreitigkeiten der Ämter und Städte mit dem Adel wie bisher eine gemischte Kommission aus der Kammer und der Regierung die Entscheidung treffen sollte. Wie das Edikt selbst sagt, waren hiermit die Zweifel, welche nach der Verordnung vom 25. 4. 1715

1) v. Schaumburg, R. Friedrich I. und der Niederrhein in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1879, S. 176 ff. Fischbach, Hist. Beitr. III, 1, S. 190 ff.

2) Mylius, C. C. M. II, 1, S. 762.

3) Ebenso wurde durch Verordnung vom 30. 6. 1739 für Pommern der Kriegs- und Domänenkammer die Kognition in Erbschafts- und Aussteuerfällen der Amtsbauern und deren Kinder übertragen. Quickmann S. 125.

inbetreff der Privilegien-, Ökonomie-, Polizei-, Wudenhau- und Brausachen entstanden wären, erledigt. Wenigstens waren durch diese eingehenden kasuistischen Bestimmungen die Kompetenzkonflikte auf eine äußerst geringe Zahl beschränkt.

Erfurs. Analog der Stellung der Regierungen als Verwaltungsbehörden und der Kriegs- und Domänenkammern ist gleichzeitig in Frankreich die der Gouverneure und Intendanten. Die Gouverneure, adlige Herren, oft erblich, sind die alten Provinzialstatthalter aus der Zeit des Überganges vom ständischen zum absoluten Staate. Von der eigentlichen Verwaltung sind sie fast ganz verdrängt durch die Vertreter der neuen fiskalischen Staatsidee, die Intendanten, beliebig absetzbare bürgerliche, höchstens neu geadelte Beamte, die wie die Kriegs- und Domänenkammern die gesamte Finanz- und Polizei-Verwaltung in ihrer Hand vereinigen. Während die Kontrolle des Intendanten als eines Einzelbeamten allein durch die Centralregierung erfolgen kann, trägt die kollegialische Kriegs- und Domänenkammer mit der solidarischen Haftung ihrer Mitglieder die Kontrolle hauptsächlich in sich selbst. Der Staat des 18. Jhds. verfolgt in Frankreich und Preußen dieselben Zwecke, aber mit verschiedenen Mitteln, dort durch ein schrankenloses Präfectensystem, hier durch eine solide, kollegialische Verwaltung. Die Erfolge sind denn auch sehr verschieden. In Frankreich bleibt die Fiskalität der ausschließliche Gesichtspunkt, der Adel des Landes giebt sich zu ihrer Unterstützung nicht her. Infolgedessen wird die Verwaltung fast ausschließlich durch bürgerliche Notariats geführt, welche allen gesellschaftlichen Interessen fern stehen. Während der Adel zum Hofadel wird, tritt die vollständige Scheidung von Staat und Gesellschaft ein. Es hätte für eine Beleidigung gegolten, einem hohen Adligen eine Intendantenstelle anzubieten. Der Adel leistet also dem Staate gar nichts mehr, behält aber seine Vorrechte. In Preußen führen den Kampf gegen den ständischen Staat allerdings auch fast nur Bürgerliche. Nachdem aber der Sieg errungen, tritt der gesamte Adel des Landes in das Civil- und Militärbeamtentum ein, Mitglieder der ersten Familien drängen sich zu den Kammern. Allerdings sind auch in Preußen die aus dem Patrimonialstaate stammenden Befreiungen nicht mehr berechtigt. Aber indem der Adel in die regierende Klasse eintritt, schwindet der in Frankreich bestehende Kontrast zwischen Recht und Leistung, mildern sich die Gegensätze.

Was die Verwaltungsgerichtsbarkeit anbetrifft, so war dieselbe in Frankreich, wo infolge der Käuflichkeit der Richterstellen die Provinzialgerichtshöfe, die Parlamente, eine vollkommen unabhängige Stellung einnahmen, ein viel dringenderes Bedürfnis als in Preußen, wenn man die Verwaltung nicht bei jedem Schritte vom Ständetum hemmen lassen wollte. Zahlreiche die Verwaltung betreffende Verordnungen des 18. Jhds. erklären daher, daß die aus denselben entstehenden Streitigkeiten nicht von den ordentlichen Gerichten, sondern von den Intendanten und in zweiter Instanz vom Staatsrate entschieden werden sollen. Da die Gesetze der älteren Zeit diese Klausel nicht enthielten, half man sich mit dem sog. *Droit d'évocation*, d. h. man gab der Verwaltungsbehörde die Befugnis, alle Prozesse, bei denen ein öffentliches Interesse im Spiele war, den Gerichten zu entziehen und selbst zu entscheiden. Kompetenzabgrenzungen zwischen Justiz und Verwaltung waren daher in Frankreich kein Bedürfnis, da die Verwaltungsbehörde ausschließlich darüber entschied, was sie vor ihr Forum ziehen wollte. Während ferner in Preußen fest organisierte Verwaltungsbehörden mit derselben Unabhängigkeit wie die Gerichte kollegialisch entschieden, zog der Intendant nur einige Graduierte für jeden einzelnen Fall zu, und die Entscheidungen dieser außerordentlichen Kommissionen, die unter Umständen selbst die Todesstrafe aussprechen

konnten, wurden ganz nach Zweckmäßigkeitsgründen und nach Anweisungen von oben gefällt. Neben der beispiellosen Unabhängigkeit der Parlamente steht ihre vollständige Machtlosigkeit gegenüber dem schrankenlosesten Despotismus der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Auch in dieser Hinsicht stellt Preußen eine Milderung und Versöhnung der Gegensätze, Frankreich eine Verschärfung derselben dar.

Kap. V. Die Centralverwaltung.

Der Geheime Rat war ursprünglich gedacht als oberste Verwaltungsbehörde des Staates für alle Zweige der Verwaltung. Noch die Geheime-Ratsordnung von 1651 hatte diesen Gedanken festzuhalten gesucht. Die Chefs der damals gebildeten neunzehn Departements waren nur die Referenten im Geheimen Räte und die vortragenden Räte des Fürsten, während die kollegialische Beratung und Beschließung des Geheimen Rats über alle Zweige der Verwaltung unberührt blieb. Die Durchführung der Realunion der einzelnen Provinzen in verschiedenen Zweigen der Verwaltung hatte nun aber zum Teil schon unter dem großen Kurfürsten, noch mehr unter seinem Nachfolger, zur Bildung neuer, dem Geheimen Räte nicht unterstellter Verwaltungsbehörden für den ganzen Staat geführt. So schieden Domänenverwaltung, Intendanturwesen, Polizei- und Steuerverwaltung aus der Verwaltungssphäre des Geheimen Rats aus, während er mit der Kirchenverwaltung von Anfang an nicht befaßt war, und ihm die Rechtsprechung durch Bildung des Geh. Justizrats entzogen wurde.

Durch die Bildung der neuen obersten Verwaltungsbehörden, die man als kollegialische Ministerien bezeichnen könnte, mußte die ganze Stellung des Geheimen Rats eine andere werden, er war nicht mehr die einzige oberste Verwaltungsbehörde, da ihm außer der Justizverwaltung und den Lehns-, Hoheits- und Gnadenfachen kein Verwaltungszweig geblieben war. Dieser veränderten Stellung des Geheimen Rats hatte schon Dankelmann Rechnung getragen, indem er die Chefs der neuen kollegialen Ministerien sämtlich als Mitglieder in denselben berief. Es war jetzt die Möglichkeit gegeben, Gegenstände, bei denen verschiedene Verwaltungsdepartements beteiligt waren, im Geheimen Räte zu beraten, und namentlich Kompetenzstreitigkeiten zwischen den einzelnen Centralbehörden von ihm als Kompetenzerichtshof entscheiden zu lassen. Gleichwohl ruhte der Schwerpunkt der Verwaltung nicht mehr im Geheimen Räte, sondern in den neuen obersten Centralbehörden.

Trotz des geringen Geschäftsumfanges des Geheimen Rats versuchte Friedrich Wilhelm I. bald nach seiner Thronbesteigung noch einmal eine neue Departementseinteilung durchzuführen. Zunächst hatte jeder Chef einer Centralbehörde als Mitglied des Geheimen Rats in diesem sein Ressort zu vertreten. Die dem Geheimen Räte noch unmittelbar verbliebenen Geschäfte waren außer der Justizverwaltung die Lehns-, Hoheits- und Gnadenfachen. Diese wurden unter sechs Geheime Räte und zwar derart verteilt, daß niemand die Sachen aus seiner Heimatprovinz erhielt. Nach der Verordnung vom 3. 4. 1713 bekam der Graf von Dohna die Neumark und Pommern, von Algen Preußen, von Prinzen Kleve, die oranischen Erbschaftslande und Obergeldern, von Blaspeil Minden, Mark und Ravensberg, von Bartholdi die Kurmark, von Kameke Magdeburg und Halberstadt überwiesen.¹⁾

Mit Unrecht hat man in dieser Verteilung eine Verbindung des Provinzial- und Realsystems gesehen. Der Geheime Rat vereinigte jetzt in sich die Funktionen zweier ganz verschiedenen Behörden. Er war die Versammlung der Chefs der obersten Verwaltungsbehörden, das Staatsministerium, und in dieser Eigenschaft höchste beratende Behörde und Kompetenzgerichtshof. Hier hatte jeder Verwaltungschef die Sachen seines Ressorts vorzutragen, es fand also eine Verteilung nach Materien statt. Der Geheime Rat war aber außerdem noch unmittelbar die oberste Verwaltungsbehörde in Lehns-, Hoheits- und Gnadenfachen. Hier war eine Verteilung nach Materien durch die Natur der Sache ausgeschlossen. Wenn man also eine Verteilung vornahm, so war nur eine solche nach Provinzen möglich. Hierin lag nichts weniger als eine Verquickung von Real- und Provinzialdepartements zu dem Zwecke, die partikularistischen Tendenzen zu vernichten.²⁾ Nur dadurch, daß der Geheime Rat eine Vereinigung der Spezialressorts und zugleich ein Spezialressort selbst darstellte, und daß man für die Geschäftsverteilung dieser beiden verschiedenen, im Geheimen Räte gleichsam durch Personalunion vereinten Behörden einen verschiedenen Einteilungsgrund annahm, gewinnt es den Anschein, als habe bei der einen Behörde eine Verquickung der Real- und Provinzialdepartements stattgefunden.

Der Geheime Rat war aber nicht nur Staatsministerium und oberste Behörde in Lehns-, Hoheits- und Gnadenfachen, sein Plenum war auch

1) Kaproth und Cosmar, Gesch. des Wirkl. Geh. Staatsrats, Berlin 1805, S. 229. Daß nur die Lehns-, Hoheits- und Gnadenfachen nach Provinzen verteilt waren, ergibt sich u. a. aus einem Briefe des sächsischen Gesandten v. Mantensfel v. 9. 4. 1713, wo es heißt, „le département des graces et des charges“ sei in der oben erwähnten Weise unter sechs Minister verteilt worden. Vgl. Drousen, a. a. O. IX, 2, S. 24, N. 2.

2) So Isaacsohn, Gesch. des pr. Beamtentums III, S. 12.

oberste Justizverwaltungsbehörde, ein kollegialisches Justizministerium. Nur die Rechtsprechung, die früher dem Geheimen Räte zugestanden hatte, war auf den Geheimen Justizrat übergegangen, während ihm die Justizverwaltung verblieben war. Bei dieser fand eine Verteilung nach Provinzen nicht statt. Seit Friedrich Wilhelm I. wurde es Sitte, daß die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe zu Berlin als Referenten für Justizsachen in den Geheimen Rat eintraten. Die Geschäftsverteilung erfolgte dann in der Weise, daß der eine das Referat in Militär-, der andere in Civiljustizsachen hatte, während ein dritter das Korreferat übernahm.

Das Bureau des Geheimen Rats bildete die Geheime Staatskanzlei, welche in fünf bis sechs Abteilungen zerfiel. An der Spitze einer jeden stand ein expedierender Sekretär mit dem Titel eines Geheimen Rats. Der Geschäftsgang bei den Expeditionen wurde neu geordnet durch das Kanzleireglement von 1716.¹⁾

Die alte Stellung des Geheimen Rats, die schon durch die Bildung der zahlreichen Spezialressorts erschüttert war, mußte vollständig eine andere werden mit der zunehmenden Konsolidation dieser Spezialressorts. Es standen hier neben einander das Ober-Domänendirectorium, die Geheime Hofkammer und die Chatullverwaltung für die Verwaltung der Domänen und Regalien, das Generalkriegskommissariat für die Intendantur-, Polizei- und Steuerverwaltung und das Generalpostmeisteramt. Das Ober-Domänendirectorium, ursprünglich dazu bestimmt, die Reform der Kammerverwaltung in die Hand zu nehmen, war seit dem Sturze der Wartenberg'schen Verwaltung vollständig bedeutungslos geworden. Nachdem von den fünf Mitgliedern Lindt-holz 1700, Schwalkowsky 1702 gestorben und Hamrath 1707 abgesetzt war, blieben als Mitglieder des Kollegiums nur noch Wartenberg und Wittgenstein. Zu diesen beiden trat 1709 Rameke, welcher nach deren Sturz allein übrig blieb. Die Behörde war also thatsächlich beseitigt, während sie rechtlich fortbestand.

Außerdem existierten als oberste Domänenverwaltungsbehörden das Oberjägermeisteramt, die Hofstaatskassen- und Chatullverwaltung. Die verschiedenen Behörden waren erforderlich, da nicht die Erträge aller Domänen in die Staatskasse flossen, sondern die der Chatullgüter, Forsten und verschiedener Regalien für den persönlichen Bedarf des Königs bestimmt waren. Jene rechtliche Sonderung wurde durch die Verordnung vom 13. 8. 1713²⁾ beseitigt, welche auch die Chatullgüter, Forsten und alle Regalien für Staats-

1) Zjaacsohn, a. a. D. III, S. 14.

2) Mylius, C. C. M. 2, 3, Nr. 13.

eigentum erklärte und sie mit den übrigen Domänen vereinigte. Den Plan hierzu muß der König jedoch schon mehrere Monate vorher gefaßt haben. Nur so erklärt es sich, daß er bereits einige Wochen nach seiner Thronbesteigung durch Verordnung vom 27. 3. 1713¹⁾ die besonderen Verwaltungsbehörden beseitigte und eine einzige oberste Behörde für die Verwaltung der Domänen und Regalien errichtete.

Nach dieser Verordnung wurde ein General=Finanz=Directorium bestellt, und ihm die Verwaltung sämtlicher Domänen und Regalien übertragen. Die neue Behörde bestand aus acht Räten. Die bereits durch Friedrich III./I. bei der Geheimen Hofkammer und dem Generalkriegskommissariat eingeführte Sitte, daß jede dieser Behörden zwei Chefs besaß, ging auch auf die neue Behörde über. Die ganze Verwaltung war so sehr vom Kollegialprinzip durchdrungen, man hielt in dem Maße eine gegenseitige Kontrolle selbst der Prääsidenten für erforderlich, daß man darüber die einheitliche Leitung Preis gab. So erhielt denn auch das General=Finanz=Directorium anfangs sogar drei, später zwei verantwortliche Leiter, von denen jeder Sitz und Stimme im Geheimen Räte, den Vortrag beim Könige und die Kontrafsignatur bei den Gesetzen hatte. Die einzelnen vom General=Finanz=Directorium ressortierenden Gegenstände der Verwaltung waren unter die einzelnen Mitglieder derart verteilt, daß dem ersten Chef der Vortrag in Domänensachen, dem zweiten in Kassen= und Rechnungssachen, einem dritten Mitgliede in Postisachen, den übrigen in den andern Regalien, dem Oberjägermeister, welcher ebenfalls Mitglied des Kollegiums war, in Forstisachen zufiel. Die Beschlussfassung stand dagegen allein dem Kollegium zu, welches verpflichtet war, täglich Sitzungen zu halten.

So war seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. die gesamte innere Verwaltung mit Ausnahme der Justiz-, Lehns-, Hoheits- und Gnadensachen, für die der Geheime Rat die oberste Behörde blieb, zwei obersten Verwaltungsbehörden übertragen, dem General=Finanz=Directorium und dem Generalkriegskommissariat. Jede dieser Behörden hatte ihre Lokal- und Provinzialverwaltungsbehörden, jenes die Domänenpächter, Departementsräte, den früheren Amtsräten entsprechend, und die Amtskammern, dieses die Landräte, Steuerräte und Kommissariate. Der Behördenorganismus war also ein durchaus zweckentsprechender. Jede Centralbehörde hatte ihre eigenen Organe, es waren diese nicht, wie es z. B. heutzutage vielfach der Fall ist, die Organe verschiedener Centralbehörden. Der schwache Punkt bestand aber

1) Fischbach, Hist. Beiträge, Teil III, Band 1, S. 123.

auch in der Centralinstanz in der mangelhaften Abgrenzung der Zuständigkeit der verschiedenen Behörden.

Alle Versuche, die Zuständigkeit der Kommissariate und Domänenbehörden abzugrenzen, waren mißlungen. Da eine Lösung des Knotens unmöglich war, beschloß der König ihn zu durchhauen. Am 24. 1. 1723 erging ein königliches Notifikationspatent folgenden Inhalts: „Die beyden Collegia des General-Commissariats und General-Finantz-Directorii werden gänzlich aufgehoben. Dagegen wird ein besonderes General-Ober-Finantz-Krieges- und Domainen-Directorium, unter Sr. Königl. Majestät höchsten Praesidio angeordnet, welches die zu gedachten beyden Collegiis vorhin gehörig gewesene Sachen wahrnimmt, und sich angelegen seyn läffet, die Zahl und Nahrung der Untertanen zu vermehren; die Commercia in florissanten Zustand zu bringen; öde und wüste Plätze, auch wüste Stellen in Städten zu bebauen; die wüsten Hüfen und Höfe aufm platten Lande zu besetzen; die Manufacturen von allerhand Waaren zu verbessern; neue Manufacturiers im Lande anzusetzen; den Debit der im Lande fabricirten Waaren zu befördern; die bewachsene Äcker und Wiesen uhrbar zu machen; eine gute Policey einzuführen; die Praegravationes der Untertanen bei den publicquen Lasten zu heben; auf die Festhaltung von Treu und Glauben bey Verpachtung der Domainen zu sehen; und was sonst zur Wohlfahrt des Landes gereichet.“¹⁾ Damit war die Vereinigung der gesamten inneren Landesverwaltung, der Militär-, Polizei- und Finanzverwaltung in einer Centralbehörde ausgesprochen. Die damals noch nicht beabsichtigte Vereinigung der Provinzialbehörden, der Amtskammern und Kommissariate, war nur noch eine Frage der Zeit und erfolgte thatsächlich schon nach wenigen Wochen. Schon einen Monat vor Errichtung des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirectoriums, gewöhnlich als Generaldirektorium bezeichnet, war der Geschäftsgang und die von ihm zu befolgende Verwaltungspolitik durch eine zum Teil vom Könige selbst verfaßte Instruktion vom 20. 12. 1722 geregelt worden.²⁾

Präsident des ganzen Generaldirektoriums war allein der König. An der Spitze der fünf Departements, in die es zerfiel, standen fünf dirigierende Minister, zuerst Grumbkow, Creutz, Görne, Fuchs, dann S. A. Kraut und Ratsch, welchen siebzehn Geheime Finanz-, Kriegs- und Domänenräte als Assessoren beigegeben waren. Dieselben hatten den Rang unmittelbar nach den wirklichen Geheimen Räten. Wurde eine Stelle vakant, so hatten die

1) Mylius, C. C. M. VI, 2, Nr. 153; Quickmann, S. 299.

2) S. dieselbe ganz abgedruckt bei Foerster, Friedrich Wilhelm I, Band 2, S. 172.

fünf dirigierenden Minister einen neuen Rat vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen sollten so geschickte Leute sein, als weit und breit zu finden und zwar von evangelisch reformirter oder lutherischer Religion, die treu und redlich sind, die offene Köpfe haben, welche die Wirtschaft verstehen und sie selber getrieben, die von Kommerzien, Manufaktur und anderen dahin gehörigen Sachen gute Information besitzen, dabei auch der Feder mächtig, vor allen Dingen aber angeborene Unterthanen. Von letzterem Erfordernis sollte nur in außergewöhnlichen Fällen abgesehen werden. Dem Einwurfe, daß die Mitglieder des Generaldirektoriums bisher entweder in Kämmer- oder in Steuerfachen gearbeitet, begegnete der König mit den Worten: „Hierauf dienet zur Antwort, daß Wir bei diesem General=Ober=Finanz=Kriegs= und Domänen=Directorio solche Leute bestellet, von welchen Wir wissen, daß sie alle Verstand und Capacität haben, um sich binnen kurzer Zeit in den Commissariats-Affairen ebenso habil zu machen, als sie es in den Cameral-Sachen sind, oder wenn sie vorhin Commissariats-Bediente gewesen, in wenig Monaten ebenso gute Lumières, Nachrichten und Geschicklichkeit in Cameral-Sachen zu erlangen, als wenn sie schon vor einigen Jahren her als Cameralisten gedienet hätten.“

Jeder Rat haftete für dasjenige, was zu seinem Departement gehörte, die Minister führten die Aufsicht über alle Beamten und Geschäfte ihres Departements. Die Berichte aus den Provinzen waren an den Minister zu richten, zu dessen Ressort die Sache gehörte. Das Generaldirektorium sollte sich jedoch nicht allein auf die Berichte der Unterbehörden verlassen, sondern in den Provinzen geheime Korrespondenz und Spione halten von allerhand Personen, Pächter, Bürger, Amtleute, Bauern, Schulzen u. s. w. Nachdem der Minister den eingegangenen Bericht gelesen, sendete er denselben an den betreffenden Rat zum Vortrage im Plenum des Generaldirektoriums, in welchem durch sämtliche Minister und Assessoren mit Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt wurde. Konnten Minister und Assessoren sich nicht einigen, so war an den König zu berichten.

Die Versammlungen des Generaldirektoriums fanden jeden Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag statt und zwar war jedem Departement mit Ausnahme des fünften ein Tag zum Vortrage seiner Sachen vorbehalten. Die Sachen des fünften Departements, die Justizsachen, waren an dem Tage zu erledigen, an dem die andern Sachen aus der Provinz, aus welcher die betreffende Justizsache stammte, verhandelt wurden. Alle vorliegenden Sachen des Departements waren an einem Tage abzumachen. Zu diesem Zweck versammelten sich die Mitglieder des Generaldirektoriums im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr. Wer eine Stunde zu spät kam, zahlte

100. Dukaten, wer ohne Urlaub und, ohne durch Krankheit behindert zu sein, wegblieb, verlor das erste Mal das Gehalt auf sechs Monate und wurde das zweite Mal cum infamia kassiert. Konnte das Generaldirektorium am Vormittage nicht fertig werden, so sollte es ohne Unterbrechung bis zum Abend um 6 Uhr oder bis die Geschäfte abgethan beisammen bleiben. Doch sollte der Obermarschall und Minister von Prinzen, wenn das Generaldirektorium länger als bis 2 Uhr versammelt blieb, vier Gerichte nebst Bier und Wein aus der Hoffüche bringen lassen, und die eine Hälfte des Generaldirektoriums essen, während die andere weiter arbeitete.

Die Protokolle über die Verhandlungen des Generaldirektoriums und die gefaßten Beschlüsse mit den Gründen waren noch an demselben Tage dem Könige vorzulegen, der sich stets die endgiltige Entscheidung vorbehielt. Konnten die Minister sich über einen Punkt nicht einigen, oder kam etwas vor, was in der Instruktion nicht entschieden war, so war vor der Beschlußfassung durch das Plenum die Willensmeinung des Königs einzuholen. In andern wichtigen Sachen stand es frei, beim Könige anzufragen.¹⁾

Jeden Sonnabend fand die Kassenrevision durch die Mitglieder der Behörde statt.

Die ganze Einrichtung des Generaldirektoriums entsprach im allgemeinen der des Geheimen Rats in den ersten Jahrzehnten der Regierung des großen Kurfürsten, nur mit dem Unterschiede, daß Auswärtiges, Justizverwaltung, Lehns- und einige Hoheitsfachen dem Generaldirektorium entzogen waren. Letzteres war die einzige Centralbehörde für die gesamte innere Landesverwaltung. Den ihm untergeordneten Behörden gegenüber bildete es eine Einheit, eine Departementsseinteilung bestand nur für den inneren Geschäftsgang. Solcher Departements bestanden fünf. Zum ersten gehörten preußische, vor- und hinterpommersche und neumärkische Angelegenheiten, Grenzfachen, Ausrodung und Räumung der Brücher. Das zweite Departement umfaßte mindensche, ravensbergische, tecklenburgische und lingersche, auch Rechenkammer- und Proviantfachen, das dritte kurmärkische, magdeburgische, halberstädtische Sachen, Marsch- und Armenverpflegungsangelegenheiten, das vierte geldernsche, flevische, moersische, neuschatelsche Angelegenheiten, orangische Erbschaftsfachen, Post- und Münzsfachen, das fünfte Departement die Justizfachen des

1) Instruktion des Generaldirekt. Art. 35 §. 1: „Wir stellen dem u. s. w. frei, über alles, was sie nöthig finden, bei uns anzufragen, absonderlich aber über extraordinäre Casus, darüber unsere allergnädigste Resolution eingeholt werden muß. Wenn zum Exempel Güter anzukaufen und nicht auf dem Etat stehende Gelbansgaben zu thun und über 250 000 Thlr. höchst nöthig sein möchte. Als zum Exempel in Calamitäten, sonsten sie mit 250 000 Thlr. auskommen sollen und müssen.“

Generaldirektoriums.¹⁾ Nach dem Tode von Viehbahn am 5. 4. 1739 wurde das fünfte Departement nicht wieder besetzt, sondern als juristische Autorität nur ein Justitiar mit dem Titel eines Geheimen Justizrats angestellt.

Zur Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in zweiter Instanz wurde am 31. 10. 1724 ein Ausschuß des Generaldirektoriums nach Art des Geheimen Justizrats unter dem Namen Ober-Revisions-Kommission als Oberverwaltungsgericht gebildet. Die von derselben abgefaßten Erkenntnisse wurden durch den Justitiar des Generaldirektoriums diesem vorgetragen, von den Ministern unterschrieben und der Kriegs- und Domänenkammer zur Publikation und Vollstreckung zugeschiedt.²⁾

Die Bureau- und Kanzleigeschäfte des Generaldirektoriums besorgten vier Geh. Sekretäre, neun Kanzlisten und etliche sog. Extraordinarii.

Befremden könnte es auf den ersten Blick, daß die Verbindung von Provinzial- und Realdepartements, die im Geheimen Räte nur eine scheinbare war, hier thatsächlich durchgeführt ist, während bei den obersten Staatsbehörden, die Friedrich III./I. geschaffen, durchaus die Realdepartements herrschen. Zur Erklärung dieser auffallenden Erscheinung muß man sich erinnern, welchen Erwägungen das Generaldirektorium seine Entstehung verdankte. Die Realdepartements hatten bei der mangelhaften Abgrenzung zu beständigen Kompetenzkonflikten geführt. Gerade weil eine Beseitigung derselben unmöglich war, hatte der König zur Gründung des Generaldirektoriums als eines letzten Rettungsankers gegriffen. Durch eine konsequente Verteilung der Geschäfte nach Materien auch bei der neuen Behörde, hätte man aber sofort wieder das alte Übel in einer neuen Gestalt gehabt. Man verteilte daher nur solche Sachen nach Materien unter die einzelnen Departements, bei denen ein Zweifel über die Grenze des betreffenden Verwaltungsgebiets nicht möglich war, wie z. B. Post- und Münzsachen. In allen übrigen Verwaltungsgebieten, bei denen eine solche Abgrenzung nicht möglich war, und die daher zu den bisherigen Kompetenzkonflikten Veranlassung gegeben hatten, ließ man dagegen die Verteilung nach Materien fallen und griff auf die Provinzialdepartements als den einzig möglichen Ausweg zurück.

Die auswärtigen Angelegenheiten waren schon unter dem großen Kurfürsten meist vom Landesherrn selbst in seinem Kabinett erledigt worden und damit der kollegialen Beratung im Geheimen Räte entzogen. Diese Sitte erhielt sich auch unter Friedrich Wilhelm I. Die Räte für die auswärtigen Angelegenheiten erhielten unter ihm den Titel Kabinettsminister, das Ressort

1) Verordnung vom 14. 1. 1723 bei Rödenbeck, Beiträge, I, S. 27.

2) Roden, Beschreibung des Generaldirektorii im Geh. St. A.

des Auswärtigen wurde als Kabinettsministerium bezeichnet und 1713 zu einer kollegialen Behörde umgestaltet, indem Plgen, Dohna und Prinzen beauftragt wurden, die eingehenden Briefe gemeinsam zu öffnen und die ausgefertigten Konzepte gemeinsam zu revidieren, wogegen sie auch für deren Inhalt alle drei verantwortlich wären. Ferner wurden am 8. 12. 1728 zwei der Kabinettsminister angewiesen: „Mit fremden Ministern sollt Ihr beide die Konferenzen gemeinschaftlich an einem bestimmten Tage der Woche halten, ihre Vorträge bloß anhören und ihnen erst am folgenden Tage Antwort darauf erteilen, nachdem Ihr mich darum befragt. Die Sachen werden dann nicht so geschwinde gehen, aber Statsachen können nicht langsam genug und mit genugsamer Vorsicht und Überlegung geführt werden, wie denn in Wien die Sachen sehr langsam, aber admirablement von Statten gehen.“ Einer der Kabinettsminister war stets ein Jurist, da man einen solchen in den Reichsprozessen und Justizsachen bedurfte.¹⁾

Die Justizverwaltung, der dritte große Hauptzweig der Staatsverwaltung, war bisher dem Geheimen Räte unmittelbar verblieben, indem die Präsidenten der obersten Gerichtshöfe als Mitglieder des Geheimen Rats das Referat in Justizsachen hatten. Die Vereinigung der inneren Landesverwaltung in dem Generaldirektorium und der auswärtigen Angelegenheiten in dem Kabinettsministerium machte auch eine größere Konzentration der Justizverwaltung erforderlich. Im J. 1737 wurde daher Samuel von Cocceji zum Chef de justice ernannt mit einer ähnlichen Stellung wie sie die fünf Departementschefs des Generaldirektoriums inne hatten.²⁾ Bei Vakaturen im Justizwesen hatte er die neu Anzustellenden vorzuschlagen, wogegen er auch die Verantwortung für dieselben übernahm. Über sämtliche Justizkollegien führte er die oberste Dienstaufsicht, er konnte bei denselben schwebende Sachen abrufen und Querulanten abweisen. In jedem Justizkollegium, in dem er erschien, war er berechtigt, den Vorsitz selbst zu übernehmen. Er war mit einem Worte der oberste Verwaltungschef der Justiz.³⁾

Damit war für die Justizverwaltung eine oberste Spitze geschaffen. Rechtlich verblieb sie zwar dem Geheimen Räte unmittelbar, die an denselben eingehenden Sachen mußten nur in Gegenwart des Chef de justice vorgetragen werden. Nachdem aber die innere Verwaltung und die auswärtigen Angelegenheiten besonderen Behörden übertragen waren, machte sich ein gleiches Bestreben für die Justiz geltend. So bildete sich denn thatsächlich, ohne daß

1) Cosmar und Klapproth, Gesch. des Wirkl. Geh. Staatsrats, S. 232.

2) H. a. D. S. 235.

3) Mylius, C. C. M. Cont. I, S. 137.

eine diesbezügliche königliche Verordnung bekannt wäre, das Herkommen, daß die Justizangelegenheiten nur von denjenigen Geheimen Räten, welche bisher die Referenten für Justizsachen im Geheimen Räte gewesen waren, unter Vorsitz des neuen Chef de justice kollegialisch erledigt wurden. Mit den Justizsachen wurden die Lehns-, Hoheits- und Gnadensachen vereinigt, soweit der König dieselben nicht im Kabinett erledigte.

So war die ganze Centralverwaltung des Staates in den drei Centralbehörden, dem Kabinettsministerium, dem Generaldirektorium und dem Justizministerium vereinigt. Losgelöst von der inneren Verwaltung waren allein Medizinalangelegenheiten, welche von den Medizinalkollegien unter Aufsicht des Oberkollegium Medicum unabhängig von den Kammern und dem Generaldirektorium verwaltet wurden. Der Oberdirektor des Oberkollegium Medicum war jedoch ebenfalls Mitglied des Geheimen Rats. Dem Geheimen Räte selbst war kein einziges Spezialressort verblieben. Damit war die Veränderung in seiner Stellung, die schon Dankelmann angebahnt hatte, vollendet. Die Kabinettsminister, die fünf Minister des Generaldirektoriums und die Justizminister waren Mitglieder des Geheimen Rats. Letzterer bildete also nur noch die Versammlung aller Ressortchefs, das Staatsministerium. Seine Thätigkeit beschränkte sich auf die Beratung von Angelegenheiten, die mehr als eins der drei Hauptressorts betrafen und auf Schlichtung von Kompetenzstreitigkeiten zwischen ihnen. Es verkörperte sich also in ihm die Einheit der Staatsverwaltung.

Da der Schwerpunkt der Verwaltung in den drei Spezialressorts lag, so war die Bedeutung des Geheimen Rats eine ziemlich geringe geworden. Gleichwohl ordnete der König noch nach der Errichtung des Generaldirektoriums an, daß der Geheime Rat sich einmal wöchentlich am Montage zur Erledigung der Geschäfte versammeln solle.¹⁾

Kap. VI. Die Kriegshoheit.

Die Rechtsnormen.

Auf dem Gebiete des Heerwesens war bereits unter dem großen Kurfürsten die vollständige Verschmelzung der einzelnen Territorien, die Durchführung gemeinsamer Heereseinrichtungen erreicht worden. Auf keinem anderen

1) Cosmar und Klaproth, S. 242.

Gebiete der Verwaltung war der Einheitsstaat so früh und so vollkommen zum Durchbruch gelangt als auf diesem. So blieb denn den Nachfolgern des großen Kurfürsten nichts anders mehr zu thun übrig, als die von ihm getroffenen Einrichtungen weiter auszubauen und zu vervollkommen.

Wie wir gesehen, war das System des Soldheeres in Brandenburg-Preußen nur mit Beschränkungen zur Durchführung gelangt, durch welche man die in jedem Söldnerheere liegenden Gefahren des Prätorianer- und Kondottierwesens zu vermeiden suchte. Schon bei der ersten Aufstellung eines kleinen geworbenen Truppenkorps im Anfange des dreißigjährigen Krieges hatte man Gewicht darauf gelegt, daß die Werbung im Inlande erfolge, und nur im Notfalle, wenn die inländische Werbung nicht ausreichte, eine Werbung im Auslande zugelassen. Der Eintritt der Inländer in das Heer hatte doch aber immerhin nur auf einem freiwillig eingegangenen Dienstkontrakte beruht. Erst am Ende des 17. Jhds. war man von der Werbung zur Rekrutierung übergegangen, indem durch das Edikt vom 24. 11. 1693 jeder Provinz die Stellung einer bestimmten Anzahl von Leuten auferlegt wurde, die zur Ergänzung des Heeres dienen sollten. Erst wenn die Provinzen die ausgeschriebene Mannschaft nicht aufbringen konnten, war zur Ergänzung des Heeres eine Werbung zulässig.

Diese Einrichtungen, welche schon auf dem Grundsätze der Wehrpflicht beruhten, wurden von Friedrich Wilhelm I. weiter fortgebildet durch das sog. Kantonsystem. Maßgebend für die neuen Heereseinrichtungen sind die Kabinettsordres vom 1. und 18. Mai 1733 und das sog. Kantonsreglement vom 15. September 1733.¹⁾ Die Verordnung vom 1. 5. 1733, zunächst nur erlassen für die östlichen Provinzen Preußen, Kur- und Neumark, Pommern, Magdeburg und Halberstadt, wies jedem Regiment seinen eigenen Distrikt oder Kanton zum Enrollieren an. Es war also künftighin ausgeschlossen, daß, wie dies bisher geschehen war, verschiedene Regimente sich aus einem Dorfe rekrutierten. Vielmehr wurden jedem in den östlichen Provinzen stehenden Regimente durch eine besondere Kabinettsordre die Ortschaften zugewiesen, aus denen es sich künftig ausschließlich zu rekrutieren hatte. Die Kabinettsordre vom 18. 5. 1733, an den Obersten Markgraf von Bai-reuth gerichtet, gab nur eine Erklärung der vorigen Verordnung. Es hatten sich nämlich dadurch Irrungen eingeschlichen, daß verschiedene Regimente noch vor Publikation der Verordnung vom 1. 5. zugegriffen und viele Leute aus Kantons, die anderen Regimentern zugeschlagen waren, eingeholt hatten. Der König ordnete daher an, daß die nach dem 1. 5. eingezogenen Leute denjenigen

1) S. dieselben abgedruckt bei v. Gansauge, Brand. preuß. Kriegswesen, S. 232 ff. Bornhaf, Geschichte II.

Regimentern verbleiben und verabsolgt werden sollten, zu deren Kantons sie gehörten.

Ebenso entschied die Resolution vom 15. 9. 1733, gewöhnlich das Kantonsreglement genannt, nur verschiedene freitige Punkte, namentlich in Hinsicht darauf, zu welchem Kanton jeder Untertban gehörte. Die einzige neue Bestimmung ist ad 13 enthalten, wo es heißt: „Die Söhne derer Ober-Officiers, und überhaupt derer Edelleute, ingleichen die Söhne der Eltern, so 10 mille Rthlr. im Vermögen haben, sollen von der Enrollirung befreuet seyn.“ Durch eine kgl. Circularordre vom 30. 10. 1735 und eine Ausführungsverordnung der Regierung vom 10. 11. 1735¹⁾ wurde das Kantonsystem auch auf die westlichen Provinzen übertragen.

Durch das Kantonsystem war grundsätzlich die allgemeine Wehrpflicht aller Untertbanen des Staates ausgesprochen, die letzten Spuren des ständischen Staates waren auf dem Gebiete des Heerwesens verschwunden. Alle Untertbanen, mochten sie in Immediat- oder Mediatstädten, in den königlichen Ämtern oder in den Patrimonialherrschaften wohnen, unterlagen der gleichen Wehrpflicht. Die Kantons umfaßten das ganze Land ohne Unterschied, ob städtisch, patrimonial oder landesherrlich. Noch Friedrich I. hatte seine Milizeinrichtungen infolge des Widerstandes des Adels, der sich seine Bauern nicht entziehen lassen wollte, auf die Amtsdörfer beschränken müssen. Sein Nachfolger konnte bereits die viel mehr in Anspruch nehmende Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere für das ganze Land durch einfache Kabinettsordres durchsetzen, ohne den geringsten Widerstand zu finden.

Befreit von der Wehrpflicht blieben nur die Edelleute, die ihnen rechtlich gleichgestellten höheren Beamten bürgerlichen Standes, die sog. Eximierten, und die Kapitalisten, welche wenigstens 10000 Rthlr. Vermögen besaßen. Auf Grund eines besonderen ihnen verliehenen Privilegiums genossen auch die in die preussischen Staaten eingewanderten Wollarbeiter Werbefreiheit für sich und ihre Kinder.²⁾ Die Befreiung des Adels vom Kriegsdienste war rechtlich dadurch begründet, daß durch die Lehnsallodifikationsvereinbarungen von 1717 gegen eine von dem Lehnsträger zu zahlende Geldabgabe das Obereigentum des Lehnsherrn und die diesem zu leistenden Dienste, also namentlich der Kriegsdienst, aufgehoben waren. Die Befreiung der bürgerlichen Eximierten erklärt sich aus ihrer vollständigen Gleichstellung mit dem Adel. Dagegen hat die Befreiung der Kapitalisten von wenigstens 10000 Thlr.

1) Scotti II, S. 1159, Nr. 1229.

2) Mylius, C. C. M. V, 2, 4, Nr. 55 v. 27. 9. 1717.

und der Vollarbeiter ihren Grund in der Gewerbepolitik des Königs, fremde Kapitalisten und Arbeiter ins Land zu ziehen.

Die Verpflichtung der ausgehobenen Mannschaft zum Kriegsdienste war eine zeitlich unbeschränkte, sie erstreckte sich über ihr ganzes Leben. Diese Dienstpflicht, welche, streng durchgeführt, einen vollständigen Stillstand von Handel, Gewerbe und Ackerbau zur Folge gehabt hätte, wurde erleichtert durch ein ausgedehntes Beurlaubungssystem. Der König gestattete nämlich, daß außer den beiden Exerciermonaten alle Mannschaften beurlaubt wurden, deren einseitige Heimsendung die bestehenden Einrichtungen zuließen.¹⁾ So geschah es, daß sich in Friedenszeiten der größte Teil der Mannschaft fast das ganze Jahr über auf Urlaub befand und seinen bürgerlichen Geschäften nachgehen konnte. Diese Einrichtung gewährte nicht nur dem Staate bedeutende Ersparnisse, es war dadurch auch möglich gemacht, einen so hohen Prozentsatz von Inländern zum Kriegsdienste heranzuziehen, wie ohne dies unausführbar gewesen wäre, wenn man nicht den Stillstand aller bürgerlichen Gewerbe herbeiführen wollte. Beim Beginn des Krieges konnten dagegen die beurlaubten Kantonsisten sofort zum Regiment, welches meist innerhalb seines Kantons stand, eingezogen werden.

Der Offizierstand, für dessen Vorbildung gesetzliche Erfordernisse nicht gestellt wurden, ergänzte sich meist aus dem Adel, doch waren Bürgerliche nicht ausgeschlossen. Dagegen waren die Offiziere durch eine tiefe Kluft von dem gemeinen Soldaten geschieden. Ein Aufsteigen gemeiner Kantonsisten zu Offizieren kam niemals vor. Die Ernennung sämtlicher Offiziere nahm Friedrich Wilhelm I. zuerst für sich in Anspruch, während bisher jeder Oberst die Offiziere seines Regiments ernannt hatte.

Neben der Rekrutierung im Inlande sah man sich trotz des Beurlaubungssystems genötigt, zur Ergänzung des Heeres auch noch die Werbung im Auslande zu organisieren.²⁾ Die Werbung erfolgte durch die Kompagniechefs, welche hierzu diejenigen Summen zu verwenden hatten, welche sie durch die Beurlaubungen ersparten, was das Verhältnis von Inländern und Ausländern anbetrifft, so bildeten jene zwei Drittel, diese ein Drittel des Heeres.

Neben diesem stehenden Heere, dessen Ergänzung trotz der Befreiung der privilegierten Klassen von der Dienstpflicht und trotz der Werbung im Auslande doch auf dem Grundsätze der allgemeinen Wehrpflicht beruhte, verschwanden auch die letzten Reste des alten Milizheeres. Der Lehnskriegs-

1) v. Gansauge, a. a. D. S. 116.

2) Mylius, C. C. M. III, 1, Nr. 173.

dienst, von dem schon der große Kurfürst Befreiungen durch Loskauf gestattet hatte, wurde in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms I. durch die Modifikation der Lehen vollständig beseitigt. Nach längeren Verhandlungen mit den Ritterschaften der einzelnen Territorien setzte der König die Aufhebung der landesherrlichen Lehen gegen Entrichtung einer Geldabgabe seitens der bisherigen Lehnsträger in den östlichen Provinzen nach und nach durch. Das Edikt vom 5. 1. 1717 und die Resolution vom 24. 2. 1717¹⁾ ordnete daher die Modifikation aller landesherrlichen Lehen an, mit Ausnahme derjenigen, welche bereits auf dem äußersten Falle standen, sowie der illustren oder Thronlehen. Damit war im Osten der Lehnskriegsdienst, der thatsächlich schon längst nicht mehr geleistet wurde, auch rechtlich beseitigt. In Westfalen wurde die Lehnsallodifikation allerdings erst 1766 durchgeführt, allein auch hier kam unter Friedrich Wilhelm I. ein Aufgebot des Lehnskontingents nicht mehr vor.

Die von seinem Vorgänger mit bedeutendem Kostenaufwande errichteten Landmilizen hob Friedrich Wilhelm I. wenige Tage nach seiner Thronbesteigung durch eine Verordnung vom 7. 3. 1713 wieder auf. Gleichwohl kam er ungefähr zwanzig Jahre später auf die Ideen seines Vaters zurück, indem er in den Jahren 1729 bis 1735 von neuem Landmilizen, errichtete, die allerdings insgesamt nur ungefähr 5000 Mann stark waren. Für diese neuen Landregimenter wurden feste Kadres gebildet, indem auf Halbsold gesetzte Offiziere und Unteroffiziere für jedes Landregiment bestellt wurden. Die Dienstpflichtigen selbst wurden jährlich zu einer vierzehntägigen Übung eingezogen.²⁾ Die ganze Einrichtung, deren militärische Bedeutung übrigens eine äußerst geringe war, ist eher als eine Vorläuferin des späteren Landsturms zu betrachten wie als eine Fortsetzung der alten Landesmiliz, mit der die Landregimenter in keinem geschichtlichen Zusammenhange mehr stehen.

Die Organe.

Die Kommandobehörden schließen im Frieden ab mit dem Regimente, Brigade- und Divisionsverbände bestehen nicht. Generale können daher im Frieden nicht als Befehlshaber größerer Truppenkontingente Verwendung finden, sondern nur als Festungskommandanten oder Gouverneure. Erhielten sie eine solche Stellung nicht, so wurden sie meist zu Regimentschefs ernannt und nahmen dann die Stelle von Obersten ein. So exercierte selbst der alte Dessauer in Halle sein Regiment, und der König in Potsdam seine

1) Mylius, C. C. M., I, 2, 5, Nr. 59 und 60.

2) v. Gansauge, S. 95.

Garde. Über den einzelnen Regimentskommandeuren stand als oberster Inhaber der Kommandogewalt allein der König.

Was die Militärverwaltung anbetrifft, so waren die untersten Organe, welche im 17. Jhd. eine Reihe theils ständischer theils landesherrlicher Kommissare gewesen, seit Friedrich Wilhelm I. wieder ausschließlich die Kommando- behörden. Da man die Kosten für das Heer im 17. Jhd. aus den einzelnen Kreis- und Amtskassen direkt bestritt, so waren naturgemäß die Kreiskommissare und Amtleute die untersten Organe für die Militärverwaltung. Jetzt flossen dagegen sämtliche Einnahmen der Kreis- und Amtskassen in die Provinzialkassen.¹⁾ Die Lokalverwaltungsbehörden waren daher mit der Militärverwaltung gar nicht mehr befaßt, welche vielmehr ausschließlich auf die Kommandobehörden überging. Jedes Regiment bildete jetzt auch die Einheit für die Militärverwaltung. Es wurde ihm jährlich eine bestimmte Summe aus der Provinzialkasse zugewiesen, von der der Kommandeur die Kosten der laufenden Verwaltung und der Heeresergänzung zu bestreiten hatte. Das Regiment war demnach für die Militärverwaltung eine Welt für sich. Für die materiellen Bedürfnisse sorgten Proviantmeister, Ökonomiehandwerker, Feldscher und Roszarzt.

Die Heeresergänzung war dagegen nicht auf dem Regimente, sondern auf der Kompagnie basiert. Bis 1733 war die Aushebung Sache der Civilbehörde erster Instanz, also der Landräthe bezw. der Drosten und Amtleute gewesen. Die mannigfachen Ausführungen, welche sich die Civilbeamten hatten hierbei zu Schulden kommen lassen, bewog 1733 den König, die Heeresergänzung den Kompagniechefs zu übertragen.²⁾ Diese hatten also jetzt die Aushebung der Inländer in den einzelnen Kantonbezirken zu besorgen. Als Anklang an die frühere inländische Werbung hatte sich die Einrichtung erhalten, daß die Ausgehobenen ein Handgeld bekamen. Dasselbe war von den Kompagniechefs aus den Ersparnissen an Gold und Montierung zu bestreiten, welche durch das Beurlaubungs-system gemacht wurden. Ebenso lag aber den Kompagniechefs auch die ausländische Werbung ob, welche durch besondere Werbeoffiziere erfolgte. Die Kosten dieser Werbungen waren ebenfalls aus den durch die Beurlaubungen gemachten Ersparnissen zu decken.

Durch die Übertragung der Militärverwaltung auf die Kommando- behörden war die kunstvolle Verbindung von Kriegs- und Civilstaat, die der große Kurfürst im Kommissariat geschaffen, wieder beseitigt. Es widersprach dem Wesen des neuen, in sich geschlossenen Militärstaates, dem Civilbeamtentum

1) Scotti II, S. 1152, Nr. 1211.

2) v. Gansauge, S. 99.

irgend welchen Einfluß auf das Heerwesen, wenn auch nur auf das Intendanturwesen einzuräumen. Da das Militärkommando abschließt mit dem Regimente, und es einen höheren Verband nicht giebt, so muß auch die Militärverwaltung jetzt mit dem Regimente zu Ende sein. Auch über dem Regimente als Militärverwaltungsverband steht allein der König. Er ist daher nicht nur der Oberbefehlshaber seiner Truppen, sondern auch sein eigener Kriegsminister. Die Civilbehörden, also Land- und Steuerräte, Kriegs- und Domänenkammern und Generaldirektorium haben mit dem Heerwesen nur noch insofern etwas zu thun, als die Civilbevölkerung dem Heere etwas zu leisten hat, sie haben also namentlich für passende Quartiere und für die nötigen Lieferungen auf den Märschen zu sorgen.

Die durch diese Umbildung hergestellte Abgeschlossenheit des Heeres war um so bedenklicher, als dasselbe zum großen Teile aus Söldnern bestand. Der Zusammenhang zwischen Staat und Heer ruhte fast nur noch in dem Führer beider, dem Könige. Unter einem genialen Herrscher, der mit fester Hand beide zu leiten vermochte, konnte dieser Übelstand wenig hervortreten, ja er konnte wohl ganz in Vergessenheit geraten. Sobald jedoch diese feste Hand erschlaffte, sobald gesellschaftliche Einflüsse auf Staat und Heer einwirkten, womöglich gar in verschiedener Richtung, dann mußte die Zusammenhanglosigkeit von Staat und Heer zum Schaden beider offenbar werden.

Der Abgeschlossenheit des Militärstaates entspricht es, daß für das Heer eine besondere Justizorganisation geschaffen wurde. Schon im Mittelalter hatte, wenn eine Gesellschaftsklasse sich als Stand von der übrigen Bevölkerung ausschied, für den neuen Stand stets ein besonderer Gerichtsstand erforderlich erschienen. Auch für den nunmehr aus der Civilbevölkerung vollständig ausgefönderten Militärstand schien eine Unterwerfung unter die Civilgerichte nicht mehr möglich. Der große Kurfürst hatte nur einmal ausnahmsweise die außerhalb der Kurmark stehenden Regimenter einer besonderen Militärgerichtsbarkeit unterstellt.¹⁾ Später hatte man allgemein einzelne Klagen gegen Militärpersonen, bei denen die militärische Disziplin ins Spiel kam, den Gerichten entzogen. So bestimmte die Verordnung vom 23. 10. 1714²⁾, Wechsellagen gegen Militärpersonen seien bei dem Kommandeur anzubringen und erst, wenn dieser die Justiz verweigere, werde die Klage auf Antrag vom Könige an ein Gericht verwiesen werden. Eine allgemeine Verordnung vom 4. 2. 1723³⁾ wies bei unbefugtem Tögen der Offiziere

1) Foerstemann, Zur Gesch. der preuß. Monarchie. Nordh. 1867, S. 26.

2) Mylius, C. C. M. III, 1, S. 369.

3) A. a. O. IV, 1, S. 726.

die dadurch Geschädigten an, sich an den Regimentskommandeur und, wenn dies nichts fruchte, an das Generaldirektorium zu wenden. Das Streben Friedrich Wilhelms I., Heer und Verwaltung dem Einfluß der meist ständisch gesinnten und größtenteils mit Adligen besetzten Gerichte zu entziehen, führte dann, wie einerseits zur Verwaltungsgerichtsbarkeit, so andererseits zur vollständigen Befreiung des Heeres von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in Civil- und Straffachen und zur Begründung besonderer Militärgerichte. Bei der damaligen Gerichtsverfassung war eine solche besondere Militärgerichtsbarkeit auch kaum zu umgehen. Die Untergerichte waren fast nirgends landesherrlich, sondern städtisch oder patrimonial. Alle Soldaten den kgl. Obergerichten zu unterstellen, war unmöglich. Da nun der König die Gerichtsbarkeit über seine Truppen, die seiner unbedingten Herrschaft unterworfen bleiben mußten, nicht den verrotteten Stadtgerichten oder den einzelnen Gutsherrn anvertrauen durfte, so war die Militärgerichtsbarkeit der einzige Ausweg.

Für die Provinzen wurde dieselbe organisiert durch das Rescript vom 27. 4. 1726¹⁾, welches den Gerichtsstand der Militärpersonen sowohl in Civil- wie Straffachen regelte. Nach dieser Verordnung sollten Klagen über Offiziere, Unteroffiziere und gemeine Soldaten, worunter jedenfalls Anzeigen von strafbaren Handlungen zu verstehen sind, bei dem Regimentskommandeur angebracht werden. Leistete dieser keine schnelle Justiz, so hatte sich der Kläger bei der Kriegs- und Domänenkammer zu melden und, wenn ihm auch da nicht geholfen wurde, mit einem Memorial Remedierung bei seiner Majestät höchsten Person zu suchen. In Civilsachen bildete die erste Instanz Magistrat, Beamte und Commissarius loci, die zweite die Kriegs- und Domänenkammer, die dritte das Generaldirektorium, „welches entweder nach der Instruction die Remedierung verfüget, oder, wo es nöthig, bey Sr. Königl. Majestät höchsten Person die Decision suchet.“

Für den Fall, daß bei einer Sache Mitbeklagte oder Mitschuldige vorhanden waren, die zum Teil dem Militär-, zum Teil dem Civilstande angehörten, wurden durch eine Verordnung vom 1. 11. 1729²⁾ gemischte Gerichte angeordnet. Dieselben sollten aus einer gleichen Anzahl Militär- und Civilpersonen gebildet werden, und in ihnen der erste der Militärs den Vorsitz führen. Die Urteile der gemischten Gerichte gegen Militärpersonen hatte der Regimentskommandeur, die gegen Civilpersonen das Kollegium selbst zu vollstrecken.

Dem Regimentskommandeur als Gerichtsherrn stand als rechtsverständiger Beistand ein Regimentsauditeur zur Seite.

1) Quickmann, S. 615.

2) Quickmann, S. 574.

In Berlin übte während der ersten Regierungsjahre des Königs das Militärgouvernement die Militärgerichtsbarkeit aus. Zufolge einer Verordnung vom 8. 8. 1718¹⁾ trat an die Stelle des Gouvernements ein besonderer Gerichtshof, das Kriegs-, Hof- und Kriminalgericht zu Berlin, welches aus dem Präsidenten Ratsch und vier Kriegs-, Hof- und Kriminalräten als Besitzern zusammengesetzt war. Das Gericht hatte die Civil- und Strafgerichtsbarkeit über Angehörige des Heeres in demselben Umfange zu üben wie bisher das Gouvernement. Gleichzeitig wurde jedoch dem neuen Gerichtshofe diejenige Gerichtsbarkeit übertragen, welche bisher die Hausvogtei zu Berlin über die vom Stadtgerichte eximierten Teile der Stadt, über das Schloß und die Freiheiten, in Civil- und Strafsachen ausgeübt hatte. Er war also das Gericht für die Militärpersonen und für diejenigen Civilpersonen, welche auf dem Schlosse und den Freiheiten wohnten. Dieses Gericht, welches infolge seiner zwiefachen Gerichtsbarkeit am meisten geeignet gewesen wäre, in einem engeren Kreise die Brücke zwischen Civil- und Militärstaat zu bilden, erhielt sich nur zwei Jahrzehnte. Zufolge einer Verordnung vom 19. 5. 1738²⁾ ging seine Gerichtsbarkeit, die es über Civilpersonen gehabt, auf das Kammergericht über, während die über Militärpersonen wieder dem Gouvernement übertragen wurde.

Nachdem die Militärgerichtsbarkeit ihren inneren Abschluß erlangt hatte, griff sie sogar in die Civilgerichtsbarkeit über. Das Berliner Gouvernement mußte wiederholt aufgefordert werden, Klagen, die vor dasselbe nicht gehörten, an das zuständige Gericht zu verweisen.³⁾ Bei der mangelhaften Civiljustiz mußte jedoch der König selbst wieder Ausnahmen zulassen. Ein Reskript vom 17. 2. 1727⁴⁾ bestimmte nämlich, wenn in Civilsachen Gefahr im Verzuge, der Beklagte fluchtverdächtig sei, und der Supplikant dies bescheinigen könne, so sei der Gouverneur oder Kommandant, aber nur diese, befugt, die Verhaftung des Beklagten zu verfügen. Die Sache solle dann binnen 24 Stunden dem Oberauditeur vorgelegt und von ihm binnen drei Tagen dem ordentlichen Gerichte übergeben werden. Letztere Frist wurde durch das Generalreglement vom 28. 3. 1737 auf 24 Stunden abgekürzt.⁵⁾

Was das Kirchenwesen anbetrifft, so hatte jedes Regiment seinen lutherischen Feldprediger. Über diesen stand das 1692 begründete Militär-

1) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 172.

2) Mylius, C. C. M. Contin. I, 2, Nr. 23.

3) Mylius, C. C. M. III, 1, S. 433 u. 477 v. 19. 9. 1721 und 17. 2. 1727.

4) M. a. D. S. 475.

5) Mylius, C. C. M. Cont. I, 1, Nr. 21.

konfistorium, welches auch die sonst den Konfistorien zustehende Gerichtsbarkeit über Personen des Soldatenstandes ausübte. Die Feldprediger bildeten hauptsächlich die Pflanzschule für die Predigerstellen königlichen Patronats, die grundsätzlich mit gewesenen Feldpredigern besetzt wurden.

An Militärbildungsanstalten bestanden das Kadettenhaus zu Berlin, im J. 1717 begründet, das Militärwaisenhaus zu Potsdam für Waisen verstorbenen Soldaten¹⁾ und die Garnisonsschule zu Potsdam für die Kinder der Soldaten der Potsdamer Garnison. Zur Errichtung von Garnisonsschulen in anderen Orten fehlten noch die nötigen Geldmittel.

Die Kontrollen.

Die Kontrolle der Heeresverwaltung ist eine rein administrative. Gegen alle Anordnungen der Militärbehörden giebt es nur ein Mittel, die Beschwerde beim Regimentskommandeur und eventuell beim Könige. Der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Kap. VII. Die Justizhoheit.

Während in allen anderen Zweigen der Verwaltung der Einfluß des Reichs ein vollständig nichtsfagender war, und infolgedessen die Verschmelzung der einzelnen Territorien keine Schwierigkeiten fand, ist allein auf dem Gebiete der Justizhoheit noch ein Einfluß des Reichs vorhanden. Wie schon in der vorigen Periode zerfallen auch jetzt noch die preussischen Lande in drei Gruppen, das souveräne Preußen, die reichsgesetzlich von den Reichsgerichten erimierte Kur- und Neumark und die in allerdings beschränktem Maße den Reichsgerichten unterworfenen übrigen Provinzen. Die verschiedene staatsrechtliche Stellung der einzelnen Territorien hinderte ihre Verschmelzung und die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichtshofs. Man konnte sich allenfalls darüber hinwegsetzen und man hat sich unter Friedrich dem Großen thatsächlich darüber hinweggesetzt, daß der König in Preußen die volle Justizhoheit aus eigenem Rechte als Souverän, in den Marken auf Grund der Reichsgesetze und kaiserlicher Privilegien besaß, obgleich auch dieser Unterschied keineswegs bedeutungslos war. Dagegen konnte man nimmermehr die von der Gerichtsbarkeit der Reichslande befreiten und die ihnen noch unterstellten Lande auf gleichem Fuße behandeln. Allerdings plante Friedrich Wilhelm I.

1) Generalreglement des Potsdamer Waisenhauses vom 1. 11. 1724 bei Mylius C. C. M. VI, 2, 2, Nr. 170.

die Vereinigung aller obersten Gerichtshöfe, unter andern die des Oberappellationsgerichts mit dem Kammergerichte. Aber in dem hierüber erforderten Berichte vom 9. 11. 1714¹⁾ machten den König seine Räte darauf aufmerksam, „daß die Combination des Kammergerichts mit den hiesigen Oberappellations-Iudiciis bedenklich sey, indem dadurch die Auctorität und Vorrechte, so Se. Maj. beim Kammergericht hätten, geschwächt würden, und von demselben an die höheren Reichsgerichte gar nicht appelliret werden könne.“ Man fürchtete mit einem Worte eine Beschränkung des Privilegium de non appellando für die Mark.

Man mußte daher bei der nur teilweisen Reunion stehen bleiben, die unter Friedrich III./I. erreicht war. Aus dem Verhältnis der einzelnen Länder zum Reiche ergibt sich die Einteilung derselben in drei Gruppen. Die erste bildet das souveräne Königreich Preußen, die zweite Kur- und Neumark und inkorporierte Lande, die dritte die übrigen Reichslande. Was die letzteren anbetrifft, so waren sie unter Friedrich III./I. nur zum Teil dem neugegründeten Oberappellationsgerichte unterstellt worden, während Ravensberg und die oranischen Erbschaftslande besondere oberste Gerichtshöfe besaßen. Die schon früher geplante Vereinigung des ravensberger Appellationsgerichts mit dem Oberappellationsgerichte gelang auch jetzt noch nicht. Dagegen wurde das Orangetribunal mit dem Oberappellationsgerichte verschmolzen. Das französische Obergericht wurde zuerst dem Orangetribunal und später dem Oberappellationsgerichte unterstellt. Damit war, wenn man von Ravensberg abieht, die Reunion so weit durchgeführt, als das Verhältnis der preussischen Staaten zum Reiche überhaupt zuließ.

Was das unter Friedrich Wilhelm I. neu erworbene Alt-Vorpommern anbetrifft, so war für dieses der Krone Schweden ein unbefchränktes Privilegium de non appellando verliehen worden. Nachdem Schweden im Stockholmer Frieden von 1720 das Land an Preußen abgetreten, nahm dieses auch das unbefchränkte Privilegium de non appellando für sich in Anspruch, während der Kaiser dasselbe als ein nur der Krone Schweden verliehenes Recht ansah. Der Streit wurde schließlich den Rechtsanschauungen des Kaisers entsprechend, aber thatsächlich zu Gunsten Preußens in der Weise geschlichtet, daß der Kaiser dem Könige für die neu erworbenen vorpommerschen Lande ein unbefchränktes Privilegium de non appellando erteilte „und zwar auf dem Fuß, wie sothanes Privilegium Sbro Königl. Majestät, als Churfürsten in den Churlanden zukommet, dergestalt, daß von denen Bey- oder End-Urtheeln, Erkännnissen, Decreten und Abschieden, so im Rahmen Sr.

1) Mylius C. C. M. II, 4, Nr. 37.

Königl. Majestät bey dero Vorpommerscher Regierung, in gedachten Vorpommerschen Landen gesprochen und eröffnet worden, keine Appellation, Supplication noch Reduction an Ihre Römische Kayserl. Majestät, oder Dero Kayserl. Kammer=Gericht, oder jemand andern statt finden solle.“¹⁾ Trotzdem nun reichsrechtlich Alt-Vorpommern den Kurlanden gleichgestellt war, wurde es doch dem Oberappellationsgericht untergeordnet.

Dagegen wurde das im Utrechter Frieden erworbene Herzogtum Ober-Gelbern nicht in den Organismus der preussischen Gerichtsverfassung eingefügt, sondern behielt seinen eigenen obersten Gerichtshof.

Abgesehen von Ober-Gelbern behält also Preußen noch vier oberste Gerichtshöfe, den Geheimen Justizrat, das Oberappellationsgericht, das preussische Oberappellationsgericht und das ravensberger Appellationsgericht.

Die Rechtsnormen.

Die für die Ausübung der Justizhoheit maßgebenden Rechtsnormen sind in allen Territorien gleichartige. Überall sind die Landstände von der Teilnahme an der Gesetzgebung verdrängt. Die Justiz wird also allein durch königliche Verordnungen geregelt. Für das materielle Recht sind von besonderer Bedeutung das verbesserte Landrecht des Agr. Preußen von 1721, für die übrigen Provinzen die Kriminalordnung vom 8. 7. 1717 und die Vormundschaftsordnung vom 23. 9. 1718. Die bestehende Gerichtsverfassung lassen die königlichen Verordnungen fast unberührt. An eine Beseitigung der gänzlich bedeutungslos gewordenen patrimonialen und städtischen Gerichte dachte man nicht. Allerdings hatte man sich schon weit entfernt von jener spät mittelalterlichen Auffassung, die in der Gerichtsbarkeit nur ein Zubehör des Großgrundbesitzes sah. Denn auf eine Vorstellung der kleve-märkischen Stände, daß die, welche den Grafen- und Herrrentitel vom Kaiser erworben, Jurisdiktionsherren genannt werden mußten, erwiderte der König, es sei ihnen kein anderer Titel als Jurisdiktionsinhaber zu geben, „weilen Wir, als der Landesfürst, eigentlich Jurisdiction-Herr seind, und Uns dafür geachtet wissen wollen.“²⁾ Aber zu einer thatfächlichen Durchführung dieses Gedankens, daß alle Gerichtsbarkeit eine Staatsgerichtsbarkeit sein müsse, gelangte man nicht. Schon der Kostenpunkt mußte hiervon abschrecken. Dagegen ließ die Berufung an die Obergerichte und die Aufsicht derselben über die Patrimonialgerichte letztere unschädlich erscheinen. Die Fällung des Urteils in Strafsachen, sofern sie dieses Recht bis dahin überhaupt besaßen, wurde ihnen jedoch 1732 ent-

1) Quickmann, S. 94. Kaiserliches Privileg vom 25. 6. 1733.

2) Scotti II, S. 912, Nr. 755 v. 24. 12. 1716.

zogen, indem die Inquirenten verpflichtet wurden, die Akten binnen vier Wochen an das Obergericht zur Fällung des Urteils einzuschicken.¹⁾

Dagegen wurden die in einzelnen Provinzen bestehenden Mittelinstanzen und Sondergerichte fast sämtlich aufgehoben, da sie eine schnelle Rechtspflege verhinderten. So wurden 1716 in der Kurmark die Quartalgerichte mit den Provinzialhof- und Landgerichten vereinigt zu Obergerichten für die Altmark und Uckermark.²⁾ Die beiden Hauptfahrten der Grafschaft Mark zu Hamm und Lüdenscheid hob der König am 3. 6. 1719 auf und überwies die bei ihnen noch schwebenden Prozesse dem kleve-märkischen Hofgerichte.³⁾ Die Landgerichte in Preußen, die während des ganzen 17. Jhds. von Jahr zu Jahr an Bedeutung verloren hatten, wurden ebenfalls 1721 gänzlich beseitigt, indem ihre Gerichtsbarkeit auf die Amtshauptleute überging.⁴⁾ Endlich verfügte eine kgl. Verordnung vom 10. 9. 1720 auch die Aufhebung der Landvogteien und Burggerichte in Pommern.⁵⁾ Die einzigen derartigen Mittelinstanzen, welche bestehen blieben, sind das Verweseramts zu Kroffen und die Hauptmannschaft zu Kottbus, sowie die beiden ihnen gleichgestellten Gerichte des Johanniterordens, die Landvogtei Schievelbein und die Ordensregierung zu Sonnenburg.

Während also die Gesetzgebung hinsichtlich der Gerichtsverfassung sich darauf beschränkte, einzelne dürre Zweige abzuschneiden, sah sie ihre Hauptaufgabe in der Herstellung einer prompten Justiz.

Ein Hauptgrund der Verschleppung der Prozesse lag in den beständigen Kompetenzkonflikten der Gerichte mit den Amtskammern und Kommissariaten. Wir sahen, wie die Verordnungen von 1713 und 1715 durch die eingehendsten Kompetenzbestimmungen diesen Übeln zu beseitigen suchten.⁶⁾

Ein anderer Grund für die Verschleppung der Prozesse war die geringe Zahl der Richter und ihre Verwendung zu verschiedenen Kommissionen. Diesem Übelstande wurde jetzt abgeholfen, indem die Gerichte ausreichend besetzt, und die Mitglieder der Gerichte zu anderen Geschäften möglichst wenig verwandt wurden. Hinsichtlich der Qualifikation der Mitglieder der Obergerichte wurde wie zum Teil schon in der vorigen Periode dreijähriges Studium auf einer inländischen Universität und Ablegung einer Proberelation verlangt. Jedem

1) Quackmann, S. 236, v. 12. 7. 1732.

2) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 269.

3) Scotti II, S. 938.

4) Schmoller, die Verwaltung Ostpreußens unter Friedrich Wilhelm I. in der Histor. Zeitschrift XXX, S. 58.

5) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 53.

6) S. S. 44 ff.

Obergerichte war die Annahme einer bestimmten Anzahl von Auditoren ohne Stimmrecht zu ihrer Ausbildung gestattet.

Den schwerwiegendsten Grund für die mangelhafte Rechtspflege, den schriftlichen Prozeß, vermochte der König jedoch nicht zu beseitigen. Seine geharnischten Verordnungen, welche eine Beschleunigung der Prozesse anbefahlen, fruchteten nichts, da es eben durchaus unmöglich war, einen schriftlichen Prozeß schnell zu Ende zu führen. Erst in seinem vorletzten Regierungsjahre entschloß sich der König zu der Anordnung, daß in Sachen unter 50 Thlr. mündlich verhandelt werden solle.¹⁾ Bei größeren Sachen beschränkte man sich darauf, eine Reihe prozessualischer Grundsätze aufzustellen, die allerdings zur Beschleunigung der Prozesse beitrugen und daher unverändert nicht nur in den Friedericianischen Prozeß, sondern auch in das heutige Reichsrecht übergegangen sind, wie die Verpflichtung des Richters auf einen Vergleich hinzuwirken, die Notwendigkeit der Angabe der Beweismittel in der Klage. Die Hauptschuld an dem langsamen Prozeßgange schob man nicht dem schriftlichen Prozesse, sondern den Trägern desselben, den Advokaten und Prokuratoren, zu. Der ganze Druck des reformierenden Königs richtete sich daher fast ausschließlich gegen sie. Ihre Zahl wurde bedeutend beschränkt, die Gebührentaxe herabgesetzt, und sämtliche Anwälte unter die strengste Kontrolle der Fiskale gestellt. Hinsichtlich der Qualifikation der Advokaten verlangte eine Verordnung vom 16. 3. 1723²⁾, „daß sie auf einländischen Universitäten studieren, daselbst disputieren und sich ihrer Capacitaet halber überall besser als bisher einige, insonderheit Advokaten, gethan, legitimieren sollen.“

Dafür, daß es einzig und allein die Mangelhaftigkeit des Prozeßrechts war, welche die Erfolge, die man von der Justizreform erwartet, nicht eintreten ließ, spricht vor allem, daß Friedrich der Große, nachdem sein Vater fast seine ganze Regierungszeit der Reform des Justizwesens gewidmet, wieder ganz von neuem mit derselben beginnen mußte und erst am Ende seiner Regierungszeit zum Ziele gelangen konnte, als er mit dem gemeinen Prozeßrechte gebrochen hatte.

Die Organe.

Die Untergерichte sind in dem bei weitem größten Teile des flachen Landes die Patrimonialgerichte, die je nach dem Besitze des Gerichtsherrn bald einen größeren bald einen kleineren Sprengel umfaßten. In den östlichen

1) Quichmann, S. 1006 v. 24. v. 2. 1739.

2) Mylius, C. C. M. II, 1, S. 735.

Provinzen entschied in denselben allein der Patrimonialrichter, während die Schöffen, wo solche noch vorhanden waren, auf eine untergeordnete Thätigkeit als Sollenmitätszeugen und Taxatoren beschränkt waren. Nur in Kleve-Mark hatte sich die alte Schöffenverfassung und das Urteilsfinden durch die Schöffen allein erhalten. Aber auch für diese Provinz wurde am 28. 8. 1715 verordnet, daß die Richter mit den Schöffen Sitz und Stimme haben und künftig sich nicht mehr beim Abstimmen der Schöffen aus der Sitzung entfernen sollten.¹⁾ Damit war auch für den Westen die Verdrängung des Laienelements aus der Rechtsprechung angebahnt. Denn naturgemäß haben, wie dies auch die heutigen Schöffengerichte zeigen, die Schöffen, die mit dem Richter zusammen abstimmen, fast nie eine selbstständige Meinung.

Die Gerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte erstreckte sich in der Regel über Civilansprüche und leichtere Polizeivergehen, doch war auch vereinzelt den Gerichtsherrn eine höhere Strafgerichtsbarkeit verliehen. Durch die Verordnung vom 12. 7. 1732²⁾ wurde jedoch die Entscheidung in Strafsachen den Obergerichten als Spruchkollegien übertragen, so daß den Patrimonialgerichten, sofern sie überhaupt eine Strafgerichtsbarkeit besaßen, nur ein Vorbereitungsverfahren verblieb. In den königlichen Ämtern der östlichen Provinzen wurde die Gerichtsbarkeit durch die Domänenpächter ausgeübt, in Kleve-Mark und Moers durch die bisherigen Richter. Die ravensbergischen Gogerichte samt dem Haupt- und Gogericht wurden durch eine Verordnung vom 24. 4. 1719 aufgehoben und ihre Gerichtsbarkeit einschließlich der Voruntersuchung in Strafsachen den Domänenpächtern, den sog. Beamten, übertragen. Nur in dem Amte Sparenberg wurde für die Generalinquisition ein besonderer Justitiar bestellt.

In den Städten waren Untergerichte die Stadtgerichte.³⁾

Von den bisher zwischen den Untergerichten und den Provinzialgerichten stehenden Mittelinstanzen und Sondergerichten erhielten sich nur wenige. In einigen kleve-märkischen Städten verblieb dem Magistrate auf Grund alter Privilegien die Mittelinstanz zwischen Stadtgericht und Hofgericht,⁴⁾ ein Recht, das im Osten bereits im 16. und 17. Jhd. vollständig beseitigt war.⁵⁾ In Preußen blieben als Sondergerichte noch bestehen die Amtshauptmannschaften. In der preußischen Verfassung von 1661 hatte der Kurfürst versprochen, bei einer etwaigen Verpachtung der Domänen dem Domänenpächter

1) Scotti II, S. 873, Nr. 729.

2) Quickmann, S. 236.

3) S. S. 23.

4) Scotti II, S. 938, Nr. 831 v. 3. 6. 1719.

5) S. Band I, S. 265.

nur die Gerichtsbarkeit über die Amtsbauern, nicht aber die übrige Gerichtsbarkeit der Amtshauptleute zu übertragen. Diesen verblieb also vor allem die Gerichtsbarkeit über den Adel, da verschiedene Versuche des Königs, den Adel wie in den anderen Provinzen dem Hofgerichte zu unterstellen, an dem hartnäckigen Widerstande des Adels, besonders der Oberräte, scheiterten. Dagegen wurde eine durchgreifende Umgestaltung der Gerichtsbarkeit der Amtshauptleute vorgenommen. Einige Amtshauptleute besaßen ihr Amt erblich, andere bekleideten es als Nebenamt, während sie in Kriegsdiensten oder anderswo beschäftigt waren, und die Amtsgeschäfte Verweser besorgten. Allen Amtshauptleuten waren aber sog. adlige Gerichtsschreiber zugeordnet, die nach Einführung der Domänenverpachtung zugleich als Amtsschreiber thätig waren. Zunächst wurden 1721 die Stellen der Amtsschreiber und adligen Gerichtsschreiber getrennt, so daß letztere ausschließlich auf die Justiz beschränkt waren. Dann ordnete der König nach langem Kampfe mit der preußischen Regierung an, mehrere Ämter seien zu kombinieren, und die Justiz in ihnen an Stelle der Verweser, Amtshauptleute und adligen Gerichtsschreiber durch 13 Justizräte auszuüben, wozu die tauglichen adligen Gerichtsschreiber genommen werden sollten. Auf eine nochmalige Vorstellung der preußischen Regierung der Oberräte änderte der König am 4. 4. 1722 die Bestimmungen dahin ab, daß nicht, wie beabsichtigt, je drei Ämter unter einem Justizrat vereint, sondern in jedem Amte ein Justizrat bestellt werden sollte. In den Fällen, in denen ein Edelmann bei den Verhandlungen zugezogen werden solle, habe der Amtshauptmann diese Funktion zu verrichten, auch müsse stets der Amtsschreiber den Verhören beiwohnen.¹⁾ Die Stellen der Amtshauptleute waren damit wie in den anderen Provinzen völlig zu Sinesuren geworden. Im Besitze ihrer hergebrachten Gerichtsbarkeit erhielten sich nur die erblichen Amtshauptleute, die sog. Erbämter. Außerdem blieben die Freiheitsschen Gerichte und das Oberburggrafenamt bestehen.²⁾

In der Neumark blieben das Verweseramte zu Krossen, die Hauptmannschaft zu Kottbus, die Ordensregierung zu Sonnenburg und die Landvogtei Schivelbein als Gerichte zweiter Instanz für die Patrimonial-, Amts- und Stadtgerichte als Gerichte erster Instanz für die nicht schloßgeheftenen Ritterbürtigen ihres Bezirks bestehen.

Zu diesen aus dem Mittelalter stammenden Sondergerichten traten als

1) Die diesbezüglichen Vorverhandlungen sind bei Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamten-tums III, S. 78, 79 auf Grund der Akten des Kgl. Geh. Staatsarchivs, richtig dargestellt. Übergegangen ist nur das Endergebnis der ganzen Verhandlungen, die Verordnung vom 4. 4. 1722, durch welche die neue Einrichtung endgiltig zur Einführung gelangt.

2) S. Band I, S. 371.

neue hinzu die Handelsgerichte für den Kaufmannstand. Es waren dies das schon in der vorigen Periode errichtete, jetzt nach der Handelsstadt Stettin verlegte pommerische Kommerzgericht und das auf Ansuchen der Königsberger Kaufleute durch Verordnung vom 16. 10. 1717 zu Königsberg bestellte Kommerz- und Admiraltätskollegium, welches nicht nur eine richterliche Thätigkeit ausübte, sondern gleichzeitig für die Beförderung des Handels sorgen sollte.

Über allen diesen Gerichten stehen die Obergerichte, deren jede Provinz eins oder mehrere besaß. Dieselben sind Gerichtshöfe zweiter Instanz für die Untergerichte und mit alleiniger Ausnahme Preußens und einiger neu-märkischen Distrikte Gerichtshöfe erster Instanz für die Eximierten. Bei Berufungen von den Urteilen der Untergerichte an das Obergericht war eine Summa appellabilis nur in einigen Provinzen erforderlich, so in Kleve-Mark von 100 Rthlr.¹⁾ Außerdem waren die Obergerichte, nachdem den meisten Untergerichten die Entscheidung in Strafsachen entzogen war, die Spruchkollegien in Strafsachen. Zur Ausübung dieser Thätigkeit wurden 1736 besondere Strafsenate, sog. Kriminalkollegien, bei sämtlichen Obergerichten bestellt. Dieselben bestanden in der Regel aus sechs Kriminalräten und hatten in allen Strafsachen, deren Akten von den Untergerichten, welche die Untersuchung geführt hatten, einzufenden waren, das Urteil auf Grund der Akten zu fällen.²⁾

In der Kurmark bestanden als Obergerichte das Kammergericht, das altmärkische und udermärkische Obergericht. Letztere beiden waren hervorgegangen aus der 1716 erfolgten Verschmelzung des Provinzialland- und Hofgerichts mit dem Quartalgerichte. Da das Hof- und Landgericht Gericht erster Instanz für die Unbeschlossenen von Adel und Beschwerdegericht für die Patrimonialgerichte, das Quartalgericht Gericht erster Instanz für die Schloßgefeffenen und Gericht zweiter Instanz für alle Untergerichte des Kreises war, so deckte sich zum Teil die Gerichtsbarkeit beider Gerichtshöfe, zum Teil ergänzte sie sich. Die Verschmelzung beider begegnete also nicht nur keinen Schwierigkeiten, es wurden auch Kosten erspart und eine bedeutende Vereinfachung der Justiz herbeigeführt. Das altmärkische Quartalgericht erhielt gleich, nachdem das Hof- und Landgericht mit ihm verschmolzen war, das udermärkische dagegen erst am 2. 6. 1734 die Bezeichnung Obergericht.³⁾ Die Gerichtsbarkeit beider Gerichte entspricht jetzt vollständig der der übrigen

1) Scotti II, S. 938, Nr. 831 v. 3. 6. 1719.

2) v. Diez, Archiv magdeburgischer Gesetze, Magdeburg 1800, Beilagen, S. 71, Nr. 22 v. 6. 4. 1736.

3) Mylius, C. C. M. II, 1, Nr. 269.

Provinzialgerichte. Sie sind die Gerichte zweiter Instanz für die Patrimonial-, Amts- und Stadtgerichte, die Gerichte erster Instanz für sämtliche Eximierte. Bei der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz blieb jedoch den Obergerichten nur die Leitung des Prozesses, während die Abfassung der Sentenzen durch das Kammergericht statt der bisher üblichen Aktenversendung erfolgte.¹⁾ Von den Entscheidungen beider Obergerichte ging die Berufung an das Kammergericht.

Das Kammergericht zu Berlin war also Gerichtshof erster, zweiter und dritter Instanz. Es bildete die erste Instanz für die Eximierten der Mittelmark, das Berufungsgericht für die mittelmärkischen Untergerichte und für die Eximierten der Altmark und Uckermark und endlich die dritte Instanz für die Untergerichte dieser beiden Kreise. Trotz dieser vielfältigen Thätigkeit fand eine Verteilung der Geschäfte unter verschiedene Senate zunächst nicht statt. Das Kammergericht bestand 1714 aus dem Präsidenten und zwanzig Räten, von denen ungefähr die Hälfte durch Kommissionen und Nebenämter verhindert waren, an den Sitzungen teilzunehmen.²⁾ Thatsächlich war also das Kammergericht ebenso stark besetzt wie in der Zeit seiner Gründung. Die anwesenden zehn oder elf Räte erledigten die Geschäfte im Plenum. Für die Entscheidungen in Strafsachen, die für die ganze Kurmark vom Kammergerichte gefällt wurden, war bereits am 24. 4. 1720 ein besonderes mit dem Kammergerichte in Verbindung stehendes Kriminalkollegium abgezweigt.³⁾ Durch ein Rescript vom 19. 5. 1738⁴⁾ wurde dagegen die Einteilung des ganzen Kammergerichts in drei Senate angeordnet. Der erste, bestehend aus dem Präsidenten und fünf Räten auf der adligen, dem Direktor und zwei Räten auf der gelehrten Bank, hatte aus den verteilten Akten die Urteile abzufassen, der zweite, bestehend aus zehn mit jenen alternierenden Räten, hatte die Sachen zu behandeln, die der erste wegen der großen Menge nicht hatte erledigen können, der dritte Senat endlich, aus dem Direktor und neun Räten zusammengesetzt, erledigte die kleinen Sachen, welche ohne Advokaten mündlich vorzutragen waren, und instruierte die Strafsachen. Neben diesen drei Senaten blieb das Kriminalkollegium als besondere Spruchbehörde in Strafsachen bestehen.

Die Obergerichte der übrigen Provinzen übten dagegen eine Gerichtsbarkeit dritter Instanz nicht aus, sondern nur die zweiter Instanz über den Untergerichten und die erster über die Eximierten. Diese Obergerichte waren

1) N. a. D. VI, 2, Nr. 129 u. 20. 4. 1720.

2) Szaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums III, S. 397.

3) Mylius, C. C. M. II, 3, Nr. 41.

4) Mylius, C. C. M. Cont. I, 2, Nr. 23.

für die Neumark, Magdeburg, Halberstadt und Minden die Regierung der betreffenden Provinz. Der Regierung zu Minden wurden durch die Verordnung vom 24. 4. 1719, nachdem das bisher für das flache Land der Grafschaft Ravensberg als zweite Instanz bestehende Haupt- und Gogericht aufgehoben war, auch die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz für die ganze Grafschaft Ravensberg einschließlich der Städte, sowie für Tecklenburg und Lingen und die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Strassachen und über Exinierte übertragen. Die Regierung zu Minden wurde dadurch zum Obergerichte für das ganze Mindener Kammerdepartement.

In Preußen bestand ursprünglich nur ein Obergericht, das Hofgericht zu Königsberg. Nach dem verbesserten Landrecht für das Königreich Preußen von 1721 hatte bei einer Vakanz des Hofgerichts die Regierung drei tüchtige Subjekte vorzuschlagen, wobei sie besonders auf die noch ohne Gehalt dienenden außerordentlichen Räte Rücksicht nehmen, jedoch, wenn besonders tüchtige Fremde sich fänden, wenigstens einen von diesen vorschlagen sollte. Das Hofgericht zerfiel in zwei Senate von je sieben Räten. In dem ersten sollte der Prozeß instruiert, Audienzen gehalten, auf die Memorialien verordnet und usque ad conclusionem in causa verfahren werden; in dem zweiten Senate sollten dagegen die Räte nichts thun als die Acta referieren, er war also der Urteilsenat. Die Aufhebung des Hofhalsgerichts und die Übertragung seiner Gerichtsbarkeit auf den ersten Senat des Hofgerichts war zwar in Aussicht genommen, kam aber nicht zu Stande, so daß das Hofhalsgericht wie bisher Strafgericht erster Instanz für alle Stände, das Hofgericht Berufungsgericht für die Untergerichte, die Justizräte der Ämter und das Hofhalsgericht war. Nachdem Preußen in zwei Kammerdepartements, Preußen und Lithauen, geteilt war, wurde letzteres auch in jurisdiktioneller Beziehung von dem übrigen Preußen getrennt und erhielt ein besonderes Hofgericht zu Insterburg.¹⁾

Pommern besaß nach den Einrichtungen des großen Kurfürsten ein Hofgericht zu Stargard, welches nach dem Erwerbe Alt-Vorpommerns nach Stettin verlegt wurde. Das den Ständen durch die Regimentsverfassung von 1654 verliehene Recht, bei wichtigen Entscheidungen Abgeordnete mit Stimmrecht in das Hofgericht zu entsenden,²⁾ wurde 1718 aufgehoben. Nach Beseitigung der Landvogteien und Burggerichte, der Sondergerichte für den hinterpommerschen Adel, wurde 1720 als Ersatz derselben ein besonderes Hofgericht zu Köslin errichtet, und ihm die Kreise Fürstentum Kammin, Belgard, Neustettin, Rummelsburg, Schlagenthin, Stolpe, die Geschlechter von

1) Schmoller, Verw. Ostpreußens in der Hist. Ztschr. XXX, S. 63.

2) Vgl. Band I, S. 359.

Bodewits und von Glasnaapp zugewiesen.¹⁾ Mit diesem Kösliner Hofgericht wurde jedoch nicht, wie mit den anderen Provinzialgerichten ein Kriminalkollegium verbunden, sondern es sollte für den Bezirk des Kösliner Hofgerichts bei dem vorpommerischen Hofgericht ein Tag zu den Strassachen angelegt werden, an dem die Relationen und Korrelationen vorzutragen waren.²⁾

Für Meve-Mark bestand der vom großen Kurfürsten errichtete Justizrat, der jetzt in der Regel als Hofgericht bezeichnet wurde, unverändert fort.

Als Revisionshof für die Marken fungierte der Geh. Justizrat, der sich schon unter Friedrich III./I. vollständig zu einem geschlossenen Gerichtshofe ausgebildet hatte und mit dem Geheimen Räte nicht mehr zusammenhing. Der Gerichtshof bestand 1714 aus dem Präsidenten und neun Räten, die jedoch wie die Mitglieder des Kammergerichts vielfach durch Kommissionen und Nebenämter in Anspruch genommen waren.³⁾ Der Geh. Justizrat entschied über Berufungen und Beschwerden gegen die beiden obersten Gerichtshöfe der Marken, das Kammergericht und die neumärkische Regierung. Außerdem war er das Gericht erster Instanz für gewisse privilegierte Personen, insbesondere die Mitglieder des königlichen Hauses, die Universitäten Halle und Frankfurt.

Revisionshof für sämtliche übrigen Reichslande mit Ausnahme von Ravensberg, Geldern und zunächst noch der oranischen Erbschaftslande war das Oberappellationsgericht zu Berlin. Dasselbe bestand 1714 aus dem Präsidenten, acht Räten und zwei Protonotarien. Seine Gerichtsbarkeit war ausschließlich eine solche dritter Instanz. Die Summa appellabilis, verschieden für die einzelnen Provinzen, blieb dieselbe wie in der vorigen Periode.⁴⁾ Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtshofes erstreckte sich über alle Sachen bis zu 2500 Goldgulden gemäß dem kaiserlichen Privilegium, nur für Alt-Vorpommern, für welches ein unbedingtes Privilegium de non appellando bestand, war sie unbeschränkt.

Ravensberg besaß einen besonderen obersten Gerichtshof in dem ravensberger Appellationsgericht zu Berlin. Bereits Friedrich III./I. hatte beabsichtigt, dasselbe mit dem Oberappellationsgerichte zu verschmelzen, und Friedrich Wilhelm I. ordnete 1716 endgiltig die Vereinigung an.⁵⁾ Gleichwohl kam dieselbe nicht zu Stande, da die ravensberger Stände an dem landes-

1) Mylius, C. C. M. II, 4, Nr. 53 v. 10. 9. 1720.

2) Quickmann, S. 239 v. 6. 7. 1733.

3) Snaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums III, S. 394.

4) S. Band I, S. 363.

5) Mylius, C. C. M. II, 4, Nr. 37.

verfassungsmäßig gewährleisteten eigenen Appellationsgerichte eifersüchtig festhielten und es nicht in der Art des Königs lag, ständische Privilegien, so weit sie ihn nicht behinderten, zu kassieren. Das ravenberger Appellationsgericht blieb daher bestehen, obgleich das Provinzialgericht für Ravensberg und Minden daselbe war. Als Revisionsinstanz für das Appellationsgericht, welches etatsmäßig mit einem Direktor und drei Räten besetzt war, hatte der Keceß von 1653 die Ernennung besonderer landesherrlicher Kommissare verheißen. Nach Errichtung des Oberappellationsgerichts wurden diesem zwar die Revisionen übertragen, aber gleichwohl das ravenberger Appellationsgericht demselben nicht unterstellt. Es trat vielmehr nur an die Stelle der landesherrlichen Kommissare. Man ließ daher die vom Oberappellationsgerichte in der Revisionsinstanz gefällten Erkenntnisse nicht von diesem, sondern vom ravenberger Appellationsgerichte publizieren.¹⁾

Dagegen wurde das Drangetribunal, welches von Friedrich I. nur errichtet war, um den Landen der oranischen Erbschaft, die man noch bedeutend zu erweitern gedachte, eine gewisse Selbständigkeit zu geben und dadurch den Anschluß anderer oranischen Besitzungen zu befördern, durch die Verordnung vom 1. 7. 1716 mit dem Oberappellationsgerichte, dem die oranischen Erbschaftslande bereits vor Errichtung des Drangetribunals unterworfen gewesen waren, vereinigt.²⁾

Schon vorher war das Drangetribunal zum Revisionshof für das französische Obergericht zu Berlin bestellt worden,³⁾ indem angeordnet wurde, daß die Erkenntnisse des französischen Obergerichts vom Drangetribunale unter Zuziehung zweier französischer Richter revidiert werden sollten. Durch die Vereinigung des Drangetribunals mit dem Oberappellationsgerichte wurde das französische Obergericht diesem unterstellt, und damit sämtliche französische Gerichte in den Gerichtsorganismus des Staates eingefügt.

Für Preußen einschließlich Lithauens bestand als besonderer oberster Gerichtshof das Oberappellationsgericht zu Königsberg, jetzt meist als das preußische Tribunal bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit ausschließlich eine solche dritter Instanz war. Gegen die Entscheidungen des Tribunals hatte schon Friedrich III./I. eine Revision zugelassen, obgleich in der vom großen Kurfürsten erlassenen Ordnung für den Gerichtshof eine weitere Berufung gegen die Urteile desselben verboten war. Auf die Beschwerde der preußischen Stände über die trotzdem stattfindenden weiteren Berufungen antwortete der

1) Foerstemann, Zur Gesch. d. pr. Monarchie.

2) Mylius, C. C. M. II, 4, Nr. 37.

3) A. a. O. II, 1, Nr. 144 v. 2. 9. 1715.

Kurfürst am 25. 7./6. 8. 1699, dieses Verbot beziehe sich nur auf Berufungen an die Krone Polen, da es bei Errichtung des Tribunals nicht die Absicht des Kurfürsten gewesen, dadurch dem Rechte, daß an ihn die letzte Berufung erfolgen müsse, zu entsagen; denn damit würde gleichsam eine neue Souveränität im Lande etabliert, und der fürstlichen so weit derogiert sein.¹⁾ Nachdem so der Kurfürst ein weiteres Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Tribunals auf Grund seiner Gerichtshoheit eröffnet hatte, regelte eine Verordnung vom 9. 11. 1731²⁾ das Verfahren in ähnlicher Weise wie für Ravensberg, indem der König sich das Berliner Oberappellationsgericht substituierte, ohne diesem das preussische Tribunal zu unterstellen. Das Oberappellationsgericht wurde nämlich angewiesen, in denjenigen preussischen Sachen, die ihm durch den Geheimen Rat von Cocceji zugeschieft werden würden, das Urteil abzufassen und dem Könige zur Unterschrift einzusenden, so daß rechtlich zwar die Unabhängigkeit Preußens vom Oberappellationsgericht gewahrt blieb, thatsächlich aber die Gerichtsbarkeit desselben sich über den ganzen Staat mit Ausnahme der Marken und des Herzogtums Geldern erstreckte.

Letzteres blieb dem zwischen dem Könige und Kaiser Karl VI. abgeschlossenen Cessionsvertrage gemäß von der Gerichtsverfassung der übrigen Provinzen ganz losgelöst. In den Städten war der Magistrat Gerichtsherr, und es wurde hier Recht gesprochen von den Schöffen unter dem Voritze eines königlichen Schultheißen. In den landesherrlichen Ämtern wurde ebenfalls von einem königlichen Schultheißen unter Zuziehung von Schöffen und Gemeinleuten Gericht gehalten. Nur die Grundherren ernannten eigene Richter. Von keinem Urteile wurde appelliert, sondern nur die Revision beim souveränen Hofe oder Justizkollegium eingelegt, gegen deren Entscheidungen es nach dem Plakate von 1669 kein anderes Rechtsmittel mehr gab als das Remedium magnae revisionis.³⁾

Die oberste Justizverwaltungsbehörde für den ganzen Staat war anfangs der Geheime Rat, später das kollegiale Justizministerium.⁴⁾

Die Vertretung des fiskalischen Interesses bei den Gerichten, aber auch zugleich die Aufsicht über die Richter und Advokaten lag dem unter Friedrich III./I. neu organisierten Fiskalate ob. Dasselbe bildete einen bürokratischen gestalteten Behördenorganismus. Jedes größere Gericht, auch die Kriegs- und Domänenkammern als Verwaltungsgerichte, hatten einen oder mehrere

1) Grube, C. C. Pruten. II, S. 296.

2) Mylius, C. C. M. II, 4, Nr. 89.

3) E. v. Schaumburg, König Friedrich I. und der Niederrhein in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1879, S. 231 ff.

4) S. S. 63.

Advocati fisci. Sämtliche Fiskale waren dem Generalfiskal zu Berlin unterstellt, der seinerseits wieder unter der Leitung eines Justizministers und zwar anfangs des Präsidenten von Ratfisch stand.

Ferner besaß jedes Gericht ein Bureau mit einem oder mehreren Sekretären für die Expeditions- und eine Kanzlei für die Schreibsachen.

Die Vollstreckungsorgane der Gerichte waren die jetzt ausschließlich aus der Zahl der Militärinvaliden ernannten Landreiter, die unter der Aufsicht eines Fiskals standen.¹⁾

Die Kontrollen.

Die administrative Kontrolle der Untergerichte mit Ausnahme der königlichen Ämter erfolgte jetzt ausschließlich durch die Provinzialgerichtshöfe. Präsident und Räte derselben wurden angewiesen, auf die Untergerichte fleißig Acht zu geben, „daß die Justiz daselbst kurz und ohne große Koste administriert werde.“²⁾ Nur die Ämter standen auch hinsichtlich der Justiz unter der Aufsicht der Kammern. Die Obergerichte ihrerseits waren schon unter Friedrich III./I. mit der mehr und mehr durchgeführten Reunion auf dem Gebiete der Justiz von der Aufsicht der Provinzialregierungen befreit und direkt den obersten Gerichtshöfen des Staates unterstellt worden. Die Aufsichtsinstanz für diese hinwiederum war der Geheime Rat und der König.

Die Kontrolle wurde ausgeübt durch die Visitationen der Untergerichte seitens einzelner Mitglieder des Obergerichts und durch Berichte der Untergerichte an die Obergerichte bzw. den Geheimen Rat und den König. Diese Berichte erstreckten sich über den ganzen Geschäftsgang des Gerichts, Zahl und Dauer der Prozesse, den Grund von Verzögerungen, das Verfahren, das Gebührenwesen u. s. w.³⁾ Am 28. 11. 1714 wurde den Provinzialgerichtshöfen und am 21. 10. 1716 dem Oberappellationsgerichte aufgegeben, am Anfange jedes Jahres ein Verzeichnis der alten und neu hinzugekommenen Prozesse, sowie derjenigen, welche im vergangenen Jahre entschieden waren, bei 100 Dukaten Strafe an den Geheimen Rat und einen Extrakt davon an den König einzusenden.⁴⁾ Letztere Bestimmung wurde am 29. 10. 1729 wieder aufgehoben, dagegen blieb die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Geheimen Rat und später an das Justizministerium unberührt.⁵⁾

1) Mylius, C. C. M. II, 1, S. 569: Reglement für die Landreiter beim Kammergericht vom 15. 6. 1715.

2) Scotti II, S. 1239, Nr. 1337. Meve-märkische Hofgerichtsordnung vom 20. 7. 1739 § 16.

3) Mylius, C. C. M. II, 1, S. 555 v. 28. 11. 1714.

4) A. a. O. II, 4, Anh. 2, Nr. 3.

5) Sonnenschildt, Geschichte des Overtribunals, Berlin 1879, S. 21.

Die Rechtskontrolle der Richter liegt in ihrer Regresspflichtigkeit und bei böswilliger Handlungsweise in ihrer Strafbarkeit. Das Verfahren wurde vor den ordentlichen Gerichten durch die Fiskale betrieben, ohne Rücksicht darauf, ob ein fiskalisches Interesse verletzt war oder nicht.

Kap. VIII. Die Polizeihohheit.

In der Polizei ruht unter Friedrich Wilhelm I. der Schwerpunkt der Staatsverwaltung. Das einzige Ziel derselben ist die Förderung der materiellen Interessen der Unterthanen, um auf diese Weise die Steuerfähigkeit zu heben, die Staatseinnahmen zu vermehren und die beständige Vergrößerung des Heeres zu ermöglichen. Bei dieser Verwaltungspolitik bildete die Polizei die erste und wichtigste Etappe. Handel und Industrie, Landbau und innere Kolonisation, Armen- und Medizinalwesen erfreuen sich in gleicher Weise der Fürsorge des Staates. Die Verordnungen über alle diese Zweige sind so eingehend, die Sorge für ihre Ausführung durch die strengste Kontrolle der Staatsbehörden eine so große, daß vielfach das Ideal des sozialistischen Staates beinahe erreicht scheint. Denn der Staat bestimmt nicht nur die Preise der Waren, er sorgt auch dafür, daß sie für diesen Preis hergestellt, und alle Arbeiter ihren Unterhalt finden können. In die Regierung Friedrich Wilhelms I. fällt daher die Begründung des später so verrufenen Polizeistaates des 18. Jhds. In der ersten Hälfte desselben war er dies jedoch noch mit nichten.

Die besitzenden Klassen der Gesellschaft hatten durch Ausbeutung der ärmeren Klassen und des Staates selbst alles gewerbliche und industrielle Leben sowie den Ackerbau derart erstickt, daß man sich mit Freuden von diesen Fesseln durch die Einwirkung des Staats befreit sah. Freiheit der Bewegung konnte und durfte dieser auch nicht gewähren, da diese Freiheit nur zu einer neuen Ausbeutung der Besitzlosen durch die Besitzenden geführt hätte. So war die einzige Möglichkeit jener sozialistische Polizeistaat, der die Reaktion des Staates gegen die Gesellschaft darstellt, aber so lange das Andenken an die Unterdrückung durch die Stände noch nicht verschwunden war, allgemein als eine Wohlthat erschien.

Die Rechtsnormen.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, eine Darstellung der umfassenden und voluminösen Polizeigesetzgebung Friedrich Wilhelms I. zu geben —

allein seine Gewerbegesetzgebung würde ganze Bände in Anspruch nehmen —, wir müssen uns begnügen, durch eine Gruppierung nach Materien das Wichtigste und Charakteristische herauszugreifen.

Auf dem Gebiete von Handel und Industrie mußte die Hauptaufgabe in der Pflege der vorhandenen, in der Erweckung neuer Industriezweige bestehen, um zunächst das Bedürfnis des Inlandes durch inländische Produktion zu decken und, wenn dies geschehen, den inländischen Erzeugnissen durch den ausländischen Handel neue Bahnen zu eröffnen. Der König fühlte selbst, daß hierzu die Kräfte einer Bürokratie, die allerdings damals in ihrer höchsten Blüte stand, nicht ausreichten, daß die eigene Thätigkeit der industriellen Kreise und Anregung auch von ihrer Seite erforderlich sei. Das Notifikationspatent über Errichtung des Generaldirectoriums forderte daher auf: „Wer zur Verbesserung der Commerciën, wegen Anrichtung neuer Manufacturen, oder sonst etwas dem Publico Nützlichés anzuweisen weiß, oder auf seine Kosten entrepreniren will, kann solches immediate schrift- oder mündlich bei dem General-Directorio anbringen; Wenn der Vorschlag practicable befunden wird, soll der Proponent remuneriret werden. Auch wird es Sr. Königl. Majestät zum allergnädigsten Gefallen gereichen, wenn in denen Residentzien und grossen Städten zu Königsberg, Stettin, Frankfurt, Magdeburg, Halle, Wesel, Minden, Colberg u. s. w. die Kaufmannschaften monatlich einen Tag zusammen kommen, und dasjenige, wodurch ihre Handlung verbessert werden kan, überlegen auch von Zeit zu Zeit die Proposition an die Kriegs- und Domänen-Cammer der Provintz einsenden, welche dem Befinden nach davon an das General-Directorium berichtet, und wird von demselben die nötige Verfügung gemachet, wenn vorhero der Vortrag an Se. Königl. Majestät geschehen ist, jintemalen Sr. Königl. Majestät nichts lieber ist, als Dero Lande und Leute Wohlseyn und Nahrung bestmöglichst zu befördern und dadurch zugleich die darauf gegründete Befestigung der Königl. Crone und Armee zu versichern.“

Die verschiedensten Gewerbe und Industriezweige wurden auf diese Weise teils auf Anregung von Privatleuten, teils auf die des Königs durch die Initiative des Staates entweder neu begründet oder doch zur Blüte gebracht. Der Haupterfolg der Gewerbepolitik besteht in der Schaffung einer inländischen Tuchindustrie. Der Gedanke hierzu lag um so näher, als die Bekleidung des Heeres jährlich große Massen Tuch erforderte, und beim Mangel einer inländischen Tuchfabrikation nicht nur große Summen ins Ausland gingen, sondern auch im Falle eines Krieges mit den Mächten, welche den inländischen Markt mit Tuch versorgten, Gefahren entstehen konnten. Zur Erweckung einer inländischen Fabrikation trat der König einige Monate nach seiner Thron-

besteigung mit Joh. Andreas Kraut in Verbindung, einem Industriellen, der für die Staatsverwaltung gewonnen war und in Finanz- und Industriefachen eine bedeutende Thätigkeit entwickelte. Auf den Wunsch des Königs entschloß sich Kraut, auf eigene Gefahr und Kosten eine größere Tuchfabrik zu errichten, wogegen ihn der König durch seine Zollgesetzgebung, durch Einfuhr- und Ausfuhrverbote und durch Gewährung eines passenden Gebäudes zu Berlin, des sog. Lagerhauses, zu unterstützen versprach.

Um zunächst Wollarbeiter ins Land zu ziehen, wurde denselben von der Zeit der Einwanderung ab auf sechs Jahre Freiheit von der Accise und Einquartierung, freies Bauholz, Werbefreiheit für sich und ihre Kinder zugesichert.¹⁾ Trotz dieser Unterstützung seitens der Gesetzgebung geriet das Unternehmen Krauts schon nach einigen Jahren in große finanzielle Bedrängnis, die der König zu beseitigen suchte, indem er am 26. 7. 1717 die märkische Ritterschaft bestimmte, mit 100 000 Thlrn. aus den Mitteln des Kreditwerks als Teilhaber in das Geschäft Krauts einzutreten. Außerdem wurde der Preis der Rohwolle für die Käufe des Lagerhauses gesetzlich bestimmt, und demselben bis zum November jedes Jahres ein Vorkaufsrecht zugesichert. Erst nach dieser Zeit durften die Gutsbesitzer die vom Lagerhause nicht gefauste Wolle ausführen. Neben Kraut wurde Görne, ein Deputierter der Ritterschaft zum Ausschuß, als Vertreter des Interesses derselben zum Direktor des Lagerhauses ernannt.

Am 26. 4. 1718 wurde dann, um der inländischen Tuchfabrikation wenigstens den inländischen Markt zu sichern, der Gebrauch ausländischer Tuchfabrikate verboten.²⁾ Schon vorher war ein allgemeines Verbot der Ausfuhr inländischer Rohwolle erlassen worden.³⁾ Die Folge davon war, daß bei der noch geringen inländischen Produktion die von den großen Handelsstädten entfernter wohnenden Gutsbesitzer ihre Wolle gar nicht verkauften. Um diesem Übelstande abzuhelpfen, befohl der König die Errichtung von Wollfactoreien in den Provinzen, wo Entreprenneurs die Wolle zum gesetzlich bestimmten Preise aufkaufen und nach Berlin bringen sollten. Die hierzu nötigen Geldmittel sollten aus den Fonds des Neuen Biergeldes und des Hüfenschusses auf Kredit entnommen werden. So wurde denn 1723 die Landschaft gezwungen, noch einmal 100 000 Thlr. gegen 5 $\frac{1}{2}$ % Zinsen an das Lagerhaus zu zahlen.

Trotz aller dieser Unterstützungen war die finanzielle Lage des ganzen Unternehmens beim Tode Krauts im J. 1723 eine äußerst schwierige. Die

1) Mylius, C. C. M. V, 2, 4, Nr. 55 v. 27. 9. 1717.

2) Mylius, C. C. M. V, 2, S. 313.

3) A. a. D. V, 2, 4, Nr. 41 und 44, Scotti II, S. 868, Nr. 716.

Landschaft entzog sich der für sie gefährlichen Teilhaberschaft am Lagerhause 1725 dadurch, daß sie auf die eingezahlten 100 000 Thlr. ohne Entgelt verzichtete. Erst nach dem Tode Krauts gelangte das Lagerhaus unter der Direktion Schindlers zu einer bedeutenden Blüte, bis es in den Besitz des Militärwaisenhauses zu Potsdam überging, welches es verpachtete, so daß es in eine Reihe mit allen übrigen Privatunternehmungen trat.

Diese waren infolge der die Tuchfabrikation im höchsten Grade begünstigenden Gesetzgebung, die nicht nur dem Lagerhause zu Gute kam, an den verschiedensten Orten aufgetaucht und erfreuten sich der gleichen Fürsorge des Königs. In Pommern entstanden 1716 bereits Wollmanufakturen zu Kolberg, Röslin und Greifenhagen. Um denselben die Mittel zum Ankaufe der Rohwolle zu gewähren, die sie beim Mangel öffentlicher Kreditanstalten nirgends erhalten konnten, wurden die Kammereikassen angewiesen, die zum Wollankaufe erforderlichen Gelder den Fabrikanten vorzuschießen. Die Zurückerstattung des Vorschusses sollten die Kammereien erst nach dem Verkaufe der Waren verlangen dürfen, ihnen jedoch hierbei die Vorzugsprivilegien des Fiskus zustehen.¹⁾

Die genauesten Bestimmungen über die Wollmanufaktur traf dann die Instruktion des Generaldirektoriums, Art. 12. Das Generaldirektorium sollte sich vor allen Dingen angelegen sein lassen, die Wollmanufaktur in Flor zu bringen. Die Ausfuhr einheimischer Rohwolle wurde jetzt schon bei Strafe des Stranges verboten. Die Kammern hatten Designationen über die Höhe der Wollproduktion einzusenden. Zur Hebung der kleinen Fabrikanten wurde ferner eine enge Verbindung zwischen ihnen und dem Großbetriebe des Lagerhauses ins Werk gesetzt. Das Lagerhaus sollte nämlich den Fabrikanten der groben Tücher die Ausschußwolle vorschießen und als Bezahlung grobes Tuch annehmen, das es in Deutschland und der Schweiz debitorieren könne, wie dies die Leipziger Kaufleute thaten. Ferner sollten Tuchmacher- gesellen angeworben, ihnen ein Stuhl gekauft und ein inländisches Mädchen zur Frau gegeben werden, während das Lagerhaus die Wolle vorzuschießen hatte. Dasselbe Verfahren sollte mit den Strumpfmachern eingeschlagen werden, da es der König, der es bei Errichtung einer Gewehrmanufaktur zu Potsdam mit Rütticher Arbeitern zuerst erprobt, bewährt gefunden habe.

Der König sah in seiner Instruktion den Einwand des Chefs des Lagerhauses, daß hierzu ein großer Vorschuß gehöre, voraus, erkannte denselben als begründet an und versprach, sobald ein halbes Jahr verflossen, und er gesehen, daß das Werk mit Ernst und Bigueur betrieben werde, noch 100 000 Thlr.

1) Quickmann, S. 1311 v. 19. 11. 1716.

von der Landschaft zu nehmen und dem Lagerhause ohne Zinsen vorzuschließen. Es sind dies jene 100000 Thlr., die später wirklich von der Landschaft dem Lagerhause als Darlehn gegeben werden mußten. Zur Anschaffung der Strumpfstühle und Anwerbung der Manufakturiers wurden 1723 aus der Generalkriegskasse 24000 Thlr. bewilligt. Was die übrigen erforderlichen Geldmittel anbetraf, so tröstete sich der König mit dem Gedanken, daß der Chef des Lagerhauses, damals noch Kraut, schon Rat schaffen werde.

Eines der ersten Werke des neuen Generaldirektoriums war die Tuchmacherschauordnung vom 30. 1. 1723¹⁾ für die Mark, Magdeburg und Halberstadt, welche die eingehendsten Bestimmungen über die Art und Weise der Tuchfabrikation traf und für die Ausführung derselben durch Einsetzung besonderer Schaumeister aus den Tuchmacherinnungen sorgte. Nach vielen Anstrengungen wurden denn auch endlich auf dem Gebiete der Tuchfabrikation Erfolge erzielt, die der aufgewendeten Mühe entsprachen. Nicht nur wurde der ganze inländische Bedarf durch die inländische Produktion gedeckt, sondern der König konnte am Ende seiner Regierung mit Genugthuung sehen, daß die ganze russische Armee ihren Bedarf an Tuch aus Preußen bezog.

Ebenso wie die Tuchfabrikation wurden auch andere Industriezweige durch staatliche Fürsorge theils gehoben, theils ganz neu begründet. Dem Generaldirektorium wurde es in seiner Instruktion ganz allgemein zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß soviel als möglich alle Gattungen von Wollen-, Eisen-, Holz- und Ledermanufacturen, die noch nicht im Inlande beständen, eingerichtet würden. Zu diesem Zwecke sollte das Generaldirektorium Fremde kommen lassen nach der Methode, wie der König die Gewehrmanufaktur errichtet. Eine besondere gesetzgeberische Thätigkeit hat jedoch nirgends in dem Umfange stattgefunden, wie bei der Tuchmanufaktur. Man begnügte sich damit, die neuen Manufacturen ins Leben zu rufen und sie allenfalls durch Zollgesetze und Einfuhrverbote zu schützen.

Außerdem wurde der Handel noch gehoben, indem überall Berliner Maß und Gewicht eingeführt wurde.²⁾

Ein Hauptzweig der gesetzgeberischen Thätigkeit war ferner die Besetzung der wüsten Stellen auf dem Lande und in den Städten. Die Wiederbesetzung erledigter Bauerhöfe war schon in der vorigen Periode den Guts herrschaften verschiedentlich anbefohlen worden, freilich mit sehr geringem Erfolge. Erst der Regierung Friedrich Wilhelms I. war es vorbehalten, durch die strengste staatliche Aufsicht über die Guts herrschaften die Ausführung dieser und der

1) Mylius, C. C. M. V, 2, Anh. S. 335 ff.

2) Quisdamm, S. 1088 v. 27. 8. 1714.

neu erlassenen Verordnungen zu sichern und dadurch ein Aussterben des Bauernstandes und eine Verdrängung der Bauern durch gutherrliche Pächter zu hindern, wie sie in anderen Ländern, in denen die adligen Guts Herrn herrschten, z. B. in England und Mecklenburg, stattfand. Die Guts Herrn wurden daher durch verschiedene landesherrliche Edikte nochmals zur Wiederbesetzung der 1624 vorhandenen Bauerhöfe verpflichtet und jede Einziehung eines Bauerhofs zum Rittergute verboten.¹⁾ Jetzt endlich fand die Wiederbesetzung auch thatsächlich statt, welche die von der Staatsverwaltung verdrängten Stände nicht mehr zu hindern vermochten.

Die Leibeigenschaft wurde wenigstens in den preussischen und pommerischen Ämtern beseitigt, indem die Bauern für freie Eigentümer ihrer Höfe erklärt wurden.²⁾ In den Patrimonialherrschaften mußte die Hörigkeit zunächst noch bestehen bleiben, da der schon durch die Einführung der Lehnspfendegelder und das Wollausfuhrverbot in seinen Rechten und pekuniären Interessen gekränkte Adel nicht zum äußersten gedrängt werden durfte. Aber die Härten der Hörigkeit wurden wenigstens gemildert, indem der König in dem bekannten Prügelmandat von 1738 das Prügeeln der Bauern bei ihren Diensten durch den Inspektor oder Schreiber des Guts Herrn verbot und bei Trägheit und Arbeitscheu der Dienstpflichtigen ein gerichtliches Verfahren verlangte. Charakteristisch Weise machte der König eine Ausnahme für Preußen, da hier die Bauern zu faul und nichtsnutzig seien.

Die Kolonisationsbestrebungen des Königs, durch Heranziehung fremder Bauern, namentlich der Salzburger und Pfälzer öde Landstriche wieder bebauen zu lassen, entziehen sich hier der Besprechung, da sie sich vollständig auf dem Gebiete des Thatsächlichen bewegen und das bestehende Recht unverührt gelassen haben. Bekannt ist vor allem das sog. preussische Re-tablissement, die Kolonisation Lithauens, das durch die Pest fast ganz verödet war, mit deutschen Einwanderern, den aus ihrer Heimat vertriebenen lutherischen Salzburger.

Auch in den Städten wurde für den Anbau der bisher immer noch nicht wieder besetzten wüsten Stellen gesorgt, da von diesen naturgemäß nicht die Steuern gezahlt werden konnten, wie von bewohnten Gebäuden. Dem Generaldirektorium war in seiner Instruktion, Art. 16, ganz allgemein zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die wüsten Stellen binnen fünf Jahren bebaut würden. Näher ins einzelne gehend bestimmte ein Edikt vom 23. 3.

1) Mylius, C. C. M. IV, 3, S. 59 u. 63 u. 29. 6. 1714 und 30. 8. 1717.

2) Grube, C. C. Pruten. III, Nr. 236 u. 10. 7. 1719; Quickmann, S. 1210 u. 22. 3. 1719.

1722,¹⁾ die bisher noch nicht bebauten wüsten Stellen verfielen dem Publikum, während Eigentümer und Gläubiger alle Rechte verloren. Wer sich beim Bürgermeister, dem Acciseeinnehmer oder dem Commissarius loci zur Bebauung einer wüsten Stelle melde, solle dieselbe zugewiesen erhalten. Nach Vollendung des Baues erhielt er nicht nur einen Teil der Baugelder zurück-erstattet, sondern auch sechsjährige Freiheit von Servis, Einquartierung und allen Abgaben. Der Erfolg dieser Maßregeln war, daß in kurzer Zeit nicht nur alle wüsten Stellen bebaut waren, sondern die größeren Städte, namentlich Berlin, wo der König alle reicheren Bürger zum Bauen antrieb, sich bedeutend ausdehnten, ganz neue Stadtteile gewannen.

Auf dem Gebiete der Feuerpolizei hatte man schon unter Friedrich III. I. einige Versuche gemacht, von einer rein präventiven zu einer positiv pflegenden Polizei überzugehen. Im J. 1705 war die Errichtung einer Feuerfocietät für das platte Land und die Städte der Kurmark angeordnet, und ein allgemeines Reglement erlassen worden, nach dem von jedem hundert Thaler der als versichert einzuregistrierenden Summe drei Groschen Jahresbeitrag entrichtet werden sollten. Das Projekt scheiterte aber, da es sich beim ersten größeren Brande herausstellte, daß bei der damaligen Günstlingswirtschaft auch das Geld aus der Feuerkasse verbraucht, und diese zahlungsunfähig war. Die Feuerfocietät ging daher bereits 1711 wieder vollständig ein.

Nachdem 1718 eine besondere Feuerfocietät für Berlin zu Stande gekommen war, ordnete ein Rescript vom 4. 12. 1719²⁾ an sämtliche Steuerräte gerichtet, die Errichtung einer solchen für alle Städte der Kur- und Neumark mit Ausnahme der Residenzen an. Die Societät sollte alle kur- und neumärkischen Immediatstädte mit Ausnahme Berlins und diejenigen Mediatstädte umfassen, in denen die Accise eingeführt war. Die Versicherung erstreckte sich nur auf die Häuser, es herrschte jedoch Versicherungszwang. Demselben waren nicht nur alle Privatgebäude unterworfen, sondern auch die öffentlichen Gebäude, wie Rathhäuser, Rats- und Stadtgebäude, Hospitäler, Schulen und Kirchenhäuser, die Kirchen, soweit sie aus Holzwerk bestanden, also die Dächer und Türme, nicht aber die königlichen Gebäude, wie Amts- und Zollhäuser. Von allen der Feuerfocietät unterworfenen Gebäuden waren, sofern dies nicht schon geschehen war, unter Leitung der Steuerräte Taxen aufzunehmen. Jeder Brandschaden, so gering oder so groß er sein mochte, sollte künftig auf sämtliche städtische Hauseigentümer der Kur- und Neumark verteilt werden. Es wurde demnach von allen

1) Scotti II, S. 980, Nr. 910.

2) S. daselbe bei Richter, Finanzmaterialien, Berlin 1789, I, S. 29.

städtischen Grundstücken eine jährliche Steuer als Feuersocietätsbeitrag nach der Taxe der Grundstücke erhoben, deren Gesamtsumme dem in den beiden Provinzen angerichteten Feuerschaden entsprach.

Nach dem Muster der Kur- und Neumark wurden Feuersocietäten in dem nächsten Jahre auch für die Städte der übrigen Provinzen eingeführt. Die Verwaltungsorgane waren überall die Steuerräte und die Kammern. Die Versicherung ist eine solche auf Gegenseitigkeit unter staatlicher Verwaltung. Die Kosten bestehen daher nur in dem wirklich angerichteten Feuerschaden, nicht einmal die Verwaltungskosten werden von den Versicherten getragen.

Auf den übrigen Gebieten der Polizei traten keine wesentlichen Veränderungen ein.

Die Organe.

Die Organe sind die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung, wie sie in Kap. II bis V dargestellt sind.

Ein besonderer Behördenorganismus wurde nur für das Medizinalwesen geschaffen. Schon der große Kurfürst hatte am 12. 11. 1685 in Berlin ein Collegium medicum aus kurfürstlichen Leibärzten und Hofräten errichtet, dem nicht nur die Medizinalpolizei, sondern auch die Gerichtsbarkeit in Medizinalsachen mit Berufung an den Geheimen Justizrat übertragen wurde.¹⁾ Dasselbe hatte aber schon aus dem Grunde nicht zu rechter Wirksamkeit gelangen können, weil es die einzige Behörde dieser Art im ganzen Staatsgebiete war. Auch die in den einzelnen Kreisen bestellten Pestchirurgi waren doch nur zu einem vorübergehenden Zwecke ernannt worden.

Friedrich Wilhelm I. bestellte daher am 27. 9. 1725 für jedes Kammerdepartement ein Collegium medicum, während das bisherige Collegium medicum zu Berlin, jetzt als Ober-Collegium medicum bezeichnet, die oberste Medizinalbehörde für den ganzen Staat und die Provinzialbehörde der Kurmark blieb. Die Medizinalkollegien erhielten die Medizinalpolizei für den ganzen Umfang ihres Bezirks. Außerdem wurde ihnen die Prüfung der Medizinalpersonen in der Weise übertragen, daß den vom Ober-Collegium medicum geprüften, vereideten und approbierten Doktoren der Medizin das innere Kurieren allein zustand, während den vom Ober-Collegium medicum oder den Provinzialkollegien geprüften, vereideten und approbierten Chirurgen ausschließlich die äußeren Kuren verblieben.²⁾ Die schon thätigen Medizinalpersonen brauchten sich zwar einer neuen Prüfung nicht zu unterziehen, jedoch

1) Mylius, C. C. M. V, 4, 1, Nr. 16.

2) Quickmann, S. 765 v. 1. 2. 1726.

war von den Lokalbehörden für die Provinzial-Medizinalkollegien ein Nachweis der jedes Orts vorhandenen Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Bader und Hebammen mit dem Bemerken, wo jeder Arzt studiert, jede andere Medizinalperson ihre Kunst erlernt, an die Kriegs- und Domänenkammer einzusenden, die diesen Nachweis weiter beförderte.¹⁾ Schließlich erhielten die Medizinalkollegien unter Zuziehung eines rechtsgelehrten Beisitzers die Gerichtsbarkeit über Forderungen der Medizinalpersonen, wenn kein Vertrag vorhanden war.²⁾

Außer den Medizinalkollegien wurde 1719 ein Collegium sanitatis zu Berlin errichtet, welches „bey contagiösen oder epidemischen Zeiten auf die Gesundheit der Menschen ein nachsames Auge haben und das Nötige, was dazu dienlich, veranlassen“ sollte. Bei seiner Gründung bestand das Kollegium aus einem Generalmajor als Präsidenten, zehn Geheimen Räten und vier Hofräten.³⁾

Als obrigkeitliche Medizinalpersonen in den kleineren Bezirken wurden überall in den mittleren Provinzen Kreis- und Stadtphysici bestellt, die einen anatomischen Kursus beim Ober-Collegium medicum abgelegt haben mußten.⁴⁾ In Ostpreußen wurden am 9. 4. 1721 wenigstens zwei Landphysici ernannt. Dieselben erhielten von jeder Stadt jährlich vier Thaler und freien Vorspann und mußten dagegen die einzelnen Städte bereisen, um hauptsächlich die Apotheken zu visitieren.⁵⁾

Sämtliche Medizinalbehörden, die im Ober-Collegium medicum eine gemeinsame Centralbehörde besaßen, standen außer Zusammenhang mit dem übrigen Behördenorganismus. Das Ober-Collegium medicum wurde ebenso wenig mit dem Generaldirektorium vereinigt oder ihm unterstellt, wie die Provinzialmedizinalkollegien mit den Kriegs- und Domänenkammern. Man wollte eben durch die aus Medizinalpersonen zusammengesetzten Kollegien eine Beratung der Medizinalangelegenheiten durch Sachverständige herbeiführen, und dieser Zweck wäre durch ihre Vereinigung mit den Kriegs- und Domänenkammern vereitelt worden, da in diese höchstens ein Mediziner als Mitglied hätte eintreten können. Die Einfügung der Medizinalbehörden in den Verwaltungsorganismus des Staates erfolgte daher erst in alleroberster Instanz, indem der König bestimmte, daß stets ein Mitglied des Geheimen Rats Oberdirektor des Ober-Collegium medicum sein solle.

1) Scotti II, S. 1036, Nr. 993 v. 7. 8. 1725.

2) Mylius, C. C. M. V, 4, 1, Nr. 32 v. 27. 9. 1725.

3) Roden, Beschreibung des Generaldirektorii im Geh. Staats-Archiv.

4) Quisdmann, S. 766 v. 23. 5. 1727.

5) Schmoller, Städewesen in der Zeitschrift f. pr. Geschichte 1874, S. 556.

Die Kontrollen.

Die administrative Kontrolle liegt in der Behördenorganisation, indem die obere Behörde die untere beaufsichtigt.

Eine Rechtskontrolle ist nur möglich gegenüber polizeilichen Anordnungen, welche unter Strafandrohung erlassen sind. Diese Anordnungen sind zweierlei Art. Sie sind entweder ganz allgemein und richten sich an alle Bewohner eines Bezirks oder an gewisse Kategorieen derselben, man bezeichnet diese Anordnungen jetzt als Polizeistrafgesetze, oder die Anordnung richtet sich nur an eine einzelne Person, indem die Behörde entweder durch das Gesetz oder durch ihre Instruktion ermächtigt ist, unter bestimmten Voraussetzungen einem einzelnen etwas bei Strafe zu gebieten oder zu verbieten, man bezeichnet diese Anordnungen jetzt als polizeiliche Zwangsverfügungen.

Über Übertretungen der Polizeistrafgesetze hatten bis ins 17. Jhd. wie heute nur die ordentlichen Gerichte erkannt. Allein in den Städten hatten die Magistrate, also die Verwaltungsbehörden, seit Alters her diese Gerichtsbarkeit ausgeübt. Erst seit Ende des 17. Jhds. reißten auch die Provinzialbehörden die Polizeigerichtsbarkeit an sich, und es entwickelt sich unter Friedrich Wilhelm I. die Verwaltungsgerichtsbarkeit zur höchsten Blüte. Nur in den Patrimonialgerichten blieben, da Gerichts- und Polizeiherr derselbe war, die ordentliche und die Polizeigerichtsbarkeit vereint. Mit Ausbildung dieser älteren sog. Verwaltungsgerichtsbarkeit war den ordentlichen Gerichten jede Kontrolle über die Verwaltungsbehörden entzogen. Letztere entscheiden vielmehr ausschließlich über Polizeiübertretungen. Die Rechtskontrolle besteht jetzt im wesentlichen nur in dem Instanzenzug der mit den Exekutivbehörden identischen Verwaltungsgerichte, Patrimonialgericht und Magistrat in erster, Kriegs- und Domänenkammer in zweiter, Generaldirektorium in dritter Instanz.

Bei polizeilichen Zwangsverfügungen, dem Gebiete, auf dem unsere heutigen Verwaltungsgerichte thätig sind, hatte dagegen in Brandenburg-Preußen nie die ordentlichen Gerichte eingegriffen. Allerdings hatten die Reichsgerichte seit dem 16. Jhd. auf erhobene Querel gegen die Landespolizeibehörde über die Rechtmäßigkeit polizeilicher Zwangsverfügungen entschieden. Diese Gerichtsbarkeit war aber für Brandenburg-Preußen nie zur Geltung gekommen. Es gab daher gegen polizeiliche Zwangsverfügungen, ohne Unterschied, ob die Aufsehung sich auf rechtliche oder Zweckmäßigkeitsgründe stützte, kein anderes Mittel als die Beschwerde bei der nächsten vorgesetzten Behörde. Eine Rechtskontrolle ist also hier gar nicht vorhanden.

Kap. IX. Die Finanzhoheit.

Die Rechtsnormen.

A. Die Domänen.

Auf keinem Felde der Verwaltung war unter den vorigen Regierungen so viel experimentiert worden, als auf dem der Domänen. Administration, Zeitpacht und Erbpacht waren in buntem Wechsel einander gefolgt, ein System hatte das andere abgelöst, ehe es noch vollständig zur Durchführung gelangt war, so daß die entgegengesetztesten und unvereinbarsten Bewirtschaftungssysteme teilweise neben einander bestanden. So kam es, daß eine allgemeine Unsicherheit über die bei der Verwaltung leitenden Grundsätze herrschte. Hierzu kam noch die Ungewißheit über die rechtliche Natur der Domänen, ihre Einteilung in Chatullämter und eigentliche Domänenämter und die Kompliziertheit der verschiedenen Klassen- und Kontrollbehörden. Alle diese Übelstände nahmen unter Friedrich Wilhelm fast mit einem Schlage ein Ende. Wie der König für die Landwirtschaft ganz besonders beanlagt war, so ist auch die Domänenverwaltung derjenige Zweig der Staatsverwaltung, auf dem die Regierung Friedrich Wilhelms I. die glänzendsten und staunenswürdigsten Erfolge erzielt hat.

Einer der ersten Schritte des neuen Königs war das Hausgesetz vom 13. 8. 1713,¹⁾ welches die bisher herrschende Unsicherheit über die rechtliche Natur der Domänen beseitigte, die Frage löste, ob die Domänen Staatseigentum oder Privateigentum des Königs seien. Dieses Edikt verordnete für den ganzen Umfang des Staates, die von Sr. Majestät oder ihren Regierungsnachfolgern besessenen, erkauften, ertauschten oder auf sonstige Weise erworbenen und künftig acquiriert werdenden Fürstentümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelne Güter und Revenuen mit Aufhebung des seitherigen Unterschiedes zwischen Chatull- und gewöhnlichen Domänengütern dürften unter keinem Vorwande gültig verschenkt, zu Lehn gegeben, verkauft oder auf irgend eine Art alieniert und dem kgl. Hause auf ewige Zeiten entzogen werden.

Alle Domänen ohne Unterschied hatten damit die gleiche rechtliche Eigenschaft gewonnen, sie waren anerkanntermaßen Eigentum des Staates, und ihre Erträge zur Deckung der Staatsbedürfnisse bestimmt. Daraus folgte von selbst die Beseitigung der Chatulleinrichtung, der Bestimmung einzelner Domänen, zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Fürsten zu

1) Mylius, C. C. M. IV, 2, 3, Nr. 13; Scotti II, S. 802, Nr. 670.
Bornhat, Geschichte II.

dienen. Statt dessen wurde angeordnet, daß dem Könige für seine persönlichen Ausgaben jährlich 52000 Thlr. in monatlichen Raten aus der Generaldomänenkasse zu zahlen seien.¹⁾ Dadurch war die Naturalwirtschaft auch aus ihrer letzten Stellung verdrängt, indem der König statt der ungewissen Einnahmen aus den einzelnen Chatullgütern eine feste Civilliste bezog. Die Forsten, deren Einnahmen bisher ebenfalls in die Chatulle geflossen waren, teilten das Schicksal der Chatullgüter und wurden gleich den Domänen zu vollem Staatseigentum. Nur das erlegte Wild und die davon erzielten unbedeutenden Einnahmen betrachtete der König auch fernerhin als sein Privateigentum.²⁾

Durch diese Anordnungen hatten jedoch die Hauptschwierigkeiten noch nicht ihre Lösung gefunden. Diese bestanden nach wie vor in der Art und Weise, wie die Domänen für den Staat verwertet wurden bzw. verwertet werden sollten. Das unter der Wartenberg'schen Verwaltung befolgte System der Erbpacht wurde nach den gemachten Erfahrungen fast allgemein als unvorteilhaft anerkannt. Gleichwohl schien es, als könne man sich von dem einmal betretenen Wege nicht wieder entfernen, nachdem bereits zahllose Erbpachtverträge abgeschlossen waren. Der König ließ jedoch einfach durch ein Rechtsgutachten der Juristenfakultät Halle die Erbpachtverträge für eine „species alienationis“ und daher für nichtig erklären.³⁾ Gleichwohl wurde in vereinzelt Fällen, wo sie vorteilhaft erschien, die Erbpacht beibehalten. Zunächst kehrte man jetzt zu der Zeitpacht, wie sie bereits unter dem großen Kurfürsten nach kleveschem Vorbilde in den östlichen Provinzen durchgeführt war, zurück. Erst 1727 trat an ihre Stelle auf des Königs eigene Veranlassung ein neues System, das der Generalpacht.

Schon Joachim I. hatte dieselbe für die märkischen Ämter durchzuführen versucht, hatte aber diese Versuche wieder aufgeben müssen, da er nicht Kapitalisten genug als Pächter finden konnte. Die Vorteile der Generalpacht ganzer Ämter, deren Durchführung jetzt vortrefflich gelang, vor der Einzelpacht liegen auf der Hand. Die Kammern hatten es jetzt nicht mehr mit einzelnen kleinen Pächtern, sondern nur mit einem Generalpächter zu thun, der ein ganzes Amt in Pacht nahm und für die Pacht haftete. Staatlicherseits hatte sich der Pächter mannigfacher Unterstützung durch gesetzliche Maßregeln zu erfreuen. So sollten z. B. die Regimenter ihre Fourage um billige Bezahlung von den Pächtern, nicht aber von den Edelleuten nehmen, es wäre

1) Niefel, Brand. preuß. Staatshaushalt, Berlin 1866, S. 54.

2) M. a. D. S. 55.

3) M. a. D. S. 59.

denn, daß die Pächter keine Fourage mehr liefern könnten. Den Unterthanen wurde ferner bei Strafe der Konfiskation des Kornes verboten, in auswärtigen Mühlen mahlen zu lassen. Als Kaution hatte der Pächter die Pacht stets auf ein Vierteljahr voraus zu bezahlen.¹⁾

Dem Generalpächter, der die Bezeichnung Beamter erhielt, wurden auch obrigkeitliche Funktionen für das Amt und das dazugehörige Dorf übertragen. Er wurde der Justiz- und Polizeibeamte des Domänenamts. Seine Pflichten in dieser Beziehung wurden in den Anstellungspatenten genau geregelt.²⁾ Danach hatte er 1) die Justiz in dem ihm anvertrauten Amte insoweit pflichtmäßig wahrzunehmen, als die Verfassung des Landes es erheischt und einem Beamten solche zu administrieren obliegt; 2) über kgl. Patente und Edikte, Dorf-, Mühlen- und dgl. Ordnungen mit aller Macht zu halten und nicht die geringste Kontravention zu gestatten; 3) den Zustand der ihm anvertrauten und untergebenen Unterthanen sich sofort bestmöglich bekannt zu machen, ihre Haushaltung fleißig zu untersuchen, was darin zu verbessern, ihnen an die Hand zu geben, ob sie die Hofwehren und Inventaria beibehalten, öfters gründlich zu untersuchen, die ihnen gesetzten eidlichen Prästationen zu rechter Zeit und soviel als möglich ohne eklatante und kostbare Exekution beizutreiben und in summa für deren Konservation dergestalt zu sorgen, daß sie in keinem Stücke weder durch Scharwerk noch Abfuhren übersezt würden; 4) seine Rechnungen accurate zu führen, den Kammerverordnungen schuldige Parition zu leisten, überhaupt mit seinem Tichten und Trachten dahin zu gehen, wie er die ihm anvertrauten Bauern in Ordnung halten und in besseren Stand setzen wolle, wobei er auch die Wirtschaft und Verbesserung der Vorwerke, Brauereien, Mühlen, Fischereien u. s. w. nicht aus den Augen setzen, sondern wenigstens die Kammer zu seiner Decharge mit fleißigen Berichten und Vorschlägen erinnern müsse. Der Beamte hat mit einem Worte in seinem Amte dieselbe Stellung wie der Amtshauptmann unter Joachim I., nur ist seine polizeiliche Thätigkeit im Sinne des Polizeistaats des 18. Jhds. bedeutend erweitert.

Wie der Beamte das gepachtete Amt ausnutzen wollte, ob durch eigene Bewirtschaftung oder durch Unterpächter, war lediglich seine Sache. Jedoch wurde ihm zur Pflicht gemacht, das Amt in gutem Zustande zu erhalten, er war verbunden, die Äcker wohl unter Mist zu halten und nicht auszufaugen. Daher war es keinem Pächter gestattet, Stroh zu verkaufen. Vielmehr sollte

1) Instr. des Generaldirektoriums, Art. 6 § 5, Art. 25 § 2, Art. 18 § 11.

2) Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums III, S. 58 N. 1 giebt ein solches im Auszuge.

er auf den Vorwerken und Ackerhöfen gute Misthöfe und Mistpfügen halten, das Stroh fleißig einstreuen, auch den Mist zu rechter Zeit abfahren lassen. Für die Beobachtung dieser Vorschriften durch die Pächter waren die Kammern verantwortlich gemacht.

Da der Beamte vollständig die Funktionen des Amtshauptmanns übernommen hatte, so wurde dieses Amt, das schon der große Kurfürst zeitweise aufgehoben, vollständig überflüssig. Es blieb überall nichts mehr als eine *Sinecure* für alte Offiziere.

Allein für die königlichen Forsten trat keine Verpachtung ein, sondern die bisherige Verwaltung blieb bestehen. Über die Benutzung der Forsten erging für die Kur- und Neumark die renovierte und verbesserte Holz-, Mast- und Jagdordnung vom 20. 5. 1720,¹⁾ für das Mindener Kammerdepartement die Holz-, Forst-, Jagd- und Grenzordnung vom 4. 3. 1738,²⁾ die ähnlich den Holzordnungen des 16. Jhds. auch die Forstpolizei regelten. Die Veräußerung von Holz war nur gestattet auf Verordnung der Kammer und des Oberforstmeisters, von der dem Oberjägermeister Kenntnis zu geben war. Nachdem das zu verkaufende Holz von den Beamten taxiert war, begannen nach Schluß des vorhergehenden Etatsjahres, also zu Trinitatis, die Holzmärkte, welche von dem Oberforstmeister und dem Kammerrate, zu dessen Departement der Forst gehörte, abgehalten wurden. Bei Verhinderung des Oberforstmeisters hielt der Kammerrat allein mit den Beamten, d. h. den Domänenpächtern und dem Holzschreiber den Verkauf ab. Die Forstbeamten, die, wie der König selbst anerkannte, bisher durch ihre Bestellungen geradezu zur Unehrllichkeit gezwungen waren, indem diese ihnen Forsterträge als Einkommen zuwiesen, waren schon durch die Anordnung, daß die Verkäufe nur nach Verordnung der Oberbehörden und durch diese stattfänden, unter schärfere Kontrolle gestellt. Das Kassenwesen wurde ihnen jetzt aber ganz entzogen, indem der König anordnete, daß größere Posten, z. B. die für die Holzverkäufe, direkt an die Kammerrentei, kleinere, z. B. die Forstweidegelder, an die Domänenpächter zu zahlen seien, so daß die Forstkassen mit den Amtskassen vereinigt wurden.

B. Die Regalien.

In Bezug auf die Regalien haben die Rechtsnormen unter Friedrich Wilhelm I. keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Was zunächst das Zollwesen anbetrifft, so wurden zwar die Zollsätze verschiedentlich abgeändert,

1) Mylius, C. C. M. IV, 1, 2, Nr. 104.

2) Schütler, Provinzialrecht von Tecklenburg und Rigen, S. 90.

das ganze Zollwesen blieb aber auf dem Standpunkte, den es unter dem großen Kurfürsten erlangt hatte.¹⁾ Die einträglichsten Zölle waren die Wasserzölle, von denen die Flußzölle den Charakter von Durchgangszöllen, die Seezölle den von Eingangszöllen hatten. Flußzölle bestanden am Rhein zu Ruhrort, Dross, Nees, Emmerich, Lobith, Malburgen und Wesel, an der Weser zu Petershagen, Hausberge und Schlüsselburg, an der Maas zu Gennepe, Kassel und Wehl, an der Elbe zu Magdeburg, Schönebeck, Aken, Zerichow, Sandow, Lenzen, Wittenberge, Tangermünde, an der Havel zu Zehdenick, Liebenwalde, Dramienburg, Spandau, Potsdam, Plauen, Brandenburg, Rathenow, Havelberg, an der Spree zu Fürstenwalde, Neuhaus, Berlin, Köpenick, an der Oder zu Frankfurt, Oderberg, Stettin. Seezölle gab es zu Swinemünde, Stolpe, Kolberg, Königsberg, Labiau und am Haff. Landzölle innerhalb des Landes existierten nur in den östlichen Provinzen, während im Westen außer den Wasserzöllen keine anderen als Grenzzölle vorhanden waren. Zweck der Eingangszölle war ausgesprochenemmaßen Schutz der inländischen Produktion: „Es sollen die einkommenden fremden und accisbaren Waaren, als Korn, Gerste, Weizen, Hanf, Flachs und dergl., so hoch in den Tarif hinangezogen werden, daß Unsere Unterthanen mit den Fremden Markt halten, und die in Unsern Landen fallenden Waaren stets wohlfeiler gegeben werden können als fremde Waaren gleicher Gattung.“ Die Regel blieb im Osten die Verwaltung der Zölle, nur die kleineren Zollstätten sollten soviel als möglich verpachtet werden.²⁾ Die noch bestehenden Zollfreiheiten erfuhren insofern eine weitere Einschränkung, als durch Verordnung der märkischen Amtskammer vom 10. 7. 1715 die Zollfreiheit der märkischen Städte mit Ausnahme der Stendals gänzlich aufgehoben wurde.³⁾

Hinsichtlich des Münzwesens blieb man bei dem Leipziger Münzfuß von 1690.

Das Bergregal war besonders durch das Salzmonopol des Staates von Bedeutung. Das Verbot der Einfuhr fremden Salzes wurde noch verschärft durch die Strafe des Galgens, die der König darauf setzte, da die einheimische Produktion jetzt den Bedarf überstieg.⁴⁾ Für denselben sorgten die königlichen Salzwerke zu Schönebeck, Umma und Minden, sowie private zu Kolberg, Halle, Staffurt und Cassendorf. Letztere waren zur Zahlung eines jährlichen Kanons verpflichtet. Um das Salzmonopol zu einer festen Einnahme und den Ertrag vom jeweiligen Bedarfe unabhängig zu machen, wurde für jede Provinz ein

1) Mylius, C. C. M. IV, 1, 1, Nr. 58. Landzollrolle der Kurmark v. 4. 4. 1721.

2) Instr. des Generaldirektoriums, Art. 11 §§ 1 u. 2.

3) Brandenburg, Zollverfassung der Kurmark, Berlin 1800, S. LXIX.

4) Instr. des Gen. Dir. Art. 24 § 2.

Etat aufgestellt, nach dem die Einwohner eine bestimmte Quantität Salz nehmen mußten. Jedes Jahr reisten die Salzinspektoren von einem Dorfe zum anderen, wobei sie freien Vorspann erhielten. Jeder Hauswirt bekam von ihnen ein Salzbüchlein ausgehändigt, in welchem dem Haus- und Viehstand entsprechend verzeichnet war, wie viel Salz er für das folgende Jahr zu entnehmen hatte. Die Quantität war ebenso von dem Inspektor in seinem Register verzeichnet. Der Hauswirt hatte nun im Laufe des folgenden Jahres die in dem Buche verzeichnete Menge in kleineren Posten von dem nächsten Salzjeller zu kaufen und sich in seinem Salzbüchlein quittieren zu lassen. Nach Ablauf des Jahres hatte der Salzinspektor zu prüfen, ob jeder Hauswirt alles Salz, das ihm zu kaufen oblag, auch gekauft habe, und ihn, wenn dies nicht der Fall, zur Strafe zu ziehen. Ebenso hatte er die Bücher und Bestände der Salzjeller zu prüfen.¹⁾

C. Die direkten Steuern.

Während die ständische Mitwirkung bei der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung bis Ende des 17. Jhds. nie eine Rechtsfrage, sondern nur eine Machtfrage gewesen war, hatten die Stände die Steuerbewilligung stets als unbefristenenes Recht besessen. Dieses Recht war thatsächlich beseitigt durch den jüngsten Reichsabschied von 1654, welcher die zur Deckung der Heeresbedürfnisse erforderlichen Abgaben für von ständischer Bewilligung unabhängige, notwendige Steuern erklärte. Da die Kriegssteuern von Jahr zu Jahr in derselben Weise weitererhoben wurden, so fiel auch eine ständische Beschließung über die Art und Weise der Erhebung fort. Das Ergebnis ist im Osten die thatsächliche Beseitigung der Landstände, in Minden und Ravensberg erhielten sie sich als Kreisstände und in Kleve-Mark sehen wir sie in derselben Thätigkeit, indem sie auf eine Beteiligung an Aufstellung und Revidierung der Etats beschränkt wurden, sofern der König es nicht, wie häufig geschah, vorzog, sie gar nicht zu berufen. Sämtliche Steuern beruhen daher jetzt auf einseitig vom Könige erlassenen Gesetzen.

Die ordentliche direkte Abgabe des flachen Landes ist in allen Provinzen die Kontribution. Seit 1714 begann der König, in allen Provinzen die Kontributionsverfassung neu zu ordnen, indem namentlich die unberechtigten Steuerbefreiungen beseitigt, und eine Einschätzung der Güter nach ihren Erträgen, die man nach der Höhe der Ausfaat berechnete, vorgenommen wurde.

Besonderen Widerstand fand diese Steuerreform in Preußen, wo 1714 bis 1716 unter Waldburgs Leitung die Einschätzung der Güter zum General-

1) Mylius, C. C. M. IV, 2, 1, Anh. Nr. 9; Instr. d. Salzinspektoren v. 16. 3. 1725.

hufenschuß, wie hier die Kontribution hieß, vorgenommen wurde. Aber auch hier vermochte der zähfeste ständische Widerstand, besonders vertreten durch die Oberräte, die Neueinschätzung nicht zu hindern.¹⁾ Die obersten Grundsätze, nach denen künftig in allen Provinzen die Kontribution erhoben werden sollte, wurden ausgesprochen in dem Edikt und den Principiis regulativis wegen der verschwiegenen steuerbaren Äcker.²⁾ Es heißt hier, der König habe für nötig befunden, die Berechtigung derjenigen Güter, welche keine Rittergüter seien und sich gleichwohl die Steuerfreiheit bisher angemast, untersuchen zu lassen und demnach zur Untersuchung für jede Provinz eine besondere Kommission zu verordnen. Um den Kommissionen bei ihren Untersuchungen eine Richtschnur zu geben, habe er nun das Edikt erlassen. Der oberste Grundsatz, von dem bei der Steuerreform auszugehen war, ist gleich am Anfange ausgesprochen, indem der König festsetzt, „als eine Unbewegliche in der Natur selbst gegründete und mit den Gött- und Weltlichen Rechten einstimmende Regel, daß derjenige, welcher in einem Lande obrigkeitlichen Schutz genießet, die gewöhnlichen signa subjectionis zu praestiren, und insbesondere die zum Schutz des Landes erforderlichen Onera mit zu tragen schuldig sey.“ Daher sollte gegen alle im Lande gelegenen Güter die Vermutung der Steuerpflichtigkeit begründet, und für eine beanspruchte Steuerfreiheit der Befreiungstitel nachzuweisen sein.

Als Befreiungstitel galten: 1. wenn die Gutsbesitzer Ritterdienste oder die an ihre Stelle getretenen Geldzahlungen vertragsmäßig leisteten, „mahlen dieselben bereits hierdurch zu des Landes Defension concurriren und mit doppelter Last nicht zu belegen sind;“ 2. wenn die Güter seit unvordenklicher Zeit als Lehen besessen werden, selbst wenn sie in die Hände von Bauern übergegangen sind; 3. wenn von diesen Rittergütern Teile ohne Zustimmung des Eigentümers veräußert sind. Dagegen sollten Privilegien der Vorfahren des Königs schlechterdings als Befreiungstitel nicht gelten, „allermaßen sie, soviel die Steuern betrifft, nur Administratores gewesen, und daher von denen selbst in praejudicium Successorum nicht disponiren können.“ War jedoch die Steuerfreiheit für dem Staate geleistete Dienste verliehen, so behielt sich der König die Entscheidung vor. Andererseits wurden als Befreiungstitel noch anerkannt unvordenklicher Besitz der Steuerfreiheit und ein rechtskräftiges Erkenntnis, durch welche dieselbe gegen den Fiskus erstritten war. Endlich blieben diejenigen geistlichen Güter, welche nach den Stiftungsbriefen zur Dotierung der Kirchen bestimmt waren, steuerfrei, nicht aber die übrigen

1) Schmoller, Verwaltung Ostpreußens in der Hist. Zeitschr. XXX, S. 54 ff.

2) Mylius, C. C. M. IV, 3, 1, Nr. 42 v. 1. 2. 1718.

geistlichen Güter, so lange ein besonderer Befreiungstitel nicht nachgewiesen war. Hatte sich jemand bisher im guten Glauben im Besitze der Steuerfreiheit befunden, so hatte er nicht die verbesserten Steuern, sondern nur die nach der Litiskontestation fälligen zu zahlen, der schlechtläubige Besitzer dagegen alle rückständigen Steuern, sofern er sich nicht binnen vier Monaten nach Erlaß des Edikts ohne Prozeß zur Zahlung verstand.

Damit waren die obersten Grundsätze der Steuerpflichtigkeit für alle Provinzen gleichmäßig festgesetzt. Hiermit war aber auch die allgemein gültige Steuergesetzgebung erschöpft. Feste allgemeine Steuersätze bestanden nicht. Die jedes Jahr aufzubringenden Steuern wurden nach einem althergebrachten Verteilungsplane auf die einzelnen Provinzen und Kreise verteilt. Eine weitere Verteilung des Steuerkontingents als Matrifularbeiträge auf die einzelnen Ämter und Patrimonialherrschaften fand aber jetzt in der Regel nicht mehr statt. Nur einzelne Rittergutsbesitzer hatten sich vertragsmäßig das Recht gesichert, eine bestimmte Quote der auf den ganzen Kreis entfallenden Steuer-summe für ihre Patrimonialherrschaft an die Kreisasse zu zahlen. Auch zerfielen verschiedene Kreise in ein Ritterschaftskorpus und ein Ämterkorpus mit besonderen Steuerassen.

Im übrigen waren für das Gebiet jeder Provinz die Steuersätze ein für allemal gesetzlich festgesetzt. Nur in der Kurmark waren die Steuersätze für jeden Kreis verschieden und wurden durch die Kreistage mit Genehmigung des Königs bestimmt. Der Grund dieser Abweichung lag darin, daß nach dem Kataster von 1624 die Steuer in der Kurmark nicht nach der Qualität der Hufen, sondern nach der Quantität auf die einzelnen Kreise verteilt war. Indem man diese Verteilungsart bestehen ließ, aber die Steuer seit Friedrich Wilhelm I. auch nach der Qualität der Hufen erhob, mußte eine Ungleichheit in den Steuersätzen der einzelnen Kreise und eine unverhältnismäßige Mehrbelastung der Kreise mit schlechterem Acker entstehen.¹⁾

Die Kontribution zerfiel in die fixierte und die unfixierte, wozu noch die an die Stelle der Kontribution getretenen Beiträge der Mediatstädte kamen.²⁾ Die fixierte Kontribution ist die alte Grundsteuer, welche von jeder Hufe zu entrichten war. Seit 1714 — 1716 überall die neuen Einschätzungen stattgefunden hatten, machte man die Kontribution der Hufe von der Höhe der Ausfaat abhängig. In den meisten Provinzen waren die Äcker nach der Höhe der Ausfaat in verschiedene Klassen geteilt, von denen verschiedene Steuersätze

1) Roden, Kurzgefaßte Nachricht von dem Finanzwesen bei Preuß, Friedrich der Große IV, S. 418.

2) Wöhner, Steuerfassung des platten Landes der Kurm. Br. I, S. 32 ff.

entrichtet wurden. Nur in den Departements Pommern, Neumark und Minden richtete sich die Kontribution nach dem Ertrage des Ackers, war also eine Grundeinkommensteuer. In Vorpommern wurden nach der Matrikel von 1739 von 40 Thlr. Grundsteuerreinertrag 17 Thlr., also $42\frac{1}{2}$ Prozent, in Hinterpommern nach der Matrikel von 1718 von 14 Thlr. Ertrag 10 Groschen, also 36 Prozent, in Kammin von 14 Thlr. Ertrag 12 Groschen, in der Neumark mit Ausnahme von Schievelbein-Dramburg nach der Matrikel von 1718 von 20 Thlr. Ertrag 7 Thlr. 19 Gr. $11\frac{3}{4}$ Pf., also $39\frac{1}{2}$ Prozent, in den Kreisen Schievelbein und Dramburg 5 Thlr. 13 Gr. 9 Pf., im Mindener Kammerdepartement von jedem Thlr. Ertrag 9 Gr. 8 Pf. Steuer erhoben. Die Summe des Reinertrags, welche der Kontribution zu Grunde gelegt wurde, galt dabei als fingierter Ertrag einer Hufe.

Die unfixierte Kontribution ist eine persönliche Abgabe, welche von allen auf dem flachen Lande wohnenden nicht grundbesitzenden Personen zu entrichten war. Es gehören hierher die Hirten, Schneider, Müller, Krüger u. s. w. Die Steuerfätze wurden auch hinsichtlich ihrer für den ganzen Umfang der Provinz und in der Kurmark für jeden Kreis gesetzlich bestimmt.¹⁾

Die Beiträge der Mediatstädte endlich bestanden in der in ihnen vereinnahmten Accise. Wie wir gesehen, hatte der große Kurfürst bei Einführung der Accise in den Mediatstädten der Kurmark versprochen, daß der Überschuß der Accise über die bisher von denselben gezahlte Quote der Kontribution dem flachen Lande zu gute kommen sollte, während andererseits der Kurfürst ein etwaiges Manco aus eigenen Mitteln bezahlen wollte. Da der Ertrag der Accise überall ein höherer war, als der der bisherigen Kontribution, so war eine Festsetzung der von den Mediatstädten an die Kreis-kassen zu zahlenden Summen nicht mehr erforderlich, es floß eben der ganze Reinertrag der Accise in dieselbe. In den übrigen Provinzen bestand jener vom großen Kurfürsten zu Gunsten des flachen Landes gemachte Vorbehalt nicht. So heißt es z. B. in der Instruktion des Generaldirektoriums, Art. 10 §. 6 bei Verbesserung des Steuerwesens und Einführung der Accise in den Mediatstädten: „Die Stadt Wanzleben giebt, vermöge Katastri, 500 Thlr. zur Kontribution, die Accise bringet 600 Thlr., ergo 100 Thlr. Überschuß und fließet solch surplus zu Unserer Casse.“ Der Überschuß der Accise über die Kontribution kam also unter allen Umständen der königlichen Casse, nicht dem flachen Lande zu Gute. Da somit die Städte finanziell ganz aus der Steuerfassung des flachen Landes herausgelöst wurden, so sagt die angeführte Instruktion mit Recht, die magdeburgischen, halberstädtischen, mans-

1) A. a. D. S. 35 ff.

feldschen und hohensteinschen Städte sollten immediat gemacht werden, wobei man sich die Unmittelbarkeit auf die Finanzverwaltung beschränkt denken muß.

Das Ergebnis der neuen Steuergesetzgebung ist die vollständige Beseitigung des Systems der Matrikularbeiträge auch für das flache Land. Die Gebiete der einzelnen Patrimonialherrschaften und Ämter haben für die Steuerverwaltung aufgehört zu bestehen. Überall giebt es feste Steuerfäße, in jedem Dorfe werden die Steuern, ohne Unterschied, ob das Dorf patrimonial oder landesherrlich ist, von einem der Dorfbewohner, in der Regel dem Schulzen eingezogen und an den Kreissteuereintnehmer abgeliefert. Nur in den Ämtern bildete zwischen beiden noch der Beamte eine Mittelinstanz, die aber lediglich auf den Geldtransport beschränkt war.¹⁾ In den Mediatstädten ziehen königliche Accisebeamte die Steuern ein. Der Sieg des Staates über die Stände ist also jetzt ein vollständiger.

In Magdeburg hatten die Stände bisher eine besondere Steuer, welche einem Zwölftel der Jahreskontribution gleich kam, unter dem Namen Dreizehnter Monat für ihre zur Tilgung der Landeschulden bestimmte ständische Kasse erhoben. Mit Aufhebung der ständischen Finanzverwaltung und der Übernahme der Landeschulden durch den König floß auch der Dreizehnte Monat seit 1717 in die königlichen Kontributionskassen.²⁾

Allein in Geldern bestand die Kontribution nicht. Vielmehr offerierten die jährlich versammelten Stände nur dem Könige eine Subsidie durch eine Akte von Präsentatie, und der König stellte darüber eine Akte von Acceptatie aus.³⁾

Seit der Mitte des 17. Jhds. hatte das flache Land die Kavallerie, sowohl Mannschaft wie Pferde, verpflegen müssen. Vom 1. 11. 1717 an wurde nun die Kavallerie in die Städte verlegt. Anstatt der nunmehr wegfallenden Naturalverpflegung verlangte man jetzt vom flachen Lande eine derselben entsprechende Geldleistung, die sog. Kavalleriegelber. Diese neue Steuer fand ihre gesetzliche Regelung durch eine kgl. Verordnung vom 1. 3. 1721.⁴⁾

Da die Kavalleriegelber nur ein Ersatz der wegfallenden Naturalleistungen sein sollten, so hatte jede Provinz bezw. jeder Kreis so viel zu zahlen als bisher die Verpflegung gekostet hatte. Es sollten daher die Provinzen in teureren Jahren die Rationen stark bezahlen, in wohlfeilen aber weniger, damit die Regimenter

1) Instruktion des Generaldirektoriums, Art. 8 § 5.

2) Kewiz, Steuerverfassung des S. Magdeburg I, S. 35.

3) Foerster, Friedrich Wilhelm I., Bd. II, S. 167.

4) Mylius, C. C. M. III, 1, Nr. 173.

für das Fourragegeld die Fourrage bekommen könnten.¹⁾ Auch sollte nach einer kgl. Ordre die Zahlung der Kavalleriegelber unterbleiben, wenn die Kavallerie ins Feld rückte.²⁾ Letztere Bestimmung blieb aber bald unbeachtet. Da der Preis der Fourrage ein nach Zeit und Ort verschiedener war, so war auch die Verteilung des Kavalleriegelbes auf die einzelnen Kreise eine sehr ungleichmäßige. Für die Kur- und Neumark wurde daher von den Ständen ein Verteilungsplan auf die einzelnen Kreise aufgestellt und am 21. 2. 1721 vom Könige genehmigt.³⁾ In dem Verteilungsplane⁴⁾ war die von jedem Kreise zu zahlende Verpflegungssumme ein- für allemal fest bestimmt und zugleich nach der Höhe der Kontribution jedes Kreises berechnet, wie viel Kavalleriegelber auf jeden Thaler der Kontribution kamen. Dasselbe Verfahren wurde bald auch in den anderen Provinzen eingeschlagen. Die Kavalleriegelber wurden daher jetzt allgemein als Zuschlag zur Kontribution erhoben, eine weitere Bestimmung der Steuerfüße war nicht mehr erforderlich. Da in der Kurmark die Kontributionsfüße der einzelnen Kreise verschieden waren, so mußte aus denselben Gründen auch die Höhe der Kavalleriegelber eine verschiedene sein. Dieselben steigen von 12 Gr. 4 Pf. Zuschlag auf den Thaler Kontribution in Lebus bis zu 15 Gr. 2 Pf. in der Uckermark, während die übrigen Kreise zwischen beiden Sätzen die Mitte halten. In den anderen Provinzen bestanden dagegen für den ganzen Umfang der Provinz einheitliche Sätze auch für die Kavalleriegelber, so z. B. für Magdeburg 16 Gr. 6 Pf. Zuschlag zu einem Thaler, in Halberstadt soviel wie die Kontribution.⁵⁾ Da die Kavalleriegelber als Kontributionszuschlag erhoben wurden, so unterscheidet man fixierte und unfixierte Kavalleriegelber, von denen erstere eine Grund-, letztere eine Personalsteuer war.

Auch von den Mediatstädten, in denen keine Truppen standen, und die keinen Servis erlegten, war es üblich geworden, die Kavalleriegelber zu fordern. Die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer rügte dies zwar in einem Berichte an das Generaldirektorium vom 21. 4. 1738⁶⁾ als einen Mißbrauch. Derselbe blieb aber gleichwohl bestehen.

Die Kavalleriegelber wurden bis 1740 von der Kreiskasse direkt an die einzelnen Regimente gezahlt. Eine Verordnung vom 28. 4. 1740 bestimmte jedoch, daß sie vom 1. 6. 1740 ab an die Generalkriegskasse abzuführen,

1) Instruktion des Generaldirektoriums, Art. 6 § 2.

2) Wöhner I, S. 65.

3) S. das Edikt bei Wöhner III, Nr. 111.

4) S. denselben a. a. O. Nr. 110.

5) Klewiz I, S. 31.

6) S. denselben bei Wöhner, III, Nr. 178.

auch von den Accisekassen an Fourage- und Speisegeldern nichts mehr an die Kreiskassen zu zahlen sei.¹⁾

Befreit von der Zahlung der Kavalleriegelber war anfangs der Kreis Teltow, wogegen derselbe für die Garden zu Potsdam die Betten und das Bettgerät anschaffen und erhalten mußte. Auf eine Vorstellung der Landräte vom 1. 2. 1721²⁾ genehmigte der König aber am 21. 2. 1721, daß auch der Kreis Teltow künftig zu den Kavalleriegelbern beizutragen habe, wogegen andrerseits auch die Potsdamer Bettgelber nicht mehr vom Teltower Kreise allein getragen, sondern auf alle Kreise der Kur- und Neumark verteilt werden sollten.³⁾ Die Potsdamer Bettgelber wurden seitdem in der Kur- und Neumark als ein weiterer Zuschlag zur Kontribution erhoben.

Die Ritterschaft, welche von allen dem flachen Lande obliegenden direkten Steuern befreit war, hatte an Stelle derselben sog. Lehnpferdegelber, zu entrichten. Wie wir gesehen, hatte der König auf Grund besonderer Vereinbarungen mit den Ritterschaften der östlichen Provinzen durch das Edikt vom 5. 1. und die Resolution vom 24. 2. 1717⁴⁾ auf das ihm zustehende Obereigentum an den Rittergütern und sämtliche von den Rittergutsbesitzern zu leistenden Lehnsdienste verzichtet und die Rittergüter unbeschadet der Erbfolge dritter für Allodien erklärt. Ausgenommen waren nur die auf dem äußersten Falle stehenden Lehen, sowie die illustren oder Thronlehen. Dagegen verpflichtete sich die Ritterschaft, da „die gegenwärtige gefährliche Coniuncturen, und da man ohne perpetuirliche Kriegs-Versaffung ohnmöglich einer beständigen Sicherheit und Tranquillität sich getrösten könnte, erforderten, daß anstatt der sonst in casu necessitatis gestellten Lehn-Pferde jährlich eine leidliche Geldsumme zur Verstärkung Sr. Königl. Majestät Armatur aufgebracht würde,“ zur Zahlung eines jährlichen Kanons von 40 Rthlr. für jedes Lehenpferd. Derselbe sollte nur ein Ersatz für die bisher geleisteten Kriegsdienste sein, daher die den Ritterschaften landesverfassungsmäßig zustehenden Rechte unberührt lassen. Diejenigen Rittergüter, welche bisher aus irgend welchem Grunde kein Lehenpferd gestellt, blieben auch von der Entrichtung des Kanons befreit. Um eine Vermischung der Lehnpferdegelber mit der Kontribution zu verhüten, sollte der Kreiseinnehmer die in vierteljährlichen Raten zu zahlenden Lehnpferdegelber von der Kontribution gesondert halten und ohne Abzug, es sei denn, daß der König einen Teil des Kanons wegen vorgekommener Unglücksfälle erlassen, an die Generalkasse gegen Quittung des

1) N. a. D. Nr. 189.

2) N. a. D. Nr. 108.

3) N. a. D. Nr. 111, vgl. auch 119.

4) Mylius, C. C. M. I, 2, 5, Nr. 59 u. 60.

Kriegszahlmeisters abliefern.¹⁾ Ähnliche Affekurationen wie der Ritterschaft der Kurmark wurden der der anderen Provinzen erteilt, so der der Neumark am 30. 4. 1718, der des Herzogtums Magdeburg am 4. 8. 1719.²⁾

In einigen Gebieten war der Lehnskanon ein geringerer als 40 Thlr. In Hinterpommern schwankte er zwischen 17 Thlr. 9 Gr. 7½ Pf. und 26 Thlr. 16 Gr., in den neumärkischen Kreisen Schivelbein und Dramburg betrug er 20 Thlr. für das Lehnspferd;³⁾ in Preußen, wo die Lehnsallodifikation erst 1733 zu Stande kam, bei den Adligen 10 Thlr., bei den Köllmern 6⅔ Thlr. jährlich für jedes Lehnspferd.⁴⁾ Die Zahl der zu stellenden Lehnspferde war zur Zeit der Lehnsallodifikation eine sehr geringe, in der Kurmark belief sie sich z. B. nur noch auf 917 Pferde.⁵⁾ Über die Rittergüter wurden jetzt besondere Bücher, in der Kurmark von den Hypothekenregistraluren zu Berlin, Stendal, Perleberg und Prenzlau geführt. Die Registratur leiteten von den Ständen gewählte Direktoren, Assessoren und Registratoren. Die Aufsicht über die Registratur zu Stendal führte das dortige Obergericht, über die übrigen das Kammergericht.

Durch die Einführung der Lehnspferdegedelber war der schreiendste Widerspruch zwischen Rechten und Pflichten der Untertanen ausgeglichen. Als an die Stelle des Milizheeres im Anfange des 17. Jhds. das Söldnerheer trat, wurde zur Unterhaltung desselben dem längst von allem Kriegsdienste befreiten Bauernstande die Kontribution auferlegt, während die Ritterschaft zwar ebenfalls den Lehnskriegsdienst nicht mehr leistete, aber sich auch von der Leistung eines Geldäquivalents frei zu erhalten mußte. Jetzt waren dagegen alle Untertanen verpflichtet, die Lasten zur Erhaltung des Heeres zu tragen. Aber die Bürger und Bauern waren durch das Kantonsystem auch zur thatfächlichen Leistung des Kriegsdienstes gezwungen worden, während die Großgrundbesitzer, die Ritterbürtigen, von demselben befreit waren. Es blieb also immerhin noch ein starkes Mißverhältnis, wenngleich dasselbe durch die Allodifizierung der Lehen in Preußen zu einem viel geringeren wurde als in den übrigen deutschen Staaten und namentlich in Frankreich.

Die Allodifizierung der Lehen gelang unter Friedrich Wilhelm I. nur im Osten, während sie in Westfalen erst unter seinem Nachfolger durchgeführt werden konnte.

1) Affekuration für die Ritterschaft der Kurmark v. 30. 6. 1717 bei Mylius, C. C. M. IV, 3, 1, Nr. 42.

2) Wöhner I, S. 79.

3) Foerster, Friedrich Wilhelm I., Bd. II, S. 296.

4) Roden bei Preuß, Friedrich d. G. IV, S. 421.

5) Wöhner III, S. 96.

Auf die Erhebung der Kopfsteuer, die unter Friedrich III./I. beinahe zu einer stehenden Abgabe geworden war, leistete der König in einer am 22. 4. 1713 den märkischen Landständen abgegebenen Erklärung Verzicht ausgenommen für den Fall, daß er wegen seiner eigenen Lande in einen Krieg treten müßte.¹⁾ Ebenso wurde durch ein Edikt vom 6. 11. 1717 die Perücken- und Karossensteuer abgeschafft.²⁾ Die bisher unter besonderen Titeln erhobenen Legations- und Schloßbaugelder wurden zur Kontribution geschlagen.³⁾

D. Die indirekten Steuern.

Die älteste indirekte Abgabe, die Ziese, wurde in den Städten der Mark forterhoben, floß jedoch nicht wie die anderen Steuern in die Generalkriegs-, sondern in die Generaldomänenkasse.

Die Höhe der Bierziese war gesetzlich bestimmt durch die Brau- und Zieseordnung von 1572. Im Anfange des 18. Jhds. hatten sich jedoch lokale Abweichungen hiervon geltend gemacht, über deren Ursache nichts zu ermitteln war, da jede Stadt sich darauf berief, daß sie seit unvordenklichen Zeiten so viel gegeben, wie damals.⁴⁾ Ein kgl. Edikt vom 5. 3. 1739 führte daher allgemein den alten Satz des alten Biergeldes, 6½ Pf. für 8 Scheffel Malz, wie er 1572 bestimmt war, wieder ein.⁵⁾

In Magdeburg bestand eine der Bierziese entsprechende Steuer auf Wein, Bier und Branntwein unter dem Namen landschaftliche Konjunktionssteuer für die Städte und das flache Land, die bis 1717 in die landschaftlichen, seitdem in die königlichen Kassen floß.⁶⁾

Die während des dreißigjährigen Krieges in der Mark eingeführte Kriegsmeße bestand auch unter Friedrich Wilhelm I. fort. Die Verwandlung der Naturalabgaben in Geldzahlungen, die schon unter dem großen Kurfürsten begonnen hatte, fand jedoch jetzt erst ihren Abschluß. Zunächst ordnete ein kgl. Edikt vom 21. 9. 1714⁷⁾ an, daß da, wo die Kriegsmeße bisher nicht in Körnern genommen sei, statt dessen vom Scheffel Weizen ein Groschen, vom Scheffel Schrotkorn oder Roggen sechs Pfennig, vom Gebräu oder 2 Wispel 16 Scheffel Malz zwölf Groschen erhoben werden sollten, so oft jemand das

1) Mylius, C. C. M. VI, Nachlese Nr. 10.

2) N. a. D. VI, 5, 4, Nr. 8.

3) Wöhner III, Nr. 96 v. 19. 11. 1715.

4) Bericht des Hofrats Bewert v. 29. 3. 1730 bei Wöhner III, Nr. 155.

5) N. a. D. Nr. 182.

6) Kewiz, Steuerverfassung des H. Magdeburg I, S. 38.

7) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 57.

Korn zum Mahlen nach der Mühle bringe. Bis 1736 waren nun von den Kreisen Teltow, Ober- und Niederbarnim, Uckermark, Beeskow=Storfow, Havelland, Ruppin und Zauche jährlich zu Martini zum Berliner Magazin 102 Wispel 22 Scheffel, zum Spandauer 76 Wispel 14 Scheffel in Natur abzuliefern. Eine kgl. Verordnung vom 23. 8. 1736¹⁾ bestimmte aber auch für diese Kreise, die die Naturallieferung beibehalten, daß künftighin statt jedes Scheffels jährlich zu Martini von den Kreisen 18 Gr. an die Gouvernements zu Berlin und Spandau zu zahlen seien.

Die jetzt in eine feste Geldabgabe verwandelte Kriegsmeße wurde auf die einzelnen Kreise verteilt, welche die auf sie entfallenden Beträge gemäß den vom Könige zu bestätigenden Beschlüssen der Kreistage einnahmen. Einige Kreise, wie Altmark, Uckermark, Zauche und Priegnitz, erhoben die Kriegsmeße gar nicht besonders, sondern bestritten den auf sie entfallenden Beitrag aus der entsprechend erhöhten Kontribution, andere wie Teltow, Lebus, Beeskow=Storfow, Ruppin und Nieder=Barnim bestimmten feste Steuerfätze für alle Kreiseingeseffenen, verwandelten also die Kriegsmeße in eine direkte Steuer, Oberbarnim verteilte den auf den Kreis entfallenden Betrag auf die einzelnen Gemeinden und überließ ihnen die Art und Weise der Erhebung und Verteilung.²⁾ Die mittelmärkischen Kreise mit Ausnahme von Lebus hatten die Kriegsmeße an die Gouvernements zu Spandau und Berlin, Lebus an das zu Küstrin, die übrigen Kreise an die Oberlicentkasse zu Berlin zu zahlen.

Zur Zahlung der Kriegsmeße waren aber nicht nur die Ortschaften des flachen Landes, sondern auch die Städte verpflichtet. Die Höhe der städtischen Kriegsmeße war bereits durch das Edikt vom 24. 9. 1714 neu geordnet worden.³⁾ Dieses bestimmte ganz allgemein, daß künftighin von den Städten der Alt-, Mittel-, Uckermark und Ruppins die Kriegsmeße nicht mehr in Natur angenommen werden sollte, sondern nach den durch das Edikt festgestellten Grundsätzen. Die Abgabe war zu zahlen, so oft jemand Korn oder Malz zur Mühle trug. Der Einnehmer hatte auf einem Zettel den Namen des Steuernden und die Getreidemenge zu verzeichnen. Der Zettel war dann in die auf der Mühle befindliche Büchse zu stecken, so daß durch Vergleich der Zettel mit dem Buche des Einnehmers eine Kontrolle ermöglicht war.

Befreit von der Kriegsmeße waren allgemein Adlige auf ihren Ritterfützen, Geistliche und Schulbediente, welchen allen auf ihr Verlangen Freizettel auszustellen waren.

1) Wöhner III, Nr. 165.

2) Wöhner I, S. 123 ff.

3) Mylius, C. C. M. IV, 4, Nr. 57.

Außer den nur in beschränktem räumlichen Umfange erhobenen alten Biergelde, der landschaftlichen Konsumtionsaccise und der Kriegsmeze bestand in fast dem ganzen Staatsgebiete die Accise. Während in den östlichen Provinzen durch die Einführung der Accise in den Städten die Matrifularbeiträge für sie schon unter dem großen Kurfürsten beseitigt waren, erhielten sich dieselben in Westfalen, namentlich in Kleve-Mark unverändert fort. Zwar war auch hier für die Städte die indirekte Besteuerung eingeführt, aber jede Stadt hatte nur die bestimmte auf sie entfallende Steuerquote zu zahlen, welche sie ihrerseits durch die Accise aufbrachte. Erst Friedrich Wilhelm I. vollendete auch in diesem Punkte das Werk seines Großvaters, indem er durch die Einführung der königlichen Accise in den westfälischen Provinzen sowohl die ständische Finanzwirtschaft mit den Matrifularbeiträgen beseitigte, als auch durch die gleichmäßige Besteuerung die Verschmelzung des Westens mit dem Osten herbeiführte. Trotz des größten Widerstandes der Städte, die hier, wo eine indirekte Besteuerung bereits bestand, nicht wie die Städte des Ostens ein volkswirtschaftliches Interesse an der Steuerreform hatten, gelang ihre Durchführung auf Grund des kgl. Ediktes vom 19. 3. 1714¹⁾ innerhalb der beiden Jahre 1714 bis 1716. Es wurden zwar besondere, von den märkischen abweichende Accisetarife eingeführt, aber im übrigen das ganze Accisewesen durchaus nach märkischem Muster eingerichtet. Im Herzogtum Kleve wurden für jede der größeren Städte Accisetarife erlassen, und diese dann später auf die kleineren Städte übertragen.²⁾ Dagegen ist der am 16. 9. 1716 für die Grafschaft Mark gegebene Accisetarif ein einheitlicher für sämtliche Städte der Grafschaft.³⁾ Aus einer Rabinettsordre vom 28. 8. 1716⁴⁾ ergibt sich, daß damals die Einführung der Accise in Kleve ganz und in der Grafschaft Mark zum größten Teile vollendet war. Gleichzeitig wurde die Einführung in Ravensberg, Tecklenburg, Geldern, Moers und Ringen angeordnet. Im Mindener Kammerdepartement und in Moers fand sie denn auch im Laufe der nächsten Jahre statt, nur das Herzogtum Geldern, welches überhaupt in einer etwas lockeren Verbindung mit den übrigen Provinzen stand, wurde infolge des Protestes der Stände, welche sich auf ihre alte vom Kaiser garantierte Verfassung beriefen, mit der Accise verschont.

In den östlichen Provinzen wurden nur die Accisetarife hier und da abgeändert, während im übrigen das Accisewesen unverändert blieb. Die Instruktion des Generaldirektoriums wiederholte in Art. 10 § 7 noch einmal,

1) Scotti, Kleve-märkische Ges. Sammlung II, S. 808, Nr. 682.

2) M. a. D. S. 810, Nr. 683 v. 23. 3. 1714.

3) M. a. D. S. 881, Nr. 750.

4) S. dies. bei Preuß, Friedrich d. Gr. III, S. 450.

daß niemand von der Accise befreit sei. Selbst der König wollte von den für ihn bestimmten Waren die Accise bezahlen. Der Zweck der Veränderung in den Accisetarifen war hauptsächlich ein handelspolitischer. Die Instruktion des Generaldirektoriums Art. 10 § 1 machte es diesem zur Pflicht, für eine derartige Einrichtung der Tarife zu sorgen, daß alle ausländischen, insbesondere wollene Waren hoch und dergestalt besteuert wurden, daß inländische Waren und Manufakturen wohlfeiler und besser gegeben werden könnten als ausländische. Biere, Branntweine, Weine, Essige, Korn, Gerste, Hafer, Butter und Käse sollten sogar derart besteuert werden, daß inländische Produkte halb so teuer wären wie ausländische. Dagegen sollten inländische Erzeugnisse, die aus dem Lande gingen, bloß mit einer leidlichen Handlungsaccise belegt, überhaupt die Ausfuhr in jeder Weise begünstigt werden.

Eine Änderung in den Stempelabgaben fand nur insofern statt, als die Verpflichtung zum Gebrauche der Stempelbogen ausgedehnt und der für dieselben zu entrichtende Geldebetrag erhöht wurde.¹⁾ Auch wurde durch ein Edikt vom 24. 5. 1714 ein besonderer Spielfartenstempel eingeführt.²⁾ Die Höhe der Stempelabgaben ist in allen Provinzen dieselbe.

Ebenso erhielt sich die vom großen Kurfürsten eingeführte Chargensteuer. Die Verpflichtung zur Zahlung derselben wurde jetzt auch auf die städtischen Beamten, namentlich die Mitglieder des Magistrats ausgedehnt. Während aber bisher stets eine feste Quote vom Gehalte des neu Angestellten als Chargensteuer festgesetzt war, behielt sich seit 1722 der König statt dessen vor, „leidliche Summen Geldes besonders zu determinieren,“³⁾ wodurch einem gegenseitigen Überbieten der Bewerber Thür und Thor geöffnet, und Zustände herbeigeführt wurden, die einer Versteigerung der Stellen nur zu ähnlich sahen. Die Instruktion des Generaldirektoriums Art. 1 § 12 sprach für die Stellen der Unterbeamten allgemein den Grundsatz aus, daß eine erledigte Stelle derjenige haben solle, welcher am habilesten ist, und am meisten giebt. Nur die Kandidaten bei den Rassen sollten nichts zur Rekrutenkasse zahlen, da es hier schon genug sei, wenn gute und geschickte Leute dazu bestellt würden, „die einen ehrlichen Namen hätten und Kaution bestellen könnten, so hoch als es ihnen möglich ist.“

Die hierdurch erzielten Einkünfte flossen bis 1721 in die Chargenkasse. Neben dieser hatte der König eine Rekrutenkasse errichtet, aus der die Werbungskosten der langen Grenadiere bestritten wurden. In dieselbe flossen die Abgaben, welche der König für gewisse Gnadenakte, wie Niederschlagung

1) Mylius, C. C. M. IV, 5, 3, Nr. 10 ff.

2) N. a. D. Nr. 11. Scotti II, S. 835, Nr. 689.

3) Mylius, C. C. M. IV, 5, 2, Nr. 27.

der Prozesse, Begnadigungen, Dispensationen, u. s. w. verlangte die Succumbenzgelber der unterliegenden Berufungskläger in Prozessen, die Vollmachtstempel u. a. m. Aus der Chargenkasse hatten ursprünglich die Kosten für die Unterhaltung der Seemacht und der Kolonien bestritten werden sollen. Da Friedrich Wilhelm I. jede Seepolitik fallen ließ, die Flotte nicht weiter pflegte und die Kolonien verkaufte, so wurde die Bestimmung der Chargenkasse hinfällig. Aus diesem Grunde vereinigte sie der König am 17. 12. 1721 mit der Rekrutenkasse.¹⁾

Die Organe.

Die untersten Organe der Domänenverwaltung sind die Generalpächter, die sog. Beamten, über die bereits oben gesprochen ist. In Kleve=Mark, Lingen, Moers und Geldern gab es keine geschlossenen Domänenämter wie im Osten, sondern die Domänengefälle bestanden in Zinsen, Mühlenpacht, kleineren Pachtstücken von Gärten, Äckern und Wiesen, die an die sog. Beamten verpachtet wurden. Zur Erhebung der Pachtgelder standen hier mehrere Pachtungen wie schon seit alters her als Rentei unter einem Rentmeister. Über den Ämtern und Renteien standen als Verwaltungs- und Kontrollbehörden die Kammern der einzelnen Provinzen. Die Kontrolle an Ort und Stelle nahmen diese vor durch einzelne ihrer Mitglieder, die Departementsräte, eine Schöpfung Friedrich Wilhelms I. Dieselben sind eigentlich nichts anderes als die alten Amtsräte in neuer Gestalt, von denen sie sich nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht gleichzeitig Lokalverwaltungsbeamte sind. Jedes Kammermitglied, welches ein Dezernat in Domänensachen hatte, war verpflichtet, die gesamte Verwaltung des Generalpächters auch an Ort und Stelle zu beaufsichtigen und monatlich an die Kammer darüber zu berichten. Daneben sollten die Departementsräte auf die Verwaltung der Steuerräte in den Amtsstädten ein Auge haben, wie die Steuerräte auf die der Departementsräte.²⁾

Das Bauwesen in den Ämtern war bis 1722 von den Pächtern unter Aufsicht der Amtskammern geleitet worden. Die Pächter schossen auch die erforderlichen Geldsummen vor, welche später von der Pacht wieder in Abzug kamen. Da infolgedessen die Pachtgelder oft Jahre lang nicht eingingen, wurde jede Übersicht über die Ämteretats unmöglich. Die Instruktion des Generaldirektoriums Art. 19 traf daher andere Einrichtungen. Pächter und Beamte sollten künftig mit dem Bauwesen der Ämter gar nichts mehr zu schaffen haben, sondern die Pacht ohne Abzug eines Dreiers an die Rentei

1) Quickmann, Pommersche Ediktenammlung, S. 1048.

2) Zsaacson, Gesch. des pr. Beamtentums III, S. 168, Ordre v. 27. 1. 1723.

abliefern. Die Baurechnungen sollten wie die Forstrechnungen von den Amtsrechnungen vollständig getrennt werden, wodurch die letzteren nicht nur kürzer, sondern auch leichter zu führen waren. Zur Beaufsichtigung der Bauten anstatt des Beamten oder Pächters wurde bei jeder Kammer ein Landbaumeister und ein Landbauschreiber bestellt. Ersterer hatte mit der Kammer die Arbeit zu verdingen, letzterer die Arbeiter auszuzahlen. Das hierzu erforderliche Geld empfing der Bauschreiber bar aus der Landrente, eine Anweisung auf die Pächter war unter allen Umständen ausgeschlossen. Von jeder Kammer war jährlich ein Bauetat an das Generaldirektorium einzusenden, welches denselben prüfte und dem Könige zur Bestätigung übersandte. Erst wenn diese erfolgt, durfte mit dem Baue begonnen werden. Der Landbaumeister kontrollierte den Landbauschreiber, und ersteren der Kriegs- und Domänenrat, zu dessen Departement das Amt gehörte. Die Kontrolle des Rats endlich erfolgte durch die Kammer. „Und müssen sie allzumal pflichtvergeffene Schelme sein, wenn sie nichts desto weniger alle zusammen in ein Horn blasen könnten, um Uns zu betrügen,“ bemerkte der König selbst, nachdem er diesen künstlichen Mechanismus ausgedenkt.

Später wurde noch angeordnet, wenn ein Bau notwendig erschiene, hätten die Beamten die Designation bei Strafe vor Michaeis der Kriegs- und Domänenkammer einzureichen. Der Rat, dem das Amt unterstellt war, sollte sich dann im Laufe des Oktober von der Notwendigkeit des Baues an Ort und Stelle überzeugen, den Bauanschlag machen und zugleich die Bauten des vorigen Jahres besichtigen. Im November war dann der Bauetat auf Grund dieser Ermittlungen aufzustellen.¹⁾

Die unteren Organe für die Verwaltung der Regalien waren im allgemeinen dieselben wie in der vorigen Periode. In Kleve-Mark wurde als oberste Bergbehörde nicht nur für die staatlichen, sondern auch für die an Private verliehenen Bergwerke ein Bergvogt bestellt. Derselbe hatte nicht nur die Bergwerkspolizei, sondern auch die Justiz in allen Sachen, die die Ökonomie der Bergwerke und die daher entstehenden Streitigkeiten betrafen, sowie in allen auf den Bergwerken vorkommenden Freveln und Überfahrungen.²⁾ Die Richter hatten die vor sie gebrachten Bergwerksstreitigkeiten von Amtswegen an den Bergvogt zu verweisen.³⁾

Für die Postverwaltung blieben die Lokälämter die Postämter und Postwärterämter, welche direkt unter dem Generalpostamte standen. Nur die abgelegenen westfälischen Lande, über die dem Generalpostamte die Aufsicht ihrer

1) Mylius, C. C. M. IV, 2, 3, Nr. 19 v. 10. 2. 1724.

2) Scotti II, S. 1147, Nr. 1195, v. 6. 4. 1734.

3) A. a. D. S. 1106, Nr. 1120 v. 14. 7. 1731.

Lage wegen sehr erschwert war, wurden 1734 einem besonderen Postkommissar zu Linen in der Grafschaft Mark unterstellt, der die Aufsicht über die einzelnen westfälischen Postämter als Unterbehörde des Generalpostamts führte.¹⁾

Die Verwaltung der direkten Steuern lag in den mittleren Provinzen und im Mindener Kammerdepartement den Kreisverwaltungsbehörden, in Preußen den Kreisräten und Kreissteuereinnehmern ob.²⁾ In Kleve-Mark bestanden der Kreisverfassung ähnliche Einrichtungen in den Erbentagen, in denen nach einer Verordnung vom 31. 5. 1732³⁾ stets ein Mitglied der Kriegs- und Domänenkammer den Vorsitz führen sollte. Der Richter hatte die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben festzustellen und über die Art der Deckung beraten zu lassen.⁴⁾ Dem Kreiseinnehmer der östlichen Provinzen entsprach in Westfalen der Unterempfänger, dessen Stelle immer noch sehr häufig vom Richter versehen wurde. Nur für die königlichen Domänen war den Rentmeistern und Schlitern, da sie die übrigen Abgaben einzuziehen hatten, durch eine Verordnung vom 26. 4. 1721⁵⁾ auch die Empfangnahme der Steuern übertragen worden.

Die Einnahme der Ziese in der Mark Brandenburg erfolgte wie bisher durch die Ziesemeister.

Die Beamten für die Acciseverwaltung in den Städten waren bereits in der vorigen Periode die Thorschreiber, die Acciseinnehmer, die Accisedirektoren und in den mittleren Provinzen noch die Steuerräte. Die Anstellung der Thorschreiber erfolgte durch die Steuerräte. Diese sollten jedoch keinen zum Thorschreiber nehmen, er könne denn lesen, schreiben und etwas rechnen. Dem Thorschreiber wurde vor allem zur Pflicht gemacht, stets das königliche Interesse im Auge zu haben, bei Verlust von Ehre und Dienst nicht wegen erhaltener Geschenke oder aus anderen Gründen zu commivieren und zu malversieren, einen ordentlichen Lebenswandel zu führen und immer auf dem Posten zu sein. Alle eingehenden Waren hatte er zu prüfen und sie nach Zahl und Gewicht in seinem Thorbuche auf einen Zettel zu verzeichnen, mit welchem sich der Steuerpflichtige auf das Rathaus in die Accisestube begab, um hier an den Einnehmer die Accise zu entrichten.⁶⁾ Die Thorschreiber, die stets aus der Zahl der ausgedienten Soldaten genommen wurden, sollten,

1) Stephan, Gesch. der pr. Post, Berlin 1859, S. 187 ff.

2) S. S. 31 ff.

3) Scotti II, S. 1120, Nr. 1148.

4) A. a. D. S. 1131, Nr. 1177 v. 4. 6. 1733.

5) A. a. D. S. 966, Nr. 889.

6) Instruktion der Thorschreiber in den Landstädten der Mark Brandenburg vom 1. 11. 1718 bei Mylius, C. C. M. VI, 2, Nr. 106.

damit sie desto weniger im Stande wären, bei Veraccisierung der Waren Defraudationen vorgehen zu lassen, nicht blos in derselben Stadt von einem Thor zum andern, sondern auch von einer Stadt zur andern versetzt werden, „um ihre Gevatterchaften und Connaissancen auch andere Anleitungen zu Defraudationen, um so viel mehr zu verlieren.“

Dem Acciseeinnehmer lag nur die Empfangnahme der Accise und die Buchung der erhaltenen Beträge ob. Zu dieser Stelle sollte niemand genommen werden, der nicht eine gute Hand schrieb, fertig im Rechnen sei, auch so viel an sicherer und tüchtiger Kaution aufbringen könne, als der zweimonatliche Ertrag der Accise des Ortes ungefähr betrug. Zur Refrutenkasse hatte er als Kassenbeamter nichts zu zahlen.

Der Accisedirektor, auch Accisekontrollleur genannt, hatte die Thätigkeit der Unterbeamten zu beaufsichtigen. Er sollte deshalb wöchentlich zweimal Thore, Markt und Mühle in Augenschein nehmen und Nachlässigkeiten der Thorschreiber zur Anzeige bringen. Nach der Accisestube sollte er täglich gehen, ebenso nach der Mühle, falls diese in der Nähe gelegen, während bei größerer Entfernung die zweimalige Besichtigung genügte. In der Accisestube hatte er alle eingehenden Waren nachzuzählen und in ein Manualbuch einzutragen, das er bisweilen mit dem Buche des Einnehmers vergleichen und diesen dadurch kontrollieren mußte. Ferner hatte er jeden Mittwoch und Sonnabend sein Manualbuch mit den Thorbüchern der Thorschreiber zu vergleichen. Endlich sollte er noch darauf sehen, daß die in der Stadt bestehenden Manufakturen in Aufnahme kämen.¹⁾

Das eigentlich für die Lokalkontrolle bestimmte Organ waren jedoch die Visitatoren. Diese mußten des Morgens nachsehen, ob die Thorschreiber auf dem Posten waren, zuweilen nachts die Mühlen visitieren, verhüten, daß der Landmann vor den Thoren verkaufe, Defraudanten zu ertappen suchen, die Häuser besichtigen u. s. w.²⁾

Dieser ganze Verwaltungsapparat wurde mit der Einführung der Accise auch auf die westlichen Provinzen übertragen.³⁾ Über allen diesen Subalternbeamten stand der Commissarius loci oder Steuerrat, dessen Thätigkeit durch die auch jetzt noch maßgebende Instruktion von 1712 in eingehendster Weise geregelt war. Die Steuerräte des Mindener Kammerdepartements erhielten

1) Instr. der Kontrolleure v. 1. 11. 1718 bei Mylius, C. C. M. VI, 2, Nr. 107 und v. 22. 10. 1718 bei Quickmann S. 227.

2) Instr. der Visitatoren v. 31. 1. 1714 bei Mylius, C. C. M. IV, 3, 2, Nr. 51; v. 20. 4. 1714 bei Quickmann, S. 1269.

3) Scotti II, S. 810, Nr. 683 v. 23. 3. 1714.

1727 eine besondere der von 1712 nachgebildete Instruktion.¹⁾ Die Anstellung der Steuerräte erfolgte auf den Vorschlag des Kommissariats, später der Kriegs- und Domänenkammer direkt durch den König. Der Amtsbezirk eines Steuerrats umfaßte ungefähr ein Duzend Städte, die derselbe beständig, aber nicht in fester Reihenfolge, sondern möglichst unvermutet zu inspizieren hatte. In der Regel traf er immer nach Ablauf von $1\frac{1}{2}$ Monaten einmal in jeder Stadt seines Bezirks auf einige Tage ein. Außerdem war er Mitglied des Kommissariats und später der Kriegs- und Domänenkammer, an deren Sitzungen er jährlich mindestens vier Wochen teil zu nehmen hatte, wenn er sich in der Provinzialhauptstadt aufhielt. Andererseits verkehrte er, da er keine selbständige Unterinstanz der Kammer bildete, direkt mit dem Generalkommissariat bzw. dem Generaldirektorium, berichtete an dieses und nahm von ihm Befehle entgegen.

Das Institut der Steuerräte, welches bisher nur in den mittlere Provinzen bestanden hatte, fand nach der Einführung der Accise seit 1717 auch im Westen Eingang.²⁾ Abgesehen von Geldern, wo überhaupt die Accise nicht eingeführt wurde, besaß also allein Preußen keine Steuerräte. Auf Waldburgs Vorschlag wurden aber 1716 für die preussischen Städte sieben Kreiskommissare bestellt, deren Stellung im allgemeinen der der Steuerräte in den übrigen Provinzen entsprach. Ihnen, die allein unter das Kommissariat gestellt waren, wurde die Aufsicht über die Städte und die Acciseverwaltung zunächst gemeinsam mit den Amtshauptleuten übertragen. Spätere Verordnungen nennen aber vielfach nur den Kreiskommissar als Aufsichtsbeamten. Die Erscheinung, die sich in den anderen Provinzen gezeigt, wiederholt sich auch hier. Die Kreiskommissare, die Beamten für die Steuerverwaltung, reißen die Sorge für das materielle Wohlbefinden der Untertanen, auf dem die Steuerfähigkeit derselben beruht, ausschließlich an sich, sie nehmen die Aufsicht über Justiz und Polizei für sich in Anspruch. Nachdem die Kreiskommissare, die bald auch die Aufsicht über die Steuerverwaltung des flachen Landes an sich gerissen, auf letztere beschränkt waren, gelangte für die Städte durch die Verordnung vom 26. 3. 1722 das Institut der Steuerräte, wie es in den übrigen Provinzen bestand, auch in Preußen zur Einführung.³⁾

Die Mitwirkung der Bürgerschaft bei Abnahme der Acciserechnungen blieb allgemein bestehen und wurde 1714 auch auf die westlichen Provinzen übertragen. Bei der Acciseverwaltung sollten zwei Beisitzer, einer vom Rate

1) Kgl. Geh. Staatsarchiv.

2) Schmoller, Städtewesen in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1873, S. 557.

3) S. S. 35.

und einer von der Bürgerschaft mitwirken und die auf dem Rathhause in Gegenwart des Magistrats und der Deputierten der Bürgerschaft abzulegenden Rechnungen prüfen.¹⁾

Die Provinzialverwaltungsbehörden waren bis 1723 die Amtskammern und Kommissariate, seit dieser Zeit die Kriegs- und Domänenkammern. Für die den Prinzen August Wilhelm, Friedrich Heinrich Ludwig und August Ferdinand überwiesenen Güter wurde am 23. 10. 1737 eine besondere aus zwei Kammerräten bestehende Gesamtkammer zu Wusterhausen errichtet.²⁾ Jeder Kriegs- und Domänenkammer waren zwei Kassen untergeordnet, die Landrente, in welche die Erträge der Domänen und Regalien, und die Obersteuer- oder Oberlicentkasse, in welche die Steuern mit Ausnahme des alten Biergeldes flossen.

Neben diesen beiden Kassen bestand in der Kurmark noch eine Marsch- und Molestienkasse. Die Bewohner des flachen Landes waren nämlich zur Leistung von Vorspann und Lagerstroh für das Militär und einzelne Civilbeamte verpflichtet, wogegen ihnen nach einer kurfürstlichen Verordnung vom 19. 11. 1687³⁾ für zwei Pferde auf die Meile drei Groschen aus der Kreisasse zu vergüten oder von der zu zahlenden Kontribution abzurechnen waren. Hierbei wurden jedoch einzelne Kreise, besonders die in der Nähe der Hauptstadt und der großen Landstraßen belegenen mehr belastet als die anderen. Ein königliches Reskript vom 2. 11. 1719⁴⁾ ordnete daher eine Ausgleichung unter den einzelnen Kreisen an. Es wurde bestimmt, welche Quote von je 1000 Thln. Vorspanngeldern jeder Kreis zu tragen hatte. Die Verteilung fand statt nach dem Verhältnis des allgemeinen Steuerfußes, also der Kontribution.⁵⁾ Diejenigen Kreise, welche an ihre Bewohner weniger Vorspanngelder gezahlt hatten, als ihre Quote betrug, hatten nun den fehlenden Betrag an eine neu gebildete Marsch- und Molestienkasse abzuführen,

1) Scotti II, S. 808, Nr. 682 v. 19. 3. 1714: „Also wollen wir auch zu Bezeugung Unserer Huld und Gnade die Magistrate von Administration der Accisen nicht gänzlich ausschließen, sondern die Verordnung ergehen lassen, daß der Accise jedesmal Zweien Beisitzer, einer vom Rath und einer von der Bürgerschaft, denen Wir dieser Verriichtung halber ein gewisses Gehalt gn. ausgemachet, mit bewohnen, die Accise-Rechnungen von Ihnen examiniret, und zu Rathhause in Gegenwart des gantzen Magistrats und Deputirten der Bürgerschaft abgelegt werden sollen, damit solchergestalt kein Zweifel übrig bleibe, daß alles, was Wir hierunter verfügen werden, des Landes Wohlfahrt, welche Wir vor das höchste Gesetz halten, zum Zweck habe.“

2) Novum Corpus Constitutionum III, 5, Suppl. Nr. 29.

3) Mylius, C. C. M. IV, 3, 1, Nr. 38.

4) Wöhner III, Nr. 104.

5) A. a. D. Nr. 124 v. 23. 11. 1722.

aus der an diejenigen Kreise ausgezahlt wurde, welche an ihre Bewohner mehr Vorspanngelder bezahlt, als die auf sie entfallende Quote betrug. Die Unterthanen, welche Fuhren gethan, wurden zwar aus der Kreisasse befriedigt, dieserhalb aber nichts in Ausgabe gestellt, sondern der gezahlte Betrag, von der Geldsumme, die zur Molestienkasse zu zahlen war, abgerechnet.¹⁾

Zweck der Marsch- und Molestienkasse war also eine Ausgleichung unter den einzelnen Kreisassen. Die Verwaltung der kurmärkischen Marsch- und Molestienkasse wurde dem ständischen Landrentmeister gegen eine jährliche Vergütung von 100 Thlr. übertragen.²⁾ Derselbe ist aber hier durchaus königlicher Beamter und verwaltet dieses sein Nebenamt unabhängig von den Ständen.

In den anderen Provinzen, z. B. in Pommern, wurde eine besondere Kasse nicht errichtet. Für Pommern wurde am 14. 4. 1733 verordnet, die Passfuhren seien vierteljährlich vom Lande zu bezahlen. Es wurden den Vorspann Leistenden Anweisungen entweder auf die Landrentei oder auf die Obersteuerkasse ausgestellt. In letzterem Falle meldete sich der Vorspanner bei dem Landrate, welcher eine Anweisung an den Kreiseinnehmer gab. Den Bürgern wurde ihre Forderung bar bezahlt, den Bauern in ein Buch geschrieben und bei der Kontribution in Abrechnung gebracht. Bei Vergütung der Passfuhren aus der Landrentei wurde eine Anweisung auf eine Amtskasse erteilt. Die Ausgleichung unter den einzelnen Kreisen blieb hier den Provinzialbehörden bei Einziehung der Kontribution überlassen.³⁾

Die Centralfinanzbehörden bildeten das General-Ober-Finanzdirektorium und das Generalkommissariat, seit 1722 verschmolzen zum General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirektorium. Die verschiedenen unter Friedrich III. I. bestandenen Centralkassen waren bald nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. mit der Generaldomänenkasse vereinigt worden, neben der allein die Generalkriegskasse als selbständige Centralkasse bestehen blieb. Wie den Kammern je eine Landrentei und eine Obersteuerkasse als Provinzialkassen untergeordnet waren, so dem Generaldirektorium die Generaldomänen- und die Generalkriegskasse als Centralkassen des Staates.

Eine etwas selbständige Stellung nahm das Generalpostamt unter einem Generalpostmeister ein. Dasselbe blieb jedoch nicht in seiner unmittelbaren Stellung, sondern wurde 1713 dem General-Ober-Finanzdirektorium und später dem Generaldirektorium untergeordnet.

1) N. a. D. Nr. 126 v. 3. 12. 1722.

2) N. a. D. Nr. 105.

3) Quickmann S. 12.

Die Kontrollen.

Die administrative Kontrolle der Finanzhoheit liegt zunächst wie in andern Verwaltungsgebieten in dem Behördenorganismus der Überordnung einer Behörde über die andere. Eigentümlich diesem Gebiete ist nur die Rechnungskontrolle, welche unter Friedrich Wilhelm I. im höchsten Grade ausgebildet und zu einem bis dahin in ganz Europa noch nicht erreichten Muster wurde. Diese Rechnungskontrolle wurde herbeigeführt durch zwei Mittel, durch Aufstellung fester Etats und durch Einsetzung einer besonderen Behörde für die Rechnungskontrolle, der Generalrechnungskammer.

Jahresetats, d. h. Aufstellungen über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres, waren bisher in Preußen nicht gemacht worden. Man hatte sich begnügt, jedesmal die vorkommenden Ausgaben aus den vorhandenen Beständen zu decken, ohne viel danach zu fragen, ob man auskommen werde, und hatte dann im Fall der Not zu den verzweifeltsten Finanzoperationen gegriffen. Erst Friedrich Wilhelm I. machte diesem aus der Hand in den Mund Leben ein Ende und ordnete ein geregeltes Staatswesen an. Die Kammeru hatten die voraussichtlichen Ausgaben für das kommende Jahr aufzustellen und die Etats ihrer Provinz bis zum Monat März an das Generaldirektorium einzuschicken. Sobald ein Etatsentwurf einlief, sandte ihn der Minister der betreffenden Abteilung an die Räte seines Departements, um den neuen Etat mit dem des vorigen Jahres zu vergleichen. Fand sich ein Weniger in der Einnahme, so mußten die Räte des Departements des Generaldirektoriums sich durch ihre Spione informieren, ob die von der Kammer dafür angegebenen Gründe richtig seien. In den Ausgaben sollte kein Mehr angesetzt werden ohne ausdrücklichen königlichen Befehl. Nachdem die Räte den neuen Etat geprüft, schickten sie ihn an den Minister zurück, worauf sich die fünf Minister mit den Räten des Departements, zu dem der Etat gehörte, nach der Generalrechnungskammer begaben, um hier den Etat noch einmal durchzugehen. Sobald auf diese Weise ein Provinzietat fertig gestellt war, wurde die Bilanz gezogen und der Grund der Abweichungen vom vorigen Etat kurz angegeben. Der Etat und die Bilanz wurden, von den fünf Ministern und den Räten des betreffenden Departements unterschrieben, dem Könige eingefendet, der den Etat noch einmal prüfte und ihn dann bestätigte. Die fünf Minister hafteten für die Etats aller Departements, die Räte nur für die des ihrigen. War ein Kammerpräsident zur Zeit der Revision der Etats seiner Provinz in Berlin gegenwärtig, so sollte er bei der Prüfung der Etats zugezogen werden.

Nachdem der König die Provinzietats zurückgesandt, hatten die Minister auf Grund derselben den Generalkriegsetat und den Generaldomänenetat auf-

zustellen und beide Generaletats acht Tage vor Pfingsten dem Könige vorzulegen. Diese Generaletats wurden vom Könige in zwei Exemplaren unterschrieben, von denen eins an die Generalkassen ging, während das andere, von den fünf Ministern unterschrieben, die dadurch die Verantwortlichkeit übernahmen, zum Könige zurückkehrte.¹⁾

Das Ergebnis dieser eingehenden Regelung des Statswesens ist eine Centralisation der Finanzverwaltung, wie sie stärker gar nicht gedacht werden kann. Kein Pfennig darf über den vorigen Etat ausgegeben werden, ohne daß der König die Ausgabe ausdrücklich bewilligt und ihre Berechtigung geprüft hat. Die Kammern kontrolliert das Generaldirektorium, beide die Generalrechnenkammer und alle drei der König. Diese Kontrolle wird noch geschärft durch die strengste persönliche Verantwortlichkeit aller Beamten für Innehaltung der Etats.

Erst auf Grund fester Jahresetats war eine Rechnungskontrolle der Finanzverwaltung möglich, welche durch die Generalrechnenkammer erfolgte. Die Errichtung derselben war bereits unter Friedrich III./A. geplant worden, aber erst mit der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms I. wurden die ersten Maßregeln dazu getroffen. Zunächst beauftragte der König Creutz, den er zum Wirkl. Geh. Stats- und Kriegsrat erhob, mit der Kontrolle sämtlicher Kassen. Wie bei der Bildung der meisten übrigen Centralbehörden begann man also auch hier mit der Bestellung eines Einzelbeamten. Die kollegialische Gestaltung der neuen Behörde, die gerade bei einer reinen Kontrollbehörde ein besonderes Bedürfnis war, folgte jedoch bald nach. Um die Kollisionen des Generalkontrolleurs Creutz mit den beiden obersten Finanzbehörden, dem General-Ober-Finanzdirektorium und dem Generalkriegskommissariat, zu beseitigen, ordnete eine kgl. Verordnung vom 2. 10. 1714 die Bildung einer kollegialen Generalrechnenkammer nach dem Vorbilde Englands, Frankreichs und Sachsens unter dem Voritze von Creutz als Contrôleur général an, in welche Räte der beiden obersten Finanzbehörden als Mitglieder eintraten.²⁾ Es liegt hier schon derselbe Plan zu Grunde, der später zur Bildung des Generaldirektoriums führte. Um die Einheit der Finanzverwaltung herzustellen, wurden die beiden obersten Finanzbehörden, allerdings zunächst nur zum Zweck der Finanzkontrolle, zu einer neuen, der Generalrechnenkammer, verschmolzen. Dieselbe zerfiel, der allgemeinen Zweiteilung der Finanzverwaltung entsprechend, in ein Domänen- und in ein Kriegsdepartement, von denen ersteres die Rechnungen der Domänen-, letzteres die der Kriegskassen zu prüfen hatte.

1) Instr. des Generaldirektoriums, Art. 32.

2) Isaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums III, S. 109.

Die Generalrechnenkammer stand unmittelbar unter dem Könige. Verschiedenen Versuchen der beiden Centralfinanzbehörden, diese unmittelbare Stellung zu beseitigen, machte eine kgl. Deklaration vom 16. 6. 1717¹⁾ für immer ein Ende, indem sie noch einmal erklärte, daß die Generalrechnenkammer ein besonderes Kollegium sein und von niemand als der Höchsten Person dependieren solle. Gleichzeitig wurde die Generalrechnenkammer ermächtigt, alle zum Militär- und Civiletat gehörigen Rechnungen zu revidieren, zu diesen Bemerkungen zu machen und deren Beantwortung von den Rechnungsführern und dem Kollegium zu erfordern, sowie, wenn es die Not oder das königliche Interesse verlange, die Rechnungsführer oder einzelne Mitglieder des Kollegiums vorzuladen und von denselben bei vorkommenden Zweifeln nähere Erläuterungen geben zu lassen. Nach Bewandnis der Sachen hatte die Generalrechnenkammer auch an den König zu berichten und dessen Entscheidung einzuholen.

Nachdem die Generalrechnenkammer acht Jahre lang bestanden hatte, verschwand sie mit Gründung des Generaldirektoriums in ihrer alten Gestalt. Durch die Errichtung des letzteren war die Einheit der Finanzverwaltung vollständig herbeigeführt. Hätte neben dem Generaldirektorium noch eine oberste Kontrollbehörde für die Finanzverwaltung bestanden, so hätte dies nur zu neuen Kompetenzkonflikten und Kollisionen geführt. Die oberste Kontrolle der Finanzverwaltung wurde daher grundsätzlich dem Generaldirektorium übertragen. Nur für die kalkulatorische Prüfung der Rechnungen wurde dem Generaldirektorium durch die Verordnung vom 2. 5. 1723 eine Ober-, Kriegs- und Domänenrechnenkammer untergeordnet in zwei Departements, welche den beiden Departements der bisherigen Generalrechnenkammer entsprachen. Der Unterschied der alten von der neuen Behörde beruhte darin, daß letztere nicht mehr dem Könige unmittelbar untergeben war, sondern nur als Organ des Generaldirektoriums die Prüfung der Rechnungen zu besorgen hatte. Auch ging das gemeinsame Präsidium der beiden Departements der Rechnenkammer verloren. Die Leitung jeder der beiden Abteilungen wurde dem ältesten Räte derselben übertragen, während die oberste Leitung beider Departements nur dem Generaldirektorium als Kollegium zustand.²⁾ Die bisherige Generalrechnenkammer war also eigentlich aufgelöst in zwei selbstständige Behörden.

Eine besondere Provinzialrechnenkammer unter Leitung des Amtskammer- und Kommissariatspräsidenten Waldburg wurde am 3. 3. 1721 für Preußen errichtet. Ihre Thätigkeit war für den Umfang der Provinz dieselbe wie die

1) S. dieselbe a. a. D. S. 110, Nr. 2.

2) Roden, Beschreibung des Generaldirektorii im kgl. Geh. Staatsarchiv.

der Generalrechnungskammer für den ganzen Staat.¹⁾ Ebenso wurde 1721 bei der Magdeburger Kammer auf deren Antrag eine besondere Rechnungsabteilung oder Rechenkammer errichtet.²⁾ In den anderen Provinzen kam es zur Errichtung besonderer Provinzialrechnungskammern nicht, auch wurden solche durch Vereinigung der gesamten Finanzverwaltung in den Kriegs- und Domänenkammern seit 1723 überflüssig.

Bei den Provinzialkammern war das Hauptgewicht auf den richtigen Eingang der Gelder gelegt. Dem Pächter sollte nach Ablauf des Quartals nicht mehr, als zehn Tage Frist gegeben und, wofern er dann nicht sofort zahlte, unverzüglich mit der Exekution vorgegangen werden. Ließ hierbei die Kammer den geringsten Mangel erscheinen, so waren der Rat, zu dessen Departement das Amt gehörte, der Landrentmeister und die ganze Kammer für den Ausfall solidarisch verhaftet. Am 30. Tage nach Ablauf des Quartals mußten die Gelder an die Generaldomänenkasse eingezahlt werden, wofür die Minister und das Generaldirektorium verantwortlich waren. Ebenso wurde es mit den Eingängen aus den Steuerfassen gehalten. Vier Wochen nach Trinitatis mußten dann alle Rechnungen des vorigen Etatsjahres, welches von Trinitatis zu Trinitatis lief, von der Generalrechnungskammer abgenommen werden.³⁾

Die Rechtskontrolle der Finanzverwaltung erfolgte durch die Amtskammern und Kommissariate, später die Kriegs- und Domänenkammern als Verwaltungsgerichtshöfe in den Formen des ordentlichen Prozesses. Den ordentlichen Richtern war jede Rechtsprechung in Finanzsachen unterjagt.⁴⁾ Gegen die Entscheidungen der Kommissariate fand allgemein das Beneficium supplicationis binnen zehn Tagen beim Generalkommissariat statt.⁵⁾ Nach Errichtung der Kriegs- und Domänenkammern fand gegen deren Entscheidungen als Rechtsmittel die Supplikation beim Könige statt, der die Prüfung des ersten Urteils der beim Generaldirektorium errichteten Jurisdiktionskommission als Oberverwaltungsgericht übertrug.⁶⁾

1) Jhaacohn, Gesch. d. pr. Beamtentums III, S. 115.

2) Schmoller, Der preuß. Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I. in den Preuß. Jahrbüchern, Bd. 26, S. 269.

3) Instruktion des Generaldirektoriums, Art. 30.

4) Scotti II, S. 934, Nr. 822 v. 22. 12. 1718.

5) Quickmann, S. 1169 v. 21. 4. 1714.

6) A. a. O. S. 1170 v. 3. 3. 1724.

Anhang. Die Steuern unter ständischer Verwaltung.

Das märkische Kreditwerk, welches schon der große Kurfürst hatte beseitigen wollen, bestand unter Friedrich Wilhelm I., nachdem es unter Friedrich III. I. neue Landesschulden übernommen und dadurch seine Existenz gesichert hatte, fast unverändert fort. Die dem Kreditwerke zufließenden Steuern waren das Biergeld und der Schoß. Die Höhe des ersteren richtete sich nach der Brau- und Zieseordnung von 1572. Da aber auch hier wie beim alten Biergelde in den einzelnen Teilen des Landes sich partikuläre Abweichungen hinsichtlich seiner Höhe gebildet hatten, so normierte das kgl. Edikt vom 5. 3. 1739¹⁾ das neue Biergeld wieder in derselben Höhe, wie sie die Ordnung von 1572 festgesetzt hatte. Der Hufenschuß, sowie der städtische Grund- und Pfundschuß wurden ebenfalls in der durch die Reccessive von 1704 festgesetzten Höhe forterhoben. Nur der Anteil der Neumark, welche sich bei der bisherigen Quotisation beschwert fühlte, wurde 1717 dahin ermäßigt, daß die Neumark von dem jedesmal zu zahlenden Schoße $\frac{3}{13}$ zu tragen hatte.²⁾

Die Erhebung des neuen Biergeldes erfolgte wie die des alten durch den Ziesemeister, die des städtischen Schoßes durch die Magistrate,³⁾ während der Hufenschuß durch die Kreisverwaltungsbehörden eingezogen wurde. Die eingenommenen Gelder waren nach Abzug der Verwaltungskosten an die drei landschaftlichen Centralkassen zu Berlin, die Landschaftskasse, die Städtekasse und die neue Biergeldkasse abzuliefern. Die landschaftliche Schoßkasse stand unter sieben Berordneten der Landschaft, von denen einer, der zugleich den Vorsitz führte, von dem Domkapitel zu Brandenburg, je einer von der Ritterschaft der Altmark, Priegnitz, Uckermark, Mittelmark und Neumark und der siebente seit 1704 vom Könige für die Ämter ernannt wurde. Die Städtekasse wurde von fünf Berordneten verwaltet. An der Spitze stand ein seit 1706 vom Könige ernannter Vice-Direktor der Landschaft, die vier übrigen Stellen wurden durch je einen Abgeordneten der Städte Berlin, Brandenburg, Stendal und Perleberg besetzt, von denen die beiden letzteren speziell die Aufsicht über die Städtekasse zu Stendal hatten. Das Kollegium der Berordneten zum neuen Biergelde zählte sieben Mitglieder. Den Vorsitz führte ein Abgeordneter des Domkapitels zu Brandenburg. Die zweite Stelle besetzte die Ritterschaft der Altmark und Priegnitz derart abwechselnd, daß auf zwei von der Altmark gewählte Berordnete ein solcher der Priegnitz folgte.

1) Wöhner III, Nr. 182.

2) A. a. D. Nr. 97 v. 12. 2. 1717.

3) A. a. D. Nr. 91 v. 25. 4. 1715.

In derselben Weise wechselte die mittelmärkische und ufermärkische Ritterschaft mit der Besetzung der dritten Stelle ab. Den vierten Bevordneten wählte die Stadt Berlin, den fünften abwechselnd die Städte Stendal, Alt-Salzwedel, Neu-Salzwedel, Berleberg und Gardelegen, den fünften in derselben Weise die Städte Alt-Brandenburg, Neu-Brandenburg, Ruppin, Frankfurt und Prenzlau.

Die Abnahme der Rechnungen erfolgte bei der neuen Biergeld- und der Schoßkasse jährlich durch je 17 Deputierte zum großen Ausschuß, welche zur Revision der ersteren Kasse von der Ritterschaft und den Städten der Kurmark, zur Revision der letzteren von der Ritterschaft der Kur- und Neumark gewählt wurden. Die Leitung des ganzen Kreditwerks hatte ein vom Könige ernannter Landschaftsdirektor mit mehreren Vicedirektoren. Außerdem hatte die mittelmärkische und ruppinsche Ritterschaft, sowie die Städte seit 1704 je einen Deputatus perpetuus beim Kreditwerk, deren Ämter eigentlich nur Sinecuren waren. Die neue Biergeld- und die Schoßkasse unterhielten gemeinsam einen Landschaftssyndikus und einen Landrentmeister, unter dem jede der beiden Kassen noch einen Einnehmer hatte. Bei den beiden Städtekassen zu Stendal und Berlin war je ein Rentmeister bestellt.

Eine ständische Schuldenverwaltung nach Art des märkischen Kreditwerks, aber von viel geringerer Bedeutung wie dieses, bestand auch im Herzogtum Magdeburg. Es wurde hier eine Steuer von Bier und Breihan durch die Landschaft erhoben. Im Jahre 1717 berichtigte jedoch Friedrich Wilhelm I. sämtliche noch vorhandenen Landesschulden des Herzogtums in Höhe von 134,329 Thlr. und erhob seitdem die ständische Steuer, die sog. doppelte Trankesteuer, für die königliche Kasse.¹⁾ Damit war die ständische Steuerverwaltung in Magdeburg beseitigt.

Erfurs. In Frankreich wurde wie in Preußen die gesamte Steuersumme auf die Provinzen, die Bezirke der Intendanten, von diesen wieder auf die Bezirke der Subdélégués und von letzteren auf die einzelnen Ortschaften verteilt, deren Vorsteher die Bewohner einschätzten. Es fehlt jedoch vollständig die feste gesetzliche Normierung der Steuersätze, wie sie in Preußen bestand. Während hier durch die Kreisverfassung ein Mittel gefunden war, die Steuer nach festen Sätzen zu erheben und trotz der verschiedenen Jahreseinnahmen immer dieselbe Summe an die Provinzialkasse abzuliefern, indem der Kreis stets mehr erhob, als zur Deckung des auf ihn fallenden Steuerkontingents erforderlich war, mußten in Frankreich, wo dieses Mittelglied fehlte, selbst wenn von einem Bezirke jährlich dieselbe Summe verlangt wurde, doch die Steuersätze von denen des Vorjahres abweichende werden. Dazu kam aber, daß nicht einmal die Quotification eine feste war, sondern die auf die einzelnen Bezirke verteilten Summen je nach Bedürfnis höher oder niedriger waren als die des Vorjahres, so daß kein Steuerpflichtiger wußte, wie viele Steuern er im kommenden Jahre zu zahlen habe.

1) Wöhner I, S. 107.

Dieser Mangel fester gesetzlicher Steuerfüße, die jährlich erneute Festsetzung derselben erklärt es, daß nach dem Sturze des absoluten Königtums durch die Revolution die an seine Stelle getretenen Kammern den Anspruch erheben konnten, ebenfalls sämtliche Steuern jährlich festzusetzen, zu „bewilligen“, welche Forderung durch mißverständene Sätze des englischen Staatsrechts unterstützt wurde. Noch heute beruhen daher die Steuern in Frankreich nicht auf dem Gesetz, sondern auf jährlicher Parlamentsbewilligung.

Ganz anders in Preußen. Seit Friedrich Wilhelm I. ist die Höhe der Steuern gesetzlich normiert und kann nur durch ein vom Könige erlassenes Gesetz abgeändert werden. Jährlich festgestellt wird durch den Träger der gesetzgebenden Gewalt, den König, nur der Etat für das kommende Jahr. Mit diesen anderthalb Jahrhunderte alten Rechtszuständen hatte man bei Einführung der konstitutionellen Verfassung in Preußen zu rechnen. Trotz aller Angriffe der sogenannten konstitutionellen Theorie blieb es geltendes Recht, daß die Steuern nur durch Gesetz, nicht durch jährliche Parlamentsbewilligung festgesetzt werden. Der jährlichen Feststellung für das kommende Jahr bedarf nur der Etat, der Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben. Hinsichtlich der letzteren war ebenfalls ein seit anderthalb Jahrhunderten bestehender Rechtszustand, daß die im Vorjahre gemachten Ausgaben für gesetzlich bestehende Einrichtungen des Staates ohne weiteres in den neuen Etat Aufnahme finden. Eine besondere Bewilligung fand schon seit Friedrich Wilhelm I. nur statt in Bezug auf die im vorigen Etat nicht enthaltenen Ausgaben. Nur auf sie erstreckt sich also das sog. Ausgabebewilligungsrecht des Parlaments. So sind die verfassungsmäßigen Zustände des 18. Jhds. in Preußen und Frankreich nach Einschlebung der Parlamente noch heute vorhanden.

Kap. X. Die Kirchenhoheit.

Das Verhältnis von Staat und Kirche wie die Verfassung der einzelnen Kirchen blieb im Allgemeinen ebenso wie unter dem großen Kurfürsten. Der Staat hat es seit dem Anfange des 17. Jhds. aufgegeben, die Glaubenssätze zu bestimmen. Jede Kirche hat ein ausgebildetes Glaubenssystem gewonnen, die katholische Kirche durch das Tridentinum, die beiden protestantischen durch die symbolischen Bücher. Die Gesetzgebung in Glaubenssachen ist also dem Staate entzogen, aber auch die beiden protestantischen Kirchen besitzen eine solche nicht, da der Kirchenglaube ein feststehender ist und keine weiteren Änderungen mehr zuläßt. Dagegen ist dem Staate ausschließlich die Gesetzgebung in Sachen der äußeren Disziplin der beiden protestantischen Kirchen geblieben, wobei nur in Mecklenburg die kirchlichen Organe ein Mitwirkungsrecht haben. Der Staat bestellt ferner ausschließlich die Organe der protestantischen Kirchen. Die beiden Ausnahmen von dieser Regel sind die Fälle, in denen das Patronatrecht eingreift, und die kirchlichen Organe in Mecklenburg, wo für beide protestantischen Konfessionen die Synodalverfassung besteht.

Die Zahl der Katholiken, die nur in Kleve, Moers und Geldern einen beträchtlichen Bruchteil der Bevölkerung zum Teil sogar die große Mehrheit derselben ausmachten, war eine so geringe, daß das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche nicht von großer Bedeutung ist. Doch war der Einfluß des Staates auf die katholische Kirche durch das Präsentationsrecht des Königs zu verschiedenen geistlichen Stellen gesichert.

Zur Vereinigung der einzelnen Territorialkirchen in einer Landeskirche, mit anderen Worten zur Durchführung der Reunion auf dem Gebiete der Kirchenverwaltung geschah unter Friedrich Wilhelm I. der erste Schritt, indem die reformierten Kirchen sämtlicher Provinzen mit Ausnahme von Kleve-Mark und Ravensberg einer gemeinschaftlichen kirchlichen Oberbehörde unterstellt wurden. Dagegen blieben die lutherischen Landeskirchen der einzelnen Provinzen noch ohne jede rechtliche Beziehung zu einander.

Die Rechtsnormen.

Die kirchliche Gesetzgebung des Staates, welche sich nur über die kirchliche Disziplin und die Kirchenverfassung erstreckt, hat unter Friedrich Wilhelm I. hauptsächlich das Ziel im Auge, eine Verschmelzung der beiden protestantischen Konfessionen herbeizuführen. Das Nebeneinanderbestehen der beiden Bekenntnisse innerhalb des einen Staates, welches, da jede Kirche das natürliche Streben nach der Alleinherrschaft hat, da nur der Unglaube tolerant ist, zu einem Zerreißen des Staates zu führen drohte, drängte zu immer neuen Unionsversuchen, um auf diese Weise auch in Brandenburg-Preußen den in allen anderen Staaten herrschenden Zustand der Herrschaft einer Kirche herbeizuführen.

Den ersten Grundstein hierzu hatte der große Kurfürst gelegt, indem er durch das Verbot von Anfeindungen der verschiedenen Konfessionen untereinander zunächst eine gegenseitige Duldung herbeiführte. Auf dieser Grundlage baute Friedrich Wilhelm I. weiter. Zunächst sorgte er dafür, daß unter den beiden Konfessionen das dogmatische Gebiet unberührt blieb, und verbot daher wiederholt dogmatische Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformierten.¹⁾ Da eine Gesetzgebung in Glaubenssachen dem Könige nicht zustand, war dies das einzige Mittel, in Sachen des Glaubens eine Ausgleichung zwischen den beiden Konfessionen herbeizuführen.

Dagegen sorgte der König auf dem Gebiete der Kirchendisziplin, wo ihm eine Einwirkung im Wege der Gesetzgebung zustand, durch positive

1) Mylius, C. C. M. I, 1, S. 511, 533, 543, 547.

Anordnungen für die Übereinstimmung in den Einrichtungen beider Kirchen. Da das reformierte Element das sprödere und weniger geneigt war, etwas von seinen Eigentümlichkeiten aufzugeben, als das Luthertum, so mußte der König, obgleich er persönlich mehr zu dem letzteren hinneigte, die lutherische Kirche äußerlich im Sinne der Reformierten umgestalten. Im J. 1733 wurde daher in der lutherischen Kirche aller noch aus der katholischen Zeit überkommene äußere Prunk, den die Reformierten verwarfen, wie Absingen der Evangelien, der Gebete, des Segens, der Einsetzungsworte des h. Abendmahls, die Chorrücke und Messgewänder der Geistlichen, der Gebrauch der Altartücher, sowie die Privatbeichte beseitigt, obgleich Geistliche und Gemeinden diesen Neuerungen den größten Widerstand entgegensetzten.¹⁾ Die reformierte Sitte der Kirchenbuße im Falle der Hurerei und des Ehebruchs wurde am 11. 2. 1716 zunächst für die Reformierten wieder eingeführt, aber bereits am 13. 3. 1716 auch für die lutherische Kirche angeordnet und auf Sonntagsentweihung, Gotteslästerung, Diebstahl, Böllerei u. a. m. ausgedehnt.²⁾ Die Verhängung der Kirchenbuße sollte nur mit Genehmigung des Inspektors und des Konsistoriums geschehen und keine weltliche Strafe oder Schande sein. Außerdem ergingen verschiedene Verordnungen über die Disziplin der Geistlichen, Länge der Predigten und dergleichen, welche geschichtlich ohne Bedeutung sind. Ein größeres Kirchengesetz erging nur für die lutherische Kirche des Herzogtums Magdeburg, welche am 9. 5. 1739 eine neue Kirchenordnung, im Wesentlichen eine Neubearbeitung der Kirchenordnung von 1685, erhielt.³⁾

Um eine nutzbringende Anlegung des Kirchenvermögens zu ermöglichen, ordnete der König durch die Reglements vom 1. 2. 1723 und 18. 9. 1739⁴⁾ die Vereinigung der Kapitalien aller kur- und neumärkischen Kirchen königlichen Patronats zu einem Hauptämterkirchenfond an, wobei die Eigentumsrechte der einzelnen Kirchen gewahrt bleiben, und nur durch die Vereinigung größerer Kapitalien die Möglichkeit einer fruchtbringenden Anlage geboten werden sollte.

Der weitere Ausbau der deutschen reformierten Kirche erfolgte durch die Ordnung vom 24. 10. 1713,⁵⁾ der der französischen reformierten Kirche durch die Verordnung vom 23. 2. 1737.⁶⁾

1) v. Mühlser, Gesch. der ev. Kirchenverf. in der Mark Brandenburg, Weimar 1846, S. 198.

2) Mylius, C. C. M. I, 2, S. 197 ff, 200 ff.

3) Die Kirchenordnung von 1739 erschien Magdeburg 1740, 4^o.

4) Kabe, Gesetz-Sammlung, Bd. 1, Abt. 2, S. 134, Abt. 7, S. 557.

5) Mylius, C. C. M., I, 1, S. 447.

6) H. a. D. VI, Anhang, S. 623.

Die Organe.

Die Kirchenverfassung der lutherischen Kirche blieb fast unverändert. Über den Pfarrern der einzelnen Gemeinden standen die Inspektoren, während die Kirchenverwaltung jeder Provinz ein Konsistorium leitete. Nur die Kur- und Neumark besaßen ein gemeinsames Konsistorium. Außerdem bestanden besondere Konsistorien mit dem Sitze in den Provinzialhauptstädten für Pommern, Magdeburg, Halberstadt und Minden, welche letzterem seit 1719 auch die Lutheraner in Ravensberg, Tecklenburg und Lingen untergeordnet waren, indem an die Stelle des Haupt- und Gogerichts zu Bielefeld, welches bisher mit Zuziehung der Drostern und des Superintendenten das Konsistorium für Ravensberg gebildet hatte, mit Beseitigung des Haupt- und Gogerichts und der Drostämter im J. 1719 die Mindener Regierung trat. Preußen hatte bisher zwei Konsistorien zu Königsberg und Saalfeld besessen. Außerdem wurde für Lithauen nach dessen administrativer Trennung von Preußen zunächst 1722 eine Kirchen- und Schulkommission und 1734 ein Kirchenkollegium mit denselben Befugnissen wie die übrigen Konsistorien errichtet.¹⁾ Die Konsistorien, bestehend aus einem weltlichen Präsidenten, geistlichen und weltlichen Räten, behielten ihre zwiefache Zuständigkeit als Verwaltungsbehörden und als Gerichtshöfe in Ehesachen, über geistliche Güter und in Disziplinarsachen der Geistlichen. Der für letztere bestehende Anklageprozeß, in dem der geistliche Fiskal als Ankläger thätig war, wurde jedoch durch den sonst allgemein üblichen Inquisitionsprozeß ersetzt.²⁾ Nur Kleve-Mark, wo auch die lutherische Kirche die Synodalverfassung hatte, besaß kein Konsistorium, sondern es wurde hier das Kirchenregiment durch die Synoden unter Aufsicht der Regierung ausgeübt.

Die reformierte Kirche hatte in den östlichen Provinzen nur durch das Herrscherhaus Eingang gefunden. Es bestanden daher nirgends zusammenhängende Gebiete mit reformierter Bevölkerung, sondern nur vereinzelt, besonders in den größeren Städten reformierte Gemeinden. Infolge dieser Vereinzelung konnte die der reformierten Kirche eigentümliche Gestaltung des Kirchenregiments, die Synodalverfassung, auch nur in den Gemeinden durchgeführt werden, deren jede ein Presbyterium besaß. Zur Bildung von Kreis- und Landessynoden kam es nicht.

Während aber bisher die reformierten Gemeinden vereinzelt, zum Teil ohne rechtlichen Zusammenhang untereinander, zum Teil dem lutherischen

1) Jacobson, Das evang. Kirchenrecht des pr. Staats, Halle 1866, S. 148.

2) Mylius, C. C. M. I, 1, S. 563.

Konfistorium der Provinz unterstellt gewesen waren, wurde einige Monate nach dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. als oberste Kirchenbehörde für alle reformierten Gemeinden mit Ausnahme derer von Kleve-Mark und Ravensberg durch die Ordnung vom 10. 7. 1713 ein reformiertes Kirchendirektorium eingesetzt. Dasselbe, ausschließlich aus Reformierten zusammengesetzt, bestand aus einem adligen Präsidenten, sämtlichen reformierten Wirkl. Geheimen Räten und vier Assessoren, von denen zwei Theologen, zwei Juristen waren. Das Kirchendirektorium hatte „die Ober-Aufsicht über alle reformierten Kirchen und Schulen in Unserem Königreich und Provinzen.“ Ihm stand daher zu die Aufsicht über die Amtsthätigkeit der Geistlichen, ihre Ein- und Absetzung, Prüfung, Bestätigung und Ordination, sowie der Vorschlag der vom Könige unmittelbar zu ernennenden Geistlichen. Es hatte ferner die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Disziplinargerichtsbarkeit über die Geistlichen. Dagegen blieben die Chesiachen auch der Reformierten den lutherischen Konsistorien.¹⁾

Es bestand also jetzt für die einzelnen Gemeinden das synodale Kirchenregiment durch Presbyterien, für die oberste Leitung der reformierten Kirche das landesherrliche Kirchenregiment durch das Kirchendirektorium. Die erste Aufgabe des letzteren wurde es, diesen Gegensatz auszugleichen und zwischen den Gemeinden und dem Kirchendirektorium stehende Kirchenbehörden zu bilden, mit anderen Worten eine organische Verfassung der preussischen reformierten Kirche zu schaffen. Das Ergebnis dieser Thätigkeit des Kirchendirektoriums ist die am 24. 10. 1713 erlassene „Königlich Preussische Evangelisch-Reformierte Inspektions-, Presbyterial-, Classical-, Gymnasien- und Schulordnung,“²⁾ wie sie sich selbst bezeichnet, ein ewig währendes pragmatisches Gesetz der reformierten Kirche.

Zunächst wurde die Vertretung der Gemeinden neu geregelt. Nach dem Gesetze sollten einige Männer, das erste Mal von den Hausvätern gewählt, später von den Predigern und Kirchenvorstehern ergänzt, mit den Predigern das Presbyterium bilden, welches sich mindestens alle vier Wochen unter dem Vorsitze des Geistlichen versammelte. Ihm lag die Aufsicht über Sitte und Ordnung in der Gemeinde, über das Schul- und Armenwesen ob. Zur Leitung des letzteren wurden besondere Diakonen oder Armenpfleger erwählt.

Die reformierte Kirchenverfassung, die bisher bei den Gemeinden stehen geblieben war, wurde nun aber weiter entwickelt durch Einführung von Kreis-synoden und Einsetzung von Inspektoren. Mehrere Gemeinden bilden einen

1) v. Mähler, a. a. O. S. 220 ff.

2) Mylius, C. C. M. I, 1, S. 447.

Inspektionskreis oder eine Klasse. Einer der zu ihr gehörigen Geistlichen wird auf Vorschlag des Kirchendirektoriums vom Könige zum Inspektor ernannt. Er hat den Wandel und die Lehre der Geistlichen zu beaufsichtigen, darauf zu achten, daß die Ceremonien der reformierten Kirche beobachtet werden, die Vermögensverwaltung der einzelnen Kirchen zu kontrollieren, die Predigtamtskandidaten seines Bezirks zu prüfen und anzuleiten, den Predigern Urlaub zu erteilen und für ihre Vertretung zu sorgen, die Aufsicht über die Schulen zu führen, „überhaupt den Kirchen, Schulen und Gemeinden, so seiner Aufsicht anvertraut seynd, als ein Vater vorzustehen, . . . und in allem getreulich zu handeln, wie er es vor Gott und Seiner Königlichen Majestät zu verantworten, und derowegen Rechenschaft zu geben gedenkt.“ Unter dem Voritze des Inspektors sollten sich die Geistlichen der Klasse, von je einem Gemeindeältesten begleitet, jährlich einmal bei dem Inspektor zu einer Synode versammeln, einen gemeinsamen Gottesdienst halten und die Bedürfnisse des Kreises beraten.

Die Ordnung vom 10. 7. 1713, durch welche das Kirchendirektorium eingesetzt wurde, hatte zwar bestimmt, daß alle drei Jahre eine Provinzialsynode, bestehend aus den Inspektoren und abgeordneten Predigern der einzelnen Klassen der Provinz, abgehalten werden sollte. Bei der geringen reformierten Bevölkerung, die in vielen Provinzen kaum zur Bildung einer einzigen Klasse oder Kreisynode ausreichte, ließ jedoch die Kirchenordnung vom 24. 10. 1713 diesen Plan fallen und behielt dem Kirchendirektorium nur vor, falls es ihm erforderlich scheine, die Inspektoren und einige andere Geistliche einer Provinz zu einer Synode zu berufen, ihnen die Gegenstände der Beratung mitzuteilen und sie mit der nötigen Instruktion zu versehen.

Das neue Kirchenregiment der reformierten Kirche ist also weder ein rein synodales noch ein rein landesherrliches, sondern ein gemischtes, doch wiegt die landesherrliche Macht noch weit mehr vor als bei den protestantischen Kirchen von Kleve-Mark. Zunächst hat wie in Kleve-Mark der König das ausschließliche Recht, Kirchenordnungen zu erlassen. Aber auch die Organe des Kirchenregiments sind größtenteils landesherrliche. Die oberste Leitung der Kirche steht dem Kirchendirektorium zu, welches von allen synodalen Einflüssen frei ist. Zur Bildung von Provinzialsynoden ist es gar nicht gekommen. In den Kreisen steht die Ausübung des Kirchenregiments ausschließlich dem Inspektor zu. Aber während dieser in Kleve-Mark von der Kreisynode, der Klasse, gewählt wurde, wird er im Osten vom Könige ernannt, er ist nicht das Organ der Synode, sondern des Landesherrn. Die Thätigkeit der Klasse ist eine rein beratende, sie hat nirgends das Recht der Entscheidung. Am stärksten ist das synodale Element noch in der Gemeinde, aber auch hier steht

es unter der Kontrolle des Inspektors, der die Aufsicht über das kirchliche Leben der Gemeinde führt.

Ähnlich der Verfassung der deutschen reformierten Kirche vor 1713 war die der französischen reformierten. Diese hatte in Frankreich sich unabhängig von staatlicher Einwirkung entwickelt und besaß daher ausgebildete synodale Einrichtungen bis in die obersten Instanzen. Durch die Auswanderung der Reformierten nach Preußen ging die geographische Grundlage, auf der die synodalen Einrichtungen ruhten, verloren. Es blieben nur die Gemeinden, die sich in jedem Orte neu bildeten, wo eine größere Anzahl von Franzosen sich niedergelassen hatte. Die Gemeindeverfassung allein blieb dieselbe, die sie in Frankreich gewesen. Die Gemeinden behielten also ihre Presbyterialverfassung auf Grund der Discipline ecclésiastique von 1666. Als oberste Kirchenbehörde für diese in Preußen zusammenhanglos gewordenen Gemeinden hatte bereits die Ordonnanz vom 4. 5. 1694 eine Commission ecclésiastique bestellt, der die Verordnung vom 26. 7. 1701¹⁾ alle Befugnisse eines deutschen Konsistoriums beilegte. Die französische reformierte Kirche befand sich also genau in demselben Zustande wie die deutsche reformierte vor Erlass der Ordnung vom 23. 10. 1713. Der weitere Ausbau der Kirchenverfassung und die Vermittelung zwischen landesherrlichem und synodalem Kirchenregiment erfolgte hier durch das Edikt vom 23. 2. 1737,²⁾ durch welches Inspektionskreise und Klassen mit denselben Befugnissen wie die der deutschen reformierten Kirche eingerichtet wurden. Die Verfassung beider reformierten Kirchen stimmt seitdem fast vollständig überein, es ist eine gemischte Verfassung mit vorwiegendem Einflusse des Landesherrn.

Das Schulwesen.

Die Anfänge eines geordneten Schulwesens, welche im 16. Jhd. vorhanden gewesen waren, hatte der dreißigjährige Krieg wieder vernichtet und die stürmische Regierungszeit des großen Kurfürsten und seines Nachfolgers hatte einen Wiederaufbau verhindert. Erst Friedrich Wilhelm I. legte von neuem den Grund zu einem geregelten Unterrichtswesen, er sprach zuerst den Grundsatz aus, auf dem das preußische Unterrichtswesen noch heute ruht, den Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht. Allerdings ist das Schulwesen noch vollständig in den Händen der Kirche, deshalb ist es aber um nichts weniger ein staatliches. Denn da der Staat die Kirche verwaltet, verwaltet er auch durch seine kirchlichen Beamten die Schule.

1) Mylius, C. C. M. VI, Anh. S. 101.

2) Mylius, C. C. M. VI, Anh. S. 623.

Was zunächst die Rechtsnormen anbetrifft, so sind diese ausschließlich Verordnungen des Staates. Das reformierte Schulwesen des ganzen Staates mit Ausnahme von Kleve-Mark und Ravensberg wurde neu geordnet durch die bereits erwähnte Evangelisch-Reformierte Inspektions-, Presbyterial-, Classical-, Gymnasien- und Schulordnung vom 25. 10. 1713. Was die Gymnasien anbetrifft, so verwies die Ordnung auf die bestehenden besonderen Verfassungen der einzelnen Schulen, nach deren Muster auch neue Gymnasien errichtet werden sollten. Zweck der übrigen Schulen, der Elementarschulen, war, daß der Jugend die Furcht des Herrn als der Weisheit Anfang beigebracht werde, daß sie vor allen Dingen Gott lieben lerne, dem Gebet fleißig abwarten, auch in den Gründen des Christentums nach Anleitung des Heidelbergschen Katechismus fleißig unterrichtet werde. Die Aufsicht über die Schulen war den Predigern anvertraut, die kein Kind aus der Schule entlassen sollten, ehe sie ermessen, ob das Kind im Christentume nothdürftig unterwiesen, fertig lesen und nothdürftig schreiben könne.

Einige Jahre später, am 9. 10. 1717,¹⁾ erging ein Edict, welches die obersten Grundsätze für das Elementarschulwesen ohne Unterscheidung hinsichtlich der verschiedenen Konfessionen und für alle Provinzen einheitlich festsetzte. Dasselbe sprach den Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht aus, indem es verordnete, die Eltern hätten bei Strafe ihre Kinder im Winter täglich, im Sommer wenigstens zweimal wöchentlich in die Schule zu schicken gegen Erlegung eines geringen wöchentlichen Schulgeldes, welches für die Armen aus der Armenkasse bezahlt wurde. Die Prediger hatten Sonntags den Religionsunterricht abzuhalten.

Dieses für den ganzen Staat erlassene Schulgesetz wurde dann weiter ausgeführt durch Gesetze für die Elementarschulen der einzelnen Provinzen, so für die Neumark durch das Gesetz vom 26. 12. 1736.²⁾ Nach diesem sollten die Kinder vom fünften oder sechsten Jahre an zum regelmäßigen Schulbesuche angehalten werden. Lehrgegenstände waren Lesen und Unterricht im Christentume, so daß die Kinder die Bibel aufschlagen lernten und die wichtigsten Sprüche und Lieder auswendig wüßten. Mit den begabteren Kindern sollte der Schulmeister auch etwas Schreiben und Rechnen treiben.

Für Preußen ergingen am 30. 7. 1736 die Principia regulativa, ein Generalschulplan für die Volksschulen der Provinz.³⁾ Nach diesem lag die Unterhaltung der Schulgebäude den Gemeinden ob, welche die erforderlichen

1) Mylius, C. C. M. I, 1, S. 527; Scotti II, S. 921, Nr. 780.

2) Mylius, C. C. M. VI, Nachlese S. 93.

3) Abgedruckt bei Müller, Preussische Schulgesetzgebung, Berlin 1854, Anhang.

Geldmittel durch Umlagen bei den Gemeindemitgliedern aufzubringen hatten. Der König lieferte nur freies Bauholz. Zum Unterhalt des Schulmeisters gab die Kirche oder bei Mittellosigkeit derselben der Patron jährlich vier Thlr., wogegen der Schulmeister den Kirchendienst mit zu verrichten, z. B. die Kirche rein zu machen hatte. Der König gab jedem Schulmeister einen Morgen Land, den die Gemeinde zu bearbeiten, und freies Brennholz, das sie anzufahren hatte. Außerdem erhielt der Schulmeister von jedem Bauern für die Hufe einen Viertel Roggen und zwei Meßen Gerste, von jedem Schulkinde vier Groschen jährlich, bei der Konfirmation jedes Kindes sechs Groschen, sowie den zweiten Klingenbeutel für sich. Falls er nicht zugleich ein Handwerk betrieb, durfte er während der Ernte neun Wochen auf Tagelohn gehen. Eine Kuh, ein Kalb, einige Schweine und etwas Federvieh konnte er frei auf die Weide schicken. Die Anstellung der Schulmeister erfolgte in den Ämtern durch den Erzpriester, wie der Inspektor in Preußen hieß, und den Prediger des Orts, in den Gutsdörfern durch den Patron, nachdem er mit dem Erzpriester und dem Prediger über die Geschicklichkeit des Anzustellenden konferiert.

Eine ähnliche Verordnung wurde am 2. 1. 1738 für die Kur- und Neumark erlassen.¹⁾ Dieselbe ordnete an, daß die bisher unter die Bauern verteilten Gemeindegünde an den Meistbietenden zu verpachten, die Pachtgelder aber zu Bestellung und Unterhalt des Schulmeisters zu verwenden seien. Reichten die Pachtgelder zu diesem Zwecke nicht aus, so hatte der Kirchenkasten eine Beihilfe zu leisten und, wenn auch dieser unvernünftig war, der Patron dem Schulmeister jährlich drei Scheffel Roggen zu liefern. Wenn trotz alledem kein genügender Unterhalt für den Schulmeister zu beschaffen war, so sollte alle Quartal einmal ein Becken an der Kirche für ihn ausgestellt werden. Unter allen Umständen erhielt er aber das Schulgeld der Kinder.

Was die Gymnasien anbetrifft, so wurde 1718 eine Prüfung der anzustellenden Gymnasiallehrer nach Art der Predigtamtskandidaten vor dem Konsistorium angeordnet.²⁾ Im übrigen blieb aber die Verfassung der einzelnen Gymnasien, die wie die der Universitäten durch die Statuten der betreffenden Anstalt geregelt wurde, von der staatlichen Gesetzgebung unberührt.

Lehrer der Elementarschule war der Küster, der in der Regel zugleich Organist und Schneider war. Die Aufsicht über die Schule führte als

1) Mylius, C. C. M. Contin. I, 2, Nr. 4.

2) Sfaacsohn, Gesch. d. pr. Beamtentums III, S. 357.

Lokalschulinspektor der Ortspfarren, die oberste Kontrolle über die Elementarschulen und die Aufsicht über die Gymnasien war den Inspektoren übertragen, während die Konsistorien, das Kirchendirektorium und das französische Oberkonsistorium die obersten Schulbehörden bildeten. So war die Schule, konfessionell gesondert, in den Organismus der einzelnen Kirchen eingefügt. Nur einzelne Unterrichtsanstalten, wie das Joachimsthalsche Gymnasium, das Altstadtische Gymnasium zu Königsberg, die Ritterakademie zu Brandenburg standen direkt unter dem Könige und dem Geheimen Räte.

Fünfte Periode.

Die Regierungszeit Friedrichs des Großen.

Vom J. 1740 bis zum J. 1786.

Kap. I. Die königliche Gewalt.

Mit der Thronbesteigung Friedrichs des Großen treten wir in eine der glänzendsten Perioden der preußischen Geschichte ein. Der jahrhundertelange Kampf gegen die Stände war siegreich beendet, der Staat hatte sich fre gemacht von der Herrschaft der besitzenden Klassen, des Großgrundbesitzes und der städtischen Patrizierfamilien, aber nicht nur sich allein, sondern auch die bisher unterdrückten Gesellschaftsklassen, besonders die städtische Bevölkerung. Der Sieg war ein so vollständiger, als man sich nur denken kann. Und wie im Altertume die Bewohner besiegter Städte gezwungen waren, ihre bisherigen Wohnsitze zu verlassen und sich in der siegreichen Stadt als Bürger niederzulassen, so hatte auch Friedrich Wilhelm I. die trotzigsten Vertreter des Ständetums, den alten Adel des Landes auf gütlichem Wege oder auch mit Gewalt genötigt, einzutreten in die Reihen des siegreichen Civil- und Militärbeamtentums. Ebenso waren die alten städtischen Patrizierfamilien eingefügt in das neue städtische Beamtentum. Man kann mit Recht sagen, Preußen hatte bei der Thronbesteigung Friedrichs des Großen keine inneren Feinde mehr. Alle Kräfte des Staates, selbst die unter Friedrich Wilhelm I. ihm noch feindlich gegenüber gestanden, waren vereint in einer Hand, in der Hand des größten Feldherrn und Staatsmannes des 18. Jahrhunderts. Diese ganze konzentrierte Kraft richtete sich jetzt nach Außen und erfocht Siege, die der staunenden Mitwelt fast als ein Wunder erschienen.

Und doch ist schon gegen Ende des siebenjährigen Krieges der Verfall dieser glänzenden Schöpfung des Hohenzollernschen Herrscherhauses unverkennbar. Es wäre nur der natürlichen Entwicklung gemäß gewesen, daß man nach Beseitigung des ständischen Einflusses auf die Staatsverwaltung auch die ständische Gliederung der Gesellschaft beseitigt, den Eintritt aus einer Klasse in die andere möglich gemacht, und dadurch ein allgemeines Staatsbürgerrecht hergestellt hätte. Auffallender Weise geschah gerade das Gegenteil. Die bisher allgemein zulässige Erwerbung von Rittergütern durch Nichtadlige wurde erst nur noch ausnahmsweise zugelassen, dann ganz verboten. Den Adligen

wurde unterjagt, in die Stadt zu ziehen und bürgerliche Gewerbe zu treiben, der Bauer war nach wie vor an die Scholle gefesselt. Diese überraschende, der ganzen Entwicklung der beiden letzten Jahrhunderte widersprechende Erscheinung erklärt sich aus der unter Friedrich Wilhelm I. durchgeführten verschiedenen Besteuerung der drei Stände. Der Adel zahlte die Lehnspferdegelder, der Bürger die Accise, der Bauer die Kontribution. Da jedes Mitglied eines der drei Stände in der Beschäftigung, in der er geboren war, dem Staate die höchsten Steuern zahlte, so hatte dieser ein Interesse an der Aufrechterhaltung der ständischen Gliederung der Gesellschaft. Man hat oft behauptet, das Steuerhystem, besonders die zahlreichen indirekten Steuern, wären für Preußen unheilvoll geworden. Allerdings ist dies der Fall, aber nicht, weil die Abgaben zum großen Teile indirekte waren, sondern weil nicht gleiches Recht für alle herrschte.

Zu diesem durch eine künstlich aufrechterhaltene Rechtsungleichheit hervorgerufenen Gegensatz kam ein zweiter. Alle Selbstthätigkeit der Unterthanen in der Staatsverwaltung, besonders die städtische Selbstverwaltung war im Laufe des letzten Jahrhunderts vernichtet worden. Die große Masse der städtischen Bevölkerung hatte diese Umwälzung mit Freuden begrüßt, befreite sie sie doch von der erdrückenden Herrschaft der verrotteten Patrizierregimente, gab sie doch Handel und Gewerbe einen neuen, bis dahin kaum für möglich gehaltenen Aufschwung. Man hatte Freiheit und Selbstverwaltung, d. h. nach den damaligen wie den heutigen Begriffen der städtischen Honoratioren Unabhängigkeit von aller staatlichen Aufsicht und volle Souveränität des Rates, so gründlich kennen gelernt, daß man gern darauf verzichtete.

Eine Selbstthätigkeit der Unterthanen im Dienste des Staates war daher nur noch an zwei Punkten vorhanden. Der in die herrschende Klasse aufgegangene adlige Großgrundbesitz verwaltete auf den Kreistagen die Angelegenheiten des Kreises selbst nach den vom Staate erlassenen Gesetzen, und die große Masse der Bevölkerung mit Ausnahme der privilegierten Stände war durch die Kantonsverfassung Friedrich Wilhelms I. dem Staate zum Kriegsdienste verpflichtet worden. Aber die in der vorigen Periode im Prinzip ausgesprochene und thatsächlich fast vollständig durchgeführte allgemeine Wehrpflicht wurde unter Friedrich dem Großen mehr und mehr durchlöchert. Zu Gunsten des Ackerbaues, zu Gunsten von Handel, Gewerbe und Industrie, zu Gunsten der gelehrten Stände wurden immer zahlreichere Ausnahmen von der Kantonspflicht gemacht, so daß schließlich nur noch das Proletariat zum Kriegsdienste herangezogen wurde.

Nicht nur die Bauergutsbesitzer, sondern auch die durch Handel und Gewerbe wieder wohlhabend gewordene städtische Bevölkerung hatte damit auf-

gehört, dem Staate irgend welche persönliche Dienste zu leisten. Die nicht zur herrschenden Klasse, d. h. dem höheren Beamtentum und dem adligen Großgrundbesitz, und nicht zum Proletariat gehörigen Unterthanen des Staates standen zu ihm in keinem anderen Verhältnis mehr, als daß er ihnen Schutz für Person und Eigentum gewährte, und sie ihm Steuern zahlten. Während die Steuerlast beständig wuchs, die Steuerkraft des mit geringen materiellen Hilfsquellen in die Reihe der Großmächte eingetretenen Landes aufs Höchste angespannt wurde, identifizierte sich der Staat in den Augen der überwiegenden Mehrheit, wenigstens des reichsten Teiles seiner Unterthanen immer mehr mit dem Fiskus. Der Staat, an dem sie keinen Anteil hatten, war ihnen nur noch die feindselige Macht, welche es auf ihr Vermögen abgesehen hatte. Und diese Macht war verkörpert in dem Könige. So erklärt sich die Thatsache, daß Friedrich der Große, von ganz Europa bewundert, während seiner letzten Regierungsjahre in seinem eigenen Lande allgemein mit Abneigung betrachtet wurde, daß man seinen Nachfolger herbeisehnte, von ihm Erleichterung der drückenden Steuerlast erwartete, die besonders deshalb unerträglich war, weil seit Einführung der Regie die Kontrolle gegen Defraudationen der indirekten Abgaben unendlich verschärft, jeder Bürger zu jeder Stunde der Haussuchung seitens der Accisebeamten ausgesetzt war.

Allerdings machte nicht einmal die in ihrer Bildung am weitesten fortgeschrittene städtische Bevölkerung Anspruch auf Teilnahme auch nur an der städtischen Kommunalverwaltung. Es war aber nur um so schlimmer, daß sie selbst dies Bedürfnis nicht hatte, daß die Teilnahmslosigkeit an allen öffentlichen Angelegenheiten einen solchen Grad erreicht hatte. Selbst der Tod des großen Königs verursachte zum größten Erstaunen der Ausländer nicht die geringste öffentliche Erregung.¹⁾

So bildete die Regierungszeit Friedrichs des Großen einen Wendepunkt in der inneren Geschichte Preußens. Die gesellschaftliche Basis, auf der der Staat ruhte, Beamtentum und Großgrundbesitz, die ihm allein noch persönliche Dienste leisteten, war zu schwach. Nur ein Friedrich der Große konnte durch seine Persönlichkeit diesen Mangel ausgleichen. Aber derselbe wurde immer fühlbarer, schon im bayerischen Erbfolgekriege versagte die Staatsmaschine ihren Dienst, und der König fühlte selbst, daß der Staat nicht mehr das leisten könne wie bisher. Eine Heranziehung wenigstens des Bürger-

1) Mirabeau, De la monarchie prussienne sous Frédéric le Grand I, S. 238: „Je frémis encore et mon âme s'indigne du spectacle qu'offrit Berlin à mes yeux stupéfaits le jour de la mort du héros qui fit taire d'étonnement ou parler d'admiration l'univers. Tout était morne; personne n'était triste: tout était occupé; personne n'était affligé: pas un regret, pas un soupir, pas un éloge.“

standes zum öffentlichen Dienste, zunächst nur in der Kommunalverwaltung war zur dringenden Notwendigkeit geworden.

Kap. II. Die Gemeindeverwaltung.

1. Die Dorfverwaltung.

Die Dorfverfassung blieb fast unverändert in dem Zustande, zu dem sie im Laufe der früheren Jahrhunderte sich gestaltet hatte. Da bei den das öffentliche Recht beherrschenden Ideen von der Dreigliederung der Stände nicht einmal an eine Befreiung des Bauernstandes von der dinglichen Abhängigkeit, in der er sich vom Großgrundbesitze befand, geschweige denn an eine Beseitigung der gutherrlichen Polizei und Gerichtsbarkeit zu denken war, so mußte eben die ganze Verwaltung der Landgemeinden beim Alten bleiben. Allerdings ergingen für die Dörfer die verschiedensten polizeilichen Anordnungen, ja größere Dorfordnungen für ganze Provinzen, so für Preußen am 22. 9. 1751,¹⁾ die nach dem Vorbilde der bereits von Friedrich Wilhelm I. erlassenen Dorfordnungen dazu bestimmt waren, eine ordentliche Dorfpolizei herzustellen und namentlich die Bauern zum gründlichen Betriebe ihrer Wirtschaft anzuhalten. Aber die Handhabung dieser polizeilichen Anordnungen blieb doch immer den Organen des alten Patrimonialstaates, den Gutsherrschaften und besten Falls den Domänenpächtern überlassen.

Auch die unter Friedrich Wilhelm I. hervorgetretenen Ansätze zur Umbildung des Dorfes in einen Kommunalverband gediehen nicht viel weiter. Die Vereinigung der Dorfbewohner zu Kommunalerschulverbänden blieb allerdings bestehen. Auch ordnete die Dorfordnung vom 7. 2. 1755²⁾ für die Dörfer des Mindenschen Kammerdepartements, also des Fürstentums Minden und der Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, allgemein die Verfassung der Dörfer als Kommunalarmenverbände, während im Osten mit der patrimonialen Dorfverfassung die Verpflegung der Armen den Gerichtsobrigkeiten oblag. Im Mindenschen Kammerdepartement bildete dagegen jedes Dorf einen besonderen Armenverband, besaß eine Armenkasse und wählte einen Armenrevisor, der gemeinschaftlich mit dem Prediger für den Unterhalt der Armen sorgte. Die Armenkasse wurde meist mit freiwilligen Beiträgen gefüllt, nur in außerordentlichen Fällen durfte mit Genehmigung der Kriegs-

1) Novum Corpus Constitutionum (N. C. C.) I, 1, Nr. 82; Suppl. Nr. 25.

2) N. C. C. I, 4, Nr. 16.

und Domänenkammer, welche durch Vermittlung der Guts herrschaft einzuholen war, eine Umlage von den Dorfbewohnern erhoben werden.

Die Minden'sche Dorfordnung traf auch Bestimmungen über die Wahl der Dorfvorsteher, die hier, wo das Lehn schulz entum nicht bestand, für ein oder auch für zwei Dörfer von der Gemeinde gewählt, von der Kriegs- und Domänenkammer bestätigt und verpflichtet wurden und von allen gemeinen Bauerwerken, Vorspann, Wege besserung und dgl. befreit waren.

Alle diese Anätze zur Neuordnung der Dorfverfassung und zur Erweckung eines kommunalen Lebens mußten jedoch erfolglos bleiben, so lange die notwendige Voraussetzung beider, die dingliche Befreiung des bäuerlichen vom Großgrundbesitz nicht erfolgte, so lange die schwächere Gesellschaftsklasse von der mächtigeren mit Hilfe des bestehenden Rechts unterdrückt wurde. Diese Befreiung des Bauernstandes erschien aber, obwohl geplant, zur Zeit noch als Unmöglichkeit.¹⁾

2. Die Stadtverwaltung.

Jene notwendige Voraussetzung für die Erweckung eines kommunalen Lebens, die Befreiung der schwächeren Klassen von der Herrschaft der durch ihren Besitz stärkeren, die für das flache Land nicht zu Stande kam, war in den alten Provinzen infolge der Reformen des großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelms I. für die Städte bereits erfolgt. Überall waren die alten wohlhabenden Patrizierfamilien, die seit Jahrhunderten den Ratsstuhl innegehabt, das städtische Vermögen wie ein ererbtes Privatgut im eigenen Nutzen verwandt und die nicht regierenden Bürger ausgezogen hatten, vom Stadtre gimente verdrängt oder in das neue dem Staate unbedingt dienstbare städtische Beamtentum aufgenommen. An die Stelle der alten Stadtre gierungen waren neue Magistrate getreten, die unbedingt abhängig waren vom Könige. In den größeren Städten waren es meist Hofbediente und kleine Beamte unter dem Vor sitze eines ehemaligen Offiziers oder Rammerrats als Stadtpräsidenten, in den kleineren Städten einfache Bürger, von denen man das Zutrauen hatte, daß sie stets Ordre parieren und nicht räsonnieren würden. Das Wahlrecht des Magistrats für die Magistratsstellen bestand eigentlich nur noch den Namen nach, häufig genug wurden die Rats herren einfach ernannt.

Nachdem so das alte Regiment von Grund aus vernichtet war, sorgte die strengste staatliche Aufsicht dafür, daß die neuen Magistrate sich nicht wieder zu regierenden Kliken abschlossen und die nicht regierenden Klassen in ihrem

1) Vgl. Kap. VIII.

Privatinteresse ausfogen. Die Stadt hatte fast aufgehört, einen Kommunalverband zu bilden, sie war nicht viel mehr als ein Bezirk der allgemeinen Landesverwaltung, die städtischen Beamten hatten ganz den Charakter von Staatsbeamten, die städtischen Klassen den von Staatsklassen.

Auch in den neuen Provinzen, wo das Ständetum sich bisher viel unberührter erhalten hatte als in Preußen, erfolgte diese Umgestaltung sehr bald. Für Schlesien wurde gleich nach der Besitznahme durch eine Verordnung vom 28. 6. 1741¹⁾ die Abgeschlossenheit der bisher ausschließlich mit Katholiken besetzten Magistrate gebrochen, indem bestimmt wurde, jeder Magistrat sei mit zwei evangelischen Mitgliedern als „Supernumerarii cum voto, honore et spe succedendi“ zu besetzen, und die Magistrate hätten dem Feldkommissariat, welches damals noch die provisorische oberste Verwaltungsbehörde Schlesiens war, binnen vierzehn Tagen diesbezügliche Vorschläge zu machen. Es folgte dann 1742 die Einführung der Steuerräte, 1746 die Einsetzung königlicher Polizeieinspektoren für Breslau nach Berliner Vorbild, 1748 die von Fabrikinspektoren für alle Städte und 1750 die Neuordnung des rathäuslichen und Räumereiwesens der Mediastädte, so daß die schlesischen Stadtverfassungen bald eine mit den altländischen vollständig übereinstimmende Gestalt gewannen.

In Ostfriesland war es nur die reiche Handelsstadt Emden, welche bisher unter ihrem patrizischen Stadtreger ein Staat im Staate gebildet. Die grenzenlos verrottete städtische Finanzverwaltung und die hieraus sich ergebende Unfähigkeit der Stadt, ihren Anteil zu den Landeslasten aufzubringen, bewogen die Stände selbst, auf dem Landtage von 1749 den König zu bitten, da die Stadt Emden bei ihrer jetzigen Einrichtung zu Grunde gehe und so wenig die Landesronera tragen helfe, als die Zinsen von den schuldigen Kapitalien abzahle, das Stadtwesen zu reformieren und solches auf den Fuß setzen zu lassen, wie es in anderen Städten Ostfrieslands gebräuchlich sei, damit die Stadt zu den Landesmitteln kontribuieren und ihren Gläubigern gerecht werde.²⁾ Die königliche Resolution vom 6. 2. 1749 ging natürlich mit Freuden auf diese Vorschläge ein. Als sich die Gerüchte hiervon in der Stadt verbreiteten, entstand eine solche Gährung in der nicht regierenden Bürgerschaft, daß der Rat, von dieser bedroht, zu seiner eigenen Sicherheit sich unterwerfen mußte. Am 11. 2. 1749 ging er bereits auf die königlichen Vorschläge ein: 1. er überließ den königlichen Truppen die Besetzung des Hafens, der Hauptwache und der Thore; 2. gestand dem Könige das Recht zu, die jährliche Wahl

1) Korn, Schlesische Ediktsammlung, Breslau 1741, ff. I, 1, S. 86, Nr. 35.

2) Warba, Ostfriesische Geschichte, Aurich und Leer 1791 ff., VIII, S. 285.

des Magistrats zu bestätigen; 3. übertrug dem Könige die Oberdirektion über Einnahmen und Ausgaben der Stadt und die neue Einrichtung des Stadtwesens und erklärte schließlich, daß die Stadt fernerhin keinen Statum in Statu formieren, sondern sich den königlichen Verordnungen unterwerfen wolle.¹⁾

So war die Befreiung der bisherigen herrschenden Klassen in den Städten, die Befreiung der Unterdrückten und die Unterwerfung der Städte unter die Staatsgewalt für das ganze Staatsgebiet vollendet. Nachdem diese Befreiung der wirtschaftlich schwächeren stattgefunden, konnten auch die materiellen Interessen der städtischen Bevölkerung staatlicherseits gefördert werden. Infolge der dahin zielenden Bemühungen Friedrich Wilhelms I. und Friedrichs des Großen bildete sich sehr bald ein lebhafter Handel und eine rege städtische Industrie. An die Stelle der alten städtischen Gesellschaftsordnung mit den durch ihren Grundbesitz reichen Patrizierfamilien trat eine neue industrielle Gesellschaft. Die reichen Klassen dieser neuen Gesellschaft, die wohlhabenden Handelsherren und Fabrikbesitzer, trugen alle Lasten des Staates — die Accise war eine Steuer, gleich für den reichen wie für den armen Bürger —, ja sie trugen sie, da sie mehr verbrauchten, und da die Steuern für Luxusartikel höhere waren als für notwendige Lebensmittel, in viel höherem Grade als die Armen. Es machte sich daher unter Friedrich dem Großen, je mehr die neue Ordnung der industriellen Gesellschaft sich befestigte, für die reicheren Klassen das von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr hervortretende Bedürfnis einer Teilnahme wenigstens an der Gemeindeverwaltung geltend, zu deren Kosten sie in einem ihrem Vermögen entsprechenden Verhältnisse beitrugen. Dieses Bedürfnis wurde nicht befriedigt. Der alte unter Friedrich Wilhelm I. begründete Zustand der Stadtverfassung, der als ein Übergangszustand zur Vernichtung der alten nicht mehr haltbaren Gesellschaftsordnung vollständig berechtigt war, blieb auch, nachdem sein Zweck erreicht war, bestehen.

Die bisherige Zusammensetzung der Magistrate, neben denen die Stadtverordneten mit ihren früheren geringen Funktionen sich erhalten, blieb bestehen. In den größeren Städten nahmen die Magistrate ganz den Charakter einer Kriegs- und Domänenkammer an, aus denen auch meist das Personal für die höheren Stellen des Magistrats hervorging. Als Beispiel möge die Verfassung des Berliner Magistrats nach dem rathäuslichen Reglement von 1747²⁾

1) M. a. D. S. 301.

2) Abgedruckt bei Schmoller, Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1875, S. 425 ff.

dienen, welches vielleicht in derselben oder in ähnlicher Gestalt bereits unter Friedrich Wilhelm I. erlassen war. Der Magistrat setzte sich hier zusammen aus dem Stadtpräsidenten, vier wirklichen Bürgermeistern, von denen unter Umständen noch einer zum Präsidenten ernannt werden sollte, zwei Syndicis, einem Ökonomiedirektor, einem Kämmerer und Rentanten, der die Hauptkasse der Kämmerei zu verwalten hatte, und zwölf Ratleuten, zusammen aus zwanzig Personen. Den Stadtpräsidenten ernannte der König, bei den übrigen Magistrats- und den Richterstellen hatte der Magistrat ein Vorschlagsrecht. Protestantisches Bekenntnis war noch Erfordernis für alle Magistratspersonen. Dieselben konnten im übrigen Gelehrte, Kaufleute oder andere angesehenere Personen sein. Daß die Gelehrten, unter denen hier immer nur Juristen zu verstehen sind, die Hälfte des Magistrats ausmachten, war nicht erforderlich, nur der Bürgermeister vom Justizdepartement und die Syndici mußten unter allen Umständen Rechtsgelehrte sein. Vor ihrer Ernennung hatten sie wie die Räte der Provinzialkollegien eine Proberelation einzureichen, die vom Stadtpräsidenten censuriert an die Kriegs- und Domänenkammer einzuschicken war. Der Stadtpräsident hatte den Rang eines Stellraths, Bürgermeister und Syndici den von Titularräthen.

Der Magistrat hielt dreimal wöchentlich, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Sitzung ab und zwar im Sommer von 8, im Winter von 9—12, erforderlichenfalls auch noch von 3—6 Uhr und zwar bemerkenswerter Weise öffentlich. Gerichtsferien waren Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Margareten bis Agidii, nur in Polizeisachen fanden keine Ferien statt. Der Stadtpräsident empfing alle Eingänge und schrieb sie den einzelnen Departementen zu, welche im Plenum Vortrag hielten, worauf nach kollegialer Beratung ein Beschluß gefaßt wurde. Nur die Eingaben in Prozefsachen wurden von dem Sekretär präsentiert, eingetragen und an demselben Tage mit den Akten dem Syndikus zum Vortrage im Justizdepartement zugesandt. Die Mitglieder hatten den Sitzungen regelmäßig beizuwohnen und sich aller Privatinformationen zu enthalten. Urlaub zu Reisen auf einen Tag, aber nicht über Nacht erteilte der Präsident, zu längeren Reisen in der Kurmark die Kammer, außerhalb derselben das Generaldirektorium.

Der Magistrat sorgte mit dem Gouvernement für die Sicherheit der Stadt, schützte und beaufsichtigte die Handwerker, bewahrte die Feuerordnung, handhabte die Sanitätspolizei, ihm allein lag die Abnahme der Kirchen- und Schulrechnungen, das Vormundchaftswesen und die Aufsicht über die Justiz ob. Von den drei Sitzungstagen waren der Dienstag und der Donnerstag für die Justizsachen, der Sonnabend für die Polizeisachen bestimmt.

Die Departements waren unter einander abgegrenzt in Übereinstimmung

mit den Ressortreglements der Kriegs- und Domänenkammern und der Landesjustizkollegien. Zum Justizdepartement gehörten demnach: 1. alle Prozesssachen, soweit in ihnen der Magistrat zuständig war, 2. Grenzsachen, 3. Abschofs- und Abzugsachen, 4. alle die Stadtgerichte betreffenden Angelegenheiten, 5. Kirchen-, Schul- und Hospitalsachen, 6. Lehen- und Dorfsachen, soweit sie in die Justiz einschlagen, 7. Baudepositen- und Vormundtschaftsachen, 8. alle Privilegien-, Gilden- und Gewerksachen, über die der Magistrat zu halten hatte, 9. die Aufsicht über die Registraturen. Dieses Departement sollten respizieren zwei Bürgermeister, die Syndici, welche vornehmlich das Protokoll zu führen hatten und drei Ratmänner.

Dem Polizeidepartement des Magistrats wurde überwiesen: 1. die Aufsicht über die Polizeibeamten, 2. Marktsachen, 3. Hörsachen, 4. Versorgung der Stadt mit Getreide, Brot u. s. w. und die Fürsorge dafür, daß niemand übervorteilt werde, 5. die Aufsicht über das Schlachten, Backen, Brauen und die Anfertigung der Lebensmitteltagen, 6. die Aufsicht über die Wirtschaftshäuser, 7. über die Fremden, 8. über Spiel-, Kauf- und Surenwinkel und liederliche Tanzböden, 9. über Materialisten, 10. Hausierer, 11. richtiges Maß und Gewicht, 12. über Fiaker und Fuhrleute, 13. die Sorge für die nächtliche Sicherheit, 14. für Haltung der Gefindeordnung, 15. Verhütung von Unfug auf der Straße, 16. die Sorge für Straßenreinigung, 17. für Sonntagsfeier, 18. die Aufsicht über Juden und Bettler. Das Departement wurde von dem Polizeidirektor und Stadtpräsidenten verwaltet.

Das dritte Departement, das Ökonomiedepartement war für die Stadt das, was früher für eine Provinz die Amtskammer gewesen. Es umfaßte demnach: 1. Wirtschaftliche Anschläge und Verbesserung der Steuern, 2. Verpachtungen der rathäuslichen Güter, 3. Kaufsachen, 4. Dorfsachen, 5. Acker-, Wiesen-, Gärten- und Feldsachen, 6. Forstsachen, 7. Bepflanzung der Weiden und 8. das Magazinwesen. Das Departement verwaltete ein Bürgermeister, ein Syndikus, ein Ökonomie- und drei Rathsherren.

Zum vierten, dem Rämmerdepartement, endlich gehörten: 1. Alle publikan dem Rathause zustehenden Einnahmen, 2. alle Rechnungen, 3. Manufaktur- und Kommerzialsachen. Das Departement wurde verwaltet von einem Bürgermeister, einem Syndikus, dem Ökonomie- und dem Rämmerer als Rentanten und drei Rathsherren.

Ähnlich war die Verfassung sämtlicher übrigen großen Städte des Landes, namentlich die von Königsberg, Stettin und Breslau. In den kleineren Städten war die Verfassung meist etwas vereinfacht, die Stadtgerichtsbarkeit und zwar nicht nur wie in Berlin und den anderen Großstädten die Verwaltungsggerichtsbarkeit war in der Regel ebenfalls dem Magistrat übertragen,

der nur zwei Departements für die Justiz und die Verwaltung unter je einem Bürgermeister, dem Justizbürgermeister und dem Polizeibürgermeister, bildete. So wurde namentlich für die schlesischen Mediatstädte am 2. 12. 1750¹⁾ allgemein angeordnet, in jeder Stadt sei ein Justiz- und ein Polizeibürgermeister anzustellen, wель letzterer die Aufsicht über die Polizei- und Rämmeresachen führen sollte.²⁾ Er hatte die zweite Stelle im Magistrate und je nach dem Zustande der Rämmerei ein Gehalt von 25, 50 bis höchstens 100 Rthlr. Die periodischen Erneuerungen des Magistrats fielen auch in Schlessen fort. Gleichwohl blieb den Grundobrigkeiten das Recht, von ihnen eingesetzte Magistratspersonen wieder zu entlassen. Dieses Recht sollte jedoch nur aus erheblichen Ursachen ausgeübt werden, und den Abgesetzten der Refkurs an die Kriegs- und Domänenkammer offen stehen.

Außer den beiden Bürgermeistern sollten in allen Provinzen wenigstens die größeren Städte einen Rämmerer, einen ersten Ratmann, der bei den Justizsachen assistierte und in Ermanglung eines Stadtsekretärs dessen Geschäfte, sowie das Registraturwesen besorgte, und einen zweiten Ratmann haben, der bei den Polizeisachen thätig war. Die Sporteln sollten fortfallen und zum Gehalte geschlagen werden.³⁾ So hatte denn auch die Stadt Wittstock nach dem rathäuslichen Reglement von 1775 einen dirigierenden Bürgermeister, einen Proconsul, einen Rämmerer und einen Sekretär, also vier Magistratsmitglieder, die nur besondere Titel führten. Der Proconsul, dem Justizbürgermeister entsprechend, mußte stets Literat, also Jurist sein.⁴⁾

Die Wahl der Magistratsmitglieder erfolgte auf Lebenszeit durch den Magistrat. Über die neu gewählten hatte der Steuerrat vor ihrer Bestätigung zu berichten, sie, nachdem sie bestätigt, zu verpflichten, die Amtsführung des Magistrats zu beaufsichtigen und über die einzelnen Mitglieder Konduitenlisten zu führen. Er war auch berechtigt, sie in Ordnungsstrafen bis zu 5 Thlr. zu nehmen, die in die Rämmerekasse flossen.⁵⁾

Abweichungen von der Einteilung des Magistrats in zwei Departements kommen in den mittleren Städten nur ganz vereinzelt vor. So bestand in Elbing nach dem rathäuslichen Reglement vom 20. 9. 1773⁶⁾ der Magistrat

1) Korn, Schlessische Ediktensammlung III, S. 952.

2) Eine Generalinstruktion für die Polizeibürgermeister der Mediatstädte erging am 6. 6. 1754; s. dies. a. a. D. V, S. 611, Nr. 116.

3) Deklaration vom 4. 4. 1770 bei Richter, Finanzmaterialien, Berlin 1789, I, 5. S. 117.

4) Rgl. Geh. Staatsarchiv.

5) Instruktion der Steuerräte vom 1. 8. 1766 bei Richter I, 5, S. 110.

6) N. C. C. V, 3, Nr. 47.

aus dem Oberbürgermeister und Polizeidirektor, einem Polizeibürgermeister, zwei Justizbürgermeistern und vierzehn Stadträten, die sich unter vier Departements, den Polizeimagistrat, das Stadtgericht, das Waisengericht und das Wettgericht, d. h. Handelsgericht, verteilten und nur für gewisse Angelegenheiten, wie Präsentation zu Kirchen- und Schulstellen, Wahl neuer Magistratsmitglieder u. dgl. zusammentraten.

Trotz der vollständigen Abhängigkeit der Magistrate von den staatlichen Behörden namentlich den Steuerräten und den Kriegs- und Domänenkammern schien man für einige Zweige der städtischen Verwaltung besondere Staatsbehörden nicht entbehren zu können. Schon Friedrich Wilhelm I. hatte daher den Magistraten staatliche Exekutivorgane, die Polizeiausreuter und in Berlin noch die Polizeimeister untergeordnet. Friedrich der Große ging noch einen Schritt weiter. Am 20. 2. 1742 wurde als oberster Polizeichef für Berlin ein besonderer Polizeidirektor bestellt, und ihm die Leitung der Polizeiverwaltung ausschließlich übertragen.¹⁾ Das Reglement von 1747 fügte dann die Polizeiverwaltung wieder derart in den Geschäftskreis des Magistrats ein, daß es das Amt des Polizeidirektors mit dem des Stadtpräsidenten oder nach heutiger Ausdrucksweise das des Polizeipräsidenten und Oberbürgermeisters vereinigte, während dem Magistrate die Beschlussfassung nach kollegialer Beratung gebührte. Jedenfalls war aber die Ausführung dieser Beschlüsse ausschließlich dem königlichen Beamten, dem Polizeidirektor, vorbehalten.

Nach dem Vorbilde der von Friedrich Wilhelm I. in Berlin eingeführten Polizeimeister wurden am 12. 5. 1746 auch für Breslau vier unmittelbar unter der Kriegs- und Domänenkammer stehende Polizeiinspektoren, einer für jedes Viertel der Stadt, bestellt.²⁾ Denselben wurde die Sorge für Beobachtung des Straßenpolizeireglements, die Erkundigung nach der Beschäftigung der in ihrem Viertel wohnenden Leute, die Wegschaffung niederlichen Gesindels, das Einwohnermeldewesen, die Aufsicht über niederliche Häuser, über Brunnen, Röhren, Laternen, die Feuerpolizei, die Aufsicht über Maß- und Gewichtswesen, die Polizei bei Schlägereien und Einquartierungsprozessen übertragen. Sie hatten nach ihrer Instruktion zwar den Befehlen und Ordnungen des Magistrats in Polizeisachen, „welche ohnedem in den Hauptstädten auf Approbation der Kriegs- und Domänenkammer ergehen,“ Folge zu leisten, waren aber im übrigen als unmittelbar von der Kammer abhängige Beamte anzusehen, weshalb ihnen auch die Ermittelten unterworfen

1) Mylius, C. C. M. Cont. II, Nr. 7 u. 8.

2) Korn II, 1, S. 327, Nr. 39; die Instruktion v. 19. 5. 1746 ebenda, S. 330, Nr. 40.

waren. Militärpersonen konnten von ihren Untergebenen, den Polizeidienern, zwar festgenommen, mußten aber sofort auf der Wache abgeliefert werden.

Für Potsdam wurde ebenfalls am 14. 4. 1776 ein besonderes, sogar direkt unter dem Generaldirektorium stehendes Polizeidirektorium errichtet, dessen Mitglieder vom Generaldirektorium aus der Zahl der Magistratspersonen ernannt wurden. Vor dasselbe gehörten die höheren sicherheitspolizeilichen Angelegenheiten, die Einquartierungs- und Armensachen, gleichzeitig war es Fabrikengericht und Fabrikenkommission.¹⁾

Auch die Einrichtung der Fabrikinspektoren nach märkischem Muster gelangte 1748 in Schlesien zur Einführung. Die Fabrikinspektoren hatten wie in den anderen mittleren Provinzen nachzuforschen, ob seitens der Tuchmacher der General-Tuch-Schau-Ordnung nachgekommen wurde, die Tuchmacher zu besuchen und zu sehen, ob die Wolle nach der Qualität sortiert wurde, die Tuchmacher zum Kämmen und Krempeln anzuhalten, den Gebrauch abgenutzter Kämme zu verbieten, die Instrumente zu prüfen und dgl. m.²⁾

Für Berlin wurde sogar 1742 wieder eine Baukommission errichtet, und dadurch die Baufachen dem Magistrate entzogen. Die Kommission stand unter dem zweiten Departement des Generaldirektoriums und setzte sich zusammen aus dem Geh. Räte Krug von Nidda, dem Kammergerichtsrat Schwarz, dem Kriegsrat Dieterich, dem Baurat Erasmi und dem Hofrat Wackenroder. Sie hatte sowohl die Baupolizei wie die Baugerichtsbarkeit. Die Vollstreckung ihrer Erkenntnisse erfolgte je nach der Stellung des Verurteilten durch den Magistrat oder das Gouvernement. Die Berufung von den richterlichen Entscheidungen der Kommission ging an das Kammergericht.³⁾ Ebenso wurde für Stettin ein besonderes Bauamt errichtet, welches die Baupolizei und die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Bau- und Servitutfachen hatte. Auch von seinen Entscheidungen ging die Berufung an das Landesjustizkollegium, die pommerische Regierung.⁴⁾

Mit Ausnahme der Hauptstädte Berlin, Königsberg und Breslau, die direkt unter der Kriegs- und Domänenkammer ihrer Provinz standen, bildeten mehrere Städte, durchschnittlich zehn, hinsichtlich ihrer Polizei- und Finanzverwaltung eine steuerrätliche Inspektion. Bis zum J. 1766 blieb die Stellung der Steuerräte dieselbe wie unter Friedrich Wilhelm I. Als jedoch in diesem Jahre die Verwaltung der indirekten Abgaben auf besondere Behörden übergang, mußte die amtliche Stellung der Steuerräte eine durchaus andere

1) v. Bassowitz, Die Kurmark Brandenburg im J. 1806, Leipzig 1847, S. 91.

2) Korn III, S. 262.

3) Mylius, C. C. M. Cont. II, Nr. 17 v. 1. 8. 1742.

4) N. C. C. II, 3, Nr. 26 v. 18. 6. 1759.

werden. Sie wurden auf die Aufsicht über die städtische Polizei- und Rämmereiverwaltung beschränkt, wozu dann noch die Aufsicht über die Salzinspektoren kam. Abgesehen von letzterem Geschäfte sind die Steuerräte also ausschließlich staatliche Kontrollbeamte für die Magistrate. Dieser veränderten Stellung wurde durch eine neue allgemeine Instruktion vom 1. 8. 1766¹⁾ Rechnung getragen.

Wie bisher hatte der Steuerrat, dessen Titel auf seine Thätigkeit jetzt gar nicht mehr paßte, die Städte seines Bezirks jährlich zweimal zu bereisen. Seine Thätigkeit gliedert sich hierbei in zwei Haupttheile, in die Aufsicht über die Rämmereiverwaltung und die polizeilichen Funktionen. Sie hatten zunächst bei ihren Reisen ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß eine gute Ökonomie beobachtet, die Etats zur rechten Zeit angefertigt und eingeschickt, über die Etats ohne Approbation nichts ausgegeben, die Klassen monatlich revidiert, die Rämmereirevenuen richtig berechnet und die jährlichen Rechnungen zur festgesetzten Zeit angefertigt und abgelegt wurden. Die Rämmereirechnungen der Amtsstädte hatte der Steuerrat, nachdem er sie im Beisein der Magistratspersonen, Schöppen und Vorsteher abgenommen, mit den Protokollen dem Beamten mitzuteilen, um etwaige Erinnerungen von demselben beifügen zu lassen.²⁾ Die weitere Prüfung der Rechnungen erfolgte dann durch die Kriegs- und Domänenkammer und die Oberrechnungskammer. Seit 1776 wurde jedoch die Nachprüfung der Rämmereirechnungen durch die Oberrechnungskammer auf die größeren Städte beschränkt, während man sich bei den übrigen mit der Prüfung durch die Kriegs- und Domänenkammer begnügte.³⁾ Bei entstehenden Prozessen über Rämmereigüter der Städte war der Kammer über die Gründe Anzeige zu machen, widrigenfalls zu gewärtigen war, daß kein dafür ausgegebener Groschen in den Rämmereirechnungen durchging.⁴⁾

In Schlesien war bereits durch ein Edikt vom 2. 12. 1750⁵⁾ in Bezug auf das Etats- und Kassenwesen der Immediat- und Mediatstädte eine Übereinstimmung mit den altkländischen Einrichtungen hergestellt worden. Auch hier mußten künftig über Einnahmen und Ausgaben der Rämmereikassen ordentliche Etats unter Zuziehung des Steuerrats angefertigt werden, welcher zu diesem Zwecke mit dem Magistrate und in den Mediatstädten auch mit der Grundherrschaft in Beratung trat. Die so aufgestellten Etats wurden

1) Abgedruckt bei Richter, Finanzmaterialien I, 5, S. 90 ff.

2) Wöhner, Pr. Kassen- und Rechnungswesen, Berlin 1797, Weil. Nr. 57 v. 6. 8. 1776.

3) A. a. O. Nr. 58 v. 8. 11. 1776.

4) Quackmann, Pommerische Ediktenammlung, S. 1032 v. 22. 7. 1743.

5) Rorrn III, S. 952.

von allen drei bezw. zwei Faktoren der städtischen Verwaltung unterschrieben, vom Steuerrate der Kriegs- und Domänenkammer eingereicht, alle drei Jahre revidiert und von neuem bestätigt. Das Etatsjahr ging wie bei sämtlichen Staatskassen von Trinitatis zu Trinitatis.

Dem Steuerrate lag ferner ob, für die rechtzeitige Verpachtung der Rämmereipertinenzien und für die Vererbpachtung derjenigen Gebäude zu sorgen, die wie Vorwerke, Mühlen, Krüge, starke Baukosten erforderten. Bei Pachtkontrakten unter 100 Thlr. Jahrespacht hatte die Kriegs- und Domänenkammer, bei anderen das Generaldirektorium die Bestätigung zu erteilen.¹⁾ Auch die Aufsicht über die Bewirtschaftung der städtischen Forsten war Sache des Steuerrats. Über die Benutzung derselben erging am 17. 9. 1749 eine besondere Holzordnung für die Städte der Neumark.²⁾

Voll und ganz war dem Steuerrate ein Zweig seiner alten Thätigkeit, die Sorge für die Steuerfähigkeit der Bürger geblieben, welche jetzt nach Fortfall der Aufsicht über das Accisewesen zum Schwerpunkte des ganzen steuerrätlichen Amtes wurde. Die Steuerräte sollten demnach auf die Hauptnahrungsbranchen einer Stadt ihre Aufmerksamkeit richten, wenn solche z. B. in der Brauerei bestche, prüfen, ob ein guter Debit des Bieres vorhanden, ob solcher gegen vorige Zeiten zu- oder abgenommen, auch wie letzteren Falls dem Verfall der Braunahrung wieder abzuhelfen, ob die Brauer nicht selbst daran schuld, weil sie das Brauwesen vernachlässigt, das Malz nicht zu gehöriger Zeit und mit gehöriger Sorgfalt gemacht und dgl. m. Auch mußten die Steuerräte zur Hebung der städtischen Nahrung darauf achten, daß die Braugerechtigkeiten des flachen Landes nicht zu weit ausgedehnt wurden. Zur Beförderung der Urproduktion sollte der Steuerrat den Flachs- und Hanfbau unterstützen, auf Befolgung der Edikte gegen das Hausieren, das Aufkaufen, die Ausfuhr der Wolle, des Flachses und des Garnes halten. Ebenso sollte er den Seiden-, den Farbe- und Futterkräuter-, den Hopfen- und Obstbau befördern, überhaupt auf die Befolgung aller polizeilichen Vorschriften, namentlich der Taxen, der Gefindeordnung und der Handwerksprivilegien sehen, dafür sorgen, daß Arme verpflegt, mutwillige Bettler aufgehoben und in die Spinnhäuser gebracht, Ausländer über die Grenze geschafft würden. Die Ansetzung ausländischer Familien in den Städten, besonders bemittelter Personen, nützlicher Arbeiter und noch fehlender Handwerker sollte sich der Steuerrat angelegen sein lassen und darauf sehen, daß Ausländern die ihnen zugesicherten Freiheiten auch wirklich zu teil wurden, sowie die Aufsicht über das Sudenwesen führen.

1) Quickmann, S. 185 v. 3. 1. 1746.

2) N. C. C. IX, S. 278.

Bei Neubauten hatte der Steuerrat die Baupolizei, wobei möglichst für massive Bauten zu sorgen, die Schindel- und Strohbdeckung der Häuser aber unter allen Umständen zu verhindern war. Auch wüste Stellen in den Städten sollten unter keinen Umständen geduldet werden. Die Feueranstalten in den Städten waren bei der jedesmaligen Anwesenheit des Steuerrats zu revidieren. Die Berechnung und Erhebung der Feuer societätsgelder¹⁾ erfolgte ebenfalls durch ihn. Er hatte hierbei die Ausschreibungen und speziellen Anlagen zu besorgen, die nach diesen Anlagen von den Magistraten erhobenen Beiträge gegen Quittung einzuziehen und an die Domänenrente abzuliefern, in derselben Weise auch den durch Brand Beschädigten die Entschädigungsgelder zu übermitteln.

Über den Zustand und die Beschaffenheit der zu seiner Inspektion gehörigen Städte und Einwohner führte der Steuerrat genaue Listen, aus denen zu ersehen war, wie viele Feuerstellen und öffentliche Gebäude in jedem Orte vorhanden, wie viel Brauhäuser darunter begriffen, wie viel Hufen Landes zu einer jeden Stadt gehörten, worin der Verkehr der Stadt bestände, welche und wie viele Handwerker sich darin aufhielten, so daß er jederzeit eine erforderliche Auskunft erteilen, auch die Zu- oder Abnahme einer Stadt beurteilen konnte.

In allen wichtigeren Fällen hatte der Steuerrat an die Kriegs- und Domänenkammer zu berichten, namentlich alle vierzehn Tage die Getreidepreise aus den Städten seiner Inspektion einzufenden und jährlich Ende Juni über den Stand der Feldfrüchte und die voraussichtliche Ernte, nach derselben über den Ausfall und nach Michaels, wie sich die Mast anließ, Bericht zu erstatten. Außerdem war jährlich ein großer Hauptbericht über alle Städte der Inspektion an die Kammer zu richten.

Bei dieser trotz der Abnahme des Accisewesens mit der stetig zunehmenden Centralisation unendlich vermehrten Thätigkeit des Steuerrats war ein größeres Unterpersonal für denselben unumgänglich notwendig geworden. So hatte bis 1766 der Accisekontrollleur nicht nur die Accise-, sondern auch die Kammerechnungen geprüft. Als dem Steuerrate die Aufsicht über das Accisewesen entzogen wurde, ging ihm dieser Unterbeamte verloren. Es wurden daher in Schlesien bereits vor der Accisereform am 26. 3. 1756, in den übrigen Provinzen am 25. 11. 1767 für jede steuerrätliche Inspektion ein besonderer dem Steuerrat allein untergeordneter Kreisalkulator bestellt, für welche Beamte in Schlesien am 26. 3. 1756, in den anderen Provinzen erst am 3. 10. 1782 eine genaue Instruktion erging.²⁾ Die Kreisalkulatoren

1) S. S. 93.

2) Die schlesische Instruktion s. bei Korn VI, S. 351, Nr. 72, die für die anderen Provinzen bei Richter, Finanzmaterialien I, 5, S. 186 ff.

bezogen ein Gehalt von 200 Thln. und Diäten. Ihre Aufgabe bestand in der rechnerischen Prüfung der Kammereirechnungen, der Unterflügung des Steuerrats bei Aufstellung der statistischen Tabellen, der Aufsicht über die steuerrätliche Registratur sowohl der laufenden wie der reponierten Akten. Bei Anlegung der Akten sollten je nach Bedürfnis Generalakten gebildet werden, wie über Armenwesen, verschiedene konfurrierende Acciseangelegenheiten, Rantonsfachen oder Spezialakten, z. B. über die Klage des Tuchmachergesellen Andreas gegen das Tuchmachergewerk X super denegata receptione, oder Acta mixta, „wo zugleich nach den Subjectis, jedoch mehr nach den Objectis oder Prädicatis gegangen werden soll,“ wie Akten über nachgesuchte Bauunterstützungen, Kolonisten-Beneficia. Wenn nur Generalakten gebildet wurden, wären die Aktenstücke zu dick, wenn nur Spezialakten, die Repertorien zu stark geworden. Um beides zu vermeiden, sollte der Kreisfalkulator mit richtigem Takt einen Mittelweg wählen.

Durch die Verordnungen vom 17. 1. 1770 und 3. 12. 1782 wurde ferner jedem Steuerrate ein vereideter Dienstschreiber beigegeben, der am 3. 10. 1782 eine eingehende Instruktion erhielt.¹⁾ Ihm lag ob, alles, was ihm vom Steuerrate diktiert wurde, nachzuschreiben, die Berichte und Expedianda, soweit sie nicht vom Kreisfalkulator expediert wurden, zu mundieren, sie an die betreffende Behörde abzuschicken und in das Journal einzutragen. Schließlich hatte er die Auslage- und Sportelrechnungen aufzustellen und überhaupt alle Aufträge des Steuerrats zu erfüllen. An Gehalt erhielt er 100 Thlr. jährlich und außerdem verschiedene kleine Sporteln.

Als eine den Steuerräten und den Magistraten untergeordnete königliche Gensdarmmerie bestanden schon seit 1713 die Polizeiausreuter. Die der Kurmark erhielten am 23. 2. 1754 eine neue Instruktion, die sich im wesentlichen an die von Friedrich Wilhelm I. erteilten Instruktionen angeschlossen. Sie standen demnach wie früher unter der Kriegs- und Domänenkammer, wurden vom Steuerrate in Pflicht genommen, hatten seine und des Magistrats Befehle auszuführen, Exekutionen auf Anordnung der Acciseeinnehmer zu vollstrecken und auf die Beobachtung der Polizeiverordnungen in den Städten und auf dem Lande zu achten.²⁾ Die Polizeiausreuter des Mindenschen Kammerdepartements erhielten eine mit der kurmärkischen inhaltlich fast vollständig übereinstimmende Instruktion am 12. 4. 1756.³⁾

Was die städtische Gerichtsbarkeit anbetrifft, so stand dem Magistrate

1) S. dieselbe bei Richter, a. a. O. I, 5, S. 210.

2) N. C. C. I, 3, Nr. 13 u. 23. 2. 1754.

3) A. a. O. II, 1, Nr. 45.

die Verwaltungsgerichtsbarkeit namentlich in Polizeisachen in dem herkömmlichen durch die Rescriptreglements bestimmten Umfange zu. Außerdem hatte entweder er selbst oder das auf seine Vorschläge besetzte besondere Stadtgericht die ordentliche Gerichtsbarkeit erster Instanz über die Nichteximierten. Nur in Neve=Mark hörte mit der am 3. 10. 1753 erfolgten Bildung königlicher Landgerichte an Stelle der bisherigen Untergerichte die Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Städte, soweit sie nicht Verwaltungsgerichtsbarkeit war, auf. Die neuen Landgerichte waren die Untergerichte für Stadt und Land mit alleiniger Ausnahme der wenigen patrimonialen Gebiete. Nur den Magistrate derjenigen Städte, in denen keine Landgerichte bestanden, wurde nach einer Verordnung vom 1. 3. 1756¹⁾ vorläufig die Gerichtsbarkeit in Bau- und Servitutfachen, die Aufnahme von Testamenten, die Entscheidung in Injurien- und Schuldsachen bis zu 100 Rthlr. mit Berufung an das Landesjustizkollegium überlassen. In Ostfriesland hatte bis zur Besitzergreifung des Landes durch Preußen nur die Stadt Emden eine eigene Gerichtsbarkeit besessen, deren Umfang neu geregelt wurde durch das Justizreglement vom 18. 11. 1751.²⁾ Nach demselben hatte der Magistrat außer der Civilgerichtsbarkeit im gewöhnlichen Umfange das Recht der Erteilung der *Venia aetatis*, die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen und in Strafsachen, bei welcher letzteren er nur in gewissen Fällen die Akten an die Regierung einsenden mußte. Die Entscheidungen des Magistrats waren in Prozessen unter 20 Thlr. Wert inappellabel, in Prozessen unter 50 Thlr. irrevisibel. Die anderen ostfriesischen Städte besaßen eine eigene Gerichtsbarkeit nicht.

In den übrigen Provinzen bestanden die bisherigen Stadtgerichte, die meist Abteilungen des Magistrats unter einem besonderen Justizbürgermeister bildeten, fort. Die Prüfung und Bestätigung der städtischen Justizbeamten erfolgte, abgesehen von den Amtsstädten, die wie die Ämter in jurisdiktioneller Beziehung unter der gemeinschaftlichen Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammer und des Landesjustizkollegiums standen, allein durch letzteres. Nur in Schlesien wurden auch die Justizbeamten der Immediatstädte zwar von dem Landesjustizkollegium, der Oberamtsregierung, geprüft, dagegen von dem schlesischen Minister bestätigt.³⁾

Exkurs. In Frankreich wurde ebenfalls das städtische Patrizierregiment im 17. und 18. Jahrhundert schrittweise vernichtet durch Kassierung der Wahlberechtigung der Städte für die Stellen des Magistrats, des Corps de ville, wie die kollegialische Verwaltungsbehörde der Städte hieß. Was aber in Preußen nur ein Mittel zur Befreiung der wirt-

1) Scotti, Neve-märkische Gesetzsammlung III, S. 1501, Nr. 1716.

2) N. C. C. I, 1, Nr. 97.

3) Korn V, S. 304 v. 1. 8. 1750.

schaftlich und politisch unterdrückten Klassen, zur Herstellung eines neuen industriellen Lebens und schließlich allerdings zur Erhöhung der Steuerkraft war, hatte in Frankreich einzig und allein den Charakter des Finanzexperiments. Die Wahlberechtigung wurde kassiert, dann den Städten, welche die Mittel dazu aufbringen konnten, für hohe Summen wieder verkauft, nach einigen Jahren von neuem kassiert und nochmals verkauft. Diese Gewaltakte führten allerdings auch in Frankreich zur vollständigen Vernichtung der kommunalen Selbstständigkeit, aber innerhalb der Städte bildete sich nicht wie in Preußen eine neue Gesellschaftsordnung, welche nach dem Sturze des alten Staates die Kommunalverwaltung hätte übernehmen können. Während daher in Frankreich die Städte selbst als Kommunalverbände aufgehoben, und alle Selbstverwaltung unmöglich gemacht wird, leitet in Preußen die Städteordnung von 1808 die neue Zeit ein.

Kap. III. Die Kreisverwaltung.

Die Kreisverfassung, welche unter Friedrich Wilhelm I. nur die Einteilung für die mittleren Provinzen und das Mindener Kammerdepartement gebildet hatte, wurde jetzt nicht nur auf das neu erworbene Schlesien, sondern auch auf fast alle übrigen Provinzen übertragen, so daß die Kreise die allgemeine Einteilung der preussischen Staaten mit Ausnahme Ostfrieslands und einiger kleinerer Gebiete bilden. Bei der Behandlung der Kreisverfassung empfiehlt es sich, zunächst bei der der mittleren Provinzen stehen zu bleiben und dann erst zu der in manchen Punkten abweichenden Kreisverfassung der übrigen Provinzen überzugehen.

Was zunächst die einzelnen Kreise der mittleren Provinzen anbetrifft, so blieben diese mit zwei Ausnahmen unverändert. In der Kurmark wurde nämlich auf den Wunsch der Kreisstände 1770 von dem Kreise Havelland ein neuer Kreis Glien-Löwenberg abgetrennt. Durch königliche Kommissare wurde die Verteilung der Steuerlasten auf die beiden nunmehr selbständigen Kreise geordnet, und von den Glien-Löwenberger Kreistagsmitgliedern ein aus Kreismitgliedern zu besoldender eigener Landrat gewählt, dem auch Sitz und Stimme bei der kurmärkischen Landschaft zugesichert wurde, worauf eine königliche Kabinettsordre vom 19. 3. 1770 die endgiltige Trennung beider Kreise bestätigte.¹⁾ Die andere Änderung erfolgte infolge königlicher Initiative. Durch Rescript vom 17. 9. 1772²⁾ wurde nämlich der von dem Magdeburger Kammerdepartement vollständig getrennte Kreis Luckenwalde mit

1) Wöhner, Steuerverfassung III, Nr. 268.

2) A. a. O. Nr. 270.

der Kurmark vereinigt, wogegen von dieser ein Teil des Kreises Zauche, der ganz vom Magdeburger Gebiet umschlossen war, unter dem Namen eines Kreises Ziefar an das Magdeburger Kammerdepartement abgetreten wurde. Außerdem wurde die Grafschaft Mansfeld nach ihrem Anfall an Preußen im J. 1780 mit Magdeburg vereinigt und nach Art der größeren magdeburgischen Kreise in zwei Distrikte, den Mansfelder und den Schraplauer, unter je einem Landrate, aber unter Aufrechterhaltung der Einheit des Kreises geteilt. Magdeburg besaß also für seine fünf Kreise neun Landräte. Im übrigen blieben die Kreise der mittleren Provinzen unverändert.

An der Spitze jedes Kreises stand in der Regel ein Landrat, nur die drei großen märkischen Kreise Altmark, Uckermark und Briegnitz behielten ihre Kreisdirektorien und die drei großen magdeburgischen Kreise Holzkreis, Zerichow und Mansfeld ihre mehreren Landräte. Sämtliche Kreisbeamte wurden wie bisher von der Ritterschaft vorgeschlagen und vom Könige auf Bericht der Kriegs- und Domänenkammer ernannt. Ein 1752 in Magdeburg entstandener Streit, ob das Präsentationsrecht dem engeren Ausschusse der gesamten Landstände, der ganzen Kreisritterschaft oder in den größeren Kreisen nur der des betreffenden Distrikts zustehende, wurde durch Kabinettsordre vom 14. 3. 1756 dahin entschieden, daß die Ritterschaft jedes Kreises, in den größeren Kreisen die des Distrikts, dessen Landratsstelle zu besetzen sei, zwei bis drei taugliche Subjekte vorschlagen dürfe.¹⁾ Im Mindener Kammerdepartement, wo bisher ein Vorschlagsrecht gar nicht bestanden, wurde den Landständen und Kreiseingewesenen ebenfalls durch Kabinettsordres aus den Jahren 1755 und 1756 gestattet, bei jeder Erledigung eines Landratsamtes zwei bis drei Kandidaten in Vorschlag zu bringen. Dagegen sollte zu den Stellen der Obereinnehmer, die den Kreiseinnehmern der anderen Provinzen entsprachen, der betreffende Landrat der Kriegs- und Domänenkammer zwei bis drei Personen vorschlagen, da er für sie die Verantwortung zu übernehmen habe.²⁾ Sämtliche Kreisbeamte bezogen ihre Befoldung aus der Kreiskasse, die Landräte erhielten in der Regel 300 Thlr., die der Kurmark außerdem für die Erhebung des Schöffes 100 Thlr. aus der Landschaftskasse.

Der Kreis ist der Bezirk für die Polizei- und Finanzverwaltung. Erstere stand allein unter der Leitung des Landrates, dem ebensowohl die Hebung der materiellen Interessen der Unterthanen, die Aufsicht über die Beobachtung der polizeilichen Anordnungen seitens derselben und über die Handhabung der Ortspolizei in der allgemeinen Instruktion für die Landräte der Kurmark vom

1) Kgl. Geh. Staatsarchiv.

2) A. a. D.

1. 8. 1776¹⁾ zur Pflicht gemacht wurde. Für die Landräte des Minden'schen Kammerdepartements war bereits am 6. 8. 1766 eine neue Instruktion ergangen, die sich von der von 1734 fast nur durch das Vorschlagsrecht zu den Kreisbeamtenstellen unterscheidet.²⁾ Dem Landrate lag nach seiner Instruktion zunächst die Baupolizei in den Dörfern ob. Er sollte für Vermehrung der Feuerstellen auf dem Lande sorgen und daher nicht nur Eigentümer und Herrschaften zur Ansetzung kleiner Leute ermuntern, sondern auch darauf achten, daß Eigentümer und Gutsobrigkeiten die Häuser und Gehöfte in gutem baulichen Zustande erhielten. Wenn die Herrschaft erledigte Bauernhöfe nicht wieder besetzte, sondern unter ihren Pflug zog, hatte er sofort der Kriegs- und Domänenkammer Anzeige zu machen. Versäumte er dies Jahr und Tag, so hatte er 100 Dukaten Strafe an die Invalidentasse zu zahlen.³⁾

Die Beförderung des Obstbaues, der Bienenzucht und des Seidenbaues war dem Landrate ebenfalls zur Pflicht gemacht, Bauern und Köstern, insbesondere aber Küstern und Schulmeistern sollte er hierzu veranlassen. Auch für die Verbesserung des Landbaues, namentlich für den Anbau von Flachs, Hanf, Hopfen, Rüben, Kohl, Färbekräutern und Kartoffeln, sollte er sorgen und den Bauern den Nutzen davon klar zu machen suchen. Die Gutsbesitzer, denen er von allen dahin gehenden Anordnungen ausführlich Nachricht zu geben hatte, hatte er zu bewegen, daß sie mit gutem Beispiele ihren Einfassen vorangingen und durch gehörige Zwangsmittel zur Befolgung seiner Veranstaltungen anhielten.

Bei Seuchen hatte der Schulze dem Landrate sofort Anzeige zu machen, damit dieser weitere Vorkehrungen treffen konnte. Der Landrat sollte ferner die bestehenden Polizeiverordnungen aufrecht erhalten und für ihre Beobachtung sorgen. So hatte er die Aufsicht über die Erhaltung und Besserung der Wege, Dämme und Brücken, sowohl bei den Ritterschafts- und Amtsdörfern wie bei den Städten. Von schlechten Wegen hatten die Polizeibeamten, namentlich die Kreisausreuter und Boten, dem Landrate Anzeige zu machen, der dann selbst im Juli die Wege in Augenschein nahm und die Verpflichteten zur Verbesserung anhielt.⁴⁾ Auf die Beobachtung der Gefinde-, Hirten- und Schäferordnungen hatte er zu halten und über die Dorfbauten die Aufsicht zu führen.

Trotz dieser ausgedehnten polizeilichen Thätigkeit fehlt dem Landrate die

1) Abgedruckt bei Richter, Finanzmaterialien I, Stück 4.

2) Kgl. Geh. Staatsarchiv.

3) Wöhner a. a. D. III, Nr. 219 v. 12. 8. 1749.

4) N. C. C. I, 2, Nr. 35. Wegereglement für Pommern v. 25. 6. 1756.

Polizeistrafgewalt und die Polizeigerichtsbarkeit, welche allen anderen Polizeibehörden haben. Er konnte vielmehr nur von Polizeiübertretungen der Patrimonialherrschaft und, wenn diese selbst die Übertretung begangen, der Kriegs- und Domänenkammer Anzeige machen, um auf diese Weise die Bestrafung zu veranlassen. So ist der Landrat, ursprünglich ein Vertreter der Selbstverwaltung, zur Verkörperung des Polizeistaates des 18. Jhds. geworden. Für die materiellen Interessen der Unterthanen selbst wider deren Willen zu sorgen, ist ihm zur Hauptaufgabe gemacht. Über alle diesbezüglichen Verhältnisse hatte er in gewissen Zeiträumen Bericht zu erstatten und in wichtigeren Fragen die Entscheidung der Kammer einzuholen. Namentlich sollte er zum Zweck der Festsetzung der Getreidezinsen durch die Kammer eine Tabelle halten, aus der zu ersehen war: a) wie viel Hufen Landes im Kreise befindlich; b) wie viel an allerlei Getreide in guten, mittlern und schlechten Jahren gewonnen, und wie viel das laufende Jahr gewonnen werden wird; c) wie viel hiervon der Kreis selbst verbraucht. Im Juli hatte er dann nach bestem Wissen zu berichten, ob das Jahr gut, mittel oder schlecht sein werde, damit in letzterem Falle bei Zeiten für Getreidezufuhr Sorge getragen werden konnte.

Die Landräte waren ferner gleichzeitig Marschkommissare und hatten nach Maßgabe des Marschreglements vom 5. 1. 1752 die Truppen bei ihren Märschen durch den Kreis zu geleiten. Alle diese polizeilichen Funktionen verah der Landrat allein ohne Mitwirkung des Kreistages und auf eigene Verantwortung unter Aufsicht der Kammer. Sein Exekutivorgan hierbei war der Kreisausreuter. Außerdem stand dem Landrate bei Handhabung der Medizinalpolizei der ebenfalls auf Vorschlag des Kreistages ernannte Kreisphysikus zur Seite. Derselbe war aber nicht dem Landrate, sondern dem Medizinalkollegium untergeordnet, mußte also vom Landrate um seine Mitwirkung, die namentlich beim Ausbruche von Seuchen vorgeschrieben war, ersucht werden.

Schließlich sollten die Landräte in ihren Kreisen auch auf das Zollwesen, die Justizverwaltung, das Beamtentum und Polizeiwesen in den Städten mit Acht geben und monatlich Bericht erstatten, auch zu Kommissionen und Untersuchungen auf Verfertigung der Anschläge in ihren Kreisen mit gebraucht werden.¹⁾

In Militärangelegenheiten fand außer bei Märschen eine Mitwirkung des Landrats in zwiefacher Richtung statt, bei Verfolgung von Deserteurs und bei der Aushebung. In ersterer Beziehung hatte er darauf zu achten,

1) Rüdtenbeck, Beiträge I, S. 273, Nr. 1 v. 2. 11. 1743. Reskript an die kurmärkische, magdeburgische, pommersche, neumärkische, halberstädtische und mindensche Kammer.

daß bei der ersten Nachricht von einer Desertion die Glocken in den Dörfern angezogen, die Bauern und Unterthanen zur Befestigung der Pässe und Brücken, auch zum Nachsetzen angehalten würden, überhaupt daß alle diesbezüglichen Bestimmungen der Edikte zur Durchführung kämen. Die Edikte hatte er deshalb wiederholentlich durch die Prediger publizieren zu lassen. Die Aushebung, welche unter Friedrich Wilhelm I. ausschließlich Sache des Kapitäns gewesen war, dem der Kanton gehörte, hatte Friedrich der Große gleichzeitig mit der Bildung von Regimentskantons statt der bisherigen für die Kompagnien einem vom Regimentskommandeur beauftragten Offiziere und dem Landrate gemeinschaftlich übertragen, die als Kreisersatzkommission zusammen die Aushebung vorzunehmen hatten.

Während auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung und des Militärwesens der Kreis selbst eigentlich keinen Verwaltungsbezirk bildet, sondern nur der Landrat als königlicher Kommissar verschiedene dahin einschlagende Funktionen versieht, ruht der Schwerpunkt der immer noch vorhandenen Selbstverwaltung des Kreises auf dem Gebiete der Finanzen, wo zugleich der Kreis den untersten Verwaltungsbezirk bildet, während die Patrimonialherrschaften mit der Finanzverwaltung gar nicht befaßt sind. Die Organe dieser Selbstverwaltung sind dieselben wie früher. Der Kreistag behält die Zusammensetzung, die er bisher schon hatte, er besteht aus den Rittergutsbesitzern, einem Vertreter der Kriegs- und Domänenkammer für die königlichen Ämter und dem Steuerrate als Vertreter der Mediatstädte. Herkömmlicher Weise hatten, seit durch die Lehensallodifikation die Veräußerung der Rittergüter ermöglicht war, auch bürgerliche Rittergutsbesitzer auf den Kreistagen Sitz und Stimme gehabt. Auf eine Beschwerde der Ritterschaft des Kreises Kroffen entschied jedoch der König 1769 entgegen den Vorschlägen des Generaldirektoriums, daß nur die Adligen Zutritt haben sollten, und durch eine kgl. Verordnung vom 18. 2. 1775¹⁾ wurde festgesetzt, daß auch diejenigen Bürgerlichen, welche mit königlichem Konsens in den Besitz eines Ritterguts gelangten, von Sitz und Stimme auf den Kreistagen ausgeschlossen sein sollten. Zu den bisherigen Mitgliedern des Kreistages traten jetzt neu hinzu Vertreter des Magistrats aus denjenigen Immediatstädten, welche in dem Kreise Dörfer besaßen. Bisher waren solche observanzmäßig nur bei einzelnen Kreistagen zugelassen worden. Am 29. 9. 1756 entschied aber der König auf eine Beschwerde des Magistrats zu Prenzlau, der zu den Kreistagen nicht eingeladen war, die Magistrate aller im Kreise mit Dörfern begüterten Städte seien zu den Kreisversammlungen zuzulassen und einzuladen, wenngleich sie schon durch die Steuerräte vertreten würden.²⁾

1) N. C. C. V, 2, S. 47.

2) Böhner Steuerverfassung III, Nr. 241, 242, 246.

Aufgabe des Kreistages war die Mitwirkung bei Aufstellung des Etats. Da die Steuerfäße ein für allemal bestimmt waren, so fand eine Wänderung derselben nur aus besonderen Gründen statt, wenn z. B. die bisherigen Abgaben zur Deckung der Kreislasten nicht ausreichten. Ohne königliche Genehmigung durfte jedoch nicht der geringste Pfennig mehr als bisher repartiert werden.¹⁾ Die Grundlage für das Steuerwesen war die von den Landräten zu haltende Kreisgrundtabelle. Damit die Landräte jederzeit von dem Detail der ihnen anvertrauten Kreise Kenntnis hätten und auf Erfordern gehörige Auskunft geben könnten, hatten sie nämlich eine ausführliche Tabelle anzufertigen, aus der zu ersehen war: a) wie viel Dörfer, Mediatstädte und Flecken im Kreise gelegen, b) Name der Herrschaften, c) Zahl der Feuerstellen, d) der grundbesitzenden Einwohner jedes Dorfes, e) Umfang des Ackergrundbesitzes der Herrschaft und jedes Untertanen, f) Höhe der Kontribution und sonstiger Steuern, g) Zahl der Ritterackerhusen jedes Dorfes, h) Höhe des Viehstandes, insbesondere der für das Heer nutzbaren Pferde. Neben dieser Tabelle bestand noch ein besonderer Kreisakaster für die Erhebung der Kontribution und anderer Grundsteuern und eine Vasallentabelle für die Erhebung der Lehnspferdegelder. Die auf Grund des Kreisakasters ein für allemal festgesetzten Steuern waren von den Steuerpflichtigen monatlich zu entrichten.

Wie im Staate des 18. Jhds. die Polizei nur eine Unterstützung für die Finanzverwaltung ist, tritt hier wieder besonders hervor, indem es in der Instruktion der Landräte heißt, die richtige Zahlung der Steuern werde um so leichter zu bewerkstelligen sein, je eifriger die Landräte sich angelegen sein ließen, die von Adel und Untertanen zu guter und tüchtiger Ackerbestellung, ordentlicher und proportionierlicher Viehzucht und arbeitfamer Haushaltung anzumahnen und anzutreiben.

Die Vertreter der Stände in denjenigen Sachen, die nicht auf den Kreisversammlungen abgemacht wurden, und die Gehilfen des Landrats in dessen Dienstgeschäften waren zwei Kreisdeputierte, deren Wahl durch Reskript vom 18. 4. 1753 für alle märkischen Kreise nach dem Vorbilde der schlesischen Kreisverfassung angeordnet wurde. Die Wahl selbst erfolgte auf Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer durch die Kreisstände, die Bestätigung durch das Generaldirektorium. Eine Befoldung bezogen die Kreisdeputierten nicht.²⁾

Die Verwaltung der Kreisasse stand dem Kreisnehmer zu, jedoch wurde dadurch die Verantwortlichkeit des Landrats für die Assse nicht auf-

1) N. a. D. Nr. 218 v. 19. 5. 1748.

2) v. Baffewitz, Die Kurmark Br. im J. 1806, S. 166.

gehoben. Die Besetzung der Kreiseinnehmerstellen erfolgte auf den Vorschlag der Kreisstände und des Landrats, im Mindener Kammerdepartement nur des letzteren durch die Kammer. Wir sahen, wie in der vorigen Periode zur Herbeischaffung der Steuern aus den einzelnen Dorfschaften nach der Kreis-
kasse in der Mark verschiedene Einrichtungen bestanden, indem die größeren Kreise besondere Untereinnehmer hatten, in anderen der Kreiseinnehmer von Dorf zu Dorf zur Einziehung der Steuern herumreiste und dafür gewisse Gebühren bezog, in noch anderen ein Dorfbewohner die Steuern seines Dorfes einsammelte und zur Kreis-
kasse brachte. Letztere Einrichtung war am meisten verbreitet und wurde z. B. im Halberstädter Kammerdepartement allgemein durchgeführt. Hier wurde das Verfahren bei Einziehung der Steuern durch eine Instruktion vom 29. 7. 1751¹⁾ in Übereinstimmung mit den in den übrigen mittleren Provinzen herrschenden Grundsätzen neu geordnet. Der Kreiseinnehmer, der hier wie in Minden Obereinnehmer oder Kreisrendant hieß, hatte ein Manual zu führen und am 29. oder 30. jedes Monats mit den Dorfeinnehmern, am 16. oder 17. mit den Klöstern, am 28. mit den Acciseinnehmern der Mediastädte abzurechnen. Die Manualien des Kreiseinnehmers mußten mit den Quittungsbüchern der Dorfeinnehmer übereinstimmen. Am 19. oder 6. jedes Monats hatte der Kreiseinnehmer die vereinnahmten Gelder an die Obersteuerkasse der Provinz, einen Geldsortenzettel an die Kriegs- und Domänenkammer und einen Rapport an den Landrat zu schicken. Von diesem holte der Landreuter die Restextrakte am 14. jedes Monats und nahm in seinem Auftrage die Exekutionen vor. Der Landrat veranstaltete mindestens alle Monate eine Revision der Kreis-
kasse, nahm hierüber ein Protokoll auf und berichtete bei bemerkten Unregelmäßigkeiten an die Kammer. Allmonatlich war auch an diese ein Kreis-
kassenetat einzusenden, in den monatlichen Rechnungen alles, was eingekommen, in
Einnahme zu stellen, und was nicht eingekommen, im Rest zu schreiben, da viele im Etat monatlich aufgeführte Posten erst vierteljährlich oder jährlich einliefen.²⁾ Die Erhebung der Lehn-
pferdegelder erfolgte auf Grund der Basallentabelle in vierteljährlichen Raten ebenfalls zur Kreis-
kasse.

Schließlich lag den Landräten als den Finanzbehörden der Kreise noch die Regulierung der Lieferungen für das Heer ob. Das von den Bauern gelieferte Getreide, Futter und Vorspann wurde aus der Kreis-
kasse bezahlt, welche dann die Rechnungen an die Obersteuerkasse einsandte und von ihr die Vorschüsse vergütigt erhielt.

1) N. C. C. I, 1, Nr. 59.

2) Wöhner III, Nr. 213 v. 27. 6. 1748.

In Schlefien wurde gleich nach der Erwerbung des Landes die Kreisverfassung nach märkischem Muster eingeführt. Bisher zerfiel das Land in einzelne Fürstentümer, an deren Spitze ständische Beamte, die sog. Landesältesten, standen, welchen für die Steuerverwaltung Abgeordnete der Stände, die Deputierten, und für die Marschangelegenheiten ständische Marschkommissare zur Seite standen. Schon aus dem Grunde, daß die Landesältesten durchgängig katholische und daher österreichisch gesinnte Adlige waren, bedurfte die Lokalverwaltung einer Umgestaltung. Dazu kam, daß die historisch entstandenen schlesischen Verwaltungsbezirke von zu ungleichem Umfange waren, indem einige Fürstentümer kaum 10 oder 20, andere über 100 Quadratmeilen groß waren. Friedrich der Große trug daher um so weniger Bedenken, die märkische Kreisverfassung einzuführen, als bei der Ähnlichkeit dieser mit der schlesischen Fürstentumsverfassung in Schlefien alle Grundlagen für die Kreisverfassung vorhanden waren. Bereits am 22. 12. 1741 erschien eine kgl. Verordnung,¹⁾ welche die bisherigen Landesältesten von ihrer Verriehung dispensierte und statt dessen Landräte bestellte. Die kleineren Fürstentümer und Herrschaften blieben als Kreise unverändert bestehen, während die größeren in mehrere Kreise aufgelöst wurden, so daß die bisherige Ungleichheit der Verwaltungsbezirke aufhörte und überall Kreise von etwas geringerem Umfange als die märkischen Kreise bestanden. Nachdem Schlefien in zwei Kammerdepartements, das Glogauer und das Breslauer eingeteilt war, wurde für ersteres folgende Kreiseinteilung vorgenommen:

- 1) das Fürstentum Glogau zerfiel in die sechs Kreise Schwiebus, Grüneberg, Freistadt mit Karolath, Sprottau, Glogau, Gurau;
- 2) das Mediätfürstentum Sagan bildete einen Kreis;
- 3) das Fürstentum Wohlau zwei Kreise, den Steinau- und Raudenschen und den Wohlau-Herrnstadt-Wingig- und Rigenischen mit dem Pahlischen Hald;
- 4) das Fürstentum Liegnitz zerfiel in die drei Kreise Liegnitz, Goldberg-Saynau und Lüben;
- 5) das Fürstentum Sauer in drei, Sauer, Hirschberg und Bunzlau-Löwenberg;

6) die Mediätherrschaft Trachenberg mit Militzsch bildete einen Kreis.

Die Kreiseinteilung des Breslauer Kammerdepartements gestaltete sich folgendermaßen:

Es bildeten:

- 1) das dem Bischof von Breslau gehörige Mediätfürstentum Grottkau zwei Kreise, Reife und Grottkau;

1) Korn, Schlesische Ediktenammlung I, 1, S. 179, Nr. 77.

2) das Mediätfürstentum Oels zwei Kreise, Oels = Bernstadt und Trebnitz;

3) das Fürstentum Münsterberg die beiden Kreise Münsterberg und Frankenstein;

4) das Fürstentum Brieg fünf Kreise, Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch und den Kreuzburg = Pitschnischen Kreis;

5) das Fürstentum Breslau drei Kreise, Breslau, Neumarkt und Namslau;

6) das Fürstentum Schweidnitz vier Kreise, Schweidnitz, Striegau, Landshut = Volkenshain und Reichenbach;

7) die Mediätherrschaft Wartenberg einen Kreis;

8) das Fürstentum Oppeln acht Kreise, Oppeln, Falkenberg, Kofel, Lublinitz, Neustadt, Groß = Strelitz, Rosenberg und Tost;

9) das Mediätfürstentum Ratibor einen Kreis;

10) die Mediätherrschaft Beuthen und

11) die Mediätherrschaft Pleß ebenfalls je einen Kreis;

12) der preußische Anteil an dem Mediätfürstentum Troppau = Zügerndorf den Kreis Leobschütz.¹⁾

Die Grafschaft Glatz wurde zwar auch als Kreis mit einem Landrate an der Spitze organisiert, jedoch keiner der beiden schlesischen Kammern, sondern unmittelbar dem Minister für Schlesien untergeordnet. Das Glogauer Kammerdepartement zerfiel demnach in 16, das Breslauer in 31, ganz Schlesien mit Glatz in 48 landrätliche Kreise.

Nachdem am 23. 4. 1743 die Accise des flachen Landes und alle übrigen bisher auf demselben erhobenen Steuern abgeschafft waren,²⁾ konnte die Kreisverfassung ganz in Übereinstimmung mit der der älteren Provinzen gestaltet werden. Schon die erste Instruktion der schlesischen Landräte zeigt denn auch die völlige Gleichheit des Instituts in Schlesien und in den älteren mittleren Provinzen. In dieser Instruktion vom 22. 12. 1741 wird den Landräten zur Pflicht gemacht unparteiisches Verfahren bei den Kreisanlagen, Aufsicht über die Kreissteuerkassen und Einnehmer, Schutz der Steuerpflichtigen, Bewahrung der Steuern vor Verwendung im Privatinteresse, Geheimhaltung der Kassenbücher.³⁾ Eine neue noch ausführlichere Instruktion erging im März 1743.

1) Korn, I, 1, S. 179, Nr. 77 v. 22. 12. 1741; 2, S. 217, Nr. 66 v. 24. 11. 1742 und 3, S. 119, Nr. 39 v. 5. 11. 1743.

2) A. a. O. I, 3, S. 53, Nr. 17.

3) Schlesiſches Landesbiarium in Scriptorum Rer. Siles. V, S. 195.

Abweichungen von der märkischen Kreisverfassung blieben nur in zwei Punkten bestehen. Unter der früheren Fürstentumsverfassung hatten für die Begleitung der Truppen auf den Märschen und die Vermittlung ihres Verkehrs mit den Unterthanen, Aufgaben, die in den alten Provinzen den Landräten oblagen, besondere von den Ständen jedes Fürstentums gewählte Marschkommissare fungiert. Diese blieben auch unter der neuen Verfassung erhalten, wurden aber jetzt in den Fürstentümern, welche in mehrere Kreise aufgelöst waren, von den Kreisständen gewählt. In Schlesien gehörten also die Marschangelegenheiten nicht zu der amtlichen Thätigkeit des Landrats. Außerdem hatten unter der früheren Verfassung den Landesältesten sogenannte Landesdeputierte zur Seite gestanden, welche jene hauptsächlich bei der Steuerverwaltung zu unterstützen hatten. Auch diese Landesdeputierten blieben als Kreisdeputierte erhalten im wesentlichen mit ihren früheren Funktionen. Unumgänglich notwendig war ihre Gegenwart nur bei Abnahme der Steuerrechnungen, die sie zur Beglaubigung gemeinsam mit dem Landrate zu unterschreiben hatten. Die Kreisdeputierten, ein reines Element der Selbstverwaltung in der Verfassung der Kreise, da sie nicht wie der Landrat eine Befoldung bezogen, bewährten sich so gut, daß sie nach zehn Jahren auch in den anderen Provinzen eingeführt wurden.¹⁾

Durch die Einführung der Kreisverfassung in Schlesien war, abgesehen von der Bedeutung, welche die gleiche Lokalverwaltung für die Verschmelzung Schlesiens mit den alten mittleren Provinzen haben mußte, der ständische Einfluß bedeutend zurückgedrängt. An Stelle der rein ständischen Beamten, der Landesältesten, trat der brandenburgische Landrat, der schon damals trotz der ständischen Färbung vorwiegend Staatsbeamter war. Von noch größerer Bedeutung war die Einführung der Kreisverfassung für die schlesischen Mediätfürstentümer und Standesherrschaften. Bisher hatten dieselben eigene Regierungen oder Kanzleien besessen, die als Organe des Standesherrn sowohl die obersten Justiz- wie Verwaltungsbehörden waren, so daß es unmittelbare kaiserliche Behörden in den standesherrlichen Gebieten gar nicht gab. Durch Einführung der Kreisverfassung wurde den Regierungskanzleien der Standesherrn die Finanzverwaltung vollständig entzogen, hinsichtlich der Polizeiverwaltung traten sie unter die Aufsicht der Landräte, sie blieben also im wesentlichen nur Patrimonialgerichte zweiter Instanz. Die Standesherrschaften, die bisher mit der Krone Böhmens ebenso locker verbunden gewesen waren wie die Reichsgebiete mit dem Reiche, wurden also jetzt erst förmlich dem neuen Staate einverleibt.

1) S. S. 161.

Nachdem Schlesien die Kreisverfassung erhalten, wurde dieselbe auch auf Ostpreußen ausgedehnt. Die erste Anregung hierzu ging von den Ständen aus. Der alte ständische Ausschuß Preußens, die Landräthe,¹⁾ hatte unter Friedrich Wilhelm I. thatsächlich aufgehört fortzubestehen. Bei der Thronbesteigung Friedrichs des Großen im J. 1740 baten nun die Stände, die durch die preussische Regierung vertreten waren, um Wiederherstellung dieser alten ständischen Einrichtung. Der König war auch geneigt, wieder Landräthe zu bestellen, aber nicht die altpreussische Einrichtung eines ständischen Ausschusses wollte er erneuen, sondern das Landratsamt, wie es in der Kurmark bestand, einführen. Demgemäß wurde die preussische Regierung am 9. 8. 1742 aufgefordert, Vorschläge zu machen, inbetreff der Metablirung der Landräthe nach kurmärkischem Fuße. Infolge der Abneigung der Stände, deren Interessen die preussische Regierung der Oberräte wahrnahm, gegen diese Auffassung der ständischen Wünsche schloß die Angelegenheit auf ein volles Jahrzehnt ein.

Erst am 23. 8. 1752, als der damalige Königsberger Kammerpräsident von Massow sich der Sache angenommen hatte, ergingen zwei gleichlautende Verordnungen an die Königsberger und Gumbinner Kriegs- und Domänenkammer, „daß die von dem Kammer-Praesidenten von Massow vorgeschlagene Einrichtung wegen Bestellung gewisser Land-Räthe in Preußen, auf gleichen Fuß, wie es damit in der Ehur-Mark und andern hiesigen Provintzien eingerichtet ist, überall approbiret worden, auch mit solcher Einrichtung sogleich, und noch in kommenden Monath September der Anfang gemacht werden solle.“ Die Angelegenheit wurde jetzt, ohne daß ein weiterer Widerstand erfolgt wäre, energisch in die Hand genommen. An Stelle der bisherigen drei Kreise, die unter je einem Kreisrate gestanden hatten, wurde ganz Preußen in zehn Kreise geteilt, von denen sieben auf das Königsberger, drei auf das Gumbinner Kammerdepartement kamen. Ersteres zerfiel in die Kreise: 1) Brandenburg, 2) Raftenburg, 3) Mohrungen, 4) Marienwerder, 5) Neidenburg, 6) Schaacken, 7) Tapiau; letzteres in die Kreise: 1) Insterburg, 2) Oletzko und 3) Sehesten.

An die Spitze jedes Kreises trat ein Landrat, dem ein Kreisaußenreuter als Exekutivorgan und ein Kreisbote unterstellt wurden, während die bisherigen Kreiseinnehmer nach wie vor die Kassengeschäfte versahen. Jeder Landrat erhielt wie anderswo ein Gehalt von 300, jeder Kreisbote von 30 Thlr. Am 23. 6. 1766 erging dann eine allgemeine Instruktion für die Landräthe im Königreich Preußen, durch welche diesen dieselben Amtsgeschäfte überwiesen

1) S. Band I, S. 305.

wurden, wie den Landräten der Kurmark.¹⁾ Die Kreisausreuter hatten gleich nach Einführung der neuen Kreisverfassung, am 1. 2. 1753, eine Instruktion erhalten,²⁾ welche eine Übereinstimmung auch in dieser Beziehung zwischen Preußen und den übrigen östlichen Provinzen herstellte, indem die Kreisausreuter angewiesen wurden, auf die Ausführung der Polizeiedikte zu halten und alle Exekutionen, namentlich solche in Steuerfachen, auf Befehl des Landrats auszuführen.³⁾

Während die Kreisverwaltungsbehörden jetzt in allen östlichen Provinzen dieselben waren, wurde auf Preußen nicht mit übertragen die ständische Selbstverwaltung der einzelnen Kreise. In Preußen gab es keine Kreistage, keine Kommunalverwaltung der Kreise, kein Vorschlagsrecht der Kreisritterschaft für die Kreisbeamten-, besonders die Landratsstellen, die vielmehr nur auf Vorschlag der Kriegs- und Domänenkammer vom Könige besetzt wurden. Trotz der größten Übereinstimmung in dem Behördenorganismus zeigt sich daher eine recht erhebliche Abweichung in der Kreisverfassung der mittleren Provinzen und der Preußens. Dort der letzte lebensfähige Rest einer ständischen Selbstverwaltung, hier der absolute Beamtenstaat mit seinem Präfektursystem, dort geschlossene ständische Kommunalverbände, hier nur Bezirke für die allgemeine Landesverwaltung.

Mit der Erwerbung Westpreußens wurde auch hier die Kreiseinteilung durchgeführt. Ermland, in die beiden Kreise Heilsburg und Braunsberg geteilt, wurde jedoch mit Ostpreußen vereinigt, wogegen der ostpreussische Kreis Marienwerder zu Westpreußen geschlagen wurde. Das eigentliche Westpreußen, das Marienwerder Kammerdepartement, zerfiel demnach in acht Kreise: 1) Marienwerder, 2) Riesenburg, 3) Marienburg, 4) Kulm, 5) Michellau, 6) Königs, 7) Dirschau, 8) Stargard; der Netzebistritz, der Bezirk der Kammerdeputation zu Bromberg, in vier Kreise: 1) Bromberg, 2) Inowracław, 3) Ramin, 4) Deutsch-Krone. Auch in Westpreußen gelangte nicht die brandenburgische Kreisverfassung zur Einführung, sondern die Kreisverfassung genau in derselben Gestalt, in der sie in Ostpreußen bestand, also ohne ständische Teilnahme an der Verwaltung.

1) Alle Angaben über die preussische Kreisverfassung beruhen auf den Akten des kgl. Gesch. Staatsarchivs, wo sich auch die diesbezüglichen Verordnungen und Instruktionen befinden.

2) Abgedruckt im N. C. C. I, 3, Nr. 3.

3) Irrtümlich nimmt Schmoller in der Ztschr. f. pr. Gesch. 1874, S. 553, an, die Kreisausreuter beständen überhaupt erst seit 1753 auch in den mittleren Provinzen. Zu diesem ist es, wie wir gesehen, so alt wie die Kreisverfassung selbst. Vgl. Band I, S. 278.

Ein Jahr später als in Ostpreußen, erfolgte die Einführung der Kreisverfassung in Kleve-Mark. Wie wir gesehen, hatte die hier anfänglich bestehende Scheidung der Verwaltung nach Materien und die Verteilung danach auf besondere Beamte, Drostien und Amtleute, Richter, Rentmeister, Untersteuereinnnehmer, unter Friedrich Wilhelm I. aufgehört.¹⁾ Das Amt des Untersteuereinnnehmers war, wie früher schon vereinzelt geschehen war, durchgehend mit dem Richteramt verbunden worden, die Ämter der Drostien und Amtleute, welche die Polizei und die sonstige Verwaltung zu führen hatten, waren zu Sinecuren geworden, und ihre Geschäfte ebenfalls auf die Richter übergegangen. Nur den Rentmeistern war die Einziehung der Pachtgelder von den Domänenpächtern geblieben. So hatte die Trennung von Justiz und Verwaltung vollständig aufgehört. Der Richter, jetzt auch in der Rechtssprechung durch die Schöffen kaum mehr beschränkt, war allein der Gebieter seines Amtsbezirks, Justiz, Steuer- und Polizeiverwaltung lagen ausschließlich in seiner Hand.

Um dieser Patschawirtschaft ein Ende zu machen, erfolgten 1752 und 1753 zwei in einander greifende Reformen. Mehrere Richtereien wurden, um eine unparteiische Justiz herzustellen, zu einem kollegialen Landgerichte vereinigt. Die Mitglieder desselben konnten natürlich nicht mehr mit der Polizei- und Steuerverwaltung befaßt werden, und so erfolgte denn naturgemäß die Einführung der Kreisverfassung. Die Lage der Sache brachte es mit sich, daß dieselbe eher stattfinden mußte als die Bildung der Landgerichte. Das Herzogtum Kleve wurde in die drei Kreise Kleve, Wesel und Emmerich, die Grafschaft Mark in die vier Kreise Hamm, Hoerde, Wetter und Altena eingeteilt.²⁾ Durch eine kgl. Verordnung vom 26. 2. 1753³⁾ wurden dann die Marsch-, Polizei-, Steuer-, Werbungs-, Salz-, Wegebesserungs-, neue Anbauangelegenheiten, die Urbarmachung wüster Stellen, kurz alle Sachen, in denen an die Kriegs- und Domänenkammer berichtet werden mußte, den Richtern entzogen und den neu bestellten Landräten übertragen.

Da die Zuständigkeit der Kriegs- und Domänenkammern in allen alten Provinzen dieselbe war, und auch in den mittleren Provinzen die Landräte in allen vor die Kammer gehörigen Sachen des flachen Landes die Organe derselben waren, so war auch in Kleve-Mark der Umfang der landrätlichen Geschäfte derselbe wie in den alten Kreisverfassungsprovinzen. Die Landräte wurden auch in Kleve-Mark die Organe des Polizeistaates. Über alles,

1) S. S. 36.

2) Scotti III, S. 1553, Nr. 1822.

3) N. C. C. I, 3, Nr. 9.

was in ihrem Kreise geschah, hatten sie monatlich Zeitungsberichte an die Kriegs- und Domänenkammer abzufassen. Dieselben sollten zum Inhalt haben: 1. die Witterung und deren Einfluß, 2. Krankheiten unter Menschen und Vieh, 3. Zustand der Saat, Hoffnung der künftigen Ernte, 4. Steigen und Fallen der Fruchtpreise, 5. Unglücksfälle, 6. Soldateneccessen, 7. Stand, Begebenheiten und Veränderungen des Handels, 8. Zustand und Fortgang der Bauten, 9. Ökonomie-, Polizei-, Handels- und Militärbegebenheiten in der Nachbarschaft und die dort publicirten Edikte und Verordnungen, 10. sonstige Curiosa.¹⁾

Der Umfang der polizeilichen Thätigkeit des Landrats entsprach also vollständig dem im Osten. Nur mußte er in Kleve-Mark mit seiner Bevölkerung von vorwiegend freien Bauern in dem größten Teile des Landes zugleich zum unmittelbaren staatlichen Polizeibeamten werden, wie dies früher die Drostien und zuletzt die Richter gewesen waren. Die Stellung als polizeilicher Aufsichtsbeamter, welche er in den östlichen Provinzen allgemein hatte, nahm er in Kleve-Mark nur gegenüber den in verschwindend geringer Anzahl vorhandenen Patrimonialherrschaften ein, während er überall sonst die Polizei unmittelbar selbst handhabte. Bei Einführung der Kreisverfassung wurden daher die Richter aufgefordert, die Eingefessenen ihrer Bezirke anzuweisen, sich in allen bisher von den Richtern respicierten Verwaltungsangelegenheiten, in allen Steuer-, Marsch-, Einquartierungs-, Werbungs-, Salz-, Vorspanns- und Polizeiangelegenheiten an den Landrat zu wenden.²⁾

Auf dem Gebiete der Steuerverwaltung traten die Landräte an die Stelle der Richter, jedoch wurden ihnen für jeden Amtsbezirk, nicht wie im Osten für den ganzen Kreis, von den Erbentagen gewählte Steuerreceptoren zur Seite gestellt. Die Kreistage der mittleren Provinzen wurden hier ersetzt durch die Erbentage, die auch nach Einführung der Kreisverfassung in der bisherigen Weise zusammentraten. Die Mitgliedschaft bei den Erbentagen war observanzmäßig bestimmt und fand erst in der folgenden Periode eine gesetzliche Regelung. Der Unterschied von den Kreistagen liegt hauptsächlich darin, daß auf den Erbentagen auch Bauern und Pächter von einem gewissen Grundbesitz Zutritt hatten, also keine Beschränkung auf den Rittergutsbesitz und noch weniger auf den adligen Rittergutsbesitz stattfand.

Die Erbentage versahen alle diejenigen Funktionen, die ihnen früher ob-

1) Scotti III, S. 1622, Nr. 1874 b. 27. 4. 1765.

2) H. a. D. S. 1427, Nr. 1640. Die Kreispolizeiverwaltung von Kleve-Mark stimmt demnach, wenn man von den geringen patrimonialen Gebieten abseht, hinsichtlich der Executive vollständig mit der Samovers nach der neuesten hannoverschen Kreisordnung überein.

gelegen hatten. Insbesondere wurden die den Steuerumlagen zu Grunde liegenden Heberegister von den Steuerempfängern in den Ämtern und Jurisdiktionen mit Zuziehung der Deputierten und Schöffen und unter Leitung der vorgeetzten Landräthe alle sechs Jahre revidiert.¹⁾ Auch wurden von den Erbentagen die von der Kammer zu bestätigenden Steuerreceptoren gewählt. Die Ämter und Herrlichkeiten blieben ferner diejenigen Bezirke des Landes, auf die die Landessteuern verteilt wurden, während im Osten die Verteilung der Abgaben nach Kreisen erfolgte. Die durch Unglücksfälle notwendig gewordenen Remissionen konnten daher auch nicht von den Kreisen, die keine Kommunalverbände waren, getragen werden, da ihnen das dazu nötige Kreisvermögen fehlte. Vielmehr mußte die durch Remissionen verursachten Steuerausfälle entweder das ganze Land oder das Amt bzw. die Herrlichkeit tragen. Ersteres war der Fall, wenn einem ganzen Dorfe die Steuern in der Höhe erlassen werden mußten, daß der Ausfall den zehnten Teil des ganzen Kontributionsquantums des Amtes oder der Herrlichkeit überstieg oder dem nahe kam. War der Ausfall ein geringerer oder hatte nur einen einzelnen ein Schade betroffen, so mußte das Amt oder die Herrlichkeit allein den Ausfall tragen. Zur Deckung desselben wurde eine besondere, nur die Kontributionspflichtigen treffende Umlage entweder im ganzen Lande oder nur in dem betroffenen Amte erhoben.²⁾

Da auf dem Gebiete der Finanzverwaltung die bisherige Stellung der Ämter und Erbentage erhalten blieb, so war die Bildung von Kreistagen und Kreis Kommunalverbänden schon an und für sich unmöglich. Es besteht daher auch kein ständisches Vorschlagsrecht für die Landratstellen. Die fleve-märkische Kreisverfassung ist also eine von der der mittleren Provinzen und des Mindener Kammerdepartements durchaus abweichende Einrichtung. Während bei diesen grade der Schwerpunkt der Kreise in der Steuerverwaltung ruht, ist der fleve-märkische Landrat vorzugsweise Polizeipräsident des flachen Landes. Die Höhe der Kontribution ist nicht wie in der Kurmark für jeden Kreis, sondern für das ganze Land einheitlich bestimmt, die Einziehung erfolgt auf Grund der von den Erbentagen revidierten Heberegister durch die Steuerreceptoren, dem Landrate liegt also nur die Aufsicht über die Steuerreceptoren der einzelnen Ämter, der Vorsitz auf den Erbentagen und die Abführung der Steuern an die Kammer ob. Auch nach Einführung der Kreisverfassung liegt also der Schwerpunkt der Steuerverwaltung des flachen Landes in den Ämtern, denen die Kreise nur gleichsam aufgeproppft sind.

1) N. a. D. IV, S. 2157, Nr. 2198 v. 18. 2. 1780.

2) Remissionsreglement für Fleve v. 19. 5. und für die Grafschaft Mark v. 22. 10. 1774 im N. C. C. V, 4, Nr. 39 und 60.

In Moers wurde die Kreisverfassung nicht eingeführt, sondern das Land hatte als Verwaltungsbehörde eine besondere Deputation der kleve-märkischen Kriegs- und Domänenkammer. Ebenso blieb in Geldern die bisherige Lokalverwaltung bestehen.

Ostfriesland, wo außer Moers und Geldern allein die Kreisverfassung nicht eingeführt wurde, bildete, wie später zu zeigen sein wird, aus dem Gebiete der Finanzverwaltung einen einzigen Verwaltungsbezirk mit fast denselben ständischen Einrichtungen, wie sie die drei größeren märkischen Kreise besaßen. In polizeilicher Hinsicht zerfiel die Provinz in die vier unmittelbar unter der Kriegs- und Domänenkammer zu Aurich stehenden Städte Emden, Aurich, Norden und Esens, den Flecken Leer, die elf Ämter Emden, Bessum, Grethshyl mit Borkum, Leer, Aurich, Norden mit Juist, Berum mit Norderney und Baltrum, Stiekhausen mit Oberledingerland, Friedeburg, Esens mit Spikerog und Langerog und Wittmund und in die Herrlichkeiten Petsum, Borssum und Jarssum, Up- und Wolthusen, Nisum und Zennelt, Ebenburg, Odersum, Gödens und Dornum¹⁾ In den Städten übten die Polizei die Magistrate, in den Ämtern die Drostien und in den Herrlichkeiten die Patrimonialherren, sämtlich unter der unmittelbaren Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammer aus.

Kap. IV. Die Provinzialverwaltung.

A. Die alten Provinzen.

Die unter Friedrich Wilhelm I. geschaffene Verwaltungsorganisation blieb unter Friedrich dem Großen fast unverändert. Nur in einzelnen Punkten wurden die von dem vorigen Könige aufgestellten Grundsätze weiter entwickelt, namentlich eine noch schärfere Abgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung hergestellt und der allzustarken Fiskalität gewehrt. Auch die Kammerbezirke erfuhren nur vereinzelt eine andere Abgrenzung, indem Enklaven eines anderen Kammerdepartements demjenigen Kammerdepartement einverleibt wurden, von dem sie umschlossen waren. So wurde nach der Erwerbung Westpreußens das Ermeland mit dem Königsberger Departement vereinigt, wogegen der an der Weichsel gelegene Teil Ostpreußens, der Kreis Marienwerder, an Westpreußen abgetreten wurde, so daß Ost- und Westpreußen diejenige Grenze gegen

1) Vgl. Wiarda, Ostfriesische Geschichte X, S. 473, N. C. C. IV, 1, Nr. 33 vom 9. 4. 1766.

einander erhielten, die sie noch heute haben. Der bisher zu Magdeburg gehörige Kreis Luckenwalde wurde 1772 mit der Kurmark vereinigt, von der ein Teil des Kreises Zauche unter dem Namen Kreis Ziefar abgetrennt und der Magdeburger Kammer unterstellt wurde.¹⁾

In einigen Kammerdepartements ferner, die zu umfangreich geworden waren, wurden Deputationen der Kriegs- und Domänenkammer, welche unter dem Präsidenten der Hauptkammer standen, errichtet. So erhielten die hinterpommerschen Kreise Fürstentum Kammin mit dem Domkapitel Kolberg, Belgard-Polzin, Neustettin, Rummelsburg, Schlawe-Pollnow und Stolp, die jurisdiktionell unter dem Hofgerichte zu Köslin standen, 1764 ein besonderes Kriegs- und Domänenkammer-Deputations-Kollegium, welches für diese Kreise an die Stelle der Kriegs- und Domänenkammer zu Stettin trat, aber unter der obersten Leitung des Stettiner Kammerpräsidenten stand. Die Deputation wurde 1787 wieder mit der Stettiner Kammer vereinigt. Für die Grafschaft Mark trat infolge einer kgl. Verordnung vom 16. 11. 1766²⁾ von Trinitatis 1767 ab eine selbständige Deputation der fleve-märkischen Kriegs- und Domänenkammer in Wirksamkeit, ohne daß dadurch die gemeinsame Verfassung und Verwaltung von Fleve-Mark aufgehoben werden sollte. Ebenso erhielt das Fürstentum Moers eine besondere Deputation.³⁾ Bei Vollziehung der Generaletats zu Potsdam am 12. 6. 1767 gab der König den Ministern zu erkennen, daß er wegen der großen Ausdehnung der Kurmark für die Altmark und Priegnitz zu Stendal ebenfalls eine Kriegs- und Domänenkammerdeputation errichten wolle, wozu die Minister einen Plan entwerfen sollten. Der durch die Minister v. Hagen und v. Derschau aufgestellte Plan erhielt am 8. 2. 1770 die königliche Genehmigung. Die Deputation, an deren Spitze ein Direktor stand, trat für die Altmark und Priegnitz an die Stelle der kurmärkischen Kammer, blieb aber der Aufsicht des Berliner Kammerpräsidenten unterstellt. Am 28. 4. 1770 erhielt sie eine Fundationsinstruktion.⁴⁾ Schließlich hatte im halberstädtischen Kammerdepartement die Grafschaft Hohenstein eine eigene Deputation.

Die einzelnen Kammerdepartements der alten Provinzen sind demnach folgende:

1. Das ostpreussische zu Königsberg, 2. das lithauische zu Gumbinnen,
3. das pommersche zu Stettin mit der Deputation zu Köslin, 4. das kur-

1) v. Dietz, Archiv magdeburgischer Gesetze, Magdeburg 1800, Beil. S. 171, Nr. 34 v. 22. 9. 1772.

2) Scotti III, S. 1784, Nr. 1947.

3) N. C. C. I, Nr. 10.

4) Roden, Beschreibung des Generaldirektorii im kgl. Geh. Staatsarchiv.

märkische zu Berlin mit der Deputation zu Stendal, 5. das neumärkische zu Küstrin, 6. das magdeburgische zu Magdeburg, 7. das halberstädtische zu Halberstadt mit der hohensteinschen Deputation zu Elfrich, 8. das minden=ravensberg=tecklenburg=singensche zu Minden mit dem Deputatus der Kammer zu Singen, 9. das kleve=märkische zu Kleve mit den Deputationen zu Hamm und Moers. (Geldern allein wurde keiner Kammer unterstellt, sondern erhielt, nachdem am 1. 6. 1765 vorübergehend eine Kammer für Geldern und Moers errichtet war, durch die Konvention vom 25. 19. 1769 ein Administrationskollegium, unter dem Vorfitze eines kgl. Direktors aus zwei königlichen und drei ständischen Mitgliedern bestehend.¹⁾)

Das Reffort der Kammern hatte sich bereits unter Friedrich Wilhelm I. ziemlich fest gebildet, nur die Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung waren immer noch ziemlich schwankende. Wir sahen, wie wenig die grundlegenden Edikte von 1713 und 1715 hierin geleistet hatten. Spätere Verordnungen für einzelne Provinzen wie Preußen und die Neumark hatten das Übel noch verschlimmert, da hierdurch das gemeine Recht abgeändert wurde, und es zweifelhaft gelassen war, wie weit die Edikte von 1713 und 1715 noch in Kraft blieben. Auch war infolge des Strebens der Kammern, ihr Reffort auf Kosten der Gerichte möglichst auszudehnen, die ihnen gezogene Schranke wieder vielfach überschritten worden. Bei der Untersuchung der Verwaltungszustände im J. 1748 mußte es daher als die wichtigste Aufgabe erscheinen, eine neue Abgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung nicht nur für einzelne Kammerdepartements, sondern allgemein festzustellen. Dies geschah durch das Reffortreglement vom 19. 6. 1749.²⁾

Daselbe enthält einen bemerkenswerten Fortschritt gegenüber der bisherigen Verwaltungsgesetzgebung. Es fußt allerdings durchaus auf der Gesetzgebung Friedrich Wilhelms I., aber die gesetzgeberische Technik hat sich bereits derart entwickelt, daß man nicht mehr wie in den Reglements Friedrich Wilhelms I., die eigentlich die Form von Instruktionen für die Beamten haben, kasuistisch einige Fälle herausgreift, sondern daß man sie einem allgemeinen Prinzipie unterzuordnen sucht, aus dem dann im Zweifel die Rechtsregeln für den einzelnen Fall abgeleitet werden konnten. Das Reffortreglement geht von dem obersten Grundsatz aus, „daß regulariter alle Proces-Sachen, welche das Interesse privatum, vel jura Partium quarum interest betreffen, bey denen jedes Orts bestelleten ordentlichen Justitz-Collegiis erörtert und decidiret werden müssen; da hingegen zum Reffort derer Kriegs- und Domänen-

1) Fitchbach, Hist. Beitr. III, 1, S. 192. Vgl. Kap. IX.

2) Mylius, C. C. M. Cont. IV, Nr. 66.

Cammern hauptsächlich nur Königl. Intraden und Domänen, ferner die den Statum Oeconomicum et Politicum angehende, und überhaupt in das Interesse Publicum einschlagende Sachen gerechnet werden können.“

Sobald also das finanzielle oder polizeiliche Interesse des Staates im Spiele war, sollte die Kammer entscheiden. Aus diesem Grunde werden ihr ausschließlich zugewiesen: 1. Prozesse der Ämter unter einander, der Städte unter einander und der Ämter mit Städten über ökonomische Angelegenheiten; 2. Streitigkeiten in Kämmerersachen; 3. Prozesse in Unterpachtsachen; 4. Streitigkeiten der Amtsunterthanen mit den Beamten über die Ökonomie betreffende Angelegenheiten, wie Hut, Trift und Dienste; 5. Zollsachen, namentlich Defraudationen; 6. Marsch-, Steuer- und Kommerziensachen, sowie alle Polizeisachen; 7. Brausachen der Ämter und Städte; 8. Streitigkeiten der Magistrate mit den Bürgern über Leistungen der Kämmererei; 9. Zimmungsstreitigkeiten; 10. Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten; 11. Holzfrevel in den königlichen Forsten in zweiter Instanz, während die erste die Forstbeamten bildeten.

Das Ressort der Regierungen, der Provinzialgerichte, ließ sich eigentlich nur negativ bestimmen, sie waren in allen Rechtsstreitigkeiten zuständig, die nicht vor die Kammer gehörten. Gleichwohl hielt man es auch hier für nötig, einzelne Fälle, die besonders zweifelhaft erscheinen konnten, hervorzuheben. Es wurden daher den Landesjustizkollegien ausdrücklich überwiesen: 1. Streitigkeiten Privater mit dem Fiskus, Kämmerereien und Kolonien wegen Hut, Trift, Grenzen und Schulden; 2. der Ämter mit den Städten und der Städte unter sich wegen Gerechtigkeiten, die den Status oeconomicus nicht angehen; 3. Brausachen, wenn sie die von Adel angingen, oder ein Edelmann oder Unterthan, von dem Fiskus wegen eines Regals verklagt wurde; 4. Amtsvergehen der Justitiare und Magistrate; 5. Streitigkeiten der Ämter mit Freigütern über Hut, Trift u. s. w.; 6. Jagdfrevel; 7. Streitigkeiten der Magistrate und Bürger über Sachen, die nicht zur Ökonomie und Polizei gehörten; 8. Privatschulden der Beamten; 9. Ansprüche gegen den Kaventen eines Unterpächters wegen der Kaution oder Streitigkeiten der Pächter und Bürger unter sich über dieselbe; 10. Prozesse der Amtsunterthanen unter einander über Rechte, die nicht zum Status oeconomicus gehörten; 11. die Behauptung einer Zollgerechtigkeit, sowie einer Befreiung vom Brücken- und Wegebau.

Damit war der Verwaltung eine feste Schranke gezogen und weitere Übergriffe derselben zum Nachtheile der Justiz unmöglich gemacht. In verschiedener Hinsicht sind die Verwaltungsbehörden wieder zurückgedrängt, wie z. B. die Amtsvergehen der Justitiare und Magistrate, die unter der vorigen Re-

gierung schon unstreitig zum Ressort der Kammern gehört hatten, jetzt den Gerichten überwiesen wurden. Daß man die Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden überhaupt bestehen ließ, obgleich die Gründe dazu fortgefallen waren, da das neue Verwaltungsrecht im Laufe eines Menschenalters unbestrittenes Recht geworden war, und auch die Gerichte von ständischem Einflusse gereinigt waren, fand seine Rechtfertigung in der ganzen Verwaltungsorganisation des Staates. Durch Übertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Gerichte hätte man diesen eine Kontrolle über die Verwaltung gegeben, aber zugleich den ganzen centralisierten Verwaltungsapparat, in dem ein Glied in das andere eingriff, verschoben und zerrissen. Man begnügte sich daher, die jetzt reformierte Justiz als gleichberechtigten Faktor neben die Verwaltung zu stellen, ohne von dem einen Extrem in das andere zu verfallen und der Justiz eine Rechtskontrolle über die Verwaltung einzuräumen.

Um die Kompetenzkonflikte zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, die natürlich auch jetzt noch häufig vorkamen, zu entscheiden, wurde am 27. 4. 1750 angeordnet, daß sowohl das Generaldirektorium wie das Justizdepartement „ein geschicktes cordates und nicht praecoccupirtes subjectum“ vorschlagen sollten, die zusammen die Kompetenzkonflikte zu untersuchen und, falls sie sich über die Entscheidung nicht einigen könnten, an den König unmittelbar zu berichten hätten. Die Kommission, deren Mitglieder sich sehr bald vermehrten, erhielt am 10. 2. 1756 eine besondere Instruktion.¹⁾

Jede Kriegs- und Domänenkammer bestand aus einem Präsidenten, in der Regel zwei Direktoren und einer größeren oder geringeren Anzahl von Räten, die Deputationen hatten nur einen Direktor und mehrere Räte. Die Besetzung erledigter Stellen erfolgte durch den König auf den Vorschlag des Generaldirektoriums. Die Mitglieder der Kammern wurden jedoch aufgefordert, sich zum Aufrücken im Falle einer Stellenerledigung zu qualificieren und nicht eine Berufung von Mitgliedern anderer Kammern nötig zu machen. Die regelmäßige Ergänzung der Kammermitglieder erfolgte durch die Auskultatoren. Diese wurden vom Kammerpräsidenten angenommen, mußten sich jedoch ein Jahr lang vorher auf einem Amte aufhalten, um sich mit dem Ackerbau und der Viehzucht bekannt zu machen, und im Winter, wenn bei der Landwirtschaft nichts besonderes vorfiel, in einer benachbarten Stadt einige Kenntnisse über das Accise- und Polizeiwesen zu erwerben. Erst nachdem sie hierüber vor dem Präsidenten und den Direktoren ein Examen bestanden, begann der Vorbereitungsdienst bei der Kammer. Jährlich hatte der Präsident dem Generaldirektorium eine Konduitenliste einzureichen, und nach Beendigung des Vor-

1) N. C. C. II, 3, Suppl. Nr. 10.

bereitungsdienstes erfolgte die Anstellung bei einer Kammer. Zwar wurde auch Sekretären, die sich besonders ausgezeichnet hatten, Hoffnung auf eine Ratsstelle gemacht, die ordentliche Pflanzstätte der Kammern war jedoch die Auskultatur. Als Erfordernis für alle bei der Kammer anzustellenden Mitglieder wurde verlangt gesunde Leibeskonstitution, natürlicher Verstand, munterer Geist und guter Begriff. Auch durfte der anzustellende Rat nicht aus der Provinz gebürtig sein, in der die Vakanz eingetreten war. Mitglieder der Kammern waren auch die Landräte, wenn sie sich am Sitze der Kammer aufhielten und zwar sollten sie hier nach den Direktoren und vor dem ältesten Räte rangieren. Der König sprach in einem Rescript vom 2. 11. 1743 an die kurmärkische, magdeburgische, pommersche, neumärkische, halberstädtische und mindensche Kammer¹⁾ den Wunsch aus, daß die Landräte, welche Lust hätten, „sich weiter zu pouffieren,“ jährlich vier bis sechs Wochen hintereinander den Sitzungen beiwohnten, wovon die Kammern dem Könige Anzeige machen sollten.

Die neuen Instruktionen, welche 1748 den Kammern erteilt wurden, gaben ähnlich denen Friedrich Wilhelms I. nicht nur Bestimmungen über den Geschäftsgang, sondern auch die von den Kammern in den einzelnen Materien der Verwaltung zu treffenden Anordnungen, sie sind vollständige Kompendien der Verwaltungspolitik. Was den Geschäftsgang anbetrifft, so waren Präsident und Direktoren dafür verantwortlich, daß alle Sachen in gehöriger Ordnung im Plenum vorgetragen wurden. Zu dem Zwecke hatte der Präsident alle eingehenden Sachen zu erblicken und, nachdem er sich mit dem Inhalte bekannt gemacht, den einzelnen Mitgliedern zuzuschreiben. Hiervon hatte er in seinem Journal eine Eintragung zu machen und sie wieder zu löschen, wenn die betreffende Sache vorgetragen war. Nur in schleunigen Sachen verfügte der Präsident sofort entweder ganz selbständig oder nach einer außerordentlichen Beratung mit den Direktoren und einigen Mitgliedern. Jedoch war die Sache und die getroffene Entscheidung in der nächsten Sitzung dem Kollegium vorzutragen. In den nicht schleunigen Sachen hielt derjenige, dem die Sache vom Präsidenten zugeschrieben war, in der Sitzung als Referent den Vortrag, bei besonders wichtigen Sachen wurde auch noch ein Korreferent ernannt. Auf Grund der Vorträge wurde nach kollegialischer Beratung ein Beschluß gefaßt, die darauf entworfene Verfügung jedoch, um Aufenthalt zu vermeiden, nur vom Referenten, Korreferenten, Präsidenten und den Direktoren unterzeichnet.

Die Kammern sollten sich zwar täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr versammeln, die ordent-

1) Rödenbeck, Beiträge I, S. 373, Nr. 1.

lichen Vorträge aber nur am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag stattfinden. Am Mittwoch und Sonnabend wurden die Rechnungen abgenommen, die Kassen revidiert und ähnliche Geschäfte erledigt. Das Kollegium durfte sich nicht eher trennen, als bis alle Sachen erledigt waren und mußte, wenn trotzdem noch die eine oder die andere übrig war, diese am folgenden Tage zuerst beraten. Kein Mitglied der Kammer sollte außer wegen Krankheit aus der Sitzung wegbleiben. Wer eine Stunde zu spät kam, zahlte das erste und zweite Mal 50 Rthlr. Strafe, während für das dritte Mal Kassation angedroht war. Auf ihren Inspektionsreisen hatten die Mitglieder der Kammer sich über alle zu deren Ressort gehörigen Angelegenheiten Kenntnis zu verschaffen und insbesondere den Steuerrat zu kontrollieren, auf den Ämtern sich über die Behandlung der Bauern durch den Pächter, die Unterhaltung der Gebäude, die Wirtschaft des Pächters und dergleichen zu informieren und über ihre Wahrnehmungen einen Bericht an die Kammer einzureichen. Jedoch hatten sie, damit sie nicht unnötig reisten, stets ein Journal zu führen und dieses nach der Rückkehr mit der Diätenrechnung dem Präsidenten abzugeben. Über die ihrerseits richtig erfolgte Bezahlung sollten sie sich von den Domänenbeamten ein Attest geben lassen, damit sie nicht etwa auf Kosten der Beamten auf den Ämtern lebten.¹⁾

Zur Verfolgung des fiskalischen Interesses waren bei den Kammern als Verwaltungsgerichten ein oder mehrere Fiskale angestellt. Um die bisherigen Ausschreitungen derselben zu verhüten, wurden die Kammern angewiesen, auf Abstellung der bisher von den Fiskalen getriebenen unverantwortlichen Practiquen zu halten.²⁾ Außer der Wahrung des fiskalischen Interesses hatten sie überall auf Beobachtung der Polizeiordnungen zu achten und Übertretungen derselben zu verfolgen.³⁾

Zur Ausübung der den Kriegs- und Domänenkammern durch das Ressortreglement von 1749 übertragenen Gerichtsbarkeit wurde durch ein Regulativ vom 13. 2. 1782 und durch ein Erläuterungsrescript vom 25. 4. 1782⁴⁾ bei jeder Kammer eine besondere Kammerjustizdeputation unter Leitung des Kammerpräsidenten oder Direktors, mit Zuziehung des Kammerjustitiars, zweier Assistenzräte, des betreffenden Departementsrats oder seines Korreferenten angeordnet. Den Kammern blieb seitdem nur die Exekutive, die neuen Verwaltungsgerichte standen aber immerhin mit ihnen in so enger Verbindung, daß sie eigentlich nur besondere Abteilungen der Kammern ausmachten.

1) Rödenbeck, Beiträge I, S. 375, Nr. 3 v. 17. 5. 1747.

2) Mylius, C. C. M. Contin. III, 1, Nr. 3 v. 9. 2. 1745.

3) N. a. D. II, 1, Nr. 6 v. 18. 1. 1741.

4) Historische Beiträge, Teil II, Band 2, S. 580 ff.

B. Die neuen Provinzen.

1. Schlesien.

Das glänzende Ergebnis des ersten schlesischen Krieges war die Vereinigung einer Provinz von 672 Quadratmeilen und 1 109 000 Einwohnern mit Preußen, das bisher auf 2186 Quadratmeilen mit 2 240 000 Einwohnern angewachsen war. Die zum größten Teil katholische, an das kirchlich=feudale Regiment Österreichs gewöhnte Provinz mit dem auf entgegengesetzten Grundsätzen beruhenden preussischen Staate zu vereinigen, war die Aufgabe des Beamtentums, das Friedrich Wilhelm I. erzogen und seinem Nachfolger hinterlassen hatte. Die Art, wie diese Aufgabe gelöst wurde, und das schnelle Verwachsen Schlesiens mit den alten Provinzen ist das glänzendste Zeugnis für die preussische Verwaltung der ersten Hälfte des 18. Jhds. Viel trug zu dem Gelingen allerdings bei die von oben und unten in keiner Weise beengte Stellung des Königs. Schlesien, bisher ein Teil der Krone Böhmen, war als souveränes Herzogtum also unabhängig von Böhmen wie vom Reiche, an Preußen abgetreten. Ständische Rechte ferner boten der neuen Regierung kein Hindernis, da das Land durch Eroberung gewonnen war. Allerdings wurde die Erhaltung aller ständischen Privilegien versprochen, aber doch nur mit dem stillschweigenden Vorbehalte, soweit sie dem neuen Staate nicht hinderlich waren.

Dies zeigte sich gleich bei den ersten Maßregeln der neuen Regierung. Die gesamte Steuerverwaltung des Landes war bisher eine ständische gewesen. Die Deputierten der einzelnen Fürstentümer, der sogenannte *Conventus publicus*, hatte die oberste Steuerbehörde gebildet, und unter ihm ein mit ständischen Beamten besetztes Generalsteueramt die laufenden Verwaltungsgeschäfte geführt. Dieser *Conventus publicus* wurde im Januar 1741 berufen. Die provisorische oberste Verwaltungsbehörde Schlesiens, das Feldkommissariat, sicherte in seinen Propositionen vom 25. 1. 1741 die Erhaltung der bisherigen Verfassung zu, doch sollten die *Deputati ad Conventum publicum* und die Steuerbeamten dem Könige den Eid leisten, auch eine Designation der Landesschulden aufgestellt werden.¹⁾ Als jedoch bei den Verhandlungen zwischen dem Feldkommissariat und den Deputierten eine Vereinbarung über das Steuerwesen nicht zu Stande kam, nahm das Feldkommissariat im September 1741 die städtische *Accise* in eigene Verwaltung, und am 25. 10. 1741 erging ein kgl. Edikt, welches mit wenigen Worten bestimmte, das Steuerwesen solle künftig von den Landeskollegien verwaltet

1) Korn I, 1, S. 15, Nr. 2.

werden, da es mithin des Generalsteueramts und des *Conventus publicus* nicht mehr bedürfe, so seien diese aufgehoben.¹⁾ So war trotz der zugesicherten Erhaltung aller ständischen Privilegien die ständische Steuerverwaltung mit einem Schlage beseitigt und zunächst dem Feldkommissariat übertragen.

Bald darauf, am 20. 11. 1741, erfolgte die Einführung der preussischen Heeresverfassung und des Kantonsystems.²⁾ Noch in demselben Monate verschwand auch das Feldkommissariat, und an seine Stelle traten zwei Kriegs- und Domänenkammern, für Niederschlesien zu Glogau, für Mittel- und Oberschlesien zu Breslau,³⁾ denen dieselbe Zuständigkeit zugewiesen wurde wie den Kammern der alten Provinzen. Nachdem in diesen die Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung durch das Ressortreglement vom 19. 6. 1749 neu geregelt war, erging auch für Schlesien am 1. 8. 1750 ein neues Ressortreglement,⁴⁾ dessen Bestimmungen sich mit dem für die alten Provinzen bis in die kleinsten Einzelheiten deckten. Der einzige Unterschied bestand darin, daß die Verwaltung der Landeshoheitsfachen, also namentlich der Grenz- und Abschloßfachen, die in den alten Provinzen infolge der historischen Entwicklung den Regierungen verblieben war, hier den Kammern übertragen wurde. Auch traten die schlesischen Kriegs- und Domänenkammern hinsichtlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht unter das Oberrevisionskollegium beim Generaldirektorium, sondern jede der beiden Kammern wurde zum Zweck der Rechtsprechung in zwei Senate geteilt, von denen der erste in erster, der zweite in zweiter Instanz entschied. Die dritte Instanz bildete dann die andere schlesische Kammer, bei der die Sache noch nicht anhängig gewesen war.

Da schon am 22. 12. 1741 an Stelle der bisherigen Fürstentumsverfassung die Kreisverfassung der mittleren Provinzen eingeführt war, so war der äußere Behördenorganismus derselbe wie in anderen preussischen Provinzen. Es galt jetzt die neue Provinz auch innerlich mit den älteren Provinzen zu verschmelzen, namentlich in Bezug auf Polizei- und Finanzwesen. Um diese Verschmelzung herbeizuführen und die Provinz in die neuen Verhältnisse überzuleiten, wurde v. Münchow, der bisherige Präsident der Glogauer Kammer, im März 1742 zum Oberpräsidenten beider Kammern und zum Wirklichen Geheimen Staats- und Kriegsminister ernannt. Schlesien wurde vorläufig vom Generaldirektorium eximiert, und an dessen Stelle trat der Oberpräsident und Minister für Schlesien, der nur einmal am Schluß des Jahres auf einige Tage den Beratungen des Generaldirektoriums beizuhohnen sollte.

1) A. a. D. S. 141, Nr. 62.

2) A. a. D. S. 163, Nr. 71.

3) A. a. D. S. 164, Nr. 72 v. 25. 11. 1741.

4) A. a. D. V, S. 304, Nr. 90.

Damit war der Grundsatz der strengsten Centralisation, den Friedrich Wilhelm I. für die Verwaltung aufgestellt hatte, zum erstenmale durchbrochen. Senes System, nach dem die einzelnen Kammern direkt unter der obersten Centralbehörde für die innere Verwaltung, dem Generaldirektorium, standen, fand auf Schlesien keine Anwendung. Zum erstenmale tritt hier die Provinz als ein mehrere Regierungsbezirke oder Kammerdepartements, wie sie damals hießen, umfassender Verwaltungsbezirk auf. Innere Gründe nötigten zu dieser Abweichung von dem hergebrachten Systeme nicht. Mit Aufhebung des *Conventus publicus* waren die ständischen Einrichtungen für ganz Schlesien und damit das einzige Band, welches ein näheres Verhältnis zwischen den beiden schlesischen Kammerdepartements herstellte, beseitigt. Die Errichtung des Oberpräsidiums für Schlesien und die Eximierung der Provinz vom Generaldirektorium war auch nur als eine vorübergehende Einrichtung gedacht, bestimmt zu dem Zwecke, durch eine einheitliche Leitung beider Kammern die altländischen Einrichtungen in ganz Schlesien gleichmäßig zur Durchführung zu bringen, welche Aufgabe von dem entfernten Generaldirektorium offenbar schwerer erfüllt werden konnte. Das Oberpräsidium und Ministerium für Schlesien blieb aber auch nach vollständiger Verschmelzung der Provinz mit der Monarchie als eine dauernde Einrichtung bestehen, ja fand in der folgenden Periode auch für andere Provinzen Nachahmung.

Durch die einheitliche Leitung der beiden schlesischen Kammern gelang es dann in wenigen Jahren alle altländischen Verwaltungseinrichtungen auf die neue Provinz zu übertragen. Die Accise auf dem flachen Lande wurde aufgehoben und auf die geschlossenen Städte beschränkt, an die Stelle der bisherigen Steuern des flachen Landes trat die Kontribution, Steuer- und Departementsräte, Fabrikinspektoren und Kommissare, mit einem Worte die ganze Verwaltung der mittleren Provinzen trat auch für Schlesien in Wirksamkeit. Im einzelnen wird hierauf bei Behandlung der einzelnen Verwaltungszweige zurückzukommen sein.

2. Ostfriesland.

Ostfriesland, ein kleines Gebiet von 54 Quadratmeilen und bei seinem Anfall an Preußen nicht 100000 Einwohnern, bot trotzdem der Verschmelzung mit Preußen bedeutend größere Schwierigkeiten als das zwölffmal so große Schlesien. Zunächst wurde es nicht durch Eroberung erworben, auf Grund kaiserlicher Eventualbelehrung nahm Preußen nach dem Tode des letzten Cirkfena, Karl Edzard, 1744 vom dem Fürstentume Besitz, auf das gleichzeitig zahlreiche andere Prätendenten, namentlich England-Hannover Ansprüche erhoben. Schon aus diesem Grunde war eine Achtung der bisherigen Ver-

fassung nicht zu umgehen. Dann kam die in Ostfriesland noch ungebrochene Macht der Stände in Betracht. Die freien Bauergemeinden hatten sich hier erhalten. Ostfriesland war eins der wenigen Länder in Deutschland, wo die Grundherrlichkeit nicht zum Siege gelangt war. Diese freien Bauern wählten Abgeordnete zu den Landtagen, und zwar jedes der 180 Kirchspiele einen. Neben diesen waren die Abgeordneten der anderen Stände in der verschwindenden Minderheit. Der gesamte Landesadel zählte nur neun Vertreter, und das städtische Element war allein durch fünfzehn Abgeordnete der drei Städte Emden, Aurich und Norden vertreten. So war Ostfriesland im wesentlichen ein Staat freier Bauern, und jener Widerspruch, an dem in den anderen Territorien die Stände zu Grunde gingen, daß die auf dem Landtage vertretenen Stände dem Staate nichts leisteten, die Leistenden dagegen keine ständischen Rechte genossen, war hier nicht vorhanden. Das ganze ständische Wesen, insbesondere die ständische Finanzverwaltung, hatte sich daher unberührt erhalten.

Die ganze Regierungszeit des letzten Cirkens war noch erfüllt von Kämpfen zwischen dem Fürsten und einem Teile der Stände, den sog. Rententent, zu denen Emden und der ganze Adel gehörten. Friedrich der Große schloß sich bei der Erwerbung des Landes an die mächtigere Partei, die Rententent, an, worauf auch die Gegenpartei, die sog. gehorhamen Stände, sich unterwarfen, so daß das ganze Land dem Könige huldigte. Die außer den preussischen Truppen während der bürgerlichen Zwistigkeiten in das Land eingerückten fremden Truppen, die Dänen, die kaiserliche Salvogarde und die Niederländer wurden aus dem Lande herauskomplimentiert, in wenigen Wochen war Friedrich der Große unbefrittener Herr von Ostfriesland und hatte dadurch an der Nordseeküste festen Fuß gefaßt.¹⁾

Der Justizminister von Cocceji und der ostfriesische Kanzler Homfeld waren bestimmt, als königliche Kommissare die ostfriesische Verwaltung in die neuen Bahnen zu leiten. Außer dem ständischen Ausschuss für die Steuerverwaltung, den Administratoren, bestanden 1744 als oberste Behörde des Landes der Geheime Rat, unter ihm eine Oberrentkammer für die Verwaltung der Domänen und Regalien, eine Kanzlei für die geistlichen Lehns-, Hoheits-, Gnaden- und Polizeisachen und ein Hofgericht als Gericht zweiter Instanz über den Ortsgerichten und als erste Instanz für die Eximierten. Außerdem besaß das mit Ostfriesland nur durch Personalunion verbundene Harlingerland als Gericht und Verwaltungsbehörde eine besondere Kanzlei zu Esens.

Der erste Schritt der Kommissare war die Aufhebung des aus dem Hof-

1) Vgl. hierüber und über das folgende Warda, Ostfriesische Gesch. VIII, S. 184 ff.

marſchall des früheren Fürſten, einigen Mitgliedern der Regierung oder der Kanzlei und einem Mitgliede der Oberrentkammer zuſammengeſetzten Geheimen Rats, der ähnlich den preußiſchen Oberräten vor Friedrich Wilhelm I. die vorgeſetzte Behörde für die ſämtlichen anderen Provinzialbehörden bildete und daher der Reunion des Landes mit Preußen im Wege ſtand. Die Oberrentkammer, deren Funktionen vollſtändig denen der früheren brandenburg-preußiſchen Amtskammern entſprachen, behielt ihre beiden oſtfrieſiſchen Mitglieder Olk und Ihering, bekam aber als Vorſitzenden den bisherigen Kriegsrat Büzel von der Mindenſchen Kammer und wurde nunmehr als oſtfrieſiſche Kriegs- und Domänenkammer bezeichnet. Die Steuerverwaltung ging jedoch nicht auf ſie über, ſondern verblieb den Ständen.

Noch bevor eins der zahlreichen ſtändiſchen Gravamina erledigt war, gelang es den Kommiſſaren, auf einem allgemeinen Landtage am 23. 6. 1744 die Huldigung herbeizuführen, was der letzte Cirkſena nicht vermocht hatte. Die Landesverfaſſung fand dann eine neue, den veränderten Verhältniſſen entſprechende Regelung in der Konvention mit den Ständen vom 6. 7. 1744.¹⁾ Alle früheren Landesverträge, ſoweit ſie jetzt nicht ausdrücklich abgeändert wurden, erhielten ihre Beſtätigung. Die auf den Landtagen mit Stimmenmehrheit gefaßten Beſchlüſſe verſprach der König ſtets zu genehmigen und zur Ausführung zu bringen, wenn ſie nichts wider die Afforde und die darin fundierte landeſfürſtliche Hoheit enthielten. Bei Uneinigkeiten unter den Ständen wollte nicht der König entſcheiden, ſondern, wenn der Weg der Güte nicht zum Ziele führte, die Sache dem Hofgerichte unbeſchadet der Rechtsmittel bei den Reichsgerichten überlaſſen. Die Steuerverwaltung ſollte vollſtändig dem von den Ständen gewählten Adminiſtrationskollegium verbleiben ohne jede Einmiſchung des Königs bei Erhebung der Steuern, Abnahme der Rechnungen und dergleichen. Von dem durch die Stände und nach dem von ihnen beſtimmten Modus collectandi vereinnahmten Steuern erhielt der König als beſtändige Subſidie jährlich 24 000 Thlr. aus dem Landkaſten und zur Abkaufung der den Landesverträgen widerſprechenden Rekrutierung weitere 16 000 Thlr., alſo im ganzen 40 000 Thlr. jährlich, die in vierteljährlichen Raten von 10 000 Thlrn. aus dem Landkaſten zu zahlen waren. Bei Überſchwemmungen und anderem Unglück verſprach der König einen entſprechenden Nachlaß zu gewähren, dagegen die bewilligte Summe unter keinen Umſtänden zu erhöhen oder andere Anſorderungen zu machen.

Die Fortdauer der ſtändiſchen Verfaſſung war jetzt allerdings gewährleitet, aber die einzige Garantie derſelben war doch nur der Wille des Königs.

1) S. dieſelbe bei Wiarda, a. a. O. VIII, S. 203 ff.

Charakteristisch hierfür ist es, daß die Stände bei angeblichen Verfassungsverletzungen seitens der Beamten kein anderes Mittel hatten als die Beschwerde beim Könige, bei dessen Entscheidung es stets sein Bewenden hatte. Die Konvention von 1744, so wichtige Rechte sie den Ständen, so wenig, ja man kann sagen nichts, sie dem Könige zu gewähren schien, war daher kein Hindernis für die weiteren Maßnahmen der neuen Regierung.

Am 25. 10. 1745 wurde die oberste Gerichts- und Verwaltungsbehörde für das Harlingerland, die Kanzlei zu Ems, die zuletzt nur noch aus dem Kanzleiverwalter und einem Sekretär bestand, aufgehoben und der bisherige Kanzleiverwalter zum Mitgliede der jetzt als ostfriesische Regierung bezeichneten Kanzlei zu Aurich ernannt. Damit war das Harlingerland Ostfriesland einverleibt. Die Kriegs- und Domänenkammer nahm ferner nicht nur die Verwaltung der Polizei, namentlich in Handels- und Gewerbefachen, sondern auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit für sich in Anspruch. Trotz des entschiedensten Widerspruchs der Stände, die durch eine hofgerichtliche Entscheidung von 1732 nachzuweisen suchten, daß eine Gerichtsbarkeit der Kammer verfassungswidrig, übte sie dieselbe weiter aus, und unter dem Nachfolger Bügels, dem Kammerdirektor Lenz, erhielt sie 1747 dieselbe Einrichtung und Zuständigkeit wie die Kammern der übrigen Provinzen nur mit dem Unterschiede, daß die Steuerverwaltung dem ständischen Administrationskollegium verblieb.¹⁾ Die Kompetenzkonflikte zwischen der Kammer und den Landesjustizkollegien wurden durch das Ressortreglement von 1749, welches 1751 auch für Ostfriesland eingeführt wurde, zum größten Teile entschieden.²⁾ Somit war die Regierung wie in anderen Provinzen auf Lehns-, Hoheits- und Gnadenfachen beschränkt.

Auch die selbständige Steuerverwaltung blieb nicht lange bestehen. Verschiedene Mißbräuche und Unordnungen bei dem Administrationskollegium bewogen die Stände selbst, 1749 den König zu bitten: „Daß Ew. Königl. Majestät die Oberdirektion und höchste Aufsicht, auch Manutenez aller zu machenden guten Ordnung bei diesem Collegio zu übernehmen, in Gnaden geruhen mögen. Dieses wesentliche Stück der landesherrlichen Hoheit exercieren Ew. Königl. Majestät in allen Dero übrigen Provinzen, die dabei blühen und ihre Wohlfahrt dabei täglich höher treiben, wammhero wir ein gleiches Glück aus dieser neuen Verfassung sicher erwarten.“ Diese ihm angebotene Oberdirektion nahm der König auch an und übertrug sie seinerseits der Kriegs- und Domänenkammer. Zu dieser trat das Administrationskollegium in dasselbe Verhältnis, wie etwa ein märkisches Kreisdirectorium

1) A. a. D. S. 267 ff.

2) A. a. D. S. 330.

zur kurmärkischen Kammer. Die einzige Abweichung bestand darin, daß in Ostfriesland die Ortspolizeibehörden direkt unter der Kammer standen, da es hier weder Steuerräte gab, noch auch das Administrationskollegium mit der Polizei befaßt war.

3. Westpreußen.

Durch die erste polnische Teilung fiel bekanntlich Preußen das heutige Westpreußen mit Ausnahme von Danzig und Thorn und des schon zu Ostpreußen gehörigen Kreises Marienwerder, das Ermeland und der Netzebistritz, ein Gebiet von 700 Quadratmeilen und 900 000 Einwohnern, zu, welches von dem Kriegs- und Domänenrat von Brenkenhof, einem Fähnrich und zwölf Dragonern in Besitz genommen wurde. Das Ermeland wurde sofort mit Ostpreußen, dagegen der ostpreußische Kreis Marienwerder mit Westpreußen vereinigt. Das damalige Westpreußen umfaßte also die heutige Provinz Westpreußen mit Ausnahme von Danzig und Thorn und den größten Teil des heutigen Regierungsbezirks Bromberg. Diese neu erworbene Provinz bildete die Brücke zwischen dem Kern des Staates, den mittleren Provinzen, und zwischen Ostpreußen, welches jetzt erst durch den territorialen Zusammenhang mit dem Staate eigentlich verschmolzen wurde.

Schon im Oktober 1771 hatte der König dem Präsidenten v. Domhardt den Plan für die Verwaltungsorganisation Westpreußens vorgezeichnet: 1. Die adligen Güter seien hinsichtlich der Kontribution mit denen in Ostpreußen auf gleichem Fuße zu behandeln; 2. die Starosten und geistlichen Güter als Domänen einzuziehen und zu verpachten, die bisherigen Besitzer zu entschädigen; 3. für das neue Gebiet mit Ausnahme des Ermelands sei eine Kammerdeputation in Marienwerder, Dirschau oder Kulm mit einem Direktor und einigen Räten, abhängig von der Kammer zu Königsberg, zu begründen; 4. es seien Landräte anzustellen; 5. ein Justizkollegium in Marienwerder oder Marienburg einzurichten; 6. in den größeren Städten die Accise mit Behutsamkeit, ohne Störung des Handels und zur Beförderung der Manufakturen einzuführen; 7. die Kantons für vier Infanterieregimenter, vier Garnisonregimenter, ein Husarenregiment und 6600 Mann Artillerie einzurichten.

Gleich nach der Besignahme des Landes wurde dann eine Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder unter dem Präsidium Domhardts, der gleichzeitig zum Oberpräsidenten der ostpreußischen und lithauischen Kammer ernannt wurde, errichtet. Die westpreußische Kammer erhielt dieselbe Zuständigkeit wie die der alten Provinzen und wurde ausdrücklich auf das Ressort-

reglement von 1749 verwiesen.¹⁾ Abweichend von den übrigen östlichen Provinzen, wo seit Einführung der Regie die Accise- und Zollverwaltung auf besondere Behörden übergegangen war, wurde der westpreussischen Kammer anfangs auch die Verwaltung der indirekten Steuern übertragen, ihr jedoch durch die Kabinettsordre vom 11. 8. 1773 wieder entzogen. Nur das Acciserechnungswesen wurde auch weiterhin durch die Kammerkalkulatoren geprüft, da der westpreussischen Acciseadministration keine Kalkulatoren beigegeben waren.²⁾ Für den Negebirgstrich wurde am 14. 1. 1775 eine besondere Kammerdeputation zu Bromberg errichtet.

Die westpreussische Kammer mit ihrer Deputation zu Bromberg stand anfangs nicht unter dem Generaldirektorium, sondern unmittelbar unter dem Könige, damit ohne jede Verzögerung und Verschleppung durch den bürokratischen Geschäftsgang die notwendigen Verbesserungen ins Werk gesetzt würden. Erst nach Domhardts Tode am 3. 1. 1782 wurde Westpreußen unter Aufhebung des preussischen Oberpräsidiums dem Generaldirektorium unterstellt, wodurch die Ausnahmestellung, die es gleich Schlesien bisher eingenommen hatte, verschwand.

Kap. V. Die Centralverwaltung.

Die Centralverwaltung war in der vorigen Periode in die drei großen Departements: Kabinettsministerium, Generaldirektorium und Justizministerium zerfallen, die durch den Geheimen Staatsrat, in dem die Chefs aller drei Behörden vertreten waren, wie durch ein loses Band zusammengehalten wurden. Dem Namen nach blieb diese Behördenorganisation auch jetzt noch bestehen, thatsächlich erlitt sie die größten Veränderungen.

Das Kabinettsministerium, welches unter Friedrich Wilhelm I. aus drei Ministern zusammengesetzt war, erhielt sich auch unter Friedrich dem Großen in diesem Bestande. Von den drei Ministern hatten zwei die eigentlichen auswärtigen Angelegenheiten, der dritte die Reichsfachen zu erledigen. Dem Kabinettsministerium waren für die Büreaugeschäfte zwei Kabinettssekretäre beigeordnet gewesen. Unter einem Fürsten, der wie Friedrich der Große die auswärtige Politik selbst leitete, der in allen Punkten selbst die Initiative ergriff, und für den die Minister nur die ausführenden Organe waren, mußte

1) N. C. C. V, 2, Nr. 49 v. 28. 9. 1772.

2) Kabinettsordre v. 13. 1. 1774 bei Preuß, Friedrich d. Gr. Urkundenbuch 4, S. 76.

die kollegialische Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten durch das Kabinettsministerium aufhören. Den beiden Kabinettsministern blieben daher nur die laufenden Geschäfte überlassen, sie hatten die Verhandlungen mit den am Berliner Hofe beglaubigten Gesandten zu führen und den preußischen Gesandten im Auslande die Aufträge des Königs zugehen zu lassen, sofern derselbe mit ihnen nicht direkt ohne Vermittlung des Kabinettsministeriums verhandelte. Der eigentliche Leiter der auswärtigen Angelegenheiten war dagegen allein der König. Sein Gehilfe hierbei war der eine Bureaubeamte des Kabinettsministeriums, der Geh. Kabinettssekretär Eichel, der 1741 zum Geh. Kabinettsrat erhoben wurde. Der Geh. Kabinettsrat hat dadurch eine dem Kabinettsministerium übergeordnete Stellung gewonnen, da der König mit ihm die wichtigsten politischen Angelegenheiten zum Teil ohne Wissen des Kabinettsministeriums erledigte. So lange ein energischer König, der eine zielbewußte auswärtige Politik verfolgte, an der Spitze des Staates stand, lag hierin keine Gefahr. Sobald dies aber nicht mehr der Fall war, mußten infolge der Verdrängung des Kabinettsministeriums von den auswärtigen Angelegenheiten diese in die Hände der Schreiber geraten.

Nicht geringere Veränderungen erlitt das Generaldirektorium, welches unter Friedrich Wilhelm I. zuletzt vier Departements umfaßte, unter die die Geschäfte teils nach Provinzen teils nach Materien verteilt waren. Die unterschiedene Handels- und Gewerbepolitik, welche der König verfolgte, machte nun eine einheitliche Leitung erforderlich, während diese Angelegenheiten bisher nach Provinzen unter die vier Departements verteilt gewesen waren. Durch eine kgl. Kabinettsordre vom 27. 6. 1740 wurden daher die Handels-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten einem neu begründeten fünften Departement des Generaldirektoriums unter Leitung des Ministers v. Marschall übertragen. Dieses neue Departement erhielt 1745 auch noch die Verwaltung des Postwesens und die Aufsicht über die kurmärkische Landschaft und 1747 die Leitung des Kolonistenwesens, so daß jetzt alle Handels- und Industrieangelegenheiten, gleichgiltig, um welche Provinz es sich handelte, vom fünften Departement verwaltet wurden. Aber nicht nur die Führung der laufenden Verwaltung wurde dem neuen Departement zur Aufgabe gemacht, der Minister v. Marschall sollte auch nach seiner Instruktion vom 27. 6. 1740 sich angelegen sein lassen, die jetzigen Manufakturen im Lande zu verbessern, die noch fehlenden neu einzuführen und so viel Fremde von allerhand Konditionen, Charakter und Gattung ins Land zu ziehen, als sich nur immer thun lassen wolle. Er sollte dafür sorgen, daß die Tücher und wollenen Zeuge von besserer Qualität gemacht, aber wohlfeiler verkauft würden als anderswo, daß die Leinwandfabriken, welche noch sehr fehlten, verbessert und vermehrt würden, da

bisher nicht so viel Weinwand produziert worden, als gebraucht würde. Da alle auswärtigen Staaten sich der Manufakturen befleißigten, so mußte er gute auswärtige Korrespondenten halten und mit seinen beiden Räten bedacht sein, wie die im Inlande erzeugten Waren im Auslande debittiert werden könnten. Er müsse auf die eingeführten Waren vigilieren und Leute, die sie machen könnten, ins Land ziehen, dafür sorgen, daß Rentiers, die ins Land ziehen wollten, Gelegenheit fänden, ihr Geld zu vier Prozent anzulegen. Fremde Handwerker seien gegen gewisse Freiheiten, auch wohl Zahlung eines Vor-schusses herbeizuholen, auch kleine Prämien für die besseren Arbeiter aus-zusetzen. Fremden, die vorübergehend im Lande verweilten, sei der Aufenthalt möglichst angenehm zu machen, solchen, die über 20 000 Thlr. besäßen, sollten Titel, auch 1000 Thlr. Pension gewährt werden. Für den Fall, daß Marschall sich mit den übrigen Departements des Generaldirektoriums nicht einigen könne, beehielt sich der König die Entscheidung vor.¹⁾ Nach dem Tode Marschalls 1749 wurde das fünfte Departement nicht wieder mit einem Minister besetzt, sondern der König beehielt sich die Leitung selbst vor und ernannte als seinen Stellvertreter Jaesch mit dem Titel eines Wirklichen Geheimen Rats. Erst 1764 erhielt das Departement wieder einen Minister.

Die Marschsachen, die bisher mit den kurmärkischen, magdeburgischen und halberstädtischen Angelegenheiten und den Armenverpflegungssachen im dritten Departement vereinigt gewesen waren, hatten zwar schon seit Gründung des Generaldirektoriums im ganzen Staate unter einheitlicher Leitung gestanden. Unzufriedenheit des Königs mit dem damaligen Minister des Departements, v. Happe, und gleichzeitig der Wunsch, denselben nicht durch seine Verab-schiedung zu kränken, gaben Veranlassung, daß die Magazin-, Proviant-, Marsch-, Einquartierungs- und Servissachen vom dritten Departement getrennt und durch Kabinettsordre vom 8. 2. 1746 einem neu gebildeten sechsten Depar-tement unter Leitung des bisherigen magdeburgischen Kammerpräsidenten v. Ratte übertragen wurden. Hiermit war das zweite reine Realdepartement des Generaldirektoriums, das Civilkriegsministerium, geschaffen.

Durch die Instruktion des Generaldirektoriums vom 20. 5. 1748 wurde dann auch eine neue Geschäftsverteilung unter den vier ersten Departements vorgenommen. Das erste Departement unter dem Minister v. Blumenthal und vier Geh. Finanzräten blieb allein unberührt und beehielt die preussischen, pommerischen und neumärkischen Angelegenheiten, sowie die Grenz-, Rodungs- und Bruchräumungssachen. Das zweite Departement unter dem Minister v. Bodeu und fünf Geh. Finanzräten umfaßte die Kurmark und Magdeburg,

1) Rödenbeck, Beiträge II, S. 116, Nr. 1.

die Salz-, Mühlenstein-, Karten- und Stempelfammersachen. Das dritte Departement, an dessen Spitze der Minister v. Biereck mit drei Räten stand, bearbeitete die Sachen aus Kleve-Mark, Moers, Geldern, Ostfriesland, Neufchatel, Montfort und Turnhout, sowie die Münz- und Invalidensachen aus allen Provinzen. Das vierte Departement endlich unter dem Minister v. Happe und zwei Räten war ein reines Provinzialdepartement und bearbeitete die Sachen aus Halberstadt, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen. Im J. 1766 wurde dieses Departement mit dem dritten vereinigt und das neue vierte Departement, die sog. Regie, umfaßte die Accise- und Zollsachen der Provinzen östlich der Weser.

Schon die Bildung der beiden ersten reinen Realdepartements entsprang der Anschauung, daß für gewisse Zweige der Verwaltung eine einheitliche Leitung ohne Rücksicht auf die provinziellen Unterschiede ein dringendes Bedürfnis sei. Ein solches war unter Friedrich Wilhelm I. nicht vorhanden gewesen, da unter ihm das Generaldirektorium als solches unter dem Vorsitz des Königs die oberste Behörde für die gesamte innere Verwaltung war. Die einheitliche Leitung derselben war also in dem kollegialischen Generaldirektorium vorhanden. Je mehr aber das Staatsgebiet wuchs, und die Geschäfte des Generaldirektoriums zunahmen, während der König, durch langwierige Kriege in Anspruch genommen, der Staatsverwaltung nur wenig Aufmerksamkeit widmen konnte, um so mehr mußte sich die Bedeutung der Departementschefs heben. Es war jetzt einfach unmöglich geworden, daß alle Angelegenheiten, wie dies unter Friedrich Wilhelm I. geschehen war, kollegialisch vom Generaldirektorium im Plenum erledigt wurden. Während unter Friedrich Wilhelm I. die Geschäftsverteilung nach Provinzen keinen Schwierigkeiten begegnet war, trat daher jetzt bei der gesteigerten Bedeutung der Departements in den verschiedensten Verwaltungsmaterien das Provinzialsystem den Reformen in den Weg, wurde der Mangel der einheitlichen Leitung immer fühlbarer. Die Folge mußte die Bildung immer neuer reiner Realdepartements nach dem Muster des fünften und sechsten und die allmähliche Verdrängung des Provinzialsystems sein.

Als in den Provinzen diesseits der Weser die Accise- und Zollverwaltung, in den westfälischen Provinzen mit Ausnahme Ostfrieslands nur die Zollverwaltung nach französischem Muster und mit französischen Beamten umgestaltet wurde, verloren die Minister der Provinzialdepartements auch die Accise- und Zollverwaltung ihrer Provinzen. Die der westfälischen Provinzen, soweit in ihnen das französische System nicht zur Durchführung gelangte, ging auf das sechste Departement des Generaldirektoriums über, während für die übrige Centralverwaltung der Accise- und Zollsachen eine besondere Be-

hörde unter dem Minister v. Horst und fünf französischen Regisseurs geschaffen wurde, die nur formell als viertes Departement in das Generaldirektorium eingefügt wurde, thatsächlich aber von diesem vollständig unabhängig war.

Die Kabinettsordre vom 9. 5. 1768 ordnete ferner die Bildung eines siebenten Departements für Bergwerks- und Hüttenfachen unter dem Minister v. Hagen an. Demselben wurden die vier Oberbergämter und die Provinzialbergämter unterstellt. Allein das Accise- und das Bergwerks- und Hüttendepartement umfaßte auch Schlesien, in den vor die übrigen Departements des Generaldirektoriums gehörigen Sachen waren dagegen die beiden schlesischen Kammern nur dem schlesischen Minister zu Breslau untergeordnet.

Es folgte 1771 die Errichtung eines besonderen Forstdepartements des Generaldirektoriums unter dem Landoberforstmeister und mehreren Geh. Räten. Damit war die Bildung der Realdepartements unter Friedrich dem Großen abgeschlossen.

Dem Generaldirektorium als solchen war untergeordnet das Oberrevisionskollegium, welches die zweite Instanz für die Kammerjustizdeputationen bildete, und die am 10. 8. 1783 als dritte Instanz aus Mitgliedern des Tribunals und des Generaldirektoriums verordnete Oberrevisionsdeputation.¹⁾ Beiden Oberverwaltungsgerichten war Schlesien nicht untergeordnet.²⁾ Ferner stand unter dem Generaldirektorium direkt die am 28. 2. 1770 errichtete Oberexaminationskommission für höhere Verwaltungsbeamte³⁾ und das am 9. 5. 1770 gegründete Oberbaudepartement für technische Bearbeitung der Bauangelegenheiten.

So hatte denn das Generaldirektorium eine ähnliche Entwicklungsgeschichte durchgemacht wie der Geheime Rat. Die einzelnen Departements hatten sich zu selbständigen Centralbehörden entwickelt. Eine kollegiale Behandlung aller Gegenstände der inneren Verwaltung durch das gesamte Generaldirektorium, welches jetzt ungefähr ein halbes hundert Mitglieder zählte, war einfach zur Unmöglichkeit geworden. Das Generaldirektorium trat daher nur noch zu gewissen Zwecken zusammen, z. B. zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den einzelnen Departements. Bei Gegenständen, welche mehrere Departements betrafen, begnügte man sich mit der Beratung und Entscheidung durch die betreffenden Departements, welche zu diesem Zwecke kombiniert wurden.

Bei dieser veränderten Stellung des Generaldirektoriums, welches nicht mehr die einzige Behörde für die innere Verwaltung, sondern ein Staats-

1) N. C. C. VII, 3, Nr. 38.

2) S. S. 179.

3) N. C. C. IV, 5, Nr. 23.

ministerium im modernen Sinne nach Ausscheidung der auswärtigen, Justiz- und geistlichen Angelegenheiten war, erschien die Beseitigung des noch in den drei ersten Departements herrschenden Provinzialsystems als ein dringendes Bedürfnis. Die durch Errichtung des Generaldirektoriums beseitigten Kompetenzkonflikte unter den Centralbehörden erwachten jetzt bei dem Nebeneinanderbestehen des Provinzial- und Realsystems von neuem. Da das Generaldirektorium als Centralbehörde thatsächlich nicht mehr existierte, waren die Kriegs- und Domänenkammern verschiedenen Centralbehörden, den einzelnen Departements des Generaldirektoriums, untergeordnet. Noch größer wurde die Verwirrung dadurch, daß dieselben ihre oft widersprechenden Anordnungen sämtlich unter der Firma des Generaldirektoriums erließen. Die Kammern selbst waren oft im Zweifel, ob sie sich an den Minister des Departements, zu dem ihre Provinz gehörte, oder an den Minister des Realdepartements zu wenden hatten. Zu diesen Übelständen kam der Mangel einer einheitlichen Leitung in den Gegenständen, die zu keinem Realdepartement gehörten, sondern den Ministern der Provinzialdepartements verblieben waren. Schlesien schließlich war nur dem Accise- und dem Bergwerks- und Hüttendepartement des Generaldirektoriums untergeordnet, stand dagegen in allen übrigen Beziehungen unter dem in Breslau residierenden Minister und Oberpräsidenten, welcher nur dem Könige unterstellt war.

Mit einem Worte die von Friedrich Wilhelm I. geschaffene Centralverwaltung bedurfte in jeder Beziehung einer Umgestaltung, das Kleid war zu enge geworden, es drückte überall und drohte zu zerreißen. Unter Friedrich dem Großen wurden diese Übelstände schon im höchsten Grade fühlbar, aber ein Wort von ihm genügte in der Regel zur Beseitigung der Schwierigkeiten. Ohne eine gründliche Umgestaltung mußten dieselben aber von Jahr zu Jahr ins Unendliche wachsen. Die Promptheit und Präzision der Verwaltung hing zum größten Teile von der Art und Weise ab, wie diese Reform durchgeführt wurde. Friedrich der Große selbst gelangte zu derselben noch nicht. In der Verwaltung durchaus Schüler seines Vaters, war er von der Vortrefflichkeit der von diesem geschaffenen Verwaltungsorganisation, die den Staat von Siegen zu Siegen geführt hatte, die das bewunderte und, wie es schien, unerreichbare Muster für den ganzen Kontinent geworden war, so sehr überzeugt, daß er, obwohl ihm die Mängel des Systems nicht verborgen geblieben waren, sich zu einer umfassenden Neugestaltung nicht entschließen konnte.

Das dritte große Departement des Geh. Staatsrats, das Justizministerium, bietet ein Bild der Entwicklung des Generaldirektoriums im verkleinerten Maßstabe. Aus dem Ressort des Justizministeriums schieden im ersten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs des Großen die geistlichen Angelegenheiten aus. Die

Bereinigung der beiden reformierten Kirchen der verschiedenen Territorien war schon unter Friedrich III./I. und Friedrich Wilhelm I. durchgeführt worden, indem das französische Oberkonsistorium und das Kirchendirektorium als oberste Behörden für die französische und die deutsche reformierte Kirche begründet wurden. Die Verbindung dieser neuen Kirchenbehörden mit der übrigen Centralverwaltung hatte man dadurch aufrecht erhalten, daß man einen reformierten Justizminister zum Präsidenten beider Behörden ernannte. Ebenso wurde bei Errichtung des lutherischen Oberkonsistoriums im J. 1750 zum Präsidenten desselben ein lutherischer Justizminister bestellt. Diesem wurden auch die nicht unter dem Oberkonsistorium zu Berlin stehenden drei schlesischen Oberkonsistorien untergeben, ebenso erhielt er die Bearbeitung der katholischen geistlichen Angelegenheiten übertragen. Beide Justizminister schieden bald auch formell aus dem Justizministerium aus, sie waren nicht mehr im kollegialischen Justizministerium die Referenten in geistlichen Angelegenheiten, sondern sie wurden selbständige Centralbehörden in denselben. In Sachen, welche die lutherische und reformierte oder die katholische und reformierte Kirche gleichzeitig betrafen, traten beide Minister der geistlichen Angelegenheiten zusammen und bildeten gemeinsam das geistliche Departement. Trotzdem dieses vollständig selbständig war, wurde es doch immer als ein Teil des Justizministeriums betrachtet.

Nach Ausschcheidung der geistlichen Angelegenheiten blieb das Justizministerium zwar formell als kollegiale Behörde unter dem Voritze des Großkanzlers, welchen Titel der Chef de Justice v. Cocceji durch Patent vom 8. 3. 1747 erhalten hatte, bestehen, nahm aber mehr und mehr eine büreaukratische Form an. Außer dem Großkanzler war nur noch ein Justizminister, der gleichzeitig Lehnsvizekanzler war, speziell mit Justizangelegenheiten beschäftigt. Es war ihm zwar die Bearbeitung von Sachen aus bestimmten Provinzen besonders übertragen, seine Stellung war aber nur die eines Unterstaatssekretärs oder Ministerialdirektors, der Vertreter des Justizdepartements war einzig und allein der Großkanzler. Schlesien, welches anfangs dem Justizministerium in Berlin unterstellt war, wurde 1768 auch in Justizsachen von der Berliner Centralverwaltung eximiert und erhielt einen eigenen Justizminister zu Breslau.

Unter dem Großkanzler unmittelbar stand die durch Verordnungen vom 12. und 19. 11. 1755 errichtete Prüfungskommission für das letzte juristische Examen. Ferner war ihm untergeben die am 29. 5. 1781 begründete Gesetzkommission, welche nicht nur neue Gesetze vorbereiten, sondern auch in fireitigen Rechtsfragen eine authentische Interpretation geben sollte. Ihre Entstehung verdankte sie der Erwägung, daß es ungebührig sei, „daß in einem

Landes, welches einen unfeireitigen Gesetzgeber habe, weitläufige Disputen über das, was Rechtens sei, und kostbare Prozesse über den Sinn und Verstand gewisser Gesetze zugelassen würden.“ Die Aufgabe der Kommission, deren Vorsitzender der Großkanzler war, sollte demnach bestehen in der Prüfung der vorkommenden Rechtsfragen, der Visitation der Gerichte und der Erteilung von Gutachten bei neuen Gesetzen.¹⁾

Kap. VI. Die Kriegshoheit.

Die Rechtsnormen.

Nirgends mehr als auf dem Gebiete der Kriegshoheit spiegelt sich der Einfluß der besitzenden Klassen auf die Staatsverwaltung, das Verhältnis von Staat und Gesellschaft ab. Das ständische Milizheer blüht und verwelkt mit dem ständischen Staate, um dem modernen Söldnerheere Platz zu machen, das gleichzeitig mit dem absoluten Fürstentum auf die Bildfläche tritt. Wie dieses absolute Fürstentum erst allmählich eine breitere Basis nach unten im Staate und in der Gesellschaft gewonnen hatte, so hatte auch erst Friedrich Wilhelm I. eine neue Verbindung zwischen dem Heere und der Gesellschaft gefunden in dem Kantonsystem, welches grundsätzlich von der allgemeinen Wehrpflicht ausging. Der moderne Staat hatte aber unbedingt seiner Herrschaft nur die schwächeren Klassen der Gesellschaft, welche bisher von den besitzenden Klassen unterdrückt gewesen waren, unterwerfen können. Den privilegierten Klassen, den Ständen, gegenüber befand er sich mehr in einer Verteidigungsstellung, indem er die Unterdrückten befreite und die Stände vom Einfluß auf die Staatsverwaltung zurückdrängte. Selbst unter Friedrich Wilhelm I. hatte daher der Staat nicht alle Unterthanen der allgemeinen Wehrpflicht unterwerfen können, er hatte von der der Adligen, der übrigen Eximierten und der Kapitalisten absehen müssen, da wenigstens der Adel noch in der Lage war, die ihm nach Lehnrecht zustehende Befreiung vom Dienste im stehenden Heere durch die Wirksamkeit der Reichsgerichte sich zu erhalten.

Die Aufgabe der folgenden Zeit schien es, bei der mehr und mehr zunehmenden Zerbröckelung der Reichsverfassung und der durch keine innere oder äußere Macht mehr gehinderten königlichen Gewalt, die in fünf unter dreizehn Kammerdepartements sich zur vollständigen Souveränität entwickelt hatte, die

1) N. C. C. VII, 1, Nr. 26.

noch bestehenden Befreiungen zu beseitigen und die allgemeine Wehrpflicht auch gegenüber den Privilegierten zur Durchführung zu bringen. Indessen hatte sich aber innerhalb des Beamtentums eine bedeutende Wandlung vollzogen. Das Beamtentum Friedrich Wilhelms I., in vollem Kampfe mit den Ständen stehend und bemüht, den Staat von dem Einflusse der privilegierten Klassen zu befreien, war, obwohl selbst zum großen Teile aus ihnen hervorgegangen, eben durch den Gegensatz zu den Ständen sich des Staatsgedankens voll bewußt gewesen, es war erfüllt von Eifer für König und Staat, dem es oft mit Selbstverleugnung seine Privatinteressen nachsetzte. Dies änderte sich unter Friedrich dem Großen. Dem Beamtentum, welches allmählich den ganzen Adel in sich aufgenommen hatte, war nach Aufhören der Kämpfe mit den Ständen das Bewußtsein des Gegensatzes zu diesen verloren gegangen, es war, obgleich durchaus abhängig vom Könige und dadurch von den alten Ständen verschieden, zur herrschenden Klasse im Staate geworden und nicht geneigt, zu Gunsten desselben seine Privilegien aufzugeben. Der König andererseits, dessen einziges Verwaltungsorgan wie früher im ständischen Staate die Stände, so jetzt das Beamtentum war, sah sich außer Stande, gegen den einstimmigen Willen desselben eine Maßregel zur Durchführung zu bringen. So war denn im absoluten Staate die Ausdehnung der allgemeinen Wehrpflicht auf die herrschende Klasse, Adel und Beamtentum, zur Unmöglichkeit geworden.

Ja, die unter Friedrich Wilhelm I. nur noch spärlichen Befreiungen anderer Personen nahmen in hohem Grade zu. Die Staatspolitik des 18. Jhds. war beherrscht von dem Merkantilsystem und sah ihre Hauptaufgabe in der Hebung von Handel und Industrie, welche durch die allgemeine Wehrpflicht der Fabrikarbeiter leiden mußten. Das Kontonssystem mit seinen ausgedehnten Beurlaubungen bot hiergegen keine ausreichende Sicherheit. Während der Ackerbau nicht darunter litt, wenn man den Ackerbauer zu der Zeit, wo auf dem Felde nichts zu thun war, zu Übungen einzog, mußte die Industrie, die solche Ruhepausen nicht kennt, durch Einziehung ihrer Arbeiter in Mitleidenschaft gezogen werden.

Schon unter Friedrich Wilhelm I. hatte man daher zu Gunsten der Industrie gewisse Befreiungen von der Kontonpflicht zugelassen, z. B. die einwandernden Wollarbeiter, die Stadt Berlin von der Wehrpflicht befreit. Diese Befreiungen wurden unter Friedrich dem Großen ins Ungemessene ausgedehnt. Befreit wurden demnach ansässige Bauern und Kossäten, die einzigen Söhne derselben, sobald sie die Wirtschaft übernahmen,¹⁾ die Unterthanen-

1) Rescr. v. 19. 12. 1742, Ordre an die Regimenter v. 11. 1. 1743, Rescr. vom 13. 1. 1743, Instruktion v. 20. 9. 1763.

kinder, die die Herrschaft zu ihrem eigenen Dienste bestimmt und bevor sie fünf Zoll maßen, auf eigene Kosten etwas hatte lernen lassen,¹⁾ die Berg- und Hüttenarbeiter,²⁾ anässige Bürger, Handwerker und Künstler,³⁾ deren Aufzueg notwendig war.⁴⁾ Außer Berlin und Brandenburg wurde am 14. 1. 1741 auch Potsdam ganz befreit. Durch das Gnadenprivilegium der Mennoniten in Ost- und Westpreußen vom 29. 3. 1780 erhielten diese gegen eine jährliche Beisteuer von 5000 Thlr. für das Kadettenhaus zu Kulm Befreiung von jedem Kriegsdienste.

Eine egl. Verordnung vom 25. 5. 1748⁵⁾ befreite von aller Kantonpflicht, Werbung und Enrollierung das ganze Herzogtum Kleve und Fürstentum Moers ohne Ausnahme, von der Graffschaft Mark die Städte Sferlohn, Altena, Lüdenscheid, Schwelm und Hagen, das Hochgericht Schwelm, vom Gerichte Bollmarstein die fünf Bauerschaften Grundschöttel, Silschede, Esber, Berge, Asbecke, vom Gerichte Hagen die Wester-, Hasper-, Silber-, Wehringhauser und Kuckelhauser Bauerschaften, sowie die Kirchspiele Lüdenscheid und Herfcheid. Dafür zahlten die befreiten Distrikte zur Rekrutierung des Heeres jährlich 15 000 Thlr., deren Aufbringung den Landständen überlassen blieb. Befreit von dieser Steuer waren nur freiwillig Kapitulierende.

Ostfriesland, wo die Rekrutierung verfassungswidrig war, wurde mit derselben ebenfalls gegen eine Jahresabgabe von 16 000 Thlr. verschont.

Was Schlessien anbetrifft, so bestimmte eine könlgl. Verordnung vom 20. 11. 1741,⁶⁾ daß von der Werbung befreit seien Leute von Kondition und Mitteln, die von ihren Kapitalien lebten, Kaufleute, Künstler, Manufakturiers, Passagiers, angeessene Bürger und Untertanen. Später wurden auch noch deren Söhne befreit, wenn sie nicht fünf Fuß zehn Zoll groß waren.⁷⁾ Die Befreiungen hatten also ungefähr denselben Umfang wie in den übrigen Provinzen. Ihres Handels wegen wurden von jeder Kantonpflicht ausgenommen die sechs Gebirgskreise Hirschberg, Löwenberg, Sauer, Landshut, Volkshain, Schweidnitz und Reichenbach.⁸⁾ Dieselben hatten jedoch jeden Januar sechzig Rekruten auf eigene Kosten anzumerben und zu stellen.⁹⁾

1) Instruktion v. 20. 9. 1763.

2) Generalprivileg für Kleve-Mark-Moers vom 16. 5. 1767, Bergordnung für Schlessien v. 5. 6. 1769, für Magdeburg und Halberstadt v. 7. 12. 1772.

3) B. v. 19. 12. 1742, 11. 1. 1743 und 13. 1. 1743.

4) Instr. v. 20. 9. 1763.

5) Scotti III, S. 1518.

6) Korn I, 1, S. 163, Nr. 71.

7) A. a. D. V, S. 89, Nr. 28 v. 16. 8. 1743.

8) A. a. D. I, 4, S. 27, Nr. 8 v. 16. 5. 1744.

9) A. a. D. V, S. 89, Nr. 28.

Die Folge dieser ausgedehnten Befreiungen der ganzen wohlhabenden Bevölkerung ist die vollständige Veränderung im Charakter des Heeres. Während Friedrich Wilhelm I. den ihn in Potsdam besuchenden Fremden noch mit Stolz gezeigt hatte, wie selbst der Bruder eines Generalpächters der Domänen sich nicht scheute, als Gemeiner in der Potsdamer Garde zu dienen, wurde jetzt das Heer nur noch aus dem Auswurf der eigenen und der fremden Länder ergänzt. Sa man ging sogar soweit, den Militärdienst zu einer Kriminalstrafe zu machen. Auf Grund einer Kabinettsordre vom 14. und eines Reskripts vom 23. 10. 1780 sollten die wegen unbefugter Schriftstellerei, Aufwiegelung der Unterthanen und dabei verwickelter groben Placereien zur Strafe gezogenen Personen, wenn sie nach ausgestandener Strafzeit nicht nachweisen könnten, wie sie sich ehrlich zu ernähren vermöchten, sofern sie noch dazu tauglich, zu Militärdiensten verurteilt werden.¹⁾ Alle Vorteile, die die allgemeine Wehrpflicht bot, waren, da dieselbe ein durch zahllose Ausnahmen durchlöcherteres Prinzip war, nicht vorhanden, Preußen besaß nur ein Söldnerheer mit allen seinen Auswüchsen. Dieses Söldnerheer wurde geführt vom einheimischen Adel. Der bekannte Grundsatz des großen Königs, möglichst nur Adlige zu Offizieren zu ernennen, gab das Heer unmittelbar der herrschenden Klasse Preis, die kastenartig gegen allen frischen Zufluß abgeschlossen war. Alle diese Nachteile der Heeresverfassung wurden zunächst noch aufgewogen durch die Persönlichkeit des Königs und doch wurde es auch diesem gegen Ende des siebenjährigen Krieges klar, obgleich die meisten Ausländer desertiert und das Heer fast nur noch aus Inländern bestand, daß es nicht mehr dasselbe sei wie unter seinem Vater und in den beiden ersten schlesischen Kriegen. Eine Reform war aber bei der Allgewalt der Bürokratie selbst unter Friedrich dem Großen nicht möglich. So muß man denn zu dem Schlusse gelangen, daß in dem Staate Friedrichs des Großen, des größten Feldherrn seines Jahrhunderts, die Heeresverfassung die schwächste Seite war.

Neben dem stehenden Heere wurden die unter Friedrich Wilhelm I. errichteten Landregimenter vermehrt und leisteten auch im siebenjährigen Kriege ganz gute Dienste. Im J. 1757 wurden in den mittleren Provinzen neue Landregimenter gebildet. Auf Veranlassung Herkbergs errichtete man in Pommern zur Verteidigung Stettins zehn Bataillone, jedes zu 500 Mann. Die Errichtung des magdeburgischen Landregiments von zehn Kompanien, jede zu 200 Mann folgte am 1. 8. 1757, die des kurmärkischen in derselben Stärke am 2. 9. 1757. Die Landregimenter wurden von den Ständen unterhalten und hauptsächlich zur Verstärkung der Besatzungen der in der

1) Hase, Preuß. Polizei- und Kameralwesen, Magdeburg 1794, 1795, I, S. 85.

Provinz belegenen Festungen verwendet. Die Offizierstellen mußten diejenigen Edelleute der Provinz übernehmen, die im stehenden Heere gedient hatten.

Diese Bildungen waren aber alle nur vorübergehend für die Zeit der Gefahr. Dauernd wurde ein solches Landregiment am 16. 5. 1744 in einer Stärke von 2000 Mann für die von der Kantonspflicht befreiten schlesischen Gebirgskreise ins Leben gerufen. Zu dem Regimente wurden nur angeessene Leute von gutem Rufe zugelassen. Der Ersatz erfolgte freiwillig und nur im Notfalle, wenn sich nicht genug Leute meldeten, durchs Los. Die Dienstpflicht dauerte zwei Jahre. Die Offiziere wurden aus den Ständen, d. h. aus der Zahl der adligen Rittergutsbesitzer auf Vorschlag des Landrats von der Kriegs- und Domänenkammer ernannt. Jeder Kapitän hatte seine Kompanie acht Tage nach Pfingsten und acht Tage nach Michaelis auf je drei Tage zusammenzuziehen, das Landregiment war also im Frieden nur sechs Tage jährlich beisammen. Im Kriege sollte das Regiment allein zum Schutz der Gebirgskreise verwandt werden. Es stand unter der obersten Aufsicht des Ministers für Schlesien und der beiden Kammern, hatte also mit den Militärbehörden nichts zu thun.¹⁾

Die Organe.

Die Organe für das Militärkommando schließen auch jetzt noch ab mit dem Regimente, über welches hinaus im Frieden keine Truppenverbände bestehen. Mit dem Kommando ist die Militärverwaltung verbunden, so daß auch diese mit dem Regimente zum Abschluß gelangt. Über den einzelnen Regimentern steht allein der König als Oberfeldherr und Kriegsminister in einer Person. Die Civilbehörden haben mit den Militärangelegenheiten nur insofern etwas zu thun, als die Unterthanen der bewaffneten Macht etwas zu leisten hatten, also mit den Marsch-, Proviant-, Servis- und Einquartierungssachen. Die Behörden hierfür sind Magistrate, Land- und Steuerräte, Kammern und in oberster Instanz das sechste Departement des Generaldirektoriums.

Eine eigentümliche Gestaltung gewann unter Friedrich dem Großen nur das Ersatzwesen. Die in den alten Provinzen bestehende Kantoneinteilung wurde durch die Verordnungen vom 5. 8. 1742 und 16. 8. 1743²⁾ auch auf Schlesien übertragen. Das Land wurde in 15 Kantonbezirke geteilt, die

1) Korn I, 4, S. 27, Nr. 8.

2) U. a. D. V, S. 11, Nr. 7 und S. 89, Nr. 28.

nachfolgende Kreise und die in ihnen belegenen Städte umfaßten: 1. Sagan, Schmiebus, Grüneberg, 2. Glogau, Freistadt, Gurau, 3. Sprottau, Liegnitz, Lüben, 4. Wohlau, Steinau, Militsch, 5. Goldberg, Striegau, Neumark, 6. Breslau, Namslau, 7. Ols-Bernstadt, Trebnitz, Wartenberg, 8. Brieg, Ohlau, Kreuzburg, 9. Grottkau, Falkenberg, 10. Glatz, Frankenstein, 11. Münsterberg, Strehlen, 12. Neiße, Nimptsch, 13. Neustadt, Leobschütz, Kosel, 14. Ratibor, Beuthen, Pleß, Strehlitz, 15. Tost, Oppeln, Lublinitz und Rosenberg. Jeder Kanton zerfiel wieder in zehn Teile für die zehn Kompanien des Infanterieregiments. Von 1746 an durfte kein Regiment mehr als 30 bis 40 Mann aus seinem Kanton jährlich einstellen. Außerdem hatte jedes Regiment der Infanterie jährlich 30 geeignete Leute für die Kavallerieregimenter einzuziehen, da diesen keine Kantons zugewiesen waren. Die Werbung sollte nach Möglichkeit eine freiwillige sein. Ebenso wurde Westpreußen gleich nach seiner Erwerbung in acht Kantonbezirke geteilt.

Die Rekrutierung hatte seit Friedrich Wilhelm I. ausschließlich durch Offiziere des Regiments stattgefunden, dem der Kanton gehörte. Verschiedene seitens der Werbeoffiziere vorgekommene Übergriffe führten jetzt zu einer Änderung. Zunächst wurden in Schlesien durch die Verordnung vom 16. 8. 1743 gemischte Ersatzkommissionen für jeden Kantonbezirk gebildet. Jede dieser Kommissionen sollte bestehen aus einem vom General von der Marwitz ernannten Stabsoffizier oder Kapitän des Regiments, dem der Kanton zugehörte und zwei von der Kriegs- und Domänenkammer abzuordnenden Personen, welche jedes Jahr zusammen die Liste der tauglichen Leute des Kantonbezirks aufstellten und das Ersatzgeschäft besorgten. Eine andere Einrichtung wurde durch die Verordnung vom 20. 9. 1763 für die übrigen Provinzen getroffen. Zunächst wurden die bisherigen Kompaniekantons zu Regimentkantons zusammengelegt. Die Ersatzkommissionen schlossen sich aber nicht wie in Schlesien an die Kantonbezirke, sondern an die Kreise an. So gelangte man zur Bildung der Kreisersatzkommissionen, bestehend aus einem vom Regiment kommandierten Offiziere und dem Landrate, welche gemeinschaftlich jedes Jahr die Rekrutierung vorzunehmen hatten. Wenn sich der Offizier hierbei Übergriffe zu Schulden kommen ließ, angeessene Bauern und Kossäten oder deren einzige Söhne, Kolonisten oder sonst durch besondere Privilegien werbefreie Personen einzog, so hatte der Landrat zunächst dem Regimentskommandeur und, wenn dieser keine Abhilfe traf, der Kriegs- und Domänenkammer Anzeige zu machen, dieser auch jährlich eine Liste der ausgetretenen Kantonnisten einzureichen.¹⁾

1) Instruktion der Landräte in der Kurmark v. 1776.

Die Militärgerichte bestanden in ihrer bisherigen Verfassung fort. Es blieb nur noch die Grenze ihrer Gerichtsbarkeit gegenüber den noch nicht in das Heer eingestellten Kantonnisten zu bestimmen. Am 25. 11. 1743 wurde für Berlin angeordnet, Enrollierte, die nicht wirkliche Soldaten seien, ständen unter Civilgerichtsbarkeit.¹⁾ Durch eine allgemeine Verordnung vom 20. 11. 1752 ferner wurden der Militärgerichtsbarkeit die Enrollierten überwiesen, „welche bereits wirklich bey den Regimentern in Reihen und Gliedern einrangirt seyn, oder doch sonst bereits zu derjenigen Größe gekommen, daß sie auf dem point stehen, bey denen Regimentern wirklich eingestellet und in Reihen und Gliedern einrangirt zu werden.“²⁾

Was das Militärkirchenwesen anbetrifft, so hatten bei Bestellung der Feldprediger die Regimentschefs ein Vorschlagsrecht. In der Regel wurden nur lutherische Feldprediger berufen, die Ernennung reformirter oder katholischer blieb jedoch für den Fall des Krieges vorbehalten. Die Prüfung, Ordination und Einweisung der Feldprediger erfolgte durch den Feldprobst, der auch nach Art der Inspektoren über ihre Amtsführung die Aufsicht führte. Für die oberste Behörde in Militärkirchensachen, das Militärkonsistorium, wurde am 15. 7. 1750 eine neue Militärkonsistorialordnung erlassen,³⁾ die im allgemeinen das bestehende Recht bestätigte und nur zu neuen Besitzern den Feldprobst, die in Berlin befindlichen Kriegsräte und Oberauditeurs ernannte.

Zu den schon bestehenden Militärbildungsanstalten traten jetzt neu hinzu das 1769 für den durch den Krieg herabgekommenen pommerschen Adel gegründete Kadettenhaus zu Stolp und das 1776 für den westpreussischen Adel errichtete Kadettenhaus zu Kulm, so daß Preußen drei Kadettenhäuser, zu Berlin, Stolp und Kulm besaß. Außer der in Potsdam bestehenden Garnisonsschule wurde eine solche 1772 vom Herzog Leopold von Braunschweig zu Frankfurt gegründet.

Die Kontrollen.

Die Kontrolle der Militärbehörden blieb wie in der vorigen Periode eine rein administrative entweder durch die Regimentskommandos oder durch den König. Die Civilbehörden griffen kontrollierend nur bei der Aushebung der Rekruten ein.⁴⁾

1) Mylius, C. C. M. Contin. II, 3, Nr. 51.

2) N. C. C. I, 2, Nr. 77.

3) Mylius, C. C. M. Contin. IV, S. 237 ff.

4) S. S. 197.

Kap. VII. Die Justizhoheit.

Die Rechtsnormen.

Während die Verwaltung unter Friedrich Wilhelm I. von Grund aus reformiert war und zu einem an Unbestechlichkeit, Fleiß und Schnelligkeit unerreichtem Muster für ganz Europa wurde, waren alle Reformversuche Friedrich Wilhelms auf dem Gebiete der Justiz erfolglos geblieben, da das geltende formelle und materielle Recht unübersteigliche Schranken bot. Trotz alles Eifers und alles Treibens des Königs mußten daher die Gerichte im alten Schlandrian bleiben und wurden eben deshalb die Bollwerke des Ständetums. Erst Friedrich der Große griff die Justizform am rechten Ende an, indem er das bestehende Recht reformierte. Die Schwierigkeiten, welche Friedrich Wilhelm I. bei seinen dahin gehenden Bestrebungen in der obersten Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte gefunden hatte, vermochte Friedrich der Große bei der durch die beiden ersten schlesischen Kriege veränderten politischen Stellung Preußens zu umgehen, indem er sich am 31. 5. 1746 vom Kaiser ein unbeschränktes Privilegium de non appellando erteilen ließ für diejenigen Reichslände, welche dasselbe nicht wie die Kur- und Neumark und Vorpommern bereits besaßen. Dieses Privilegium wurde am 15. 2. 1750 auch auf Ostfriesland ausgedehnt.¹⁾

So konnte denn, von der Reichsgewalt nicht mehr behindert, die Justizreform beginnen. Der Gehilfe des Königs hierbei war der Chef de Justice v. Cocceji. Man begann damit, die preußische Justiz territorial vollständig abzuschließen, indem man, nachdem die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte für Preußen aufgehoben war, am 2. 4. 1748 die Aktenverfendung an auswärtige Universitäten und Schöppenstühle und am 20. 6. 1746 an die inländischen verbot. Die Reform selbst wurde zuerst in Pommern in Angriff genommen, wo arge Mißbräuche bei dem dortigen Obergericht das Einschreiten des Königs zur dringenden Notwendigkeit gemacht hatten. Auf die Vorschläge v. Coccejis ordnete der König zunächst am 4. 9. 1746 die Vereinigung des Stettiner Hofgerichts mit der dortigen Regierung an, deren Stellen fast reine Einkuren waren, um auf diese Weise auskömmliche Gehälter für die Mitglieder des pommerschen Obergerichts zu schaffen. Außerdem sollten vorläufig bei der pommerschen Regierung zur Bewältigung der Reste sechs Richter aus anderen Provinzen angestellt werden, die nach Bewältigung der Arbeit auch in ihren Provinzen die in Pommern erprobten Grundsätze zur Durchführung

1) N. C. C. I, 1, Nr. 90.

zu bringen hätten. Im Januar 1747 ging dann Cocceji selbst nach Pommeren ab. Mit Hilfe weniger Räte wurden die unbrauchbaren Elemente aus dem Personal der beiden pommerischen Gerichte, der Regierung zu Stettin und des Hofgerichts zu Köslin ausgeschieden, und in einigen Monaten alle alten Prozesse bis auf wenige abgethan.

In derselben Weise wurden noch im J. 1747 die märkischen Obergerichte von Cocceji selbst revidiert, die der Reform nicht geneigten Räte entlassen, eine größere Anzahl von Stellen aufgehoben, und hierdurch die Befoldungen der übrigen erhöht.

Es folgte 1749 die Revision der Justizkollegien in Magdeburg, Halberstadt, Neve-Mark, Minden und den übrigen westfälischen Territorien, 1750 die der schlesischen Oberamtsregierungen und 1751 die in Ostfriesland. Die Thätigkeit Cocceji's war in allen Provinzen dieselbe. Die alten Räte, welche im bisherigen Schlandrian bleiben wollten, wurden entlassen, die Richterstellen auf das geringste Maß beschränkt, aber möglichst gut besoldet, auf Aufarbeitung der Reste und möglichste Beschleunigung der Prozesse, die in einem Jahre durch alle Instanzen geführt werden sollten, hingewirkt.

Hand in Hand mit dieser Revision der Gerichte ging die des Prozeßrechts, ohne die, wie schon die Reformversuche unter Friedrich Wilhelm I. gezeigt hatten, jede Justizreform bald im Sande verlaufen mußte. Gleichzeitig mit der Reform erging am 6. 7. 1747 das Projekt des Codicis Pommeranici, dem, als Cocceji die märkischen Gerichte reorganisierte, das Projekt des Codicis Fridericiani Marchici vom 3. 4. 1748 folgte. Beide waren im gleichen Geiste gehalten und auch ihrem Inhalte nach übereinstimmende Civilprozeßordnungen und dazu bestimmt, an die Stelle des gemeinrechtlichen Civilprozeßes zu treten. Als die Justizreform auch auf die übrigen Provinzen ausgedehnt wurde, gelangte auch in ihnen die neue Prozeßordnung, welche nunmehr als Codex Fridericianus bezeichnet wurde, zur Einführung.

Wie man die Mängel der Justiz bisher fast nur in dem Justizpersonale gesucht hatte, so konnte man sich auch jetzt, obgleich man sich mit der Neugestaltung des Civilprozeßes auf dem richtigen Wege befand, von dieser Anschauung nicht trennen. Während das mangelhafte, schleppende Verfahren des gemeinen Civilprozeßes das Justizpersonal nachlässig und langsam gemacht hatte, wollte man jetzt selbst den Civilprozeß durch Reinigung des Richterstandes umgestalten. Der Codex Fridericianus giebt daher die eingehendste Dienstpragmatik für Präsidenten, Richter, Advokaten und Bureaubeamte, zählt ihre sämtlichen Dienstpflichten aufs genaueste auf, hält aber dabei den gemeinen Civilprozeß im allgemeinen fest. Nur in einzelnen Punkten, in denen zum

Teil schon Friedrich Wilhelm I. Änderungen vorgenommen, erscheint derselbe verbessert, so durch die obligatorische Angabe der Beweismittel bei der Klage, die mündliche Verhandlung und Ausschließung der Berufung in Bagatellprozessen, zweckmäßigere Festsetzung der Fristen. Bei der Unfähigkeit der damaligen Rechtswissenschaft zur Gesetzgebung blieb aber doch der gemeine Civilprozeß im wesentlichen unverändert bestehen. Indem man wie unter Friedrich Wilhelm I. das Schwergewicht auf die Reinigung des Richterstandes legte, konnte man wohl auf Jahrzehnte, so lange die damals wirkenden Kräfte durch eigene Thätigkeit die Mängel des geltenden Rechts zu ersetzen suchten, Erfolge erzielen, Dauer versprach aber diese Reform, welche auf Personen, nicht auf Institutionen gegründet war, ebenso wenig wie die Reformversuche Friedrich Wilhelms I.

Noch geringer waren die gesetzgeberischen Erfolge auf dem Gebiete des materiellen Rechts. Das unter Coccejis Leitung entstandene neue Gesetzbuch, das Corpus juris Fridericiani, von dem der erste Teil 1749, der zweite 1751 erschien, hatte es sich zur Aufgabe gemacht, an die Stelle des Kontroversenverworfenes des gemeinen Rechts ein sogenanntes Jus certum zu setzen. Dieses Corpus juris Fridericiani mit seinem bombastischen Titel¹⁾ hat aber keinen anderen Wert, als daß es die Unfähigkeit der damaligen romanistischen Rechtswissenschaft zur Gesetzgebung, ihren Mangel an Verständnis für das bestehende Recht aufs klarste gezeigt hat. Das Gesetzbuch ist denn auch nur zum Teil, das Ehe- und Vormundschaftsrecht in Westfalen, das Vormundschaftsrecht allein in Schlesien zur Anwendung gelangt.

Bei diesen inneren Mängeln der Justizreform der vierziger Jahre konnte es nicht ausbleiben, daß nach einigen Jahrzehnten die Klagen über die lange Dauer der Prozesse sich wieder häuften, während der damalige Großkanzler v. Fürst allen Reformwünschen des Königs passiven Widerstand entgegensetzte. Unter diesen Verhältnissen legte im August 1774 der schlesische Justizminister

1) „Projekt des Corp. Juris Fridericiani, das ist Sr. K. M. in Preußen in der Vernunft und Landes-Verfassung gegründete Landrecht, worinnen das Röm. Recht in eine natürliche Ordnung und richtiges Systema, nach deren dreyen objectis juris gebracht: Die General-Principia, welche in der Vernunft gegründet sind, bei einem jeden Objecto festgesetzt, und die nötige Conclusiones als so viel Gesetze daraus deducirt: Alle Subtilitäten und Fictions, nicht weniger, was auf den Teutschen Statum nicht applicable ist, ausgelassen: Alle zweifelhafte Jura, welche in denen Römischen Gesetzen vorkommen oder von denen Doctoribus gemacht worden, decidirt, und solchergestalt ein Jus certum und universale in allen Dero Provinzen statuirt wird.“ Aus dem Titel ergeben sich also zugleich die Motive und die Tendenz des neuen Gesetzbuchs: Beseitigung des ungewissen Rechts und Ersetzung desselben durch ein neues vernunftgemäßes. Bei der damaligen juristischen Bildung war aber vernunftgemäß nur, was romanistisch war.

v. Carmer dem Könige einen Plan zur Justizreform vor, welcher hauptsächlich auf einer gründlichen Umgestaltung des Civilprozeßes begründet war. Die bei den schlesischen Patrimonialgerichten bestehende Art der Prozeßführung, bei der der Richter von Amtswegen die Rechte der Parteien wahrnahm, hatte bei Carmer den Gedanken erweckt, die Verhandlungsmaxime im Civilprozeß überhaupt durch die Inquisitionsmaxime zu ersetzen. Mit Genehmigung des Königs arbeitete Carmer unter Mitwirkung des Oberamtsregierungsrats Suarez einen Entwurf aus, über den er dann mit dem Großkanzler und dem Kammergerichtspräsidenten in Verbindung trat. Noch ehe diese Konferenzen, die bei dem Widerstreben letzterer beiden Beamten gegen die Reform sich endlos in die Länge zogen, zum Abschluß gelangt waren, brachte der bekannte Müller Arnoldsche Prozeß die Entscheidung im Sinne der Reform. Der Großkanzler v. Fürst wurde abgesetzt, und an seine Stelle trat zufolge einer Kabinettsordre vom 25. 12. 1779 Carmer, der am 14. 4. 1780 den Auftrag erhielt, eine neue Prozeßordnung und ein Gesetzbuch in deutscher Sprache abzufassen. Die Grundsätze, die bei der Prozeßordnung beobachtet werden sollten hatte der König selbst in der Kabinettsordre im Sinne Carmers vorgezeichnet. Die Richter sollten künftig die Parteien mit ihrer Klage und Verantwortung selber hören, ihre Erzählungen und mitzubringenden Beweisstücke gegen einander halten und so den wahren Zusammenhang der Sache, welche zu dem Rechtsstreite Anlaß gegeben, eruieren, hiernach aber denselben den Rechten und der Billigkeit gemäße Vorschläge zum Vergleiche machen. Die Advokaten, denen man bisher die Hauptschuld an der Langsamkeit der Prozesse zur Last gelegt, verschwanden ganz, da der Richter die Rechte der Parteien wahrzunehmen hatte. Statt dessen sollten vom Staate besoldete Assistenzzräte dem Richter bei der Ermittlung der Wahrheit Hilfe leisten.

Auf Grund dieses vom Könige selbst vorgezeichneten Planes und des Carmer'schen Entwurfs von 1774 kam in kurzer Zeit die Prozeßordnung zu Stande, die am 26. 4. 1781 unter dem Titel „Corpus juris Fridericianum, erstes Buch, von der Prozeßordnung“ publiziert wurde. Jetzt erst war die Justizreform an dem Ende angegriffen, wo der Hauptschaden der bisherigen Justiz war, der gemeine Civilprozeß mit seinem endlos schleppenden schriftlichen Prozeßgange war vollständig verdrängt. Die neue Prozeßordnung war in der That etwas neues und noch nicht dagewesenes. Es war vollständig im Sinne des Polizeistaats des 18. Jhds., daß der Staat für die materiellen Interessen der Unterthanen auch wieder deren Willen sorgte, daß als Ziel des Civilprozeßes nicht die formelle, sondern die materielle Wahrheit hingestellt wurde. Das neue Verfahren, welches mündlich und ohne Advokaten war, nötigte jetzt ebenso zur Beschleunigung der Prozesse wie das gemeine Recht

zur Verschleppung. Hiermit verbunden wurde die schärfste und dauernde Kontrolle der Untergerichte durch ständige Organe, die Kreisjustizräte und Justizkommissare.

Die Reform des materiellen Rechts erlebte Friedrich der Große nicht mehr. Die Gerichtsorganisation trat bei der Carmer'schen Reform in die zweite Linie, während sie bei Cocceji die Hauptsache gebildet hatte, und zwar beschränkte man sich auf die Untergerichte, bei denen noch die größten Mängel vorhanden waren. Um diese abzustellen, verordneten die Reglements vom 3. 12. 1781 für Ost- und Westpreußen und vom 30. 11. 1782 für die Kur- und Neumark,¹⁾ es sollten 1. die Mitglieder der Untergerichte einen von Sporteln unabhängigen Unterhalt bekommen, 2. die Justitiare unter der Aufsicht besonderer Kreisjustizräte stehen, und 3. die kleinen Justizkollegien in Ost- und Westpreußen aufgehoben, und ihre Geschäfte den Regierungen übertragen werden.

Die Organe.

Die Untergerichte bilden in den Städten die Stadtgerichte, deren Gerichtsbarkeit zwar nicht übereinstimmend, aber doch überall nach denselben Grundsätzen abgegrenzt ist, auf dem flachen Lande in den östlichen Provinzen und im Mindener Kammerdepartement die Patrimonialgerichte und die Domänenämter. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war schon unter Friedrich Wilhelm I. durch Entziehung der Strafgerichtsbarkeit auf das engste Maß beschränkt worden. Dasselbe geschah in Westpreußen gleich nach der Besitznahme des Landes.²⁾ Jetzt wurden die Patrimonialherren auch in Bezug auf die Wahl ihres richterlichen Personals eingeschränkt, indem das Reglement vom 19. 6. 1749,³⁾ welches ebenfalls am 17. 9. 1773 auf Westpreußen ausgedehnt wurde,⁴⁾ anordnete, die Justitiare der Gutsherrn hätten sich einer Prüfung bei der Regierung zu unterziehen. Weitere Einschränkungen brachten die großen Justizreglements von 1781/82 für Ost- und Westpreußen, Kur- und Neumark. Nach diesen sollten die Patrimonialherren zwar in ihrem Präsentationsrechte, wie jetzt schon die Patrimonialgerichtsbarkeit bezeichnet wurde, geschützt werden, ihr Recht aber nach Vorschrift der Gesetze ausüben, nur qualifizierte Personen vorschlagen und denselben feste Besoldungen aussetzen, während sie selbst die Sporteln bezogen. Die Justitiare sollten ferner dauernd angestellt werden, und eine Entlassung nur erfolgen dürfen nach vorheriger

1) N. C. C. VII, 2, Nr. 3 und Nr. 54.

2) A. a. D. V, 2, Nr. 49 u. 28. 9. 1772.

3) Mylius, C. C. M. Contin. IV, 2, Nr. 66.

4) N. C. C. V, 3, Nr. 49.

Untersuchung und auf Verfügung des Landesjustizkollegiums. Jedem Justitiar war ferner ein geprüfter Aktuar beizugeben. Die Bildung gemeinsamer Patrimonialgerichte unter Leitung und Vermittlung der Regierung wurde für wünschenswert erklärt. Die Wahl der Justitiare erfolgte dann durch Stimmmehrheit der zu einem gemeinsamen Gerichte vereinigten Gutsherren. Besonders im Neckdistrikte kamen solche kombinierte Gerichte auch wirklich zu Stande. Schließlich wurde angeordnet, daß an jedem Orte mindestens vier Gerichtstage jährlich abgehalten werden sollten.

Durch diese Bestimmungen hatten die Justitiare eine viel unabhängigere Stellung vom Gutsherren gewonnen, als die Richter der Obergerichte dem Könige gegenüber besaßen. Das Recht der Patrimonialherren beschränkte sich darauf, unter den qualifizierten, staatlicherseits geprüften Bewerbern den Justitiar auszuwählen, der seine Bestätigung vom obersten Gerichtshofe der Provinz erhielt, und auf das Privilegium von höchst zweifelhaftem Werte, die Kosten der Unterhaltung der Gerichte zu tragen. Auch in den westlichen Provinzen wurde der Grundsatz, daß die Rechtsprechung nur durch geprüfte Justitiare erfolgen könne, zur Durchführung gebracht, soweit hier die Patrimonialgerichtsbarkeit überhaupt bestand.¹⁾

Der einzige Grund, der der Beseitigung der Patrimonialgerichte, die nicht den geringsten Widerstand mehr gefunden hätte, im Wege stand, war der Mangel an den für die Besoldung staatlicher Richter nötigen Geldmitteln. Wo dieser Grund nicht hindernd in den Weg trat, wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit kurzer Hand beseitigt. Es war dies der Fall auf den königlichen Ämtern. Infolge der Verdinglichung aller staatlichen Rechte im späteren Mittelalter hatte die staatliche Gerichtsbarkeit auf dem flachen Lande, soweit sie sich erhalten, ebenfalls einen subjektiv dinglichen Charakter angenommen, sie war zu einer Patrimonialgerichtsbarkeit der Domänenämter geworden. Mit der Verpachtung der Ämter war daher nicht nur das Domänengrundstück, sondern auch alle daran haftenden Rechte, namentlich Gericht und Polizei, verpachtet worden. Die Gerichtsbarkeit des Amtes ließen die Pächter, die Beamten, ebenso wie die Patrimonialherren durch von ihnen angenommene Justitiare ausüben, für die in dem Reglement vom 19. 6. 1749 ebenfalls eine Prüfung und zwar mit Rücksicht auf das Verhältnis der Beamten zur Kriegs- und Domänenkammer durch diese und die Regierung gemeinsam vorgeschrieben wurde, während die Verpflichtung durch die Kammer allein erfolgen sollte.²⁾

1) N. C. C. IV, Suppl. Nr. 21. Untergerichtsordnung für Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen v. 1768.

2) A. a. O. II, 1, Nr. 40 v. 21. 12. 1759.

Die Mißbräuche, die aus der Verpachtung der Justiz an die Beamten und die Rechtsprechung durch ihnen untergeordnete Justitiare sich ergaben, waren aber weit schlimmer als alle Mißbräuche der Patrimonialgerichte. Dies bewog den König, durch eine Verordnung vom 28. 9. 1766¹⁾ zunächst nur für das Fürstentum Halberstadt die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Beamten und die Bildung rein staatlicher Justizämter anzuordnen. Mehrere Domänenämter wurden zu einem Justizamte vereinigt, deren das ganze halberstädtische Kammerdepartement zwölf enthielt. An der Spitze jedes Justizamts stand ein Justizamtmann mit dem Charakter eines Kommissionsrats, ihm zugeordnet war ein Gerichtsschreiber oder Aktuar. Die Justizamtleute wurden von der Kammer bestellt und waren von den Domänenpächtern vollständig unabhängig. In der Regel wurden Advokaten zu dem neuen Amte bestellt, denen es gestattet war, sofern sie die Qualifikation zur Advokatur besaßen, in den benachbarten Justizämtern ihre Praxis weiter zu treiben. Der Justizamtmann hatte wöchentlich zwei Gerichtstage auf einem in der Mitte des Justizamts belegenen, ein für allemal bestimmten Domänenamte zu halten. Dem Justizamte wurde die Verwaltung der Civilrechtspflege einschließlich des Hypotheken- und Vormundschaftswesens übertragen. Die Domänenpächter waren zwar verpflichtet, den Gerichtstagen beizuwohnen, um dem Justizamtmann erforderlichen Falls Aufschlüsse über die persönlichen Verhältnisse der Parteien geben zu können, doch durften sie sich in die dem Justizamte zugewiesenen Angelegenheiten nicht einmischen. Dem Justizamtmann und Domänenpächter gemeinsam stand die Entscheidung in landesherrlichen Grenzzoll- und anderen Gerechtigkeiten zu, wogegen den Pachtbeamten ausschließlich der Hof-, Herren- und Gesindedienstzwang mit dem entsprechenden Ordnungsstrafrecht verblieb. Da die Pächter für die Rechtsprechung nicht mehr zu sorgen hatten, so wurden ihnen auch die Gerichtsporteln entzogen, welche nunmehr zur Unterhaltung des Justizamtes verwendet wurden.

Durch diese Reform war nicht nur die unwürdige Verpachtung der Justiz und Dienstbarmachung derselben für die Interessen der Pächter, welche nicht wie die Patrimonialherren an der Erhaltung der Unterthanen ein eigenes Interesse hatten, beseitigt, es war auch in der untersten Instanz die Trennung der Justiz von der Verwaltung durchgeführt, und der Weg gezeigt, wie dereinst die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit erfolgen konnte.

Erst nach vier Jahren, als man die Erfolge der Neugestaltung in Halberstadt beobachtet hatte, dehnte man sie auf die anderen östlichen Provinzen aus, zunächst auf Magdeburg, wo neun, dann auf die Kurmark, wo neunzehn,

1) A. a. O. IV, 2, Nr. 36.

schließlich auf das Königsberger und Gumbinner Kammerdepartement, wo je neun Justizämter errichtet wurden.¹⁾ Auch in Schlesien, der Neumark und Pommern wurde sie durchgeführt, doch sind für letztere beiden Provinzen die Einführungsverordnungen nicht aufzufinden. In Westpreußen wurde gleich nach der Erwerbung des Landes die Justiz von der Domänenverwaltung getrennt, indem für das eigentliche Westpreußen elf, für den Netzedistrikt vier Justizämter errichtet wurden.²⁾

In den westfälischen Provinzen wurde mit Ausnahme des Mindener Kammerdepartements die Justiz überhaupt nicht mit den Domänen verpachtet, die Errichtung besonderer Justizämter war also nicht erforderlich. Aber auch im Mindener Departement, wo seit Friedrich Wilhelm I. vollständig dieselben Justizeinrichtungen herrschten, wie im Osten, wurden keine Justizämter gebildet, sondern die Annahme der Justitiare durch die Domänenbeamten blieb erhalten.

In Meve=Mark konnte man noch einen Schritt weiter gehen wie im Osten. Es war dort die Patrimonialgerichtsbarkeit, die unter den Bauern, welche sich von der Gutsherrlichkeit frei gehalten hatten, nie hatte recht aufkommen können, schon beim Anfall des Landes an die Hohenzollern im wesentlichen beseitigt. Die Gerichtsbarkeit auf dem flachen Lande wurde fast überall durch staatliche Richter ausgeübt, was man in den östlichen Provinzen erst 1770 und auch da nur für die Domänenämter durchführen konnte. Diese landesherrlichen Untergerichte, welche seit dem Verfall der Schöffenvorfassung nur noch mit einem Richter und einem Gerichtschreiber besetzt waren, während die des geltenden Rechts nicht kundigen Schöffen zu Nullen herabstanken, wurden 1753 zu kollegialen Landgerichten als Gerichten unterster Instanz umgestaltet. In der Einleitung der Verordnung vom 3. 10. 1753³⁾ sagt der König, er habe beschlossen, „um das Wohl und Weh Unserer Unterthanen, so viel möglich, nicht mehr eines einzigen Richters Willfür zu überlassen, sondern so weit es wegen der Lage der Örter möglich zu machen gewesen, Unsere bishero von einem einigen Richter verwalteten Untergerichte zu combiniren und daraus Land=Gerichte zu formiren, jedes derselben aber mit einem Land=Richter, zwei Gerichts=Assessoren und etlichen Gerichts=Schreibern zu besetzen.“

Es wurden daher zehn Landgerichte errichtet, vier für Meve zu Meve,

1) Für Magdeburg die B. v. 26. 5. 1770 im N. C. C. IV, 5, Nr. 40; für die Kurmark v. 10. 6. 1770 a. a. D. Nr. 44; für Preußen und Lithauen v. 12. 6. 1770 a. a. D. Nr. 45.

2) A. a. D. V, 3, Nr. 37 v. 28. 7. 1773; VI, 2, Nr. 29 und 30.

3) Scotti III, S. 1443, Nr. 1682; N. C. C. I, Suppl. Nr. 19.

Xanten, Wesel, Dinslaken, sechs für die Grafschaft Mark zu Unna, Hagen, Altena, Lüdenscheid, Bochum und Hamm. Neben diesen kollegialen Landgerichten blieben einige Gerichte, „so wegen ihrer Lage theils nicht combinirt, wegen ihrer kleinen Etendue in Land-Gerichte nicht verändert, noch weniger mit Assessoren versehen werden können,“ in ihrer früheren Verfassung. Es waren dies fünf in Kleve (1. Huißen, Sevenaar und Lyners, 2. Emmerich und Lobith, 3. Rees, Hetter, Grieterbusch und Iffelburg, 4. Schermebeck, 5. Duisburg) und zwei in der Grafschaft Mark (Schwelm und Plattenburg). Die neuen Landgerichte übten die Gerichtsbarkeit auch in den Städten aus, die bisher eigene Gerichtsbarkeit besaßen hatten. Jedes Landgericht war mit einem Landrichter, zwei Assessoren und einem Gerichtschreiber, jedes der noch bestehenden kleinen Gerichte mit einem Richter und einem Gerichtschreiber besetzt. Die Richter, Assessoren und Landgerichtschreiber mußten rechtsverständig sein, letztere, um die Assessoren in Behinderungsfällen vertreten zu können. Sämtliches Gerichtspersonal war auf festes Gehalt angewiesen, während die Sporteln in eine Generalsportelkasse flossen. Die Landgerichte traten, was ihre Gerichtsbarkeit anbelangt, einfach an die Stelle der bisherigen Untergerichte, erkannten also in Realklagen gegen Eximierte und Nichteximierte, in Personalklagen nur gegen letztere. Außerdem erhielten sie aber auch die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Ehefachen der Nichteximierten.

Die Strafgerichtsbarkeit stand den Landgerichten ebenso wenig zu wie den Untergerichten der anderen Provinzen, ja es blieb ihnen nicht einmal die Voruntersuchung. Vielmehr wurden zu diesem Zwecke 1766 zwei Kriminalgerichte, für Kleve zu Wesel, für die Mark zu Altena errichtet, deren jedes mit einem Richter, einem Gerichtschreiber und zwei Boten besetzt war. Der Richter wurde auf Vorschlag der Regierung vom Könige, das übrige Personal von der Regierung ernannt. Die Voruntersuchung in allen Straffachen gehörte ausschließlich vor die beiden Kriminalgerichte, während die Polizeibehörden nur schleimige Amtshandlungen vorzunehmen hatten. Von jeder Untersuchung war an das Landesjustizkollegium, die Regierung, zu berichten, welche auch die Dienstaufsicht über die Kriminalgerichte führte.¹⁾

Nach dem Muster der kleve-märkischen Landgerichte wurde auch für die Enklave Krefeld des Fürstentums Moers zu Krefeld am 3. 5. 1771 ein Landgericht errichtet, dem ebenfalls die Gerichtsbarkeit in Ehe- und Verlöbnißsachen der Nichteximierten überlassen wurde. Das Landgericht war sogar befugt, bei Gefahr im Verzuge an die Geistlichkeit vorläufige Verfügungen zu

1) Scotti III, S. 1790, Nr. 1955 b. 21. 10. 1766.

erlassen, bis die Regierung auf Bericht des Landgerichts eine endgiltige Verordnung ergehen lassen konnte.¹⁾

In Ostfriesland wurde die Gerichtsbarkeit auf dem flachen Lande, soweit nicht die Patrimonialgerichtsbarkeit bestand, und in den Städten mit einziger Ausnahme Emdens durch königliche Amtsgerichte ausgeübt.

Als Sondergerichte bestanden in den größeren Handelsstädten noch besondere Handelsgerichte. Solche hatten schon bisher Stettin und Königsberg besessen. Im J. 1742 wurde die Errichtung von Handelsgerichten auch für die Breslauer Messe angeordnet. In der Latäremesse sollten die vornehmsten immatrikulierten fremden Kaufleute zehn Abgeordnete wählen, welche während der Messen den Wechselkurs festzustellen, der sämtlichen Negotianten bestes zu suchen, was zum erspriesslichen Aufnehmen und Beförderung des Commercium diensam, reiflich zu bedenken und dem Oberhandels- und Deputationsgericht vorzutragen hatten. Diese zehn Abgeordneten hatten auch dem schlesischen Minister vier Assessoren zum Kaufgerichte und zwar zwei zur ersten und zwei zur Berufungsinstanz vorzuschlagen. Das Handelsuntergericht war außer den beiden gewählten fremden Mitgliedern besetzt mit zwei rechtsgelehrten Breslauer Magistratspersonen und zwei Breslauer Kaufleuten unter dem Voritze des ältesten Magistratsmitglieds. Die zweite Instanz bildete ein Oberhandelsgericht, welches mit einem vom Könige ernannten Direktor, einem rechtsgelehrten Ratsherren, einem Syndikus der Stadt Breslau, zwei Breslauer Kaufleuten und den beiden oben genannten fremden Assessoren besetzt war. Das Unterpersonal für beide Gerichte stellte der Breslauer Magistrat. Vor diese Handelsgerichte gehörten ausschließlich Meßklagen gegen Kaufleute, sie traten infolge dessen in der Regel auch nur während der Messe zusammen. Das Verfahren war ein mündliches ohne Advokaten.²⁾

In Ostpreußen bestanden ferner als Sondergerichte für den Adel die Erbhauptämter und mit je drei Richtern besetzte Unterjustizkollegien, welche an die Stelle der von Friedrich Wilhelm I. ernannten Justizräte getreten waren³⁾ Da sich bei der mangelhaften Besoldung für die Richterstellen bei den Unterjustizkollegien keine passenden Personen fanden, wurden diese Gerichte durch das Reglement vom 3. 12. 1781 aufgehoben und ihre Gerichtsbarkeit den Landesjustizkollegien übertragen. Die Beamten standen bis 1781 unter dem

1) N. C. C. V., 1, Nr. 30 v. 3. 5. 1771.

2) Korn I, 2, S. 403, Nr. 72 v. 22. 12. 1742.

3) Der Zeitpunkt, in dem die Justizräte durch die Unterjustizkollegien ersetzt wurden, läßt sich nicht feststellen, da die Akten des Staatsarchivs mit der Bestellung der Justizräte abschließen.

Oberburggrafenamte, in welchem Jahre dessen Gerichtsbarkeit ebenfalls auf die Landesjustizkollegien überging.

In Westpreußen waren bei der Besitznahme des Landes zu Koblenz, Kulm, Marienwerder, Stargard, Könitz und Marienburg Landvogteigerichte, besetzt mit einem Direktor, einem Landvogteigerichtsrat und einem Assessor als Gerichte für sämtliche dem Civilstande angehörenden Eximierten ihres Bezirks errichtet worden.¹⁾ Das Grod- und Landgericht und das Tribunal für Lauenburg-Bütow waren am 14. 10. 1773 aufgehoben, und an ihre Stelle, da beide Landschaften jurisdiktionell mit Westpreußen vereinigt wurden, ein Landvogteigericht nach westpreußischem Muster mit Berufung an die Regierung zu Marienwerder getreten.²⁾ Das mit Ostpreußen vereinigte Ermeland erhielt am 9. 10. 1773 ein besonderes bischöfliches Landvogteigericht zu Heilsberg mit derselben Zuständigkeit wie die westpreußischen Landvogteigerichte. Die Besetzung des Gerichts blieb zwar dem Bischofe von Ermeland überlassen, doch bedurften die anzustellenden Beamten der königlichen Bestätigung, welche nach vorherigem Bericht des Landesjustizkollegiums erteilt wurde. Die Kosten des Gerichts mußte der Bischof bestreiten, der Staat leistete aber hierzu einen Zuschuß.³⁾ Die westpreußischen Landvogteigerichte wurden gleichzeitig mit den Unterjustizkollegien durch das Justizreglement vom 3. 12. 1781 aufgehoben, es blieb nur das Landvogteigericht für Lauenburg-Bütow und das des Ermelandes bestehen.

Die Gerichte zweiter Instanz bildeten für die Altmark und Uckermark die beiden Obergerichte. Das altmärkische Obergericht wurde neugestaltet durch die Verordnung vom 26. 7. 1753,⁴⁾ oder wie diese sagt, das altmärkische Obergericht wurde aufgehoben, und ein neues Kollegium errichtet. Dasselbe sollte bestehen aus einem Präsidenten, einem Direktor, zwei Obergerichtsräten, einem Advocatus fisci, zwei Hoffiskalen, fünf Advokaten und dem nötigen Unterpersonale. Indem dem Obergerichte die bisher dem Kammergerichte vorbehaltenen Ehe- und Priesterfachen übertragen wurden, erhielt es vollständig dieselbe Gerichtsbarkeit wie die übrigen Landesjustizkollegien. Es war also Gericht zweiter Instanz über den Amts-, Patrimonial- und Stadtgerichten, Gericht erster Instanz für die Eximierten, in Lehn- und Straffachen, in Ehefachen und Disziplinarangelegenheiten der Geistlichen, welche den Konsistorien entzogen waren.⁵⁾

1) N. C. C. V, 3, Nr. 19 und Nr. 50 u. 24. 5. und 21. 9. 1773.

2) H. a. D. Nr. 60.

3) H. a. D. Nr. 57.

4) H. a. D. I, Suppl. Nr. 16.

5) Vgl. Kap. X.

Die Verfassung des uckermärkischen Obergerichts wurde durch eine Verordnung vom 7. 1. 1768¹⁾ neu geordnet. Nach diesem Reglement setzte sich das Gericht aus dem Landvogt der Uckermark, zwei adligen und zwei bürgerlichen Räten zusammen, unter wclch letzteren sich stets der Bürgermeister von Prenzlau befinden sollte. Das der Ritterschaft zu den Stellen des Gerichts mit Ausnahme der dem Bürgermeister von Prenzlau zustehenden nach alter Gewohnheit eingeräumte Vorschlagsrecht wurde ihr von neuem bestätigt. Der bürgerliche Rat, welcher nicht Bürgermeister war, versah zugleich die Sekretärstelle, die Besetzung der Kanzlisten- und Botenstelle erfolgte auf Vorschlag des Landvogts. Die Gerichtsbarkeit des uckermärkischen Obergerichts, die sich nie so weit erstreckt hatte wie die des altmärkischen, war auch jetzt noch eine beschränktere. Das uckermärkische Obergericht war Gericht zweiter Instanz für die Untergerichte seines Sprengels, Gericht erster Instanz in Lehns- und Strafsachen und für die Eximierten, jedoch fand auf Grund des Landtagsabschieds von 1653 ein Präventionsrecht des Kammergerichts statt. Ausgenommen waren dagegen vollständig von der Gerichtsbarkeit des Obergerichts die Stadt Prenzlau und deren Magistratsmitglieder, die Joachimsthal'schen Schulämter, die Geschlechter v. Arnim, v. Buch, v. Schlittenbach und von Winterfeld. Nicht gehörten ferner vor das Obergericht Militär-, französische und Medizinalsachen, sowie die Konsistorialgerichtsbarkeit.

In den übrigen Teilen der Kurmark und für die dem uckermärkischen Obergerichte entzogenen Angelegenheiten bildete das Landesjustizkollegium das Kammergericht, auf welches wir unten zurückkommen werden.

Die neumärkischen Obergerichte waren die neumärkische Regierung und die vier Mediatregierungen, Ordensregierung zu Sonnenburg, Landvogtei Schievelbein, Verw.-amt zu Kroffen und Landeshauptmannschaft zu Kottbus. Die Mediatregierungen waren für die ihnen untergebenen Gebiete die Gerichte zweiter Instanz über den Untergerichten und die Gerichte erster Instanz für die Eximierten mit Ausnahme der Schloßgesessenen. Von ihren Entscheidungen ging die Berufung an die neumärkische Regierung, welche in zweiter bzw. dritter Instanz entschied. Dieselbe war gleichzeitig das Landesjustizkollegium für die ihr unmittelbar untergebenen Gebiete der Neumark. Hatten die Mediatregierungen in erster, die neumärkische Regierung in zweiter Instanz entschieden, so bildete die dritte das Kammergericht, welches jedoch seine Entscheidungen durch die neumärkische Regierung publizieren ließ. Hatte letztere die erste Instanz gebildet, so war die zweite der zweite, die dritte der dritte Senat des Kammergerichts.²⁾

1) N. C. C. IV, 3, Nr. 1.

2) Mylius, C. C. M. Cont. IV, Nr. 110 v. 1750.

In Halberstadt und Magdeburg blieben die Regierungen die Landesjustizkollegien mit der hergebrachten zwiefachen Gerichtsbarkeit zweiter und erster Instanz. Der Magdeburger Regierung wurden nach dem Erwerbe der Grafenschaft Mansfeld auch die mansfelder Justizsachen übertragen, die bisher von einer besonderen nunmehr aufgehobenen Kanzlei zu Eisleben erledigt waren.¹⁾

Pommern hatte bisher zwei oberste Gerichtshöfe in den Hofgerichten zu Stettin und Köslin besessen, neben denen eine auf Lehns-, Hoheits- und Gnadensachen beschränkte pommersche Regierung zu Stettin bestand. Da die Regierung fast ganz ohne Geschäfte war, vereinigte der König mit ihr am 4. 9. 1746 das Stettiner Hofgericht, so daß die beiden Landesjustizkollegien Pommerns seitdem die pommersche Regierung zu Stettin und das Hofgericht zu Köslin waren.

Die ostpreussischen Obergerichte waren die beiden Hofgerichte zu Königsberg und Insterburg, über denen als Revisionshof das Oberappellationsgericht oder Tribunal zu Königsberg stand. Dasselbe wurde 1748 rein äußerlich mit dem Königsberger Hofgerichte unter einem Präsidenten vereinigt. Eine umfassendere Reform erfolgte durch das Justizreglement von 1781. Das Königsberger Hofgericht einschließlich des Tribunals wurde mit den übrigen in Königsberg bestehenden höheren Gerichtshöfen, dem Oberburggrafenamte, dem Hofhalsgerichte und dem unter Friedrich Wilhelm I. errichteten Pupillenkollegium zu einem einzigen Gerichte unter dem Namen der ostpreussischen Regierung verschmolzen. Dieses zerfiel in zwei Senate, deren zweiter den Namen des ostpreussischen Tribunals erhielt. Von den beiden Senaten gemeinsam waren zu bearbeiten die General-, Civil-, Kriminal-, Justiz-, Hypotheken- und Subdizial-Depositensachen, während die Bagatellsachen von einem Deputatus perpetuus erledigt werden sollten. Der Instanzenzug wurde jetzt für den Bezirk der Regierung derart geordnet, daß, wenn die Untergerichte in erster Instanz gesprochen, die zweite in Sachen über 200 Thlr. der zweite Senat der Regierung, die dritte das Obertribunal zu Berlin, in Sachen unter 200 Thlr. die zweite Instanz der erste Senat, die dritte der zweite Senat bildete, während in denjenigen Sachen, in denen der erste Senat in erster Instanz gesprochen, die zweite der zweite Senat, die dritte bei Objekten unter 200 Thlr. die westpreussische Regierung „per modum delegationis,“ sonst das Obertribunal war. In Lithauen wurde von den Untergerichten an das Hofgericht zu Insterburg, von diesem in Sachen unter 200 Thlr. an den zweiten Senat der ostpreussischen Regierung, in allen übrigen an das Obertribunal zu Berlin appelliert, während in denjenigen Sachen, in denen das Hofgericht in

1) v. Dietz, Archiv magdeburgischer Gesetze, Beil. S. 188, Nr. 37 v. 8. 5. 1780.

erster Instanz gesprochen, die zweite in Sachen unter 200 Thlr. der erste, die dritte der zweite Senat der ostpreussischen Regierung, in Sachen über 200 Thlr. die zweite der zweite Senat der Regierung, die dritte das Obertribunal bildete.¹⁾

In Westpreußen wurde nach der Besitznahme durch ein Gesetz vom 28. 9. 1772 die ganze bisherige Justizverfassung und Gesetzgebung aufgehoben, und statt dessen das in Ostpreußen geltende Recht in Kraft gesetzt. An die Stelle der bisherigen Landgerichte, *Judicia terrestria*, Grodgerichte, *Judicia castrensia*, *Palatinalia et Vice-Palatinalia*, *Judicia quaerularum*, *Judicia capitanealia*, der Schloßhauptmannlichen, bischöflichen und Domkapitulargerichte trat abgesehen von den Landvogteigerichten als Gerichtshof zweiter Instanz für die Untergerichte und die Landvogteigerichte ein allein von den Oberkollegien zu Berlin und dem Ministerium abhängiges Oberhof- und Landesgericht zu Marienwerder,²⁾ welches am 14. 6. 1773 den Namen einer westpreussischen Regierung erhielt,³⁾ aus einem Präsidenten und vier Räten bestand, die Landeshoheits- und Justizsachen und unter Zuziehung eines geistlichen Konsistorialrats auch die geistlichen Angelegenheiten zu verwalten hatte.⁴⁾

Nach Errichtung der Kriegs- und Domänenkammerdeputation zu Bromberg erhielt der Nekebidistrikt auch einen eigenen obersten Gerichtshof in dem Hofgerichte zu Bromberg. Dieses sowohl wie die westpreussische Regierung erhielt dieselbe Zuständigkeit wie die entsprechenden Landesjustizkollegien Ostpreußens. Das preussische Gerichtsverfassungsgesetz von 1781 wurde für Ost- und Westpreußen gleichmäßig erlassen und stellte also in der Gerichtsverfassung beider Provinzen eine vollständige Übereinstimmung her.

Für Schlesien wurden gleich nach der Eroberung durch die Verordnung vom 15. 1. 1742⁵⁾ zwei Oberamtsregierungen zu Glogau und Breslau errichtet, welche an die Stelle der äußerst zersplitterten schlesischen Obergerichte, des Oberamts zu Breslau, der Landeshauptmannen zu Breslau, Liegnitz, Schweidnitz, Jauer, Brieg, Glogau, Wohlau, des Manngerichts, des Zwölfergerichts, des Zaudenrechts, des Ritterrechts, der Hof- und anderen Obergerichte treten sollten. Jede der beiden Oberamtsregierungen bestand aus einem ersten und einem zweiten Präsidenten, einem Direktor, sechs Räten, einem Generalfiskale und dem erforderlichen Unterpersonale.

1) N. C. C. VII, 2, Nr. 3 v. 3. 12. 1781.

2) A. a. D. V, 2, Nr. 49.

3) A. a. D. V, 3, Nr. 27.

4) A. a. D. Nr. 52. Infr. der Regierung v. 21. 9. 1773.

5) Korn I, 2, Nr. 16.

Neben den Oberamtsregierungen behielten die Fürstentümer und Herrschaften, welche besondere Mediatregierungen als Gerichte zweiter Instanz besaßen, ihre bisherige Verfassung. Die Mediatregierungen traten zwar unter die Aufsicht der Oberamtsregierungen, die Berufung ging aber von beiden an das Obertribunal zu Berlin, wie früher nach Prag. Die Mediatregierungen waren also den Oberamtsregierungen nur in Bezug auf die Justizverwaltung, nicht aber hinsichtlich der Rechtsprechung untergeordnet. Solche Mediatregierungen waren: 1. das herzoglich Braunschweig-Delische Fürstentumsgericht zu Dels, 2. das fürstlich Hayfeldsche zu Trachenberg, 3. das fürstlich Richtenstein-Jägerdorfsche zu Leobschütz, 4. das fürstlich Anhalt-Röthen-Pleßsche zu Pleß, 5. das herzoglich Lobkowitz-Saganische zu Sagan, 6. das fürstlich Karolath-Beuthensche zu Karolath, 7. das prinzlich Bironsche standesherrliche Gericht zu Wartenberg, 8. das gräflich Malkansche standesherrliche Gericht zu Militzsch, 9. das gräflich Henckelsche standesherrliche Gericht zu Tarnowitz, 10. das gräflich Reichenbachsche standesherrliche Gericht zu Gohschütz. Die Mediatregierungen führten wie die Landesjustizkollegien die Aufsicht über die Untergerichte ihres Bezirks und übten außer der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz auch eine solche erster in Lehen-, Straf-, Konsistorialfachen und über die Eximierten. Ausgenommen von derselben und den Oberamtsregierungen allein unterworfen waren nur die königlichen Beamten.

Außer diesen Obergerichten wurde für Streitigkeiten der Fürsten und Standesherrn über ihre Herrschaften oder Teile derselben als Gerichtshof das sog. Fürstenrecht bestätigt, welches unter Leitung der Oberamtsregierung zu Breslau zweimal jährlich abgehalten werden sollte.

Auf Bitten der obererschlesischen Stände wurde dann am 29. 11. 1744 noch eine besondere Oberamtsregierung zu Oppeln für die von Breslau zu entfernt liegenden obererschlesischen Kreise errichtet und mit einem ersten, einem zweiten Präsidenten und zwei Räten besetzt.¹⁾ Da Oppeln feindlichen Angriffen zu sehr ausgesetzt schien, wurde sie später während der Feldzüge gegen Osterreich nach Brieg verlegt, welches zum Bezirke der Oberamtsregierung zu Breslau gehörte. Auffallender Weise blieb der Sitz der obererschlesischen Oberamtsregierung bis nach dem Frieden von Tilsit außerhalb ihres Gerichtsprengels, zu Brieg.

Für die Führung der Voruntersuchung in Straffachen der Eximierten wurden am 18. 8. 1750 in den verschiedenen Teilen des Landes zehn Inquisitores publici eingesetzt, so daß den Obergerichten in allen Straffachen nur die Abfassung der Erkenntnisse blieb.²⁾

1) A. a. D. I, 4, S. 8.

2) A. a. D. V, S. 471.

In Kleve-Mark hatte bisher eine Regierung, deren Zuständigkeit auf Lehn-, Hoheits- und Gnadenfachen beschränkt war, und der Justizrat oder das Hofgericht als oberster Gerichtshof der Provinz bestanden. Auch hier wurden 1749 beide Behörden unter dem Namen einer kleve-märkischen Regierung vereinigt, welche mit zwei Präsidenten, einem Direktor und acht Geh. Regierungsräten besetzt wurde und zwei Departements, das Justizdepartement und das Hoheitsdepartement, bildete. Die Regierung als Justizbehörde zerfiel in zwei Senate und wurde vom ersten zum zweiten die Berufung oder Revision eingelegt. Außerdem wurde ein besonderes Pupillenkollegium als eine dem zweiten Präsidenten untergebene Deputation der Regierung angeordnet.¹⁾

Das Fürstentum Moers erhielt 1752 eine eigene Regierung. Hatte diese in zweiter Instanz gesprochen, so blieb den Parteien die Wahl, ob die Akten an das Tribunal zu Berlin oder an die kleve-märkische Regierung geschickt werden sollten.²⁾ Die Instruktion für die Regierung zu Moers erging erst am 24. 8. 1770.³⁾ Vor die aus einem Senate bestehende Regierung, welche sich aus einem Direktor und zwei Räten zusammensetzte, gehörten danach: 1. Kirchen- und Schulsachen, 2. geistliche Sachen, 3. Publica, soweit sie nach dem Reskriptreglement vom 19. 6. 1749 den Regierungen zugewiesen waren, 4. Grenz- und Regaliensachen, 5. Durchmarschsachen, 6. Civil- und Kriminaljustizsachen, 7. Lehnfachen. Die Regierung war die erste Instanz für alle die Orte, für welche keine Untergerichte bestellt waren, also da, wo früher der Schultheiß Gericht gehalten hatte,⁴⁾ auch da, wo Untergerichte bestanden in Ehe-, fiskalischen und Lehnfachen, sowie in Klagen gegen Ermittelte.⁵⁾ Sie war ferner die zweite Instanz bei Berufungen a) vom Magistrat zu Moers in Bau- und Servitutsachen, b) vom kgl. Landgericht zu Krefeld, c) vom Gerichte zu Friemersheim, d) vom Gerichte zu Offenbürg, e) vom Gesamtgericht zu Niederbobbberg mit der Maßgabe, daß die Berufungen abwechselnd an die moersische Regierung und an den kurkölnischen Hofrat gingen. Hatte die Regierung in erster Instanz entschieden, so ging die Berufung an den ersten Senat der kleve-märkischen Regierung, die Revision von den zweitinstanzlichen Urteilen dieser wie der moersischen Regierung ging je nach der Höhe des

1) Scotti II, S. 1362, Nr. 1536 v. 9. 6. 1749 und S. 1371, Nr. 1555 vom 16. 10. 1749.

2) N. C. C. I, 2, Nr. 21 v. 24. 3. 1752.

3) H. a. D. V, 3, Nr. 4.

4) Vgl. Band I, S. 307.

5) Über die Ausnahme bezüglich der Ehefachen im Landgerichtsbezirk Krefeld, vgl. oben S. 207.

Objekts an den zweiten Senat der Kleve-märkischen Regierung oder an das Tribunal zu Berlin.

Im J. 1752 wurde auch die Gerichtsorganisation des Herzogtums Geldern neu geordnet. Das bisherige Rechtsmittel des großen Revisoriums wurde abgeschafft, und dem Justizkollegium außer der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz über den Untergerichten die Gerichtsbarkeit erster Instanz in Streitigkeiten über königliche Lehen, Leib-, Gewinns- und Churmedegüter, sowie geistliche Beneficien, in Prozessen gegen königliche Beamte, Titularräte, Schultheißen, Greffiers, Bürgermeister und Schöffen der Städte übertragen. Das einzige Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Justizkollegiums war die Revision, welche an die Regierung zu Kleve ging, wo der König vier Revisoren bestellte. Nachdem diese die Akten gelesen, hatten sie sich nach Geldern zu begeben und unter Zuziehung dreier Mitglieder des Justizkollegiums zu Geldern, welche vorher mit der Sache nicht befaßt gewesen waren, ein Urtheil zu fällen, welches im Namen des Justizkollegiums publiziert wurde.¹⁾

So war die Abgeschlossenheit der geldernschen Gerichtsverfassung gebrochen, und wenn Geldern auch noch nicht in den Organismus der übrigen Provinzen eingefügt, namentlich dem Tribunale zu Berlin nicht die oberste Gerichtsbarkeit über Geldern übertragen wurde, so war die Verschmelzung wenigstens angebahnt, indem der Regierung zu Kleve Einfluß auf die Rechtsprechung gegeben war, freilich zunächst unter Festhaltung der Idee der Personalunion.

Das Landesjustizkollegium für Minden und Ravensberg blieb die Regierung zu Minden. Tecklenburg und Lingen hatten bisher ein Landgericht zu Tecklenburg und eine Regierung zu Lingen besessen. Diese beiden Gerichte wurden 1766 zu einer Regierung für beide Grafschaften mit dem Sitze zu Lingen verschmolzen. Dieselbe, einen Senat bildend, bestand aus dem Direktor, drei Räten und den nötigen Subalternbeamten. Außer der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz wurden ihr in erster Instanz überwiesen: 1. Kirchen- und Stiftsachen, 2. Konsistorial- und Schulsachen, 3. Publica nach dem Reffortreglement von 1749, 4. Grenz- und Regalsachen, 5. Durchmarsch-, 6. Lehn-sachen, 7. die Gerichtsbarkeit über die Eximierten und die Bürger von Lingen, dessen Magistrat nur die Bagatellsachen bis zu 20 Thlr. Wert, Injurien- und Vormundschaftsachen zu entscheiden hatte, 8. Ehe-sachen ohne Unterschied der Person. In Tecklenburg blieb nur ein Sekretär des bisherigen Gerichts, der hier kleinere Sachen allein erledigen durfte.²⁾

1) N. C. C. I, 2, Nr. 94 v. 21. 12. 1752.

2) A. a. D. IV, Suppl. Nr. 2 v. 18. 1. 1766.

In Ostfriesland kam es 1749 unter Cocejis persönlicher Leitung zu einer Neugestaltung der Justiz. Zunächst wurde nach einigem Sträuben der Stände, denen versichert wurde, daß dies den bestehenden Landesverträgen unschädlich sein sollte, der Codex Fridericianus eingeführt. Nachdem dann am 15. 2. 1750 der Kaiser auch für Ostfriesland ein unbeschränktes Privilegium de non appellando erteilt, wurde am 23. 8. 1751 bei einer gemeinsamen Sitzung des Hofgerichts und der Regierung, welche die königlichen Kommissare abhielten, die Vereinigung der beiden Kollegien unter dem Namen einer ostfriesischen Regierung ausgesprochen, ohne daß die Stände nur Zeit gefunden hätten zu protestieren. Der Hofrichter und die beiden adligen Hofgerichtsassessoren behielten jedoch ihren Titel und ihr Gehalt, ohne in die Regierung einzutreten, auch wurde der Ritterschaft die Zusicherung erteilt, daß diese Stellen bestehen bleiben sollten, so daß sie sich bis zum Umsturze des Staates als Sinecuren erhielten.

Die neu organisierte Regierung zerfiel in zwei Departements, das Hoheitsdepartement unter dem Voritze des Kanzlers, wozu die geistlichen, Kirchen- und Schulsachen, die Kollekten, die Grenzstreitigkeiten mit Auswärtigen, die Beeidigung der Beamten und die Belehnungen gehörten, und das Justizdepartement, welches zwei Senate bildete. Der erste derselben hatte die Gerichtsbarkeit erster Instanz in allen Ehe-, Lehn- und geistlichen Sachen, sowie in Prozessen gegen Eximierte, und unter Zuziehung von vier zu Kriminalräten ernannten Advokaten die Strassachen, die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in allen Sachen, in denen die Untergerichte bereits entschieden hatten. Vor den zweiten Senat gehörten die Vormundschachtsachen der Eximierten und die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten, letztere unter Zuziehung des Generalsuperintendenten und eines Konsistorialrats. Er bildete ferner die zweite bezw. dritte Instanz in denjenigen Sachen, die der erste Senat in erster bezw. zweiter Instanz entschieden hatte. Die dritte Instanz war in Sachen unter 400 Thlr. die Regierung zu Minden, in anderen das Obertribunal zu Berlin.¹⁾

Bei sämtlichen Landesjustizkollegien waren zur Verfolgung des fiskalischen Interesses besondere Fiskale bestellt. Hatten dieselben bisher eine Art Aufsicht über die Gerichte ausgeübt, so zeigt jetzt ihre veränderte Stellung, daß das fiskalische Interesse nicht mehr allein für den Staat maßgebend war. Die Fiskale wurden den Justizkollegien unterstellt. Sämtliche Edikte wurden durch sie den Fiskalen mitgeteilt, die aber keinen unrechten und übeln Gebrauch davon machen, nicht alte Sachen auführen und skandalöse Prozesse führen

1) Wiarda, Ostfriesische Geschichte VIII, S. 320 ff.

solten.¹⁾ Bei Erledigung eines Fiskalamtes hatten die Justizkollegien sofort wegen Wiederbesetzung desselben zu berichten.²⁾

Nachdem durch Ertheilung des unbedingten Privilegium de non appellando die bisherigen Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt waren, konnte auch die schon von Friedrich Wilhelm I. geplante Vereinigung der verschiedenen obersten Gerichtshöfe in der Residenz zur Durchführung gebracht, und damit der Einheitsstaat auch auf dem Gebiete der Justiz hergestellt werden. Die noch bestehenden obersten Gerichtshöfe zu Berlin waren das Oberappellationsgericht oder Tribunal, das Kammergericht, der Geh. Justizrat, das ravenberger Appellationsgericht und das französische Obergericht. Alle diese Gerichte mit Ausnahme des ravenberger Appellationsgerichts und des Geh. Justizrats wurden durch eine kgl. Verordnung vom 18. 5. 1748³⁾ aufgehoben, und statt dessen ein einziger Gerichtshof gebildet. Der erste Senat desselben, mit einem Direktor, sechs Räten und drei Referendaren besetzt, hatte die Gerichtsbarkeit des ehemaligen Hof- und Kriminalgerichts mit Ausnahme der Militärsachen, des Kriminalkollegiums und der Judenkommission. Den zweiten und dritten Senat, von denen der zweite mit einem Präsidenten, acht Räten und zwei Referendaren, der dritte mit einem Präsidenten, sechs Räten und zwei Referendaren besetzt waren, kann man als ein vermindertes Kammergericht bezeichnen. Es gehörten vor diese beiden Senate diejenigen Sachen aus der Mittelmark und Priegnitz, die bisher vor das Kammergericht gehört hatten, sowie die, in denen dem uckermärkischen Obergerichte die Zuständigkeit ausdrücklich entzogen war, dagegen nicht mehr die Gerichtsbarkeit zweiter bzw. dritter Instanz in denjenigen Sachen, die vor den beiden Obergerichten geschwebt hatten. Die drei ersten Senate bildeten also mit einem Worte das Landesjustizkollegium für die Mittelmark und Priegnitz, in gewissen Sachen auch für die Uckermark.

Eine ganz andere Stellung nimmt der vierte Senat, mit einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, acht Räten und einem Referendar besetzt, ein, welcher ein erweitertes Oberappellationsgericht ist. Er hat also diejenige Gerichtsbarkeit, welche dem bisherigen Tribunale zugestanden hatte, außerdem ist er der Revisionshof für die vier märkischen Landesjustizkollegien, die beiden Obergerichte, die neumärkische Regierung und die drei ersten Senate des neuen Gerichtshofs. Das Pupillenkollegium sollte nur eine Deputation aus allen vier Senaten bilden, es wurden also zur Verwaltung der Vormundschafts-

1) Mylius, C. C. M. Contin. IV, Nr. 3. n. 1. 3. 1748.

2) N. C. C. I, 1, Nr. 33 n. 13. 4. 1751.

3) Mylius, C. C. M. Contin. IV, Nr. 20.

angelegenheiten der Eximierten der Mittelmark und Briegnitz auch die Räte des vierten Senats herangezogen.

Durch diese neue Organisation war nun allerdings die Realunion auf dem Gebiete der Justiz für alle Provinzen mit Ausnahme von Preußen und Ravensberg hergestellt. Aber die neue Bildung war doch nur zum Teil eine glückliche. Der vierte Senat stand mit den drei anderen in gar keinem Zusammenhange, er war oberster Gerichtshof für alle Provinzen, hatte aber gleichwohl die märkischen Vormundschafsfachen mit zu bearbeiten. Alle diese Uebelstände rührten daher, daß man zur Vermeidung der Kosten mit möglichst wenigen Richtern auskommen wollte und daher Sachen, die gar nichts mit einander zu thun hatten, demselben Personal übertrug. Um die märkischen Stände zu schonen, denen der Fortbestand des Kammergerichts in den Landtagsreversen verfassungsmäßig zugesichert war, hatte man in dem Organisationsgesetze dem neuen Gerichtshofe gar keinen Namen gegeben. Es erhielt sich aber für denselben der Name des Kammergerichts, nur der vierte Senat wurde als Tribunal bezeichnet.

Der Geh. Justizrat war durch die neue Organisation auf Prozesse gegen Mitglieder des königlichen Hauses beschränkt. Am 28. 12. 1749 wurde aber aus Sparsamkeitsgründen, wie der König selbst sagt, in Ermangelung eines Besoldungsfonds und „da Unsere getreue Stände sich gefallen lassen, in ihren mit Uns habenden Rechtsangelegenheiten, welche bishero privative zu des Geh. Justiz=Raths Cognition gehöret haben, bei Unserm Cammer=Gericht Recht zu nehmen,“ der Geh. Justizrat aufgehoben, und die rechtshängigen Sachen an das Kammergericht verwiesen. So bestanden neben diesem nur noch das Tribunal zu Königsberg und das ravensberger Appellationsgericht zu Berlin. Auch die Vereinigung des letzteren mit dem Kammergerichte erfolgte auf Grund einer Verordnung vom 3. 12. 1750,¹⁾ nachdem man ein Jahr vorher noch die Unabhängigkeit des Appellationsgerichts vom Kammergerichte festgehalten hatte, indem bestimmt wurde, bei der Revision in ravensbergischen Sachen gingen die Akten zwar an das Tribunal, die Urteile desselben seien jedoch vom ravensberger Appellationsgerichte zu publizieren.²⁾ Aber selbst nachdem das Appellationsgericht mit dem Kammergerichte vereinigt, und damit Ravensberg in den Organismus der übrigen Provinzen eingefügt war, machte man dem Partikularismus das Zugeständnis, daß die Publikation der vom Kammergerichte gefällten Revisions= und Appel-

1) N. C. C. III, Suppl. Nr. 42.

2) Mylius, C. C. M. Cont. IV, Nr. 47 v. 26. 1. 1749.

lationsurteile in ravenbergischen Sachen durch die Mindensche Regierung erfolgen solle.¹⁾)

Da die neu erworbenen Provinzen, Schlesien, Ostfriesland und Westpreußen ebenfalls sofort unter die oberste Gerichtsbarkeit des vierten Senats des Kammergerichts, des Tribunals, traten, so waren jetzt alle Provinzen mit alleiniger Ausnahme Ostpreußens einem obersten Gerichtshofe unterworfen. Hinsichtlich des ostpreußischen Tribunals hielt man an dem Grundsatz fest, wonach dieses nicht dem Tribunale zu Berlin, sondern nur dem Könige persönlich unterstellt war. Es wurden jedoch die Erkenntnisse in denjenigen Sachen, in denen gegen die Entscheidungen des ostpreußischen Tribunals Revision eingelegt war, vom Berliner Tribunale im Auftrage des Königs abgefaßt und vom Königsberger Tribunale publiziert. Erst nachdem Westpreußen erworben und unmittelbar dem Berliner Tribunale unterstellt war, erschien die Ausnahmestellung Ostpreußens nicht mehr haltbar. Am 30. 7. 1774 wurde daher das Berliner Tribunal für ein den ostpreußischen Gerichten unmittelbar vorgefügtes Kollegium erklärt.²⁾)

Damit war endlich ein einziger oberster Gerichtshof für den ganzen Staat geschaffen. Um so mehr machten die Mängel der künstlichen und gezwungenen Vereinigung des obersten Gerichtshofs der Monarchie mit dem Landesjustizkollegium der Mittelmark und Prieignitz sich geltend. Das Justizreglement für die Kur- und Neumark vom 30. 11. 1782³⁾) sah sich daher, wie es selbst sagt, infolge der mangelhaften Geschäftsverteilung beim Kammergerichte zu einer Neugestaltung genötigt. Zunächst wurde ein besonderes Hausvogteigericht mit einem Direktor, einem Hausvogt, zwei Referendaren und einigen Fiskalen gebildet, dem die Bagatellprozesse gegen Eximierte und die Führung der Inquisitionen in Strafsachen gegen dieselben übertragen wurde. Das Kammergericht wurde hinfort auf die Mark Brandenburg beschränkt. Es bestand aus zwei Senaten, dem Instruktionssenate, der die Gerichtsbarkeit erster Instanz ausübte, und dem Oberappellationsenate, der nur eine Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den Sachen hatte, in denen ein Untergericht oder der erste Senat ein Urteil gefällt hatte. Außerdem wurde ihm nach Art des Instanzenzuges in Ost- und Westpreußen „per modum commissionis“ die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in denjenigen Rechtsstreitigkeiten übertragen, die in erster vor der neumärkischen Regierung oder einem der beiden Obergerichte geschwebt hatten. Eine besondere Kriminaldeputation des Kammer-

1) N. C. C. VI, 2, Nr. 8 v. 15. 3. 1777.

2) A. a. D. V, 4, Nr. 51.

3) A. a. D. VII, 2, Nr. 54.

gerichts hatte die Urteile in den Strafsachen abzufassen, die von dem Hausvogteigerichte oder einem der Untergerichte an sie gelangten. Der bisherige vierte Senat des Kammergerichts, das Obertribunal, wurde jetzt auch formell von demselben getrennt und blieb der Gerichtshof dritter Instanz für sämtliche Provinzen.

Die Kontrollen.

Der Schwerpunkt der Kontrolle der Gerichte liegt in der Justizverwaltung. Die Landesjustizkollegien wurden von dem Justizministerium beaufsichtigt. Die Kontrolle erfolgte entweder auf erhobene Beschwerde oder von Amts wegen. Die Mittel der Kontrolle sind die Berichte und Prozeßtabellen, welche die Gerichte an das Ministerium einzusenden haben und die außerordentlichen Visitationen, welche namentlich in den vierziger Jahren durch Cocceji vorgenommen wurden, aber auch sonst periodisch alle drei Jahre wiederholt werden sollten. Das Stattfinden der Visitation wurde stets öffentlich bekannt gemacht und damit die Aufforderung verbunden, bei dem königlichen Kommissar Beschwerden über die Amtsführung des Justizkollegiums anzubringen.¹⁾ Daneben verschwindet die in der vorigen Periode hauptsächlich übliche Art der Kontrolle durch die Fiskale fast vollständig.

Die Kontrolle der Untergerichte mit Ausnahme derjenigen auf den königlichen Domänenämtern, die unter der gemeinschaftlichen Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammern und der Landesjustizkollegien standen, lag den letzteren allein ob. Sie führten die Dienstaufsicht über die Richter, konnten dieselben bei Pflichtwidrigkeiten in Geldstrafen bis zu einem gewissen Betrage nehmen, und hatten, wenn keine Besserung zu verhoffen war, an das Justizministerium zu berichten.²⁾ Außerdem wurden zur Kontrolle der Untergerichte ständige Beamte als Organe der Landesjustizkollegien unter dem Namen der Kreisjustizräte bestellt. Dies geschah zuerst 1743 in Schlesien, wo die Mißbräuche bei den zahllosen Patrimonialgerichten am größten waren. Nach dem Reglement vom 15. 8. 1750³⁾ bestand jede derartige Kommission aus einem adligen rechtsverständigen Kreisjustizrate, einem Adjunkten desselben von derselben Qualität als Stellvertreter, einem Sekretär und einem Exekutor. Dem Standesherrn Grafen Schaffgottsch, dessen Familie früher das Erbhofrichteramt des Fürstentums Schweidnitz durch lästigen Vertrag erworben, wurde als Entschädigung das Amt eines erblichen Kreisjustizrats für die Kreise Schweid-

1) Scotti III, S. 1885, Nr. 1993 u. 6. 6. 1768; Korn V, S. 604, Nr. 115 u. 22. 4. 1754.

2) Scotti III, S. 1443, Nr. 1682 u. 3. 10. 1753.

3) Korn V, S. 492, Nr. 100.

nitz, Striegau, Volkenthein und Landshut übertragen.¹⁾ Im übrigen umfaßte der Sprengel eines Kreisjustizrats stets einen landrätlichen Kreis. Es war ihm zur Aufgabe gemacht, dahin zu sehen, daß die Prozesse bei den Untergerichten nach Vorschrift des Codex Fridericianus möglichst schnell abgethan, und die Unterthanen nicht mit überflüssigen Kosten beschwert würden. Dem Justizrat für die Graffschaft Glatz konnte die Oberamtsregierung auch vor sie gehörige Sachen der weiten Entfernung wegen übertragen.²⁾

Bei der großen Justizreform von 1781/82 wurde diese schlesische Einrichtung auch auf Brandenburg und Preußen übertragen, und für diese Gebiete die Bestellung von Kreisjustizräten angeordnet, denen sämtliche Untergerichte ihres Distrikts unterstellt wurden. Die Kreisjustizräte mußten die Qualifikation zum Obergerichtsrate haben, erhielten ihre Bestallung vom Chef der Justiz und eine feste Befoldung. Als Unterbeamte wurden ihnen je ein Aktuar und ein Exekutor beigegeben. Die Aufgabe der Kreisjustizräte war eine mehrfache. Zunächst führten sie die Aufsicht über die Untergerichte, hatten die Prozeßtabellen derselben zu prüfen, für den Präsidenten Konduitenlisten anzufertigen, Beschwerden über die Untergerichte zu untersuchen und, wenn erforderlich, zu berichten. Außerdem war aber der Justizrat auch in Beziehung auf die Rechtsprechung Kommissar des Obergerichts. Die Unterthanen konnten vor demselben anzustellende Klagen bei ihm zu Protokoll geben, er konnte alle Gesuche und Anträge aufnehmen, Bagatellprozesse hatte er sofort weiter zu instruieren, und an das Obergericht zur Abfassung des Urteils einzusenden, ihm konnten vom Obergerichte Vernehmungen und andere richterliche Handlungen aufgetragen werden. Schließlich führte er als Inquisitor publicus die Strafuntersuchungen.³⁾ In sehr vielen, namentlich märkischen Kreisen konnte jedoch die Einrichtung mangels eines Befoldungsfonds nicht zur Durchführung gelangen, und man mußte zu dem Amte eines Justizrats vielfach Mitglieder der Obergerichte verwenden, die als Justizkommissare bezeichnet wurden. In den übrigen Provinzen wurden die Kreisjustizräte gar nicht eingeführt

Die Rechtskontrolle der Gerichte erfuhr keine Veränderungen.

1) A. a. D. S. 215, Nr. 73 v. 22. 7. 1747.

2) A. a. D. IV, 1, Nr. 7 v. 28. 1. 1751, V, 1, Nr. 100 v. 15. 8. 1750.

3) N. C. C. VII, 2, Nr. 3 und Nr. 54.

Kap. VIII. Die Polizeihohheit.

Die Rechtsnormen.

Die Polizei wird auch jetzt noch ausschließlich beherrscht von jenem durch Friedrich Wilhelm I. ausgesprochenen Regierungsprogramm: Zur Vermehrung der Macht des Staates ist die Steigerung der Staatseinnahmen erforderlich und, um diese zu erzielen, muß der Wohlstand der Unterthanen und damit ihre Steuerfähigkeit gehoben werden. Allerdings tritt seit der Thronbesteigung Friedrichs des Großen die das ganze Staatswesen beherrschende Fiskalität der Verwaltung etwas zurück, allerdings erklärt der König selbst häufig die Wohlfahrt der Unterthanen für einen Selbstzweck. Aber thatsächlich ist doch der Zweck der Verwaltung auch jetzt noch die Steigerung der Staatseinnahmen, hat die Polizei nur das eine Ziel, die Steuerfähigkeit zu heben. Nur die Rücksicht auf die Steuerverfassung erklärt auch das Friedrich dem Großen vielfach zum Vorwurfe gemachte Festhalten an der ständischen Gliederung der Gesellschaft.

Der Adel genoß Steuerfreiheit von den direkten wie von einem großen Teile der indirekten Abgaben, nur die Lehnpfandegelder hatte er von seinem Rittergute zu entrichten. Er durfte daher keine nicht adligen Güter erwerben, nicht Handel und Gewerbe treiben und dadurch Bauern und Bürgern die Nahrung entziehen. Denn diese zahlten dem Staate ihre Steuern, während der Adlige, selbst wenn er dieselben Geschäfte betrieb wie sie, steuerfrei gewesen wäre. Andererseits durfte aber auch kein Nichtadliger adlige Güter erwerben, da er von denselben nur die Lehnpfandegelder entrichtet, nicht aber die Steuern in derselben Höhe getragen hätte, wie wenn er sein Vermögen in andere Unternehmungen steckte. Den Bauern mußten ebenso ihre Güter erhalten, ihr Wohlstand mußte gesteigert werden, damit sie mehr Steuern entrichten konnten. Aber die Steuer des flachen Landes war die Kontribution, sie traf Handel und Gewerbe so gut wie gar nicht, sondern fast nur den Ackerbau. Daher durften sich auf dem Lande keine Handwerker ansetzen, die Thätigkeit der Bewohner des flachen Landes mußte möglichst auf den Ackerbau beschränkt werden, da von ihm gesteuert wurde. Andererseits bestand in den Städten das indirekte Steuersystem, welches nicht den Grund-, sondern den Kapitalbesitz traf, der in Handel und Gewerbe seine Verwertung fand. Um diese indirekten Steuern zu steigern, mußten in den Städten ebenso Handel und Gewerbe befördert wie in den Dörfern niedergehalten werden. So macht es sich denn der Staat zu seiner Aufgabe, die ständische Dreigliederung der Gesellschaft in Adel, Bürger und Bauern aufrecht zu erhalten, für jeden Stand

diejenige Art der Beschäftigung zu sichern, bei der er dem Staate die meisten Steuern zahlen kann. Die Polizei zerfällt daher ihrem Zwecke, der Steigerung der Steuerfähigkeit, nach in drei Haupttheile, in die Hebung der Steuerfähigkeit des Adels, der Bürger und der Bauern.

In Bezug auf den Adel ist diese Thätigkeit des Staates eine negative, sie besteht darin, zu verhüten, daß Personen, die sonst dem Staate mehr steuern können, ihre Kapitalien in die abgesehen von den Lehnspferdegelebern steuerfreien Rittergüter stecken. Die adligen Güter müssen daher dem an und für sich schon in den meisten Beziehungen steuerfreien Adel erhalten werden. Mit der Lehnsallodifikation war die freie Veräußerung der Rittergüter ermöglicht worden, soweit nicht Rechte der Agnaten im Wege standen, was allerdings meist der Fall war. Die Veräußerung sollte jedoch nicht an Personen, nicht-adligen Standes erfolgen. In Schlesien wurde daher am 14. 7. 1749 den Bauern und Bauerngemeinden verboten, Rittergüter oder Dörfer zu erwerben.¹⁾ Am 12. 2. 1762, nachdem im ganzen Staate viele Rittergutsbesitzer durch den Krieg in Schulden geraten waren, wurde vorübergehend die Veräußerung der Rittergüter an Bürgerliche gestattet, „weil es darunter bei jetzigen Kriegzeiten nicht so genau genommen werden könne“, die Käufer sollten aber wenigstens einen von ihren Söhnen zum Militärstande widmen und hergeben und solchen dergestalt erziehen, daß derselbe bei der Armee dienen und bei einer guten Konduite als Offizier mit employeret werden könne. Doch auch nach dem Kriege konnte das Verbot nicht aufrecht erhalten werden. Eine kgl. Kabinettsordre vom 18. 2. 1775 entzog daher den bürgerlichen Besitzern adliger Güter wenigstens die Patrimonialgerichtsbarkeit, das Patronat, das Recht der Benennung nach dem Gute, den Zutritt zu Kreis- und Landtagen, die hohe und die niedere Jagd. Endlich wurde, als sich die Vermögensverhältnisse des Adels wieder etwas gebessert zu haben schienen, am 14. 1. 1785 der Kauf adliger Güter durch Bürgerliche wieder vollständig untersagt.

Um dem Adel den Besitz seiner Güter zu sichern und durch leichte Beschaffung von Barmitteln den Verkauf überflüssig zu machen, erfolgte die Gründung der sogenannten Landschaften und zwar zunächst in Schlesien, wo der Adel durch den Krieg am meisten gelitten hatte. Auf den Vorschlag des Bleinweißfabrikanten Wühring und unter Mitwirkung des damaligen schlesischen Justizministers v. Carmer wurde durch eine Verordnung vom 29. 8. 1769²⁾ der Plan für das landschaftliche Kreditsystem Schlesiens vorgezeichnet und schon am 15. 7. 1770 wurde das entworfene Landschaftsreglement vom Könige

1) Korn III, S. 517.

2) A. a. D. XI, S. 254.

bestätigt.¹⁾ Die Rittergutsbesitzer Schlesiens vereinigten sich danach zu einem Kreditvereine, um denjenigen unter ihnen, der Hypothekendarlehne bedurfte, solche bis zur Hälfte des Wertes seines Grundstücks zu verschaffen. Der Darlehnsgeber erhielt einen auf den Inhaber lautenden Pfandbrief der Landschaft, in welchem das Gut des Darlehnsnehmers speziell verhypotheciert war. Für dieses Darlehn haftete also das Gut, subsidiär aber auch die Landschaft, also sämtliche Rittergutsbesitzer der Provinz. Durch diese vereinigte Bürgerschaft und die Garantie, daß die Hypothek innerhalb der ersten Hälfte des Grundstückswertes stand, gewann also jedes Mitglied des Vereins Kredit. Die Zinsen in Höhe von fünf Prozent hatte der Schuldner an die Landschaft zu zahlen, wo sie der Inhaber des Pfandbriefs erhob. Bei nicht pünktlicher Zahlung der Zinsen oder Verschlechterung des Gutes hatte die Landschaft das Recht, das Gut in Sequester zu nehmen. Der Ein- und Austritt aus dem Verbandsstande stand jedem Rittergutsbesitzer jederzeit frei.

Nach diesem schlesischen Muster wurden landschaftliche Kreditvereine 1777 für die Kur- und Neumark, 1780 für Pommern begründet.²⁾ Für Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen wurde 1776 zwar ein landschaftliches Kreditystem geplant, kam aber nicht zu Stande.

Die landschaftlichen Kreditysteme der einzelnen Provinzen wurden geleitet durch Generallandschaftsdirektionen, von denen die der Kur- und Neumark die Bezeichnung Hauptritterschaftsdirektion führte. Die Hauptritterschaftsdirektion zu Berlin bestand aus drei von dem engeren Ausschusse der zum Kreditverbände gehörigen Gutsbesitzer gewählten Mitgliedern des Verbandes und einem ebenso gewählten Syndikus unter dem abwechselnden Voritze der drei ersteren. Außerdem war bei der Direktion ein königlicher Kommissar bestellt. Die Direktion war die Vertreterin des ganzen Verbandes, sie gab daher die Pfandbriefe und die Zinsen aus, führte die Aufsicht über die Unterdirektionen, verwaltete die Hauptkasse und beantragte die Berufung der Verbandsmitglieder zur Generalversammlung durch den königlichen Kommissar. Über die Hauptdirektion stand der engere Ausschuß, zu dem die Priegnitz einen, Altmark, Uckermark und Neumark je zwei, die Mittelmark drei Abgeordnete, die nicht Landräte sein durften, auf den Kreistagen wählten. Der engere Ausschuß trat jährlich zweimal, am 20. 5. und am 20. 11. zusammen, um die Rechnungen abzunehmen, die Pfandbriefe zu bewilligen und Streitigkeiten in letzter Instanz zu entscheiden. Unter der Hauptritterschafts-

1) A. a. D. XII, S. 162.

2) Landschaftsreglement der Kur- und Neumark im N. C. C. VI, 2, Nr. 24 v. 15. 6. 1777 und Nachtrag im N. C. C. VII, 4, Nr. 51 v. 31. 8. 1784, Landschaftsreglement für Pommern v. 13. 3. 1781 bei Rabe, Pr. Gesetzsammlung II, S. 1.

direktion und dem engeren Ausschusse standen die fünf Ritterschaftsdirektionen für die Altmark, Briegnitz, Uckermark, Mittelmark und Neumark zu Stendal, Verleberg, Prenzlau, Berlin und Küstrin, von denen jede aus einem Direktor und einem Syndikus, die drei ersteren außerdem noch aus zwei, die der Mittelmark aus drei und die der Neumark aus fünf Besitzern bestand, welche sämtlich auf den Kreistagen gewählt wurden. Sie hatten die Lokalverwaltung zu führen, also namentlich die Lagen aufzunehmen, Verschlechterungen der Grundstücke zu verhüten und dieselben nötigenfalls in Sequester zu nehmen.

Die Verfassung der schlesischen und pommerischen Landschaft entsprach vollständig der märkischen. Die Bezirke der Ritterschaftsdirektionen, welche in Schlesien Fürstentumskollegien hießen, waren hier abgegrenzt nach den alten Fürstentümern Schlesiens. Es bestanden daher acht Fürstentumskollegien für Schweidnitz-Sauer, Glogau-Sagan, Oppeln, Breslau-Brieg, Liegnitz-Wohlau, Münsterberg-Glatz, Neiße-Grottkau und Nels-Militzsch. Pommern besaß vier Unterdirektionen unter dem Namen Provinzialdepartementskollegien zu Pasewalk, Stargard, Treptow und Stolpe. Die Oberaufsicht über die Kreditinstitute übte der bei einem jeden derselben bestellte königliche Kommissar namens des Staates aus.

Zur Erhaltung des Bauernstandes war zunächst erforderlich, daß die bestehenden bäuerlichen Stellen nicht untergingen, da nur von den besetzten Höfen die Kontribution und andere Landessteuern gezahlt werden konnten. Die Einziehung erledigter Bauernhöfe durch die Gutsherrschaft war schon früher verboten außer im Falle der eigenen Notdurft. Dieses Verbot wurde zunächst am 14. 7. 1749 auch für Schlesien in Kraft gesetzt¹⁾ und am 12. 8. 1749 für den ganzen Umfang des Staates erneuert und sogar noch verschärft.²⁾ Danach durfte keine Gutsherrschaft einen Bauern- oder Kossätenhof eingehen lassen, noch weniger denselben gehörige Äcker und Wiesen zu ihren Äckern oder Borwerken schlagen oder neue Borwerke daraus machen. Jede Herrschaft, die diesem Verbote zuwiderhandelte, hatte 100 Thlr. Strafe zur Invalidenkasse zu zahlen und außerdem den etwa schon zerstörten Hof auf eigene Kosten wiederherzustellen. Dieselbe Strafe hatten die Landräthe verwirkt, die von einer Zuwiderhandlung gegen das Gesetz nicht binnen Jahr und Tag der Kriegs- und Domänenkammer Anzeige machten. Mit Rücksicht darauf, daß es an Gelegenheit zum Ankaufe von Rittergütern nicht fehlte, wurde auch das bisher in einigen Provinzen besonders in der Kurmark landesverfassungsmäßig gestattete Auskaufen der Bauern zur eigenen Notdurft der Herrschaft für künftig verboten.

1) Korn III, S. 517.

2) Mylius, C. C. M. Contin. IV, Nr. 76.

Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges erging ferner noch eine Verordnung in Bezug auf die während des Krieges wüste gewordenen Stellen.¹⁾ Die Gutsherrschaften wurden darin angewiesen, binnen eines Jahres alle seit 1756 wüste gewordenen Stellen wieder zu besetzen. Gesah dies nicht, so hatte die Herrschaft für jede nicht wieder besetzte Bauerstelle 1000 Thlr. und für jede Gärtner- und Häuslerstelle 300 Thlr. Strafe zu erlegen, sollte aber gleichwohl unverzüglich zur Wiederbesetzung der wüsten Stelle angehalten werden.

Die Lösung der Abhängigkeit des Bauernstandes vom Großgrundbesitze wurde zwar versucht, aber nicht erreicht. Am 23. 5. 1763 verfügte der König selbst für Pommern: „Sollen absolut und ohne das geringste Raisonniren, alle Leibeigenschaften, sowohl in Königlichem, Adligen als Stadteigentumsdörfern von Stund an gänzlich abgeschafft werden, und alle diejenigen, so sich dagegen opponiren werden, so viel möglich mit Güte, in deren Entstehung aber mit force dahin gebracht werden, daß diese von Sr. R. M. so festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz ins Werk gerichtet werde.“²⁾ Jedoch wurde auf die Vorstellung der Stände, daß bei Aufhebung der Gutsunterthänigkeit die Bauern ihre Güter verkaufen und sich nach Gegenden wenden würden, wo die Werbung nicht bestehe, von dem Plane des Königs wieder Abstand genommen, zumal ein Versuch, den man auf einem neumärkischen Amte machte, die Befürchtungen der pommerschen Stände bestätigte. Die Freiheit des Bauernstandes bestand daher nur in einem großen Teile der westfälischen Besitzungen, namentlich in Kleve-Mark und Ostfriesland, in den ostpreussischen und pommerschen Ämtern, wo Friedrich Wilhelm I. die Leibeigenschaft aufgehoben, in den Koloniedörfern und in Westpreußen, wo die Leibeigenschaft gleich nach der Besitznahme beseitigt wurde.

Wenn also die Zeit für die allgemeine Emancipation des Bauernstandes vom Großgrundbesitze noch nicht gekommen schien, so wurde doch seine materielle Lage in jeder Weise gefördert, und die Produktionsfähigkeit gehoben. Vor allen Dingen gehört hierher die Beseitigung der Gemeinheiten, welche bei der alten Dreifelderwirtschaft von Nutzen, einer Bewirtschaftung nach neuerer Methode hinderlich waren. Bald nach Beendigung des siebenjährigen Krieges ließ es sich daher der König angelegen sein, die unter den Herrschaften und Bauern wie unter letzteren allein bestehenden Gemeinheiten zu beseitigen. Die Teilung wurde jedoch nicht erzwungen, sondern nur befördert, namentlich durch Verbreitung belehrender Schriften, durch Aussetzung von Belohnungen für

1) N. C. C. III, 4, Nr. 42.

2) Preuß, Lebensbeschreibung Fr. d. Gr. II, S. 55.

Herrschaften und Bauern, welche sich zur Teilung entschlossen. Ausführliche Gemeinschaftsteilungsordnungen, welche das einzuschlagende Verfahren bestimmten, wurden am 21. 10. 1769 für die alten Provinzen, am 14. 4. 1771 für Schlesien erlassen. Im übrigen wurde der Ackerbau besonders durch Einführung neuer Ackerbauprodukte, namentlich solcher, die als Rohprodukte für die inländische Industrie dienen konnten, befördert.¹⁾ Zum Unterrichte der Bauern im Gartenbau wurden in den mittleren Provinzen 1773 in jedem Kreise mehrere Kreisgärtner eingesetzt. Dieselben erhielten ein Haus, vier Morgen Land und 30 Thlr. jährlich aus der Kreisasse. Nach ihrer Instruktion vom 28. 8. 1773 sollten sie den Kreiseingesessenen Unterricht im Obst-, Hopfen- und Gartenbau, in der Kultivierung von Maulbeerbäumen und wilden Gesträuchen zu Hecken geben.²⁾

Auch in den Städten war schon unter den früheren Regierungen ein Hauptgegenstand der staatlichen Fürsorge die Wiederbesetzung der wüsten Stellen. In den alten Provinzen war dies Ziel fast überall erreicht, es handelte sich jetzt nur noch um Schlesien und Westpreußen. Für Schlesien erging eine diesbezügliche Verordnung am 9. 4. 1746.³⁾ Die auf den wüsten Stellen haftenden Steuerreste bis Ende 1741 wurden niedergeschlagen, ebenso der Schoßgrundzins für die Kammereien und die herrschaftlichen Gefälle. Die Magistrate hatten den Eigentümern eine Frist von vier bis acht Wochen zu geben, um die ledigen Häuser zu besetzen und mit dem Umbau der wüsten Stellen zu beginnen. Nach Ablauf dieser Zeit wurden die Häuserstellen Baulustigen gegen Übernahme der darauf haftenden Reste von den Magistraten zugeschlagen. fand sich hierzu niemand, so wurde das Grundstück an den Meistbietenden verkauft, und von dem Kaufgelde die Grundschulden so weit als möglich bezahlt. Wenn auch ein Käufer nicht vorhanden war, konnten die Stellen jedem, der die Verpflichtung übernahm, sie zu bebauen, umsonst übergeben werden. Der Erfolg dieser Maßregeln war denn auch in den neuen Provinzen derselbe wie in den alten, die wüsten Stellen in den Städten verschwanden in kürzester Zeit.

Das Hauptgewicht der städtischen Polizei mußte jedoch auf die Beförderung von Handel und Industrie gelegt werden. Das Ziel der Gewerbepolitik war die Bedürfnisse des Inlandes durch die inländische Produktion zu befriedigen, womöglich von derselben noch auszuführen, und dadurch die Handelsbilanz zu Gunsten des Inlandes zu gestalten. Mit den größten An-

1) S. S. 158.

2) v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg vor 1806, S. 413.

3) Korn II, 1, S. 322.

strennungen hatte Friedrich Wilhelm I. dies Ziel in einigen Zweigen, namentlich auf dem Gebiete der Tuchindustrie erreicht, so daß die inländische Tuchfabrikation nicht nur die Bedürfnisse des Inlandes, in dem das ausländische Tuch vollständig verboten war, deckte, sondern auch fremde Gebiete mit ausländischem Tuche versorgte. Friedrich der Große verfolgte dies Ziel auch in anderen Industriezweigen, so zunächst beim Seidenbau. Hier fehlten vor allem die Rohprodukte. Um diese im Inlande herzustellen, wurde am 12. 11. 1742 angeordnet, daß den Unterthanen umsonst Maulbeersamen zu verabfolgen sei, die Kirchhöfe in den Städten und auf dem Lande mit Maulbeerbäumen bepflanzt, welche den Geistlichen und Schulmeistern zur Aufsicht und Nutzung überlassen wurden.¹⁾ Besonders Geistliche und Schulmeister wurden zum Maulbeer- und Seidenbau angehalten, Prämien für die, welche die meiste Seide lieferten, ausgesetzt, bei Besetzung der Küster- und Schulmeisterstellen sollte auf Kenntnis des Seidenbaues gesehen werden. Die gewonnene Seide ging porto-, zoll- und accisefrei in die Manufakturen. Als 1750 eine Steigerung des Preises für Rohseide drohte, errichtete der König mit einem Kostenaufwande von 25 000 Thln. eine Seidenmanufaktur zu Berlin, welche dazu bestimmt war, den Fabrikanten die Rohseide zum vorjährigen Preise zu liefern und diese dadurch in den Stand zu setzen, den auswärtigen Markt für sich zu gewinnen. In ähnlicher Weise wurde die Leinenproduktion, die besonders in Schlesien schon einen hohen Grad von Entwicklung erreicht hatte, befördert.

Als Kreditinstitut für staatliche Unternehmungen nahm Friedrich der Große, wie dies schon sein Vater gethan, mit Vorliebe die märkische Landschaft in Anspruch, da diese das einzige innerhalb des Staates bestehende Kreditinstitut war. Im ganzen wurden während der Regierungszeit des Königs bei der Landschaft aufgenommen: 1. 1740 zu neuen Magazinen 100 000 Thlr.; 2. 1747 zur Urbarmachung von 500 000 Morgen Landes bei der Oder 108 000 Thlr.; 3. 1751 zu demselben Zwecke 110 000 Thlr.; 4. übernahm die Landschaft die Garantie für die Tabaks- und Seehandlungsaktien, sowie 5. die Wittvensocietät, 6. gab sie kleinere Summen zu Schulverbesserungen; 7. übernahm einen Teil der 1763 auf Berlin gelegten russischen Kontribution; 8. gab dem Könige zum Ersatze des großen Wasserschadens 1770 ein freiwilliges Geschenk von 100 000 Thln.; 9. dem Minister v. Derschau 1774 zum schleunigen Betrieb der Verwaltungen 200 000 Thlr.; 10. schloß 1776 der Wittvensocietät 100 000 Thlr. ohne Zinsen vor; 11. für die Geraische Zeugfabrik zu Luckenwalde 1782 die Summe von 23 676 Thln. Bei der

1) Haase, Preuß. Policey- und Kameralwesen II, S. 193 ff.

Städtekasse wurden außerdem aufgenommen: 1. 1740 zu neuen Magazinen 50 000 Thlr.; 2. 1744 zur Fräuleinststeuer bei Vermählung der Prinzess Luise Ulrike 50 000 Thlr.; 3. 1746 für Seidenbau und Fabriken 60 000 Thlr.; 4. 1747 zur Urbarmachung der Oderbrüche 56 000 Thlr. gegen dreijährige Verzinsung; 5. 1747 zu demselben Zwecke weitere 11 000 Thlr.¹⁾

Das Kreditwerk stand doch aber immerhin nur dem Staate zur Verfügung, der kreditbedürftige Kaufmann hatte keinen anderen Weg, sich Geldmittel zu verschaffen, als bei Privatleuten Darlehn aufzunehmen. Zur Beförderung des Handelsverkehrs wurde daher am 17. 6. 1765 eine Bank errichtet, „um durch den mehreren Umlauf des Geldes, in allen Wechsel- und Handelsgeschäften das Commerceium blühend zu machen und in der Folge zu erweitern.“²⁾ Die Hauptbank, der Provinzialbanken in allen größeren Handelsstädten, in Königsberg, Stettin, Kolberg, Elbing, Frankfurt a./O., Breslau, Magdeburg, Altona und Emden untergeordnet waren, war ein Institut des Staates, der das Grundkapital von 8 Millionen Thalern hergab und die Garantie für alle von der Bank eingegangenen Geschäfte übernahm. Die Bank nahm Kapitalien von allen Untertanen zu 2, 2½ und 3 Prozent an, die sofort oder, wenn es größere Kapitalien waren, nach achttägiger Kündigung zurückgefordert werden konnten. Dagegen sollte sie den Kaufleuten zu billigen Zinsen Darlehn geben. Zu diesem Zwecke zerfiel die Hauptbank in drei Kontors, die Girobank, das Diskontokontor und den Lombard, welche letztere beiden zusammen die Lehnbank bildeten. Die Geschäfte der verschiedenen Kontors ergeben sich aus den Namen. Über den Geschäftsbetrieb der Hauptbank und der Bank zu Breslau erging am 29. 10. 1766 ein revidiertes und erweitertes Edikt und Reglement.³⁾ Die Bank stand unter einem Minister des Generaldirektoriums, der als Leiter derselben den Titel Chef der Bank führte, die Verbindung der Bank mit dem Generaldirektorium bestand also nur in der Person des Ministers.

Zur Beförderung des Großhandels, für den es den inländischen Kaufleuten an hinlänglichen Kapitalien fehlte, wurde besonders auf die Kapitalassociation nach niederländischem Vorbilde hingewiesen. Da das damalige Privatrecht eine Gesellschaftsform für derartige Vereinigungen nicht kannte, so mußte die Begründung der Gesellschaften, welche den heutigen Aktiengesellschaften entsprechen, durch besondere Privilegien erfolgen. Das beste Vermittlungsglied für den auswärtigen Handel erschien das neuerworbene,

1) Preuß, a. a. D., II, S. 247.

2) N. C. C. III, 5, Nr. 63.

3) A. a. D. IV, 1, Nr. 89.

an der offenen Nordsee gelegene Ostfriesland und speziell dessen größte Handelsstadt Emden. So wurde denn unter Leitung des Kaufmanns Jerome Jaques aus Orleans 1751 eine ostindische Handelskompanie auf Aktien zu Emden errichtet, und ihr ein Handelsmonopol für Preußen nach Ostindien auf zwanzig Jahre erteilt. Die Direktion der Kompanie hatte nur den Interessenten auf einer allgemeinen Versammlung Rechenschaft zu geben. Es wurde ihr das Recht erteilt, Statuten zu errichten, die Gerichtsbarkeit über ihre Offizianten auszuüben, im Namen des Königs mit den ostindischen Fürsten Verträge zu schließen. Alle von der Kompanie eingeführten Produkte waren steuerfrei.¹⁾ Trotz dieser bedeutenden Privilegien waren die Erfolge nur geringe. Die Schiffe, deren die Kompanie drei besaß, fuhren wohl ein paar mal nach Ostindien und brachten ostindische Waren nach Emden, aber bei der Eiferjucht der Niederländer, die der Kompanie alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg legten, wurde sie nicht recht lebensfähig und, als sie beim Ausbruche des siebenjährigen Krieges ihre Fahrten unterbrechen mußte, schloß das Unternehmen ganz ein. Verschiedene andere Versuche, neue asiatische Kompanien und eine levantische Kompanie zu begründen, mißlangen schon in ihrem Entstehen.

Mehr Glück hatte die 1769 begründete Heringskompanie zu Emden. Derselben wurde am 4. 8. 1769 ein Handelsmonopol für die Einführung von Heringen in Preußen auf fünfzehn Jahre erteilt. Die Gesellschaft gab 750 Aktien zu je 200 holländischen Gulden aus und ließ 1770 sechs, 1771 zehn, 1775 zwölf und 1785 bereits dreiundvierzig Heringsbuizen auslaufen. Schon bei Gründung der Kompanie war ihr zugesichert worden, die fremden Heringe sollten zunächst mit einem Impost belegt und dann ganz verboten, auch, wenn die Holländer ihre Heringpreise niedriger stellten, so daß die Kompanie mit ihnen nicht konkurrieren könne, sofort ein entsprechend höherer Schutz Zoll eingeführt werden.²⁾ Als die Holländer wirklich ihre Heringpreise herabsetzten, wurden die holländischen Heringe mit einer Steuer von acht Groschen, die nordischen von vier Groschen für die Tonne belegt, und hiervon der Kompanie für jede Tonne ihres Fanges eine Prämie von sechzehn Groschen verabfolgt.

Zur Einführung fremden Seesalzes aus Spanien, Frankreich und England wurde am 3. 10. 1772 eine Seehandlungsgesellschaft gebildet, der am 14. 10. 1772 ein Monopol für die Einfuhr des Seesalzes aus fremden Gebieten nach Preußen erteilt wurde.³⁾ Die Gesellschaft hatte ein Betriebs-

1) Wiarda, Ostfriesische Geschichte VIII, S. 366.

2) M. a. D. IX, S. 128.

3) N. C. C. V, 2, Nr. 55.

kapital von 1200 000 Thrn., das in 2400 Aktien zu je 500 Thrn. zerlegt wurde, wovon der König 2100 Aktien übernahm. Später wurden der Gesellschaft noch andere Monopole erteilt, so für den Vertrieb des inländischen Wachses nach Spanien, der schlesischen Leinwand nach Nordamerika. Für den Verkauf des von der Seehandlung eingeführten Salzes wurde einer gleichzeitig mit dieser errichteten Compagnie de Prusse ein Monopol auf zwanzig Jahre erteilt. Diese Kompanie wurde aber bereits am 24. 5. 1775 mit der Seehandlung vereinigt.

Neben dieser ständisch gegliederten Polizei tritt zwar schon eine für alle Staatsbürger in gleicher Weise sorgende Polizei hervor. Dieselbe steht aber im Vergleiche zu der Polizei, deren Ziel die Hebung der Steuerfähigkeit ist, zu der Finanzpolizei, wie man sie bezeichnen könnte, noch sehr im Hintergrunde. Die Armenpflege blieb auf dem Standpunkte stehen, auf dem sie bereits im 17. Jhd. angelangt war. Das Edikt vom 28. 4. 1748,¹⁾ „wie die wirklichen Armen versorget und verpfleget, die mutwilligen Bettler bestrafet und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler geduldet werden sollen,“ wiederholt nur die schon in der vorigen Periode ausgesprochenen Grundsätze, arbeitsfähige Arme sollen zur Zwangsarbeit angehalten, nicht arbeitsfähige von den Ortsbehörden unterhalten werden. Um diese längst anerkannte Unterhaltungspflicht der Kommunen endlich wirksam zur Durchführung zu bringen, wurden in Schlessien durch ein Edikt vom 14. 12. 1747²⁾ mehrere Ortschaften zu einem Gesamtarmenverbande vereinigt. In den übrigen Provinzen blieb dagegen die im ganzen unwirksame Verpflichtung der einzelnen Ortsobrigkeiten erhalten, und wo diese nicht ausreichte, waren die Armen sich selbst überlassen.

Die Feuerfocietäten, die unter Friedrich Wilhelm I. nur für die Städte zu stande gekommen waren, wurden jetzt auch auf das flache Land ausgedehnt. Zu Grunde liegt allen diesen Societäten der Gedanke, daß ein Feuerschade nie einen einzelnen, sondern nur einen ganzen Kreis oder eine ganze Provinz treffen und durch die Verteilung an Intensität verlieren soll. Zuerst kam die Landfeuerfocietät in der Provinz zu stande, der der König in seinen ersten Regierungsjahren seine Hauptforge zuwandte, in Schlessien. Die Grundlage der schlesischen Verfassung, wie sie in dem Feuerfocietätsreglement vom 24. 11. 1742³⁾ sich darstellt, bildet eine Hilfe in Natur für den Abgebrannten. Die Bewohner des flachen Landes eines Kreises waren

1) Mylius, C. C. M. Cont. IV, S. 41.

2) Korn II, S. 540 ff.

3) Korn I, 2, S. 217 ff.

vereint zu einer Kreisfeuerfocietät. Wenn ein Brandunglück gefchehen war, lag den Befitzern eines Gefpanns die Verpflichtung ob, die Baumaterialien heranzufahren, wozu fie der Landrat nach der Reihe kommandieren ließ. Die unentgeltliche Lieferung des zum Lehmen und Decken erforderlichen Strohs lag ebenfalls den Bauern der Reihe nach ob. Die kleinen Leute, welche kein Gefpann befaßen, hatten der Reihe nach auf Befehl Handarbeit zu verrichten bei Abräumung des Schutts, beim Bau und beim Dachdecken. Die Kreisfaffe gab das Geld zum Ankaufe der Materialien und zur Bezahlung der nicht durch Dienfte der Bauern geleisteten Arbeit höchstens bis zum Betrage der Kontribution des Abgebrannten auf achtzehn Monate, der Gutsherr mußte den Robott auf gewisse Jahre erlassen, die Bauern Brot und Saatkorn vorschießen, auch die Felder des Abgebrannten bearbeiten. Abgesehen von der großen Belästigung der schon mit Hand- und Spanndiensten überbürdeten Bauern empfahl sich dieses schlesische System schon deshalb nicht, weil keine gleichmäßige Verteilung des Schadens auf alle Kreiseingefessenen stattfand, sondern der Landrat nur einzelne zu den Diensten kommandieren konnte, für die dann die Last um so drückender war.

Für die übrigen Provinzen wurden daher Feuerfocietäten begründet, die nur auf Geldbeiträgen beruhten. Man führte jedoch für den Adel und dessen Unterthanen keine Versicherungspflicht ein, sondern ließ den Beitritt für sie freiwillig. Die erste derartige größere Feuerfocietät, welche zu stande kam, ist die für die Kurmark, die ein erstes Reglement am 7. 9. 1765 und ein endgültiges Reglement am 11. 6. 1771 erhielt.¹⁾ Der Verband erstreckte sich nicht wie in Schlesien über einen Kreis, sondern über die ganze Provinz einschließlich des Kreises Ziefar, aber mit Ausschluß des Kreises Luckenwalde. Die Societät war eine Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, es waren also nur die Verwaltungskosten und die Deckung für Feuerschäden durch jährliche Beiträge der Versicherten aufzubringen. Zur Besorgung der Feuerfocietätsgeschäfte für jeden Kreis wurden von den Kreistagen gewählte Kreisfeuerfocietätsdirektoren mit je 200 Thlr. Gehalt angestellt, die oberste Leitung hatte ein Landfeuerfocietätsdirektor.

Auf denselben Grundlagen kam am 30. 11. 1777 die Feuerfocietät der Neumark zu stande. In Ostpreußen gelang die Bildung eines einheitlichen Verbandes nicht, vielmehr wurde am 14. 5. 1768 eine Societät für die adligen Besitzungen, am 13. 11. 1770 für die Domänenämter unter Leitung der Kriegs- und Domänenkammer errichtet. Außerdem ergingen Reglements für Magdeburg ausschließlich des Kreises Ziefar, aber einschließlich des Kreises

1) N. C. C. V, 1, Nr. 58.

Luckenwalde am 18. 1. 1772, für Westpreußen am 27. 2. 1785. In den übrigen Provinzen wurden Verbände, die sich über das ganze Gebiet einer Provinz erstreckten, nicht gebildet, sondern nur für kleinere Bezirke, so für die Graffschaft Hohenstein am 12. 8. 1756, für die Soester Boerde am 19. 11. 1766, für das Herzogtum Kleve am 13. 3. 1767, für Moers am 8. 7. 1768, für den Kreis Altena am 12. 11. 1772, den Kreis Wetter am 25. 11. 1773.

Außer diesen Immobilienfeuersicherungsanstalten wurde 1779 auch eine Mobilienfeuersicherungssocietät auf Gegenseitigkeit mit Beitrittspflicht unter Verwaltung des Konsistoriums für die reformierten und lutherischen Prediger und die städtischen Lehrer begründet.¹⁾ Für Berlin kam ferner am 31. 1. 1765 auch eine Warenaffekuranzgesellschaft zu stande, die am 8. 2. 1770 auf Handelsstädte anderer Provinzen ausgedehnt wurde.²⁾

Zum Ersatz der Verluste an Kindvieh durch allerlei Unglücksfälle, wie Seuche, Brand u. s. w. wurde durch das Reglement vom 24. 11. 1765³⁾ und den Nachtrag vom 15. 2. 1783⁴⁾ für alle Eigentümer von Kindvieh Viehversicherungsgesellschaften mit Beitrittspflicht auf Gegenseitigkeit begründet, die von den beiden schlesischen Kammern verwaltet wurden. Auf die anderen Provinzen wurde diese Einrichtung nicht ausgedehnt.

Außer diesen Versicherungsgesellschaften für Sachen wurde 1775 eine Witwenverpflegungsanstalt zu Berlin unter solidarischer Garantie der königlichen Hauptbank und der märkischen Landschaft begründet, welche am 28. 12. 1775 ein Reglement erhielt. Es konnten für Witwen und auch für unverheiratete weibliche Personen für den Todesfall des Versicherenden Pensionen von 12 Thlr. 12 Gr. bis 1000 Thlr. versichert werden. Ausgeschlossen waren Männer über sechzig Jahre, Seefahrer, mit schwerer Krankheit behaftete Personen und Militärs während eines Krieges. Ferner durften nicht versichern Männer von 45 bis 50 Jahren, wenn sie über 29 Jahre, von 50 bis 55, wenn sie über 24, von 55 bis 60, wenn sie über 19, von 60, wenn sie über 14 Jahre älter waren als die Frauen. Außerdem wurde nach einem Publikandum vom 1. 7. 1783 die volle Pension nur gezahlt, wenn drei Jahre Beiträge geleistet waren; starb der Mann im ersten Jahre der Versicherung, so zahlte die Anstalt nichts, starb er im zweiten ein Viertel, starb er im dritten die Hälfte der vollen Pension.

1) N. a. D. VI, 4, Nr. 28. Reglement v. 15. 7. 1779.

2) N. a. D. III, 5, Nr. 9, VII, 5 Suppl. Nr. 1.

3) Kohn VIII, S. 822.

4) N. a. D. XIII, S. 9.

Zur Verbesserung der Landstraßen und Wege ergingen verschiedene provinzielle Wegereglements, für Pommern einschließlich Lauenburg und Bülow am 25. 6. 1752, für Ostfriesland und das Harlingerland am 25. 2. 1754, für Preußen am 24. 6. 1764, für Geldern am 14. 9. 1764, für Schlesien am 11. 1. 1767, für Kleve am 2. 2. 1768 und endlich für Halberstadt am 19. 11. 1769.¹⁾ Dieselben ordnen zunächst die Unterhaltungspflicht. In Pommern und Preußen war die Unterhaltung der Wege Pflicht der Dörfer und Städte, durch deren Gemarlung sie gingen. Auf dem flachen Lande war jedoch die Unterhaltung nicht den Kommunen zur Last gelegt, sondern den einzelnen Individuen. Die erforderlichen Kosten verteilte der Landrat auf die einzelnen Hufen, ohne daß irgend welche Befreiungen stattgefunden hätten. Da dem Adel nicht wie bei den Kriegsteuern ein hergebrachtes Steuerprivileg zur Seite stand, und er von den Wegen ebenfalls Nutzen zog, so hatte er in gleicher Weise beizutragen wie die Bauern. Falls eine Herrschaft ein ganzes Dorf besaß, konnte sie sich und ihre Unterthanen von den Beiträgen befreien, indem sie die Aufbesserung durch ihre Unterthanen im Dienste besorgen ließ. Eine zweite Gruppe bilden Schlesien, Kleve und Halberstadt. Hier war die Wegelast auf die einzelnen Individuen derart verteilt, daß jeder für sich ein Stück Weg zu unterhalten hatte. In Schlesien lag jeder Herrschaft wie jedem Bauer die Unterhaltung des an seinen Acker anstoßenden Weges ob, in Kleve und Halberstadt wurde einem jeden vom Landrate ein Stück Weg zugeteilt. Für Schlesien galt außerdem der Grundsatz einer subsidiären Haftung des Kreises falls die Kräfte des einzelnen nicht ausreichten. Eine dritte Gruppe endlich bildeten die Länder mit freien Bauergemeinden und ständischer Verfassung, Geldern und Ostfriesland. Hier allein war die Unterhaltung der Wege Gemeindelast und wurde geleistet durch Handdienste der Arbeiter und Kossäten, durch Pferdendienste der Reicheren und Beiträge aus den Gemeinheitskassen.

Die Aufsicht über die Wege führten die Land- und Steuerräte, denen die Exekutivbeamten der Gerichte und Verwaltungsbehörden von schadhafte Wegen Anzeige zu machen hatten. Dreimal im Jahre bereifte der Kreisausreuter den Kreis, um schadhafte Wege zu entdecken und dem Landrate darüber zu berichten. Der Landrat erteilte sodann im Juni eine Ausbesserungsordre und verfügte, wenn binnen bestimmter Zeit nicht begonnen wurde, Exekution durch Einlager des Kreisausreiters, worauf er im Juli selbst die

1) Abgedruckt sämtlich bei v. Lamotte, Abhandlung von den Landesgesetzen und Verfassungen, welche die Landstraßen und Wege in den kgl. preuß. Staaten betreffen. Leipzig 1789, S. 192 ff.

Wege besichtigte. In Preußen fand außerdem eine Inspektion im Frühjahr und Herbst durch den Steuereinnnehmer statt, der ebenfalls an den Landrat berichtete. In Ostfriesland lag diese Aufsicht den Beamten und Rentmeistern, in Geldern den Drossarden, Schultheissen, Bögten, Schöffen, Regierern und Magistraten unter oberster Leitung der Provinzialbehörde ob. Eine Lokalaufsicht fand außerdem statt in Ostfriesland durch die Schüttmeister, Bauerichter, Redden- und Poelrichter, in Schlesien durch die Gutsherrschaften, Schulzen und ein oder zwei Gerichtsmänner. Genau bestimmt war schließlich für jede Provinz die Breite der Wege und die Art und Weise ihrer Unterhaltung. Streitigkeiten über die Wegebaulast gehörten nach dem Resortreglement von 1749 vor die Kriegs- und Domänenkammer.

Der schwache Punkt dieser ganzen Wegegesetzgebung war die mangelhafte Bestimmung der Unterhaltungspflicht. Gemeinden, geschweige denn einzelne Individuen, waren kaum im stande, die Wege notdürftig zu unterhalten, zu größeren Verbesserungen waren sie vollständig unfähig. Das Kommunikationswesen blieb denn auch trotz der umfassenden provinziellen Gesetzgebung auf einem sehr niedrigen Standpunkte, ja Friedrich der Große huldigte sogar in seinen letzten Regierungsjahren der Anschauung, daß es volkswirtschaftlich gar nicht unerwünscht sei, wenn die Fremden durch die schlechten Wege zu längerem Aufenthalte und größeren Ausgaben genötigt würden, und daß durch schlechte Wege einem feindlichen Heere das Eindringen in das Land erschwert werde.

Auf dem Gebiete des Medizinalwesens gingen wesentliche Veränderungen in dieser Periode nicht vor sich.

Die Organe.

Die Organe der Polizeiverwaltung bilden die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und die Medizinalkollegien.

Die Kontrollen.

Die administrative Kontrolle liegt in der Behördenorganisation. Die Rechtskontrolle erfolgte auf dem Gebiete der Polizeistrafgesetze bei den von den Gutsherrschaften und Ämtern erlassenen polizeilichen Anordnungen durch die Patrimonialgerichte und Justizämter. Da der Gutsherr und der Domänenpächter zwar die Polizei, nicht aber die Gerichtsbarkeit selbst ausübte, so war durch diese Trennung der Gewalten den Untergerichten eine Kontrolle der unteren Polizeiverwaltung eingeräumt. Besonders stark ausgeprägt war diese Rechtskontrolle in den kgl. Ämtern der östlichen Provinzen, wo seit Begründung der Justizämter die Justiz von der Verwaltung völlig unabhängig gestellt war. Dagegen blieb in den Städten den Magistraten sowohl die exekutive

Polizei wie die Polizeistrafgerichtsbarkeit, eine Rechtskontrolle der Exekutive durch die Gerichte war also hier geradezu ausgeschlossen. Die Landräte waren mit der Polizeiezekutive gar nicht befaßt, sondern wie die Steuerräte nur staatliche Kommissare zur Beaufsichtigung der Ortspolizeiverwaltung. Da von ihnen Polizeistrafgesetze gar nicht ausgehen, so ist auch keine ihrer Thätigkeit entsprechende Polizeigerichtsbarkeit vorhanden. Die polizeilichen Anordnungen, welche sie veranlaßten, gingen formell immer von der Ortspolizeibehörde aus. Eine andere Stellung nahmen die Landräte in Kleve-Mark ein. Hier sind sie nur gegenüber den geringen patrimonialen Gebieten Aufsichtsbehörden der örtlichen Polizeiverwaltung wie im Osten, im größten Teile des flachen Landes üben sie selbst die örtliche Polizeiverwaltung in unterster Instanz aus. Die Polizeigerichtsbarkeit stand aber nicht ihnen, sondern den Landgerichten zu. Die Rechtskontrolle der exekutiven Polizei durch die Polizeigerichtsbarkeit ist also hier ebenso wirksam wie in den tgl. Untern des Ostens. Für den Umfang der ganzen Provinz übten die Kammern und später die mit ihnen verbundenen Justizdeputationen die Polizeigerichtsbarkeit aus.

Gegenüber den polizeilichen Zwangsverfügungen für den einzelnen Fall ist dagegen die Kontrolle eine rein administrative durch die einander übergeordneten Behörden der exekutiven Polizei.

Eine eigentümliche Art von Verwaltungsgerichten findet sich außerdem noch in Schlesien. Zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gutsherrschaften und Bauern wurde hier durch das Publikandum vom 12. 12. 1784 für jeden Kreis eine Urbarienkommission eingesetzt, welche aus einem Justizbeamten, einem Ökonomen und einem Aktuar bestand. Dieselben sollten Klagen der Unterthanen über ihre Gutsherrschaft untersuchen, die ungemessenen Dienste in bestimmte verwandeln und sie durch förmliche Dienstregister oder Urbarien feststellen. Die zweite Instanz bildete eine Haupt-Urbarienkommission.¹⁾

Diese Urbarienkommissionen, die Vorläufer der späteren Generalkommissionen, unterschieden sich von letzteren hauptsächlich durch die geringere Aufgabe, welche ihnen gestellt war. Sie sollten nicht neue Rechtsverhältnisse durch Umwälzung des bestehenden Rechtszustandes schaffen, sondern Streitigkeiten über diesen entscheiden und ihn durch Kodifikation feststellen. Die Spuren ihrer Thätigkeit gingen daher bei der bald erfolgenden Neuordnung der agrarischen Verhältnisse in Schlesien sehr schnell verloren.

1) Korn XVIII, S. 265, 252. Publ. v. 12. 12. 1784, Instr. v. 10. 1. 1785.

Kap. X. Die Finanzhoheit.

Die Rechtsnormen.

A. Die Domänen.

Unter Friedrich Wilhelm I. waren die bis heute unveränderten rechtlichen Grundlagen gelegt worden, nach denen sich das Verhältnis von Fürst und Staat zu den Domänen richtete. Die Domänen sind unbefristetes Staats-eigentum, und der König bezieht für seine Privatbedürfnisse jährlich eine bestimmte Summe aus den Domäneneinkünften. Die Höhe der auf die Domänen radicierten Civilliste blieb dieselbe wie unter Friedrich Wilhelm I. Ebenso behielt Friedrich der Große, was die Benutzung der Domänen an-betrifft, das von seinem Vorgänger durchgeführte System der Generalpacht bei. Die bei der Verpachtung zu beobachtenden Grundsätze stellte der König in einer Kabinettsordre vom 16. 12. 1747,¹⁾ welche an das General-direktorium gerichtet war, fest. Bei Gelegenheit des Gesuchs des Amtmanns zu Zehden um Verlängerung der Pacht, verfügte der König nicht nur, daß dem Gesuche stattzugeben, wenn der Beamte ein guter Wirt sei und richtig bezahlt habe, auch mit den Unterthanen seit seiner bisherigen Pacht ordentlich und billig umgegangen sei, sondern gab auch den Kriegs- und Domänen-kammern allgemein gültige Vorschriften, wie sie künftig bei den Verpachtungen zu verfahren hätten. Nach Ablauf der Pachtjahre sollten die Pachtanschläge mit der äußersten Gewissenhaftigkeit revidiert, und das Plus, welches bei den Amtspraeferendis und Pertinenzen natürlicher Weise aufgefunden wurde, den Anschlägen zugesetzt werden. Ergab sich nun auf diese Weise bei den Pacht-anschlägen ein reelles und solides Plus, so sollten die auf den Ämtern sitzenden Pächter vernommen werden, ob sie solches erfüllen wollten und, wenn sie sich hierzu verstanden, sie auch ordentliche Wirte und gute Bezahler seien, beibehalten werden. Jedoch sollten vor Abschluß des neuen Pachtvertrages sämtliche Amtsunterthanen vorgesordert und umständlich vernommen werden, ob der Beamte in den abgelaufenen Pachtjahren ihnen zu hart gefallen oder ob er mit ihnen christlich umgegangen, ihnen in Nothfällen mögliche Hilfe ge-leistet und dergestalt auf ihre Konsevation thätlich bedacht gewesen sei. Ergab sich bei dieser Untersuchung, daß der Beamte ein Bauernplacker gewesen, so war trotz aller seiner sonstigen guten Eigenschaften die Pacht nicht zu erneuern. Ein Überbieten des bisherigen Pächters war nur statthaft, wenn der mehr

1) Abgedruckt bei Ködenbeck, Beiträge I, S. 376.

Bietende genau nachweisen konnte, wie er das Mehrgebot aus dem Aente herauszuschlagen wollte.

Die bisherigen sechsjährigen Pachtperioden blieben bestehen, doch wurde den Pächtern die Aftenverpachtung der Aenten unterfagt. Erst in den letzten Regierungsjahren des Königs wurden vereinzelt Verpachtungen auf neun oder zwölf Jahre gestattet.

Seit 1757 wurden ferner die bis dahin ziemlich häufigen Remissionen durch die Pachtverträge für die Regel ausgeschlossen und nur noch gewährt bei unverschuldeten Feuer-, Pest- und Kriegschäden, gänzlichen Verluste einer Gattung Vieh durch ein über den ganzen Kreis verbreitetes Viehsterben und allgemeinen Mißwachs der selbst die Ausfaat nicht wiedergewinnen ließ.¹⁾

Im J. 1774 bestanden im ganzen 415 Aenten und Kenteien. Davon kamen auf Ostpreußen 52, Westpreußen 60, Lithauen 64, Pommern 33, Neumark 18; Kurmark 59, Magdeburg 35, Halberstadt 22, Hohenstein 11, Minden 13, Tecklenburg 1 Amt, Kenteien auf Ringen 5, Kleve 16, Mark 10, Geldern 4, Moers 1, Ostfriesland endlich 11.²⁾

Über die Benutzung der Forsten ergingen verschiedene neue Holzordnungen, welche über Nutzung und Forstwirtschaft, aber auch über die Forstpolizei Anordnungen trafen, so die revidierte und verbesserte Holz-, Mast- und Jagdordnung für Magdeburg und Halberstadt vom 3. 10. 1743,³⁾ die neue revidierte Holz-, Mast- und Jagdordnung für Schlessien vom 19. 4. 1758⁴⁾ und die Deklaration vom 13. 10. 1774,⁵⁾ die Jagd- und Waldordnung für Kleve-Mark, Moers und Geldern vom 13. 7. 1765,⁶⁾ die Forstordnung für die schlessischen Gebirgsforsten vom 8. 9. 1777,⁷⁾ die Forstordnung für Pommern v. 24. 12. 1777.⁸⁾

B. Regalien und Monopole.

1. Das Bergregal war durch zahllose Verleihungen an Private vollständig zu einem Privatrechte geworden, an dessen öffentlich-rechtlichen Ursprung nur die lehnrechtlichen Formen der Verleihung erinnerten. Aus diesem Grunde konnten für die Benutzung der Bergwerke allgemeine Ordnungen

1) Niedel, Pr. Staatshaushalt S. 75.

2) Roden bei Preuß, Fr. d. Gr. IV, S. 457.

3) Lentze, Provinzialrecht von Halberstadt, S. 180.

4) Korn XI, S. 387.

5) A. a. D. XIV, S. 239.

6) Scotti III, S. 1694.

7) Korn XV, S. 313.

8) N. C. C. VI, S. 1057.

über den Bergbau ergehen, deren Inhalt im wesentlichen polizeilicher Natur ist. So erhielt Neve-Mark eine Bergordnung am 29. 4. 1766, Schlesien am 5. 6. 1769, Magdeburg und Halberstadt am 7. 12. 1772.

2. Das Münzregal. In dem ersten Jahrzehnt seiner Regierung hielt Friedrich der Große am Leipziger Münzfuß von 1690 fest. Da kleine Münzen in sehr geringer Menge ausgeprägt wurden, so war der Schlagchatz ein ziemlich unbedeutender. Um denselben zu erhöhen, erteilte der König 1744 seine Genehmigung dazu, daß von den Juden, deren Aufkaufen alten Silbers man das Steigen des Silberpreises zur Last legte, eine Zwangslieferung von Silber verlangt wurde. Es mußten daher die reicheren Judenfamilien sechs Mark, die ärmeren vier Mark Feinsilber, die Mark zwölf Thaler wert, zur Münze schaffen, wo das gelieferte Silber geprägt wurde.

Da jedoch in den Nachbarstaaten der alte Leipziger Münzfuß längst verlassen und schlechtere Münzsysteme angenommen waren, so floß das gute preussische nach dem Leipziger Fuße geprägte Geld beständig ins Ausland. Während der Leipziger Münzfuß ein Achtzehnguldenfuß war, prägten Osterreich und Braunschweig seit 1748, Sachsen seit 1750, Anspach, Baireuth, Würzburg und Nürnberg, also der größte Teil Deutschlands nach dem Zwanzigguldenfuß.¹⁾ Der Abfluß des preussischen Geldes nach den Nachbarstaaten konnte also nur verhütet werden, wenn Preußen von dem Achtzehngulden- zu dem Zwanziggulden- oder zu einem noch geringeren Münzfuß überging. Der König berief daher im Januar 1750 den braunschweigischen Münzkommisnar Johann Philipp Graumann und übertrug ihm, indem er gleichzeitig das Generaldirektorium von der Verwaltung des Münzwesens entband, die Leitung desselben unter unmittelbarer königlicher Aufsicht mit dem Auftrage, eine neue Münzverfassung zu entwerfen.²⁾ Auf Grund der Vorschläge Graumanns wurde das Münzgedikt vom 14. 7. 1750³⁾ erlassen, welches den sog. Graumannschen Münzfuß einführte. Derselbe ist ein Einundzwanzigguldenfuß, nach welchem aus der Mark feinen Silbers 14 Thlr. gleich 21 Gld. geschlagen werden und zwar aus zwölfstötigem Silber, so daß $10\frac{1}{2}$ Thlr. eine Mark rauh wogen. An Silbermünzen wurden $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thlr. ausgeprägt, Scheidemünzen nur in ganz geringer Zahl. Zur Ausprägung der neuen Münzen wurden Münzstätten errichtet in Berlin und zwar hier zwei, in Breslau, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Neve und Aurich. Durch diese Münzreform war nicht nur das Münzwesen gleichförmig

1) Klüber, Öffentliches Recht § 419, Note c.

2) Niedel, Staatshaushalt S. 78.

3) Mylius, C. C. M. Cont. IV, Nr. 99.

für den ganzen Staat neu geordnet, sondern es war auch ein Abfluß des preussischen Geldes nach den übrigen Ländern, in denen meist der Zwanzig-guldenfuß bestand, verhütet.

Erst die Finanzverlegenheiten des siebenjährigen Krieges nötigten zu Abweichungen von dem Graumannschen Münzfuß. Auf den Vorschlag des damaligen Münzintendanten v. Retzow genehmigte der König zunächst die Ausprägung geringhaltiger Friedrichsdors, welche in Preußen selbst fast gar nicht im Umlaufe waren. Erst am 22. 7. 1757 wurde auch die Ausprägung schlechterer Silbermünzen gestattet. Man ging hierbei von der Erwägung aus, daß man mit den geringen Münzen die Seeresbedürfnisse in Feindesland bezahlen, später nach Beendigung des Krieges den Nennwert der Münzen herabsetzen, und dadurch die Nachteile der Münzverschlechterung dem Auslande aufbürden könne. Das Geschäft der Ausprägung selbst wurde einigen Juden, dem Herz Moses Gumperts und seinen Genossen übertragen, die natürlich bei der Ausprägung auch ihren Gewinn zogen. In den Münzstätten des besetzten Kurfürstentums Sachsen wurden dieselben Münzoperationen durch ein jüdisches Konsortium unter Leitung des königlichen Hofjuweliers Beitel Ephraim vorgenommen. Jedoch verschlechterte man hier in Feindesland die Münzen noch viel mehr als in Preußen. Da der kurfürstlichen Münze nach dem 1758 mit Beitel Ephraim abgeschlossenen Verträge auch der Zugang in Preußen, wo man noch bessere Münzen prägte, gestattet werden mußte, und verschiedene kleine Fürsten, namentlich Anhalt-Bernburg, das Beispiel des Königs nachahmten, so entstand eine allgemeine Münzverwirrung.¹⁾

Erst nach Beendigung des siebenjährigen Krieges wurde, nachdem verschiedene Übergangsbestimmungen erlassen waren, welche die Tilgung der unter der Münzverwirrung eingegangenen Verbindlichkeiten mit neuem Gelde regelten, durch das Münzeditikt vom 28. 3. 1764²⁾ der Graumannsche Münzfuß wiederhergestellt.

3. Das Tabakmonopol. Bereits seit den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts war in den meisten Ländern Europas, in Oesterreich, Frankreich, Spanien, Portugal, Sicilien, der Tabakverkauf ein Regal. In Preußen nutzte erst Friedrich der Große den Tabak für die Finanzen aus. Am 4. 5. 1765 wurde an den Marzeiller Kaufmann François Lazare Rôubaud der alleinige Verkauf des Tabaks auf 15 Jahre, vom 1. 1. 1766 an gerechnet, verpachtet. Der Pachtvertrag erhielt nachfolgende nähere Bestimmungen: Es war dem Rôubaud als einzigen Unternehmer gestattet, Gesellschafter und Unterpächter

1) Niesel, Staatshaushalt, S. 82 ff.

2) N. C. C. III, 4, S. 381.

anzunehmen. Die Anschaffung der inländischen wie der fremden Blätter und deren Verarbeitung stand ihm ausschließlich zu, doch sollte er sich vorzugsweise der inländischen Tabakspinnerei bedienen und mit Ausnahme des spanischen keinen fremden fertig verarbeiteten Tabak einführen. Die Preise der verschiedenen Tabakforten waren genau bestimmt. Alle Kommiss und Employés der Ferme, die möglichst aus Inländern gewählt werden sollten, wurden den Beamten der königlichen Regie gleichgestellt. Es war jedermann verboten, Tabak zu verarbeiten oder rohe Blätter zu kaufen bei 10 Thaler Strafe für Käufer und Verkäufer und Konfiskation des Tabaks, beides zu Gunsten der Ferme. Die bestehenden Tabakfabriken hatten ihre Geräte nach einer billigen Taxe der neuen Ferme zu Kauf oder zu Miete zu überlassen. Tabakfabrikanten, Händler, Kaufleute u. s. w. waren verpflichtet, acht Tage vor Anfang der gegenwärtigen Pacht ihre Vorräte an die Generalbüreaus der Provinz abzuliefern, wo sie Bezahlung nach dem Werte erhielten. Aller später gefundene Tabak sollte konfisciert und verbrannt werden, der Eigentümer für jedes verheimlichte Pfund 10 Thlr. Strafe zahlen. Es war jedem verboten, Tabak zu kaufen oder zu verkaufen, der nicht von der Ferme entnommen und mit deren Signatur versehen war, bei 1000 Thlr. Strafe und Konfiskation des Tabaks zu Gunsten der Ferme. Die Beamten der Ferme waren ermächtigt, überall und jederzeit nach Kontrebande Nachforschungen anzustellen, Magistrate und Militär hatten ihnen hierbei Unterstützung zu leisten. Die Tabakpflanzler hatten den Tabak an die Ferme abzuliefern, die denselben nach einer bestimmten Taxe bezahlte. Aller vom Auslande her durch die Ferme eingeführte Tabak war steuerfrei. Dagegen zahlte Roubaud eine jährliche, halbjährlich im voraus zu entrichtende Pacht von 1 110 000 Thlrn. Außerdem verpflichtete sich Roubaud, seine Erben und seine Gesellschafter, stets die Summe von einer Million Thaler, teils in barem Gelde teils dem Werte nach in Tabak vorrätig zu haben und dem Könige hierüber alle sechs Monate auf Verlangen beglaubigte Stats vorzulegen.¹⁾

Der Pachtvertrag mit Roubaud kam jedoch nicht zur Ausführung, vielmehr trat an Stelle dieses, der, aus welchen Gründen ist nicht bekannt, von dem Vertrage zurückgetreten war, ein Konsortium von zehn Kaufleuten ein, von denen einer aus Stettin, einer aus Potsdam, die übrigen aus Berlin stammten. Die Pachtbedingungen blieben fast genau dieselben, nur wurde eine vierteljährliche Vorausbezahlung der Pacht ausgemacht, und den entfernteren Provinzen zunächst noch die Einfuhr fremden Tabaks gestattet, bis die Ferme sie hinreichend versorgen könne. Die zehn Pächter gründeten eine Aktien-

1) Den Vertrag s. bei Ködenbeck, Beiträge I, S. 254.

gesellschaft zur Aufbringung des Betriebskapitals und verteilten das ganze Staatsgebiet in sechs Departements unter je einem Direktor, nämlich Kur- und Neumark, Preußen, Schlesien, Pommern, Westfalen und Magdeburg-Halberstadt. Mit Beseitigung der Acciseregie in den westfälischen Kammerdepartements wurden diese auch von dem Tabaksmonopol befreit, mußten jedoch statt dessen eine Abgabe von vier Stüber auf die Metze Salz zahlen.

Als auch diese Gesellschaft sich nicht halten konnte, wurde die Tabakverwaltung am 1. 5. 1767 unter Beibehaltung des Monopols vom Staate übernommen und zunächst den vier Regisseurs der indirekten Abgaben für ihre Provinzen übertragen, noch in demselben Jahre aber eine besondere Generaltabaksadministration unter dem Regierminister v. Horst und mehreren Regisseurs errichtet.

4. Das Kaffeemonopol. Ebenso wie der Tabak wurde durch die Kaffeordnung vom 21. 1. 1781¹⁾ der Kaffee monopolisiert. Die bis dahin bestehende Kaffeecacise, welche am 19. 6. 1778 auch auf das platte Land ausgedehnt wurde, hatte infolge ihrer Höhe, je mehr der Kaffee zu einem allgemeinen Lebensbedürfnisse wurde, um so mehr zu Defraudationen herausgefordert und daher nicht den erwünschten Ertrag gegeben. Auf den Vorschlag eines Potsdamer Kupfer Schmiedes namens Jury wurde daher durch die Kaffeordnung von 1781 das Kaffeemonopol eingeführt. Der Einlauf des vom Auslande eingeführten Kaffees stand allein dem Staate durch Vermittlung der Seehandlung zu. Der Detailverkauf erfolgte in den von Kaufleuten, welche einen Gewinnanteil bezogen, geleiteten Entrepots. Der Kaffee wurde den Eximierten auch ungebrannt, den übrigen Unterthanen nur in gebranntem Zustande, natürlich für einen höheren Preis verkauft.

Der Zweck des Monopols war nicht nur ein finanzieller, sondern vor allem ein volkswirtschaftlicher. Da Preußen selbst keinen Kaffee hervorbringen konnte, so sollte der Verbrauch möglichst eingeschränkt werden, damit das Geld im Lande erhalten bliebe. Bekanntlich empfahl Friedrich der Große als Ersatz für den Kaffee die Biersuppe, mit der er selbst in seiner Jugend aufgezogen, damit die inländische Brauahrung gehoben werde. Dieser Krieg gegen den Kaffee hat freilich dauernde Erfolge nicht erzielt. Sobald der Kaffeepreis, der bisher einen Thaler für das Pfund betragen, 1783 auf $\frac{2}{3}$ Thlr. und 1784 auf $\frac{1}{2}$ Thlr. herabgesetzt wurde,²⁾ stieg der Verbrauch sehr bedeutend, und die Staatseinnahme aus dem Kaffeemonopol hob sich trotz des niedrigeren Preises von 300 000 auf 574 000 Thlr. jährlich.

1) N. C. C. VII, 1, Nr. 2.

2) A. a. O. 3, Nr. 32; 4, Nr. 33.

Diese finanziellen Erfolge bildeten dann einen Ersatz für die nicht erreichten volkswirtschaftlichen. Nicht eingeführt wurde das Kaffeemonopol in den westlichen Provinzen, die statt dessen eine feste Summe als Abschlagszahlung entrichteten.

5. Das Salzmonopol bestand in den östlichen Provinzen in der bisherigen Verfassung fort, nach der jeder Untertban verpflichtet war, eine bestimmte Menge Salz während des Jahres aus den königlichen Salzfactoreien zu entnehmen und sich hierüber eine Bescheinigung in seinem Salzbuclie ausstellen zu lassen. Eine Verordnung vom 8. 4. 1774¹⁾ setzte den jährlichen Salzverbrauch dahin fest, daß für jede über neun Jahre alte Person vier Metzen und eine halbe Metze für das in den Häusern gesalzene und geräucherte Fleisch, zwei Metzen für eine milchende Kuh, eine Metze für fünf milchende Schafe, halb so viel für nicht milchende, anderthalb Metzen für einen Wispel Getreide zum Brauen jährlich zu entnehmen waren. Den Verbrauch der Gastwirthe und ähnlicher Gewerbtreibender bestimmte der Salzinspector nach eigenem Gutdünken.

Diese im Osten schon lange bestehende Salzconscriptio wurde 1751 auch für Kleve-Mark und Moers, 1752 für das Mindensche Kammerdepartement und 1753 für Geldern eingeführt.²⁾ Allein in Ostfriesland gelangte 1766 zwar das Salzmonopol, aber nicht die Salzconscriptio zur Einführung. Vielmehr zahlten die Stände eine bestimmte Abschlagssumme und übernahmen dafür den Detailverkauf des Salzes, ohne daß den Untertbanen die Verpflichtung zur Abnahme einer bestimmten Menge Salz auferlegt wurde. So lange das für Ostfriesland angesetzt Salzquantum im Lande nicht verkauft wurde, mußten die Stände den Preis für das nicht verkaufte Salz aus den ständischen Kassen zahlen, während gegen Ende des Jahrhunderts, als mehr Salz in der Provinz verbraucht wurde, wie angesetzt war, der Mehrertrag den ständischen Kassen zufließ.³⁾

6. Das Lotteriemonopol. Zur Errichtung des Lotteriemonopols trat der König mit dem Italiener Calzabigi in Verbindung, der mit dem Titel eines Geh. Finanzrats, einem Gehalte von 3300 Thln. und einer Tantieme von fünf Procent des Reingewinns in preußische Dienste trat, worauf der König durch ein Patent vom 8. 2. 1763 die Einrichtung der Staatslotterie, neben der alle Privatlotterien verboten wurden, bekannt machte. Bald darauf wurde die Lotterie dem Calzabigi in Pacht gegeben, wodurch der Staat aufhörte mit der Verwaltung befaßt zu sein.

1) N. a. D. V, 4, Nr. 27.

2) Nöbel, Pr. Staatshaushalt, S. 78.

3) Wiarda, Ostfriesische Geschichte IX, S. 118.

7. Das Porzellanmonopol. Für die Errichtung einer Porzellanmanufaktur hatte der König 1762 dem Kaufmann Gorkowsky ein ausschließliches Privilegium verliehen. Da der König diese Fabrik im August 1763 auf eigene Rechnung für 225 000 Thlr. als königliche Porzellanmanufaktur übernahm, so wurde auch die Porzellanfabrikation zu einem Staatsmonopol.

8. Das Brennholzmonopol entstand in derselben Weise. Am 20. 6. 1766 war einer Gesellschaft ein ausschließliches Privilegium zur Versorgung der Städte Berlin und Potsdam mit Brennholz auf sechs Jahre verliehen worden, welches Privilegium am 3. 3. 1773 erneuert wurde.¹⁾ Auch dieses Monopol übernahm der König am 18. 1. 1785 auf eigene Rechnung und dehnte es auf den ganzen Staat mit Ausnahme der westfälischen Provinzen, Schlesiens und der Stadt Halle aus.²⁾

9. Das Postregal. Das preußische Postrecht, wie es sich in dem letzten Jahrhundert ausgebildet hatte, wurde durch das „Postreglement für Schlesien“ und das „Reglement der schlesischen Landkutscher, Fuhrleute und Boten“ vom 27. 5. 1743, sowie das Extrapostreglement vom 27. 6. 1743 auf Schlesien, später auf Ostfriesland und Westpreußen übertragen.³⁾ Erst die Einführung der französischen Regie, deren Übertragung auch auf das Postwesen versucht wurde, führte zu einer neuen Postgesetzgebung, der allgemeinen Verordnung über das Postwesen und dem Extrapostedikt vom 11. 4. 1766 und zu dem Reglement für Landkutscher und Fuhrleute vom 10. 8. 1766.⁴⁾ Alle diese neuen Verordnungen wurden ersetzt durch eine neue Kodifikation des gesamten Postrechts, welches die Postordnung von 1712 vollständig beseitigte, die „Allgemeine Postordnung für sämtliche königliche Provinzen“ vom 26. 11. 1782. Durch die Verordnungen von 1766 und die allgemeine Postordnung, die vorzugsweise einen fiskalischen Zweck hatten, wurde der Postzwang von Paketen bis zwanzig Pfund auf solche bis vierzig Pfund ausgedehnt und Absender und Fuhrleute, welche dem zuwiderhandelten, mit Strafe bedroht. Auch wurde verboten, sich mit Mietspferden stationsweise auf einer Postroute fortzuschaffen zu lassen.

C. Die direkten Steuern.

In den alten Provinzen blieben die bisherigen direkten Abgaben, Kontribution, Kavalleriegelder, Potsdamer Bettgelder u. s. w. für die nicht

1) N. C. C. IV, 1, Nr. 50, V, 3, Nr. 12.

2) A. a. D. VII, 5, Nr. 6.

3) Stephan, Gesch. d. preuß. Post, S. 208.

4) A. a. D. IV, S. 284.

eximierte Bevölkerung des flachen Landes bestehen. Höchstens wurden, wo es die Bedürfnisse erforderten, vereinzelt die Steuerfäße etwas erhöht.

In Schlesien hatte unter österreichischer Herrschaft für das flache Land eine Accise bestanden, neben der die verschiedensten ordentlichen und außerordentlichen direkten Steuern hergingen. Durch eine Verordnung vom 23. 4. 1743¹⁾ wurde jedoch die schlesische Steuerverfassung in Übereinstimmung mit den in den alten Provinzen herrschenden Grundsätzen umgestaltet. Die sog. Indiktion, die Accise des flachen Landes und alle anderen Kollekten wurden abgeschafft. Die Accise blieb künftig nur für die geschlossenen Städte bestehen. Da diese hierdurch ihren Anteil zu den Landesabgaben beitrugen, so wurde ihre bisherige Indiktion dem platten Lande abgeschrieben. An die Stelle aller bisherigen Steuern des flachen Landes trat eine ein für allemal fixierte Kontribution. Dieselbe sollte künftig die einzige Steuer des flachen Landes bilden, und neben ihr alle übrigen bis dahin erhobenen Abgaben, wie Domestikalanlagen, Kapitation, Rauchfang- und Viehsteuer, Tanzinpost, Fortifikations-, Legationsgelder, Landaccisen, Türkensteuer, Don Gratuit, Fräuleinsteuer, Anlehne, Schloßbau-, Kavalleriegelder, Ziese, Hufen- oder Giebelshof u. s. w. sämtlich fortfallen. Die schlesische Steuerverfassung war also insofern noch einfacher wie die der alten Provinzen, als die hier bestehenden anderen direkten Steuern nicht besonders erhoben, sondern ihr Ertrag zum Kontributionsquantum geschlagen wurde. Bei Vorspanns- und Unglücksfällen sollten Entschädigungen aus den königlichen Steuerkassen, eventuell sogar aus den Domäneneinkünften geleistet werden.

Da bei der Kontribution nur eine einmalige Einschätzung bei Einführung der Steuer nötig war, so wurden besondere außerordentliche Klassifikationskommissionen bestellt. Die Berechnung der Kontribution geschah nicht wie in den meisten alten Provinzen nach der Ausfaat, sondern nach der Nutzung, sie hatte also den Charakter einer Grundeinkommensteuer. Das Kontributionsquantum Schlesiens wurde am 23. 4. 1743 auf 1700000 Thlr. jährlich fixiert. Als Richtschnur für die Einschätzungskommissionen wurde bestimmt, daß die bischöflichen Dominien $33\frac{1}{3}$, die geistlichen Stiftsdominien 50, die ritterlichen Kommenden $40\frac{2}{3}$, die weltlichen Dominien $28\frac{1}{3}$, Pfarrer, Schulmeister und Kirchenschreiber $28\frac{1}{3}$, die Bauern und kleinen Ackerleute 34 Prozent des Reinertrags ihrer Güter als Steuer entrichten sollten. Da in Schlesien die Lehnspferdegelder nicht eingeführt wurden, so zog man außer den geistlichen Gütern auch den Adel zum erstenmale zu derselben Steuer heran, wie alle übrigen Bewohner des flachen Landes. Allerdings war als letzter

1) Korn I, 3, S. 53, Nr. 17.

Schimmer der alten Steuerfreiheit des Adels für ihn ein geringerer Steuersatz bestimmt als für den Bauer, aber es war doch wieder ein bedeutender Schritt vorwärts geschehen zur Beseitigung der Steuerprivilegien und zur Herstellung einer allgemeinen Rechtsgleichheit. Von einer besonderen Adelssteuer, den Lehnspferdegeldern, war man bereits dahin gelangt, auch vom Adel und von der Kirche die Kontribution zu fordern.

In Westpreußen wurde ebenfalls die Kontribution unter Beseitigung aller übrigen Steuern des flachen Landes nach schlesischem Muster eingeführt. Es wurde hier der Reinertrag des bäuerlichen Grundbesitzes nach Abzug aller anderen Leistungen, wie Dienste, Zins, Zehnt, ermittelt, und die Kontribution, die einzige Steuer des flachen Landes, für die Bauern auf $33\frac{1}{3}$ Prozent dieses Reinertrags festgesetzt. Die Edelleute hatten von ihren Vorwerken 25 Prozent des Reinertrags zu zahlen, doch erließ der König den evangelischen Edelleuten hiervon 5 Prozent.¹⁾

Auch in Ostfriesland wurde 1749 mit ständischer Zustimmung die Accise des flachen Landes durch die Kontribution ersetzt.

Von den in den alten Provinzen außer der Kontribution bestehenden direkten Abgaben erfuhren nur die Potsdamschen Bettgelder verschiedene Veränderungen. Diese Steuer, ursprünglich eine Abgabe des Kreises Teltow, war schon unter Friedrich Wilhelm I. auf sämtliche kur- und neumärkischen Kreise ausgedehnt worden.²⁾ Durch ein kgl. Rescript vom 25. 7. 1740 wurden die Bettgelder für die Folge auf eine feste Summe von 10 000 Thlr. jährlich festgesetzt. Von der ganzen Summe sollten die kurmärkischen Kreise $\frac{1}{3}$, die neumärkischen $\frac{2}{3}$ nach Abzug von $\frac{1}{80}$ letzterer Summe für den Kreis Beeskow-Storkow tragen. Die Zahlung seitens der Kreise sollte in drei Terminen, nämlich im Februar, Mai und September auf Ausschreiben der Landschaft zur Landschaftskasse erfolgen, von welcher die eingekommene Summe zur königlichen Extraordinarientasse eingezahlt wurde. Die einzelnen Kreise erhoben die Bettgelder nicht besonders, sondern nur als einen Zuschlag zur Kontribution. Durch ein kgl. Rescript vom 24. 3. 1765³⁾ wurde die Gesamtsumme der Bettgelder um 2000 Thlr. ermäßigt, nämlich 600 für die Neumark und 1400 für die Kurmark, aber am 26. 7. 1785⁴⁾ wieder um 120 Thlr. vermehrt, so daß bis 1806 die ganze Summe 8120 Thlr. betrug, die von den kur- und neumärkischen Kreisen als Kontributionszuschlag erhoben wurden.

1) Roden bei Preuß, Friedrich d. Gr. IV, S. 421.

2) S. S. 108.

3) Böhmer, Steuerverfassung III, Nr. 256.

4) A. a. D. Nr. 287.

Um die Kosten für die große Justizreform des Jahres 1748 zu decken, wurde durch ein kgl. Rescript vom 26. 6. 1748 zur Erfüllung des Justizsalarienstats des Kammergerichts von der Kurmark ein jährlicher Zuschuß von 5000 Thlr. verlangt.¹⁾ Die Steuer sollte nur eine vorübergehende sein und wurde von den Landständen nach der hergebrachten Quotisation auf die einzelnen Kreise und Immediatsstädte verteilt. Die Erhebung des Beitrags des flachen Landes sollte als Zuschlag zur Kontribution, die der Städte aus den Kammereien in jährlichen oder vierteljährlichen Raten, die Zahlung an die Landschaftskasse erfolgen. Die bei ihrer Einführung als nur vorübergehend angekündigte Steuer blieb aber nicht nur bestehen, sondern wurde auch durch Kabinettsordre vom 18. 4. 1783 um 8000 Thlr. erhöht, welche Summe jedoch nur von der Städtekasse aufgebracht werden sollte. Den altmärkischen Ständen wurde auf ihren Antrag am 28. 2. 1753 gestattet, die zu den Kammergerichtsbesoldungen bisher beigetragenen Justizsalariengelder für das altmärkische Obergericht zu verwenden und an dessen Sportelkasse abzuführen.²⁾ Die übrigen Gebiete der Mark zahlten ihre Beiträge weiter an die Landschaftskasse für die Justizsalarienkasse des Kammergerichts.

Eine ähnliche Steuer wurde unter dem Namen Regierungsalariensteuer 1748 für das Magdeburger Kammerdepartement eingeführt. Die Justizreform machte für Magdeburg einen Mehrkostenaufwand von 7276 Thlr. aus. Hiervon wollte der König 3676 Thlr. übernehmen, während der Rest von 3600 Thlrn. nach einer Kabinettsordre vom 15. 10. 1748 durch das Land aufgebracht werden sollte.³⁾ Von letzterer Summe wurden 900 Thlr. auf die Klöster und Stifter, 400 Thlr. auf die Kammereien und der Rest von 2300 Thlr. auf das flache Land übertragen, welches diese Summe als einen Zuschlag zur Kontribution aufbrachte.⁴⁾ Die Salariensteuer wurde in Magdeburg an die Kriegskasse und durch diese an die Regierungsalarienkasse abgeliefert. Bei dem Austausch kurmärkischer und magdeburgischer Gebiete blieb in denselben die bisherige Steuerverfassung vollständig unberührt. Schließlich bestand eine Justizsalariensteuer auch noch in Pommern.

Die Modifikation der Rittergüter und die Ersetzung der bisherigen Lehnkriegsdienste durch eine feste Geldsumme, die Lehnspferdegelder, war unter Friedrich Wilhelm I. in den östlichen Provinzen bereits vollständig durchgeführt worden. In Westfalen hatten politische Rücksichten, besonders die

1) Das Rescript f. a. a. D. Nr. 212.

2) A. a. D. Nr. 233.

3) Kewiz, Steuerbef. d. S. Magdeburg II, Beil. Nr. 87.

4) Kabinettsordre v. 26. 11. 1748 a. a. D. Nr. 89.

Furcht, die jülich=bergische Ritterschaft, die man sich bei dem erwarteten Aussterben des neuburgischen Hauses geneigt erhalten mußte, vor den Kopf zu stoßen, die Lehnsallobidifikation verhindert. Erst Friedrich dem Großen gelang es, 1749 im Mindenschen Kammerdepartement und 1766 in Meve=Mark unter Zugrundelegung des Projekts von 1717 die Allobidifikation der Lehen und die Einführung der Lehnspferdegelder durchzuführen.¹⁾ In Ostfriesland bestanden beim Anfall des Fürstentums an Preußen nur noch drei Lehngüter. Von diesen wurden nach vorheriger Vereinbarung mit ihren Besitzern zwei im J. 1772, das dritte 1775 gegen Entrichtung einer jährlichen ein für allemal bestimmten Summe allodifiziert.²⁾

Der Schoß, welcher in die landschaftlichen Klassen floß, wurde auf Grund der Edikte von 1704³⁾ weitererhoben. Nur wurde durch ein kgl. Rescript vom 31. 7. 1766⁴⁾ der Beitrag der Neumark auf eine feste Summe von 9571 Thln. angesetzt, welche auf die einzelnen neumärkischen Kreise verteilt wurden. In der Neumark wurde der Schoß als Zuschlag zur Kontribution erhoben, während in der Kurmark die alten Steuerfüße bestehen blieben. Die Erhebung des Schoßes erfolgte in den Städten durch die Magistrate, auf dem flachen Lande durch die Landräte, welche dafür 100 Thlr. Gehalt, 3 Thlr. Zehrung und 2 Thlr. für Schreibmaterialien jährlich von dem vereinnahmten Schoße zurückbehielten.

Die Chargensteuer blieb zwar erhalten, doch sollten nach einer Verordnung vom 21. 6. 1740⁵⁾ Unterverleihungen nicht mehr auf den Vortrag des Chefs der Rekrutenkasse allein, sondern dieses und des betreffenden Departementsministers erfolgen. Abgesehen von 8000 Thln. für die Domänenkasse flossen die Erträge der Rekrutenkasse, welche jetzt wieder als Chargenkasse bezeichnet wurde, in die königliche Dispositionskasse.⁶⁾

D. Die indirekten Steuern.

Die indirekten Steuern bildeten das alte und das neue Biergeld, Accise und Zölle und die Kriegsmetze. Die älteste dieser Steuern, das unter Kurfürst Johann eingeführte alte Biergeld, wurde bei der neuen Einrichtung des

1) Minden=ravensbergische Lehnsaffekuration v. A. 1. 1749 in der Bibliothek des kgl. Kammergerichts, Scotti III, S. 1787, Nr. 1951.

2) Warba, Ostfriesische Geschichte IX, S. 137.

3) Vgl. Band I, S. 406.

4) Wöhner III, Nr. 266.

5) Mylius, C. C. M. Cont. I, Nr. 30.

6) Niesel, Staatshaushalt, S. 100.

Accisewesens durch das Patent vom 16. 4. 1766¹⁾ in den accisebaren Städten aufgehoben. An seine Stelle trat nach dem Accisetarif vom 1. 7. 1769²⁾ eine Accise von 18 Groschen für jede Tonne Bier. Dafür mußte das Accisedepartement ein später fortfallendes Pauschquantum an die Domänenkasse zahlen, in die das alte Biergeld bisher geflossen war. An Stelle desjenigen Drittels des alten Biergeldes, welches bisher die Stadtkämmereien bezogen hatten, wurde denselben ein ein- für allemal feststehendes Pauschquantum in Höhe derjenigen Summe zugesichert, welche sie in dem Etatsjahre von Trinitatis 1765 bis Trinitatis 1766 an altem Biergelde bezogen hatten. Diese Summe empfingen sie anfangs aus der Accisekasse, seit Trinitatis 1770 dagegen unter dem Namen supprimierter Gefälle aus der kurmärkischen Kriegskasse.³⁾

Das neue Biergeld fiel ebenfalls zufolge des Patents vom 1. 6. 1766 in den accisebaren Städten fort. Statt dessen erhielt die Landschaftskasse auf Grund eines am 14. 5. 1766 abgeschlossenen Recesses⁴⁾ von der auf jede Tonne Bier gelegten Accise von 18 Groschen 3 Groschen an neuem Biergelde, während der Stadtkasse 3 Gr. 6 Pf. neues Biergeld zugesichert wurde.

Ebenso wurde die dritte indirekte Steuer der Städte, die Kriegsmetze, 1766 aufgehoben, wogegen die Accise einiger Artikel erhöht wurde.

Die einzige indirekte Abgabe in den accisebaren Städten ist seitdem die Accise, während altes und neues Biergeld, sowie die Kriegsmetze auf das flache Land beschränkt wurden. Die Erhebung aller drei Steuern erfolgte zu gleicher Zeit durch den Ziesemeister in der Art, daß für jeden Wispel Malz 2 Gr. 3 Pf. altes Biergeld, 1 Thlr. 12 Gr. neues Biergeld, 4 Gr. 6 Pf. Kriegsmetze und 2 Gr. 3 Pf. für den Ziesemeister, zusammen 1 Thlr. 21 Gr. auf einmal erhoben wurden. Jedoch wurde in einigen Kreisen der auf sie an Kriegsmetze entfallende Steuerbetrag als Zuschlag zur Kontribution, in andern nach festen Steuerfäßen als direkte Steuer erhoben,⁵⁾ während nur in einem geringen Teile der märkischen Kreise die Erhebung als indirekte Steuer fort dauerte. Seit 1766 wurde aber in allen Kreisen die Kriegsmetze ohne Unterschied, in welcher Weise sie erhoben wurde, von den Kreisassen an die Accisekassen abgeführt.

Zoll und Accise fallen jetzt mehr und mehr zu einer einzigen indirekten Steuer zusammen. Beide verfolgen außer dem finanziellen noch einen handels-

1) N. C. C. IV, 2, Nr. 36.

2) A. a. D. 4, Nr. 47.

3) Wöhner, Steuerverfassung I, S. 87.

4) A. a. D. III, Nr. 259.

5) S. S. 111.

politischen Zweck, beide werden 1766 besonderen Behörden unterstellt und teilen auch die weiteren Schicksale. Die Accise ist eigentlich nur ein an den Stadthoren erhobener Zoll, während die eigentlichen Zölle im Binnenlande, auf den Wasserstraßen und an den Landesgrenzen erhoben werden. Die mittelalterlichen Zölle, eine Abgabe für das Geleit der Waren auf den Heerstraßen, hatten seit der Mitte des 17. Jhds. mehr und mehr den Charakter von Schutzzöllen angenommen, soweit diese Zölle an den Landesgrenzen erhoben wurden. Daneben bestanden aber namentlich in den östlichen Provinzen die alten Binnenzölle fort, so daß der Charakter der Zölle kein einheitlicher ist, die Zollgesetzgebung verschiedener Jahrhunderte neben einander besteht. Auch die in den einzelnen Provinzen vorhandenen Zölle sind sehr verschieden, so daß das Zollrecht ein wüßtes Konglomerat von Gesetzen ohne einheitliche Grundidee bildet.

Um einigermaßen eine Übersicht zu gewinnen, empfiehlt sich die Beschränkung auf eine einzelne Provinz, die einen Begriff von den Durchschnittszuständen zu geben vermag, die Kurmark.¹⁾ Hier bestand zunächst noch der im Westen schon unter dem großen Kurfürsten aufgehobene alte Landzoll, eine Durchgangsabgabe, die beim Passieren eines Zollbezirks entweder im Haupt- oder im Nebenzolllande zu entrichten war. Die Erhebung erfolgte entweder nach Stückmaßen oder nach Pferdelaften oder nach dem Werte. Jedes Zollamt besaß seine besondere Zollrolle für alle Waren. Der Landzoll hat also noch durchaus den Charakter der mittelalterlichen Zölle, er ist ein Binnenzoll für das Geleit und deshalb für den Verkehr außerordentlich störend. Denselben Charakter wie die Landzölle haben die Wasserzölle, die sich auch im Westen, namentlich am Rhein und an der Maas noch erhalten haben. Die Erhebung erfolgte beim Passieren eines bestimmten Punktes des Stromes und zwar nach dem Tonnengehalte der zu verzollenden Ware. Zur Beförderung des auswärtigen Handels wurden jedoch auf den Strömen geringere Zollsätze erhoben für Waren, die eine kleinere Strecke passierten, als für solche, die vielleicht nur an einer Zollstelle vorbeikamen. Eine besondere Abgabe, das Schleusengeld, wurde noch von denjenigen Waren erhoben, welche auf einem Flusse an einer der dort angelegten Schleusen vorüberkamen, es ist also eine Abgabe für Benutzung von Verkehrsanstalten.

Die zu verschiedenen Zeiten eingeführten Zollerhöhungen für einzelne Gegenstände, namentlich der neue Weinzoll, der neue Kornzoll und der neue Tonnenzoll, sind nur besondere Zollzuschläge zu dem gewöhnlichen Land- und

1) Vgl. Brandenburg, Zollverfassung und Zollgesetze der Kurmark Brandenburg, Berlin 1800.

Wasserzoll für einzelne Gegenstände, für Wein, Korn und die in Tonnen transportierten Waren. Sie tragen also in jeder Beziehung den Charakter des Land- oder Wasserzolls, von dem sie sich nur durch den Zollsatz unterscheiden. Die für die Benutzung der Kanäle und Krähne zu entrichtenden Abgaben, welche ebenfalls allgemein zu den Zöllen gerechnet wurden, die Kanalgefälle und das Krähngeld, sind wie das Schleusengeld Abgaben für die Benutzung vom Staate errichteter und unterhaltener Verkehrsanstalten.

Der Schutz der inländischen Produktion erfolgte in denjenigen Provinzen, in denen wie in der Kurmark Binnenzölle bestanden, durch eine entsprechend höhere Besteuerung der ausländischen Erzeugnisse gegenüber den inländischen. So wurde der 1769 zu Emden errichteten Heringskompanie die Zusicherung erteilt, falls die Holländer die Heringspreise niedriger stellten, so daß die Kompanie mit ihnen nicht konkurrieren könne, so solle ein entsprechend höherer Zoll für die holländischen Heringe eingeführt werden.¹⁾ In den Provinzen, in denen die Binnenzölle aufgehoben, und nur die Grenzzölle bestehen geblieben waren, nahmen dieselben schon an und für sich den Charakter von Schutzzöllen an, da die in der Provinz hervorgebrachten und in ihr verzehrten Erzeugnisse keinem Zolle unterlagen.

Nach altem Herkommen vom Zolle befreit waren die Geistlichen, der Adel wenigstens von den alten Zöllen²⁾ und in der Kurmark zum Teil die Lehnschulzen.

Die Erhebung der Accise hatte seit 1736 nur ganz geringe Änderungen erfahren. So wurde die Malaccise von Friedrichswerder, der Dorotheen- und Friedrichstadt zu Berlin 1743 der Landschaft zum neuen Biergelde gegen ein Kapital von 300 000 Thln., die Bierziese jener Städte gegen 100 000 Thlr. überlassen. Ferner traten aus polizeilichen Rücksichten einige Veränderungen ein. Als 1756 ein großer Kornmangel entstanden war, der nach der Ansicht des Königs daher rührte, daß zuviel Roggen und Gerste zum Branntweinbrennen verwandt wurde, während der Branntwein die Gesundheit ruiniere, wurde am 25. 5. 1756 für die Kurmark bestimmt: 1. Branntweinbrennen von Roggen und Gerste wird in sämtlichen Städten der Kurmark vorläufig verboten; 2. nur das Brennen von Weizen bleibt statthaft, das Branntweinschrot für den Scheffel wird aber von fünf auf zehn Groschen erhöht; 3. wenn das Brennen von Roggen und Gerste wieder gestattet wird, so soll hiervon ebenfalls die Accise verdoppelt werden; 4. die Accise für fremden Branntwein wird von zwei auf acht Groschen für das Quart erhöht; 5. für

1) S. S. 230.

2) S. Band I, S. 388.

ausgeführten Brauntwein bleibt die bisherige Accise bestehen, und werden bei der Ausfuhr sechs Groschen zurückvergütet.¹⁾

Die erste umfassende Veränderung seit 1736 erfuhr aber das Accisewesen erst 1766, als das alte und neue Biergeld wie die Kriegsmeze in den accisebaren Städten aufgehoben und statt dessen eine höhere Accise eingeführt wurde. Außerdem sollten in der ausgesprochenen Absicht, den Armen die notwendigen Lebensmittel nicht zu verteuern, vom 1. 6. 1766 ab alle Auflagen auf das Getreide und inländisches Mehl, sowie das Mehl- und Brauntweinschrot aufhören und den Unterthanen freistehen, diese Gegenstände ungehindert in die Städte einzuführen und Handel damit zu treiben. Natürlich fiel aber nur die Accise fort, während die Zölle, das Mahlgeld und die Mahlmeze bestehen blieben. An die Stelle der aufgehobenen Accise, des alten und neuen Biergeldes und der Kriegsmeze trat eine Biersteuer von 18 Groschen für die Tonne, aus der auch der Anteil der Städtekammereikassen am bisherigen alten Biergelde gedeckt, und die landschaftlichen Klassen befriedigt wurden.

Die westfälischen Kammerdepartements Kleve=Mark=Moers und Minden=Ravensberg=Tecklenburg=Lingen wurden mit Einführung der Regie verschont, mußten sich aber dafür verpflichten, nicht nur das bisherige Statsquantum, sondern auch zehn Prozent Zuschlag zu demselben an Accise aufzubringen. Zu diesem Zwecke wurde den Städten völlig freier Handel zugestanden, und durch das Instruktionsrescript vom 21. 1. 1767 statt der Accise eine Städtesteuer oder Accisefixation als direkte Steuer eingeführt, neben der einige Städte zur Deckung ihres Steuercontingents noch die Schlacht- und Mahlaccise beibehielten. Da nun aber die Handeltreibenden der westfälischen Städte nicht nur die direkte Steuer zahlen mußten, sondern auch gegen die Konkurrenz der Fremden, welche die direkten Steuern nicht zahlten und daher billiger verkaufen konnten, nicht mehr geschützt waren, so war die Abschaffung der Accise für die Städte äußerst verderblich. Einige Städte, wie Minden, Herford, Bielefeld und Soest führten daher noch innerhalb des nächsten Jahrzehnts die Accise wieder ein, so daß nur der Ausfall am Statsquantum noch durch die Fixation zu decken war.²⁾ Um jedoch die Übelstände vollständig zu beseitigen, wurde durch die Deklaration die Acciseeinrichtung in den westfälischen Provinzen betreffend vom 25. 1. 1777 die frühere Accise nach einem revidierten Tarif in Kleve=Mark, Minden und Ravensberg wiederhergestellt, die Kriegs- und Domänenkammern hatten aber dafür zu sorgen, daß das

1) Rödenbeck, Beiträge I, S. 385, Nr. 11.

2) Roden, Kurzgefaßte Nachricht bei Preuß, Fr. d. Gr. IV, S. 433.

bisherige Steuerquantum erreicht wurde. Die Fixation blieb demnach nur in Moers, Tecklenburg und Ringen bestehen. Es war aber auch hier nur noch der Ausfall am Etat durch die Fixation zu decken, wogegen aber auch Überschüsse an der etatsmäßigen Einnahme zur Deckung künftiger Ausfälle zurückbehalten wurden.¹⁾

Für die Stempelsteuer wurde die Regie nicht eingeführt, vielmehr machte man hier den Versuch, mit dem reinen Pachtssystem. Am 16. 5. 1765 erging ein neues Stempeledikt, und die Gebrüder Schwarz aus Magdeburg nahmen den Vertrieb des Stempelpapiers in Pacht. Da sie jedoch die Defraudationen nicht hindern konnten und infolge dessen nicht zu ihrem Gelde kamen, wurden sie schon nach einigen Monaten auf ihren Antrag von dem Pachtvertrage entbunden. Es erging darauf das erneuerte Stempel- und Kartenedikt vom 13. 5. 1766, wodurch das Stempelwesen und die Spielkartensteuer wieder unter staatliche Verwaltung kamen.²⁾

Die Organe.

Während der ersten fünf und zwanzig Regierungsjahre Friedrich des Großen blieb der von Friedrich Wilhelm I. für die Finanzverwaltung geschaffene Behördenorganismus ziemlich unverfehrt erhalten. Die Domänen wurden an die Generalpächter, die Beamten, verpachtet, die von reisenden Mitgliedern der Kammern kontrolliert wurden, die Forstämter durch Oberförster verwaltet. Die Verwaltung der Regalien erfolgte in der bisherigen Weise, die Einziehung der direkten Steuern des flachen Landes durch die Kreisverwaltungsbehörden, die des alten und neuen Biergeldes und der Kriegsmeze durch die Ziefemeister, die der Accise schließlich durch die Acciseämter unter Aufsicht der Kriegs- und Steuerräte. Alle diese Unterbehörden standen unter der Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammern, letztere hinwiederum des Generaldirektoriums, in dem sich die Einheit der Verwaltung verkörperte.

Eine besondere Stellung nahmen nur die Organe der Postverwaltung ein. Dieselbe blieb in den alten Provinzen bis 1766 vollständig unverändert. Die einzelnen Postämter und Postwärterämter standen unmittelbar unter dem Generalpostamt, dessen Chef gleichzeitig Minister des Handelsdepartements war.³⁾ Eine Ausnahme machte nur Kleve-Mark, wo als Kontrollorgan des Generalpostamts ein besonderer Postinspektor thätig war. Die

1) v. Bequelin, *Hist. kritische Darstellung der Accise- und Zollverfassung in den pr. Staaten*, Berlin 1797, S. 186.

2) Roden, *Beschreibung des Generaldirektorii im Kgl. Ges. Staatsarchiv*.

3) S. S. 186.

Aufrechterhaltung dieser scharfen Centralisation erschien jedoch unmöglich nach dem Erwerbe Schlesiens, wo das Postwesen erst nach preussischem Muster zu reorganisieren war, was unmöglich durch ein entferntes Generalpostamt geschehen konnte. Wie man aus ähnlichen Gründen die gesamte innere Verwaltung der neuen Provinz vom Generaldirektorium unabhängig gestellt hatte, so wurde Schlesien durch Kabinettsordre vom 31. 7. 1743 auch vom Generalpostamt eximiert, und das schlesische Postwesen unter Leitung des Hof- und Postrats Hänel, der Sitz und Stimme in der Breslauer Kammer erhielt, der Aufsicht des schlesischen Ministers und der Kriegs- und Domänenkammer zu Breslau unterstellt. Außerdem wurde eine besondere schlesische Postkasse gebildet.¹⁾ Das ostfriesische Postwesen, welches anfangs unter der Regierung zu Aurich gestanden hatte, trat dagegen bald nach dem Erwerbe des Landes durch Preußen unmittelbar unter das Generalpostamt.

Die größte Veränderung erfuhr jedoch das Postwesen durch Einführung der Regie, die Verwaltung des Generalpostamts durch französische Beamte, denen ein Anteil am Mehrertrage zugesichert wurde. Am 1. 6. 1766 wurde Jacques Marie Bernard zum Intendanten des Postwesens, außerdem zwei Generalregisseurs und drei Generalinspektors, sämtlich Franzosen, und ein deutscher Substituir ernannt.²⁾ Diese Postregie unternahm es, das Postwesen nach französischem Vorbilde umzugestalten, durch Ausdehnung des Postzwangs und die größte Aufsicht zur Verhütung von Defraudationen bedeutende Mehreinnahmen zu erzielen. Da diese Reformen nur bei der größten Centralisation möglich waren, mußte die Selbständigkeit des schlesischen Postwesens nach kurzen Kampfe verschwinden, die schlesischen Postämter wurden wie die der anderen Provinzen unmittelbar der Postregie unterstellt. Alle Ansätze zu provinziellen Postbehörden verschwanden, und an deren Stelle traten die drei Generalinspektors, welche zu Berlin ihren Wohnsitz hatten. Zur Verhütung von Postdefraudationen wurden besondere Postvisitateurs, Postfiskäle und Postlandreuter eingesetzt, auch alle anderen Exekutivbeamten angewiesen, von bemerkten Defraudationen Anzeige zu machen.

Trotz aller Verbesserungen, die die Postregie unstreitig durchgeführt hatte, konnte sie sich nicht lange halten. Der Intendant Bernard wirtschaftete schlecht, und 1769 wurde das alte Generalpostamt, nicht aber die selbständige schlesische Postverwaltung wieder hergestellt.³⁾ Dasselbe bildete ein Kollegium unter Leitung des Generalpostmeisters, der gleichzeitig Chef des Fabriken- und

1) Stephan, Gesch. d. pr. Post, S. 207.

2) Roden, a. a. D.

3) A. a. D.

Handelsdepartements war. Als sein Stellvertreter wurde 1782 ein Generalpostdirektor ernannt. Die Kontrolle der einzelnen Postämter besorgten wie unter der Regie reisende Generalpostinspektoren mit dem Wohnsitz zu Berlin, deren es seit 1773 nur noch zwei gab.¹⁾ Eine neue provinzielle Bildung erschien jedoch aus denselben Gründen wie früher für Schlesien so jetzt für Westpreußen erforderlich. Man ging jedoch nicht mehr so weit, die westpreussischen Posten vom Generalpostamte zu eximieren, sondern setzte nur einen unter demselben stehenden Oberpostdirektor ein, der, nachdem die Reorganisation des westpreussischen Postwesens durchgeführt war, nur die Stellung eines in der Provinz selbst wohnenden Inspektionsorgans einnahm.²⁾

Während das Postwesen trotz seiner Selbständigkeit abgesehen von der kurzen Unterbrechung durch die Regieverwaltung stets mit dem Generaldirektorium in Verbindung stand, wurden demselben 1750 die Münzangelegenheiten vollständig entzogen und dem Könige unmittelbar unterstellt. Doch erschien diese Maßregel immerhin nur als eine vorübergehende, darauf berechnet, die Münzreform möglichst schnell zur Durchführung zu bringen.

Etwas ganz anderes war es mit der Einführung der Regie für die indirekten Steuern. Die oberste Leitung der Accise- und Zollangelegenheiten durch die einzelnen Provinzialminister des Generaldirektoriums und der bei der Zerfetzung desselben immer mehr hervortretende Mangel einer einheitlichen Leitung machte sich von Tag zu Tag fühlbarer, die Finanzkontrollen wurden infolge dessen besonders auf dem Gebiete der indirekten Steuern immer unwirksamer. Als nun der König vom Generaldirektorium 1765 eine Steigerung der Accise- und Zolleinnahmen, die sich in allen Provinzen auf 3 926 528 Thlr. und nach Abzug der Verwaltungskosten auf 3 437 820 Thlr. beliefen, um zwei Millionen Thaler verlangte, erklärte sich dieses dazu außer Stande. Von verschiedenen Personen seiner Umgebung, namentlich von Helvetius auf das französische Verwaltungssystem aufmerksam gemacht, erließ der König am 9. 4. 1766 eine Kabinettsordre an das Generaldirektorium: „Wir sind in Rücksicht daß die Sachen, anlangend die Accise, bis dato so schlecht und unmordentlich gewesen, zur Coupirung der dabei verfallenden Defraudationen Allerhöchst bewogen worden, Fermiers aus Frankreich kommen zu lassen, so die Administration derselben übernehmen, und soll die Administration gedachter Fermiers vom Juni a. e. angehen und die dieserhalb zu bestellenden neuen Bedienten im nächst kommenden Monath Mai sogleich in Activität gesetzt werden. Auch sollt Ihr vom 1. Juni e. an nichts weiter mit den accises

1) Stephan, S. 273, 285.

2) U. a. D. S. 218.

und douanes zu thun haben, dergestalt, daß die Summen, so dies Jahr von den Accisen zur Generalkriegskasse fließen, durch die genannte Administration an die Generalkriegskasse gezahlt und die Summen von den Zöllen nach dem Etat an die Kassen, wohin sie gehören und sonst bezahlt worden sind, dergestalt in den gewöhnlichen Terminen berichtet und abgeführt, und daß diejenigen Summen, von den Zöllen, so wie aparte erhoben und eingezogen, auch hinfüro dergestalt direkt berechnet und eingesandt werden sollen. Daher Wir Euch hierdurch solches zur Nachricht und ganz ohnfehlbaren genauesten Achtung bekannt machen.“¹⁾)

Das nach dieser Kabinettsordre beabsichtigte reine Pachtssystem gelangte aber nicht zur Durchführung. Vielmehr wurde unter der Leitung des Ministers v. Forst „die Generaladministration der kgl. Gefälle“ oder „Administration des Accises et Péages,“ eine Verwaltungsbehörde gebildet, welche aus dem Minister und fünf französischen Regisseurs bestand. Die Regisseurs, mit denen ein Vertrag auf sechs Jahre geschlossen wurde, erhielten den Titel Geh. Finanzrat, ein Gehalt von 12 000 Thln. und fünf Prozent Lantime von den jährlichen Accise- und Zolleinnahmen, soweit sie die des Etatsjahres 1765/66 überstiegen. Die von der Regie übernommenen Gefälle waren in Höhe des Betrages, den sie im Etatsjahre 1765/66 gehabt, an die Kassen abzuliefern, in die sie bisher geflossen, der Überschuß ging, soweit er den Regisseurs nicht zukam, in die kgl. Dispositionskasse.

Der Vertrag reichte vom 1. 6. 1766 bis zum 31. 5. 1772. Die Regisseurs wurden die Vorgesetzten aller Accise- und Zollbedienten, erhielten das Recht, Stellen zu vergeben, die Beamten nach Gutdünken zu versetzen, treulose, unwissende und widerspenstige Offizianten zu kassieren, ohne jemand anders als dem vorgesetzten Staatsminister Rechenschaft schuldig zu sein. Den Unterbeamten durften sie nach der in Frankreich bestehende Sitte Anteile an den Acciseüberschüssen und ein Drittel oder einen geringeren Teil der Straf-gelder überlassen.²⁾ Die Ausgabeetats waren dem Könige unmittelbar vorzulegen. Den Regisseurs blieb aber überlassen, Acciseämter und Wachen anzulegen, die des Beistandes aller anderen Behörden teilhaftig sein sollten. Den französischen Beamten, ihren Frauen und Kindern wurde freier Abzug in ihr Vaterland, falls ihre häuslichen Umstände dies erforderten, ohne Droit de répressaille und Droit d'aubaine gegen die Erben und bei einem Kriege zwischen Frankreich und Preußen ungeförter Aufenthalt in letzterem Lande zugesichert.

1) v. Beguelin, Accise- und Zollverfassung, S. 114.

2) Vgl. den Vertrag vom Juli 1766 dem Inhalte nach a. a. O. S. 135 ff.

Die Regisseurs verteilten, nachdem der fünfte von ihnen, de Candy, im Dezember 1766 im Zweikampfe mit de Lattre gefallen, die Centralverwaltung dezent unter einander, daß de Launay die Aufsicht über die Kur- und Neumark, Brière über Schlesien, Fermety über Magdeburg, Halberstadt und Westfalen, de Lattre über Pommern und Preußen führte. Der Minister v. Forst hatte zwar eine allgemeine Aufsicht, durfte sich aber in die laufende Verwaltung nicht einmischen, damit die Regisseurs die Schuld an etwaigen Mißerfolgen nicht auf ihn schieben konnten. Dagegen war er zur Ermäßigung und Niederschlagung von Strafen befugt.¹⁾

Außer der obersten Verwaltung der Accise- und Zollgefälle wurde den Regisseurs auch die des Kaffee- und kurze Zeit auch die des Tabakmonopols für die Provinzen diesseit der Weser übertragen.

Selbstverständlich konnte, nachdem dem Generaldirektorium die Verwaltung der indirekten Steuern entzogen war, dieselbe auch den Kriegs- und Domänenkammern nicht bleiben, da diese sonst zwei mit einander rivalisierende Oberbehörden gehabt hätten, und den Kompetenzkonflikten Thür und Thor geöffnet worden wäre. An die Stelle der Kammern und ihrer Organe, der Steuererräte, traten daher für die Verwaltung der indirekten Steuern nach französischem Vorbilde büreaukratisch gestaltete Accise- und Zolldirektionen zu Königsberg, Gumbinnen, Breslau, Glogau, Stettin, Berlin für die Stadt, Brandenburg für die Kurmark, Küstrin, Magdeburg, Kleve, Minden, später noch zu Meise und seit dem 1. 9. 1773 zu Neufahrwasser und Fordon für Westpreußen. Als in den westfälischen Provinzen die Accise- und Tabakregie nach halbjährigem Bestehen wieder aufgehoben wurde, blieben für die Regieverwaltung hier nur noch die Zölle. Es wurden daher für das Mindensche und Klevesche Kammerdepartement, sowie für Geldern statt der bisherigen Accise- und Zolldirektionen zu Minden und Kleve zwei ebenfalls büreaukratisch gestaltete mit einem Direktor und dem nötigen Büreaupersonal besetzten Zoll- und Zölldirektionen zu Minden und Emmerich und eine Unterdirektion zu Ruhrort errichtet. Zur Einnahme der Zollgefälle aus beiden Departements und zur Befreiung der nötigen Ausgaben wurde ein Generalrendant zu Kleve angestellt.²⁾ In Ostfriesland fand die Regie überhaupt keinen Eingang, sondern die Accise- wie die Zollverwaltung verblieb der Kriegs- und Domänenkammer.

Die Steuererräte, die Organe der Kammern, verloren ebenfalls die Aufsicht über das Accisewesen und wurden auf die Kontrolle der städtischen

1) N. a. D. S. 133.

2) N. a. D. S. 177.

Kommunalverwaltung beschränkt. An ihre Stelle traten als Organe der Accise- und Zollbirectionen französische Inspecteurs.

Die einzelnen Acciseämter blieben zwar in der bisherigen Verfassung und mit denselben Beamten, Thoreinnehmern, Acciseeinnehmern u. s. w. besetzt, als Kontrollbeamte wurden aber nur Franzosen benützt. So wurden aus den früheren Accisekontrolleurs die Controleurs, aus den Visitatoren die Visitateurs. Außerdem traten neu hinzu eine ganze Menge neuer Kontrollorgane die Vérificateurs für Prüfung der Rechnungen, die Commis, Plombeurs, Controleurs ambulants, Jaugeurs, Commis rats de cave und Anti-contrebandiers.

Der Erfolg der Regie war in finanzieller Hinsicht ein ganz bedeutender. Es wurde eben durch Herstellung einer einheitlichen Leitung und durch den Bruch mit dem bisherigen System der Provinzialministerien ein dringendes Bedürfnis der Staatsverwaltung befriedigt. Die finanziellen Erfolge wurden ohne Erhöhung der Abgaben, ja teilweise sogar bei einer Ermäßigung derselben erzielt, einzig und allein durch eine bis dahin noch nicht dagewesene Kontrolle des Steuerwesens, die Defraudationen so gut wie unmöglich machte. Aber eben deshalb war nichts verhaßter, als die Regie, deren Unterbeamten kein Haus, kein Behältnis heilig war, die alles ausspionierten. Mit Unrecht hat man an der Heranziehung der Franzosen Anstoß genommen. Sie sollten nichts anderes sein als die Lehrmeister und, nachdem sie ihre Schuldigkeit gethan, wieder nach Hause gehen. Während daher 1766 fünf ausschließlich französische Regisseurs ernannt wurden, waren 1772 unter den fünf neuen Regisseurs bereits zwei Deutsche. Ehe aber die vollständige Verdrängung des französischen Elements durch das deutsche erfolgen konnte, nahm die Regie schon ein Ende mit dem Tode des Königs. Nicht daß die Regie mit ihren allerdings großen, aber bei jedem indirekten Steuersysteme unvermeidlichen Belästigungen für das Publikum errichtet wurde, gereicht dem Könige zum Vorwurfe, sondern daß nicht auch alle anderen Zweige der Verwaltung in ähnlichem Sinne unter vollständiger Verdrängung der Provinzialministerien umgestaltet wurden.

Die Regie fand dagegen gar keinen Eingang in der Provinz, in der das ständische Element noch von einiger Bedeutung war, in Ostfriesland. Den ostfriesischen Ständen war bei der Besitznahme des Landes die selbständige ständische Finanzverwaltung zugesichert worden, wogegen sie sich verpflichteten, jährlich eine bestimmte Summe an die königlichen Kassen zu zahlen. Später war dem Könige die Oberdirection, d. h. die Aufsicht über die ständische Finanzverwaltung, von den Ständen selbst übertragen worden. Zur Bestreitung der landschaftlichen Ausgaben, also auch der jährlich an die kgl. Kasse zu

entrichtenden Summen, bestanden nun zwei Steuern, die auf dem flachen Lande und in den Städten erhobene Accise und die Schätzung. Die Accise wurde von dem ständischen Ausschusse für die Finanzverwaltung, dem Administrationskollegium, zweimal im Jahre verpachtet. Das ganze Land zerfiel zu diesem Zwecke in sechs Klüften, deren jede auf ein halbes Jahr an den Meistbietenden verpachtet wurde. Die Pächter hatten häufig Unterpächter, und so kam es, daß bisweilen nur der dritte Teil der erhobenen Steuer wirklich in den Landkasten floß. Außerdem verlangten die Pächter vielfach aus den verschiedensten Gründen Remissionen.

Um diese Übelstände zu beseitigen, faßten die Stände am 31. 6. 1749 den Beschluß, daß die Acciseverpachtung künftig aufhören, und statt dessen jeder Ort ein fixirtes Kontributionsquantum jährlich aufbringen solle, dessen Unterverteilung den einzelnen Gemeinden überlassen blieb. Diese Kontribution erhielt, da sie an die Stelle der Accise trat, den Namen Surrogat. Nur die Stadt Emden behielt ihre Acciseverfassung bei und zahlte jährlich 3600 Thlr. zum Landkasten. Die Erhebung des Surrogats erfolgte zunächst durch die Bauerrichter, 1751 stellten jedoch die Stände neue Receptoren an, denen je ein Kalkulator und je zwei Kanzlisten beigeordnet wurden.¹⁾

Ostfriesland besaß also auf dem Gebiete des Steuerwesens eine ähnliche Verfassung wie einer der drei größeren märkischen Kreise, Altmark, Uckermark und Priegnitz, kam auch an Umfang dem kleinsten derselben, der Priegnitz, gerade gleich. An die Stelle des Kreistages trat der ostfriesische Landtag, an die des Kreisdirectoriums das Kollegium der Administratoren, welche wie in der Mark die Landräte und Kreisdirectoren von den Ständen vorgeschlagen und vom Könige bestätigt wurden. Ostfriesland erhob wie jeder andere Kreis die Steuern und führte davon eine feste Summe an die königliche Kasse ab. Die Kreisverfassung war also nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach vorhanden, und in diesem Kreise nahm die Stadt Emden die Stellung einer accisebaren Mediatstadt ein. Das Eigentümliche ist nur, daß der Kriegs- und Domänenkammer zu Aurich allein dieser eine Kreis unterstellt ist.

Ein ähnliches Ergebnis wurde in Geldern erzielt, indem durch die Konvention vom 25. 10. 1769 sämtliche Einkünfte mit Ausnahme der Zölle den Ständen auf dreißig Jahre vom 1. 6. 1770 ab für eine feste Summe und zwar 5000 Thlr. mehr als der bisherige Etat betragen, verpachtet wurden.²⁾

Nachdem das Stempelwesen wieder unter staatliche Verwaltung gelangt

1) Wiarda, Ostfriesische Geschichte VIII, S. 332.

2) Roden bei Preuß, Fr. d. Gr. IV, S. 442.

war, wurde 1766 als Centralbehörde die unter dem Generaldirektorium stehende Hauptstempel- und Kartenkammer errichtet, unter der die Acciseämter den Einzelvertrieb des Stempelpapiers und der Spielfarten besorgten.¹⁾

Mit Errichtung des Bergwerks- und Hüttendepartements im Generaldirektorium endlich ging auch die Verwaltung des Bergregals den Provinzialministern und den Kriegs- und Domänenkammern verloren. An ihre Stelle traten vier Oberbergämter, welche kollegialisch gestaltet und mit einem Oberbergamtsdirektor, einem Oberbergmeister, einem Oberhüttenmeister und einigen Geschworenen besetzt waren. Unter den Oberbergämtern standen Bergämter mit einem Bergamtsdirektor oder Bergmeister, einigen Assessoren, einem Syndikus und einigen Geschworenen. Die Bergämter führten die Aufsicht über sämtliche Bergwerke auch die der Privaten, die vermöge des Bergregals im Obereigenthume des Staates standen. Mit den Bergämtern waren Berggerichte verbunden, die die bisher von den Kriegs- und Domänenkammern in Bergsachen ausgeübte Gerichtsbarkeit erhielten.

Die Provinzialkassen blieben die Landrenten und Oberlicentkassen, die am 24. 5. 1773 die Bezeichnung Domänenkassen und Kriegskassen bekamen.²⁾ Auch nach Trennung der Accise- und Zollsachen von der Verwaltung der Kriegs- und Domänenkammern wurden keine neuen Kassen errichtet, sondern beide Provinzialkassen bezogen ihre bisherigen Einkünfte fort. Jede Provinzialkasse hatte einen Rentanten und einen Kassenkurator aus der Zahl der Räte.

Als Centalkassen blieben die Generaldomänenkasse und die Generalkriegskasse bestehen. Aus beiden Kassen behielt sich jedoch der König bestimmte Summen zur eigenen Verfügung vor. Nach der neuen Finanzeinrichtung im J. 1766 flossen alle durch dieselbe erzielten Überschüsse in die königliche Dispositionskasse, ebenso die Erträge der vom Staate errichteten Handelsinstitute. Als 1770 ein besonderes Forstdepartement im Generaldirektorium errichtet wurde, welches durch eine rationelle Forstwirtschaft die Erträge erhöhen sollte, erhielten die Domänenämter nur die Summe von den Forstämtern, die sie bisher bezogen, während die Mehrerträge in eine neu gebildete Hauptforstkasse flossen. Später zahlten die Forstämter alle ihre Einnahmen an letztere, und sie führte davon jährlich 56 500 Thlr. an die Generaldomänenkasse ab, während der Rest ebenfalls in die Dispositionskasse floß.³⁾

1) Roden, Besch. des Generaldirektorii, Rgl. Geh. Staatsarchiv.

2) N. C. C. V, 3, Nr. 27.

3) Nibel, Staatshaushalt, S. 99.

Die Kontrollen.

Außer der durch den Behördenorganismus gegebenen Verwaltungskontrolle ist auch jetzt noch auf dem Gebiete der Finanzen von besonderer Bedeutung die Rechnungskontrolle. Dieselbe wird zunächst ausgeübt durch die Provinzialbehörden und die bei denselben bestellten Rechnungsbeamten. Der Schwerpunkt der Rechnungskontrolle ruht aber in der seit 1723 dem Generaldirektorium untergeordneten Oberkriegs- und Domänen-Rechnungskammer. Die beiden unter diesem gemeinsamen Namen bisher bestehenden selbständigen Rechnungskammern wurden durch Kabinettsordre vom 10. 3. 1744 wieder kombiniert und mit einem Chefpräsidenten, einem Direktor und zwölf Geh. Rechnungsräten besetzt. Die beiden Abteilungen wurden jetzt zu einem einzigen Kollegium. Durch Verordnung vom 30. 5. 1766 wurde bestimmt, daß der Präsident der Oberkriegs- und Domänenrechnungskammer stets Geh. Finanzrat des Generaldirektoriums sein, und die Rechnungskammer als solche dem Generaldirektorium untergeordnet sein solle.¹⁾ Eine neue, der veränderten Verfassung Rechnung tragende Instruktion der Oberrechnungskammer erging am 13. 7. 1770.

Der Prüfung der Oberrechnungskammer wurden jetzt entzogen die Rechnungen der Generalkriegskasse, der Generaldomänenkasse, der Witwenkasse, der Lotterie, der Porzellanmanufaktur, der Hauptartilleriekasse, der Hofstaats-, Dispositions- und Legationskasse. Dagegen sollten nach einem Circular vom 19. 1. 1769²⁾ außer den Rechnungen der Staatskassen auch die der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, deren Jahreseinnahme 500 Thlr. oder mehr betrug, von der Oberrechnungskammer, die übrigen Rechnungen von den vorgesetzten Provinzialkollegien geprüft werden. Alle der Prüfung der Oberrechnungskammer unterliegenden Rechnungen waren sogleich nach Trinitatis jedes Jahres abzuschließen und binnen vier Wochen bei Strafe einzuschicken.³⁾ Die Oberrechnungskammer hatte sämtliche ihr eingereichte Rechnungen rechnerisch mit Hilfe der ihr zugeordneten Kalkulatoren und sachlich zu prüfen. Bei Etatsüberschreitungen erstattete sie an das Generaldirektorium Bericht, welches endgiltig entschied, nur bei Posten unter einem Thaler war sie ermächtigt, selbst die Decharge zu erteilen oder zu verweigern. Im letzteren Falle stand dem betreffenden Rendanten der Weg der Beschwerde beim Generaldirektorium offen.

Die Räte der Oberrechnungskammer hatten sich, sofern sie nicht bereits bei einer Kriegs- und Domänenkammer angestellt gewesen waren, einer Prüfung

1) Roden, Befchr. d. Generaldirektorii.

2) Wöhner, Handbuch über das pr. Kassen- und Rechnungswesen, Berlin 1797, Beil. Nr. 20.

3) A. a. O. Beil. Nr. 16 v. 29. 1. 1768.

bei der Examinationskommission des Generaldirektoriums zu unterziehen. Die Räte hatten nicht nur die ihnen aufgetragenen Arbeiten zu erledigen, sondern sollten bisweilen auch praktisch sich mit der unteren Finanzverwaltung bekannt machen.¹⁾

Die Rechtskontrolle wurde ausgeübt durch die Verwaltungsgerichte. Mit Errichtung der Kammerjustizdeputationen war der erste Schritt gethan, um den Verwaltungsbehörden die bisher von ihnen ausgeübte Gerichtsbarkeit wieder zu entziehen und eine wirkliche Rechtskontrolle der Verwaltung herzustellen. Die bisher von den Kammern ausgeübte Gerichtsbarkeit geht auf selbständige Gerichte über, die nur noch dem Namen nach mit den Kammern zusammenhängen. Die Kammerjustizdeputationen sind Gerichte, nur beschränkt auf die Sachen, die bisher vor die Kammern gehörten. Sie entscheiden in den Formen des ordentlichen Prozesses und üben thatsächlich eine Rechtskontrolle über die Verwaltungsbehörden, die Kammern, aus. Auf dem Gebiete der Finanzen ist diese Rechtskontrolle in verschiedenen Punkten wirksam. Die Kammerjustizdeputationen entscheiden auf Grund des Ressortreglements von 1749 Prozesse in Unterpachtsachen, Streitigkeiten der Amtsunterthanen mit den Beamten über ökonomische Angelegenheiten, wie Hut, Trift, Dienste, Steuerfachen und in zweiter Instanz Holzfrevel in den fgl. Forsten.

Eine Rechtskontrolle der Verwaltungsbehörden, namentlich die Möglichkeit einer richterlichen Entscheidung darüber, ob eine Defraudation vorlag oder nicht, war ein noch viel dringenderes Bedürfnis gegenüber den Regiebehörden, deren Hauptzweck ausgesprochenermassen Steigerung der Einnahmen aufs Höchste war und besonders gegenüber denjenigen, die königliche Finanzrechte gepachtet hatten. Man übertrug jedoch diese Gerichtsbarkeit nicht den ordentlichen Gerichten, sondern neu gebildeten Verwaltungsgerichten weniger aus Mißtrauen gegen die gewöhnlichen Gerichte, als weil man ihnen nicht die erforderliche Sachkenntnis zutraute.

So wurde für die Tabaksangelegenheiten, namentlich für die Dienstfachen der Beamten der Ferme in jeder Provinz ein besonderes Pachtungsgericht eingesetzt und zwar zu Königsberg, Breslau, Magdeburg, Stettin, Küstrin, Minden und Kleve. In Berlin entschied ein Oberpachtungsgericht die Berufungsfachen.²⁾

In den Accise- und Zollfachen wurde zunächst 1766 jedem Provinzialdirektor ein Juge d'attribution als Justitiar beigegeben, der, nachdem der

1) Instr. v. 13. 2. 1770 a. a. D. Nr. 26.

2) Vgl. das Edikt wegen Generalverpachtung des Rauch- und Schnupftabaks v. 17. 7. 1765 im N. C. C. III, 5, Nr. 75.

Direktor den Prozeß instruiert, zu entscheiden hatte, während die Berufung an den Generalfiskal d'Andres ging. Erst 1772 erfolgte die Bildung selbständiger Provinzial=Accise- und Zollgerichte, besonders zur Aburteilung der Steuerdefraudationen. Für sie erging am 11. 6. 1772 eine ausführliche Instruktion.¹⁾ In Westfalen, wo nur die Zölle unter Regieverwaltung standen, blieb die Entscheidung in Accisesachen den Kammern, und die Gerichtsbarkeit des neuen Gerichtshofs erstreckte sich nur über Zollsachen.²⁾ Solche Accise- und Zollgerichte, aus je einem Richter und einem Aktuar bestehend, wurden errichtet in den Provinzialhauptstädten 1. für Preußen und Lithauen, 2. für das Departement Glogau, 3. für das Departement Breslau, 4. für die Kurmark und Beeskow=Storkow, 5. für die Neumark mit Ausschluß von Beeskow=Storkow, 6. für Pommern, 7. für Magdeburg, 8. für Halberstadt. Außer diesen acht Accise- und Zollgerichten erhielten Geldern, Kleve=Mark, Moers, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Vingen ein gemeinschaftliches Zollgericht, welches ebenfalls mit einem Richter und einem Aktuar besetzt war. Die zweite Instanz für alle diese Gerichte bildete ein aus einem Justizminister (v. Zedlitz) und vier Räten bestehendes Ober=Accise- und Zollgericht zu Berlin. Die Ernennung der Richter aller Accise- und Zollgerichte erfolgte durch den König auf den Vorschlag des Großkanzlers, die der Aktuare durch letzteren allein.

Vor die Accise- und Zollgerichte gehörten: 1. die Untersuchung und Entscheidung von Accise- und Zollkonventionen aller Personen mit Ausnahme der Militärs, 2. Kontrebandesachen, 3. Polizeiübertretungen, die mit einem Accise- oder Zollvergehen ideal konkurrierten, wie Verfälschung des Getränks, 4. die Untersuchung gegen Soldaten und Unteroffiziere in allen diesen Fällen, wobei nur die Vollstreckung einer etwa erkannten Leibesstrafe dem Militärgerichte vorbehalten war, 5. Beleidigung und Widerstand gegen Zoll- und Steuerbeamte, 6. Amtsvergehen und 7. Vertheidigung derselben. Alle übrigen Fälle, namentlich die Behauptung einer Steuerbefreiung auf Grund eines besonderen Rechtstitels, gehörten vor die ordentlichen Gerichte.

Durch eine königliche Verordnung vom 1. 3. 1783³⁾ wurden die Tabaks- und die Accise- und Zollgerichte mit einander vereinigt und zugleich in die engste Verbindung mit der Gerichtsverfassung der ordentlichen Gerichte gesetzt. Die Provinzial=Accise- und Zollgerichte wurden mit den Tabaksgerichten zu Provinzialregiegerichtern, die vier in Berlin bestehenden Gerichte, das Ober=Accise-

1) S. dief. a. a. D. V, 2, Nr. 37.

2) Scotti, Kleve=märk. Gef. Samml. III, S. 1976, Nr. 2066.

3) N. C. C. VII, 3, Nr. 10.

und Zollgericht, das Ober-Tabaksgericht, das kurmärkische Provinzial-Accise- und Zollgericht und endlich das kur- und neumärkische Tabaksgericht zu einem Oberregiegericht zusammengezogen. Die Provinzialregiegerichte hatten die Gerichtsbarkeit in Accise-, Zoll- und Tabaksdefraudationen, das Oberregiegericht dieselbe Gerichtsbarkeit für die Kurmark und außerdem für den ganzen Staat die Gerichtsbarkeit bei Amtsvergehen der Regiebeamten. Die Gerichtsbarkeit sowohl der Provinzialregiegerichte wie des Oberregiegerichts ist also lediglich eine solche erster Instanz. Bei Ausübung derselben hatten sie sich wie alle übrigen Gerichte nach den Vorschriften des Corpus juris Fridericiani zu richten. Die Erkenntnisse zweiter Instanz wurden von dem Obertribunal nötigenfalls unter Zuziehung Sachverständiger abgefaßt. Damit war es also ausgesprochen, daß die Regiegerichte nicht Verwaltungsbehörden, sondern Sondergerichte zur Entscheidung gewisser Rechtsfreitigkeiten waren, bei denen ein fiskalisches Interesse ins Spiel kam.

Den Verwaltungsbehörden wurde dagegen das Recht eingeräumt, gegen die Defraudanten eine Geldstrafe durch Verfügung festzusetzen, während die Sache erst dann zur Entscheidung der Gerichte kam, wenn die Defraudanten sich dieser Strafverfügung nicht unterwarfen. Damit waren die Grundlagen für das noch heute geltende Recht gewonnen. Zu einer Strafe verurteilen können nur die Gerichte, freilich hier noch Sondergerichte, die Verurteilung findet aber nur statt, wenn der Defraudant gegen die durch Verfügung festgesetzte Strafe Widerspruch erhebt. Den Gerichten ist hier thatächlich wieder eine durchaus wirksame Rechtskontrolle über die Verwaltung übertragen.

Als besonderes Verwaltungsgericht für Streitigkeiten aus Lieferungen für die königlichen Bauten zu Berlin, Potsdam und Charlottenburg wurde schließlich am 1. 8. 1749 ein besonderes Oberhofbauamtsgericht errichtet, welches aus dem Direktor des Hofbauamts und einem zum Obergerichtsrat qualifizierten Hofbauamtsrichter bestand.¹⁾ Für Münzsachen trat das mit der Münzdirektion verbundene Münzgericht,²⁾ für Dienstverhältnisse der Porzellanmanufakturbeamten das Porzellanmanufakturgericht³⁾ in Wirksamkeit.

Kap. X. Die Kirchenhoheit.

Der religiöse Zwiespalt innerhalb der Bevölkerung, die zum größeren Teil dem lutherischen, zum kleineren dem reformierten Bekenntnisse angehörte,

1) v. Bassewitz, Die Kurmark Br. vor 1806, S. 81.

2) N. C. C. I, S. 887 v. 24. 10. 1755 und II, S. 53 v. 21. 3. 1756.

3) A. a. D. III, S. 1363, Justr. v. 4. 8. und Refcr. v. 5. 8. 1764.

war durch die Kirchenpolitik, die Johann Sigismund und seine Nachfolger bis zu Friedrich Wilhelm I. verfolgt hatten, ausgeglichen. Indem der Staat alle Anfeindungen der beiden Konfessionen unter einander verhinderte, und ihre inneren Einrichtungen möglichst übereinstimmend gestaltete, war eine Annäherung zwischen den beiden Bekenntnissen geschaffen, die beide Kirchen, wenn auch noch nicht als eine Rechtsgemeinschaft, so doch als eine Glaubensgemeinschaft und die Unterscheidungslehren als ein bloßes Pfaffengezänk, wie Friedrich der Große es ausdrückte, erscheinen ließ. Gerade wegen dieser Annäherung war die Union keine Lebensfrage mehr für den Staat, wie sie es unter Johann Sigismund gewesen war. Die innerlich geeinten Bekenntnisse konnten ebensowohl besonderen Kirchenbehörden unterworfen bleiben, wie bisher die lutherische Kirche der einzelnen Territorien.

Nachdem der Zwiespalt zwischen Luthertum und Calvinismus für den Staat unschädlich gemacht war, drohte ihm unter Friedrich dem Großen eine neue Gefahr durch den Katholicismus. Bisher hatte sich ein so außerordentlich geringer Bruchteil der Bevölkerung und zwar ausschließlich in Kleve, Moers, Rhen und dem ganz katholischen Geldern zur katholischen Kirche bekant, daß dieselbe für die staatliche Kirchenpolitik außer Betracht bleiben konnte. Durch die Eroberungen Friedrichs des Großen wurden jedoch zwei vorwiegend katholische Provinzen von bedeutendem Umfange, Schlesien und Westpreußen, erworben. Der alte Gegensatz der Konfessionen, der bei der Thronbesteigung des Königs, was die lutherische und reformierte Kirche anbelangt, fast vollständig beseitigt war, war damit aufs neue in den Staat hinein getragen. Es waren jetzt der Protestantismus auf der einen, der Katholicismus auf der anderen Seite, die sich gegenüber standen. Der Staat sah sich aufs neue vor die Aufgabe gestellt, diesen Gegensatz zu überwinden.

Die alten Mittel, vermöge deren man diese Aufgabe gegenüber den beiden protestantischen Konfessionen hatte lösen können, waren machtlos gegenüber dem festgegründeten Bau der katholischen Kirche. Luthertum und Calvinismus hatte der Staat seinem Willen beugen können, da ihm entweder ausschließlich oder, wo synodale Einrichtungen bestanden, doch vorwiegend das Kirchenregiment zustand, da die Kirche keine eigenen Organe besaß, vielmehr die ganze Kirchenverwaltung vom Staate versehen wurde, der dadurch eine unumschränkte Gewalt über beide Kirchen besaß. Die katholische Kirche bildete dagegen einen selbständigen Organismus, die kirchlichen Organe waren ausschließlich kirchliche, ihre Rechtsgemeinschaft, die sich deckte mit der Glaubensgemeinschaft, war nicht auf das Gebiet eines Staates beschränkt, sondern erstreckte sich über alle Staaten. Man kam also, um den Gegensatz zwischen Protestantismus und Katholicismus für den Staat unschädlich zu machen,

mit der bisherigen Kirchenpolitik nicht aus, man mußte andere Mittel wählen.

Und zwar ist es die Philosophie der Aufklärung, die die neuen Mittel gewährt. Während sonst aus Thatfachen und vorhandenen Rechtszuständen Theorieen abgeleitet werden, begegnen wir hier, vielleicht zum erstenmale, der Erscheinung, daß die Theorie, daß die im 18. Jhd. allbeherrschende Philosophie, der Kirchenhoheit des Staates eine neue Gestaltung giebt. Es ist die Philosophie des Thomasius, die in das praktische Leben eintritt. Die Frage, wie es komme, daß den protestantischen Fürsten die Regierung der Kirche zustehet, oder mit anderen Worten die Frage nach dem Rechtsgrunde des landesherrlichen Kirchenregiments beantwortet Thomasius¹⁾ und nach ihm H. H. Böhmer²⁾ dahin, daß dieses Recht der Fürsten ein natürliches Staatshoheitsrecht sei. Pflicht des Staates sei die Friedensbewahrung, der Staat habe demnach auch den Frieden unter den einzelnen Konfessionen und die Toleranz unter ihren Anhängern zu wahren. Das und nicht mehr sei das Recht des Fürsten gegenüber der Kirche.

Diese Lehre, das sogenannte Territorialprinzip, konnte in keinem anderen Staate entstehen als in Preußen, wo jeder täglich vor Augen sah oder es aus zahllosen Edikten herauslesen konnte, daß der Staat nichts anderes that, als den Frieden unter den einzelnen Konfessionen erhalten. In keinem anderen Staate konnte eine solche Theorie auch nur gedacht werden, da nirgends, wenn man vielleicht von einigen paritätischen Reichsstädten absieht, eine Gleichberechtigung verschiedener Bekenntnisse vorhanden war. Aber es läßt sich nicht verkennen, daß diese philosophische Lehre nur das äußerlich am meisten hervortretende Moment ins Auge faßt, daß sie es vollständig übersieht, daß das Recht des Staates ein unendlich viel weiter gehendes war, daß er allein die Kirche regierte, die außer ihm kein selbständiges Leben hatte. Es war eben die abstrakte Philosophie des 18. Jhds., die ohne Kenntnis vom wirklichen Staate ihre Theorieen aufstellte.

Dieses Staatshoheitsrecht gegenüber der Kirche, wie es im Territorialsysteme begründet ist, mußte dem Staate ebensowohl gegenüber der katholischen wie gegenüber den protestantischen Kirchen zustehen. Unter dem Titel der Wahrung der Toleranz als eines natürlichen Staatshoheitsrechts nimmt also der Staat das ausgedehnteste Aufsichtsrecht über die katholische Kirche in Anspruch, ein Aufsichtsrecht, daß die Philosophie für identisch erklärt hatte mit jenem ausschließlichen Rechte der Verwaltung der Kirche durch den Staat,

1) Vom Rechte evangelischer Fürsten in Mitteldingen. *Vindiciae juris majestatici circa sacra.*

2) *De jure episcopali principum evangelicorum 1712.*

welches derselbe seit der Reformation über die lutherischen Landeskirchen besaß. Der Staat versuchte demnach die katholische Kirche mit ihrer selbständigen Organisation in ein ähnliches Verhältnis zum Staate zu bringen, wie die protestantischen Kirchen von Kleve-Mark, die ebenfalls in ihrer Synodalverfassung einen früher selbständigen Organismus besaßen hatten.

Daher ernannte der König am 4. 3. 1744 „von obhabender königlicher und Obrister landesfürstlicher Macht und Gewalt“ einen Koadjutor des Fürstbischofs von Breslau und überließ es dem Bischofe und dem Domkapitel, sich mit dem Papste auseinanderzusetzen. Der Staat nimmt auch gegenüber der katholischen Kirche selbst in innerkirchlichen Angelegenheiten das Gesetzgebungsrecht in Anspruch, welches entweder von ihm selbst oder durch die kirchlichen Organe nach vorheriger Genehmigung des Staates geübt wird. Alle Rechtsnormen auch für die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche gehen also unmittelbar oder mittelbar vom Staate aus, der natürlich auch durch seine Organe die Ausführung seiner Anordnungen überwacht.

Die Grundidee des neuen Territorialsystems ist also die Trennung der Kirche vom Staate. Die einzelnen Kirchen sind Privatvereine, um deswillen unter der Aufsicht des Staates, damit die Toleranz unter den Bekenntnissen gewahrt wird. Da nun aber die Kirchen nur Vereinigungen der denselben Glauben Bekenntenden sind, so konnte ihnen der Staat nicht mehr Attribute der Staatshoheit überlassen, die ihnen bisher deshalb geblieben waren, weil sie einen integrierenden Teil des Staates bildeten. Der Staat macht demnach das Eherecht und das Unterrichtswesen zu einem rein staatlichen.

Das Territorialsystem kam in voller Reinheit nur gegenüber der katholischen und lutherischen Kirche der neu erworbenen Provinzen Schlesien und Westpreußen zur Durchführung, wo nach der Eroberung für Neugestaltungen freies Feld war. Selbst katholische Kirchenfürsten gingen hier auf die Ideen des Territorialsystems ein. Der Fürstbischof von Breslau, Cardinal Sinzen-
dorf, befahl in einem Hirtenbriefe vom 28. 8. 1742 den katholischen Geistlichen, sich in ihren Predigten aller schimpflichen Ausdeutungen gegen Andersgläubige, besonders aber des Wortes Ketzer zu enthalten, die Unterscheidungslehren mit Bescheidenheit, Vernunftsmäßigkeit und nach dem Hauptgebote der christlichen Liebe vorzutragen. In den alten Provinzen besonders des Ostens konnte das Staatskirchentum zwar noch nicht beseitigt werden, doch wurde es durch die neuen Ideen zurückgedrängt.

Die Rechtsnormen.

Die Rechtsnormen sind für die protestantischen Kirchen ausschließlich staatliche Anordnungen. Das synodale Leben der reformierten Kirche war

derartig gebrochen, daß auch sie sich zu selbständigen Beschlüssen nicht mehr aufraffen konnte. In der katholischen Kirche bedürfen alle Verordnungen der kirchlichen Behörden der staatlichen Genehmigung, bevor sie publiciert werden dürfen. Die beiden Gegenstände, in denen der Zwiespalt der Konfessionen für den Staat besonders fühlbar wurde, das Eherecht und das Unterrichtswesen, wurden sogar ohne Rücksicht auf die konfessionellen Anschauungen durch für alle Bekenntnisse gemeinsame Rechtsnormen geordnet. Das erste rein staatliche Eherecht dieser Art ist enthalten in dem Projekt des Corpus juris Fridericiani von 1749, welches allerdings nur zum Teil praktische Geltung erlangt hat. Außerdem ergingen einzelne das Eherecht betreffende Gesetze für das ganze Land. Eine Kabinettsordre vom 3. 6. 1740¹⁾ gestattete, ohne Dispens sich in den casibus, wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verboten, zu verheiraten, sprach also damit die Nichtanerkennung der Egehinderungsgründe des katholischen Kirchenrechts von Seiten des Staates aus. Außerdem ergingen verschiedene die Ehescheidung betreffende Verordnungen, welche dieselbe teils ausdehnten, teils wieder einschränkten und zwar ebenfalls ohne Rücksicht auf konfessionelle Verschiedenheiten.²⁾

Das Unterrichtswesen wurde mit Rücksicht auf die Grundlagen, die Friedrich Wilhelm I. gelegt, durch eine ganze Reihe von Gesetzen geordnet, auf die unten im Zusammenhange zurückzukommen sein wird.

Die Verfassung der einzelnen Landeskirchen war durch die zahlreichen Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts in eingehendster Weise geordnet worden, so daß für eine neue Gesetzgebung kein Boden vorhanden war. Es ergingen daher nur über einzelne Punkte des Kirchenwesens neue Verordnungen. So wurde der lutherischen Landeskirche die Wiedereinführung der altlutherischen, von Friedrich Wilhelm I. beseitigten Gebräuche gestattet,³⁾ die Kirchenbuße aufgehoben⁴⁾ u. a. m. Allein für Schlesien, wo der Protestantismus bisher vollständig unterdrückt gewesen war, erschien eine neue organische Kirchengesetzgebung erforderlich, die nach dem Muster der alten Provinzen bald nach der Besitzergreifung des Landes erlassen wurde. Das Territorialsystem, welches in seiner strengen Durchführung die einzelnen Kirchen als Privatvereine betrachtet, denen der Staat vollständig unparteiisch gegenübersteht, indem er durch ein Vereinsgesetz ihre inneren Verhältnisse ordnet und sie durch seine Organe beaufsichtigt, hätte eine gemeinsame Kirchengesetz-

1) Mylius, C. C. M. Contin. I, S. 342.

2) Refcr. v. 25. 11. 1765 und v. 17. 11. 1782, N. C. C. III, S. 1103.

3) A. a. D. S. 1245 v. 20. 6. 1746.

4) A. a. D. S. 1247 v. 27. 3. 1748.

gebung für alle Konfessionen verlangt. Eine solche unternahm man jedoch nicht. Die Theorie war noch nicht mächtig genug, die kirchlichen Verhältnisse, die sich historisch ganz anders entwickelt hatten, als sie behauptete, umzugestalten. Es erging daher zunächst zur Organisation der fast vollständig verfallenen lutherischen Kirche die evangelisch-lutherische Inspektions- und Presbyterialordnung vom 13. 9. 1742¹⁾ und die Visitationsinstruktion vom 22. 2. 1748, die sich an die Ordnungen der alten Provinzen anschließen. Dagegen wurde die Stola Taxordnung vom 8. 8. 1750 und das Reglement von demselben Tage, nach welchem die Gravamina in geistlichen Sachen der in Schlesien subsistierenden Religionen abgemacht und entschieden werden sollten, bereits für alle Konfessionen gemeinsam erlassen.²⁾

In Schlesien blieb die Geistlichkeit im ungestörten Besitze ihres Grundeigentums, hatte aber davon 50 Prozent des Einkommens als Kontribution zu zahlen. Dieselbe Steuer wurde durch Kabinettsordre vom 1. 11. 1772³⁾ für die katholische Geistlichkeit Westpreußens mit Ausnahme der geringen oder Dorfpfaffen, die die bisherigen Steuern weiterzahlten, festgesetzt. Gleichzeitig wurde jedoch der Geistlichkeit die Verwaltung der Kirchengüter entzogen und den Kammern übertragen, die den Reinertrag nach Abzug von 50 Prozent Steuern an die Eigentümer auszuführen hatten. Als Grund dieser Maßregel sollte den Geistlichen angegeben werden, daß solches in der Absicht geschehe, damit sie durch die Bewirtschaftung der Güter nicht distrahiert und von ihren geistlichen Verrichtungen umfoweniger behindert werden möchten. Das Unternehmen, welches nur als eine Übernahme der Verwaltung der Kirchengüter dargestellt wurde, war jedoch thatsächlich nichts anderes als deren Konfiskation gegen Auszahlung eines Gehalts an die Geistlichen, die katholische Kirche wurde auch finanziell in völlige Abhängigkeit vom Staate gebracht.

Die Organe.

Für die lutherischen Kirchen der alten Provinzen blieben die bisherigen Kirchenbehörden bestehen. Die Inspektorate nach dem Muster der in den alten Provinzen bestehenden Einrichtungen wurden auch in den neuen Provinzen für alle Konfessionen eingeführt, so in Ostfriesland für die lutherische und reformierte Landeskirche.⁴⁾ Über den einzelnen Inspektoraten erhob sich für

1) Korn, Schlesische Ediktensamml. I, 2, S. 182, Nr. 54.

2) Jacobson, Kirchenrecht, S. 47.

3) Abgedruckt bei Preuß, Fr. d. Gr. IV, S. 372.

4) N. C. C. IV, 1, Nr. 33 v. 9. 4. 1766.

den Umfang einer Provinz das ausschließlich vom Landesherren besetzte Konsistorium, bestimmt für die Verwaltung der lutherischen Kirche. Solche Konsistorien, die nur Kirchenbehörden sind, besaßen die Kur- und Neumark zu Berlin, Pommern zu Stettin und seit 1747 für die Hinterkreise zu Köslin unter dem Präsidium des Hofgerichtspräsidenten, Magdeburg, Halberstadt und Preußen.¹⁾

Die Zuständigkeit der Konsistorien wurde aber eine engere, indem ihnen die Gerichtsbarkeit entzogen wurde, welche auf die ordentlichen Gerichte überging. Eine kgl. Verordnung vom 10. 5. 1748²⁾ bestimmte für die Mark, daß vom 1. 7. 1748 ab „alle Prozesse, welche bishero bei dem hiesigen geistlichen Consistorio verhandelt worden, oder noch künftig angestrengt werden dürften, sie betreffen Ehe- oder Priesterfachen, wenn es auch gleich dieser letzteren ihr Leben und Wandel angehet, dem hiesigen Kammergericht beigelegt und allda ordentlich betrieben werden sollen.“ Dem Konsistorium verblieb nur die Befugnis, Geldstrafen und vorläufige Suspension gegen Geistliche festzusetzen. Dieses Ordnungsstrafrecht wurde am 16. 5. 1760 dahin näher bestimmt, daß es sich bis zu 30 Thlr. Geldstrafe und Suspension bis auf drei Monate erstreckte mit dem Rechte der Berufung seitens des Geistlichen an das Justizkollegium, gegen dessen abändernde Entscheidungen die Konsistorien ihre Bedenklichkeiten geltend machen konnten.³⁾

Durch die Entziehung der Gerichtsbarkeit sicherte der Staat seine unabhängig vom kirchlichen Standpunkte erlassene Gesetzgebung, namentlich auf dem Gebiete des Eherechts gegen einseitig kirchliche Anschauungen. Eine Erinnerung an das alte Staatskirchentum war es, daß die Rechtsgültigkeit der Ehen von der kirchlichen Einsegnung abhängig gemacht wurde. Um aber die Befolgung der staatlichen Gesetzgebung, die sich oft im vollen Widerspruche mit den Satzungen der Kirche befand, seitens der Geistlichen zu erzwingen, mußte die Disciplinargewalt über sie den auf einseitig kirchlichen Standpunkte stehenden Staatsbehörden, den Konsistorien, entzogen und den Gerichten übertragen werden. Ebenso mußten die Konsistorien die Ehegerichtsbarkeit verlieren, da sie von ihrem kirchlichen Standpunkte aus unfähig waren, die staatliche Gesetzgebung namentlich in Betreff der Ehescheidungen zur Durchführung zu bringen. Die Übertragung der Konsistorialgerichtsbarkeit von den Konsistorien auf die Landesjustizkollegien ist ein Sieg des Territorialsystems über das Staats-

1) Von den bisher in Preußen bestehenden drei Kirchenbehörden, den Konsistorien zu Königsberg und Saalfeld und dem Kirchenkollegium für Litthauen, wurden letztere beiden Behörden 1751 aufgehoben, so daß für ganz Preußen nur das Konsistorium zu Königsberg bestehen blieb. Vgl. Jacobson, a. a. O. S. 149.

2) Mylius, C. C. M. Contin. IV, S. 51.

3) N. C. C. II, S. 419.

Kirchentum. Allein in den neuermorbenen Provinzen Schlesien und Westpreußen blieb für die Katholiken die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehefachen erhalten.¹⁾

Im Westen bestanden besondere Konsistorien als rein kirchliche Behörden für die lutherische Kirche nicht. In Kleve=Mark hatten alle drei christlichen Konfessionen eine vom Staate unabhängige Organisation besessen. Erst unter dem großen Kurfürsten hatte der Staat in die inneren Angelegenheiten der beiden protestantischen Landeskirchen eingegriffen. Mit dem Verfall der synodalen Einrichtungen wurde die Kleve=märkische Regierung, der durch die Landtagsabschiede die Aufsicht über das Kirchenwesen übertragen war, zur Oberbehörde der einzelnen kirchlichen Inspektionsbezirke ohne Rücksicht auf das Bekenntnis, also auch die Aufsichts- und Disciplinarbehörde für die Geistlichen der verschiedenen Bekenntnisse. Die Ehegerichtsbarkeit hatte in Kleve=Mark von je her dem ordentlichen Gerichte, dem Justizrate oder Hofgerichte, zugestanden und ging nach dessen 1749 erfolgter Vereinigung mit dem Regierungskollegium ebenfalls auf letzteres über. Das Ideal des Territorialsystems war also hier erreicht. Abgesehen von den wenigen Katholiken stehen die einzelnen Kirchengemeinden zwar unter den Klassen, diese aber ohne Zusammenhang unter einander unter der Regierung, welche die Kirchenbehörde für alle drei Bekenntnisse bildet, auch die kirchliche Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Ehegerichtsbarkeit über Katholiken und der Disciplin über katholische Geistliche ausübt.

Für die Lutheraner in Minden, Ravensberg und Tecklenburg=Ringen bildete die Regierung zu Minden die ordentliche Kirchenbehörde, welche zwar auf die lutherische Kirche beschränkt war, deren Gerichtsbarkeit als Regierung sich aber auch über Reformierte und Katholiken erstreckte. Hinsichtlich der letzteren hatte nur in Disciplinarsachen der katholischen Geistlichen das Domkapitel zu Minden eine Gerichtsbarkeit.

Als oberste Kirchenbehörde für die lutherische Kirche der alten Provinzen, in denen mit Ausnahme von Kleve=Mark sich das Staatskirchentum noch im wesentlichen erhalten hatte, wurde am 4. 10. 1750 ein lutherisches Oberkonsistorium zu Berlin errichtet.²⁾ Da in diesen Provinzen das Territorialsystem noch nicht zum Siege gelangt war, so konnte man sich, wenn man eine einheitliche Exekutive und Leitung der Kirche herstellen wollte, der Anforderung nicht länger entziehen, ebenso wie für die reformierte Kirche auch für die lutherische eine konfessionelle oberste Kirchenbehörde zu errichten. Präsident des Oberkonsistoriums wurde der eine Justizminister, von Dankel-

1) N. C. C. V, 2, Nr. 49 v. 28. 9. 1772.

2) Mylius, C. C. M. Cont. IV, Nr. 106.

mann, außerdem gehörten zu der neuen Behörde noch ein zweiter weltlicher Präsident, fünf geistliche und zwei weltliche Räte. Einer der geistlichen Räte mußte stets ein Reformierter sein. Das Oberkonsistorium wurde zugleich das Provinzialkonsistorium für die Kurmark. In seiner Eigenschaft als Oberkonsistorium stand ihm „die Aufsicht und Direktion über alle anderen Provinzialkonsistorien“ zu. Es hatte ferner die Predigtamtskandidaten und zwar nicht nur die lutherischen, sondern auch die reformierten zu prüfen, sollte aber dabei die Unterscheidungslehren, „die ohnedem nichts bedeuten“ unberührt lassen. Schließlich hatte es die Aufsicht über Leben und Wandel der Prediger, über Schulen, Hospitäler, Armenhäuser und andere *Pia corpora*, die Prüfung der Rechnungen der königlichen Kirchen und geistlichen Stiftungen. Dieses Aufsichtsrecht übte es in der Kurmark direkt aus, in den übrigen Provinzen kontrollierte es die diesbezüglichen Anordnungen der Provinzialkonsistorien, welche ihm zur Berichterstattung verpflichtet waren. Bei Besetzung der theologischen Professuren hatte sich das Oberkonsistorium gutachtlich zu äußern.

Da das bisherige brandenburgische Konsistorium auch für die Neumark fungiert hatte, während das Oberkonsistorium als Provinzialkonsistorium auf die Kurmark beschränkt wurde, so war für die Neumark die Errichtung eines besonderen Konsistoriums erforderlich. Als solches wurde die neumärkische Regierung zu Küstrin bestellt.

Während in den alten Provinzen das Territorialsystem mit dem Staatskirchentume um die Herrschaft ringt, aber letzteres meist die Oberhand behält, kam in den neu erworbenen Provinzen Schlesien und Westpreußen, wo bisher der Katholicismus geherrscht hatte, und daher die historische Entwicklung der protestantischen Kirchen keine Hindernisse darbot, das Territorialsystem im wesentlichen zur Durchführung. In beiden Provinzen wurden bald nach der Besitzergreifung mehrere einzelne Gemeinden einem Inspektor untergeordnet, wie dies bei allen protestantischen Kirchen der alten Provinzen der Fall war. Die Funktionen der Konsistorien wurden jedoch in Schlesien den Oberamtsregierungen, in Westpreußen der Regierung übertragen, welche gleichzeitig die Aufsicht über die katholische Kirche erhielten. In ihrer Eigenschaft als Kirchenbehörden wurden den Regierungen je ein katholischer Prälat, ein evangelischer Geistlicher — in Oppeln deren zwei — und je zwei weltliche Konsistorialräte als Assessoren beigeordnet.

Die Regierungen übernahmen die geistlichen Sachen der Evangelischen, welche den geistlichen Staat angehen und zum Aufnehmen der Religion gereichen: als Aufsicht über die Prediger, Kirchen und Schulen, Prüfung der Prediger, deren Bestätigung und Einführung, Ehefachen und dgl. Rücksichtlich der Katholiken beschränkte sich die Thätigkeit der Regierungen auf eine all-

gemeine Aufsicht in Kirchensachen, die allerdings eine sehr ausgedehnte war. Dagegen verblieb die kirchliche Gerichtsbarkeit, also die Disziplinargewalt über die Geistlichen und die Ehegerichtsbarkeit, den geistlichen Gerichten, die aber das neue staatliche Eherecht gar nicht zur Anwendung brachten. Für Schlesien wurde die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche anerkannt durch das Notifikationspatent vom 15. 1. 1742 und das Reglement vom 8. 8. 1750.¹⁾ Sie wurde aber beschränkt auf rein geistliche Sachen, die Disziplin über die Geistlichen und Ehefachen, wenn beide Teile Katholiken waren, wogegen, wenn ein Teil katholisch, der andere aber protestantisch war, die Regierung entschied. Ausgeschlossen wurde die geistliche Gerichtsbarkeit in Patronatsachen, Zehntfachen und Testamentfachen der Geistlichen. In demselben Umfange wie für Schlesien fand die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche für Westpreußen Anerkennung durch das Notifikationspatent vom 28. 9. 1772 und die Regierungsinstruktion vom 21. 9. 1773.²⁾ In den alten Provinzen bestand abgesehen von einigen westfälischen Gebieten³⁾ eine geistliche Gerichtsbarkeit für Katholiken nicht.

Die mit den Regierungen kombinierten Konfistorien traten nur viermal jährlich zusammen, während in der Zwischenzeit die Präsidenten und die weltlichen Konfistorialräte die schleunigen Sachen erledigten. In Ostfriesland hatten früher die geistlichen Angelegenheiten vor die fürstliche Kanzlei oder Regierung gehört, nach der Reform von 1751⁴⁾ fungierte der zweite Senat der Regierung unter Zugiehung des Generalsuperintendenten und eines geistlichen Konfistorialrats als Landeskonsistorium.⁵⁾ Besondere den königlichen Konfistorien untergeordnete Mediatskonfistorien bestanden in Schlesien noch für das Fürstentum Dels und die Stadt Breslau. Von den gerichtlichen Entscheidungen dieser beiden Unterkonfistorien ging die Berufung wie von denen der Oberamtsregierungen an das Tribunal, während sie administrativ denselben untergeordnet waren.

Die westpreussische und ostfriesische Regierung standen wie die Provinzialkonfistorien der alten Provinzen unter dem Oberkonsistorium zu Berlin. Dagegen waren die drei schlesischen Oberamtsregierungen als Konfistorien nicht dem Berliner Oberkonsistorium, sondern nur dem Chef des geistlich-lutherischen Departements unterstellt. Sie führen daher selbst die Bezeichnung Oberkonfistorien und sind dem Oberkonsistorium zu Berlin untergeordnet.

1) Korn I, S. 16, und V, S. 415.

2) N. C. C. V, 3, Nr. 52.

3) S. Band I, S. 430.

4) S. S. 216.

5) Wiarda, Ostfriesische Geschichte VIII, S. 332.

Die Verfassung der deutschen wie der französischen reformierten Kirche blieb unter Friedrich dem Großen unverändert. Dem deutsch-reformierten Kirchendirektorium wurden jedoch auch die Reformierten in Schlesien und Westpreußen untergeordnet, von denen erstere dem Hofprediger zu Breslau, der gleichzeitig geistlicher Rat beim dortigen lutherischen Oberkonsistorium war, als einem reformierten Inspektor, letztere einem Inspektor zu Elbing unterstellt waren.¹⁾

An die Spitze der beiden obersten reformierten Kirchenbehörden, des Kirchendirektoriums und des französischen Oberkonsistoriums trat ebenfalls ein Justizminister, der als Chef des geistlich-reformierten Departements bezeichnet wurde. Die beiden Justizminister, der Chef des geistlich-lutherischen und der des geistlich-reformierten Departements, bilden zusammen das geistliche Departement, welches die Kirchenangelegenheiten in der Centralverwaltung vertritt, und dessen beide Mitglieder den Vortrag beim Könige und die Kontratsignatur bei Kirchen- und Schulgesetzen haben. Es wiederholt sich hier bei der Realunion auf dem Gebiete des Kirchenwesens dieselbe Erscheinung, die sich bei der Realunion auf den anderen Gebieten der Verwaltung unter der Regierung Friedrichs III./I. gezeigt hatte, es werden neue Centralbehörden gebildet, und die Präsidenten derselben treten als Mitglieder in den Geheimen Staatsrat, hier speziell in das dritte Departement desselben, das Justizministerium, ein.

Das Schulwesen.

Bei der geschichtlich überkommenen Verbindung von Kirche und Schule konnte auch die Schulgesetzgebung nur eine konfessionell gesonderte sein. Die einzelnen Schulen blieben unter der Leitung und obersten Verwaltung der Kirchenbehörden, der Staat übte jedoch allein die Schulgesetzgebung aus und sorgte für die Ausführung seiner Anordnungen. Für sämtliche lutherische Landschulen erging am 12. 8. 1763 ein Generallandschulreglement,²⁾ für die katholischen Schulen das Schulreglement vom 3. 11. 1765,³⁾ für die Landschulen von Minden und Ravensberg die Landschulordnung vom 6. 4. 1754,⁴⁾ für die reformierten Schulen von Kleve-Mark das Reglement vom 10. 5. 1782,⁵⁾ während für die reformierten Schulen der übrigen Provinzen die Inspektions-, Presbyterial-, Klassikal-, Gymnasial- und Schulordnung vom

1) Jacobson, Kirchenrecht, S. 150.

2) N. C. C. III, 3, S. 263.

3) v. Kömte, Pr. Unterrichtswesen, I, S. 134 ff.

4) N. C. C. I, Suppl. Nr. 20.

5) Scotti IV, S. 2189, Nr. 2239.

27. 10. 1713 in Kraft blieb. Alle diese Schulreglements haben im wesentlichen denselben Inhalt, sie sprachen zunächst noch einmal die allgemeine Schulpflicht aus, welche sich vom fünften bis zum dreizehnten oder vierzehnten Jahre erstreckte. Eine frühere Entlassung war nur bei außerordentlichen Fortschritten mit Genehmigung des Inspektors und Schulmeisters gestattet. Der Unterricht dauerte im Winter täglich von 8—11 Uhr vormittags und nachmittags mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend von 1—4, im Sommer täglich drei Stunden, die in der Regel auf den Vormittag, nach den Umständen aber auch auf den Nachmittag gelegt werden konnten. Für die bereits aus der Schule entlassenen, aber noch nicht verheirateten Personen hielt am Sonntage der Prediger eine Katechisation in der Kirche und der Schulmeister eine Wiederholungsstunde in der Schule. Ferien fanden durchaus nicht statt. Das Schulgeld betrug für jedes Kind, bis es zum Lesen gebracht wurde, sechs Pfennig, wenn es zum Lesen gekommen, neun Pfennig, wenn es schrieb und rechnete, einen Groschen wöchentlich während des Winters, zwei Drittel dieser Sätze während des Sommers, jedoch sollte ein an einem Orte etwa schon bestehendes höheres Schulgeld weiter gezahlt werden. Für die Armen zahlte das Schulgeld die Kirchen- oder Armentasse des Orts. Wenn sich bei der Schulvisitation herausstellte, daß Eltern oder Vormünder ihre Kinder nicht fleißig zur Schule angehalten, so hatten sie 16 Gr. Strafgeld zur Schulkasse zu zahlen.

Zum Schulmeister sollte nur bestellt werden, wer einen sittlichen Lebenswandel führte, von dem Inspektor geprüft und für tüchtig befunden war. In den Landschulen der kurmärkischen Unter sollte ferner niemand zum Schulmeister oder Küster angenommen werden, der nicht „in dem churmärkischen Küster- und Schulseminar zu Berlin eine Zeit lang gewesen und darin den Seidenbau sowohl als die vorteilhafte und bei den deutschen Schulen der Dreifaltigkeitskirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefaßt habe.“ Der von den Lehrern zu befolgende Unterrichtsplan wurde in eingehendster Weise bestimmt, ebenso die zu benutzenden Schulbücher und, was der Lehrer bei der Disciplin zu beobachten hatte.

Außer den bereits bestehenden Lehrerseminaren zu Königsberg, Stettin und Kloster Bergen wurden solche neu errichtet 1750 von Hecker zu Berlin, 1767 zu Klein-Doxen in Preußen, 1768 zu Breslau, 1778 zu Halberstadt, katholische Seminare 1764 zu Schlegel in der Grafschaft Glatz und 1765 zu Breslau.

Die einzelnen Landschulen blieben unter der Aufsicht der Ortspfarren, die die Schulen zweimal wöchentlich zu besuchen hatten. Außerdem nahmen die Inspektoren eine jährliche Schulvisitation vor.

Was die Erhaltung der Schulen anbelangt, so blieben die in der vorigen Periode erlassenen Bestimmungen, namentlich die preussischen Principia regulativa, die auch auf Westpreußen ausgedehnt wurden, in Geltung.

Für die städtischen Schulen, die Gymnasien, bestanden besondere statistarische Bestimmungen. Nur für die protestantischen Gymnasien von Kleve-Mark erging 1782 eine allgemeine Schulordnung nach Art der Landschulordnungen. Die Prüfung des Rektors und Konrektors sollte die Regierung entweder durch die philosophische Fakultät zu Duisburg oder durch besondere Kommissare vornehmen lassen, die Prüfung der Lehrer der unteren Klassen durch Rektor und Konrektor im Beisein der Visitatoren erfolgen.

Es gab nach dieser Schulordnung Gymnasien und sogenannte lateinische Schulen. Die Gymnasien enthielten vier Klassen, Prima, Sekunda, Tertia und Quarta, und waren mit dem Rektor, dem Konrektor und vier ordentlichen Lehrern besetzt. Der Rektor führte die Aufsicht über die anderen Lehrer, deren Klassen er bisweilen besuchte, und mit denen er wichtigere Angelegenheiten auf den Konferenzen beraten sollte. Beim Abgange eines Lehrers sollte er berichten, ob nicht die Stelle eingehen, und das Gehalt des Abgegangenen zur Aufbesserung der durchgängig schlechten Gehälter der vier übrigen Lehrer angewendet werden könnte. Die lateinischen Schulen waren nur mit einem Rektor besetzt, der die Lehrgegenstände der Quarta und Tertia eines Gymnasiums behandelte, wogegen der Rektor die der Sekunda und Prima nur in Privatstunden treiben durfte. Der Lehrplan der einzelnen Klassen war in der Schulordnung in der genauesten Weise festgesetzt. Das Schulgeld betrug für die Prima 12, für die Sekunda 10, für die Tertia 9 und für die Quarta 8 Thlr. jährlich.

In den anderen Provinzen kam es zum Erlaß allgemeiner Unterrichtsgesetze für die Gymnasien nicht, sondern es blieb bei den bisherigen statistarischen Bestimmungen.

Die Gymnasien standen unmittelbar unter der Aufsicht der obersten Kirchenbehörde der Provinz, der Konsistorien und in den Departements Kleve-Mark, Minden und Ostfriesenland der Regierungen. Wo die Magistrate das Patronatrecht hatten, unterlag jede Vokation und jede Ascension eines Lehrers der Genehmigung des Konsistoriums.¹⁾

1) N. C. C. III, 4, Nr. 88 v. 20. 12. 1764.

Sechste Periode.

Bis zum Frieden von Tilsit.

Vom J. 1786 bis zum J. 1807.

Kap. I. Die königliche Gewalt.

Außerlich blieb die Staatsverfassung und Verwaltung in den letzten zwanzig Jahren des alten Regiments fast dieselbe wie unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen. Aber die Verhältnisse, unter denen diese Verfassung und Verwaltung entstanden, hatten sich vollständig geändert, und deshalb war die Organisation des Staates selbst eine andere geworden. Die Verwaltungsorganisation Friedrich Wilhelms I. war berechnet auf den Kampf mit dem Ständetum und die Vereinigung aller Gewalt in der Hand des Königs. Die Organe der Staatsverwaltung bildete daher allein das berufsmäßige Beamtentum, nur in den unteren Instanzen, in der Kreisverfassung, verstärkt durch einige Elemente der adligen Selbstverwaltung. Mit Beendigung des Kampfes gegen die Stände hatte diese Verwaltungsorganisation ihre Schuldigkeit gethan, und die Wiederheranziehung der Unterthanen zur Staatsverwaltung war ein dringendes Bedürfnis geworden, wenn der Staat nicht durch die Teilnahmllosigkeit der Unterthanen an allen öffentlichen Angelegenheiten zu Grunde gehen wollte.

Gleichwohl geschah nichts derartiges. Der aus den Trümmern des ständischen Staates gerettete letzte Rest einer lebensfähigen Selbstverwaltung, die Kreisverfassung, welche wenigstens den Großgrundbesitz noch mit dem Staate verband, wurde zwar außer auf Schlesien unter Friedrich dem Großen auch noch auf Rleve-Mark, Ost- und Westpreußen und in dieser Periode auf die Erwerbungen der zweiten und dritten polnischen Teilung, auf die fränkischen Fürstentümer und die Entschädigungslande übertragen, so daß nur in Ostfriesland und bis zur Abtretung des linken Rheinufers in Geldern und Moers die Kreisverfassung nicht bestand. Aber diese Übertragung war doch nur eine rein äußerliche. Nicht die märkische Kreisverfassung mit ihrer Selbstverwaltung durch Kreistage und von ihnen vorgeschlagene Kreisbeamte wurde nach den östlichen und westlichen Gebieten verpflanzt, sondern nur die Kreisbehörden, die Landräte, Kreissteuereintnehmer, KreisSchreiber und Kreisausreuter. Während daher die Kreisverfassung der mittleren Provinzen eine auf dem Großgrund-

besitz ruhende Selbstverwaltung ist, stellt sich die des Ostens und Westens als reines Präfektensystem dar. In diesen Provinzen ruht also die Staatsverwaltung nicht einmal auf dem Großgrundbesitz, sondern einzig und allein wie in Frankreich auf dem berufsmäßigen Beamtentum. Diese gesellschaftliche Grundlage des Staates war aber eine so unendlich schwache, daß der erste Sturm den Kolos mit thönernen Füßen umstoßen mußte.

Dazu kam, daß in dieser herrschenden Klasse, dem berufsmäßigen Beamtentum, lange nicht mehr das frische Leben herrschte wie zur Zeit Friedrich Wilhelms I. und in den ersten Jahrzehnten der Regierung Friedrich des Großen. Das höhere Beamtentum hatte sich mit Ausbildung der Auskultatur zur Kaste abgeschlossen, in die frische Elemente, die nicht in ihr geboren, kaum eindringen konnten. Mit der Erweiterung des Staates mußte auch der Impuls von oben, der unter Friedrich Wilhelm I. den ganzen Staat, das ganze Beamtentum durchdrungen, mehr und mehr abnehmen. Das Beamtentum, in welches kein frischer Zug weder von oben noch von unten kam, mußte daher bei dem ewigen einerlei seiner Berufsarbeit in vollständige Lethargie versinken.

Gleichwohl waren die Aufgaben des Beamtentums nicht vermindert, sondern ins unendliche vergrößert. Sehen wir von seiner Thätigkeit in den alten Provinzen ganz ab, so hatte der Staat an Gebietsumfang bedeutend zugenommen. Während er unter der sechsundvierzigjährigen ruhmreichen Regierung Friedrich des Großen nur um vier Kammerdepartements gewachsen war, wurden während der elfjährigen Regierung Friedrich Wilhelms II. die beiden fränkischen und durch die polnischen Teilungen fünf süd- und neuostpreussische, im ganzen also sieben Kammerdepartements erworben. Der Reichsdeputationshauptschluß brachte dann gegen Abtretung der unbedeutenden linksrheinischen Gebiete weitere zwei und ein halbes Departement und das Jahr 1806 gegen Abtretung von Ansbach, des rechtsrheinischen Kleve und Neufchatel ganz Hannover, so daß fast die Hälfte des preussischen Gebiets aus Erwerbungen der letzten Jahre bestand. Diese Erwerbungen waren mit Ausnahme Frankens so gut wie Feindesland, ja in Polen wütete ein niemals vollständig unterdrückter Aufstand gegen die preussische Herrschaft.

Dieser gewaltige Gebietszuwachs, der schon für die Zeitgenossen etwas unheimliches hatte, trug nicht wenig zum Sturze Preußens bei. Dem Beamtentume, welches kaum den laufenden Anforderungen Genüge leisten konnte, wurden so riesige Aufgaben gestellt, wie sie kaum das Beamtentum Friedrich Wilhelms I. hätte erfüllen können. Das Gebiet wuchs so rasch, daß eine Verschmelzung der alten mit den neuen Provinzen gar nicht möglich war, daß man sich begnügen mußte, eine äußerliche Gleichförmigkeit herzustellen,

indem man überall Landräte als Unterpräfekten, Kriegs- und Domänenkammern und Regierungen einsetzte. Das gewaltige Gebiet Preußens, 1806 nur um 344 Quadratmeilen kleiner als heutzutage, führte zu einer Überschätzung seiner Macht, namentlich durch die herrschende Klasse, während es vielmehr ein Grund seiner Schwäche war. Zu jeder anderen Zeit hätte allein die Thatfache, daß Preußen so viele neue Provinzen mit sich vereinigte, als ein Zeichen seiner Stärke gelten können. Aber auffallend war es, daß jede Erwerbung die Folge einer militärischen oder diplomatischen Niederlage Preußens war. Trotz des Rückzuges der preussischen Truppen vor den Thoren von Warschau sichern die Siege Suwarows dem Staate die polnischen Provinzen, die Niederlage im Revolutionskriege und der Frieden von Basel werden belohnt durch die reichen Entschädigungslande, das klägliche Verhalten während des Jahres 1805 und die vollständige diplomatische Niederlage von Haugwitz durch Hannover. Es war der Ruhm Friedrichs des Großen und die politischen Konstellationen, die jeder Macht ein Bündnis mit Preußen vorteilhaft erscheinen ließen, wodurch ihm dieser Gebietszuwachs zu teil wurde. Die herrschende Klasse war vollständig außer stande, den Staat länger auf der Höhe zu erhalten, zu der ihn Friedrich der Große erhoben.

Das Heerwesen war schon seit dem Ende des siebenjährigen Krieges in beständigem Rückgange begriffen durch die fortgesetzten Befreiungen aller wohlhabenden und gebildeten Klassen von der allgemeinen Wehrpflicht. Das einzige, was diesem Heere, dem Auswurfe der eigenen und fremder Nationen, noch Halt gab, war das Offiziercorps. Aber auch dieses hatte sich wie das höhere Civilbeamtentum kastenartig abgeschlossen und gestattete keinen frischen Elementen Zutritt. Trotzdem stand das preussische Heer bis zur französischen Revolution immer noch auf der Höhe der Zeit. Noch einmal durchzog es in glänzendem Siegeszuge Holland und unterwarf die Niederlande dem Erbstatthalter. Aber durch die Erwerbung der neuen Provinzen wurde auch die Schlagfertigkeit des Heeres gelähmt, die alte preussische Heeresverfassung von Grund aus umgestürzt. Die Heeresorganisation Friedrich Wilhelms I. beruhte auf dem Kantonsystem, indem jedes Regiment innerhalb seines Kantons stand und sich aus diesem ergänzte. In Provinzen, die so gut wie Feindesland waren, deren Bevölkerung sich in beständigem Aufstande gegen die preussische Herrschaft befand, war dies nicht durchführbar. In den neuen Provinzen mußten daher Regimenter stehen, die sich aus den alten rekrutierten und umgekehrt, wodurch die Mobilisierung des Heeres die größten Verzögerungen erlitt.

Allein auf dem Gebiete der Justiz stand Preußen noch immer an der Spitze der europäischen Staaten. Der große Gedanke Friedrichs des Großen von einer vollständigen Kodifikation gelangte jetzt erst zur Durchführung, nicht

nur auf dem Gebiete des formellen, sondern auch des materiellen Rechts. Die Patrimonialgerichtsbarkeit wurde langsam, aber sicher zurückgedrängt durch Bildung größerer gemeinsamer Patrimonialgerichte, deren Verwandlung in reine Staatsgerichte nur eine Frage der Zeit sein konnte.

Das Allgemeine Landrecht enthält aber bekanntlich nicht nur eine Kodifikation des Privat- und Strafrechts, sondern auch des Staatsrechts. Und hier zeigt sich, wie das Allgemeine Landrecht auf der Grenzscheide zweier Zeitalter steht. Neben durchaus jakobinischen Grundsätzen, die aus der Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts in dasselbe übergegangen sind, hält es die ständische Gliederung der Gesellschaft fest, da das preussische Steuersystem durch dieselbe bedingt war. Dieses Steuersystem hatte unter Friedrich dem Großen mannigfache Änderungen erfahren durch Einführung der Regie und der zahlreichen Monopole. Gleich nach dem Tode des großen Königs fielen Regie und Tabaksmonopol, letzteres, um gegen Ende der Regierung Friedrich Wilhelms II. noch einmal auf die Bildfläche zu treten und nach seinem Tode sofort wieder zu verschwinden. Unzweifelhaft erforderte die Großmachstellung Preußens die äußerste Anspannung der Steuerkräfte. Die Revolutionskriege hatten den Staatsschatz erschöpft, die notwendige Vermehrung des Heeres konnte nicht stattfinden. In dieser Finanznot erschienen: ähnlich wie unter Friedrich III./I. zahllose neue Finanzexperimente, um den Staatsschatz zu füllen. Eine durchgreifende Finanzreform, die die ständische Gliederung fallen ließ, war daher zur Notwendigkeit geworden. Aber auch hier bewegte sich das Beamtentum in dem alten Geleise fort, der Anstoß mußte erst von außen kommen.

Trotz aller guten Elemente, die unleugbar noch vorhanden waren, ging also der Staat stetig seinem Verfall entgegen. Nicht die Persönlichkeiten waren es, die den Staat zu Grunde richteten, ein Friedrich der Große hätte seinen Sturz ebenso wenig hindern können, wie die Haugwitz, Lombard, Herzog von Braunschweig, Hohenlohe und wie die Größen von 1806 sonst heißen mochten. Es war vor allen Dingen die schwache gesellschaftliche Grundlage des Staates, der sich in den alten Provinzen auf den adligen Großgrundbesitz und das höhere Beamtentum, in den neuen Gebieten nur auf letzteres stützte, welche bei der Teilnahmlosigkeit der übrigen Gesellschaftsklassen seinen Sturz unvermeidlich machte. Die ersten Schritte bei der Neugestaltung des Staates mußten daher die Heranziehung des bereits wirtschaftlich befreiten Bürgertums zu den öffentlichen Angelegenheiten und die wirtschaftliche Befreiung des Bauernstandes sein, um diesem demnächst ebenfalls eine Teilnahme am Staate zu gewähren.

Kap. II. Die Gemeindeverwaltung.

1. Die Dorfverwaltung.

Auf dem Gebiete der Gemeindeverfassungen haben die letzten zwanzig Jahre des alten Regiments zu Neugestaltungen nicht geführt. Speziell bei den Dorfverfassungen hinderten Gutsherrlichkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit und patrimoniale Polizei jede Reform. Das A. L.-R. II, 7 §§ 18 — 86 giebt zuerst eine für den ganzen Staat giltige Landgemeindeordnung, die jedoch aus den angegebenen Gründen nur eine Kodifikation des geltenden Rechts enthält, wie es sich seit Anfang des Jahrhunderts gestaltet hatte. Da diese Kodifikation für das ganze Staatsgebiet, sowohl für die patrimonialen Dörfer des Ostens wie für die freien Bauerngemeinden von Kleve-Mark und Ostfriesland in Kraft trat, so mußte in gewissen Punkten ein freier Spielraum für lokale Gewohnheiten und Gesetze bleiben. Mit diesem Vorbehalt ist jedoch eine gemeinsame Landgemeindeordnung für den ganzen Staat geschaffen.

Die Organe der Landgemeinden sind Schulze, Schöffen und Gemeindeversammlung. Diese treten in Thätigkeit für die allgemeine Landesverwaltung, Gerichts-, Polizei- und Finanzverwaltung und für die Kommunalverwaltung des Dorfes. Der Vorsteher der Gemeinde ist der Schulze. Persönliches Erfordernis für das Schulzeamt ist notdürftige Kunde des Schreibens und Lesens und untadelhafte Sitten. Der Schulze ist entweder Lehn- oder Erbschulze. Im ersteren Falle muß der neue Besitzer des Schulzengutes vor Antritt des Amtes der Gerichtsobrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden. Fehlen ihm die erforderlichen Eigenschaften, so wird von der Herrschaft ein Stellvertreter ernannt, der von dem Lehn- oder Erbschulzen für die Geschäftsführung eine billige Vergütung erhält. Ist ein Lehn- oder Erbschulze nicht vorhanden, so steht der Herrschaft das Ernennungsrecht zu, sie muß jedoch ein angeesehenes Mitglied der Gemeinde ernennen, so lange unter dieser an einer tauglichen Person kein Mangel ist. Auf wie lange die Ernennung erfolgte, ist nicht gesagt, die Amtsdauer wurde also nach lokalem Herkommen oder in Ermangelung eines solchen durch die Willkür der Herrschaft bestimmt.

Jedem Schulzen waren von der Gerichtsobrigkeit zwei Schöppen oder Gerichtsmänner beizuordnen, wozu ebenfalls soviel als möglich angeesehene Wirte und Leute von unbefcholtenem Rufe und untadligen Sitten genommen werden sollten. Von Hause aus nur Urteiler im Dorfgerichte, waren sie jetzt allgemein dazu bestimmt, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen, ihn bei Abwesenheit oder Verhinderungen zu vertreten und, wenn

der Schulze seine Pflicht versäumte, bei Vermeidung gleicher Verantwortung ihr Amt zu thun und der Obrigkeit die nötige Anzeige zu machen. Schulze wie Schöffen waren dem Staate, der Herrschaft und der Gemeinde in Gegenwart der letzteren zur getreuen Besorgung ihrer Amtsangelegenheiten eidlich zu verpflichten. Das von der Behörde aufgetragene Schulzen- oder Schöffenamt konnte nur aus Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung einer Vormundtschaft berechtigten.

Die Gemeindeversammlung endlich besteht aus sämtlichen angezessenen Wirten. Der Schulze beruft die Versammlung, leitet sie und faßt den Beschluß nach Mehrheit der Stimmen ab. Die Gemeinde konnte jedoch nichts beschließen zum Nachteile der übrigen Dorfbewohner und, wo es sich um Rechte und Leistungen handelte, welche sich auf verschiedene Klassen der Gemeindeglieder bezogen, konnten die Mitglieder der einen Klasse, auch wenn sie die Mehrheit hatten, nichts zum Nachteile der anderen Klassen festsetzen.

Die ursprüngliche Thätigkeit der Dorfobrigkeit bildet die Gerichtsbarkeit. Die Dorfgerichte setzen sich nach dem A. L.-R. zusammen aus Schulzen und Schöffen. Der Umfang der Dorfgerichtsbarkeit ist noch genau derselbe wie zur Zeit des Sachsenpiegels.¹⁾ Sie umfaßt demgemäß, wie jetzt auf Grund des in den östlichen Provinzen geltenden Herkommens allgemein gesetzlich festgesetzt wird, die Untersuchung und Entscheidung von Übertretungen der inneren Dorfpolizeiordnung, auf welche nur kleinere zur Gemeindefasse fließende, einen Thaler nicht erreichende Strafen gesetzt, mit Vorbehalt der Berufung an die Gerichtsobrigkeit, das alte *Judicium supremum*. In Civilsachen gehört nicht vor sie, wie dies ebenfalls schon im 13. Jhd. der Fall war, die Entscheidung streitiger Rechtshändel. Sie können nur mit Zuziehung eines vereideten Gerichtschreibers gerichtliche Handlungen, bei denen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigung ankommt, gültig vornehmen, müssen aber solche Verhandlungen zur Beurteilung der Gesetzmäßigkeit oder näherer Berichtigung dem Gerichtshalter ohne Zeitverlust vorlegen, widrigenfalls sie schadenersatzpflichtig und sogar straffällig sind. Die Dorfgerichte können ferner unter Leitung des Gerichtshalters die Stelle des fehlenden Gerichtschreibers vertreten, auch kann ihnen vom Gerichtshalter die Aufnahme von Inventarien und Taxen unter seiner Aufsicht und die Vollstreckung von Exekutionen übertragen werden.

Der Schulze und in Stellvertretung desselben die Schöffen sind ferner die Organe der Gutsherrschaft für die örtliche Polizeiverwaltung. Als solchen werden dem Schulzen im A. L.-R. eine ganze Reihe von Verrichtungen zur

1) S. Band I, S. 9 ff.

Pflicht gemacht. Er hat dafür zu sorgen, daß die Grenzen des Dorfes und der Feldmarken nicht verrückt werden, auf genaue Befolgung der Polizeiordnungen zu halten, bei ausbrechender Seuchen und Landplagen dem Landrate sofort Anzeige zu machen, Müßiggänger, Bettler, Juden und Zigeuner in Verhaft zu nehmen und der Behörde abzuliefern, bei Schlägereien sich ins Mittel zu legen, den Exekutivbeamten der Polizei- und Steuerbehörden Beistand zu leisten. Erhalten hat sich ferner die alte Rügepflicht des Dorfschulzen, die schon im Sachsenpiegel ausgesprochen ist; er hat daher Feld- und Gartendiebstähle und alle übrigen zu seiner Kenntnis gelangenden Übertretungen der Polizei- und Kriminalgesetze sofort der Obrigkeit anzuzeigen, ebenso dem Gerichtshalter alle verwaisten Kinder, alle wahn- und blödsinnigen Personen. Schließlich handhabt er die Feuer- und Gesindepolizei.

Die Finanzverwaltung war von der patrimonialen Verwaltung durch die Kreisverfassung vollständig losgelöst und auf Staatsbehörden übertragen. Die Gutsherrschaft hat daher mit derselben nichts zu thun, die Thätigkeit des Schulzen beschränkt sich darauf, Steuern und andere öffentliche Abgaben, wenn es die Gemeinde verlangte, einzusammeln und gehörigen Orts abzuliefern.

Das Allgemeine Landrecht erkennt, was schon seit Anfang des 18. Jhd. geltendes Recht war, die Dorfgemeinden als öffentliche Korporationen an, konstituierte also die Dörfer als Kommunalverbände. Der Vertreter der Korporation ist der Schulze mit Zuziehung der Schöffen, denen die Verwaltung des Gemeindevermögens gegen Rechnungslegung und die Aufsicht über etwa bestellte besondere Verwalter zusteht. Eine Mitwirkung der Gerichtsobrigkeit bei der Kommunalverwaltung tritt in drei Fällen ein. Die Gerichtsobrigkeit hat ihre Genehmigung zu erteilen 1. zum Erwerbe unbeweglicher Güter durch die Gemeinde infolge lästigen Vertrages; 2. zur Eingehung einer Pachtung durch die Gemeinde außerhalb der Feldflur und 3. zur Veräußerung von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen. Die ohne erheblichen Grund verweigerte Genehmigung kann auf Antrag der Gemeinde von der Behörde ergänzt werden. Worin die Thätigkeit des Kommunalverbandes besteht, sagt das Allgemeine Landrecht nicht. Es bleibt hier die Ergänzung durch lokale Gesetze und Gewohnheiten vorbehalten. Im Osten ist es fast ausschließlich das Schulwesen, im Westen außerdem die Armenpflege, für welche der Kommunalverband zu sorgen hat.

Die ganze Dorfverwaltung ruht also ihrem Schwerpunkte nach in den Händen der Gutsherrschaft, sie bestellt die Organe der Dorfverwaltung, Schulzen und Schöffen, sie hat die Leitung der Dorfgerichtsbarkeit und Dorfpolizei, in etwas engeren Grenzen auch die Aufsicht über die Kommunal-

verwaltung. Da das Allgemeine Landrecht nichtpatrimoniale Dörfer überhaupt nicht kennt — im Osten war entweder ein adliger Rittergutsbesitzer, eine Stadt oder der Landesherr die Gutsobrigkeit —, so wurden auch die im Westen bestehenden zahlreichen nichtpatrimonialen Dörfer in das System des Patrimonialstaates hineingezwängt. Man stellte die freien Bauergemeinden Westfalens in eine Linie mit den Amtsdörfern der östlichen Provinzen. Die Landgemeindevordnung des Allgemeinen Landrechts bildet also den Rahmen, der alle preussischen Landgemeinden umschließt, das Bild jedoch, welches aus dem Rahmen hervortritt, ist in den einzelnen Provinzen ein sehr verschiedenes.

2. Die Stadtverwaltung.

Auch auf dem Gebiete der städtischen Verwaltung sind die letzten zwanzig Jahre des alten Regiments zu neuen Gestaltungen nicht gelangt. Man begnügte sich mit der Aufrechterhaltung und Schablonisierung jener städtischen Verfassungen, die Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts erlassen und darauf berechnet, die Städte, insbesondere die Steuerkraft ihrer Bürger dem Staate unbedingt dienstbar zu machen, eben weil sie Übergangsgesetze waren, sich längst überlebt hatten. Eine Teilnahme der Bürger an der städtischen Verwaltung war schon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil der Schwerpunkt der Verwaltung in der Aufsichtsinstanz, den Kriegs- und Domänenkammern, ruhte, und die herrschende Bürokratie ein Mitsprechen von Laien in öffentlichen Angelegenheiten nimmermehr dulden konnte. Die städtischen Verwaltungsbehörden, die Magistrate, gingen allerdings zum teil aus der Bürgerschaft hervor, aber ihre Stellung war infolge der durchgreifenden staatlichen Aufsicht keine andere als die von Staatsbehörden. Aus dieser Zeit stammt, wenn nicht der Name, so doch der Begriff des mittelbaren Staatsbeamten. Die Masse der städtischen Bevölkerung nahm keinen anderen Anteil an der Gemeindeverwaltung, als daß sie ihrem Unmute über den jeweiligen Magistrat mehr oder minder laut Ausdruck gab. Die Magistrate dagegen hatten sich in sich wieder ebenso abgeschlossen wie die alten Magistrate, die Friedrich Wilhelm I. vernichtet, wie die herrschende Klasse des Staates, die Bürokratie, sich in sich abschloß.

So bietet denn die städtische Verfassung dieser Zeit das Bild des vollkommenen Stillstands, der ermüdenden Gleichförmigkeit und inneren Leere. Das Allgemeine Landrecht giebt auch auf diesem Felde nichts neues, sondern kodifiziert nur verschiedene seit längerer Zeit gültige Rechtsätze.

Die städtischen Verwaltungsbehörden bildeten überall die Magistrate. Was die Besetzung erledigter Magistratsstellen anbetriift, so spricht das

U. L. N. II, 8 §§ 121 ff. die Vermutung aus, daß in zweifelhaften Fällen der Gemeinde das Wahlrecht zustehende, das Wahlrecht der Gemeinde sei aber durch den Magistrat auszuüben. Die Magistrate hätten jedoch taugliche Personen zu wählen und dem vorgesetzten Landeskollegium zur Prüfung vorzustellen. Die Wahl dürfe nicht auf Personen fallen, die mit Magistratsmitgliedern bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert seien. Ebenso wurde für die Regel dem Magistrate das Recht zugesprochen, die städtischen Unterbeamten zu wählen. Für die Mediatstädte dagegen wurde es als Regel aufgestellt, daß der Herrschaft das Recht zustehende, die städtischen Beamten zu wählen und zu bestellen. Auch wenn dem Magistrate oder der Bürgerschaft das Wahlrecht eingeräumt sei, gebühre der Herrschaft die Bestätigung und Verpflichtung.¹⁾

Die nähere Ausführung bezw. Abänderung dieser Bestimmungen, die sich meist auf Regeln und Rechtsvermutungen beschränkten, mußte den städtischen Reglements und besonderen Gesetzen überlassen bleiben. Das rathäusliche Reglement für Potsdam vom 10. 3. 1796²⁾ wiederholt nur die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts. Ein besonderes Gesetz über die Besetzung der Magistrate erging am 20. 3. 1800 für Neustpreußen.³⁾ Nach diesem wählten die Immediatstädte selbst durch die Magistrate, in den Mediatstädten besetzte je nach dem Herkommen der Magistrat oder die Guts Herrschaft die erledigten Stellen mit tauglichen Personen. Die Bestätigung erfolgte überall durch die Kriegs- und Domänenkammer. Die erste Besetzung sollte jedoch ausnahmsweise in sämtlichen Städten durch den König erfolgen. In der Kurmark wurden auf Grund einer Verordnung vom 22. 10. 1802 die Stellen der dirigierenden Bürgermeister zu Berlin und Potsdam, der Kammerer in Brandenburg, Frankfurt, Neuruppin und Stendal vom Generaldirektorium, alle übrigen Stellen, sofern sie nicht schon bisher zur Besetzung vorbehalten, von der Kriegs- und Domänenkammer und, wo Justiz- und Magistratsstellen vereint, von dem Landesjustizkollegium vergeben, jedoch dies alles unbeschadet der bestehenden Vorschlagsrechte.⁴⁾

Die Geschäfte des Magistrats waren in der Regel unter zwei Departements, das Kameral- und das Justizdepartement verteilt, deren Zuständigkeit sich nach den für die Provinzialbehörden erlassenen Ressortreglements richtete,

1) U. L. N. II, 8 §§ 168, 169.

2) Im Archiv der Regierung zu Potsdam befindlich, dem Inhalte nach mitgeteilt bei v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg vor 1806, S. 91 ff.

3) N. C. C. X, 5, Nr. 16.

4) v. Bassewitz, a. a. O. S. 92.

und von denen ersteres unter der Kriegs- und Domänenkammer, letzteres unter dem Landesjustizkollegium stand.¹⁾ Dem Plenum des Magistrates waren nach verschiedenen Reglements, z. B. dem für Potsdam vom 10. 3. 1796 vorbehalten die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt, namentlich die das Stadtvermögen betreffenden, die Ausübung der Wahl-, Patronats- und anderer Rechte, die Aufsicht über Kirchen und Schulen und Sachen, die beide Departements angingen.

Das Allgemeine Landrecht spricht dem Magistrate die Ausübung der Stadtpolizei auch über die Eximierten zu, wie er solche schon seit Jahrhunderten besaßen, auch konnte er die unstreitig verwirkten Polizeistrafen auf exekutivem Wege einziehen. Entstand jedoch über die Verwirkung einer Polizeistrafе Streit, so mußte dieser der Erörterung und Entscheidung des gehörigen Richters überlassen werden. Diese Polizeigerichtsbarkeit hatten früher die Organe der exekutiven Polizei, die Magistrate, ausgeübt. Nachdem diese jedoch die gesamte Gerichtsbarkeit durch Verschmelzung des Stadtgerichts mit dem Magistrate an sich gezogen, und nachdem die Gerichtsbarkeit einem besonderen Departement des Magistrats übertragen war, ging auch die Polizeigerichtsbarkeit auf das Justizdepartement des Magistrats über, welches auf diese Weise eine Rechtskontrolle über das Kameraldepartement ausübte. Nur in den größten Städten, wie Berlin, wo ununterbrochen besondere Stadtgerichte bestanden hatten, blieb die Polizeigerichtsbarkeit ungetrennt von der Polizeirexekutive dem Magistrate.

Über die Bestellung besonderer staatlicher Polizeiorgane in den Städten ist auf die in der vorigen Periode bestehenden Einrichtungen zu verweisen.

Dem Kameraldepartement des Magistrates stand ferner die städtische Finanzverwaltung zu. Die Kasse verwalteten ein oder mehrere Kämmerer unter Aufsicht des Magistrats. Jährlich war ein städtischer Etat aufzustellen und von der Kriegs- und Domänenkammer zu genehmigen. Die früher allgemein vorgeschriebene Zuziehung von Repräsentanten der Bürgerschaft oder Stadtverordneten bei Abnahme der Kammereirechnungen, deren Thätigkeit in der allgemeinen Landesverwaltung, bei Abnahme der Acciserechnungen, schon seit Einführung der Regie vollständig aufgehört hatte, wurde jetzt auch in der Gemeindeverwaltung beschränkt und zwar auf die Fälle, wo die Bürgerschaft aus eigenen Mitteln Beiträge für die städtische Verwaltung leisten mußte. Die Repräsentanten mußten hier bei der Rechnungslegung des Kämmerers

1) Städtische Reglements für Potsdam a. a. O., für Danzig und Thorn v. 2. 6. 1793 im N. C. C. IX, 3, Nr. 46, für Thorn v. 20. 3. 1794 ebenda Nr. 28, für Danzig v. 3. 6. 1794 ebenda Nr. 56.

zugezogen werden, waren befugt, über alles, was die Verwaltung der Stadtgüter, ingleichen die Einziehung und Verwendung der Einkünfte betraf, von dem Magistrate Nachweis und Erläuterung zu fordern und hatten befunden, Unrichtigkeiten oder vorgefallene Bedenken denen nicht sofort abgeholfen wurde, der höheren Instanz zur Untersuchung und Berichtigung anzuzeigen. Da die Stadtverordneten an Zahl viel geringer waren als die Magistratsmitglieder, in Potsdam gab es z. B. vier Stadtverordnete und acht Magistratspersonen, und da vollends die Stadtverordneten meist vom Magistrate gewählt wurden, so war die durch die ersteren ausgeübte Kontrolle so gut wie völlig nichts sagend. Die Einwilligung der ganzen Bürgerschaft wurde verlangt, wenn Kammereigüter oder Gerechtigkeiten veräußert oder belastet werden sollten.

Das Justizdepartement des Magistrates hatte vollständig dieselbe Organisation wie jedes andere kollegiale Untergericht.

Die Aufsicht über die städtische Kameralverwaltung führte die Kriegs- und Domänenkammer der Provinz und als ihr Organ der Steuerrat mit seinen Unterbeamten.¹⁾ In Ostfriesland und Gelbern war, da in diesen Provinzen die königliche Accise nicht bestand, das Institut der Steuerräte nie zur Einführung gelangt. Auch in Neuostpreußen, Franken und den Entschädigungslanden wurde das Amt des Steuerrats nicht eingeführt, sondern mit dem des Landrats verbunden. Jedoch wurden nicht nur wie in den alten Provinzen die größten, sondern auch mittlere Städte der Kriegs- und Domänenkammer unmittelbar unterstellt.²⁾

Kap. III. Die Kreisverwaltung.³⁾

A. Die alten Provinzen.

Die Kreisverfassung der alten Provinzen erfuhr in dieser Periode nur in vier Punkten Veränderungen.

1. In Ostpreußen verlangte der Adel beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II. wie bei dem Friedrichs des Großen eine ständische Vertretung. Wie Friedrich der Große dies Verlangen mit Einführung des Landratsamts beantwortet, so wurden auch jetzt die ständischen Wünsche nur in dem Sinne

1) S. S. 152.

2) S. das folgende Kapitel.

3) Alle in diesem Kap. enthaltenen tatsächlichen Angaben beruhen auf den Akten des Kgl. Geh. Staatsarchivs, soweit andere Quellen nicht ausdrücklich angegeben sind.

befriedigt, daß ein weiterer Ausbau der Kreisverfassung durch Einführung eines ständischen Vorschlagsrechts und beratende Kreistage erfolgte. Da Friedrich der Große seit dem siebenjährigen Kriege wegen des Abfalls der Provinz zu Rußland die Landräte nicht mehr aus dem einheimischen Adel bestellt und dieses Verfahren auch in Westpreußen, einer eben erst eroberten Provinz, naturgemäß eingeschlagen hatte, so verordnete zunächst eine Kabinettsordre vom 23. 9. 1786, die Landräte in Ost- und Westpreußen sollten wieder wie vor dem siebenjährigen Kriege aus im Lande angeessenen Leuten bestellt werden. Einige Wochen später, am 8. 10. 1786 wurde der ost- und westpreußischen Ritterschaft auch das Recht eingeräumt, bei Erledigung eines Landratsamtes drei geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Dagegen wurde der Antrag des ostpreußischen Adels, ihm zu gestatten, vier Landschafts- und acht Kreisräte, wozu ein städtischer Landschaftsrat treten sollte, als ständischen Ausschuß zu wählen, durch Kabinettsordre vom 21. 2. 1787 abgelehnt. Als ein Ersatz wurde außer der Bestätigung des Wahlrechts der Kreisritterschaft für die Landratsstellen dem mit Rittergütern angeessenen Adel gestattet, unter Leitung des Landrats Versammlungen abzuhalten, um zu beratschlagen, was zum besten der ländlichen Polizei, der deshalb vorgeschriebenen Anordnungen, nicht minder zu allgemeinen Anordnungen, als Feuerfocietät, Kreditwesen und dergleichen, gehöre und um darüber auf höhere Approbation zu beschließen, ohne jedoch dadurch das Land irgendwie zu beschweren.

Die Thätigkeit dieser neuen Kreistage war also eine rein beratende. Im Gegensatz zu denen der mittleren Provinzen, deren Mitwirkung bei Aufstellung der Kreisetats und Abnahme der Rechnungen, in gewissem Maße auch bei Änderung der Steuersätze vorgeschrieben war, hatten die preußischen Kreistage mit der Finanzverwaltung überhaupt nichts zu thun. Auf dem Gebiete der Polizei mit der wieder die Kreistage der mittleren Provinzen nicht befaßt waren, hatten sie ebenfalls keine entscheidende Stimme, sondern nur die Stellung von Notabelnversammlungen. Von irgend welcher Selbstverwaltung der preußischen Kreise kann also auch jetzt nicht die Rede sein.

Am 27. 2. 1787 wurden die Kreistage mit denselben Befugnissen wie in Ostpreußen auch in Westpreußen eingeführt. Begreiflich erscheint es, daß die preußischen Stände mit dieser Repräsentation ohne irgend welche Rechte, diesen Kreistagen, die nur Wünsche geltend machen konnten wie jeder Privatmann, sich aber um die Kreisverwaltung selbst nicht zu kümmern hatten, höchst unzufrieden waren. Es fand deshalb eine erneute Vorstellung der preußischen Stände statt, aber nur mit demselben Erfolge wie die erste. Den Ständen wurden zwei neue ziemlich wertlose Zugeständnisse gemacht, aber jede weitere ständische Vertretung abgelehnt. Die Kabinettsordre vom 30. 3.

1787 beantwortete nämlich diese Vorstellung damit, daß sie für Ost- und Westpreußen den beiden ältesten Landräten jedes Kammerdepartements den Titel Kreisdirektor beilegte und anordnete, jeder Kreis habe einen Kreisdeputierten mit dem Rechte der Nachfolge in das Landratsamt zu wählen, der den Landrat in Behinderungsfällen vertreten solle. Da die Kreisdeputierten ihr Amt vollständig unentgeltlich verwalteten, und das Wahlrecht der Kreisstände sich nur auf ein Vorschlagsrecht beschränkte, so war jetzt allerdings ein Element der Selbstverwaltung in die preußische Kreisverfassung eingefügt. Dasselbe war aber so unbedeutend, daß der Charakter der preußischen Kreisverfassung dadurch nicht wesentlich beeinflusst wurde. Verschiedene Kreise, wie Dlegko und Sehesten, verweigerten die Annahme des königlichen Gnadengeschenks überhaupt, indem sie aus Furcht vor einer Mehrbelastung der Kreise keine Kreisdeputierten wählen wollten. Es war erst eine besondere Belehrung der Kreistage erforderlich, um sie zur Wahl zu veranlassen.

2. Im Herzogtum Magdeburg wurde nach einer neuen am 6. 6. 1789 erlassenen Instruktion für die Kreisbeamten jedem Landrate ein Kreisdeputierter beigeordnet, wie dies bereits früher in anderen mittleren Provinzen geschehen war.

3. Die Verbindung des altmärkischen Kreises unter einem Kreisdirektorium wurde 1793 aufgelöst, und die Altmark in vier selbständige, den alten Bezirken der Landreiter entsprechende Kreise geteilt, Salzwedel, Arndsee-Seehausen, Stendal und Tangermünde-Urneburg.¹⁾ Die Verfassung dieser Kreise gestaltete sich ebenso wie die der anderen kurmärkischen Kreise. Das Kreisdirektorium fiel ganz fort, und an die Spitze jedes Kreises trat ein Landrat mit dem gewöhnlichen Unterpersonale. Jeder Kreis hatte seine besonderen Kreisstände und eine Kreisasse. Der einzige Rest der bisherigen Verbindung war der, daß in allen vier altmärkischen Kreisen die Steuersätze dieselben waren. Größere Kreise mit kollegialischen Kreisdirektorien waren daher nur noch die Priegnitz und die Uckermark.

4. Für Kleve-Mark erfuhr die Mitgliedschaft bei den Erbentagen, die bisher nur gewohnheitsmäßig festgestanden, durch eine Verordnung vom 1. 7. 1794²⁾ eine neue gesetzliche Regelung. Die Veranlassung dazu gab die Feststellung der Qualifikation der Steuerreceptoren. Zu solchen sollten nur gewählt werden Personen, die einen unbescholtenen Charakter, sowie die nötigen Kenntnisse besäßen und die erforderliche Sicherheit stellen könnten. Die Anwärter mußten sich durch praktische Übungen bei der Kammer oder in den

1) Wöhner, Steuerverfassung III, Nr. 336 v. 18. 4. 1793.

2) Scotti IV, S. 2406, Nr. 2508.

Kreisstuben vorbereiten. Die Prüfung erfolgte vor oder nach der Wahl durch die Kammer.

Es wurde nun bei dieser Gelegenheit bestimmt, wer zur Wahl des Steuerreceptors berechtigt sei, und damit die Mitgliedschaft bei den Erbsentagen, die die Steuerreceptoren wählten, geregelt. Es wurden demnach für zur Wahl des Steuerreceptors berechtigt erklärt: 1. alle adligen und bürgerlichen Gutsbesitzer, die zehn holländische Morgen contribuabeln Landes besitzen oder, wo ein Landmaß nicht besteht, zehn Reichsthaler Kontribution zahlen; 2. die contribuabeln Erbpächter, die Domini directi nur, wenn sie auch die Kontribution übernommen haben; 3. für Pastoratgründe Kirchenpatrone oder Konsistorium, wie es jedes Orts herkömmlich; 4. Vormünder für ihre Mündel; 5. das vorsitzende Mitglied für Stifter und Klöster; 6. Rentmeister oder Hauptpächter für die contribuabeln Domänenhöfe. Wie schon bisher waren also auch jetzt nicht ausschließlich die Rittergutsbesitzer, noch viel weniger nur die adligen Rittergutsbesitzer zur Mitgliedschaft bei den Erbsentagen berechtigt, das Entscheidende war vielmehr die Leistung der Grundsteuern.

Das Verfahren bei Wahl eines neuen Steuerreceptors war dies, daß bei Erledigung der Receptur der Landrat der Kriegs- und Domänenkammer Anzeige machte. Die Bewerber meldeten sich beim Landrate, wogegen Bewerbungen bei den einzelnen Beerbten bei Strafe der Kassation der Wahl unzulässig waren. Die Namen der Bewerber wurden von den Kanzeln des Amtsbezirks öffentlich verkündet, von dem Wahltag die Beerbten vierzehn Tage vorher mittels Umlaufzettels durch den Kreisreiter oder Amtsboten benachrichtigt. Die Wahl erfolgte durch Stimmenehrheit der Beerbten, der Landrat stimmte nur mit, wenn sich Stimmengleichheit ergab. Im übrigen blieb die Thätigkeit der Erbsentage dieselbe wie früher.

B. Die neuen Provinzen.

1. Südprenßen.

Das in der zweiten polnischen Teilung erworbene Gebiet, welches mit Ausnahme von Danzig und Thorn, die an Westpreußen fielen, unter dem Namen Südprenßen mit Preußen vereinigt wurde, erhielt gleich nach der Einverleibung die Kreiseinteilung. Der Umfang Südprenßens erfuhr nach der dritten polnischen Teilung insofern Abänderungen, als der auf dem rechten Weichselufer liegende Teil Südprenßens mit der neuen Provinz Neustpreußen vereinigt wurde, wogegen das durch die dritte Teilung erworbene, auf dem linken Weichselufer liegende Gebiet mit der Hauptstadt Warschau an Südprenßen fiel. Ein kleines Gebiet zwischen Schlesien und Krakau, das ebenfalls

1795 erworben war, wurde unter dem Namen Neu-Schlesien mit dem Breslauer Kammerdepartement vereinigt und in die beiden Kreise Pilica und Siwiers geteilt. Dagegen gehörte jurisdiktionell Neu-Schlesien nicht zu Schlesien, sondern zu Südpreußen.

Südpreußen, in dem Umfange, den es 1795 hatte, zerfiel nun in 38 Kreise. Das Posen'sche Kammerdepartement hatte 17 Kreise: 1. Posen, 2. Obornik, 3. Meseritz, 4. Bomst, 5. Fraustadt, 6. Kräben, 7. Schrimm, 8. Kosten, 9. Schroda, 10. Peiffern, 11. Krotoschin, 12. Gnesen, 13. Woungrowicz, 14. Pomidz, 15. Brzesz, 16. Kowal, 17. Radziejewo. Das Kalischer Kammerdepartement bildeten 11 Kreise: 1. Kalisch, 2. Konin, 3. Udelnau, 4. Ostrezewo, 5. Warta, 6. Szadetz, 7. Sieradz, 8. Wielun, 9. Czenstochau, 10. Radomsk, 11. Petrikau. Das Warschauer Kammerdepartement endlich zerfiel in 10 Kreise: 1. Lentschitz, 2. Orlow, 3. Sochaczew, 4. Gostinin, 5. Kawa, 6. Zgierz, 7. Brzezcin, 8. Warschau, 9. Blonie, 10. Czerst.

In einem Lande, dessen Bevölkerung, besonders der Adel, der neuen Herrschaft durchaus feindlich gegenüber stand, konnte natürlich von einer Übertragung der Kreisverfassung, wie sie sich in den mittleren Provinzen gestaltet hatte, keine Rede sein. Man mußte daher zu einem Präfecturssystem greifen, welches fast vollständig identisch ist mit der Kreisverfassung Ost- und Westpreußens vor 1786. Eingeführt wurde von der Kreisverfassung nichts anderes als die Beamtenhierarchie, während alle Elemente der Selbstverwaltung, wie es hier in einer feindlichen Provinz allerdings in der Natur der Sache lag, wegbbleiben mußten.

2. Neuostpreußen.

Neuostpreußen, das in den beiden letzten polnischen Teilungen erworbene Gebiet auf dem rechten Weichselufer, wurde nach einer Verordnung vom 1. 6. 1797¹⁾ in 16 Kreise geteilt. Das Bialystocker Kammerdepartement zerfiel in 10 Kreise: 1. Lomza, 2. Goniadz, 3. Drohyczin, 4. Suraz, 5. Bialystock, 6. Bielski, 7. Dombrowa, 8. Wzgry, 9. Kalwary, 10. Marienpol; das Plocker Kammerdepartement in 6 Kreise: 1. Lipno, 2. Plock, 3. Mawa, 4. Przasniz, 5. Pultusk, 6. Ostrolenta. Die neuostpreußische Kreisverfassung, allerdings ebenfalls ein reines Präfecturssystem, wurde jedoch ganz abweichend von der der übrigen Provinzen gestaltet. Es wurden hier nämlich keine Stellerräte eingesetzt, sondern die Stellerratsstellen mit den Landratsstellen vereinigt. Da die Stellerräte, seit Einführung der Regie auf die Aufsicht

1) N. C. C. X, 2, Nr. 47.

über die städtische Verwaltung beschränkt waren, so ist die Folge der Vereinigung beider Ämter nur die, daß die Aufsicht der Landräte über die lokale Polizei- und Kommunalverwaltung sich nicht nur über das flache Land, sondern auch über die Städte erstreckt. Während in den übrigen Provinzen nur die Mediatstädte und auch diese nur insofern dem Kreise eingefügt sind, als sie mit ihren indirekten Abgaben einen Teil des auf den Kreis entfallenden Steuervontingents zu decken haben, stehen in Neuostpreußen alle Städte, immediate wie mediate, in polizeilicher Hinsicht unter dem Landrate. Dagegen erstreckt sich die Finanzverwaltung des Kreises, da nicht wie in den alten Provinzen eine hergebrachte Quotisation Beiträge der Städte zu den Kreislasten erforderlich machte, nur über das flache Land.

An der Spitze jedes Kreises steht ein Landrat, der das erste Mal vom Könige ernannt, später in einer noch zu bestimmenden Form von den Kreiseingewesenen gewählt werden sollte. Daß eine derartige Bestimmung noch getroffen wäre, ist nicht bekannt, es scheint also die einseitige königliche Ernennung auch weiterhin Platz gegriffen zu haben. Dem Landrate zur Seite gestellt wurde ein anderer königlicher Beamter mit dem Titel Kreisrat, der die Thätigkeit eines Kreissteuereintnehmers und eines Kreisdeputierten in seiner Person vereinigt. Er ist nämlich der erste Rendant der Kreiskasse und führt als solcher die Aufsicht über die Kasse, muß aber auch, da in Neuostpreußen das ständische Element der Kreisdeputierten fehlt, Aufträge des Landrats annehmen, einzelne Untersuchungen und Geschäfte ausführen, den Landrat bei Aufnahme der Tabellen in Vorspannsachen, Publikation der Verordnungen, Einziehung allgemeiner Nachrichten in einer ihm angewiesenen Abteilung des Kreises vertreten. Das übrige Verwaltungspersonal des Kreises ist dasselbe wie in den alten Provinzen. Für sämtliche Kreisbeamten Neuostpreußens erging eine ausführliche Instruktion am 12. 11. 1797.

3. Franken.

In den beiden fränkischen Fürstentümern Ansbach und Baireuth hatten zur Zeit ihrer Selbstständigkeit Mittelinstanzen für die Verwaltung nach Art der preussischen Kreise überhaupt nicht bestanden, sondern die Lokalbehörden, Magistrate, Patrimonialherrschaften, Amts- und Landeshauptmannschaften, standen unmittelbar unter der Landesregierung. Erst eine Verordnung vom 13. 7. 1795 ordnete die Einsetzung von Land- und Steuerräten, wie sie in den übrigen Landen bestanden, an, es sollte jedoch das Amt des Landrats und des Steuerrats vereinigt werden. Erst nach anderthalb Jahren waren jedoch die Vorbereitungen so weit gediehen, daß eine Verordnung vom 1. 2. 1797 endgiltige Bestimmungen über die künftige Kreiseinteilung der beiden

Fürstentümer treffen konnte. Danach wurde jedes der beiden Fürstentümer, die je ein Kammerdepartement bildeten, in sechs Kreise geteilt, und zwar Bai-reuth in die Kreise: 1. Hof, 2. Wunsiedel, 3. Bairreuth, 4. Kulmbach, 5. Erlangen, 6. Neustadt; Ansbach in die Kreise: 1. Ansbach, 2. Schwabach, 3. Gunzenhausen, 4. Wassertrudingen, 5. Krailsheim, 6. Uffenheim.

Die Kreisverfassung Frankens war aber ganz abweichend von der der übrigen Provinzen gestaltet. Von maßgebenden Einfluß auf diese Bildung scheint eine Abhandlung des Potsdamer Steuerrats Richter über Kreisdirektorien in seinen Finanzmaterialien gewesen zu sein, der vom rein theoretischen Stand-punkte aus Vorliebe für kollegiale Behörden die Bildung kollegialischer Kreis-direktorien für alle Kreise vorgeschlagen hatte, ohne in Betracht zu ziehen, daß für solche kleinen Verwaltungsbezirke, wie es die Kreise waren, Kollegial-behörden einfach ein Unding waren. Die Neigung zur Schablonisierung aller Rechtsverhältnisse, welche die preussische Bürokratie gegen Ende des vorigen Jahrhunderts charakterisiert, machte ein Eingehen auf diese Vorschläge möglich. Es wurden daher für die fränkischen Kreise wirklich Kreisdirektorien eingesetzt, deren Mitgliederzahl sogar unter die als Minimum angenommene eines Kollegiums herabsank, indem nur zwei Personen das Direktorium bildeten. Nach der Instruktion vom 12. 4. 1797 bestand jedes Kreis-direktorium aus einem Kreisdirektor und einem Kreiskommissar. Ihnen untergeordnet war für jeden Kreis ein Kreissekretär, ein Kreisalkulator für das Kassen- und Rechnungswesen, ein Physikus, Chirurgus, Kondukteur, Kopist, Ausreuter und Bote. Abgesehen von einigen größeren Städten, die unmittelbar unter der Kammer standen, hatte das Kreisdirektorium die Aufsicht und Leitung der gesamten Polizei, die Militärverwaltung, das Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen. Wo das Kollegium nicht gut in Thätigkeit treten konnte, bei den Marschangelegenheiten, fungierte der Kreiskommissar allein als Marschkommissar. Außerdem bearbeitete er die ökonomischen Sachen. Im übrigen erledigten beide Beamte zusammen die Geschäfte, welche in den anderen Provinzen zum Amte des Landrats und Steuerrats gehörten.

Diese fränkische Kreisverfassung enthält also ebenfalls keine Elemente der Selbstverwaltung oder einer ständischen Mitwirkung, obgleich gerade in Franken alle Grundlagen dazu vorhanden gewesen wären. Kreistage sind nicht einmal in der bescheidenen Gestalt, wie sie in Ost- und Westpreußen bestanden, vor-handen, ebenso wenig besteht ein ständisches Vorschlagsrecht. Die Kreis-direktorien sind nur Glieder des absoluten Beamtenstaates. Aber abgesehen hiervon mußte die fränkische Kreisverfassung an ihrer eigenen Unnatur, der Zwergegestalt der Kollegien, scheitern.

Eine Verordnung vom 16. 2. 1801 hob daher die Stellen der Kreis-

Kommissare vollständig auf und setzte für jedes Fürstentum je einen Ökonomie-, einen Fabriken- und einen Magazin-Kommissar mit je einem Kopisten ein. Diese neuen Kommissare hatten mit den Kreisbehörden gar nichts mehr zu thun, sondern standen unmittelbar unter der Kriegs- und Domänenkammer. Sie nahmen allerdings mit einem auf das Ökonomie-, Fabrik- und Magazinwesen beschränkten Geschäftskreis eine ähnliche Stellung ein wie in den alten Provinzen die Steuerräte. Als Verwaltungschefs der Kreise blieben nur die Kreisdirektoren übrig, so daß die fränkische Kreisverfassung seit dieser Zeit ebenfalls ein reines Präfectensystem ist.

4. Die Entschädigungslande.

Für die durch den Reichsdeputationshauptschluß erworbenen Gebiete wurde die Einführung der Kreisverfassung sofort in Aussicht genommen. Die für die niedersächsischen Gebiete eingesetzte Kommission schlug am 17. 1. 1803 vor, aus Hildesheim drei, dem Eichsfelde zwei und Erfurt einen Kreis zu bilden, jedem Landrate eine Besoldung von 600, jedem Kreis-Schreiber eine solche von 200 Thln. zu gewähren, den Landrat durch die Stände wählen, den Kreis-Schreiber das erstemal durch den König, später durch den Landrat ernennen zu lassen. Diese Vorschläge wurden durch eine Kabinettsordre vom 22. 1. 1803 genehmigt.

Zunächst ging man an die weitere Ausführung für Hildesheim, indem dieselbe Kabinettsordre unter Zugrundelegung der neuostpreussischen Instruktion vom 12. 11. 1797 anordnete, es sollten keine Steuerräte ernannt, sondern sämtliche Städte mit Ausnahme von Hildesheim den Landräten unterstellt werden, während Hildesheim mit einem Magistrat und einem Stadtdirektor unmittelbar unter der Kriegs- und Domänenkammer stehen sollte. Das Land wurde dann in drei Kreise geteilt, den Peiner, Liebenburger und Elzer Kreis, deren jeder mehrere Ämter, in die Hildesheim bisher zerfallen war, und die innerhalb derselben gelegenen Städte umfaßte. Am 9. 4. 1803 erging die Instruktion für die Landräte des Fürstentums Hildesheim, die sich von der neuostpreussischen hauptsächlich dadurch unterschied, daß keine Kreisräte, wohl aber Kreisdeputierte eingesetzt wurden. Außerdem wurde den Ständen ein Vorschlagsrecht für die Landratsstellen derart eingeräumt, daß jeder Rittergutsbesitzer und jede Stadt des Kreises eine Virilstimme hatte, während ein königlicher Kommissar für die im Kreise belegenen Domänen seine Stimme abgab. Da keine Kreistage gebildet wurden, so verfiel man auf den großen Gedanken, die Abstimmung auf einem Cirkular vornehmen zu lassen. Das hatte also die Bürokratie aus der lebenskräftigen Selbstverwaltung der märkischen Kreise gemacht, die Eintragung eines Namens in ein Cirkular war

die Teilnahme, die in Hildesheim der bevorzugteste Stand, der adlige Großgrundbesitz, noch am Staate hatte. Sieht man von dem hier nicht zuletzt vorkommenden Mißverhältnis ab, daß eine ganze Stadt einem einzigen Rittergutsbesitzer gleich geachtet wurde, so war doch diese Wahl, bei der der maßgebende Einfluß allein der Kriegs- und Domänenkammer zustand, nichts als Schein. In derselben Weise wie die Landräte wurden natürlich auch die Kreisdeputierten gewählt.

Abweichend von den anderen Kreisen wurde für die drei hildesheimischen nach der Kabinettsordre vom 9. 4. 1803 nur eine einzige Kreisasse gebildet, und bei dieser ein Rendant und ein Kontrolleur bestellt. Für entferntere Distrikte ernannte man besondere Dorfeinnehmer. Die hildesheimischen Kreise entsprechen also in dieser Beziehung den Distrikten der größeren magdeburger Kreise, die ebenfalls besondere Landräte, aber nur eine gemeinsame Kreisasse hatten. Von dem herkömmlichen Unterpersonal der Landräte fallen demnach in Hildesheim die Kreissteuereinnehmer fort.

Aus dem Fürstentum Erfurt wurde zufolge Verordnung vom 30. 1. 1803 ein einziger Kreis gebildet. Nach einer späteren Verordnung vom 24. 2. 1803 wurde die Stadt Erfurt von dem Landrate, dem die übrigen Städte unterstellt wurden, eximiert und trat mit einem Stadtdirektor an der Spitze unmittelbar unter die Kriegs- und Domänenkammer. Ein ständisches Vorschlagsrecht für die Landratsstelle wurde nicht anerkannt, das Erfurter Landratsamt war also eine reine Unterpräfektur der Kammer, da von einem Kreistage noch viel weniger die Rede war.

Im Eichsfelde gab es schon unter mainzischer Herrschaft einen Landrat und einen Marschkommissar, die aber ohne jegliche Geschäfte waren. Eine Verordnung vom 30. 3. 1803 ordnete daher auch für dieses Gebiet, sowie für die bisherigen Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen die Einführung des preussischen Landratsamtes an, dem auch die Städte unterstellt sein sollten. Allein Mühlhausen sollte unter einem Stadtdirektor unmittelbar von den Landeskollegien ressortieren. Eine spätere Verordnung vom 26. 2. 1803 eximierte in derselben Weise auch Nordhausen von dem Landrate. Außerdem ordnete sie die Bildung zweier Kreise an, denen die Namen Unterkreis und Oberkreis beigelegt wurden. Die Landräte wurden hier von den gesamten Landständen des Fürstentums Eichsfeld in der Weise gewählt, daß dieselben dem Könige vier adlige Rittergutsbesitzer vorschlugen, von denen derselbe zwei zu Landräten und zwei zu Kreisdeputierten ernannte. Im übrigen traten die Stände in den Ruhestand, Kreistage wurden ebenso wenig wie in den anderen Entschädigungslanden gebildet. Die Kreisalkulatoren, wie hier die Kreis-schreiber hießen, ernannte das erste Mal der König, später der Landrat. Die

Instruktion für die beiden Landräte und das übrige Verwaltungspersonal des Kreises erging am 10. 6. 1803, wobei ebenfalls die neuostpreussische Instruktion zu Grunde gelegt wurde. Nur fielen im Eichsfelde ebenso wie in Hildesheim die Kreisräte fort.

Für das Fürstentum Paderborn bestimmte eine Verordnung vom 31. 1. 1803 die Einsetzung von Landräten, denen auch die Geschäfte der Stellvertreter übertragen werden sollten, räumte den Ständen ein Wahlrecht ein und forderte die Organisationskommission auf, diesbezügliche Vorschläge zu machen. Diese Vorschläge der Paderborner Kommission vom 27. 8. 1803 gingen dahin, das Land in drei Kreise zu teilen und die Landräte von den gesamten Ständen wählen zu lassen, es müßten jedoch die kleineren Städte ausgeschlossen werden, „weil die Deputirte oder Abgeordneten von kleineren Städten ohnehin in Hinsicht ihres Mangels an eigenem Beurtheilungs Vermögen von den Bürgermeistern der vier Hauptstädte geleitet werden.“ Eine Verordnung vom 4. 4. 1803 nahm die Vorschläge der Kommission hinsichtlich der Wahl der Landräte an und teilte das Fürstentum in drei Kreise, Unterwald oder Paderborn, Oberwald oder Bockel und Mittelwald oder Warburg. Die Einsetzung von Kreisdeputirten blieb vorläufig aufgeschoben. Eine weitere ständische Einwirkung auf die Verwaltung fand auch hier nicht statt. Das Beamtenpersonal der Kreise ist das gewöhnliche. Eine umfassende Instruktion erging am 6. 6. 1803.

Der Teil des Münsterischen Gebietes, welcher an Preußen kam, zerfiel in fünf Ämter, Bevergern, Sachsenberg, Wolbeck, Stromberg und Werne. An der Spitze jedes Amtes stand ein adliger Droft, ihm zur Seite ein Amtsrentmeister und ein Amtschreiber. Die ganze Lokalverwaltung hatte eine ähnliche Gestalt wie die hessisch-märkische vor Einführung der Kreisverfassung. Um den Zusammenhang der seit Jahrhunderten bestehenden Ämter nicht zu zerreißen, wurde von der Organisationskommission die Beibehaltung der ganzen Einrichtung mit alleiniger Veränderung der Namen vorgeschlagen, indem die Ämter die Bezeichnung Kreise, die Drosten den Landrathstitel, die Amtschreiber den von Kreisrechtern erhalten sollten. Um die bisherigen Beamten, namentlich den sehr widerspenstigen münsterländischen Adel an die neue Herrschaft zu fesseln, sollten die Landräte 1000 Thlr., die Kreisrechtern 300 Thlr., die Kopisten 200 Thlr. jährliches Gehalt beziehen, während in allen anderen Entschädigungsständen das Gehalt des Landrats 600 Thlr., das des Kreisrechters 200 Thlr., in den alten Provinzen aber noch viel weniger betrug. Die Vorschläge der Kommission, welche die Verhältnisse an Ort und Stelle untersucht hatte, gingen also im wesentlichen darauf hinaus, die bestehenden Einrichtungen zu erhalten, aber der Gleichförmigkeit wegen die in den

anderen Provinzen üblichen Bezeichnungen einzuführen. In Berlin fanden jedoch diese Vorschläge keine günstige Aufnahme. Vielmehr bestimmte eine Kabinettsordre vom 11. 10. 1803 die Vereinigung der Ämter Werne und Wolbeck zu einem und die der drei anderen Ämter zu einem zweiten Kreise, wies auch jedem Landrat nur 600 Thlr. und jedem Kreisfiskulator oder Kreisschreiber nur 200 Thlr. Gehalt zu.

Auf eine erneute Vorstellung der Civilorganisationskommission, welche nun, da die Beibehaltung der bisherigen Verwaltungsbezirke auf Widerstand stieß, von dem Zusammenhang der Kreise mit den Ämtern ganz abfiel, bestimmte endlich eine Kabinettsordre vom 12. 11. 1803 die Einteilung des Fürstentums Münster in vier Kreise: 1. Münster, 2. Beckum, 3. Warendorf, 4. Rüdینگhausen, während nach einem Publikandum vom 23. 12. 1803 die beiden Städte Münster und Warendorf unmittelbar unter der Kriegs- und Domänenkammer stehen sollten. Die Landräte wie die Kreisdeputierten mußten Besitzer adliger Güter innerhalb ihres Kreises sein. Sie wurden nach der genialen Erfindung, die man für Hildesheim gemacht hatte, von den Rittergutsbesitzern, den Städten und einem königlichen Kommissar für die Domänen, die jeder eine Stimme hatten, durch Cirkular gewählt. Der Kreissekretär wurde von der Kriegs- und Domänenkammer geprüft, den Kreisausreuter und Kreisboten ernannte der Landrat. Die Instruktion für die Kreisbeamten, bei der die paderborner Instruktion zu Grunde gelegt wurde, erging am 3. 2. 1804.

Die Lokalpolizei hatten bisher ebenso wie in Kleve-Mark die Drosten ausgeübt. Man hätte also erwarten sollen, daß die münster'sche Kreisverfassung eine der kleve-märkischen entsprechende Gestalt erhielt, so daß der Landrat die Ortspolizeiverwaltung selbst handhabte, während er in den anderen Provinzen auf die Aufsicht über dieselbe beschränkt war. Die Bürokratie fühlte jedoch eine große Abneigung, Justiz und Polizei in unterster Instanz zu trennen, man hielt diese Scheidung für „unpraktisch.“ Die Ortspolizei wurde daher nicht dem Landrate, sondern den Richtern übertragen, und ersterem nur die Aufsicht über die Ortspolizeiverwaltung überlassen.

Für die Finanzverwaltung hatten unter dem bischöflichen Regimente Versammlungen kleinerer Bezirke nach Art der kleve-märkischen Erbentage bestanden. Bei der zerstreuten Ansiedelung auf dem flachen Lande in Westfalen, wo nicht wie im Osten geschlossene Dörfer, sondern nur einzelne oft stundenweit von einander entfernte Gehöfte vorhanden waren, bildete die Grundlage für die Gemeinde der Bezirk der bei einer Kirche eingepfarrten Gehöfte, das Kirchspiel. Dieses, welches seiner Ausdehnung nach in der Mitte stand zwischen einem Dorfe und einem Amtsbezirke, war auch ein Bezirk

für die allgemeine Landesverwaltung. Die Versammlung der Eingeseffenen eines Kirchspiels, die Kirchspielskonvention, hatte nämlich die Steuerrechnungen ihres Bezirks zu prüfen. Da man in Kleve-Mark die Erbentage, die den Amtsbezirk zur Grundlage hatten, hatte bestehen lassen, so lag um so weniger Veranlassung vor, in Münster die Kirchspielskonventionen, die durch das Bestehen der Amtsverfassung gar nicht bedingt waren, zu beseitigen. Bei Einführung der Kreisverfassung wurde daher bestimmt, die Kirchspielskonventionen sollten zur Abnahme der Rechnungen auch künftig und zwar unter Vorsitz des Landrats abgehalten werden. Dagegen bestand eine Kreisvertretung neben diesen Versammlungen ebenso wenig wie in Kleve-Mark.

Übersieht man alle diese neuen Kreisverfassungen, welche seit dem Tode Friedrichs des Großen entstanden waren, so zeigt sich trotz aller Verschiedenheiten im einzelnen doch eine unsägliche Armut bei allen Neubildungen. Begreiflich erscheint es, daß in den polnischen Gebieten und einzelnen Entschädigungslanden keine andere Verwaltung möglich war als ein reines Präfectur-system. Aber unverzeihlich ist es, daß man dasselbe auch zur Anwendung brachte, wo wie in dem evangelischen Franken und Erfurt gar keine Feindschaft gegen die neue Herrschaft vorhanden, wo vielmehr die Möglichkeit gegeben war, wenigstens den adligen Großgrundbesitz zur Verwaltung heranzuziehen. Noch schlimmer war die Zerstörung nicht rein bürokratischer lebensfähiger Bildungen, namentlich der münsterschen Amtsverfassung, aus bloßer Vorliebe für dieselbe bürokratische Schablone.

Zwischen dem Reichsdeputationshauptschluß und dem Kriege von 1806 liegen allerdings nur wenige Jahre. Aber nicht am wenigsten haben die im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte vor der Katastrophe eingeführten Kreisverfassungen dazu beigetragen, die gesamte Bevölkerung, auch den adligen Großgrundbesitz, auf den sich in den alten Gebieten der Staat vorzugsweise stützte, in den neuen Erwerbungen dem Staate zu entfremden und sie in eine feindselige Stimmung gegen das aus den alten Provinzen kommende fremde, meist auch einer anderen Konfession angehörige Beamtentum zu bringen. So erklärt es sich, daß die preussische Herrschaft überall in den neuen Gebieten als Fremdherrschaft empfunden wurde, und einzelne Provinzen, allen voran das Münsterland und Polen, die Franzosen als Befreier vom fremden Joch begrüßten.

Kap. IV. Die Provinzialverwaltung.

Während der ganzen Regierungszeit Friedrichs des Großen war das Ressortreglement von 1749 für die Abgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung und für den Umfang der Geschäfte der Kriegs- und Domänenkammern im wesentlichen maßgebend geblieben. Nur war in den östlichen Provinzen die Accise- und Zollverwaltung, im Mindenschen und Meveschen Kammerdepartement die Zollverwaltung 1766 von den Kammern auf besondere Behörden übergegangen, so daß nur die ostfriesische Kammer ihre frühere Zuständigkeit behielt. Mit dem Übergange der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Kammern auf besondere Verwaltungsgerichte, die Kammerjustizdeputationen, war nun aber die Bestimmung der Fälle, in denen der Rechtsweg zulässig und in denen er ausgeschlossen war, zum Bedürfnis geworden. Die verschwommene Bildung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, bei der es unklar blieb, ob die Behörde auf eine Beschwerde eine Entscheidung traf, oder ob sie einen Rechtsstreit, bei dem ein öffentliches Interesse im Spiele war, entschied, war nicht mehr möglich, seitdem die Entscheidung dieser Rechtsstreitigkeiten besonderen Behörden übertragen war. Wie man früher die Grenze zwischen den Obergerichten und den Kriegs- und Domänenkammern gezogen, so mußte man jetzt, nachdem die letzteren übertragene Gerichtsbarkeit auf besondere Gerichte übergegangen war, die Grenze zwischen diesen und den Kammern, die endgiltige Scheidelinie zwischen Justiz und Verwaltung ziehen, durch welche dieser alle Rechtsprechung entzogen, aber andererseits die volle Freiheit der Exekutive gesichert wurde.

Diese Grenze ist gezogen durch das Allgemeine Landrecht, welches den Rechtsweg für zulässig erklärt in folgenden Fällen:

1. Wenn der Staat Privilegien aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls aufhebt, so muß er dem Privilegierten hinlängliche Entschädigung leisten, welche nur durch Vertrag oder richterliches Erkenntnis festgesetzt werden kann. Nur wer sich eines groben Mißbrauchs des Privilegiums schuldig macht, hat keine Entschädigung zu beanspruchen, er kann aber nur durch richterliches Erkenntnis des Mißbrauchs schuldig befunden werden.¹⁾

2. Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Staatsoberhaupte und den Unterthanen sind Sache der Entscheidung der ordentlichen Gerichte.²⁾

1) A. L.-R. Einl. §§. 70 — 72.

2) A. a. O. § 80.

3. Im Falle der Enteignung, des notwendigen Kaufs, wie sie das A. L.-R. bezeichnet, entscheidet darüber, ob der Fall der Notwendigkeit des Verkaufs zum gemeinen Wohle vorhanden sei, das Staatsoberhaupt unter Ausschluß des Rechtswegs. Nur bei Bestimmung des Preises sollte dem bisherigen Eigentümer rechtliches Gehör nicht versagt werden.¹⁾

4. Für Majestätsrechte werden erklärt: a) das Recht, die Verteidigung des Staates gegen auswärtige Feinde anzuordnen, Kriege zu führen, Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge mit fremden Staaten zu errichten; b) das Recht, Gesetze und allgemeine Polizeiverordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu erteilen; c) das Recht, Privilegien als Ausnahmen von dergleichen Gesetzen zu bewilligen, Standeserhöhungen, Staatsämter und Würden zu verleihen; d) das Recht, Todesurteile oder Urteile, die eine zehnjährige Gefängnis- oder noch längere oder härtere Strafe festsetzen, zu bestätigen, aus erheblichen Gründen Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, die Begnadigung und Strafmilderung; e) das Recht, Münze, Maß und Gewicht zu bestimmen, und endlich f) das Besteuerungsrecht. In allen diesen Fällen ist ein Rechtsstreit über das Majestätsrecht selbst ausgeschlossen. Nur sollten durch Begnadigung und Abolition eines Verbrechens die aus demselben erworbenen Privatrechte dritter niemals gekränkt werden. Es blieb diesen vielmehr auch nach Niedererschlagung der Strafuntersuchung freigestellt, die Richtigkeit der Thatsache, soweit es zur Begründung des Rechts erforderlich war, im Wege des Civilprozesses nachzuweisen.²⁾

5. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse desselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind. Dagegen wird rechtliches Gehör gewährt nicht nur, wenn jemand aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe behauptet, sondern auch, wenn er erklärt, in der Bestimmung seines Anteils über die Gebühr belästet zu sein. Letzteren Falls ist aber der Prozeß nicht gegen den Fiskus, sondern nur unter den Kontribuenten zulässig. Es muß jedoch der, welcher sich über Prägravation beschwert, in allen Fällen, der, welcher eine Exemption von der Steuer behauptet, wenn er sich nicht mindestens seit zwei Jahren im Besitze der Freiheit befindet, die geforderten Abgaben unter Vorbehalt des Rechtswegs entrichten. Über Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen in Bezug auf Befugnisse und Obliegenheiten,

1) A. L.-R. I, 11, §§ 4—11.

2) A. L.-R. II, 13, §§ 5—15.

welche nicht auf allgemeinen Anlagen beruhen, findet dagegen der Rechtsweg ohne jede Einschränkung statt.¹⁾

Diese Bestimmungen, an den verschiedensten Stellen des Landrechts zerstreut, sollten nichts weniger sein als eine Ressortabgrenzung zwischen den Kammern und deren Justizdeputationen. Sie ordneten vielmehr an, in welchen Fällen, obgleich es sich um ein staatliches Hoheitsrecht handelte, doch der Rechtsweg nicht ausgeschlossen sein sollte. Wer die Zuständigkeit in diesen Prozessen besaß, das Landesjustizkollegium oder die Kammerjustizdeputation, bestimmte sich nach dem Ressortreglement von 1749 und für Schlesien nach dem von 1750. Die Verteilung der Rechtspflege unter die Regierungen und Kammerjustizdeputationen blieb also ebensowohl bestehen, wie die geschichtlich begründete Beforgung gewisser Verwaltungs geschäfte, der Lehns- und Hoheits sachen, durch die Regierungen.

Zu einer neuen zeitgemäßen Abgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung durch Übertragung der nicht mehr berechtigten Verwaltungsgerichtsbarkeit auf die Regierungen und der Hoheits sachen auf die Kriegs- und Domänenkammern gelangte man in den alten Provinzen noch nicht. Auch in den neuen Pro vinzen wurde zunächst der altländische Behördenorganismus mit dieser mangel haften Abgrenzung eingeführt. In Franken wurden zwei Kriegs- und Domänen kammern zu Ansbach und Bairreuth errichtet, und zwei Regierungen ebenda bestellt, für die das Ressortreglement von 1749 in Kraft gesetzt wurde, so daß den Kammerjustizdeputationen die Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Regierungen die Verwaltung der Hoheits sachen zufiel.²⁾ Für Südpreußen wurden 1793 ebenfalls zwei Kriegs- und Domänenkammern mit derselben Zuständigkeit errichtet, wie sie die anderen Kammern besaßen. Sie erhielten demnach die Verwaltung der Domänen, Jagden und Forsten, die Aufsicht über den Nahrungsstand, also die höhere Polizei, über die städtische Ver waltung, die Militär-, Marsch-, Servis-, Einquartierungs- und Fouragesachen, während den beiden Regierungen zu Posen und Petrikau außer der Justiz die Landeshoheits- und geistlichen Sachen übertragen wurden.³⁾ Erst das süd preußische Ressortreglement vom 15. 12. 1795⁴⁾ ging einen Schritt weiter, indem es den Regierungen alle Verwaltungs geschäfte entzog und den Kriegs- und Domänenkammern übertrug. Vor letztere gehörten demnach: a) die Landeshoheits-, wie Grenz-, Huldigungs- und Abschloßsachen, Standeserhöhungen

1) A. L. = R. II, 14, §§ 78 — 84.

2) N. C. C. IX, 5, Nr. 34 v. 3. 7. 1795.

3) A. a. D. 3, Nr. 24 und 35 v. 7. 4. und 8. 5. 1793.

4) A. a. D. 5, Nr. 76.

und Bücherzensur; b) Militär-, Marsch-, Servis-, Einquartierungs-, Vorspann- und Proviantfachen; c) geistliche Sachen; d) Publikation der Gesetze; e) die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der indirekten Abgaben; f) die Regalien; g) die Domänenverwaltung; h) die Landespolizei; i) die Aufsicht über die Städte. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in dem Umfange, wie sie in den alten Provinzen durch die Ressortreglements festgesetzt war, blieben aber die Kammerjustizdeputationen bestehen. Den Regierungen waren also allerdings alle Verwaltungsgeschäfte entzogen, ihnen aber noch nicht die Rechtspflege in vollem Umfange zurückgegeben.

Zuerst in Neustpreußen und in den Entschädigungslanden, dann auch in Franken und schließlich in Ostpreußen wurde in übereinstimmender Weise eine vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung durchgeführt. Für Neustpreußen erging das Ressortreglement am 3. 3. 1797,¹⁾ für Franken am 10. 12. 1798,²⁾ für die Entschädigungslande am 2. 4. 1803³⁾ und für Ostpreußen am 21. 6. 1804.⁴⁾ Diese Ressortreglements bestimmen die Zuständigkeit der Kammern übereinstimmend dahin, daß vor dieselben gehören: 1. alle Landeshoheits-, wie Grenz-, Abschloß-, Huldigungs-, Censur- und Archivsachen; 2. die Militär-, Marsch-, Einquartierungs-, Servis-, Proviant-, Magazin- und Vorspannangelegenheiten; 3. die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der indirekten Abgaben; 4. die Regalien; 5. die Domänenverwaltung; 6. die Landespolizei; 7. die Aufsicht über alle Korporationen, namentlich die Städte und deren Vermögensverwaltung; 8. Schulsachen; 9. geistliche Angelegenheiten aller Konfessionen.

Hinsichtlich der Übertragung der Hoheitsfachen auf die Kriegs- und Domänenkammern fanden jedoch verschiedene Ausnahmen statt:

1. Vor die Kriegs- und Domänenkammer zu Ansbach gehörten die Landeshoheits-, die geistlichen und Lehnsfachen nicht nur aus dem Ansbacher, sondern auch aus dem Baireuther Kammerdepartement und wurden von einem besonderen zweiten Senate der Kriegs- und Domänenkammer zu Ansbach verwaltet, während dem ersten Senate der Kammer zu Ansbach und der Kammer zu Baireuth die übrige Verwaltung in ihren Departements oblag.

2. Ebenso verwaltete für die beiden neustpreussischen Kammerdepartements die geistlichen und Schulsachen eine besondere geistliche und Schulkommission,

1) N. a. D. X, 2, Nr. 18.

2) N. a. D. 3, Nr. 91.

3) N. a. D. XI, 3, Nr. 16.

4) N. a. D. 4, Nr. 31.

welche aus einigen Räten der Kammer und der Regierung bestand, aber nicht als besonderes Kollegium, sondern als Teil der Wialystocker Kammer galt.

3. In Ostpreußen, wo bisher das ostpreußische Ministerium, die alten Oerräte, die Hoheitsfachen für beide Kammerdepartements verwaltet hatte, gingen dieselben zwar auf die Kammern über, doch sollten dem Staatsminister v. Ostau mit Rücksicht auf seine persönlichen Verdienste für seine Lebenszeit verbleiben: 1. die Aufsicht über Familienstiftungen, 2. das Präsidium beim Stipendientkollegium, 3. die Aufsicht über die Schloßbibliothek, 4. die Direktion der adligen Feuerfocität, 5. Standeserhöhungs- und 6. Landeshuldigungsfachen. Im übrigen wurden die Stellen des ostpreußischen Ministeriums jetzt reine Sinekuren.

Für sämtliche Provinzen, in denen die Reorganisation der Provinzialverwaltung durchgeführt wurde, erklärten die Ressortreglements als zur Zuständigkeit der Regierungen gehörig: 1. Alle Justiz- und Prozeßfachen im weitläufigsten Verstande, ohne Unterschied und Ausnahme gewisser Gegenstände und Geschäfte, welche das Objekt oder die Veranlassung eines entstehenden Rechtsstreits ausmachen und sonst nach der Verfassung anderer Provinzen zum Ressort der Kriegs- und Domänenkammern gehören; 2. die Strafgerichtsbarkeit; 3. die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Aufsicht über die Untergerichte. Über die Unzulässigkeit des Rechtswegs in gewissen Fällen wurde auf das Allgemeine Landrecht verwiesen. Unter Vorbehalt des Rechtswegs konnte jedoch die Kammer unter gewissen Umständen vorläufige Exekution anordnen: 1. Die grundherrlichen Abgaben und Leistungen der Domänenbauern konnten unbeschadet des Rechtswegs auf Anordnung der Kammer vorläufig exekutivisch begetrieben werden; 2. ebenso die öffentlichen Abgaben, soweit ein Rechtsstreit über ihre Entrichtung zulässig war.¹⁾ 3. Bei einem Streite des Fiskus mit Privatpersonen aus Verträgen konnte die Kammer ein Liquidum vorläufig festsetzen und betreiben. 4. Polizeiliche Anordnungen, gegen die ein spezieller Rechtstitel geltend gemacht wurde, konnten, wenn Gefahr im Verzuge, vorläufig zur Ausführung gebracht werden. 5. In Steuer- und Polizeikontraventionen konnte die Kammer die Strafe vorläufig durch Beschluß festsetzen, wogegen binnen zehn Tagen von den Kontravenienten auf richterliche Entscheidung angetragen werden konnte.

In fiskalischen Prozessen war die Kammer berechtigt, eins ihrer Mitglieder als Sachverständigen zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses abzuordnen oder ein schriftliches Gutachten bei der Regierung einzureichen.

1) S. S. 302.

In den übrigen Provinzen war zwar die Durchführung der neuen Ressortverteilung auch in Aussicht genommen, gelangte aber noch nicht zur Durchführung. Das preussische Staatsgebiet zerfällt demnach vor dem Jahre 1806 in folgende Kammerdepartements:

A. Departements mit alter Verfassung auf Grund des Ressortreglements von 1749:

1. Kurmark mit dem Departement der Deputation zu Stendal, 2. Neu-mark, 3. Pommern, 4. Westpreußen mit dem Departement der Deputation zu Bromberg, 5. Magdeburg, 6. Halberstadt-Hildesheim, 7. Minden-Ravensberg, 8. Ostfriesland, 9. Kleve=Mark.

Westpreußen wurde 1793 erweitert durch Danzig und Thorn. Von dem Halberstädter Kammerdepartement wurde Hohenstein 1803 abgetrennt, und dagegen Hildesheim und die Reichsstadt Goslar mit ihm vereinigt. Das Mindensche Kammerdepartement verlor in demselben Jahre Tecklenburg und Vingen, die an das Münstersche fielen, und erhielt die ehemalige Abtei Herford. Das kleve=märkische Kammerdepartement endlich umfaßte nach Abtretung des Fürstentum Moers und des linksrheinischen Kleve nur noch das rechtsrheinische Kleve und die Grafschaft Mark, wozu durch den Reichsdeputationshauptschluß noch Essen, Elten und Werden kamen. Hauptstadt des kleve=märkischen Kammerdepartements wurde Hamm, während die bisherigen Deputationen dieser Kammer fortfielen.

B. Departements mit Trennung der Justiz und Verwaltung, aber besonderer Verwaltungsgerichtsbarkeit. Hierher gehören Schlesien und Südprenußen, wo zwar die Verwaltung der Hoheits- und Gnadenfachen den Regierungen entzogen und den Kammern übertragen ist, aber gleichwohl die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Kammerjustizdeputationen fortbesteht. Es zerfällt Schlesien in die beiden Kammerdepartements Glogau und Breslau, Südprenußen in die drei Kammerdepartements Posen, Kalisch und Warschau. Das Breslauer Kammerdepartement erfuhr eine Erweiterung durch die beiden in der dritten polnischen Teilung erworbenen Kreise Pilica und Simiers, welche als Neu=Schlesien bezeichnet wurden.

C. Departements mit völliger Trennung von Justiz und Verwaltung. Hierher gehören die Kammerdepartements 1. Ploß, 2. Bialystock, beide zusammen als Neuprenußen bezeichnet, 3. Ansbach, 4. Baireuth, 5. Ostpreußen, 6. Lithauen, 7. Münster, 8. Heiligenstadt.

Das Kammerdepartement Münster umfaßte die Fürstentümer Münster und Paderborn, die Grafschaften Tecklenburg und Vingen,¹⁾ das Kammer-

1) Vgl. Scotti IV, S. 2618, Nr. 2753 v. 8. 12. 1803.

departement Heiligenstadt die Grafschaft Hohenstein, welche von Halberstadt abgetrennt wurde, die Fürstentümer Eichsfeld und Erfurt, die bisherigen Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen.

Schon in der vorigen Periode hatte man begonnen, mehrere Kammerdepartements zu einer größeren Einheit zusammenzufassen. So blieb Schlesien unter einem zu Breslau residierenden Minister, der unmittelbar unter dem Könige stand, vom Generaldirektorium eximiert und bildete eine Einheit für sich. Ähnlich wurden die beiden fränkischen Fürstentümer nach ihrem Anfall an Preußen 1791 konstituiert. Beide Fürstentümer faßte man mehr als einen Privaterwerb des königlichen Hauses denn als einen Erwerb des Staates auf. Als Centralbehörde trat demnach an Stelle des Generaldirektoriums das Kabinettsministerium unter dem Namen eines fränkischen Landesministeriums nicht nur für die innere Verwaltung, sondern auch für die Justiz- und geistlichen Angelegenheiten. Bei demselben wurde ein besonderes Oberrevisionskollegium für Kompetenzkonflikte unter den fränkischen Landeskollegien errichtet. Erst mit der Reorganisation der fränkischen Provinzialverwaltung durch das Gesetz vom 10. 12. 1798 wurden die beiden Fürstentümer förmlich dem Staate einverleibt, indem das Landesministerium und das bei demselben bestehende Oberrevisionskollegium aufgehoben und die Centralverwaltung dem Generaldirektorium, dem Justizministerium und dem geistlichen Departement zu Berlin übertragen wurde. Neben dem Landesministerium war zwar für Franken seit Dezember 1792 das unter der vorigen Regierung bestandene Amt eines Landesgouverneurs oder Statthalters wiederhergestellt, und mit demselben Herzog Friedrich Eugen von Württemberg, 1795 dessen Sohn, Herzog Friedrich Ludwig Alexander, und, nachdem der Posten 1800 bis 1804 unbefetzt gewesen, der Fürst Hohenlohe bekleidet worden. Das Amt war jedoch ein reiner Ehrenposten, da der Landesgouverneur mit den Verwaltungsgeschäften nicht befaßt war.

Die westfälischen Kammerdepartements mit Ausnahme des ostfriesischen hatten zwar einen gemeinsamen Präsidenten, der als Oberpräsident von Westfalen die Aufsicht und Leitung aller Kammern hatte, waren aber den gewöhnlichen Centralbehörden untergeben. Ebenso hatten die Magdeburger und die Halberstädter Kammer einen gemeinsamen Chefpräsidenten, der gleichfalls den Titel Oberpräsident führte. Die drei südpreußischen Kammern standen unter der obersten Leitung des Präsidenten der Kriegs- und Domänenkammer zu Warschau, der als Oberpräsident von Südpreußen bezeichnet wurde. Die beiden Kammern zu Posen und Kalisch besaßen dagegen nicht einmal Präsidenten, sondern nur Direktoren, die den Oberpräsidenten in der Erledigung der laufenden Präsidialgeschäfte ihrer Kammern

vertraten.¹⁾ Die Centralinstanz für Südpreußen bildete anfangs der schlesische Minister, später das Generaldirektorium.

Überall macht sich also das Bedürfnis nach einer gewissen Decentralisation und nach Bildung größerer Provinzialverbände geltend, da die äußerst verwickelte Centralverwaltung unmöglich mit jeder der 22 Kriegs- und Domänenkammern unmittelbar verkehren konnte. Diesem schon in der vorigen Periode hervorgetretenen Bedürfnisse hatte man damals für Schlesien durch vollständige Exention der Provinz von der Centralverwaltung, für verschiedene andere Provinzen, in denen eine Kammer nicht genügte, durch Bildung von der Hauptkammer abhängiger Kammerdeputationen Genüge geleistet. Jetzt ging man auf dem Wege vor, auf dem sich in der folgenden Periode besondere Provinzialverbände entwickelten, der Vereinigung verschiedener Kammern unter der Aufsicht des Präsidenten einer derselben als Oberpräsidenten. Die Bildung befindet sich aber hier erst in ihren Anfängen und tritt auch nur in einzelnen Provinzen schon hervor.

Kap. V. Die Centralverwaltung.

Die Centralverwaltung gewährt in den letzten zwanzig Jahren des alten Regiments mehr und mehr den Anblick eines aus den Fugen gehenden Gebäudes. Formell festgehalten wird die Idee, daß die gesamte Centralverwaltung in dem Geheimen Staatsrate ruht. Dieser besteht aber als Behörde nur noch dem Namen nach, thatsächlich ist er vollständig aufgelöst in die drei Hauptdepartements, Kabinettsministerium, Generaldirektorium und Justizministerium.

I. Das Kabinettsministerium hat die auswärtigen Angelegenheiten zu bearbeiten. Wie schon unter Friedrich dem Großen ist jedoch die auswärtige Politik nicht Sache der Kabinettsminister, sondern nur die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Korrespondenz mit den königlichen und fremden Gesandten. Die Leitung hat sich der König selbst vorbehalten, und zwar erledigt er die darauf bezüglichen Geschäfte allein mit einem oder mehreren Kabinettsräten. Das Kabinet des Königs beschränkt sich aber jetzt nicht mehr auf die auswärtigen Angelegenheiten, es greift auf alle anderen Gebiete

1) Herzberg, Südpreußen und Neupreußen. Berlin 1798, S. 179.

der Verwaltung über. Überall, wo der König persönlich eine Entscheidung zu treffen hat, entscheidet er im Kabinett, formell selbständig, thatsächlich beraten von den Geh. Kabinettsräten. In militärischen Angelegenheiten waren die natürlichsten Berater die unmittelbare militärische Umgebung des Königs, die Generaladjutanten, in allen nicht militärischen Angelegenheiten die Geh. Kabinettsräte. Damit scheidet sich das Kabinett, welches wohl zu unterscheiden ist von dem Kabinettsministerium, naturgemäß in zwei Abteilungen, das Militär- und das Civilkabinett des Königs.

Da es schon seit Friedrich dem Großen Sitte geworden war, daß die Minister der verschiedenen Departements nur schriftlich mit dem Könige verhandelten, so mußten unter einem Monarchen, der nicht mehr, wie dies Friedrich der Große in dem verhältnismäßig kleinen Staate noch vermochte, das ganze Detail selbst übersehen konnte, die Kabinettsräte die einzigen Berater werden, welche den Vortrag beim Könige hatten. So schiebt sich zwischen die Centralbehörden und den König als Mittelinstanz das Geheime Kabinett ein.

Diese Entwicklung war eine ganz naturgemäße, die unendlich zersplitterte Centralverwaltung, formell ruhend in dem unförmigen, zur Monstrosität gewordenen Geh. Staatsrate, strebte zur Concentration und Einheit, wo sie dieselbe finden konnte. Auch in anderen größeren Staaten, namentlich in England unter Karl II., hat sich aus dem Geh. Staatsrate ein engerer Kreis von Personen ausgesondert, die die neuen Centralbehörden bildeten. Das preussische Kabinett war aber im Gegensatz zum englischen, welchem nur ein Geheimer Rat gegenüberstand, unfähig, sich zum Ministerium im heutigen Sinne zu entwickeln, da der Widerstand der fest organisierten preussischen Centralbehörden ein viel zu großer war, und die Kabinettsräte, thatsächlich die Mittelinstanz zwischen den Ministern und dem Könige, dem Range nach tief unter den Ministern standen, nicht einmal dem Geheimen Staatsrate angehörten, also nie zu Vorgesetzten der Minister werden konnten. Das Unglück des Staates war also nicht, wie man vielfach angenommen hat, das Bestehen des Kabinetts, sondern dessen Unfähigkeit zur Weiterentwicklung, seine Machtlosigkeit gegenüber den fest organisierten Centralbehörden.

II. Das Generaldirektorium, nach dem Plane Friedrich Wilhelms I. ein kollegialisches Ministerium für die gesamte innere Verwaltung, ist dasjenige Departement des Geh. Staatsrats, bei dem die Auflösung aller Bande am sichtbarsten hervortritt. Schon durch die Gründung des schlesischen Ministeriums zu Breslau hatte das Generaldirektorium oder vielmehr die verschiedenen Departements desselben aufgehört, die Centralbehörde für den ganzen Staat zu bilden. Allein das Accise- und das Bergwerks- und Hüttendepartement

waren auch für Schlesien die obersten Behörden. Ebenso wurden 1795 die beiden fränkischen Fürstentümer vom Generaldirektorium eximiert und einem besonderen Landesministerium unter dem Kabinettsminister v. Hardenberg unterstellt, auch bei diesem Landesministerium ein besonderes Oberrevisionskollegium als Oberverwaltungsgericht für die beiden Kammerjustizdeputationen Frankens errichtet.¹⁾ Südpreußen trat ebenfalls nicht unter das Generaldirektorium, sondern mit Rücksicht auf seine Lage unter das schlesische Ministerium zu Breslau. Letzteren beiden Immediatverwaltungen machte erst Friedrich Wilhelm III. ein Ende, indem am 10. 12. 1798 das Landesministerium für Franken aufgehoben, und die beiden Fürstentümer dem Generaldirektorium unterstellt wurden,²⁾ und am 12. 3. 1799 das Generaldirektorium an Stelle des schlesischen Ministeriums die Centralverwaltungsbehörde für Südpreußen wurde. Dagegen blieb das schlesische Ministerium zu Breslau als das nunmehr einzige nicht mit dem Generaldirektorium vereinigte Provinzialministerium bestehen.

Aber trotz dieser Vereinfachungen blieb die innere Verwaltung äußerst zerstückelt und so unzweckmäßig wie möglich verteilt. Die gemeinsame kollegialische Beratung aller Angelegenheiten war schon unter Friedrich dem Großen zur Unmöglichkeit geworden. Das Generaldirektorium trat denn jetzt auch nur noch einmal wöchentlich zusammen, um die General- und Rassenfachen und die mehrere Departements betreffenden Angelegenheiten zu erledigen. Alle übrigen Sachen wurden von den Spezialdepartements selbstständig abgemacht, die zwar immer noch kollegialisch berieten, aber bei der vorwiegenden Verantwortlichkeit des Ministers für die Handlungen und Unterlassungen seines Departements mehr und mehr einen bürokratischen Zug annahmen.

Bei der Selbstständigkeit der Departements wurde aber das Nebeneinanderstehen der Provinzial- und Realdepartements immer unerträglicher, die Einheit der Verwaltung ging verloren, Kompetenzstreitigkeiten waren unausbleiblich, die verschiedenen Departements erteilten denselben Unterbehörden Befehle, oft im entgegengesetzten Sinne. Die Beseitigung dieser Übelstände war nur zu erwarten durch die vollständige Aufhebung der Provinzialdepartements, denen im Laufe des letzten Menschenalters immer noch mehr Geschäfte entzogen waren. Friedrich Wilhelm II. schlug einen anderen Weg ein. Ihm schwebte die wunderbare und nie wieder erreichte Klarheit und Einfachheit der Verwaltungsorganisation Friedrich Wilhelms I. vor. Um

1) N. C. C. IX, 5, Nr. 34 v. 3. 7. 1795.

2) U. a. D. X, 3, Nr. 91.

diese wieder herzustellen versuchte er den Staat wieder in das Kleid einzupressen, das ihm infolge seines Wachstums überall zu enge geworden war. In diesem Sinne erhielt das Generaldirektorium am 28. 8. 1786 eine neue Instruktion. Danach sollten, um eine Leitung der Verwaltung nach einheitlichen Grundsätzen wieder zu gewinnen, wenigstens die wichtigeren Angelegenheiten kollegialisch vom ganzen Generaldirektorium beraten werden. Um dies möglich zu machen, sollte den Provinzialbehörden eine größere Selbständigkeit gewährt, und dadurch die Geschäftslast der Minister vermindert werden. Der König selbst behielt sich nur vor die Genehmigung grundsätzlicher Bestimmungen, der Stats, außeretatsmäßiger Bewilligungen über 100 Thlr., die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten unter den Ministern, die Berufung zu den Ratsstellen.

Auch die einzelnen Departements des Generaldirektoriums erfuhren verschiedene Vereinfachungen. An die Stelle der französischen Regieverwaltung, welche dem Namen nach das vierte Dpartement des Generaldirektoriums bildete, thatsächlich aber in nicht dem geringsten Zusammenhange mehr mit demselben stand, trat mit Aufhebung der Regie eine General=Accise- und Zolladministration, welche bereits am 2. 2. 1787 mit dem von Friedrich dem Großen gleich nach seinem Regierungsantritt errichteten fünften Departement zu einem „General=Fabriken- und Commercial- wie auch Accise- und Zolldepartement des Generaldirektoriums“ vereinigt wurde. Die Münzsachen ferner, die Friedrich der Große dem Generaldirektorium entzogen, wurden diesem wieder übertragen, die Generalsalzadministration mit dem Departement für Bergwerks- und Hüttenfachen vereinigt. Das Forstdepartement hob die Instruktion vom 28. 8. 1786 vollständig auf, jedoch sollte die Forstwirtschaft durch den Oberjägermeister und, wenn ein solcher nicht vorhanden, durch den Landjägermeister mit beaufsichtigt werden. Allein diese Zurückdrängung des Realsystems durch das Provinzialsystem war nicht durchführbar, bereits am 3. 12. 1786 wurde das Forstdepartement wieder hergestellt.

Das Generaldirektorium umfaßte demnach vor dem Erwerbe der neuen Provinzen folgende acht Departements: 1. Ost- und Westpreußen und Generalkassensachen,¹⁾ 2. Kurmark, Ostfriesland, Neufchatel, Stempel- und Spielkartensachen, 3. Pommern und Neumark, 4. Magdeburg und Halberstadt. Zum dritten und vierten Departement gemeinsam gehörten die Bank- und Seehandlungssachen und die Witwenverpflegungsanstalt. 5. Kleve=Mark,

1) Als Generalkassen galten die Generalkriegskasse, Generaldomänenkasse, Chargenkasse, Extraordinarientasse zur Übertragung der Ausfälle und Remissionen, Hofstaatskasse und Generalfstrakasse.

Moers, Geldern, Tecklenburg, Lingen, Minden und Ravensberg, Bergwerks- und Hüttenfachen, Salz-, Münz- und Porzellanmanufakturfachen, 6. Accise- und Zollfachen, Fabrik- und Handelsfachen, Porzellanfabrik und Generalpostamt, 7. Forstfachen, 8. Militär- und Kriegsfachen.

Wie wenig Erfolg aber alle von Friedrich Wilhelm II. zur Herstellung einer einheitlichen Verwaltung angewendeten Bemühungen hatten, geht am besten daraus hervor, daß Friedrich Wilhelm III. nach seiner Thronbesteigung das Werk seines Vorgängers von neuem beginnen mußte. Auch er gab dem Generaldirektorium am 19. 3. 1798 eine neue Instruktion, in der wöchentliche Plenarsitzungen vorgeschrieben wurden. Aber man hatte sich schon von der Unmöglichkeit überzeugt, alle wichtigeren Sachen im Plenum abzumachen und beschränkte sich darauf, diejenigen Angelegenheiten, bei denen der Staat als ganzes oder mehrere Departements interessiert waren, dem Plenum des Generaldirektoriums vorzubehalten.

Außer der Zersplitterung vieler Verwaltungszweige unter mehrere Provinzialdepartements herrschte auch noch der Übelstand, daß einzelne Zweige der inneren Verwaltung gar nicht vom Generaldirektorium, sondern von selbständigen Centralbehörden verwaltet wurden. Auch dieses Übel konnte nur vermindert, nicht ganz beseitigt werden. Die im ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II. aufgehobene Generalsalzadministration wurde 1796 wieder hergestellt, um erst am 14. 5. 1805 endgiltig zu verschwinden. Die Salzeinfuhr wurde in diesem Jahre der Seehandlung, die Salzfabrikation dem Bergwerks- und Hüttendepartement übertragen.¹⁾ Andere bisher unabhängige Centralbehörden, wie das Hauptbankdirektorium, die General-Lotterieadministration und das Generalpostamt, wurden am 13. 4. 1799 wenigstens dem Generaldirektorium untergeordnet. Als unabhängige Behörde blieb dagegen vor allem bestehen das 1787 errichtete Ober-Kriegskollegium,²⁾ die Oberrechnungskammer und das Generalschauffeedepartement.

Das Generaldirektorium hatte demnach im J. 1806, nachdem das Forstdepartement am 12. 12. 1803 wieder aufgehoben war, folgende Verfassung. Es bildete sechs Departements und zwar: 1. für Staatsstrefor- und Staatsrechnungsfachen, Kassen-, Stempel-, Medizinal-, Lotterie- und Postfachen, 2. für die Kurmark, Neumark, Pommern und Südpreußen in den nicht den Realdepartements vorbehaltenen Angelegenheiten, 3. für die zwei fränkischen, drei niederländischen und vier westfälischen Kammerdepartements, 4. für Ost-, Neust- und Westpreußen, mit derselben Beschränkung, 5. für Accise-

1) N. C. C. XI, 5, Nr. 32.

2) Vgl. das folgende Kapitel.

Zoll-, Salz-, Fabriken-, Manufaktur- und Kommerziensachen, 6. für Militärjachen.

Unter dem Generaldirektorium standen: 1. das Baudepartement, eine technische Kommission für Baujachen, 2. die Oberexaminationskommission für höhere Verwaltungsbeamte, d. h. für Kriegs- und Domänenräte, Land- und Steuerräte, 3. die Oberforstexaminationskommission für höhere Forstbeamte, 4. die General-Lotterieadministration, 5. die Seehandlungsdirektion, 6. die Generalmünzdirektion, 7. die Hauptstempel- und Kartenkammer, 8. die beiden Oberverwaltungsgerichte, das Oberrevisionskollegium und die Oberrevisionsdeputation, und die Kommission zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten. Zwar nicht dem Generaldirektorium als solchen untergeordnet, aber unter Leitung eines Ministers desselben und dadurch indirekt mit demselben zusammenhängend waren: 1. das Ober-Collegium medicum et sanitatis, 2. die Generaldirektion der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt, 3. das Generalpostamt, 4. das Haupt-Banko-Präsidium.

III. Das Justizministerium, das dritte große Departement des Geheimen Staatsrats, hatte bisher aus dem Großkanzler als Chef der Justiz, noch einem Justizminister, der zugleich Lehnstdirektor war, und den beiden Justizministern für die beiden geistlichen Departements bestanden. Diese Verfassung erhielt sich auch jetzt im allgemeinen unverändert. Der Großkanzler hatte die oberste Leitung in allen Justizangelegenheiten, den Vorschlag bei Bestellung der Justizbeamten, in Gemeinschaft mit dem Generaldirektorium die Aufsicht über die Verwaltungsgerichte und schließlich die laufende oberste Verwaltung der Justiz für mehrere Provinzen. Unter ihm standen zwei oberste, für den ganzen Staat angeordnete Behörden, die Gesetzkommission und die Immediat-Justizprüfungscommission für den höheren Justizdienst. Die Gesetzkommission, ursprünglich zur Entscheidung streitiger Rechtsfragen durch authentische Interpretation bestimmt, wurde durch die Kabinettsordre vom 8. 3. und das Rescript vom 21. 3. 1798¹⁾ auf die Vorbereitung der Gesetze beschränkt, indem Anfragen bei ihr in rechtshängigen Sachen ausgeschlossen, und die Richter nur angewiesen wurden, vermeintliche Dunkelheiten der Gesetze der Kommission anzuzeigen. Der zweite Justizminister hatte die Bearbeitung der Lehnjsachen und die laufende oberste Verwaltung der Justiz in den dem Großkanzler nicht vorbehaltenen Provinzen.

Nicht dem Justizministerium zu Berlin untergeordnet waren Schlesien, welches in dem Oberpräsidenten der drei Oberamtsregierungen einen eigenen Justizminister besaß, Franken, welches auch in Justizangelegenheiten unter dem

1) N. C. C. X, 3, Nr. 23.

Landesministerium stand, und Südpreußen, welches dem schlesischen Justizminister untergeordnet wurde. Die Oberaufsicht über das Justizwesen in Franken wurde jedoch am 20. 3. 1798 dem Landesministerium entzogen und dem Justizdepartement zu Berlin übertragen,¹⁾ die Ausnahmestellung Südpreußens verschwand auch in Justizsachen mit dessen Unterordnung unter das Generaldirektorium, so daß allein Schlesien ein besonderes Justizministerium besaß.

Die beiden geistlichen Departements bestanden mit ihren bisherigen Funktionen fort, nur wurden dem geistlich-lutherischen Departement durch die am 22. 2. 1787 erfolgte Gründung des Oberschulkollegiums²⁾ als einer unmittelbar unter dem Könige stehenden Centralbehörde die Leitung des Schulwesens entzogen, während dieselbe dem geistlich-reformierten Departement verblieb.

Für die oberste Verwaltung der Justiz- und geistlichen Angelegenheiten des Heeres wurde am 23. 10. 1798 ein besonderes Militärjustizdepartement errichtet, welches aus dem Großkanzler, dem Chef des Militärdepartements des Generaldirektoriums und in geistlichen Sachen noch dem des entsprechenden geistlichen Departements bestand. Dem Militärjustizdepartement waren jedoch entzogen Militärdienstsachen, Aufträge des Königs an das Generalauditoriat und Strassachen.

Kap. VI. Die Kriegshoheit.

Die Rechtsnormen.

Auf dem Gebiete des Kriegswesens hatte schon Friedrich der Große sich mehr und mehr von dem unter Friedrich Wilhelm I. aufgestellten Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht entfernt. Während Friedrich Wilhelm I. nur einige unbedeutende Ausnahmen davon gemacht hatte, nahmen diese unter Friedrich dem Großen einen immer größeren Umfang an und erreichten schließlich am Ende des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Während die herrschende Klasse, das höhere Beamtentum, zu dem der gesamte grundbesitzende Adel des Landes gehörte, den Staat nach dem Tode des großen Königs unbefchränkt beherrschte, entzog sie sich dauernd der Kriegspflicht. Dieses Mißverhältnis wurde allerdings dadurch gemildert, daß der Adel fast

1) M. a. D. Nr. 21.

2) Vgl. Kap. X.

ohne Ausnahme, soweit er nicht dem Civilbeamtentume angehörte freiwillig in das Heer eintrat und die Offizierstellen übernahm. Die rechtlich unbeschränkte Befreiung der herrschenden Klasse gestaltet sich also thatsächlich zu einer Befreiung des höheren Civilbeamtentums.

Ganz anders war es dagegen mit der städtischen Bevölkerung. Durch zahllose Privilegien, die schon unter Friedrich Wilhelm I. begannen, sich aber unter seinen Nachfolgern ins Unendliche vermehrten, wurden Kapitalisten, Kaufleute, Fabrikanten und Fabrikarbeiter, ja schließlich ganze Industriebezirke von der Kantonpflicht befreit. Nirgends rächte sich die Fiskalität der Verwaltung so bitter wie hier. Um die Steuerfähigkeit zu erhöhen, suchte man Industrien der verschiedensten Art zu erwecken, und zu ihrer Hebung wurden Arbeitgeber und Arbeiter vom Kriegsdienste befreit. Dadurch hörte aber die letzte persönliche Leistung der städtischen Bevölkerung für den Staat vollständig auf. Die städtische Verwaltung hatten die sich kooptierenden Magistrate, auf die der städtischen Bevölkerung so gut wie gar keine Einwirkung zustand, unter schärfster Kontrolle der Staatsbehörden, auf die Staatsverwaltung übte die städtische Bevölkerung schon lange keinen Einfluß mehr aus, jetzt hörte sie auch auf, dem Staate den letzten persönlichen Dienst zu leisten. Ihre Leistungen für den Staat beschränkten sich auf die Steuerzahlungen. Bei der gesamten städtischen Bevölkerung, die den ganzen Kapitalreichtum des Landes repräsentierte, identifizierte sich also der Staat mit dem Fiskus. Sie stand dem Gemeinwesen, dem sie keine persönlichen Dienste mehr leistete, völlig fremd gegenüber und sah den Niederlagen seines Heeres, dem Zusammenbruche des Staates mit Teilnahmlosigkeit zu.

Auf dem flachen Lande nahmen ebenfalls die Militärbefreiungen einen ungemeinen Umfang an. Alle besitzenden und besseren Elemente der bäuerlichen Bevölkerung wurden von der Kantonpflicht eximiert. Die Rekrutierung war also beschränkt auf den Auswurf der eigenen Nation, der nichts besaß und daher nichts zu verlieren hatte, und auf die geworbenen Bagabunden aus aller fremden Herren Länder. Wie auf allen anderen Gebieten der Verwaltung, so ist es auch hier einzig und allein der grundbesitzende Adel des Landes, der noch persönlich für den Staat etwas leistet, der zu einem Soldatenmaterial, wie es moralisch tiefer stehend nicht gedacht werden kann, das nationale Offiziercorps liefert, welches allein diese rohe Masse zusammenhält. Aber auch hier ist wie auf den anderen Verwaltungsgebieten die gesellschaftliche Basis der Staatsverwaltung zu schwach, um bei der Teilnahmlosigkeit der vom Staate verdrängten übrigen Bevölkerungsklassen, namentlich des städtischen Kapitalbesitzes, die Katastrophe aufzuhalten.

Wie die Heeresreform im zeitgemäßen Sinne einst die Umgestaltung

der ganzen übrigen Staatsverwaltung herbeigeführt, wie das Heerwesen stets den Schwerpunkt in der Verwaltung des modernen Sparta gebildet, so bietet es auch jetzt vorzugsweise und am auffälligsten das unerfreuliche Bild eines in der Auflösung begriffenen Staatswesens. Das geltende Recht, wie es sich im Laufe der letzten zwei Menschenalter in dem preussischen Staate des 18. Jahrhunderts gebildet, liegt kodificiert vor in dem großen Militärgesetz Friedrich Wilhelms II., dem Kantonsreglement vom 12. 2. 1792,¹⁾ welches an die Stelle aller bisherigen die Militärpflicht regelnden Gesetze und Verordnungen getreten ist und für das ganze damalige Staatsgebiet mit Ausnahme Schlesiens Geltung erlangt hat.

Einen seltsamen Eindruck macht es, wenn dieses Militärgesetz noch einmal den von Friedrich Wilhelm I. ausgesprochenen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht an die Spitze stellt, um dann ganze Seiten lang so viele Ausnahmen herzuzählen, daß eigentlich niemand kriegspflichtig bleibt als Bettler und Vagabunden. Die Kantonspflicht wird dargestellt als Folge der Geburt auf einer kantonspflichtigen Feuerstelle, weshalb die Geburt über die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Kanton entscheidet. Die bisher unbefchränkte Kantonspflichtigkeit wird auf die Dauer von zwanzig Jahren herabgesetzt, wobei Kriegsjahre doppelt gezählt werden. Von der Dienstpflcht sind nun aufer dem Adel befreit: 1. Bürgerliche Besitzer adliger Güter von 12000 Thlr. Wert; 2. ansässige Bauern und Kossäten; 3. deren Söhne, wenn sie die Wirtschaft übernehmen; 4. die auf Kosten der Gutsherrschaft zum Gärtner, Ökonomen oder dergleichen ausgebildeten Untertanenkinder, so lange sie im Dienste der Herrschaft sind (!); 5. die Söhne großer Kaufleute, Fabrikanten, Beamten, Prediger, Lehrer, die sich der Ökonomie widmen; 6. die zweiten Söhne der Besitzer großer Bauergüter, welche auf denselben etabliert werden; 7. ausländische Kolonisten; 8. Schafmeister; 9. Knechte der Landgestütte; 10. Bergleute; 11. ansässige Bürger, Handwerker und Künstler; 12. deren Söhne, wenn sie das väterliche Geschäft fortsetzen müssen; 13. Kapitalisten von 10000 Thlr., Kaufleute mit jährlich 5000 Thlr. Umsatz, Fabrikanten mit 12 Stühlen oder 12 Arbeitern; 14. kleine Fabrikanten und Manufakturiers und ein oder zwei ihrer Söhne; 15. Schiffsleute und Rheder; 16. Söhne der Prediger und Lehrer; 17. alle Beamten; 18. die Söhne der Räte und expeditierenden Sekretäre bei den Landeskollegien und der Landschaft, der Landräte, Steuerräte, Konsistorialräte, Professoren, Doktoren, der Mitglieder und Sekretäre der Salzämter.

1) N. C. C. IX, 2, Nr. 10.

Indem alle besseren Elemente aus dem Heere verdrängt wurden, gewann die Anschauung, daß der Kriegsdienst nur für den Pöbel vorhanden sei, immer mehr Boden. Die schon unter Friedrich dem Großen auftretenden Versuche, den Dienst für den Staat als Strafmittel zu verwenden, konnten unter diesen Umständen nicht so ungeheuerlich erscheinen, als es der Jetztzeit vorkommt. Eine Verordnung vom 16. 7. 1787 ordnete demgemäß an, daß außer denen, die nach dem Edikt von 1780 zur Strafe der Militärpflicht unterlägen,¹⁾ diejenigen dazu zu verurtheilen seien, die ohne eben selbst den Querulanten Vorstellungen zu machen, sich auf andere Art, durch Kat, Zureden, Aufmunterung, gehässige Insinuation und Einflößung ungegründeten Mißtrauens gegen die vorgesetzte Obrigkeit oder durch Nachweisung eines Winkelschriesters oder Konfulenten zum vermeintlichen Betriebe der Sache einer Teilnahme an solchem Unfuge schuldig machten.²⁾

Das Allgemeine Landrecht, welches das Militärwesen in Teil II, Tit. 11 unter den Rechten und Pflichten der Diener des Staates in §§ 4—67 behandelt, läßt die bestehende Gesetzgebung unberührt und beschäftigt sich nur mit der privatrechtlichen Stellung der Militärpersonen, indem es die Offiziere den Eximierten ihres Standquartiers, die übrigen Militärpersonen den Nichteximierten desselben gleichstellt, ihnen Freiheit von allen Lasten mit Ausnahme der Grundlasten, wenn sie Gutsbesitzer sind, und den privilegierten Militärgerichtsstand in Civil- und Strafsachen anweist.

Die preussische Militärgesetzgebung, wie sie sich in dem Kantonreglement von 1792 darstellt, bot bei allen Schattenseiten doch noch einen Vorteil. Indem jedes Regiment in seinem Kantonbezirk oder in der Nähe desselben garnisonierte, waren ausgedehnte Beurlaubungen, und in Folge dessen auch die Heranziehung der arbeitenden ländlichen Bevölkerung zum Militärdienste in größerem Umfange möglich, da dieselbe in der Regel beurlaubt und bei Kriegsgefahr schleunigst wieder herangezogen werden konnte. Auch dieser Vorteil ging mit der Erwerbung Südpreußens, Neupreußens und der Entschädigungslande verloren. Während Schlesien und Westpreußen mit ihrer zur Hälfte protestantischen und zum größten Teile deutschen Bevölkerung überraschend schnell mit den alten Provinzen verschmolzen waren, so daß das preussische Kantonsystem ohne Schwierigkeit eingeführt werden konnte, standen die preussischen Truppen in Polen und den Entschädigungslanden wie in Feindes Land, lebte in Polen die Bevölkerung in hellem Aufstande, in den Entschädigungslanden in größter Erbitterung gegen die preussische Herrschaft. Hier Regimenter

1) S. S. 195.

2) Gase, Pr. Polizei- und Kameralwesen, Magdeburg 1794, Bd. I, S. 85.

zu stationieren, die aus den Kantons dieser neuen Erwerbungen rekrutiert waren, war unmöglich. Vielmehr mußten sich die hier stehenden Regimenter aus den alten Provinzen rekrutieren, wogegen die Rekruten aus den alten Provinzen in die neuen gingen. Das Heer verlor also auch die Möglichkeit einer schnellen Mobilmachung, die Möglichkeit, das Beurlaubungs-system, durch welches der lange Kriegsdienst den wohlhabenderen Klassen und den ländlichen Arbeitern erträglich gemacht wurde, weiter zur Anwendung zu bringen, und schließlich die Möglichkeit, diese Klassen, soweit sie nicht schon befreit waren, überhaupt noch heranzuziehen, sich aus anderen Bevölkerungsschichten als aus dem Pöbel zu rekrutieren. Das preußische Heerwesen ist damit auf eine so niedrige Stufe gesunken, wie es seit dem Regierungsantritt des großen Kurfürsten noch nie eingenommen hatte.

Die Organe.

Wie bisher schloßen Militärkommando und Militärverwaltung ab mit der Regimentsformation, ohne daß zwischen dieser und der Centralinstanz sich provinzielle Bildungen entwickelt hätten. Nur wo den Unterthanen Leistungen für den Kriegsstaat oblagen, trat die Konkurrenz der Civilbehörden, der Kriegs- und Domänenkammern und ihrer Organe, der Land- und Steuerräte ein. Es war dies das Proviand-, Magazin-, Vorspan-, Servis- und Einquartierungs-wesen, sowie in gewissem Maße die Rekrutierung. Nur für diese Civilmilitärverwaltung, wie man sie bezeichnen könnte, bildete das Militärdepartement des Generaldirektoriums die oberste Instanz, während für die eigentliche mit den Regimentskommandos verbundene Militärverwaltung allein der König persönlich als sein eigener Kriegsminister die oberste Behörde gebildet hatte.

Im J. 1787 entäußerte sich jedoch der König dieser Thätigkeit, indem er als neue Centralbehörde ein Oberkriegskollegium bildete und diesem nicht nur die bisher vom Generaldirektorium gehandhabte Civilmilitärverwaltung, sondern auch das Intendanturwesen und die Armeeeinspektion übertrug. Das Kollegium bestand aus dem Herzog von Braunschweig als Oberkriegspräsidenten, einem Staatsminister als Viceoberkriegspräsidenten und zwei Kriegspräsidenten, welche die ihnen übertragenen Geschäfte in acht Departements bearbeiteten. Das erste umfaßte die Infanterie-, das zweite die Kavallerie-, das dritte die Artillerie-, das vierte die Geniesachen, also mit einem Worte die Armeeeinspektion. Die drei folgenden Departements, von denen zu dem fünften das Armeeverpflegungs-wesen, zum sechsten die Armatur- und Montierungssachen, zum siebenten Invaliden- und Militärerziehungssachen gehörten, begreifen die gesamte Militärintendantur in sich. Zum achten Departement endlich gehören

die Marsch-, Servis-, Einquartierungs-, Magazin- und Proviantfachen, also die Civilmilitärverwaltung, welche bisher dem Generaldirektorium in oberster Instanz zugestanden hatte.

Das Bedürfnis, für das Inspektions- und Intendanturwesen, welches bisher allein vom Könige persönlich geleitet worden war, eine Centralbehörde zu schaffen und dadurch den König von den Lasten eines Spezialdepartements zu befreien, mochte allerdings ein dringendes geworden sein, da nur ein Friedrich der Große dieser gewaltigen Arbeitslast gerecht werden konnte. Verfehlt war aber jedenfalls der Versuch, auch die Civilmilitärverwaltung der neuen Behörde zu übertragen. Zu einer neuen Militarisierung der Verwaltung, die unter dem großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelm I. zu den glänzendsten Resultaten geführt hatte, war jetzt kein Grund vorhanden, da die Verwaltung noch im allgemeinen gesund, das Militärwesen aber von Grund aus morsch und faul war. Auch mußte, da den Kriegs- und Domänenkammern und ihren Organen die Civilmilitärverwaltung in der Provinzialinstanz blieb, die gleichzeitige Unterordnung der Provinzialbehörden unter die Civil- und Militärcentralverwaltung zu neuen beständigen Kompetenzstreitigkeiten führen.

Diese Gründe bewirkten am 21. 11. 1796 eine Abänderung in der Verfassung des Oberkriegskollegiums, indem das Militärdepartement des Generaldirektoriums wiederhergestellt, und ihm die Marsch-, Revue-, Servis-, Einquartierungs-, Kantons-, Magazin-, Salpeter-, Lagerhaus-, Gold- und Silbermanufaktur¹⁾ und die Invalidenfachen übertragen wurden.²⁾ Dem Oberkriegskollegium blieben nur die Militärökonomie-, Armatur-, Montierungs-, Proviant-, Verpflegungs-, Feldlazareth- und Fuhrfachen, wozu später noch die Invalidenfachen kamen. Das Oberkriegskollegium blieb also im wesentlichen Kriegsministerium im heutigen Sinne, dem nur die einzelnen Regimenter als Intendanturen, aber keine Civilbehörden mehr unterstellt waren. Die ihm verbliebenen Geschäfte bearbeitete es in drei Departements, von denen das erste die Generalintendantur, das zweite das Armatur- und Montierungswesen und das dritte die Invalidenfachen umfaßte.

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit jeder Art über Militärpersonen, deren Frauen, Kinder und Gefinde, bestanden die Gouvernements und Regimentskommandos als Gerichte erster und das Generalauditoriat als Gericht zweiter Instanz. Letzteres wurde am 20. 10. 1800³⁾ kollegialisch organisiert

1) Lagerhaus, Gold- und Silbermanufaktur waren Eigentum des Potsdamer Waifenhauses.

2) N. C. C. X, 1, Nr. 116.

3) Milit. Gef. Sammlung S. 32.

und mit einem Generalauditeur, drei Oberauditeuren und dem nötigen Unterpersonal besetzt.

Die Frage, von welchem Zeitpunkt an die noch nicht eingezogenen Kantontenisten den Militärgerichten unterworfen seien, bestimmt das Kantonreglement von 1792 dahin, daß dies erst der Fall sei, wenn die Kantontenisten zur Fahne geschworen.

Als oberste Behörde für die Militärjustizverwaltung, als Militärjustizministerium, wurde am 23. 10. 1798 ein Militärjustizdepartement geschaffen, welches aus dem Großkanzler und dem Chef des Militärdepartements bestand, wozu in geistlichen Sachen noch der Chef des entsprechenden geistlichen Departements trat. Von dem Geschäftskreis des Militärjustizdepartements wurden ausgeschlossen Militärdienstsachen, Aufträge des Königs an das Generalauditoriat und Strafsachen.¹⁾

Das Militärkirchenwesen blieb in seiner bisherigen Verfassung, nach der die einzelnen Feldprediger, im Frieden durchweg Lutheraner unter dem Militärkonsistorium standen.

An Militärbildungsanstalten kam außer den bestehenden neu hinzu das am 2. 8. 1795 gegründete medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelmsinstitut für Militärärzte.

Die Invalidenversorgung erfolgte hauptsächlich durch die Invaliden- und Armenhäuser, auf die später noch zurückzukommen sein wird.²⁾ Für Witwen der Offiziere und Militärbeamten wurde am 3. 3. 1792 eine Militärwitwenkasse gegründet. Es konnten für die Witwen Pensionen von 50 bis 500 Thlr. bis zu ihrer Wiederverheiratung bzw. bis zu ihrem Tode versichert werden. Zur Begründung der Anstalt lieferte der Staat ein Betriebskapital von 350 000 Thln. und gewährte außerdem einen jährlichen Zuschuß von 10 000 Thln.³⁾

Die Kontrollen.

Rechts- und Verwaltungskontrollen laufen noch untrennbar in einander zusammen. In Servis-, Einquartierungs-, Proviant- und ähnlichen Sachen entschied auf Beschwerde der Untertanen auf dem Lande der Landrat als Verwaltungsbehörde, in den Städten der Magistrat unter Aufsicht des Steuer-rats als Verwaltungsgerichtshof, während die Rammern bzw. Kammerjustizdeputationen die zweite Instanz bildeten. Nur wenn eine Befreiung auf

1) N. C. C. X, 3, Nr. 81.

2) Vgl. Kap. VIII.

3) N. C. C. IX, S. 859.

Grund eines speziellen Rechtstitels behauptet wurde, entschieden die ordentlichen Gerichte. Diese Verschonmenheit hörte allein in den neuen Provinzen und Ostpreußen auf, wo die Verwaltungsgerichtsbarkeit beseitigt war. Überall, wo ein durch Rechtsverletzung entstandener Vermögensnachteil behauptet wurde, wo also ein Vermögensanspruch gegen den Fiskus oder einen Beamten entstanden war, entschieden seitdem die ordentlichen Gerichte, die Regierungen. Wo dagegen nur eine Unbilligkeit behauptet wurde, blieb allein der Beschwerdeweg bei den Verwaltungsbehörden. Natürlich war nicht ausgeschlossen, daß dieser Weg auch im ersteren Falle eingeschlagen, und Abhilfe gewährt wurde. In Kantontreitigkeiten, also hauptsächlich über die Frage der Kantonspflicht, entschieden in erster Instanz die gemischten Kreiskommissionen, in zweiter Instanz eine aus der Kriegs- und Domänenkammer und der Militärbehörde gebildete gemischte Kommission, in dritter Instanz das Oberkriegskollegium.¹⁾ Wenn schließlich seitens eines Soldaten eine Verletzung im Dienste behauptet wurde, so blieb nur der Beschwerdeweg bei der nächst höheren Kommandobehörde.

Kap. VII. Die Justizhoheit.

Die Rechtsnormen.

Die von Friedrich dem Großen während einer sechsundvierzigjährigen Regierung unablässig erstrebte Beseitigung des ungewissen streitigen materiellen und des langsamen verschleppenden formellen Rechts kam jetzt endlich zu stande, sie war eine verspätete Frucht, die nach dem Tode des großen Königs erst zur Reife gelangte. Die Kodifikation der allgemeinen Gesetzbücher sollte nichts weniger schaffen als eine Rechtseinheit, die Erhaltung der provinziellen Rechte und Gewohnheiten war ausdrücklich vorbehalten, soweit sie dem neuen gemeinen Landrechte widersprachen. Aber schon der Gang der Gesetzgebung führte zu einer Zurückdrängung der Provinzialrechte. Das anfangs nur als subsidiär gedachte allgemeine Recht wurde, da es zuerst in der Gesetzgebung Gestalt gewonnen hatte, zu dem in erster Linie geltenden Rechte, neben dem die Provinzialrechte, deren geplante Kodifikation nur für Ostpreußen 1802 zu stande kam, in den Hintergrund treten mußten.

Ein vollständig neues Werk war das allgemeine Landrecht von 1794, die schon von Friedrich dem Großen am 26. 4. 1781 unter dem Titel

1) Kantonsreglement vom 12. 2. 1792.

Corpus juris Fridericianum erlassene Civilprozeßordnung wurde einer neuen Umarbeitung unterzogen und 1793/95 als Allgemeine Gerichtsordnung publiziert. Erhalten blieben die kleineren Kodifikationen Friedrichs des Großen, die Depositalordnung und die Hypothekenordnung. Die alte Strafprozeßordnung endlich, die Kriminalordnung von 1717 wurde 1805 durch eine neue ersetzt unter Festhaltung des Inquisitionsprozesses. Abgesehen von der nicht durch eine Kodifikation geordneten Gerichtsverfassung war jetzt das gesamte Privat-, Straf- und Prozeßrecht, sowie ein großer Teil des Verfassungs- und Verwaltungsrechts unter Zulassung geringer provinzieller Sonderrechte für das ganze Staatsgebiet einheitlich geordnet. Preußen war der erste und damals einzige Staat der civilisirten Welt, der in einer zeitgemäßen Kodifikation fast das gesamte von den Gerichten anzuwendende Recht vereinigt, der einen Prozeß geschaffen hatte, welcher allen Forderungen an schnelle Justiz volles Genüge leistete. Die preußische Justiz, unabhängig von höheren Einflüssen, konnte mit einem Worte an Unparteilichkeit ihres Gleichen suchen. Mochte die Militärverfassung und die Verwaltungsorganisation des Staates noch so sehr in Verfall geraten sein, auf dem Gebiete der Justiz stand Preußen bis zum Untergange des alten Staates noch ebenso auf der Höhe der Zeit wie unter dem großen Könige. Die Justiz war ununterbrochen in jeder Beziehung in einem Zustande, wie er nicht besser sein konnte.

Was die Normen betrifft, nach denen sich die Ausübung der Justizhoheit richtet, so werden sie zwar sämtlich erlassen unter dem Namen des Königs. Sie scheiden sich jedoch in drei Gruppen: 1. Förmliche Gesetze, auch Verordnungen genannt, sind diejenigen Normen, durch welche die besonderen Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt, oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt oder erklärt werden sollen. Sie müssen vor der Vollziehung der Gesetzkommision zur Prüfung vorgelegt werden und bedürfen der förmlichen Publikation.¹⁾ 2. Alle anderen Rechtsnormen, die diese Eigenschaften nicht haben, bedürfen der Prüfung durch die Gesetzkommision nicht, sondern werden einfach vom Könige vollzogen oder auch vom Departementsminister im Namen des Königs erlassen. Namentlich gehören hierher die Reglements und Instruktionen, welche entweder die Verfassung eines einzelnen Gerichtshofs oder die einer ganzen Kategorie von Gerichten ordnen. Diese Verordnungen richten sich in erster Linie an die Behörden, deren Zuständigkeit und Geschäftsgang durch sie geregelt wird, aber auch an die Unterthanen, welche davon Kenntnis haben müssen. 3. Eine dritte Gruppe bilden die rechtlichen Normen, die aus Veranlassung eines speziellen Falls gegeben sind, aber auch für künftige

1) A. L.-R. Einl. §§ 7 ff.

Fälle zur Richtschnur dienen sollen. Auch sie scheiden sich in obige zwei Gruppen. Die erste, bestehend aus den Normen, durch welche die besonderen Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt oder erklärt werden, bilden die Entscheidungen der Gesetzkommision als der lebendigen Quelle des Rechts kraft königlichen Auftrags in denjenigen zweifelhaften Fällen, in denen von den Gerichten bei ihr angefragt wurde. Diese Anfragen bei der Gesetzkommision wurden beseitigt durch die Kabinettsordre vom 8. 3. 1798 und das Rescript vom 21. 3. 1798.¹⁾ Der Richter war fortan nur verpflichtet, die vermeinte Dunkelheit dem Chef der Justiz zum Zweck der künftigen Gesetzgebung anzuzeigen. Damit verschwanden die Entscheidungen der Gesetzkommision, es blieb nur die Möglichkeit der authentischen Interpretation im Wege der ordentlichen Gesetzgebung. Das Recht der authentischen Interpretation wurde durch das Rescript vom 6. 3. 1806²⁾ dem Justizministerium delegiert, die Form bildeten unter dem Namen des Königs erlassene Rescripte. Die aus Anlaß eines besonderen Falls erlassenen Kabinettsordres und Rescripte über den Geschäftsgang und die Zuständigkeit der Behörden bieten keine Besonderheiten dar.

Die Organe.

Die erste Instanz in allen Angelegenheiten, die den Landesjustizkollegien nicht ausdrücklich vorbehalten sind, bilden die Untergerichte. Dieselben sind entweder Staatsgerichte oder Privatgerichte. Staatsgerichte sind die in der vorigen Periode errichteten Justizämter der östlichen Provinzen, die mit Justitiaren besetzten staatlichen Patrimonialgerichte der Ämter des Mindener Kammerdepartements, die Landgerichte in Kleve=Mark und Moers und die Amtsgerichte des Fürstentums Ostfriesland, welche in dieser Periode unverändert fortbestehen. Ebenso blieb die Verfassung der Stadt- und Patrimonialgerichte der alten Provinzen erhalten. Das A. L.=R. II, 17 §§ 19 ff. bestätigt nur das bestehende Recht, indem es diese Gerichte der Aufsicht des Staates unterstellt und als Regel aufstellt, daß die Privatgerichtsbarkeit nur Zivilsachen umfaßt und sich nicht über Eximierte erstreckt.

Trotzdem die Gesetzgebung sie aufrecht erhielt, machte sich eine allgemeine Abneigung der eben erwachenden öffentlichen Meinung gegen die Patrimonialgerichte geltend, die in ihrer Zwerggestalt gar nicht fähig waren, einen den Bedürfnissen entsprechenden gerichtlichen Apparat mit Richter, Gerichtsschreiber, Exekutor, Sportellasse, Depositorium u. s. w. zu unterhalten. Die von der

1) N. C. C. X, S. 1609; Anhang zum A. L.=R. § 2.

2) N. C. C. XII, S. 663.

Gesetzgebung und der Justizverwaltung begünstigte Bildung größerer Patrimonialgerichte kam in den älteren Provinzen nicht zu stande. So, durch eine Verordnung vom 8. 2. 1796¹⁾ wurde sie geradezu verhindert, indem Gutsbesitzer, die früher eine Richterstelle verwaltet, von der Bestellung eines Justitiars dispensiert und ermächtigt wurden, die Patrimonialgerichtsbarkeit selbst auszuüben. Gemeinsame Gerichte waren daher eine Ausnahme. Die Stände des Sternbergischen Kreises errichteten am 11. 2. 1792 ein Inquisitoriat zu Drossen unter dem Namen Kreis-Kriminalgericht, und die mit der Strafgerichtsbarkeit beliehenen Patrimonialherren Schlesiens vereinigten sich am 14. 1. 1793 zur Errichtung eines gemeinsamen Inquisitoriat zu Kosel für Führung der Voruntersuchungen.²⁾ Selbst in Südpreußen, wo man völlig freie Hand hatte, wurde die städtische und patrimoniale Gerichtsbarkeit erhalten, und nur die Ausübung durch geprüfte Justitiare wie in den alten Provinzen zur Bedingung gemacht.³⁾ Allein die Strafgerichtsbarkeit wurde den damit beliehenen Patrimonialgerichten entzogen und besonderen Inquisitoriaten übertragen.⁴⁾

Die öffentliche Meinung sprach sich aber immer mehr für eine Befreiung des Patrimonialstaates in der Justiz auf demselben Wege aus, wie man ihn auf dem Gebiete der Finanzverwaltung befreit hatte, d. h. für Begründung von Kreisbehörden für die Rechtsprechung, welche von den bisherigen Patrimonialobrigkeiten vorgeschlagen wurden, und für welche diese die Kosten trugen. Diesen Wünschen gab man bei der Erwerbung Neuostpreußens nach. In jedem der sechszehn Kreise dieser Provinz wurden zwei, im ganzen also 32 Kreisgerichte errichtet und mit einem Kreisrichter, erforderlichen Falls noch mit einem Assessor, einem Aktuar, einem Protokollführer und Dolmetscher und einem Landreiter besetzt. Außerdem war die Zuziehung von Gerichtsschöppen für Inventuren, Taxen und dgl. vorbehalten. Diese Kreisgerichte sollten die Stelle der Justizämter, der Patrimonial- und Stadtgerichte der alten Provinzen ersetzen. Sie führten demnach den Namen „Königliches, adliges und städtisches vereinigttes Kreisgericht.“ Kreisrichter, Assessoren und Aktuare, welche für das erste Mal vom Könige ernannt waren, sollten bei künftigen Vakanz von den bisherigen Jurisdiktionsherren vorgeschlagen werden. Die Kreisgerichtsbeamten erhielten sämtlich feste Befoldungen. Die Kosten

1) N. C. C. X, 1, Nr. 9.

2) Starke, Beiträge zur Kenntnis der bestehenden Gerichtsverfassung in dem Preuß. Staate, Berlin 1839, I, S. 133 ff.

3) N. C. C. IX, 3, Nr. 35 v. 8. 5. 1793.

4) A. a. D. S. 163 v. 10. 4. 1796.

für die Kreisgerichte wurden, soweit die Sporteln nicht reichten, von den Jurisdiktionsherren gemeinschaftlich getragen.¹⁾

Abgesehen von der unzumuthlichen Wahl des Richterpersonals, die aber bei der ersten Einrichtung durch die königliche Ernennung, für künftige Fälle durch das königliche Bestätigungsrecht gemäßigt wurde, war hier der erste durchaus zweckmäßige Schritt zur Beseitigung der Patrimonial- und Stadtgerichte geschehen. Die neuen Kreisgerichte hatten einen solchen Umfang, daß sie für ihren größeren Bezirk allen Forderungen der modernen Rechtspflege gerecht werden konnten. Unerheblich war es daneben, daß die Idee der Patrimonialgerichtsbarkeit festgehalten wurde, dieses Festhalten war nur ein Mittel zur Besteuerung der Patrimonialherren im Interesse der Justiz.

In Westpreußen waren schon in der vorigen Periode die kleineren Patrimonialgerichte vielfach zu größeren gemeinsamen Gerichten vereinigt worden. In einem auf die Dauer unhaltbaren Zustande befanden sich besonders die Stadtgerichte der kleineren Städte, die gar nicht die Mittel besaßen, für die gehörige Ausstattung und Besetzung ihrer Gerichte zu sorgen. Um diesen kleinen Städten eine ordentliche Rechtspflege zu gewähren, wurden 1802 die kleineren Stadtgerichte mit den Justizämtern zu 33 Land- und Stadtgerichten verbunden. Dieselben wurden besetzt mit je einem Land- und Stadtrichter und erforderlichen Falls noch mit einem Aktuar, welche beide von der Regierung und der Kriegs- und Domänenkammer gemeinschaftlich vorgeschlagen und vom Chef der Justiz und vom Departementsminister des Generaldirektoriums für Westpreußen ernannt wurden. Um die Städte für den Verlust der eigenen Gerichtsbarkeit einigermaßen zu entschädigen, wurde bestimmt, daß die Städte mit ihren Wünschen über die Person des Richters gehört werden, dieser auch Mitglied des Magistrats sein solle. Der Unterhalt der Land- und Stadtgerichte erfolgte aus den bisher für die Justizämter und die Stadtgerichte verwendeten Mitteln.²⁾

Als Sondergerichte bestanden außer den Verwaltungs- und Militärgerichten fort die französischen Gerichte und die Universitätsgerichte. Als Gerichte erster Instanz für die Exinierten, die in den anderen Provinzen vor den Landesjustizkollegien ihren Gerichtsstand erster Instanz besaßen, hatten sich nach Auflösung der ostpreussischen Unterjustizkollegien und der westpreussischen Landvogteigerichte nur erhalten das bischöfliche Landvogteigericht des Ermelandes zu Heilsberg und das Lauenburger Landvogteigericht. Letzteres wurde durch

1) N. C. C. X, 2, Nr. 75 v. 21. 9. 1797.

2) A. a. O. XI, 3, Suppl. Nr. 1 v. 20. 8. 1802. Für den Regensdistrikt vgl. a. a. O. XII, 2, Nr. 3 v. 22. 4. 1806.

eine Verordnung vom 25. 10. 1803¹⁾ vom 1. 6. 1804 ab mit dem Kösliner Hofgericht vereinigt. Jedoch wurde ein Commissarius perpetuus zu Lauenburg bestellt, der in Klagen gegen Eximirierte Bagatelldachen bis 50 Thlr., Spolienfachen, Besitzfachen, klare Schuldsachen und Gefindbestreitigkeiten entschied. Gleichzeitig wurden Lauenburg und Bütow jurisdiktionell von Westpreußen getrennt und mit Pommern verschmolzen. Das einzige Landvogteigericht, welches bestehen blieb, war demnach das bischöfliche zu Heilsberg.

Als Mittelinstanzen erhielten sich in der Neumark die Landvogtei Schivelbein, die Ordensregierung zu Sonnenburg, das Berweseramts zu Kroffen und das Hofgericht zu Kottbus, in Schlesien die Mediatregierungen, von welchen letzteren die Berufung jedoch nicht an die Provinzialregierung, sondern an das Tribunal ging. Aufgehoben wurde dagegen in der Kurmark das uckermärkische Obergericht, welches mangels hinreichender Beschäftigung durch eine Verordnung vom 21. 1. 1789²⁾ mit dem Kammergerichte verschmolzen wurde.

Die einzelnen Landesjustizkollegien waren demnach vor Erwerbung der neuen Provinzen:

1. für Ostpreußen die Regierung zu Königsberg und das Hofgericht zu Insterburg;
2. für Westpreußen die Regierung zu Marienwerder und das Hofgericht zu Bromberg;
3. für Pommern die Regierung zu Stettin und das Hofgericht zu Köslin;
4. für die Kurmark das Kammergericht und das Obergericht zu Stendal;
5. für die Neumark die Regierung zu Küstrin;
6. für Magdeburg die Regierung zu Magdeburg;
7. für Halberstadt die Regierung zu Halberstadt;
8. für Schlesien die Oberamtsregierungen zu Glogau, Breslau und Brieg;
9. für Minden und Ravensberg die Regierung zu Minden;
10. für Tecklenburg und Lingen die Regierung zu Lingen;
11. für Meve-Mark die Regierung zu Meve;
12. für Ostfriesland die Regierung zu Aurich;
13. für Moers die Regierung zu Moers;
14. für Geldern das Justizkollegium zu Geldern.

Letztere beiden Behörden fielen mit der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich fort. Sämtliche Landesjustizkollegien behielten ihre bisherige Zuständigkeit. Nur die Ehefachen der Nichteximierten, soweit sie nicht vor

1) A. a. D. X, 3, Nr. 55.

2) A. a. D. VIII, 4, Nr. 9.

die katholischen geistlichen Gerichte gehörten, wurden, wie dies im Westen zum Teil schon früher geschehen war,¹⁾ durch Verordnung vom 13. 3. 1803²⁾ allgemein den Untergerichten überwiesen.

Was die neuen Provinzen anbetrifft, so wurden für Franken unter Aufhebung der bisherigen Obergerichte, des Hofgerichts zu Bairuth, des burggräflichen Landgerichts und burggräflichen Ratskollegiums zu Ansbach zwei Regierungen zu Ansbach und zu Bairuth, deren jede aus zwei Senaten bestand, mit derselben Gerichtsbarkeit wie die altländischen Landesjustizkollegien errichtet.³⁾ Für Südpreußen wurden am 8. 3. 1793 zwei Regierungen zu Posen und Petrikau, letztere später nach Kalisch verlegt, und nach der dritten polnischen Teilung noch eine dritte zu Warschau errichtet.⁴⁾ Neustpreußen bekam ebenfalls zwei Regierungen zu Plock und Bialystock.⁵⁾

Bei der Erwerbung der Entschädigungslande wurden die niedersächsischen Gebiete in einfachster Weise an die alten Provinzen angegliedert. Die Regierung zu Halberstadt wurde das Obergericht auch für Hildesheim. Dagegen wurde Hohenstein von Halberstadt getrennt, und für Hohenstein, das Eichsfeld, Nordhausen, Mühlhausen und Erfurt eine Regierung zu Heiligenstadt, seit dem 26. 3. 1804 zu Erfurt, errichtet, so daß sich hier Kammerdepartements und Regierungsbezirke vollständig deckten. Anders war dies in den westfälischen Provinzen. Es blieb zwar die Regierung zu Lingen für Tecklenburg und Lingen bestehen, obgleich beide Grafschaften mit dem Münsterschen Kammerdepartement vereinigt wurden. Dagegen wurde die Grafschaft Mark und der Preußen verbliebene Rest von Kleve mit den westfälischen Entschädigungslanden in jurisdiktioneller Beziehung derart verschmolzen, daß für Kleve-Mark, Münster, Essen, Elten und Werden eine Regierung zu Münster, für Paderborn unter demselben Präsidium eine Regierungsdeputation zu Paderborn errichtet wurde.⁶⁾ Mit der Regierung zu Münster wurden die zu Minden und Lingen, sowie die Deputation zu Paderborn derart verknüpft, daß zwischen den vier Bezirken eine annähernd ähnliche Verbindung hergestellt wurde wie in der Verwaltung durch das Oberpräsidium von Westfalen.

Die Regierung zu Münster erhielt eine eingehende Instruktion am 28. 4. 1804.⁷⁾ Nach dieser bestand sie wie alle größeren Regierungen aus

1) S. S. 207.

2) N. C. C. XI, S. 1431.

3) A. a. D. X, 5, Nr. 34 v. 3. 7. 1795.

4) A. a. D. IX, 3, Nr. 35.

5) A. a. D. X, 2, Nr. 32.

6) Scotti, IV, S. 2591, Nr. 2745 v. 11. 9. 1803.

7) A. a. D. S. 2631, Nr. 2786.

zwei Senaten, dem Instruktions- und dem Oberappellationssenate. Die dem ersteren obliegenden Geschäfte wurden theils von dem gesamten Senate theils von zwei aus demselben formierten Deputationen bearbeitet, deren eine die unbedeutenden Civil-, die andere die Straffachen erledigte. Der gesamte Instruktionssenat führte die Aufsicht über die Untergerichte, übte die der Regierung zustehende Gerichtsbarkeit erster Instanz, sowie die zweiter Instanz in kleineren Sachen, in denen keine Revision beim Tribunale stattfand, wenn die Untergerichte in erster Instanz erkannt hatten. Die Kriminaldeputation faßte die Erkenntnisse und Gutachten erster Instanz in Straffachen ab, die Civildeputation, aus einem Direktor und zwei Räten bestehend, erkannte in Bagatell- und Injurienfachen gegen Eximierte in erster, sowie in zweiter Instanz, wenn gegen die Erkenntnisse der Untergerichte, des westfälischen Oberbergamts, der Regierung zu Minden, der Deputation zu Paderborn appelliert wurde, und der Anspruch in Injurienfachen nicht 50 Thlr. betrug, oder Eximierte mit einer Geldstrafe von nicht mehr als 30 Thlr. belegt werden sollten. Bei höheren Summen entschied der gesamte Instruktionssenat. Der Oberappellationssenat bildete die zweite Instanz für den Instruktionssenat, die Untergerichte im Bezirk der Regierung zu Münster, die Regierung zu Minden, die Deputation zu Paderborn und das Oberbergamt, sofern diese Gerichte in erster Instanz erkannt hatten, und nicht der Instruktionssenat als zweite Instanz zuständig war, die dritte Instanz, wenn die Regierungen zu Minden und Lingen, die Deputation zu Paderborn, das westfälische Oberbergamt oder die Untergerichte in erster Instanz entschieden hatten, es sich aber um geringfügige Objekte handelte, so daß eine Revision beim Tribunale nicht stattfand. Der zweite Senat hatte ferner die Aufsicht über das Lehnswesen, worin die Gerichtsbarkeit dem ersten Senate zustand, sowie die Vormundschaftsgerichtsbarkeit über Eximierte.

Den Gerichtshof dritter Instanz bildete für das ganze Staatsgebiet, sofern die für die einzelnen Provinzen verschiedene Summa revisibilis vorhanden war, das Geh. Obertribunal zu Berlin.

Die Justizverwaltung war in den einzelnen Provinzen Sache der Präsidanten der Landesjustizkollegien, bezüglich der Domänenämter unter Konkurrenz der Kammern.¹⁾ Die Landesjustizkollegien und das Obertribunal standen hinsichtlich der Verwaltung unter dem Justizministerium zu Berlin. Einen besonderen Justizminister befaß, nachdem auch Franken und Südpreußen der Centralverwaltung zu Berlin unterstellt waren, nur noch Schlesien.

1) S. S. 220.

Die Kontrollen.

In der Gestaltung der Kontrollen hat sich seit der vorigen Periode nichts geändert. Die Verwaltungskontrollen bestehen in der Aufsicht der Präsidenten der Landesjustizkollegien und ihrer Beauftragten über die Untergerichte, bezüglich der Justizämter konkurrierend mit den Kriegs- und Domänenkammern, und in den periodischen Visitationen der Justizkollegien durch das Justizministerium. Kreisjustizräte zur Kontrolle der Untergerichte erhielten sich in Schlesien, Ost- und Westpreußen, zum Teil in der Kur- und Neumark und gelangten auch in Neupreußen, nicht aber in den übrigen Provinzen zur Einführung.

Die Rechtskontrolle besteht in der civil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Richter und wird zum Teil geltend gemacht durch Klagen der Fiskale.

Kap. VIII. Die Polizeihochheit.

Die Rechtsnormen.

Das Allgemeine Landrecht, abgefaßt im Geiste des Fredericianischen Regierungssystems, hält fest an der durch die Steuerverfassung des Landes bedingten Dreigliederung der Stände. Wie auf allen anderen Rechtsgebieten ist auch hier das Landrecht nicht schöpferisch. Es fixiert nur von neuem das schon längst geltende Recht. Um die Steuerkräfte des kleinen aber mächtigen Staates aufs höchste zu spannen, mußte bei der Verschiedenheit der Steuern für Stadt und Land, für Klein- und Großgrundbesitz, die Sonderung zwischen den drei Klassen möglichst festgehalten, der Übergang von der einen in die andere aufs äußerste erschwert werden, da jeder Unterthan nur, wenn er in seinem Stande blieb, dem Staate die höchsten Steuern zahlen konnte.

Der Adel zahlt Lehnspferdegelder in den alten Provinzen, eine Grundsteuer, die geringer ist, als die des Kleingrundbesitzes in den neuen Provinzen, im übrigen ist er von allen direkten und auf seinem Ritteritze von den meisten indirekten Steuern frei. Der Bürger oder Bauer würde, wenn er ein adliges Gut erwürbe, nur die geringen Grundsteuern des Adels zahlen, dem Adel, wenn er bäuerliche Güter erwürbe oder bürgerliche Gewerbe betriebe, seine Steuerprivilegien zu statten kommen. Dem Adel ist daher sein adliger Grundbesitz zu erhalten, dagegen darf er keine Bauergüter erwerben oder Handel und Gewerbe treiben. Als hergebrachte Rechte gewährt das A. L. = R. II, 9 §§ 33 ff. dem Adel den privilegierten Gerichtsstand, die vor-

zügliche Berechtigung zu den Ehrenstellen im Staate, zu denen er sich geschickt gemacht, ohne daß dadurch dem Landesherren die Beurteilung der Tüchtigkeit oder die Auswahl unter mehreren Bewerbern benommen wurde, die Berechtigung zum Besitz adliger Güter. Dagegen können bürgerliche Personen ohne besondere landesherrliche Erlaubnis keine adligen Güter besitzen. Aber selbst wo diese Erlaubnis erteilt ist, bleiben, wie dies Friedrich der Große einst selbst angeordnet, den adligen Rittergutsbesitzern als Ehrenrechte vorbehalten das Recht der Errichtung von Familienfideikommissen, die Ausübung der Jagd in eigenem Namen, die mit dem Kirchenpatronat verbundenen Ehrenrechte, das Recht, sich nach dem Gute zu nennen, und das Recht, auf Kreis- und Landtagen zu erscheinen und zu stimmen.

Wie nun der Adel in seinem Gebiete geschützt ist, so soll er auch aus dieser seiner Sphäre nicht heraustreten. Die Einziehung bäuerlicher Güter zu den Rittergütern war schon unter Friedrich dem Großen absolut ausgeschlossen. Aber auch als eigene für sich bestehende Güter darf der Adel keine Bauergüter für sich erwerben ohne ausdrückliche Genehmigung der Landespolizeibehörde. Zwar sollten in einem solchen Falle die Adligen alle auf diesen Grundstücken haftenden dinglichen Lasten und persönlichen Leistungen vertreten. Daß dies aber nicht unbedingt durchführbar war, ergibt sich schon, wenn man an die Rantonpflicht denkt, von der der Adlige durchaus eximiert war. Der Erwerb von Bauerngütern wird deshalb erschwert. Ebenso sollen Adlige in der Regel keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben mit Ausnahme des an keine Gilde gebundenen Großhandels und ohne landesherrliche Genehmigung in keine Kaufmannsinnungen aufgenommen werden. Denn, wenn sie gleich alle in der Stadt bestehenden bürgerlichen Lasten tragen müssen, so bestehen doch ihre Zollprivilegien und schädigen, sofern die Adligen Handel treiben, aufs äußerste das Steuerinteresse des Staates.

Zur Unterstützung und Erhaltung des adligen Grundbesitzes bestehen fort die von Friedrich dem Großen errichteten landschaftlichen Kreditvereine für Schlesien, die Kur- und Neumark und Pommern. Nach diesem Muster werden neue Kreditvereine in dieser Periode gegründet für Ost- und Westpreußen,¹⁾ die sich nach Zweck und Verfassung vollständig mit den älteren Kreditvereinen decken, so daß sich das System der Kreditvereine jetzt über alle östlichen Provinzen mit Ausnahme der niederländischen und der neu erworbenen polnischen erstreckt.

Ebenso wie der Adel wird der Bauernstand in seiner Sphäre gesetzlich

1) Westpreussisches Landschaftsreglement vom 19. 4. 1787 in N. C. C. VIII, 2, Nr. 46 und ostpreussisches Landschaftsreglement v. 16. 2. 1788 a. a. O. 3, Nr. 12.

geschützt. Zu demselben gehören nach der Legaldefinition des A. L.-R. II, 7, § 1 alle Bewohner des platten Landes, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirtschaft beschäftigen, sofern sie nicht durch adlige Geburt, Amt oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind. Da der Bauernstand derjenige Stand ist, der dem Staate am meisten leistet, so darf der Bauer seine Stellung nicht verändern, indem er z. B. bürgerliche Gewerbe treibt. Auf dem Lande ist der Gewerbebetrieb schon an und für sich ausgeschlossen durch das Steuerinteresse des Staates. Denn der ländliche Handwerker würde auf dem Lande, wo die Accise nicht besteht, sondern nur die Grundsteuer mit ihren Surrogaten, so gut wie steuerfrei sein, dagegen dem steuerzahlenden Bürger die Nahrung entziehen. Daher werden Handwerker auf dem Lande nur ganz ausnahmsweise gebildet. Aber der Bauer, nach den Ideen des Patrimonialstaates zur Scholle geboren, darf auch im Staate des 18. Jhds. ohne Erlaubnis das Gut nicht verlassen und in die Stadt als Handwerker gehen oder seine Kinder einem bürgerlichen Gewerbe widmen, da hierin eine Entziehung von den bäuerlichen Lasten, die viel höher sind als die bürgerlichen, liegen würde. Dagegen ist es jeder einem anderen Stande angehörigen Person unbenommen, einem Adligen allerdings nur unter den oben angegebenen Vorbehalten, bäuerliche Grundstücke zu erwerben, wodurch der Erwerber die auf dem Bauergute lastenden Pflichten übernimmt. Er tritt aber in den Bauernstand vollständig über, wenn er sich bloß als Bauer nährt.

Die Gutsunterthänigkeit, deren Aufhebung schon Friedrich der Große als undurchführbar angesehen hatte, bleibt auch im A. L.-R. erhalten. Die von Friedrich Wilhelm III. vor Ausbruch des französischen Krieges geplante Beseitigung derselben wurde zwar in Angriff genommen, kam aber nicht zur Durchführung. Zur Unterstützung des Bauernstandes dienen die Remissionen und Beihilfen bei außerordentlichen Unglücksfällen.

Zur Hebung des landwirtschaftlichen Betriebes überhaupt sowohl des adligen wie des bäuerlichen wurden unter Friedrich Wilhelm II. Landgestüte errichtet mit dem Zweck, Beschäler zur Veredlung der inländischen Pferderacen an die Grundbesitzer abzugeben. Solche Landgestüte wurden errichtet für Ost- und Westpreußen, die Kurmark, Magdeburg und Pommern. Über die Einrichtung der Gestüte erging für jede Provinz ein besonderes Reglement.¹⁾

1) Für Preußen v. 30. 6. 1787 im N. C. C. VIII, ©. 1527 und Deklaration v. 23. 12. 1789 a. a. D. ©. 2791; für die Kurmark v. 19. 6. 1789 a. a. D. 4, Nr. 40; für Magdeburg v. 27. 11. 1796 a. a. D. X, 1, Nr. 118; für Pommern und die Herrschaft Schwedt excl. Rauenburg und Bütow v. 24. 4. 1799 a. a. D. 4, Nr. 17.

Den Bürgerstand vermag das A. L.-N. II, 8 § 1 nur negativ zu definieren. Es gehören zu ihm alle Einwohner des Staates, welche ihrer Geburt nach weder zum Adel noch zum Bauernstande gerechnet werden können und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind. Er scheidet sich in die Eximierten und in den niederen Bürgerstand. Auch der Bürgerstand ist nach außen abgeschlossen, indem in der Regel weder der Adlige noch der Bauer bürgerliche Gewerbe treiben dürfen. Zur Erhöhung des Wohlstandes und demgemäß der Steuerkraft des Bürgerstandes dienen außer der Bank und den entsprechenden Provinzialinstituten die Accise- und Zollgesetze, welche den Lehren des Merkantilsystems entsprechend die inländische Industrie, selbst wenn sie noch so unentwickelt ist, gegen die Konkurrenz des Auslandes schützen.

Neben dieser in drei Zweige auslaufenden ständisch gegliederten Polizei tritt aber mehr und mehr eine alle Unterthanen in gleicher Weise umfassende Polizei zur Pflege der allgemeinen Kulturzwecke hervor. Beim Übergange vom mittelalterlichen ständischen Rechtsstaate in den absoluten Militär- und Finanzstaat des 18. Jahrhunderts hatte auch die Polizei eine andere Gestaltung gewonnen. Während im Rechtsstaate die Polizei nur Dienerin der Rechtspflege ist, nur in der Friedensbewahrung besteht, dient sie im Staate des 18. Jahrhunderts den Militär- und Finanzzwecken, sie besteht in der Sorge für die Steuerfähigkeit der Unterthanen und gliedert sich nach den verschiedenen Steuerarten der drei Besitzklassen in die Sorge für die Steuerfähigkeit des Großgrundbesitzes, des Kleingrundbesitzes und des Kapitalbesitzes, des Adels, der Bauern und der Bürger. Diese Dreigliederung bleibt mit den verschiedenartigen Steuern allerdings erhalten bis zum Untergange des alten Staates. Daneben tritt aber am Ende des 18. Jahrhunderts noch eine andere Art von Polizei, die nicht mehr die alte neben der Finanzpolizei, wie man sie bezeichnen könnte, in ihrem Wesen unverändert fortbestehende Sicherheitspolizei ist, aber gleichwohl für alle Besitzklassen in derselben Weise Sorge trägt. Es ist dies die Polizei, welche weder den Zwecken der Rechtspflege noch der Finanzen, sondern den allgemeinen Kulturzwecken dient, welche Selbstzweck ist. Schon Friedrich der Große hatte die Sorge für das materielle Wohl seiner Unterthanen als Philosoph wie als Herrscher für seine Hauptpflicht angesehen, im wesentlichen waren diese Unterstützungen aber doch immer Kapitalsanlagen gewesen, die sich nachher durch höhere Steuern rentierten. Die neue Staatsthätigkeit dagegen ist vom finanziellen Standpunkte eine unproduktive Anlage, sie dient allein und ausschließlich höheren Zwecken.

Zunächst entsteht eine neue Handhabung der Armenpolizei, neu nicht in ihren Lehren und Bestimmungen, sondern neu in ihrer Ausführung. Bereits unter dem großen Kurfürsten und Friedrich III./I. waren die Grundlagen

gelegt worden, auf dem unsere Armenpolizei noch heute ruht, Arbeitspflicht für die arbeitsfähigen Armen, Unterhaltungspflicht der Obrigkeit für die nicht arbeitsfähigen.¹⁾ Mehr konnte auch das Allgemeine Landrecht²⁾ nicht thun. Daselbe wiederholt die schon im 17. Jahrhundert ausgesprochenen beiden Hauptgrundsätze, indem es für eine Staatspflicht erklärt die Sorge für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von anderen Privatpersonen, welche nach besonderen Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können, und indem es anordnet, daß diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggang oder anderen unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden sollen. Zwischen beiden Arten von Armen fehlte nach der Gesetzgebung des 17. Jahrhundert nur noch ein Bindeglied. Das A. L.-R. stellt dies her, indem es denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, ein Recht auf Arbeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß ist, zuspricht. Daran schließen sich noch einige Bestimmungen über Betteln und Müßiggang, wie sie bereits seit dem 16. Jahrhundert in zahllosen Verordnungen ausgesprochen sind.

Mit der Aufstellung jener drei Hauptgrundsätze war aber ebenso wenig gethan wie mit der Grundrechte in den modernen Verfassungsurkunden. Die Ausführung war verhältnismäßig leicht hinsichtlich der Verpflegung der Arbeitsunfähigen und der Zwangsarbeit der Müßiggänger. Dagegen wurde die vom A. L.-R. als Staatspflicht anerkannte Aufgabe, den arbeitsfähigen, aber arbeitslosen Armen Arbeit anzuweisen, abgesehen von allgemeinen Notständen und den dadurch hervorgerufenen Notstandsarbeiten bis heute nicht erfüllt, das Recht auf Arbeit ist ein Recht ohne Klage geblieben.

Die als Staatspflicht anerkannte Sorge für die Arbeitsunfähigen überweist der Staat seinerseits in erster Linie privilegierten Korporationen, welche einen besonderen Armenfond haben, wie den französischen Koloniegemeinden, für ihre Mitglieder, in zweiter Linie den Stadt- und Dorfgemeinden rücksichtlich der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder und derjenigen Einwohner, welche zu den gemeinen Lasten beigetragen, sowie rücksichtlich der Angehörigen derselben.³⁾ Durch ein Gesetz, welches am 8. 9. 1804 für die Kurmark, Neumark und Pommern erging, wurde diese Bestimmung dahin abgeändert,

1) Vgl. Band I, S. 377.

2) A. L.-R. II, 19. Von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen.

3) A. L.-R. II, 19 §§. 9—13.

daß zwar jede Kommune ihre Armen zu verpflegen habe, dieselben aber, wenn sie nachweisen könne, daß sie schon an ihrem früheren Aufenthaltsorte verarmt seien, dorthin zurückzuschicken berechtigt sei.¹⁾

Für Arme, für die nach diesen Grundsätzen ein Unterstützungsanspruch gegen eine Privatperson oder eine Kommune nicht besteht, oder deren Unterhalt vom Verpflichteten nicht bestritten werden kann, tritt dagegen die Unterhaltungspflicht des Staates unmittelbar ein, der für die Aufnahme der Armen in Landarmenhäuser sorgt. Daselbe sollte mit fremden Bettlern geschehen, deren Zurückschaffung über die Grenze für nicht ratsam befunden wurde. Die Unterhaltungspflicht der Armen durch die Ortsobrigkeit hatte zwar schon die Gesetzgebung des 17. Jahrhunderts ausgesprochen. Es fehlte aber noch die notwendige Ergänzung für den Fall, daß eine verpflichtete Ortsbehörde nicht vorhanden oder deren Kräfte nicht ausreichend waren. In diesen Fällen greift der Staat ergänzend ein durch Begründung von Provinzialarmenverbänden und Armenhäusern. Zur Deckung der Kosten der Ortsarmenpflege sollten in erster Linie die Zinsen bereits vorhandener Kapitalien und Stiftungen, mit staatlicher Erlaubnis zu veranstaltende Hauskollekten und, falls diese Mittel nicht ausreichten, eine mit Staatsgenehmigung zu erhebende Taxe auf den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen der wohlhabenden Einwohner und alle Strafgeelder Verwendung finden, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen besondere Bestimmungen angewiesen waren.²⁾

Für die den Kommunen nicht obliegende Armenpflege wurden Armenhäuser errichtet. Dieselben dienen nicht allein für Verpflegung der Arbeitsunfähigen, die keinen Unterstützungswohnsitz haben, sondern auch der zur Zwangsarbeit angehaltenen Müßiggänger, ja zum Teil selbst der Invaliden. Die Gestaltung ist also eine sehr unvollkommene, indem verschuldete und unverschuldete Arme in einen Topf geworfen werden. Aber die Möglichkeit zur Verpflegung aller war jetzt wenigstens gegeben, die weitere Sonderung mußte einer späteren Zeit vorbehalten werden. Zur Unterhaltung der öffentlichen Landarmenhäuser war in erster Linie der Ertrag der Arbeiten der darin aufgenommenen Personen bestimmt. Bei dessen Unzulänglichkeit behielt sich jedoch der Staat das Recht vor, von allen denjenigen, welche von der Abstellung der Straßenbettelei Vorteil zögen, verhältnismäßige Beiträge zu fordern.³⁾

Zur Ausübung der Provinzialarmenpflege wurden seit Anfang der neun-

1) N. C. C. XI, 4, Nr. 43.

2) A. L.-N. II, 19, §§. 25—28.

3) A. a. O. §§. 28 und 29.

ziger Jahre Provinzialkommunalverbände gebildet, die den herrschenden ständischen Anschauungen entsprechend nicht durch Vertreter aller zur Armenpflege Beisteuernden, sondern nur des Adels und der Städte repräsentiert wurden. Die Kosten für die Armenhäuser wurden durch eine direkte, auf die Feuerstellen des Landes verteilte Armensteuer aufgebracht, von der niemand, auch der Adel nicht, eximiert war. Die Kurmark besaß, abgesehen von Berlin und Potsdam, die eigene Armenhäuser hatten und daher in keinem Provinzialverbände vertreten waren, seit 1791 zwei Kommunalarmenverbände. Der eine umfaßte die Kurmark einschließlich des in ständischer Beziehung zu ihr gerechneten Kreises Ziefar mit Ausnahme der Uckermark und der Städte Berlin und Potsdam, der andere die Uckermark. Der erstere Verband besaß die drei Landarmen- und Invalidenhäuser zu Strausberg, Wittstock und Brandenburg. Das Haus zu Strausberg war eingerichtet für 400 Bettler und 200 Invaliden, die beiden anderen für je 200 Bettler und 100 Invaliden. Wer zum erstenmale in eine Anstalt eingeliefert wurde, blieb zwei Jahre dort und wurde entlassen, wenn er einen anständigen Unterhalt nachweisen konnte, wer zum zweitenmale beim Betteln betroffen wurde, blieb lebenslanglich in der Anstalt. Die Beiträge zur Unterhaltung der Häuser wurden auf dem flachen Lande als Zuschlag zu den Lehnperdegeldern und der Kontribution von den Kreisklassen, in den Städten von den Magistraten erhoben.¹⁾ Obgleich nun der Adel einen verhältnismäßig viel geringeren Beitrag leistete, als der Bauernstand, so war doch letzterer bei der Verwaltung des Provinzialarmenverbandes gänzlich unvertreten. Die Armenverpflegungsdirektion des Verbandes, die 1792 in Wirksamkeit trat, bestand nämlich unter dem Präsidium des kurmärkischen Ministers im Generaldirektorium aus zwei kurmärkischen Kammeräthen, drei ritterschaftlichen und einem städtischen Mitgliede, sowie einem Mitgliede des Oberkriegskollegiums wegen der jährlich zu versorgenden Invaliden. Der Rechnungsextrakt jedes Jahres wurde der landschaftlichen Versammlung beim Biergelderfond vorgelegt, die auch die von der Direktion zu begutachtenden und vom Generaldirektorium zu bestätigenden Statsprojekte für das folgende Jahr festsetzte.

Die Uckermark, welche sich mit den übrigen kurmärkischen Kreisen zur Bildung eines gemeinsamen Verbandes nicht hatte vereinigen können, besaß seit 1804 ein Landarmen- und Invalidenhaus zu Prenzlau. Die Kommunalangelegenheiten des Verbandes wurden von zwei Deputierten der Ritterschaft

1) Landarmen- und Invalidenreglement für die Kurmark v. 16. 6. 1791 im N. C. C. IX, 1, Nr. 43.

und einem Deputierten der Städte Prenzlau und Strasburg unter Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammer verwaltet.¹⁾

Einen dritten Landarmenverband bildeten Ostpreußen, Lithauen und Ermeland, sowie die westpreussischen Kreise Marienwerder und Posen, welcher eine Anstalt zu Tapiau für 400 Bettler und Vagabunden, auch für Festungs- und Strafgefangene, die sich nach ausgestandener Strafzeit nicht ernähren konnten, besaß.²⁾

Für Pommern erging am 6. 4. 1799 ein Landarmenreglement.³⁾ Für diese Provinz wurden zwei Arbeitshäuser errichtet, zu Uckermünde und Neustettin. Außer dem Ertrage der Arbeit der in den Arbeitshäusern befindlichen Personen wurden zum Unterhalt der Armenhäuser angewiesen die zur Pensionierung der Tabakoffizianten eingeführten Salzerhöhungsgelder, soweit sie durch den Tod der Beamten frei wurden.

Die noch fehlenden Geldmittel waren nach den Feuerstellen als Zuschlag zu den direkten Steuern aufzubringen. Die Erhebung erfolgte durch die Kreisreceptoren, die dafür ein Prozent, die Weiterbeförderung an die Armenhäuser durch die Kriegskasse, welche ein halbes Prozent der Beiträge erhielt. Ebenso erging am 12. 5. 1800 ein Landarmenreglement für die Neumark, welche ein Landarmenhaus mit Irrenanstalt errichtete.⁴⁾ Die Provinzen Magdeburg und Halberstadt endlich verbanden sich 1804 zur Errichtung einer gemeinsamen Zwangsarbeitsanstalt.⁵⁾ In den übrigen Provinzen kam es dagegen zur Bildung von Landarmenverbänden und zur Gründung von Landarmenhäusern nicht, sondern die Bestimmungen des A. L. = R. blieben unausgeführt.

Als Regel galt es, daß die Landarmenverbände, die sich über das Gebiet mehrerer Kammerdepartements erstreckten, unter dem betreffenden Provinzialdepartement des Generaldirektoriums, die, bei denen dies nicht der Fall, unter der Kriegs- und Domänenkammer standen. Die Civil- und Strafgerichtsbarkeit über die in den Häusern befindlichen Personen mit Ausnahme des Inspektors wurde durch besondere Justitiare ausgeübt.

Auf dem Gebiete des Versicherungswezens blieben die verschiedenen Verbände in ihrer bisherigen Verfassung erhalten, nur erhielten einzelne von ihnen neue Reglements, die sich ihrem Inhalte nach nicht wesentlich von den älteren

1) v. Bassowitz, Die Kurmark Brandenburg S. 117.

2) Reglement der Anstalt im N. C. C. IX, 3, Nr. 83 v. 31. 10. 1793.

3) A. a. D. X, 4, Nr. 13.

4) A. a. D. 5, Nr. 28.

5) A. a. D. XI, 4, Nr. 41 v. 9. 8. 1804.

unterschieden, so der magdeburgische Verband am 26. 9. 1789,¹⁾ die Städte der Kur- und Neumark am 30. 5. 1800,²⁾ die Städte der Grafschaft Mark am 26. 5. 1801,³⁾ die Neumark am 19. 9. 1802.⁴⁾ Außerdem wurde nach dem Muster der Mobilienfeuersocietät für Prediger und städtische Lehrer am 24. 12. 1800 eine solche für die Schullehrer und Rüster des flachen Landes auf Gegenseitigkeit unter der Verwaltung des Konsistoriums begründet. Dieses gewährte den Abgebrannten Beihilfen von 100, 50 und 25 Thln., je nachdem der Verlust mehr als die Hälfte, weniger als die Hälfte oder weniger als ein Viertel der Habe betraf. Diese Beihilfen verteilte das Konsistorium nach der Anlage auf sämtliche ländlichen Rüster und Schullehrer und zog sie von ihnen ein.⁵⁾

Auf dem Gebiete der Wegepolizei unterscheidet das A. L.-R. II, 15 § 1 gewöhnliche Wege und Land- oder Heerstraßen, welche letztere von einer Grenze des Landes zu einer anderen oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamt zu einem anderen oder zu Meeren und Hauptströmen führen. Die Unterhaltung der Wege sollte erfolgen durch Hand- und Spanndienste der zur Gemeinarbeit verpflichteten Einwohner des Distrikts, Kreises oder Kirchspiels, durch das die Straße ging. Jedoch war die fortdauernde Geltung der Provinzialgesetze und Wegeordnungen ausdrücklich vorbehalten. Bei Anlegung neuer Wege nahm der Staat das Recht in Anspruch, von denjenigen zur Wegearbeit verpflichteten Einwohnern, welche von dem neuen Wege Vorteil hatten, Hand- und Spanndienste zu fordern. Ferner war es dem Privat-inhaber einer Zoll-, Brücken-, Fähr- oder Wegegeldsgerichtigkeit zur Pflicht gemacht, die Straßen, Wege, Fähren und Brücken innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts auf eigene Kosten in sicherem und tauglichem Stande zu erhalten.⁶⁾

Außerdem wurde aber auch jetzt der Chausseebau energisch in Angriff genommen. Das A. L.-R. beschränkt sich in Bezug auf die großen Heerstraßen darauf, dem Staate das Recht der Verlegung derselben zuzusprechen, wogegen er die Pflicht hat, die Eigentümer der Grundstücke, über welche die verlegte Straße geht, zu entschädigen. Die Benutzung der Landstraßen steht jedem frei, ihre Unterhaltung ist Pflicht des Staates. Zur weiteren Aus-führung dieser Grundsätze ergingen wieder verschiedene provinzielle Gesetze, das

1) A. a. D. VIII, 4, Nr. 58.

2) A. a. D. X, 5, Nr. 34.

3) A. a. D. XI, 1, Nr. 28.

4) A. a. D. 2, Nr. 47.

5) A. a. D. X, 5, Nr. 84.

6) A. L.-R. II, 15, § 138.

Publikandum vom 13. 11. 1787 betreffend die Obliegenheiten der Unterthanen in Magdeburg und Halberstadt beim Chausséebau, das Edikt vom 18. 4. 1792 über die Verbindlichkeit der Unterthanen in der Kurmark in Ansehung des Chausséebaues, wie sie deshalb zu entschädigen, und was sonst dabei beobachtet werden soll,¹⁾ welches am 15. 6. 1803 auch auf die Neumark ausgedehnt wurde, und schließlich das Chausséeeglement für die Grafschaft Mark vom 31. 5. 1796.²⁾ Diese Chausséeegesetze sprechen übereinstimmend dem Staate das Enteignungsrecht zum Zweck des Chausséebaues zu und verpflichten die Unterthanen, von ihren Feldmarken Sand, Kies und Feldsteine unentgeltlich zu liefern. Dagegen liegt der Chausséebau selbst einzig und allein dem Staate ob. Um den Chausséebau ins Werk zu setzen, wurde durch die Instruktion vom 17. 6. 1791 und das Publikandum vom 8. 8. 1791 für die Kurmark ein Generalchassée departement errichtet und mit einem Chausséeintendanten, einem Hofbaurat, einem Justizrat als Rechtsbeistand, zwei Kondukteuren und einem Rentanten besetzt. Dieser Behörde lag lediglich die Leitung des Baues ob, mit der Chausséeverwaltung hatte sie nichts zu thun. Sie stand unmittelbar unter dem Generaldirektorium. Abgesehen von dem Chausséebau verblieb die übrige Verwaltung der Kriegs- und Domänenkammer.

Die Organe.

Die Organe der Polizeiverwaltung sind die Behörden für die innere Verwaltung. Besondere Behörden bestehen wie schon bisher nur für das Medizinalwesen. Das Ober-Collegium medicum und das Ober-Collegium sanitatis wurden am 21. 2. 1799 vereinigt, und auch den Provinzialmedizinalkollegien die Sanitätspolizei übertragen.³⁾ Das Ober-Collegium war von 1786—1797 dem Generaldirektorium untergeordnet, 1797 wurde aber für das Medizinalwesen aller Provinzen mit Ausnahme Schlesiens und Frankens ein besonderes Ministerialdepartement errichtet und einem der Minister des Generaldirektoriums unterstellt.

Die Kontrollen.

Die administrative Kontrolle der Polizeiverwaltung ist wie bisher gegeben durch den Behördenorganismus. Eine Rechtskontrolle der Polizei-

1) N. C. C. XI, S. 933.

2) N. a. D. X, S. 422.

3) Instruktion für die Collegia medica et sanitatis vom 21. 4. 1800 im N. C. C. X, 5, Nr. 22.

verwaltung findet statt durch die Polizeistrafgerichtsbarkeit, welche in unterster Instanz die Untergerichte, in der Provinzialinstanz die Kammerjustizdeputationen und in den Provinzen mit reorganisierter Verwaltung die Regierungen ausüben. In letzteren Provinzen steht jedoch den Kammern das Recht zu, eine vorläufige Strafverfügung zu erlassen, gegen die binnen zehn Tagen die Berufung auf den Rechtsweg zulässig ist. Die richterliche Entscheidung betrifft aber nur die Frage, ob eine Übertretung einer Polizeiverordnung vorliegt oder nicht. Die Berechtigung der Polizeiverordnung zu prüfen, ist nicht Sache des Richters. Dagegen findet der Rechtsweg statt, wenn eine Befreiung von einer polizeilichen Anordnung auf Grund eines speziellen Rechtstitels behauptet wird. Aber auch in diesem Falle kann in den Provinzen mit reorganisierter Verwaltung die Verwaltungsbehörde ihre Anordnung, wenn Gefahr im Verzuge, unter Vorbehalt des Rechtswegs zur Ausführung bringen.

Das Recht, polizeiliche Zwangsverfügungen für den einzelnen Fall zu erlassen, hatte bisher keinen Grund in den Reglements und Instruktionen der einzelnen Behörden gehabt. Das *N. L. = N.* II, 17 § 10 giebt sämtlichen Polizeibehörden das Recht zum Erlaß von Zwangsverfügungen, indem es sagt: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ Auf Grund dieser allgemeinen Klausel ließ sich jede polizeiliche Zwangsverfügung vom rechtlichen Standpunkte aus rechtfertigen. Es konnte sich im einzelnen Falle nur darum handeln, zu prüfen, ob die Verfügung zweckmäßig sei oder nicht. Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit im heutigen Sinne, eine Nachprüfung der Zwangsverfügung von der rechtlichen Seite, war daher, selbst wenn man sie gewollt hätte, bei den bestehenden Rechtszuständen eine Unmöglichkeit. Es gab daher gegenüber den polizeilichen Zwangsverfügungen kein anderes Mittel als die Beschwerde bei der nächst höheren Instanz, die Kontrolle ist also in diesem Punkte eine rein administrative.

Kap. IX. Die Finanzhohheit.

Die Rechtsnormen.

A. Domänen und Forsten.

Hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Domänen wiederholt das *N. L. = N.* II, 14, §§. 11 ff. nur das seit Friedrich Wilhelm I. bereits

geltende Recht, indem es auch denjenigen Gütern, deren Einkünfte zum Unterhalt der Familie des Landesherrn bestimmt sind, die Eigenschaft von Domänen beilegt. Was Personen der landesherrlichen Familie durch Ersparnis oder auf andere Art erwirben, sollte jedoch, so lange keine gültige Einverleibung von dem Erwerber oder dessen Erben erfolgte, oder hausverfassungsmäßig nichts anderes bestimmt war, als Privateigentum betrachtet werden, ebenso Erwerbungen des Landesherrn aus Ersparnissen oder auf Grund irgend eines Privatrechtstitels, Immobilien jedoch nur, wenn der Landesherr über dieselben weder unter Lebenden noch von Todeswegen verfügt hatte. An Privatbesitzer konnten Domänen nur so weit gelangen, als dem Staate auf andere Weise eine Entschädigung gewährt wurde.

Die bedeutendste Vergrößerung erfuhr der Grundbesitz des Staates durch die Erwerbung Südpreußens und Neupreußens. Die dortigen Kron- und Domänen waren unter polnischer Herrschaft erblichen Nutznießern, den Starosten, überlassen worden, so daß der Staat einen sehr geringen Ertrag davon zog. Nach Erwerbung der Länder durch Preußen wurde dagegen der Entschluß gefaßt, die Starosteien wieder auf Rechnung des Staates zu verwalten. Ebenso sollten, wie dies bereits in Westpreußen geschehen war, die geistlichen Besitzungen eingezogen, vom Staate verwaltet und ihr Ertrag nach Abzug einer Grundeinkommensteuer von 50 Prozent des Reinertrages den bisherigen Eigentümern ausgehändigt werden. In diesem Sinne erging am 26. 2. 1794 ein königliches Patent über den Besitz und die Bewirtschaftung der Starosteien für Südpreußen.¹⁾ Doch wurde den derzeitigen Besitzern der Starosteien der weitere Nießbrauch zugesichert, so daß die Einziehung nur allmählich nach dem Tode der damaligen Besitzer stattfinden sollte. Allein die starosteilichen Forsten, bei denen unter der drohenden Einziehung eine Raubbewirtschaftung zu fürchten war, wurden sofort unter staatliche Verwaltung genommen und dagegen den Starosten ihr jährlicher Holzbedarf aus den Forsten frei angewiesen.²⁾ Ein großer Teil des hierdurch neu gewonnenen Domänenbesitzes ging jedoch dem Staate durch fortgesetzte Schenkungen des Königs an Privatpersonen, die trotz des Verbots der Veräußerung der Domänen statt fanden, wieder verloren.

Die Nutzung der Domänen fand in den alten Provinzen in der bisherigen Weise durch Generalverpachtung statt. Nur in den neuen polnischen Gebieten wandte man das sog. Intendanturssystem an. Statt durch Heranziehung deutscher Pächter die allmähliche Germanisierung des Landes anzu-

1) N. C. C. IX, 4, Nr. 14.

2) A. a. O. Nr. 31 v. 24. 3. 1794.

bahnen, ließ man den kleinen polnischen Adel, der die Mittel für die Generalverpachtung eines Domänenamtes nicht besaß, im Besitze kleinerer Domänenparzellen. Da nun das Domänenamt in zahlreiche kleine Teile zerstückelt war, übertrug man dem Pächter eines Hauptgutes die Aufsicht über mehrere kleinere Pachtgüter, die zusammen einen Amts- oder Intendanturbezirk bildeten. Mehrere Intendanturen standen dann hinwiederum wie in den alten Provinzen unter einem Departementsrat.

In allen übrigen Provinzen erhielt sich das System der Generalpacht, welches man nach zahlreichen Experimenten als das vorteilhafteste erkannt hatte. Von der alten Pachtzeit von sechs Jahren war schon Friedrich der Große unter gewissen Umständen abgegangen. Jetzt wurde allgemein eine Verpachtung auf neun und zwölf Jahre zugelassen, doch mußten die Pächter, welche sich die Pacht statt auf sechs auf neun Jahre sichern wollten, einen Zuschlag von vier Prozent, die, welche auf zwölf Jahre pachteten, von zwölf Prozent zu der ordentlichen Jahrespacht übernehmen. Diese Pachtzuschlagelder flossen nicht in die Provinzialdomänenkasse, sondern in eine außerordentliche Kasse, die in den verschiedenen Provinzen zu verschiedenen Zwecken, z. B. in der Kurmark zur Unterhaltung und Anschaffung der Feuergerätschaften, bestimmt waren.¹⁾ Die Amtsvorwerke sollten nach dem Willen des Königs von den Ämtern getrennt und in kleinen Theilen an einzelne Familien vererbpachtet werden. Diese Vererbpachtung der Vorwerke wurde jedoch nur ganz vereinzelt durchgeführt.

Gegen Ende dieser Periode wurde auch die Ablösung der Dienste und Leistungen der Domänenbauern in Angriff genommen. Die persönlichen Dienstleistungen der Bauern sollten bei Abschluß neuer Pachtverträge mit den Domänenpächtern regelmäßig in Geldleistungen verwandelt werden, auch erklärte eine Kabinettsordre vom 16. 7. 1799 die Amtsbauern für Eigentümer der bäuerlichen Güter. Diese ins Auge gefaßte Befreiung des Bauernstandes wenigstens auf den Domänen kam jedoch nur in ganz beschränktem Maße zur Durchführung.

Die Forsten wurden in der bisherigen Weise weiter verwaltet. In Betreff ihrer Benutzung durch Privatpersonen blieben die zahlreichen provinziellen Holz- und Jagdordnungen in Kraft. Für die Kurmark und die Neumark erging am 18. 8. 1806 eine Deklaration wegen der Einmiete zum Raff- und Befehlsholen aus den königlichen Forsten,²⁾ für Westpreußen am

1) Nödel, Staatshaushalt, S. 177.

2) N. C. C. XII, S. 717.

8. 10. 1805 eine Forst- und Jagdordnung¹⁾ und für Schlesien am 26. 3. 1788 ein Forstregulativ.²⁾

B. Die Regalien.

Die unter Friedrich dem Großen bestehenden Regale und Monopole blieben in dieser Periode unverändert erhalten mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Kaffeeregie und das Tabaksmonopol wurden gleich nach dem Tode Friedrichs des Großen aufgehoben, die Tabaksfabrikation vollständig freigegeben. Es wurde jedoch eine Tabaksaccise von 1 Gr. 4 Pf. für das Pfund eingeführt. Damit die Accise von allem Tabak erhoben werden konnte, durften die Eximierten vom Lande den von auswärts geschickten Tabak nicht direkt beziehen, sondern mußten ihn in die nächste Stadt gehen lassen, dort versteuern und abholen. Nichteximierte durften den Tabak überhaupt nicht von auswärts beziehen. Die durch Aufhebung des Monopols entstehenden Ausfälle sollten gedeckt werden: durch 1. eine Mahlaccise, 2. die oben erwähnte Tabakaccise, 3. eine Erhöhung der Weizensteuer, 4. eine Accise von Zucker und Syrup, 5. eine Nachschußaccise von einem Groschen auf den Thaler, wenn die zu erlegendende Accise mindestens zwölf Groschen betrug, von allen accisebaren Gegenständen mit Ausnahme des Bieres.³⁾

Bei der Verschuldung des Staates infolge der Revolutionskriege und der polnischen Teilung sah sich jedoch Friedrich Wilhelm II. noch in seinem letzten Regierungsjahre zur Wiedereinführung des Tabaksmonopols genötigt. Ein Edikt vom 18. 6. 1797⁴⁾ ordnete die Wiedereinführung der Generaltabaksadministration an. Der Tabaksbau sollte frei bleiben, der gebaute Tabak aber nicht ausgeführt werden. Der Verkauf durfte nur an die Administration für einen von Staatswegen bestimmten Preis erfolgen. Die vorhandenen Tabaksfabriken sollten entweder von der Administration übernommen, oder die Besitzer abgefunden werden. Die Verarbeitung des Tabaks durfte demgemäß allein durch die Tabaksadministration erfolgen, der Detailverkauf des fabricierten Tabaks blieb dagegen frei. Das für die staatliche Tabaksverwaltung erforderliche Betriebskapital von zwei Millionen Thalern sollte von Privatleuten aufgebracht werden, denen auf fünfzehn Jahre eine Verzinsung zu sechs Prozent zugesichert wurde. Die Administration trat jedoch gar nicht vollständig ins Leben, da sie Friedrich Wilhelm III. nach seiner

1) A. a. D. XI, 5, Suppl. Nr. 2.

2) Korn, Neue Gekistenammlung II, S. 30.

3) N. C. C. VIII, 2, Nr. 2 v. 6. 1. 1787.

4) A. a. D. X, 2, Nr. 51.

Thronbesteigung und zwar, nachdem sie nur sechs Wochen bestanden, aufhob und auf die Wiedereinführung des Monopols verzichtete.

2. Das Salpetergraben und die Salpeterfabrikation wurde am 10. 5. 1799 vollständig freigegeben und wie zu jedem anderen bergmännischen Betriebe auch zur Anlegung neuer Salpeterhütten nur die Konzession des Bergwerks- und Hüttendepartements des Generaldirektoriums verlangt.¹⁾

3. Das Salzmonopol gelangte in den Entschädigungslanden zwar ebenfalls zur Einführung, aber ohne die in den alten Provinzen mit Ausnahme Ostfrieslands bestehende Salzkonscription.²⁾

4. Das Lotteriemonopol blieb zwar erhalten, an Stelle der bisherigen Verpachtung der Zahlen- und Klassenlotterie trat jedoch zufolge Edikts vom 20. 6. 1794³⁾ die staatliche Verwaltung derselben unter Leitung zweier Lotteriedirektionen und einer dem Generaldirektorium untergeordneten Generallotterieadministration. Die Erträge sollten nach dem ursprünglichen Plane für die Invaliden- und Witwenversorgungsanstalt, sowie für die Schul- und Armenanstalten verwendet werden, was jedoch nicht geschah.

5. Das Postrecht erhielt eine neue Kodifikation in dem N. L.-R. II, 15, §§. 141—228, die sich ihrem Inhalte nach fast vollständig an die Postordnung von 1782 anschließt.

C. Die Steuern.

In den alten Provinzen erhielten sich die im Laufe der Zeit entstandenen zahlreichen direkten Abgaben in ihrer bisherigen Verfassung fort. In den neuen Erwerbungen sollte wie schon früher in Schlesien und Westpreußen an die Stelle aller bisherigen direkten Steuern eine Kontribution treten, welche nach Prozenten des Reinertrags berechnet wurde. Zu einer solchen Regulierung kam es jedoch nicht, sondern es blieb in ihnen die alte äußerst verwickelte Steuerverfassung, die hier ohne weiteres Interesse ist, bestehen.

Die Accise blieb ebenfalls durch Aufhebung der Regie an und für sich unberührt. Allein die vollständige Veränderung des Behördenorganismus machte auch eine Neuregelung des Accisewesens erforderlich. Es erging daher am 3. 5. 1787 ein umfassendes Accisereglement für die Provinzen diesseit der Weser.⁴⁾ Dasselbe regelte das gesamte Accisewesen dieser Provinzen und bildete eine Kodifikation des Acciserechts, indem es an die Stelle aller bis-

1) Scotti IV, S. 2491, Nr. 2621.

2) N. C. C. XI, 3, Nr. 58 v. 7. 11. 1803 für Münster und 4, Nr. 40 v. 4. 8. 1804 für Paderborn.

3) N. a. D. IX, S. 2335.

4) N. a. D. VIII, 2, Nr. 51.

herigen Accisegesetze trat. Es bestimmt zunächst die Befreiungen von der Accise, wie sie sich im Laufe der Zeit gebildet hatten. Es sind demnach von der Accise befreit: 1. Geistliche, milde Stiftungen, Waisenhäuser, Hospitäler, Schullehrer und Schulbediente; 2. in oder bei accisebaren Städten befindliche adlige Grundherrschaften und deren Pächter; 3. deren Bediente, wenn sie auf freiem Fundus wohnen, ihren Unterhalt lediglich von der Grundherrschaft haben und sonst keine bürgerliche Nahrung treiben; 4. in oder bei den Städten wohnende Generalpächter und Domänenverwalter für die zur eigenen Konsumtion erforderlichen inländischen Produkte; 5. Forst- und Amtsbediente von ihren Deputatflücken; 6. Postmeister, Posthalter und Postillone hinsichtlich des Futters; 7. Rittergutsbesitzer, ihre Beamten und sämtliche Einwohner des platten Landes für ihre Wirtschaft und Konsumtion.

Sämtlichen von der Accise erimierten Personen wurden die accisefrei eingehenden Sachen entweder gegen ihr Attest auf dem Thorzettel frei geschrieben oder sie versteuerten sie und erhielten den Betrag vierteljährlich zurück. Sie waren jedoch bei Vermeidung der Strafe der Defraudanten verpflichtet, die Konsumtibilken richtig anzugeben und Thorzettel zu lösen. Bei Verlust der Accisefreiheit auf ein Jahr und im Wiederholungsfalle für immer durften sie keinem Accisepflichtigem ihren Namen leihen oder von ihren Konsumtibilken etwas veräußern, das Freibraven, Backen und Schlachten zur Hauskonsumtion auf andere übertragen oder etwas davon verkaufen. Was sie in die Stadt schickten, mußte gehörig versteuert werden.

Die Accisesätze erlitten ebenfalls verschiedene Veränderungen, zunächst durch Aufhebung des Tabaksmonopols, an dessen Stelle eine Mahlaccise, eine Tabaksaccise von 1 Gr. 4 Pf. für das Pfund, eine Erhöhung der Weizensteuer, eine Accise von Zucker und Syrup und eine Nachschußaccise von 1 Gr. auf den Thaler trat. Als 1792 die Accise von seidenen, baumwollenen und Lederwaren herabgesetzt wurde, stieg die Nachschußaccise um 4 Pf., 1798 nach Wiederaufhebung der Tabaksadministration wieder um 4 Pf. und wurde endlich 1799 auf 3 Gr. vom Thaler festgesetzt.¹⁾ Hinsichtlich der bisher von den Getränken erhobenen Steuern wurde am 28. 3. 1787 festgesetzt, daß zur Vermeidung der bisherigen Kellervisitationen die tarifmäßigen Gefälle nicht mehr vom Getränk, sondern von Malz und Schrot erhoben werden sollten.²⁾

Im J. 1790 geschah auch der erste Schritt zur Beseitigung der in den

1) Defl. v. 6. 1. 1787, Rab. D. v. 2. 9. 1792, Publ. v. 1. 1. 1798, Edikt v. 25. 1. 1799. Vgl. Appellius, Handbuch über die Acciseverfassung in der Kurmark, Berlin 1800, S. 376.

2) N. C. C. VIII, 2, Nr. 37.

letzten Menschenaltern entstandenen Accisebefreiungen. Noch Friedrich Wilhelm I. hatte 1723 in seiner Instruktion für das Generaldirektorium ausgesprochen, daß Niemand von der Accise befreit sein solle. Erst nachdem durch die geschärfte Kontrolle mit Einführung der Regie die Accise zur drückendsten Last geworden war, entstanden einzelne Befreiungen, wie sie in dem Reglement von 1787 aufgeführt werden. Zur Ausgleichung dieser unberechtigten Bevorzugung wurde durch ein Edikt vom 25. 1. 1790¹⁾ eine neue indirekte Steuer unter dem Namen Zupost eingeführt als eine Abgabe für die von der Accise befreiten Personen, welche von denselben von denjenigen Waren, die sie sich von auswärts kommen ließen, nach denselben Sätzen wie die Accise zu entrichten war. Aus den Zuposteinkünften sollte ein Fond gebildet werden, aus dem dienstthuende Soldaten und Unteroffiziere eine bessere Verpflegung als bisher erhielten.

Der Zupost war eigentlich nur ein anderer Name für die Accise, von der er sich lediglich dadurch unterscheidet, daß er nicht von den im Inlande hervorgebrachten, sondern nur von den aus dem Auslande eingeführten Gegenständen erhoben wurde. Die in dem Accisereglement von 1787 enthaltenen Steuerbefreiungen bestanden also nur in Betreff der inländischen Produktion fort. Auch diese wurden, um eine bessere Besoldung der Militärs zu ermöglichen, am 25. 1. 1799 aufgehoben,²⁾ so daß keine Befreiungen mehr bestanden.

In Südpreußen und überhaupt in den neuen polnischen Erwerbungen, wo Handel und Verkehr so gut wie gar nicht vorhanden waren, konnte auch das verwickelte preussische Accisesystem nicht zur Einführung gelangen. Eine Kabinettsordre vom 13. 6. 1793 ordnete daher für Südpreußen an, daß vorläufig die Accise nicht eingeführt, sondern nur die bisherige Tranke- und Schlachtsteuer nach zweckmäßigeren Sätzen forterhoben werden sollte. Erst mit Vermehrung der Geldcirculation sollten auch andere Acciseauflagen, wie Weizen- und Roggensteuer, Handlungsassise vom Vieh, Umschüttegelber vom Getreide u. s. w. eingeführt werden.³⁾ Was die Entschädigungslande anbetrifft, so erging am 23. 5. 1804 ein Accisepatent und Accisereglement, in denen die Accisesätze im Vergleich zu den alten Provinzen wesentlich ermäßigt waren, für Hildesheim, Eichsfeld, Erfurt, Quedlinburg, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen und Hohenstein.⁴⁾ In den neuen westfälischen Erwerbungen

1) Wöhner, Steuerverfassung III, Nr. 356.

2) N. C. C. X, 4, Nr. 2.

3) v. Bequelin, Accise- und Zollverfassung, S. 193.

4) N. C. C. XI, 3, Suppl. Nr. 23 und 24.

schritt man erst später zur Einführung der Accise, die 1807 erfolgen sollte. Dies geschah jedoch nicht, da das Land schon vorher von den Franzosen besetzt wurde.

Die bisherige Zollverfassung erfuhr dadurch eine wesentliche Umgestaltung, daß am 25. 1. 1799 auch die bisherigen Zollbefreiungen sämtlich beseitigt, und durch ein Gesetz vom 26. 12. 1805¹⁾ alle Landbinnenzölle, wie dies schon im 17. Jahrhundert in Kleve-Mark geschehen war, für das ganze Staatsgebiet aufgehoben wurden. Die wenig ertragsreichen und den Handel unverhältnismäßig erschwerenden Landbinnenzölle hören also vollständig auf, es bleiben nur die einträglicheren und durch den erleichterten Verkehr für den Handel hinreichend aufgewogenen Wasserzölle und die Grenzzölle.

Die Organe.

Die Lokalverwaltung der Domänen, Regalien und direkten Steuern blieb ebenso wie die Provinzialverwaltung derselben im allgemeinen in dem bisherigen Zustande. Abweichungen traten namentlich in den neuen polnischen Erwerbungen ein. In Neustpreußen traten als Lokalaufsichtsinstanz der Domänen an die Stelle der reisenden Departementsräte der alten Provinzen Kammerräte und zwar für jedes der beiden Kammerdepartements, Plock und und Bialystock, zwei, die inmitten des ihnen angewiesenen Bezirks wohnten. Als Syndici der Domänenämter ferner, wozu man in den alten Provinzen die Justizamtleute gebrauchte, wurden, da in Neustpreußen die Ämter den Kreisgerichten untergeordnet waren, und keine Justizämter bestanden, besondere Domänenjustizkommissare, fünf für das Bialystocker, zwei für das Plocker Kammerdepartement, angestellt.

Eine bedeutendere Veränderung erfolgte 1798 in der Provinzialverwaltung der Forsten. Die Aussonderung der Forstverwaltung von den Provinzialdepartements des Generaldirektoriums und die Bildung eines besonderen Forstdepartements in demselben, ließ es wünschenswert erscheinen, diesem auch besondere Provinzialforstbehörden zu unterstellen. Andererseits wollte man aber auch die bisherige Verbindung der Domänen- und Forstverwaltung und der wegen der Bauholzlieferungen damit in Verbindung stehenden Domänenbauwesen nicht ganz aufheben. Man bildete daher für die Forstverwaltung und die Domänenbauwesen bei jeder Kriegs- und Domänenkammer eine besondere Immediate Forst- und Baukommission. Das am 15. 9. 1798 für das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme von Schlesien, Südpreußen, Neu-

1) A. a. O. 5, Nr. 67.

ostpreußen und Franken ergangene Edikt¹⁾ bestimmte demgemäß, daß unter dem gemeinschaftlichen Voritze des Kammerpräsidenten und des Oberforstmeisters des Kammerdepartements unter Zuziehung des Referenten und Korreferenten der Kammer in Forstfachen, der Forstmeister, einiger Land- und Oberjäger und eines Baubeamten als Beisitzer bei jeder Kammer eine solche unmittelbar unter dem Generaldirektorium stehende Kommission zu bilden sei. Diesen Kommissionen wurde übertragen die gesamte Forstverwaltung, also die Revision der Forstetats, die Sorge für Weidenanbau und eine rationelle Forstwirtschaft, die Aufsicht über sämtliche Forstbeamten, außerdem das Domänenbauwesen, soweit hierbei das Forstdepartement interessiert war, also namentlich die Aufsicht über die Verwendung des Freiholzes, und die Korrevision der Domänenbauetats, deren Revision den Kammern als Domänenverwaltungsbehörden oblag.

Besondere Domänenbehörden gab es zu Wusterhausen und Schwedt. Für die jüngeren Prinzen seines Hauses hatte Friedrich Wilhelm I. bestimmte Domänen zum Nießbrauche angewiesen und zu deren Verwaltung am 23. 10. 1737 eine Gesamtkammer zu Wusterhausen errichtet. Nach der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms II., des einen Inhabers der Güter, wurden die Mitbesitzer anderweit abgefunden, und die Domänen wieder dem Staate übertragen. Gleichwohl ging die Verwaltung nicht auf die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer über, sondern die Gesamtkammer zu Wusterhausen blieb als eine dem Generaldirektorium unmittelbar untergeordnete Domänenbehörde bestehen. Dieselbe war besetzt mit einem Direktor, zwei Kammerräten, einem Forstrate und einem Bauinspektor und hatte vierzehn Domänenämter, vier Oberförstereien und zwei Justizämter unter sich.

Die Besitzungen der Markgrafen von Schwedt, einer Seitenlinie des königlichen Hauses, fielen nach deren Aussterben im J. 1789 ebenfalls an die Krone zurück. Die für die Verwaltung der in der Mark und in Pommern belegenen markgräflichen Güter errichtete Amtskammer zu Schwedt blieb auch hier bestehen. Die Amtskammer teilte sich in ein Kammerdepartement mit einem Direktor und zwei Kammerräten und ein Justizdepartement mit zwei Justizräten, welches die Patrimonialgerichtsbarkeit auf den Ämtern ausübte. Die Schwedter Amtskammer stand anfangs unmittelbar unter dem Könige, seit dem 15. 5. 1798 unter dem Generaldirektorium. Was ihr Justizdepartement anbetrifft, so war für die pommerschen Ämter die Regierung

1) N. C. C. X, 3, Nr. 70.

zu Stettin, für die märkischen das Kammergericht Appellationsgericht und vorgesetzte Dienstbehörde.¹⁾)

Für die Verwaltung des Bergregals bestanden in den meisten Provinzen Bergämter. Als Provinzialbergbehörde für die Kur- und Neumark wurde am 13. 12. 1786 eine Bergwerks- und Hüttenadministration zu Berlin errichtet, die ihre Wirksamkeit bald auch auf Pommern und einen Teil Westpreußens ausdehnte. Sie bestand aus einem Direktor, der zugleich Geh. Finanzrat im Bergwerks- und Hüttendepartement des Generaldirektoriums war, sieben Räten und fünf Assessoren. Ihr untergeordnet waren folgende Behörden: 1. die Haupttorfadministration für die Mark, Pommern und Westpreußen zu Berlin, mit demselben Geh. Finanzrat als Leiter, drei Bergräten, deren einer den schönen Titel eines Haupttorfadministrationskassenverwandes führte, einem Substitutar und einem Bergassessor, hatte die Städte Berlin und Potsdam, die Salinen an der Saale und alle auf Torffeuer eingerichteten Fabriken der Kurmark mit dem nötigen Torf zu versehen. Unter ihr standen die Rhintorfinspektion zu Linum, die Torfinspektion zu Eberswalde und verschiedene einzelne Torffaktoreien. 2. Das Haupteisentontr zu Berlin, ebenfalls unter Direktion desselben Geh. Finanzrats, mit einem Oberberggrate, drei Bergräten und einem Rendanten, hatte den gesamten Eisenhandel für alle Provinzen diesseit der Weser zu leiten. 3. Endlich standen unter der Bergwerks- und Hüttenadministration noch verschiedene einzelne Fabrikationsanstalten.²⁾)

Für die westfälischen Provinzen wurde am 1. 8. 1792 das Bergamt zu Wetter zum westfälischen Oberbergamt erhoben, und ihm das tecklenburg-lingenische Bergamt zu Ibbenbühen und die Gewerkschaft zu Minden untergeordnet.³⁾)

Eine durchgreifende Umgestaltung bedurften nach Abschaffung der französischen Regie die Behörden für die Verwaltung der indirekten Steuern. An die Stelle der französischen Unterämter traten daher wieder die alten Zollämter mit einem Zolleinnehmer und Zollbereiter und die Acciseämter mit einem Accisekontrollleur, Acciseeinnehmer, Visitatoren und Thorschreibern. Zur Erleichterung der Accisanten wie der Einnehmer wurden jedoch die Thorschreiber angewiesen, geringere Accisebeträge gleich selbst am Thore in Empfang zu nehmen.⁴⁾) Die Kontrolle der Acciseämter durch die Steuerräte war bereits seit 1766 weggefallen. Auch nach Aufhebung der Regie wurde sie

1) v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg, S. 100.

2) v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg, S. 106.

3) Scotti IV, S. 2377, Nr. 2464.

4) Instr. v. 19. 3. 1787.

nicht wieder eingeführt, sondern die einzelnen Ämter standen unmittelbar unter der Provinzialbehörde, die nötigenfalls durch Kommissare die Ämter inspizieren ließ. Nur in den sächsischen Entschädigungslanden wurden bei Einführung der Accise zur Kontrolle mehrerer Unterämter besondere Accise- und Zollräte und für die größeren Städte besondere Stadtinspektoren angestellt.¹⁾

Rücksichtlich der Provinzialverwaltung hatte man beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II. allgemein erwartet, daß die Accise- und Zollverwaltung den Kriegs- und Domänenkammern wieder übertragen werden würde. Dies geschah jedoch nicht, da man den Vorteil besonderer nur von einem einzelnen Departement des Generaldirektoriums abhängiger Provinzialbehörden, durch die eine prompte Verwaltung der indirekten Steuern ungemein erleichtert wurde, nicht wieder aufgeben wollte. Die einzige Änderung, die man bei den 1767 errichteten Accise- und Zollbirektionen vornahm, beschränkte sich darauf, daß man die Franzosen entließ und die bisher bürokratischen Direktionen zu kollegialischen Behörden umgestaltete. Solche Accise- und Zollbirektionen, in der Regel besetzt mit einem Direktor und drei Räten, deren einer Rendant war, wurden auch in den westfälischen Provinzen mit Ausnahme Ostfrieslands errichtet, wo die Verwaltung wenigstens der Accise bisher den Kammern verblieben war.

Von den Kammern ganz unabhängige Direktionen bestanden 1. für die Kurmark zu Berlin und Brandenburg, 2. für die Neumark zu Küstrin, 3. für Magdeburg zu Magdeburg, 4. für Ostpreußen und Lithauen zu Königsberg, 5. für Neustpreußen zu Szuczyn, 6. für Westpreußen zu Danzig, 7. für das Posener und Warschauer Kammerdepartement Südpreußens zu Posen, Fordon und Warschau, 8. für Schlesien zu Breslau, Glogau und Meisse, 9. für Neve-Mark zu Emmerich, 10. für das Mindener Kammerdepartement zu Minden und Lingen. Bei den Kammern zu Stettin, Kalisch, Halberstadt und Heiligenstadt bestanden besondere, unter der Leitung des Kammerpräsidenten stehende, aber der Centralverwaltung unmittelbar untergeordnete Accise- und Zolldeputationen, bei der Kammer zu Münster eine besondere Kommission derselben.²⁾ Allein in Ostfriesland war der Kammer die Verwaltung der indirekten Steuern nie entzogen.

Als man am Ende der Periode zur Vereinfachung des unendlich entwickelt gewordenen Behördenorganismus wieder auf die Einrichtung Friedrich Wilhelms I. zurückzugehen versuchte, wurde auch die Aufhebung der Accise- und Zollbirektionen von neuem in Aussicht genommen. Eine Instruktion vom

1) N. C. C. XI, 4, Nr. 24 v. 23. 5. 1804.

2) U. a. D.

5. 5. und ein Publikandum vom 15. 5. 1806¹⁾) ordnete daher an, daß die Accise- und Zolldirektionen aufzuheben, und die Verwaltung der indirekten Steuern wieder den Kriegs- und Domänenkammern zu übertragen sei. Dies geschah auch am 1. 6. 1806 zum Teil, indem die Kammern zu Königsberg, Bialystock, Plock, Posen, Warschau und Küstrin und die Deputation zu Bromberg die gesamte Steuerverwaltung wieder übernahmen. In den anderen Provinzen gelangte dagegen die beabsichtigte Reform vorläufig noch nicht zur Durchführung.

Die Centralbehörde für die Finanzverwaltung bildete nach Aufhebung der Regie wieder allein das Generaldirektorium mit seinen verschiedenen Departements.

Das Kassenwesen blieb in der Verfassung bestehen, die es unter Friedrich dem Großen erhalten hatte. Die kalkulatorische Prüfung der Kassenrechnungen erfolgte durch die bei den Kriegs- und Domänenkammern und den Accise- und Zolldirektionen angestellten Kalkulatoren oder Verifikatoren. Letzteren lag namentlich ob die Prüfung, ob die nach den Einnahmebüchern gezahlten Steuern den Zoll- und Accisetarifen entsprachen.

Abweichungen von den bisherigen Kasseneinrichtungen finden sich nur in den neuen polnischen Gebieten. In Südpreußen wurden die beiden in anderen Provinzen bestehenden Provinzialkassen vereinigt zu kombinierten Kriegs- und Domänenkassen. Die Überschüsse derjenigen zu Warschau und Kalisch flossen nicht in die Centrkassen, sondern zunächst in die Posener Kasse, welche die südpreußische Hauptkasse bildete und unter dem Oberpräsidenten von Südpreußen stand. In Neupreußen gab es bei der Kriegs- und Domänenkammer zu Plock nur eine Kasse zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, alle Einnahmen der unter Aufsicht der Kammern stehenden Kassen der Lokalbehörden flossen dagegen aus beiden Departements in die Haupt-Landes-Revenüen-Kasse zu Bialystock, aus der der Kasse zu Plock die erforderlichen Geldmittel zuzingen.²⁾

Die Kontrollen.

Die Verwaltungskontrolle findet auch jetzt noch ihren Schwerpunkt in der Kontrolle durch die Oberrechnenkammer, die am 2. 11. 1786 eine neue Instruktion und erweiterte Befugnisse erhielt. Wie bisher sollte sie die ihr zugehenden Rechnungen nicht nur kalkulatorisch, sondern auch sachlich prüfen. Außerdem sollten aber die Etats der Provinzial- und Spezialkassen vor deren

1) N. a. D. XII, 1, Nr. 57.

2) Herzberg, Südpreußen und Neupreußen, S. 183.

Approbation durch die Oberrechnungskammer geprüft werden, welche durch Vergleichung mit dem vorjährigen Etat die Vollständigkeit der Einnahmen feststellen und keine Ausgabe über 100 Thlr. ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs passieren lassen sollte. Unter Friedrich dem Großen waren ferner die Rechnungen verschiedener Kassen, namentlich der Generalkriegskasse und der Generaldomänenkasse, der Prüfung durch die Oberrechnungskammer entzogen gewesen. Diese Ausnahmen wurden durch eine Kabinettsordre vom 4. 11. 1796¹⁾ beseitigt. Dieselbe ordnete an, daß künftig sämtliche Militär- und Civilrechnungen, auch die, welche bisher nicht zur Revision der Oberrechnungskammer gekommen wären, wie die der Generalkriegskasse, der Generaldomänenkasse, die Witwenkassenrechnungen, die der Lotterie, der Porzellanmanufaktur, der Hauptartilleriekasse, des zweiten Departements des Oberkriegskollegiums, die Salarienrechnungen, von der Oberrechnungskammer geprüft werden sollten. Ausgeschlossen blieben von dieser Prüfung nur die Rechnungen der Hofstaatskasse, der Dispositionskasse und der Legationskasse. Selbst die Feldkriegskassenrechnungen sollten durch die Oberrechnungskammer geprüft werden, diese sich jedoch nicht mit Kleinigkeiten aufhalten, sondern nur, wo sie offenbare Betrügereien, z. B. übertriebene Preise bei den Lieferungen, bemerkte, an den König berichten.

Damit die Oberrechnungskammer diesen neuen umfassenden Pflichten unbehindert durch die kollidierenden Interessen der Departementschefs gerecht werden konnte, wurde sie von der bisherigen Unterordnung unter das Generaldirektorium befreit, direkt unter den König gestellt mit der Bestimmung, daß weder das Generaldirektorium noch das Oberkriegskollegium noch irgend ein anderes Ressort weiter befugt sei, die von ihr gemachten Monita niederzuschlagen oder Decharge zu erteilen. Die Befugnis zu außeretatmäßigen Bewilligungen ohne königliche Genehmigung wurde, wie dies schon früher die Regel gewesen, auf 100 Thlr. für jeden Departementschef beschränkt.

Noch mehr erweitert wurden die Befugnisse der Oberrechnungskammer beim Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III., der ihr auch die Revision der bisher ihrer Prüfung noch entzogenen Rechnungen, der Dispositions-, Legations- und Hofstaatskasse und der Kammereirechnungen der kleineren Städte übertrug. Die unmittelbare Stellung der Oberrechnungskammer wurde erhalten, und ihr die Befugnis beigelegt, an alle Unterbehörden im Namen des Königs Befehle zu erlassen und alle Mitglieder der Kollegien wie die Rechnungsführer zu mündlicher Auskunft vorzuladen. Der Präsident der Oberrechnungskammer, Generalleutnant Graf v. d. Schulenburg, erhielt den Titel eines General-

1) Wöhner, Kassen- und Rechnungswesen, Beil. Nr. 164.

kontrollleurs der Finanzen und durch die Kabinettsordre vom 19. 2. 1798 bedeutend erweiterte Befugnisse, indem ihm außer den bisher schon einem Präsidenten der Oberrechnungskammer obliegenden Pflichten aufgetragen wurde, die aus den Rechnungsprüfungen sich ergebenden Resultate in Beziehung auf den ganzen Staat, die Verwaltung jeder Provinz und jedes Verwaltungszweiges zu prüfen, die Kräfte und Hilfsquellen, die Mängel und Bedürfnisse zu erörtern, die Ursachen des Zurückbleibens einzelner Verwaltungszweige darzulegen und hierüber dem Könige jährlich einen Generalbericht einzureichen. Gleichzeitig wurde der Generalkontrollleur zum Minister des Generaldirektoriums ohne Departement mit dem Rechte des Vortrages in Finanzsachen ernannt, und das Generaldirektorium angewiesen ihm von allen Befehlen des Königs Abschrift zu erteilen und von Veränderungen Mitteilung zu machen.¹⁾

Schon Friedrich Wilhelm I. hatte bei der Zerspaltung der Finanzbehörden eine Einheit zu schaffen gesucht, in der unmittelbar unter ihm stehenden Generalrechnungskammer mit dem Generalkontrollleur Creuz. Jetzt, wo das Generaldirektorium sich wieder in eine ganze Reihe von Behörden aufgelöst hatte, machte sich dieses Bestreben von neuem geltend. Es schien die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Generalkontrollleur durch fortgesetzte Erweiterung seiner Befugnisse zum einzigen Finanzminister wurde. Auch das Vorbild des französischen Contrôleur général, welches jedenfalls bei der Schaffung des neuen Amtes in Preußen von maßgebendem Einflusse war, schien auf diese Entwicklung hinzudeuten. Aber zwei Umstände hinderten diese Weiterentwicklung. Zunächst war der Graf v. d. Schulenburg kein Colbert, und dann setzte der festgeschlossene preussische Behördenorganismus einer solchen Entwicklung einen viel zäheren Widerstand entgegen als in Frankreich die machtlosen Organe des absterbenden Feudalstaates und der Conseil du roi in seiner lockeren Verbindung. Wie das preussische Kabinett sich nicht fortbilden konnte wie das englische, so der preussische Generalkontrollleur nicht wie der französische. Beide kamen zu spät, als der absolute Beamtenstaat schon so fest gegründet war, daß er keine neuen Eindringlinge mehr zuließ. Der Generalkontrollleur blieb daher in Preußen von äußerst geringem Einflusse, und der vielgestaltige Behördenorganismus, der jede prompte Verwaltung zur Unmöglichkeit machte, erlitt durch das neue Amt nur äußerst geringe Beschränkungen.

Die Rechtskontrolle der Finanzverwaltung erfolgte, soweit es sich nicht um einen Streit über ein Finanzrecht selbst, also ein Majestätsrecht, handelte, bei dem der Rechtsweg grundsätzlich ausgeschlossen war, in der Regel durch

1) Nibel, Staatshaushaltsetat S. 202.

die zahlreichen Verwaltungsgerichte. Indem das Recht, Münze, Maß und Gewicht zu bestimmen, sowie das Besteuerungsrecht, im N. L.=R. für Majestätsrechte erklärt werden, ist jeder Prozeß über diese Rechte selbst unmöglich gemacht. Demnach findet der Rechtsweg nicht statt über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse desselben unterworfen sind. Dagegen wird rechtliches Gehör gewährt, wenn eine Befreiung auf Grund eines besonderen Titels oder eine Prägravation behauptet wurde, im letzteren Falle aber nur unter den Kontribuenten. Ebenso war der Rechtsweg zulässig bei Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf allgemeinen Anlagen beruhen.¹⁾ Der Rechtsweg fand ferner stets statt bei Bestrafung von Defraudationen.

Zur Ausübung dieser Gerichtsbarkeit wie derjenigen bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten bestanden die bisherigen Verwaltungsgerichte auf den meisten Gebieten fort, obgleich ihr Zweck längst erreicht, und sie schon unter Friedrich dem Großen überflüssig geworden waren. Für die Gerichtsbarkeit in Forstübertretungen wurden 1802 in Westfalen besondere Forstpolizeigerichte errichtet. Dieselben sollten bestehen aus einer Justizperson des örtlichen Gerichts, die einz für allemal von der Regierung mit diesem Nebenamte betraut wurde, und einem Kameralbeamten in den Ämtern, einem sachverständigen Beerbten in den Jurisdiktionen. Als Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener wurden die des ordentlichen Gerichts verwandt. Die Forstgerichte, welche alle vier Wochen zusammentraten, sollten bei Aburteilung der vor sie gebrachten Fälle ein abgekürztes summarisches Verfahren zur Anwendung bringen. Wie in den östlichen Provinzen die Justizämter, so standen auch die Forstgerichte unter der gemeinschaftlichen Aufsicht der Kriegs- und Domänenkammer und der Regierung.²⁾

In allen übrigen Rechtsstreitigkeiten über Finanzsachen, sowie bei Dienstvergehen und Defraudationen der Beamten stand in den Provinzen mit nicht reorganisierter Verwaltung die Gerichtsbarkeit den Kammerjustizdeputationen zu. Allein in denjenigen Provinzen, in denen die für das ganze Staatsgebiet in Aussicht genommene Verwaltungsreform bereits zur Durchführung gelangt war, waren die Kammerjustizdeputationen aufgehoben, und ihre Gerichtsbarkeit den Regierungen übertragen worden, die auf diese Weise eine wirksame Rechtskontrolle über die Finanzverwaltung ausübten.

Zur Aburteilung der Rechtsstreitigkeiten in Bergwerks- und Hüttenfachen

1) N. L.=R. II, 14, §§ 78—84.

2) Scotti, IV, S. 2563, Nr. 2708 v. 18. 6. und 6. 7. 1802.

wurde durch eine Verordnung vom 19. 10. 1787¹⁾ bei der Bergwerks- und Hüttenadministration eine Justizdeputation für alle Provinzen gebildet mit derselben Gerichtsbarkeit, wie sie die Kammerjustizdeputationen besaßen, also in Civilprozessen mit dem Fiskus, Defraudationen von Privatpersonen und Amtsvergehen der Beamten des Departements. Der Direktor der Justizdeputation wurde vom Minister aus den Räten seines Departements ernannt, die beiden Beisitzer mußten die Qualifikation eines Obergerichtsrats haben. Das Gericht stand unter dem Minister für Bergwerks- und Hüttenwesen und dem Großkanzler, die Berufung ging an das Oberrevisionskollegium, die Revision an die Oberrevisionsdeputation.

Ferner blieb das Oberbauamtsgericht für Streitigkeiten aus Lieferungen für die königlichen Bauten zu Berlin, Charlottenburg und Potsdam bestehen.²⁾ Auch von ihm gingen die Rechtsmittel an die Oberverwaltungsgerichte. Für Streitigkeiten aus dem Lotteriespiele, Ansprüche an die Lotteriebeamten aus deren Amtshandlungen, Amtsvergehen derselben, Lotteriekontraventionen, wurde mit der Übernahme des Lotteriewesens durch den Staat ein Lotteriegericht mit Berufung an die Oberverwaltungsgerichte errichtet.³⁾ Amtsvergehen der Münzbeamten und Münzkontraventionen gehörten vor ein besonderes Münzgericht, Prozesse in Porzellanmanufakturfachen vor ein Porzellanmanufakturgericht. Beide Gerichte standen zwar als Verwaltungsgerichte unter dem Generaldirektorium, die Berufung ging jedoch nicht an das Oberrevisionskollegium, sondern an das Kammergericht.

Die für die Gerichtsbarkeit in Accise-, Zoll- und Tabaksfachen von Friedrich dem Großen errichteten Regiegerichte und das Oberregiegericht verschwanden nicht mit Aufhebung der Regie, sondern erhielten sich als Verwaltungsgerichte für die indirekten Steuern bis 1795. Erst durch ein Gesetz vom 6. 6. 1795⁴⁾ erhielt die Rechtspflege in Accise- und Zollsachen eine neue Gestalt. Als Vorbild diente die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Kriegs- und Domänenkammern vor Errichtung der Kammerjustizdeputationen. Da die Accise- und Zolldirektionen jetzt kollegialisch organisierte Behörden waren, so glaubte man ihnen unbedenklich die Rechtssprechung wieder übertragen zu können, zumal die nur mit einem Richter besetzten Regiegerichte eine viel geringere Garantie für eine unparteiische Rechtspflege zu bieten schienen. Die Verwaltungsgerichte erster Instanz wurden daher die Direktionen, bei denen

1) N. C. C. VIII, 2, Nr. 98.

2) Instr. v. 16. 1. 1788 im N. C. C. VIII, 3, Nr. 5.

3) A. a. D. IX, S. 2335 v. 20. 6. 1794.

4) A. a. D. 5, Nr. 26.

Zustizassessoren zur Instruktion der Prozesse angestellt wurden. Den Parteien stand von den Erkenntnissen der Direktionen die Berufung an das Oberrevisionskollegium in allen Fällen offen, wo die Prozeßordnung sie in Civilsachen zuließ. Mit derselben Beschränkung ging die Revision an das Tribunal. Daher war bei einer Strafe von 30 bis 100 Thlrn. nur die Berufung, bei einer Strafe über 100 Thlr. die Revision, wenn die beiden ersten Urtheile nicht gleich lauteten, gegen gleichlautende nur bei einer Strafe über 200 Thlr. zulässig. Dem Fiskus standen diese Rechtsmittel ebenfalls offen, wenn die beantragten Strafquanta die angegebenen Summen ausmachten. Die Direktionen als Gerichte standen unter der Aufsicht des Chefs der Justiz.

Durch diese Wiedervereinigung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit der Verwaltungsexekutive wäre wie in der ersten Hälfte des 18. Jhds. jede Rechtskontrolle der Verwaltung zur Unmöglichkeit gemacht worden, wenn nicht die Berufung an das Oberrevisionskollegium und die Revision sogar an den obersten Gerichtshof des Landes, das Obertribunal, wenigstens in wichtigeren Sachen möglich gewesen wäre. Nicht in der Gerichtsbarkeit der Direktionen, sondern in der der letzten beiden Gerichtshöfe ist die Rechtskontrolle der Verwaltung der indirekten Steuern zu suchen.

Als 1806 die Aufhebung der Accise- und Zolldirektionen in Aussicht genommen war, war auch ihre Verwaltungsgerichtsbarkeit im Untergange begriffen, indem dieselbe in den bereits reorganisierten Provinzen den Regierungen, in den übrigen den Kammerjustizdeputationen übertragen werden sollte und zum Theil auch wirklich schon übertragen wurde.

Kap. X. Die Kirchenhoheit.

Die Rechtsnormen.

Der in der vorigen Periode entstandene Gegensatz zwischen dem Territorialsysteme und dem Staatskirchentume, zwischen Philosophie und geltendem Recht, zieht sich auch durch diese Periode. Das neue Staatsgrundgesetz, das Allgemeine Landrecht, spricht zwar das Prinzip, von dem es in seinem Kirchenrechte ausgeht, nicht offen aus, sein ganzes kirchenrechtliches System steht aber auf dem Boden des Territorialprinzips. Die nach § 144, Tit. 11, Teil II A. L.-R. neben diesem als ergänzende Provinzialgesetze fortbestehenden Konfistorial- und Kirchenordnungen, so namentlich in der Mark Brandenburg die Konfistorial- und Visitationenordnung von 1573, standen aber fast durch-

gänglich auf dem Boden des Staatskirchentums. Die Vorschriften des A. L.-R. besagen also mehr, wie nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Kirchenhoheit des Staates gestaltet sein sollte, als wie sie wirklich gestaltet war. Nur in den neu erworbenen Territorien, in den Provinzen Südpreußen und Neupreußen und in den 1803 erworbenen deutschen Entschädigungslanden, wo bis zur Erwerbung durch Preußen der Katholicismus fast überall allein geherrscht, und daher ein geschichtlich gewordenes Recht der protestantischen Kirchen nicht vorhanden war, konnte das reine Territorialsystem, wie es im A. L.-R. zum Ausdruck gelangt war, zur Durchführung kommen. Erst gegen Ende dieser Periode ging man auch in den alten Provinzen daran, das Territorialsystem praktisch durchzuführen und die besonderen kirchlichen Behörden für einzelne Konfessionen, soweit diese Behörden rein staatliche waren, zu beseitigen. Allein nur in Ostpreußen und Lithauen wurde das Werk vollendet; bevor man weitere Schritte in den übrigen Provinzen unternehmen konnte, brach die Katastrophe von Jena herein.

Das A. L.-R. II, Tit. 11 geht aus von der vollkommenen Gewissensfreiheit, indem es nach Art der französischen *Droits de l'homme* und der späteren Grundrechte erklärt: 1. Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können nicht Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen Religionsvorschriften vom Staate anzunehmen. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet oder gar verfolgt werden. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Giltigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Befehlenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch vermöge der Gesetze begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen. 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutbefinden anordnen.

Mehrere Einwohner können sich nun mit Genehmigung des Staates zu Religionsübungen verbinden. Bestehen letztere in der öffentlichen Feier des Gottesdienstes, so heißen die Vereinigungen Kirchengesellschaften, sind es andere besondere Religionsübungen, so führen die Vereinigungen den Namen geistliche Gesellschaften. Die vom Staate öffentlich aufgenommenen Kirchen-

gesellschaften haben die Rechte privilegierter Korporationen, während alle übrigen nur Privatgesellschaften sind.¹⁾

Eine über die einzelnen Kirchengesellschaften hinausgehende kirchliche Gemeinschaft ist den Landrechtsredaktoren eigentlich fremd. Suarez spricht es offen aus: „Es giebt keine allgemeine Kirchengesellschaft im Staate, sondern nur einzelne besondere Gesellschaften, die durch kein äußeres Band unter einander verknüpft sind. Selbst die unitatem ecclesiae, die von den Catholiquen salviert wird, kann man höchstens nur in Ansehung des Lehrbegriffs und im theologischen, aber nicht im politischen und rechtlichen Verstande gelten lassen.“ Das N. L.-R. II, 11, § 36 stellt daher den Rechtsatz auf: „Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner notwendigen Verbindung,“ ein Rechtsatz, von dem allerdings, wie wir sehen werden, nicht die äußersten Konsequenzen gezogen wurden.

Das Territorialsystem, wie es sich im N. L.-R. verkörpert, löst mithin alle Kirchen auf in einzelne unter einander rechtlich zusammenhanglose Gemeinden, über denen allein der Staat steht. Dieser erläßt naturgemäß allein die Anordnungen, welche das Verhältnis der einzelnen Kirchengesellschaften zu einander und zum Staate regeln. Den Kirchengesellschaften steht frei, wegen der äußeren Form und Feier des Gottesdienstes dienliche Ordnungen einzuführen. Dieselben unterliegen jedoch der Prüfung des Staates und erlangen nach erfolgter Genehmigung seitens desselben mit anderen Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.²⁾ Die Lehre der einzelnen Kirchengesellschaften unterliegt nur der Beschränkung, daß jede verpflichtet ist, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Grundsätze gegen ihre Mitglieder einzufößen.³⁾ Der Staat allein trifft ferner die Anordnungen über Rechte und Pflichten der Geistlichen, d. h. derjenigen Personen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind, sowie über die zu einem geistlichen Amte notwendigen persönlichen Erfordernisse oder verweist auf die diesbezüglichen Bestimmungen des bestehenden Rechts.⁴⁾

Nachdem man auf diese Weise die Rechte des Landesfürsten über die protestantischen Kirchen in dem Territorialsysteme als einen Ausfluß der

1) N. L.-R. II, 11, §§. 32, 33, 54—56.

2) N. a. D. §§. 46—48.

3) N. a. D. § 13.

4) N. a. D. § 58 ff.

Friedensbewahrung charakterisiert und begründet, dehnte man sie, da diese Begründung ebenso auf das Verhältnis des Staates zur katholischen und zu allen anderen Konfessionen paßte auch auf die katholische Kirche aus. Dieser angeblichen Polizeigewalt gab man aber denselben Inhalt, den das Recht des Staates über die protestantischen Kirchen seit jeher gehabt hatte. So gelangte man nicht, wie man annehmen sollte, zu einer Trennung der protestantischen Kirchen vom Staate, sondern zur Einverleibung der katholischen Kirche in den Staat. Dies spricht das N. L.-R. II, 11 § 96 offen aus, indem es die Geistlichen der vom Staate privilegierten Kirchengesellschaften für Beamte des Staates erklärt. Über den einzelnen Kirchengesellschaften stehen als staatliche Aufsichtsbehörden die geistlichen Obern, für die Protestanten die Konsistorien, für die Katholiken die Bischöfe, welche Beamte und daher Staatsbehörden sind, über allen Kirchengesellschaften das geistliche Departement.

Da die katholische Landeskirche dem Staate so vollständig einverleibt ist, so ist die Einwirkung auswärtiger Geistlicher auf die inländische Geistlichkeit auf das geringste Maß beschränkt. Kein Unterthan des Staates geistlichen oder weltlichen Standes kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlichen Obern gezogen werden. Ist dergleichen auswärtigen geistlichen Obern eine Direktion oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staates zugestanden, so müssen sie zu deren Verwaltung einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb Landes bestellen. Dieser Vicar hat ebenfalls die Pflichten eines inländischen Bischofs, also eines Staatsbeamten. Kirchenversammlungen der inländischen Geistlichkeit und die Teilnahme derselben an auswärtigen Versammlungen bedürfen der Genehmigung des Staates, selbstverständlich auch deren Beschlüsse, wenn sie zur Ausführung gebracht werden sollen.²⁾

Mit dieser Lehre von selbständigen, unter einander zusammenhanglosen, nur der Aufsicht von Staatsbeamten unterworfenen Kirchengesellschaften steht es nun schon im Widerspruch, daß den geistlichen Obern, dem Bischofe und dem Konsistorium, auch die Aufsicht über die Lehre der Geistlichen übertragen wird.³⁾ Vollständig unvereinbar mit dem fridericianischen Territorialsysteme, wie es sich im Allgemeinen Landrechte verkörpert, war aber das Wöllner'sche Religionsedikt und die dasselbe weiter entwickelnden Gesetze, die auch nach Publikation des Landrechts aufrecht erhalten blieben.

1) N. a. D. §§. 113 — 115.

2) N. a. D. §§. 137 — 142.

3) N. a. D. §§. 121, 143.

Das Religionsedikt vom 9. 7. 1788¹⁾ gewährleistete allerdings zunächst die volle Gewissensfreiheit, aber nur „so lange ein jeder ruhig als guter Staatsbürger seine Pflichten erfülle, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behalte und sich sorgfältig hüte, sie auszubreiten.“ Allein die zügellose Lehrfreiheit der Prediger, durch welche die elenden längst widerlegten Irrtümer der Socinianer, Deisten, Naturalisten und anderer Sekten wieder aufgewärmt und mit vieler Dreistigkeit und Unverschämtheit durch den äußerst gemißbrauchten Namen der Aufklärung unter das Volk gebracht würden, sollte verhindert werden. Solche Irrtümer öffentlich oder heimlich auszubreiten, wurde den Geistlichen und Lehrern bei unausbleiblicher Kassation und nach Befinden noch härterer Strafe verboten. Denn es müsse eine allgemeine Richtschnur und Regel feststehen, und diese sei bisher die christliche Religion nach ihren drei Hauptkonfessionen gewesen, bei der sich die preussische Monarchie so lange immer wohl befunden habe. Daher könne schon aus politischen Gründen der König nicht gemeint sein, dieselbe durch die Aufklärer nach ihren unzeitigen Einfällen abändern zu lassen. Aus besonderer Vorliebe des Königs für die Gewissensfreiheit sollten jedoch die notorisch von den Irrthümern angesteckten Geistlichen noch in ihren Ämtern bleiben dürfen, falls sie sich in ihrer Ausführung streng an den alten Lehrbegriff hielten.

Auf diesem Religionsedikt baute die spätere Gesetzgebung vor und nach Publikation des Allgemeinen Landrechts weiter in fünf verschiedenen Stadien: 1. Am 15. 11. 1791 erging eine Instruktion an alle Konsistorien zur Aufrechterhaltung und Befolgung des Religionsediktes. In jedem Konsistorialsprengel sollte eine besondere Kommission aus drei vom Könige zu ernennenden Räten gebildet werden, welche alle Kandidaten vor der Zulassung zum Examen über ihre Glaubensansichten, d. h. ob sie zu den sog. Neologen gehörten, oder ob ihr Glauben dem Lehrbegriff des 16. Jhds. entspreche, prüfen und hierüber ein Zeugnis ausstellen sollten. Eine noch strengere Anweisung wurde am 13. 3. 1792 an das Oberkonsistorium erlassen wegen Prüfung der Kandidaten pro licentia concionandi.²⁾ 2. Am 5. 2. 1790 wurde das reformierte Kirchendirektorium veranlaßt, den reformierten Predigern den Gebrauch des Heidelberger Katechismus und des Herbitschen Lehrbuchs beim Religionsunterricht vorzuschreiben;³⁾ am 12. 7. 1792 das lutherische Oberkonsistorium, überall den neuen Katechismus unter dem Titel „Die christliche Lehre im Zusammenhang“ einzuführen, welche letztere Verordnung am 6. 11.

1) N. C. C. VIII, 3, Nr. 12.

2) M. a. D. VIII, 2, Nr. 23.

3) M. a. D. VIII, 5, Nr. 99.

1794 erneuert wurde.¹⁾ 3. Die Immediateexaminationskommission erließ namens des Königs am 9. 4. 1794 eine Instruktion für die Prediger wegen Führung ihres Amtes in Übereinstimmung mit dem Religionsedikte.²⁾ 4. Eine kgl. Kabinettsordre vom 12. 4. 1794, an den Chef des geistlich=lutherischen Departements, v. Wöllner, gerichtet,³⁾ befahl die Entlassung aller neologischer Prediger durch Beschluß des Oberkonsistoriums an. Der Beschluß sollte vom Oberkonsistorium nach der Mehrheit gefaßt werden, jedoch dabei die Oberkonsistorialräte Teller, Zöllner und Gedicke als bekannte Neologen keine Stimme haben. 5. Den Schulkollegien und Konsistorien wurden am 2. 5. 1794 für Gymnasial- und andere Schullehrer, am 1. 10. 1794 für die Prediger Formulare zugesandt, nach denen dieselben auf das Religionsedikt vereidigt werden sollten.

Mag man über den Wert des Religionsediktes und der darauf fortbauenden Gesetzgebung denken, wie man will — bekanntlich hat niemand ein vernichtenderes Urteil darüber gefällt als Friedrich Wilhelm III. —, jedenfalls war dasselbe mit den im N. U.=R. ausgesprochenen Grundsätzen, welche daneben geltendes Recht wurden und blieben, unvereinbar. Verfassungsmäßig war der Staat auf eine allerdings sehr ausgedehnte Aufsicht über die einzelnen Kirchengesellschaften beschränkt, die er durch die geistlichen Oberen und das geistliche Departement ausübte. Gleichwohl nahm er in dem Religionsedikte das Recht für sich in Anspruch, den Leitern der einzelnen Kirchengesellschaften Vorschriften über die Lehre zu geben. Wäre der Staat, wie bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts ein rein lutherischer gewesen, so hätte dieser Systemwechsel wenigstens keine Schwierigkeiten gefunden. Sobald man eine über die einzelnen Kirchengesellschaften hinausgehende kirchliche Gemeinschaft annahm, hatte diese das unbestreitbare Recht, den einzelnen Geistlichen Vorschriften über ihre Lehre zu geben. War wie im 16. Jahrhundert diese größere kirchliche Gemeinschaft aufgegangen im Staate, so war der Staat der einzige Gesetzgeber in Glaubenssachen. Dieser Zustand war doch aber nur denkbar, so lange innerhalb des Staates allein ein religiöses Bekenntnis bestand. Sobald mit dem Übertritte Johann Sigismunds der Dualismus der Konfessionen entstanden war, hatte der Staat die Gesetzgebung in Glaubenssachen aufgeben müssen, da der Staat ebenso wenig den Glauben mehrerer Konfessionen regeln, als ein Individuum sich zu mehreren Konfessionen bekennen kann. Wenn der Staat sich jetzt wieder eine Gesetzgebung in Glaubens-

1) N. a. D. IX, 4, Nr. 61.

2) N. a. D. Nr. 37.

3) Abgedruckt bei v. Bassowitz, Die Kurmark Br. S. 350.

sachen anmaßte, so ging er zurück in das Staatskirchentum des 16. Jahrhunderts, d. h. er geriet in Widerspruch mit sich selbst. Das Religionsedikt erstreckte sich denn auch nur über die lutherische und die kaum noch davon verschiedene reformierte Konfession, ließ aber den Katholicismus unberührt, es verletzte also den Grundsatz der Gleichheit aller drei Konfessionen vor dem Staate. Wäre das Religionsedikt länger in Kraft geblieben, und hätte es tiefere Wurzel geschlagen, so wäre ein Wiederausbruch des Zwiespaltes der Konfessionen innerhalb des Staates die notwendige Folge gewesen.

Mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. verschwand aber diese ganze Treibhausblüte, von der man schon aus den häufigen Wiedereinschränkungen des Religionsediktes sehen kann, wie kümmerlich sie fortvegetierte und machte dem gemeinen Rechte wieder Platz. Am 23. 11. 1797 hatte Friedrich Wilhelm III. eine Kabinettsordre darüber erlassen, wie sich die Civilstaatsdiener aller Art verhalten, und wie über dieselben die Aufsicht geführt werden sollte. Wöllner als Chef des geistlich-lutherischen Departements wies hierauf das Oberkonsistorium an, die Kirchen- und Schulbedienten zu beaufsichtigen, indem er eigenmächtig hinzufügte, „ob sie die Religion nach den Vorschriften des Religionsediktes lehrten.“ Als dem Könige dies zu Ohren kam, verwies er dem Minister seine Eigenmächtigkeit in einer sehr entschiedenen Kabinettsordre vom 11. 1. 1798, wodurch das Religionsedikt, ohne förmlich aufgehoben zu werden, thatsächlich außer Kraft trat. Mit der am 11. 3. 1798 erfolgten Entlassung Wöllners und der Oberkonsistorialräte Hermes und Hillner hörte auch die geistliche Immediatkommission auf zu bestehen.¹⁾ Es gelangte jetzt wieder das fridericianische System zur ausschließlichen Herrschaft.

Die Organe.

Der kirchliche Behördenorganismus blieb in den alten Provinzen zunächst unberührt. Über den einzelnen Pfarochien, für die die Rechte der Geistlichen wie der Gemeinden durch das Allgemeine Landrecht in einer für alle Konfessionen gleichmäßigen Weise geordnet waren, stehen als die Aufseher einzelner Diözesen oder Kreise die Superintendenten, Inspektoren und Erzpriester, welche letztere Bezeichnung die katholischen Inspektoren führten. Das A. L.-R. berührt ihre Rechte und Pflichten nur mit wenigen Worten.²⁾ Sie stehen demnach unter der Direktion des Bischofs oder der Konsistorien, von denen sie unter höherer Genehmigung ausgewählt und bestellt werden.

1) Vgl. über diese Vorgänge v. Bassewitz, a. a. O. S. 366 ff.

2) A. L.-R. II, 11, §§. 150—155.

Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen, die ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel auf jedesmaliges Verlangen Rechenschaft schuldig sind. Bei den Kirchenvisitationen haben sie sich nach der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, dem baulichen Zustande der kirchlichen Gebäude, der Amtsführung der Kirchenbeamten zu erkundigen und hierüber zu berichten. Entscheidende Verfügungen, sowie überhaupt andere Geschäfte dürfen sie nur auf Grund eines besonderen Auftrages vornehmen. Da die Inspektoren stets Geistliche sind, die auf Lehre und Wandel der ihnen unterstellten Geistlichen zu achten haben, so sind die Inspektionsbezirke naturgemäß konfessionell geschieden. Neben dem Allgemeinen Landrechte blieben die für die einzelnen Provinzen erlassenen Inspektionsordnungen erhalten. Für die schlesischen Reformierten erging eine solche am 31. 7. 1789.¹⁾ Durch die Verordnung vom 4. 8. 1806²⁾ erhielten sämtliche protestantische Inspektoren den Titel Superintendenten.

Die katholischen Erzpriester standen unter dem Bischöfe, die französisch-reformierten Inspektoren unmittelbar unter dem französischen Oberkonsistorium, die deutsch-reformierten mit Ausnahme der von Kleve-Mark und Moers unmittelbar unter dem reformierten Kirchendirektorium, dem auch die Regierung von Moers als reformiertes Konsistorium untergeben war. Die lutherischen Inspektoren schließlich standen unter den Konsistorien der einzelnen Provinzen, die in der Neumark, Schlesien, Westpreußen, Ostfriesland, Kleve-Mark und Minden mit den Regierungen kombiniert waren. Allein in Kleve-Mark war wie schon früher die Regierung die Provinzialbehörde für die lutherischen wie für die reformierten Inspektionen.

Seit dem Erwerbe von Südpreußen und Neupreußen zog man nun aber die äußersten Konsequenzen des Territorialsystems, indem man in dem neu erworbenen polnischen Gebiete keine Konsistorien, nicht einmal mit den Regierungen kombinierte, bildete, sondern die geistlichen Angelegenheiten sämtlicher Konfessionen, der Reformierten, Lutheraner, Römisch- und Griechisch-Katholischen den Kriegs- und Domänenkammern übertrug. Hieran mußte das ganze Territorialsystem scheitern. Allerdings entsprach es den Grundideen dieses Systems, daß es für den Staat nur einzelne kirchliche Gemeinden gab, die unmittelbar unter den staatlichen Aufsichtsbehörden standen. Daß letztere nicht konfessionell gesondert waren, erschien nur als die natürliche Folge dieses Gedankens. Aber einzig und allein durch die konfessionelle Sonderung hatte

1) N. C. C. VIII, 4, Suppl. Nr. 6.

2) A. a. O. XII, 1, Nr. 117.

man die in sich fest gegliederte, einen vom Staate unabhängigen Behördenorganismus besitzende katholische Kirche in das Territorialsystem hineinzwängen können, indem man die Bischöfe für Staatsbeamte erklärte und sie den Konsistorien koordinierte. Wenn man jetzt die konfessionelle Sonderung der Aufsichtsbehörden fallen ließ und den Kriegs- und Domänenkammern die Aufsicht über die einzelnen Kirchengesellschaften übertrug, so löste man den inneren Zusammenhang der einzelnen protestantischen Gemeinden, während man den festen Bau der katholischen Kirche nicht erschüttern konnte. Die Konsistorien verschwanden, die Bischöfe blieben.

Schon bei Aufhebung der Konsistorialgerichtsbarkeit unter Friedrich dem Großen hatte sich dieser Übelstand gezeigt. Während man die Gerichtsbarkeit der Konsistorien den Regierungen übertrug, mußte man die katholischen geistlichen Gerichte namentlich für Ehefachen bestehen lassen. Erst am 22. 1. 1790 vermochte der König anzuordnen, daß da, wo kein katholisches Ehegericht bestehe, die Regierung zu entscheiden habe.¹⁾ Dagegen blieben in den vorwiegend katholischen Gebieten die geistlichen Gerichte für Katholiken erhalten.

An diesen Schwierigkeiten mußte das ganze Territorialsystem, welches auf der Idee der Gleichheit aller Konfessionen vor dem Staate beruht, scheitern. Und seltsamer Weise unternahm man dieses gefährliche Experiment, durch welches die katholische Kirche allein ihre Verfassung behielt, und ihr einzelne protestantische Gemeinden ohne inneren Zusammenhang gegenüber gestellt wurden, zuerst in den rein oder vorwiegend katholischen Landen, in Südpreußen, Neupreußen und den 1803 erworbenen Entschädigungslanden. In diesen Provinzen wurden sämtliche geistliche Angelegenheiten den Kriegs- und Domänenkammern übertragen.²⁾ Erst durch das Reglement vom 21. 6. 1804 trat auch die ostpreussische und lithauische Kammer an die Stelle des ostpreussischen Konsistoriums. Ehe diese Reform in den anderen Provinzen durchgeführt werden und sich in ihrer ganzen Haltlosigkeit zeigen konnte, ging der alte Staat zu Grunde.

Die obersten Kirchenbehörden, das geistliche Departement, blieben in ihrer bisherigen Verfassung.

Das Schulwesen.

Die Schulgesetzgebung erlitt abgesehen von einer Anweisung für die Lehrer an Land- und niederen Stadtschulen vom 16. 12. 1794, die im

1) N. C. C. VIII, 5, Nr. 5. An die pommersche Regierung.

2) S. S. 304.

Sinne des Religionsbittes gehalten ist,¹⁾ keine Veränderungen. Das N. L.=R. II, 12 „Von höheren und niederen Schulen“ wiederholt hinsichtlich der niederen Schulen nur in 53 Paragraphen, was bereits in allen geltenden Schulordnungen ausgesprochen war. Es geht aus von dem Satze: Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zum Zweck haben. Noch einmal wird die allgemeine Schulpflicht vom vollendeten fünften Lebensjahre an ausgesprochen. Damit die Unterthanen dieser Pflicht, ihre Kinder zur Schule zu schicken, genügen können, bestehen die öffentlichen Schulen. Der Zutritt zu ihnen, die unter Aufsicht des Staates stehen, kann schon deshalb, weil der Schulbesuch eine Pflicht ist, niemandem versagt werden. Nur können Kinder, die einer anderen Religion, als welche in der öffentlichen Schule gelehrt wird, angehören, dem Religionsunterrichte in derselben beizuwohnen nicht angehalten werden.²⁾ Die Unterhaltung der Schulen liegt, soweit keine Stiftungen bestehen, den Hausvätern jedes Orts ohne Unterschied der Religion und ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, ob. Die unvermögenden Unterthanen waren von den Gutsherrschaften zu unterstützen. Dagegen sollten die Kinder der Kontribuenten von der Entrichtung eines Schulgeldes für immer frei sein.³⁾

Als Regel gilt, daß die Bestellung der Schulmeister den Gutsherrschaften zukommt. Diese dürfen jedoch nur solche Personen bestellen, die nach angestellter Prüfung ein Zeugnis ihrer Tüchtigkeit erhalten haben. Jeder anzunehmende Schulmeister muß dem Inspektor oder Erzpriester angezeigt und, wenn er noch kein Zeugnis besitzt, zur Prüfung vorgestellt werden. Die Schulmeister stehen unter der Aufsicht der Ortsobrigkeit und des Ortsgeistlichen als Lokalschulinspektors, sowie des Inspektors.⁴⁾

Hinsichtlich der Gymnasien beschränkt sich das Allgemeine Landrecht darauf, die Rechte der Schulen als Korporationen und ihrer Lehrer zu be-

1) Abgedruckt bei Müller, Schulgesetzgebung, Berlin 1854, S. 203 ff.

2) N. L.=R. II, 12, §§. 9—11.

3) N. a. D. §§. 29—33. Die Behauptung v. Könes, Pr. Staatsrecht I b, S. 701, Nr. 2 a. nach § 29 a. a. D. sei die Unterhaltung der Schulen nicht Kommunal- laßt, sondern Societätslast der Mitglieder der Kommunen, welche die Korporation der Schulfocietät bildeten, erscheint unbegründet. Da von den Hausvätern jedes Orts niemand, auch nicht der Kinderlose, von der Beisteuer zur Schule befreit ist, so deckt sich eben der Schulkommunalverband mit dem Ortskommunalverband, und die Vorschriften des N. L.=R. bestimmen nur, daß die Kommune die Schullasten nicht durch Beisteuer aus ihrem Stammvermögen, sondern nur durch eine Umlage bei den Hausvätern decken kann. In wiefern die Ansicht Könes für die Jetztzeit zutrifft, ist hier nicht zu untersuchen.

4) N. L.=R. II, 12, §§. 22—27, 12—17.

stimmen, hinsichtlich der Universitäten auf einige polizeiliche Vorschriften für die Studierenden.¹⁾ Schließlich wird noch in Bezug auf die Privaterziehungs- und Pensionsanstalten bestimmt, daß der, welcher eine solche errichten wolle, seine Tüchtigkeit und den Unterrichtsplan der staatlichen Aufsichtsbehörde darlegen müsse, und daß dieselben der Aufsicht des Staates unterständen. Auf dem Lande und in den kleineren Städten sollten Neben- oder Winkelschulen ohne besondere Erlaubnis überhaupt nicht geduldet werden.²⁾

Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts sind also nichts weniger als ein allgemeines Unterrichtsgesetz, welches das Schulwesen in erschöpfender Weise behandelt. Neben dem Landrechte blieben die bestehenden Unterrichtsgesetze aus der Zeit Friedrichs des Großen, namentlich das Generallandschulreglement und die provinziellen Unterrichtsgesetze erhalten. Die Vorschriften des Landrechts kamen daher, soweit sie diesen widersprachen, wie z. B. in Bezug auf die Unterhaltung der Schulen, gar nicht in Wirksamkeit oder sie besagen nichts neues, sondern nur das, was in den bisherigen Unterrichtsgesetzen schon enthalten ist. Man kann daher mit Recht behaupten, daß das Landrecht in dem bestehenden Rechtszustande hinsichtlich des Unterrichtswesens nichts geändert hat.

Auch der Behördenorganismus blieb ziemlich unverändert. Die niederen Schulen standen unter den Inspektoren, die Gymnasien unmittelbar unter den Konsistorien, die Universitäten unter dem Ministerium. Allein im ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms II. machte man einen mit der Wöllnerschen Kirchen- und Schulpolitik in seltsamem Widerspruche stehenden Versuch, die Schulverwaltung von der Kirchenverwaltung zu trennen durch Gründung des Oberschulkollegiums. Dieses Unternehmen findet nur in persönlichen Verhältnissen seine Erklärung. Chef des geistlich-lutherischen Departements war damals noch nicht Wöllner, sondern Zedlitz, der Aufklärungsminister Friedrichs des Großen. Ihn galt es, wenigstens von dem Schulwesen zu verdrängen, da man ihm die Leitung des geistlichen Departements noch nicht gut nehmen konnte oder wollte. Es erging daher am 22. 2. 1787 eine Verordnung, welche die Bildung eines Oberschulkollegiums anordnete.³⁾ Dasselbe sollte bestehen aus dem Minister v. Zedlitz, dem Geh. Oberfinanzrat v. Wöllner, dem Kanzler der Universität Halle v. Hofmann, dem Kirchenrat Meierotto, dem Konsistorialrat und Professor Steinbart zu Frankfurt, dem Oberkonsistorialrat Gedicke, einem Sekretär, einem Kanzlisten und

1) N. a. D. §§. 54—129.

2) N. a. D. §§. 3—6.

3) N. C. C. VIII, 2, Nr. 25.

einem Boten. Das Kollegium sollte unmittelbar unter dem Könige stehen. Es wurde ihm das Kuratorium der Universitäten, der Vorschlag der bisher dem Könige unmittelbar vorgeschlagenen Lehrer, die Aufsicht über alle Schulen übertragen. Es konnte an alle Regierungen und Konsistorien Rescripte und Verordnungen erlassen.

Ob dem Oberschulkollegium die Schulen aller Konfessionen unterstellt sein sollten, war gar nicht gesagt. Erst als v. Zedlitz am 3. 7. 1787 das geistliche Departement mit einem der Justizdepartements vertauscht hatte, und an seine Stelle Wöllner getreten war, erging am 21. 11. 1787 eine Erklärung, daß die reformierten Schulen unter dem Kirchendirektorium verbleiben und nicht unter das Oberschulkollegium treten sollten.¹⁾ Das Oberschulkollegium kam also einfach an die Stelle des lutherisch-geistlichen Departements und des Oberkonsistoriums, soweit dieses nicht Provinzialbehörde der Kurmark war. Das Oberkonsistorium blieb dagegen Provinzialschulkollegium der Kurmark mit derselben Zuständigkeit wie die anderen Provinzialkonsistorien. Ihm waren daher z. B. die Stadtschullehrer der Kurmark zu präsentieren und von ihm mit Genehmigung des Oberschulkollegiums zu prüfen.²⁾

Auch nach dem Rücktritt v. Zedlitz, d. h. nachdem das Oberschulkollegium seine Schuldigkeit gethan, blieb es bestehen, nur das Oberkuratorium der Universitäten Duisburg, Frankfurt, Halle und Königsberg wurde ihm 1802 entzogen und wieder dem Departementsminister als Oberkurator übertragen.³⁾ Trotz der Trennung von Kirche und Schule in oberster Instanz blieb jedoch ihre Verbindung unberührt, das Oberschulkollegium hat das bisher herrschende System in keiner Weise beeinflusst.

1) A. a. D. 5, Suppl. Nr. 4.

2) A. a. D. 3, Nr. 74 v. 30. 10. 1788.

3) Kabinettsordre v. 21. 12. 1801, Rescript v. 5. 1. 1802 im N. C. C. XI, 2, Nr. 7.

Staats- und rechtswissenschaftliche Werke.

- Bornhak, Conr.**, Geschichte des Preussischen Verwaltungsrechts. In drei Bänden.
Erster Band: Bis zum Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. *M.* 8,—.
In Leinwandband *M.* 9,20.
- — Dasselbe. Zweiter Band: Bis zum Frieden von Tilsit. *M.* 8,—.
In Leinwandband *M.* 9,20.
- — Dasselbe. Dritter Band: Bis zur neuesten Verwaltungsreform. (In Vorbereitung.)
- Cox, H.**, Die Staatseinrichtungen Englands. Eine gedrängte Darstellung des englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Aus dem Englischen übersetzt und bearbeitet von H. A. Kühne. *M.* 9,—.
- Dankelmann, Dr. jur. P.**, Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten. Erster Theil: Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen. *M.* 7,—.
- Ehrenberg, R.**, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung. *M.* 4,—.
- Greif, Dr. Rudolf**, Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart in Vergleichung mit den deutschen Verwaltungssystemen. Dritte, nach deutscher Systematik umgearbeitete Auflage. Zwei Bände. *M.* 22,—.
In zwei Leinwandbänden *M.* 24,40.
- — Englische Verfassungsgeschichte. *M.* 14,—.
In Leinwandband *M.* 15,20.
- — Selfgovernment, Communalverfassung und Verwaltungsgerichte in England. Dritte, umgearbeitete Auflage. *M.* 12,—.
In Leinwandband *M.* 13,20.
- — Die preussische Kreisordnung in ihrer Bedeutung für den innern Ausbau des deutschen Verfassungsstaates. *M.* 3,—.
- — Der Rechtsstaat und die Verwaltungsgerichte in Deutschland. Zweite, umgearbeitete und erweiterte Auflage. *M.* 6,—.
In Leinwandband *M.* 7,20.
- — Gesetz und Budget. Constitutionelle Streitfragen aus der preuss. Ministerkrise vom März 1878. *M.* 4,60.
- — Die Preussische Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern. *M.* 6,—.

Hagen, Otto von, Die forstlichen Verhältnisse Preußens. Zweite, bis auf die neueste Zeit fortgeführte Auflage, herausgegeben von K. Donner. 2 Bände. *M.* 16,—.
In 1 Leinwandband *M.* 17,50.
In 2 Leinwandbänden *M.* 18,50.

Holtz, Dr. H. von, Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika.

I. Band: Von der Administration Jackson's bis zur Annexion von Texas. *M.* 12,—.

II. Band: Von der Annexion von Texas bis zum Kompromiß von 1850. *M.* 12,—.

III. Band: Vom Kompromiß von 1850 bis zur Wahl Buchanan's. *M.* 16,—.

Ein diesem Werke vorausgehender, im Jahre 1873 in Düsseldorf erschienener Band: „**Von der Entstehung der Union bis zum Kompromiß von 1833**“ ist jetzt ebenfalls in den Verlag der Berliner Firma übergegangen und von dieser zum Preise von *M.* 10,— zu beziehen.

Hue de Grais, Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem deutschen Reiche. Cartonirt *M.* 1,—.

— — Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem deutschen Reiche. Vierte Auflage. In Leinwandband *M.* 7,—.

Kreis, Paul, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. In Leinwandband *M.* 4,—.

Lehr, Prof. Dr. Jul., Schutzzoll und Freihandel. *M.* 3,60.

Ludlow, J. M., und **Lloyd Jones,** Die arbeitenden Klassen Englands in sozialer und politischer Beziehung. Aus dem Englischen von Jul. v. Holtendorff. *M.* 3,75.

Poschinger, Dr. Heinrich von, Bankwesen und Bankpolitik in Preussen. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. In 3 Bänden. Erster Band: Von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1846. *M.* 8,—.

— — Zweiter Band: Die Jahre 1846—57. *M.* 8,—.

— — Dritter Band: Die Jahre 1858—70. *M.* 6,—.

Richter, Dr. Carl, Staats- und Gesellschaftsrecht der französischen Revolution von 1789—1804. 2 Bände. *M.* 17,—.

Todd, Alph., Die parlamentarische Regierung in England, ihre Entstehung, Entwicklung und praktische Gestaltung. Aus dem Englischen übersetzt von Kreisger. *H.* a. D. H. Kfmann. Zwei Bände. *M.* 18,—.

In 2 Leinwandbänden *M.* 20,—.